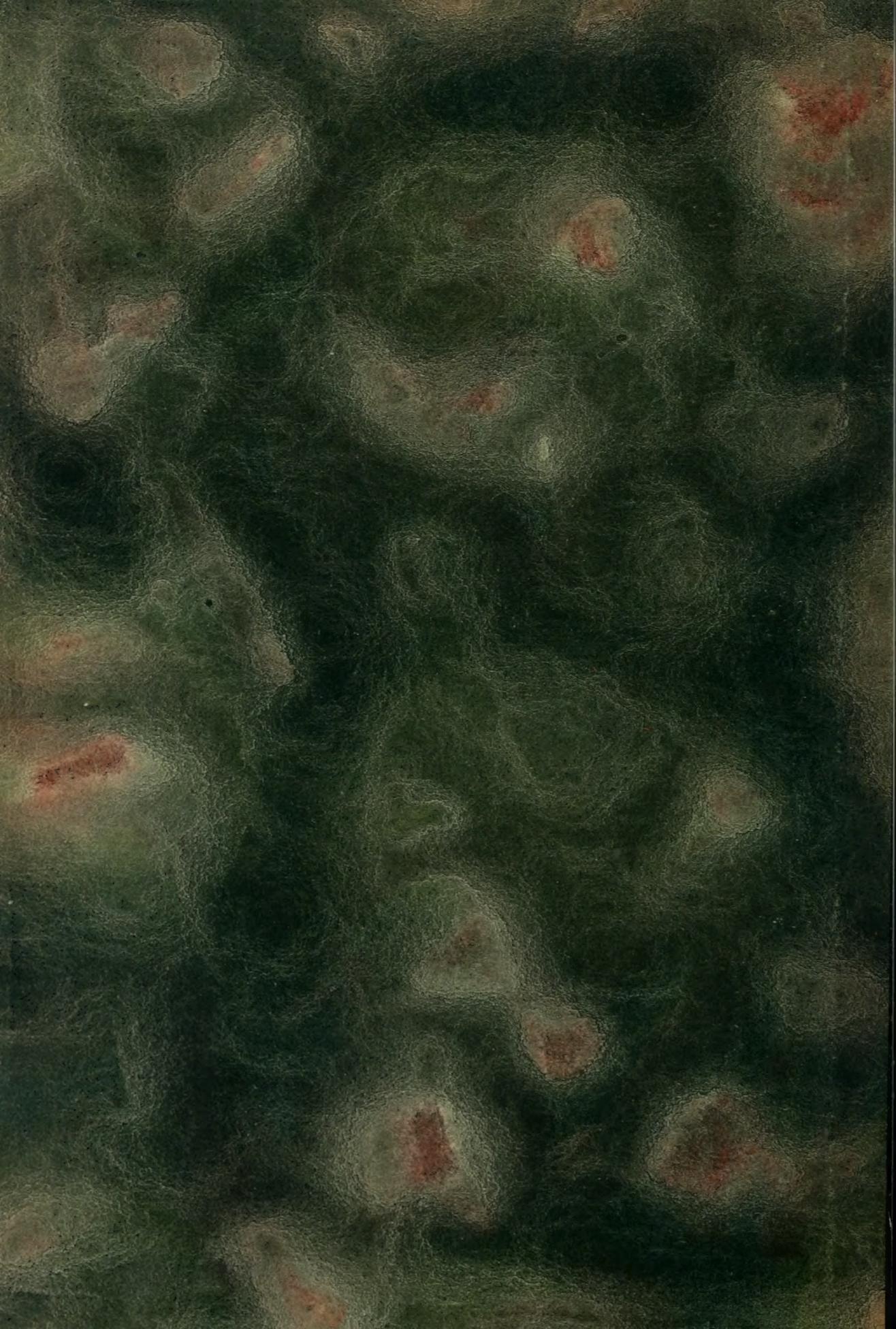


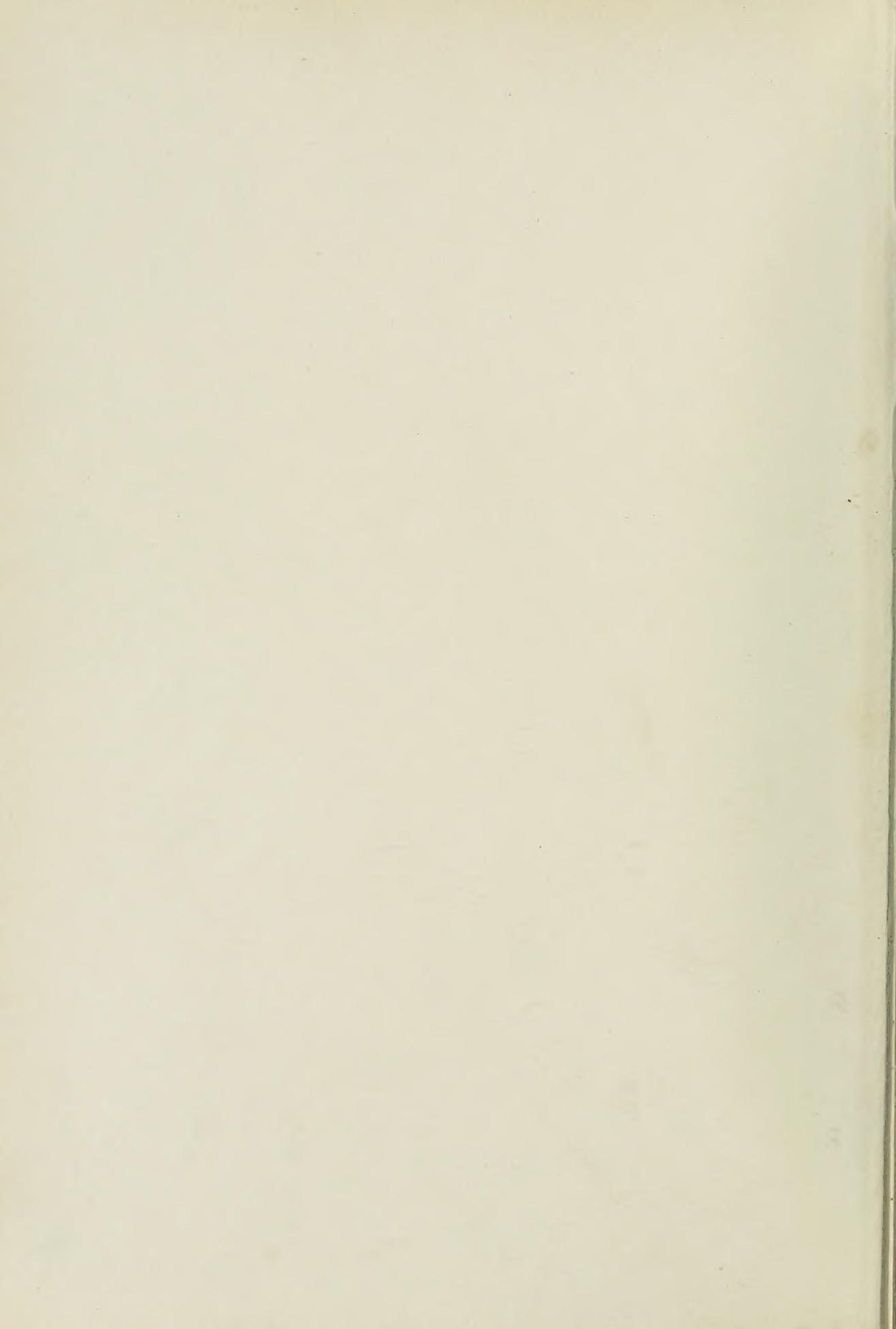


3 1761 079725123

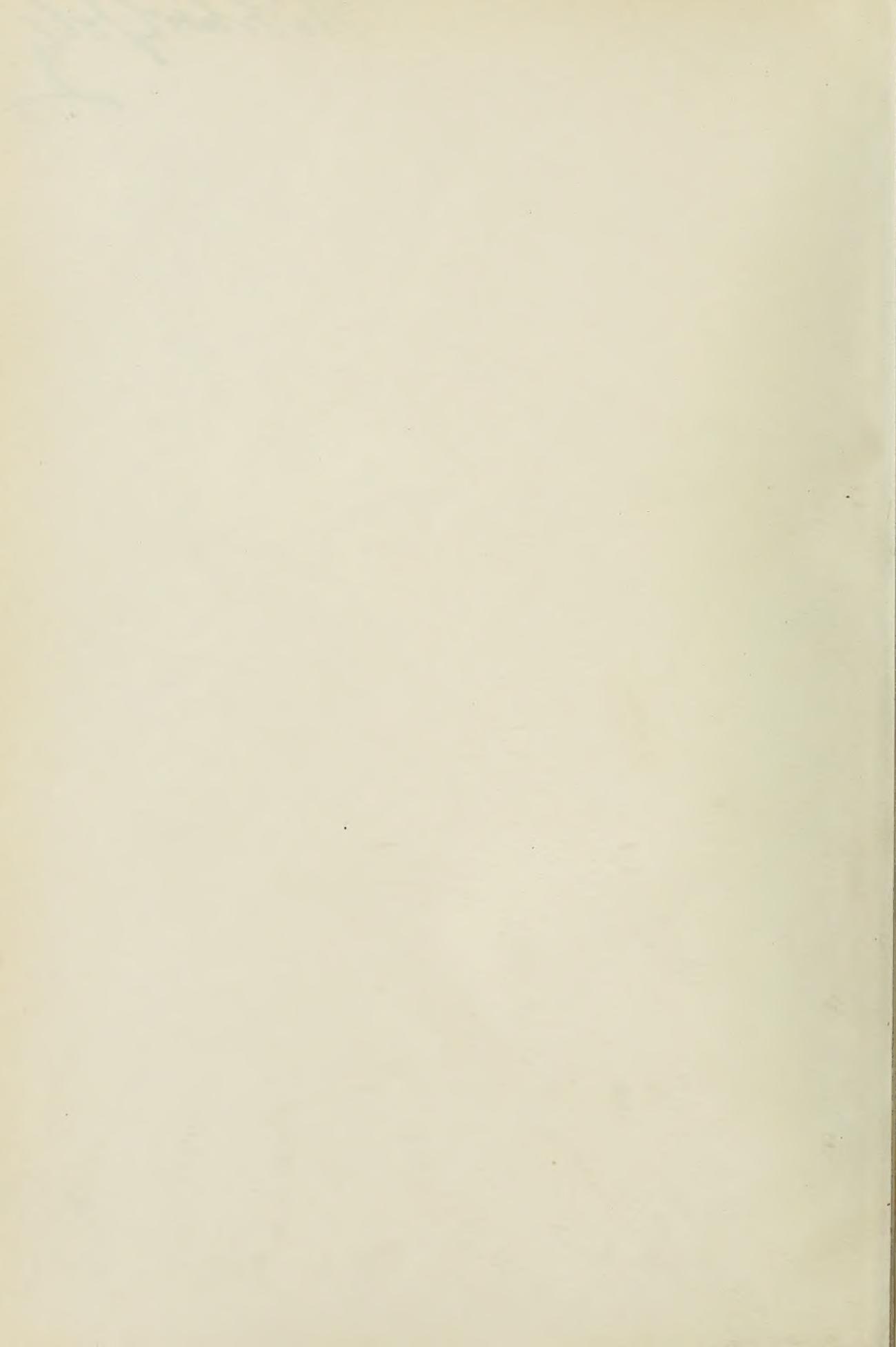
Referat betreffend
die Frage der
Hypothekarentschuldung.







John Goffe



Referat

betreffend die

Frage der Hypothekarentschuldung.

Erstattet

der

landwirtschaftlichen Abtheilung des Industrie- und Landwirtschaftsrathes (Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen)

von

Josef Ritter v. Mattingberg.

II. Band.



Wien, 1903.

Verlag der k. u. k. Hofbuchhandlung Wilhelm Frick in Wien.

81880
116108

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.



Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

Inhaltsverzeichnis.

D. Die Entschuldung der Landwirtschaft.

I. Allgemeiner Theil.

	Seite
§. 1. Einleitende Ausführungen	3
§. 2. Das stetige Wachsen der Verschuldung und seine Ursachen	8
§. 3. Die heutige Organisation des landwirtschaftlichen Credites	13
§. 4. Die Grundzüge einer Neuorganisation und deren segensreiche Wirkungen	19
Tabellen 1 bis 13	28—45

II. Besonderer Theil.

I. Abschnitt: Der gemeinwirtschaftliche Realcredit.

I. Capitel: Die möglichst billige Befriedigung des Realcreditbedürfnisses zu den zweckentsprechendsten und günstigsten Bedingungen.

§. 1. Die gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute und ihre Zwecke	47
§. 2. Die rechtliche Natur des Pfandbriefdarlehens	56
§. 3. Der Zinsfuß der Pfandbriefdarlehen, Disagio und Buschusdarlehen	60
§. 4. Curspolitik, Prämienpfandbriefe	77
§. 5. Die Zwangsamortisation	84
§. 6. Die Unkündbarkeit und Rückzahlbarkeit der Pfandbriefdarlehen	96
§. 7. Die Reservefonds der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute	99
§. 8. Allgemeine Belehnungsgrundsätze. Die Berücksichtigung des legitimen Credites	102
§. 9. Das Nachhypothekenwesen und seine wirtschaftlichen Schäden	110
§. 10. Ertragswert und Verkehrswert. Der legitime Credit und seine Sicherung	122
§. 11. Der Darlehensdienst der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute	135
Tabellen 14 bis 38	138—180

II. Capitel: Die Ausbreitung des gemeinwirtschaftlichen Credites.

§. 1. Grundbücherliche Durchführungen	181
§. 2. Convertirungen und Darlehensvorschüsse	183
§. 3. Die Verbindung mit den ländlichen Kreisen	200
§. 4. Die Berücksichtigung des Verwendungszweckes	210
§. 5. Die Berücksichtigung einer gemeinwirtschaftlichen Geld- und Creditpolitik	215
§. 6. Die Stellung der österreichischen Landescreditinstitute im Staate und die Besteuerungsfrage	223
Tabellen 39 bis 46	229—254

II. Abschnitt: Der gemeinwirtschaftliche Personalcredit.

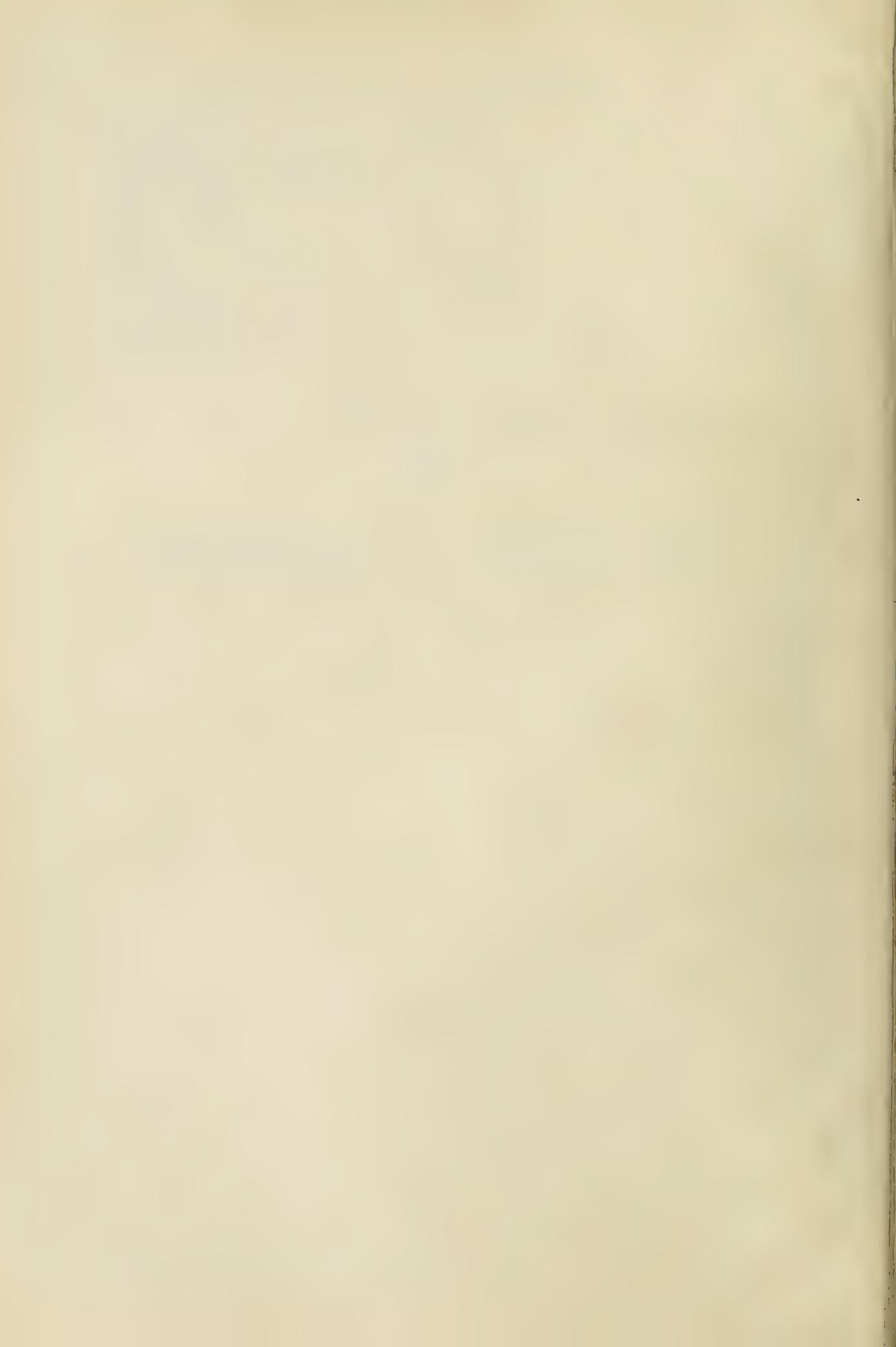
	Seite
§. 1. Wesen und Zweck des Personalcredites	255
§. 2. Allgemeine Gesichtspunkte für eine Organisation des Personalcredites	265
§. 3. Die bestimmungswidrige Tafellegung der Raiffeisenkassengelder	269
§. 4. Die Freimachung der Raiffeisenkassengelder	274
a) Versuche zur Abhilfe	274
b) Der Weg zum offenen Markt	279
c) Der Geschäftsverkehr zwischen Landescreditinstitut und Centralcaisse	285
d) Die Freimachung der Investitionscredite	291
e) Die Haftungscredite und ihre Befriedigung	298
f) Zusammenfassung	302
§. 5. Berücksichtigung der Vertretbarkeit der Haftsummen als Bedingung staatlicher Förderung	306
§. 6. Geld- und Creditpolitik	313
§. 7. Förderung des Genossenschaftswesens	320

III. Abschnitt: Übersicht über die vorgeschlagene Organisation und Zusammenfassung
der Anträge des Referenten

329

D.

Die Entschuldung der Landwirtschaft.



I. Allgemeiner Theil.

§. 1.

Einleitende Ausführungen.

Die Darstellungen des Abschnittes über Geldpolitik haben uns gezeigt, daß alle unsere öffentlichen Geldsammelstellen, die Waisencassen, Sparcassen und Spar- und Vorschusscassen bei Veranlagung ihrer Spargelder sich nicht von wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten leiten lassen, sich nicht bemühen den Produktionsinteressen ihrer Sparbezirke zu dienen, sondern lediglich den Standpunkt der bestmöglichen Capitalsverwertung zur Geltung bringen.

Konnten wir weiters entnehmen, daß die k. k. Postsparsässse lediglich den Zweck verfolgt, mit kleinen und kleinsten Spareinlagen zu Gunsten des Staatscredites auf dem Rentenmarkte zu interveniren, so sehen wir anderseits, daß auch unsere Raiffeisencassen sich es nicht angelegen sein lassen, mit ihren Einlagsgeldern die Anspruchnahme des Personal-credites zu pflegen, sondern bedeutende Bestände an Spareinlagen ihren Centralcassen zuführen, welch letztere dieselben hauptsächlich zur Förderung wirtschaftsgenossenschaftlicher Einrichtungen heranziehen.

Da zudem der bäuerlichen Verschuldungsfrage auch von Seiten der Lebensversicherung vorläufig eine entsprechende Lösung nicht zutheil wurde, brauchen wir darüber nicht im Zweifel zu sein, welches Bild uns eine genauere Prüfung der landwirtschaftlichen Verschuldung zutage fördert.

Angewiesen die statistischen Daten unserer Centralstelle diesen Untersuchungen zugrunde zu legen, finden wir, daß diese einen zuverlässigen Überblick über die thathafliche Höhe der landwirtschaftlichen Verschuldung nicht zu bieten vermögen.

Die Höhe der landwirtschaftlichen Verschuldung.

Erweist sich in dem Materiale der statistischen Centralcommission auch der in Stadt-, Berg- und Eisenbahnbücher eingetragene Besitz als von den in der Land- und Lehentafel geführten Ländereien gesondert behandelt, so enthält die Kategorie des landästlichen Besitzes neben agricolem Grund und Boden doch auch ländliche und städtische Gebäude nebst Industrialien. Desgleichen umfaßt der „sonstige Besitz“, das ist jener, welcher weder in Land- und Lehentafeln noch in Stadt-, Berg- und Eisenbahnbüchern Aufnahme gefunden hat, nicht nur alle bäuerlichen Besitzstände, sondern auch kleinstädtische Wohn- und Werkgebäude und ländlichen Industrial- und Villenbesitz. Würden nun auch aus dem „sonstigen Besitz“ alle jene Objecte herausgehoben werden können, welche nur dem landwirtschaftlichen Gewerbe dienen, um dadurch die grundbücherliche Verschuldung dieser Betriebe allein festzustellen, so wäre damit noch immer nicht die Summe jener Beträge

erhoben, welche indebrite trotz erfolgter Bezahlung noch immer im Grundbuche aushalten, die tatsächliche Höhe der grundbürgerlichen Veröschuldung somit nicht ermittelt. Hätten wir aber auch in dieser Richtung eine genaue Belastungsstatistik, so wären wir der Feststellung des Veröschuldungsstandes unserer Landwirtschaft noch immer nicht näher gekommen, weil uns die Daten über die aushaltenden Personaldarlehen der bäuerlichen Wirte gänzlich fehlen. Unter allen Veröschuldungsarten aber ist letztere die drückendste und gefährlichste.

Gelänge es uns schließlich durch Einzelnerhebungen auch diese Klippe zu umschiffen, so müßten unsere Bemühungen daran scheitern, daß wir zur Bilanzierung unserer landwirtschaftlichen Betriebe noch einer weiteren Summengröße bedürfen, deren ziffermäßige Höhe noch schwerer zu ermitteln ist: Wir müssen die Höhe der in dem landwirtschaftlichen Betriebe investirten Werte, der unbeweglichen sowohl als der beweglichen fennen, wollen wir uns über die Schuldsumme der Landwirte ein Urtheil bilden. Wäre somit zur Erhebung des Passivstandes eine förmliche Liquidirung erforderlich, so erheische die Feststellung des Aktivstandes eine genaue Inventarisirung des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes, wobei die Frage nach dem Schlüssel zur Werterhebung Ertragswert, Verkehrswert, Zinsfuß der Capitalisirung vorerst ihre Lösung finden müßte.

Sind wir deshalb außerstande, durch statistische Erhebungen ein deutliches Bild von der wirtschaftlichen Lage unserer Landwirtschaft zu gewinnen, eines Gefühles vermögen wir bei Prüfung unserer Veröschuldungsstatistik niemals Herr zu werden, des itetigen Steigens der Belastung von Grund und Boden.

Dem müden Wanderer, der in der Abenddämmerung auf den nordischen Dünen von der Flut erreicht wird, gleicht oft genug der bäuerliche Wirt. Anfänglich umspült sie nur seinen vorwärts eilenden Fuß, dann umrauscht sie seine zitternden Kniee und endlich umschließt sie ihn völlig mit dumpsem Brausen. Hat auch den Muthigen die Angst nicht gelähmt, hat er mit Anspannung aller Kräfte gegen die Flut wirtschaftlicher Ereignisse sich gewehrt, immer matter und müder wird sein Ringen in diesem ungleichen Kampfe.

Als der Bauer vom Vater die Wirtschaft übernahm, war sie mit einer alten Waisencassenpost belastet; die hatten seine Eltern vor langen Jahren aufgenommen, um des Vaters Schweine hinauszuzahlen. So oft die Zinsen zum Steueramte wanderten, hatte der Vater gesurzt, daß die Schuld nicht kleiner wurde, daß das Rückzahlen gar so schwer gemacht war. Nun soll der Sohn seine Geschwister abfertigen, darunter einen minderjährigen Bruder. Nur nicht wieder einen Satz auf den Hof. Was an Vermitteln in der Masse sich findet, was er selbst sich erspart, legt der junge Bauer in die Waisencasse und müht und plagt sich redlich, auch ohne Betriebsgelder das Auslangen zu finden.

Ta verlangen die grönjährigen Weichwirter ihre Erbtheile hinaus, sie wollen nicht länger warten. Die Waisencasse geht nicht so hoch in der Belebung, trotzdem die Sicherheit volthaft vorhanden wäre. Eine Sparecasse hilft aus, Gebüren und Kosten laufen auf, dafür wachsen die Zinsen und werden zugleich theurer. Noch immer hofft der junge Wirt sich emporzuringen. Was er aber auch beginnen will, es fehlen ihm die Gelder zum Betriebe seiner Wirtschaft. Nach langen Zögern wendet er sich an die Vorschusscasse, die gibt den dritten Satz noch theurer als die Sparecasse. Der Erlös aus der Wirtschaft kann zwar noch die Zinsen decken, der Bauer will mit seiner Familie sich ja gerne bescheiden, wenn er nur grade das Auslangen findet, das nackte Leben.

Auf dem Markte aber kann er für seine Frucht keine günstigen Erlöse erzielen. Die Preise sind zu gedrückt, kaum daß er für die Zinsen seiner Darlehen und die Kosten des kommenden Anbaues die nöthigen Gelder zusammenbringt. Sein Vieh verunglückt, da ist die Not fertig. Ein halbwegs günstiges Personaldarlehen findet er nicht, auch die Vorschusscasse will nicht mehr helfen, sie erkennt die wirtschaftliche Schwäche des Mannes, so geht er zu einem privaten

Geldgeber, der ihm den vierten Satz gegen hohe Verzinsung vermittelt. Von dem Schlag kann er sich nicht mehr erholen, die Flut zieht ihn langsam hinab.

Wer schafft nun diese Verhältnisse, in denen der einzelne, der auf schwachen Füßen steht, sich nicht halten kann, und wer allein vermag Hilfe zu bieten, Hilfe, die nicht nur hilft, sondern auch stärkt, solange stärkt, bis der früher Schwache nunmehr kraftig geworden ist und frei und rüstig vorwärts schreitet?

Auf beide Fragen wird uns deutliche Antwort.

Das Geldwesen und der Weltverkehr Ursachen der landwirtschaftlichen Verschuldung.

Die wirtschaftliche Entwicklung unserer Culturepoche selbst, ihr Aufsteigen zur Stufe der Geld und Creditwirtschaft, zur Stufe des Weltverkehrs ist es, welche täglich neue landwirtschaftliche Betriebe jenen Verhältnissen zuführt, in denen der wirtschaftlich Schwache nicht länger sich aufrecht erhalten kann.

Eine neue Richtung der Wissenschaft, die Socialpolitik, wendete sich gegen die Lehre der schrankenlosen Freiheit, gegen die Wirtschaftsordnung des Egoismus als ständiger Naturkraft.

In dem „Handbuche der politischen Ökonomie“ (4. Auflage, 1. Band, Tübingen 1896) leitet Dr. Gustav v. Schönberg seine Volkswirtschaftslehre mit nachfolgenden Sätzen ein:

„Das wirtschaftliche Leben ist eines der großen elementaren Gebiete in der Geschichte der Menschheit. Es ist . . . die Basis des Culturfortschrittes der Völker . . . Sein bester, höchster Zweck ist stets, den Einzelnen und den Völkern ein Mittel zur Erfüllung der sittlichen Lebensaufgaben zu werden. . . . Es ist, wie sehr auch immer unabänderliche Verhältnisse der äußeren Natur und reine Naturgesetze seine jeweiligen Zustände beeinflussen mögen, ein Product menschlicher Handlungen, ein sociales Gebilde, für das die Menschen verantwortlich sind, und seine stete Besserung, seine für das Wohl und Bedenken des Ganzen beste Gestaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Völker.“

Damit war der Weg gewiesen und dem Rechts und Billigkeitsgefühl, dem Gemeinsinne wieder der lange verweigerte Raum eingeräumt. Nicht in der rücksichtslosen Förderung des einzelnen wirtschaftlich Starken, sondern in der wirtschaftlichen und sittlichen Hebung des ganzen Volkes liegt nach den Lehren der Socialpolitik das Ziel der neuen Wirtschaftsordnung.

Herrschend aber ist heute noch die alte, auf dem Systeme der ungebundenen wirtschaftlichen Freiheit fußende Macht und Rechtsorganisation, sie leucht unser wirtschaftliches Leben und unsere wirtschaftliche Entwicklung. Unter ihrem Einfluße wirtschaftet der Einzelne als ein Glied der großen sozialen Gemeinschaft, ihren sittlichen, rechtlichen und politischen Einflüssen ist er in seiner Wirtschaftsführung unterworfen.

Langsam nur vollzieht sich jener Wandel in den öffentlichen Auffassungen, welcher diese Basis der wirtschaftlichen Entwicklung umzugestalten vermag; die öffentlichen Factoren, diese Träger der Macht im Staate sind es, welche berufen erscheinen, die Umwandlung der Wirtschaftsordnung herbeizuführen.*)

Mit dem gesammten Wirtschaftsleben steht auch die Erzielung des Productionserlöses, sowie die Vertheilung desselben an alle Produktionsfactoren unter dem Einflusse der herrschenden Organisation.

Der einzelne Wirtschafter kann sich den wirtschaftlichen Einrichtungen seiner sozialen Gemeinschaft nur soweit entziehen, als er sich durch seine eigene wirtschaftliche Kraft gegen deren Einflüsse zu schützen vermag. In dem Maße, als ihm dieselbe fehlt, ist er den Einwirkungen der Organisation unterworfen.

Die Socialpolitik und die bestehende Wirtschaftsordnung.

Einfluss der heutigen Wirtschaftsordnung auf Erzeugung und Vertrieb der Produkte, auf Vertheilung des Productionserlöses.

*) Siehe Stein und Schmoller a. a. L., außerdem Schönberg, Volkswirtschaftslehre, 7. Auflage, Tübingen 1896, Wagner, Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, Grundlegung, 3. Auflage.

Im Wörterbuche der Volkswirtschaft lesen wir unter dem Schlagworte „Agrarkrisis“:

„Die heutige Krise hat im Gegensatz zu den acuten Krankheitserscheinungen der früheren Jahrzehnte einen chronischen Charakter angenommen . . . und ist in ihrem Ende nicht abzusehen. Man wird damit rechnen müssen, dass der jetzige Notstand noch lange anhält, wenn auch einzelne Jahre sich gelegentlich besser gestalten, denn die Ursache der Bedrängnis dauert fort, sie liegt in der vollständigen Umgestaltung der Preisbildung“

Während früher im wesentlichen locale Erscheinungen den Stand der Preise bestimmten und damit den Landwirten jedes Landes selbst ein gerechter Einfluss gewahrt blieb, hat die rapide Entwicklung der Technik jetzt die localen Momente fast ganz ausgeschaltet, der Preis wird auf dem Weltmarkt gemacht Die Ursache der modernen Agrarkrisis liegt hauptsächlich in dem anhaltenden, durch die internationale Concurrenz herbeigeführten, theilweise sprungweise eingetretenen Herabgehen der Preise aller landwirtschaftlichen Producte.*“

Die Agrarkrisis und deren Abwehr: Schutzpol oder Anpassung an die neuen Formen der Weltwirtschaft.

Wo immer nun die Landwirte es vermochten, haben sie durch intensiven Betrieb unter Anspannung aller Kräfte gegen den Druck der niederen Preise anzutämpfen verucht. Dabei fanden sich wissenschaftliche Forschung und Empfinden des Volkes in der Erkenntnis, dass nur demjenigen die modernen Verkehrsmittel als hilfreich sich ermeisen, welcher die entsprechende Verbildung und die nötigen Betriebsmittel besitzt, um die gewaltigen technischen Neuerungen unserer Zeit verwerten zu können.

Theorie und Praxis aber stellten gleichzeitig fest, dass auch die intensive Ausnützung von Grund und Boden trotz aller rationellen Cultur durch das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages besonderen Beschränkungen unterworfen ist.

Weil es sich zudem täglich aufs neue erwies, dass durch den Weltverkehr Productionen in Concurrenz gezogen werden, die vermöge ihrer Productionsbedingungen nicht concurrenzfähig sind, ringen nunmehr in der Agrarpolitik des Continentes zwei Tendenzen in der Bekämpfung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten nebeneinander.

Die eine will unter Beibehaltung der alten Besitzvertheilung und Productionserichtung durch Schutz gegen billiger producirende Länder durch Zollschranken künstlich hohe Preise schaffen und bie durch nur die Productionserträge erhöhen.

Die andere bestrebt sich, den landwirtschaftlichen Betrieb durch Verbilligung der Produktionskosten und rationellen Absatz der Erzeugnisse den Formen der Weltwirtschaft anzupassen und durch entsprechende Änderung der Gütervertheilung eine Umgestaltung der Wirtschaftsordnung herbeizuführen.

Dem Strome der wirtschaftlichen Entwicklung können in der Zeit des Weltverkehrs auch die festesten Schranken nicht widerstehen. Sie zerbröckeln unter seinem Druck. Wirtschaftlicher Schutz, der durch künstliche Steigerung der Bodenwerte allen landwirtschaftlichen Betrieben, den starken wie den schwachen gleichmäßig zugewendet wird, ändert den Stand der Lage nur vorübergehend, hilft nicht einmal dauernd dem gegenwärtigen Besitzer, weil die Produktionsbedingungen nicht geändert wurden. Wirtschaftliche Energie und geschickte Anwendung der modernen technischen Hilfsmittel gewinnen stets den rückständigen, in alten, ausgefahrenen Betrieben sich bewegenden Betrieben den Vorrang ab.**) Der wirtschaftliche Kampf um das Dasein erzwingt im Betriebe der Einzelwirtschaft, wie im Wirtschaftsstande der Länder und Staaten immer das Vorwärtsstreben zu höherer Leistungsfähigkeit.

* Dr. Ludwig Elster a. a. D.

**) Prof. Dr. Philipovich, Professor Vog, Dr. Ludwig Elster, Dr. A. Schäffle, Ministerialrat des k. preussischen Ministeriums für Landwirtschaft a. a. D.

Soll also die wirtschaftliche Kraft des Einzelnen und dadurch des ganzen Volkes gehoben werden, so müssen wir nicht nur den Wirtschaftsverkehr in dem Sinne ordnen, daß das landwirtschaftliche Gewerbe für seine Produkte entsprechende Bruttopreise erzielt, sondern auch die Gütervertheilung dahin beeinflussen, daß durch den Güterverkehr die Production nicht überflüssig vertheuert, der Productionserlös nicht ungerechtfertigt gemindert wird. Daß dem Producenten entsprechende Nettoerlöse verbleiben, wird unsere Sorge sein.

Zweckentsprechende Organisation des Geld- und Creditverkehrs die Brücke zur günstigen Gütervertheilung.

Können wir den Welthandel und die Preisbildung des Weltmarktes aus unserem Wirtschaftsleben nicht ausschalten, können wir bei der Mächtigkeit internationaler Handelsbeziehungen für unsere industrielle und mercantile Entwicklung fremde Concurrenz auf die Dauer nicht ohne eigene Benachtheiligung vermeiden, eines vermögen wir jederzeit: Wir sind imstande innerhalb der Grenzen unseres Staates, unseres Landes dem gewerblichen Mittelstande und insbesondere unserer Landwirtschaft jene **Organisation des Geld- und Creditverkehrs** zu schaffen, welche die Production fördert, statt sie zu schädigen, welche die Gütervertheilung selbst in dieser Richtung zweckentsprechend beeinflusst.

Im ersten Theile unserer Ausführungen haben wir darauf verwiesen, in welchem Maße heute der landwirtschaftliche Betrieb, insbesonders aber die mittlere und die kleine bäuerliche Wirtschaftsführung an den Besitz genügender Barmittel gebunden ist, wie sehr seine wirtschaftliche Kraft von der richtigen Zufuhr der Leihgelder abhängt. Wir waren bestrebt zu zeigen, daß je nach der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Länder und Landestheile der staatlichen Münzeinheit ein verschiedener relativer Wert innenwohnt, daß als erstes Ziel einer zweckentsprechenden Neuordnung unserer Wirtschaftsorganisation die Führung einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik angesehen werden muß. Wir haben nachzuweisen versucht, daß dieselbe in erster Linie sich bemühen muß, durch ihre Organisationen den Einzelnwirtschaften die heute dringend benötigten Betriebsmittel nicht zu entziehen.

Wie wenig die in früheren Zeiten segensreich wirkenden cumulativen Waisencassen diesem wirtschaftlichen Axiome durch ihre Gestalten entsprachen, haben unsere Erörterungen über die Gebarung der Waisencassen gezeigt.

Nicht die Förderung, sondern die Schwächung der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe wird durch eine Pflegichtspraxis veranlaßt, welche den gerichtlichen Ertrag der Waisenforderungen verlangt, statt diese in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Ausweis der pupillaren Sicherheit den Eltern oder Geschwistern als Darlehen eventuell zinsenfrei auf dem Anwesen zu belassen. Dass diese Übung immer weiter um sich greift, beweist die Zunahme der Waisencasseneinlagen.

Je höhere Anforderungen das wirtschaftliche Leben an die Capitalskraft der einzelnen bäuerlichen Betriebe stellt, je wichtiger für den Wirtschafter der Besitz an Barmitteln wird, desto einschneidender wirkt eine Geldgebarung, welche die Puppengelder in den Waisencassen sammelt, um sie nicht im eigenen Bezirk zur Verwendung zu bringen, sondern im Contocurrent-Bertheire anderen Landestheilen zur Verfügung zu stellen.*)

Aber nicht nur direct auch indirect entzieht unsere heutige Geldpolitik den landwirtschaftlichen Betrieben die benötigten Betriebsgelder. Seit einem Jahrzehnt bestreben sich unsere österreichischen Landwirte durch genossenschaftlichen Zusammenschluß den Bezug der Produktionsmittel (einschließlich der Leihgelder) zu verbilligen, und den Absatz der Produkte ertragreicher zu gestalten. Erfolge in diesen Richtungen verbesserten den Verduldungszustand.

Diese genossenschaftlichen Organisationen bedürfen zu ihrer kräftigen Entfaltung zur Ausnützung der sich ihnen bietenden wirtschaftlichen Conjecturen

* Vgl. gleiche Seite 227 des Abdrucktes Waisencassen.

bedeutender Barmittel. Sollen die wirtschaftsgenossenschaftlichen Betriebe allein aus den Mitteln unserer kleinen bäuerlichen Wirtschaften geschaffen und lediglich mit Hilfe derselben groß und leistungsfähig gemacht werden, so werden hiervon durch den einzelnen Landwirte abermals Barmittel entzogen und eventuell eine Einzelverschuldung der bäuerlichen Betriebe herbeigeführt. Will man diese verhindern, dann muss man zur Führung der Wirtschaftsgenossenschaften in erster Linie nicht die baren Gelder der einzelnen bäuerlichen Wirte, sondern vielmehr die Spargelder des Bezirkes, die überschüssigen Bestände derselben verwenden.

Sowohl der Contocurrent-Berkehr der Waisenassen als die ganze Geldpolitik unserer Postsparsäfse bewegt sich in gegentheiligen Bahnen. Das Beispiel Dalmatiens spricht deutlich und eindringlich genug.*)

Unsere heutige Geldpolitik.

In noch viel höherem Maße aber wird durch die Gebahrung unserer Sparassen den landwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieben das einzige Mittel zur Erzielung bedeutender Erfolge auf diesem Gebiete, das bare Geld entzogen und der Veranlagung in städtischen Hypotheken und in Wertpapieren zugewendet. Unsere ganze Geldpolitik entblößt die Wirtschaftsbezirke ihrer eigenen Betriebsmittel, statt sie ihnen in entsprechender Form zu bieten.

An späterer Stelle werden wir Veranlassung haben, dieses wichtige Thema eingehender zu erörtern. Hier genügt der Hinweis daran, dass Geld- und Creditpolitik sich voneinander nicht trennen lassen, ein sich wechselseitig bedingendes Ganzes bilden, zugleich aber den mächtigsten Factor auf dem Gebiete der sozialen Wirtschaftspolitik darstellen.

Sorgt auch die Staatsverwaltung in der umsichtigsten Weise für die Einhaltung einer zweckentsprechenden Geldpolitik, so werden damit doch nicht alle bäuerlichen Wirtschaften vor dem Mangel an Betriebskapital bewahrt, wird doch in zahllosen Fällen der Einzelne zur Erwerbung, Erhaltung oder Verbesserung seines Anwesens fremde Kapitalskraft in Anspruch nehmen. Die Creditpolitik tritt hiervon in ihr Recht.

Kein geringerer als Schäffle äußert sich zu dieser Frage in seinem „Votum gegen den neuesten Zolltarif“, Tübingen 1901, folgendermaßen:

„Man wird davon auszugehen haben, dass, da unsere Bodenkraft ohne verlustbringende Erhöhung der Gestehungskosten nicht gesteigert, also mit dem Boden selbst von Ländern höheren Bodenrentenstandes der auswärtigen Betriebskonkurrenz nicht Trost geboten werden kann, die positive Nachhilfe vielmehr nach der Seite der beiden anderen Productionsfactoren, das heißt nach der Seite weiterer Steigerung der Kapitalskraft und der Arbeitskraft des deutschen Volkes gesucht werden muss“

Das eigentliche Mittel aller Antecipation von Kapitalskraft für capital-schwache Betriebe — gleichschr der großen und der kleinen Landwirtschaft, gleichschr des gewerblichen und des kaufmännischen Kleinbetriebes — ist nur der Credit. Positiv Hilfe, wann und soweit sie nötig ist, muss auf dem Boden des landwirtschaftlichen Creditrechtes, der landwirtschaftlichen Creditororganisation und der öffentlichen Hilfsvorschüsse für die Organisation des Credites und für die Versicherung in der Landwirtschaft gesucht werden.“

§. 2.

Das heutige Wachsen der Verschuldung und seine Ursachen.

Wie sehr die landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich gezwungen sind eine Antecipation der Kapitalskraft einzutreten zu lassen, zeigt ein Blick auf unsere Verschuldungsstatistik.

* Vergleiche Seite 312 des Abdrucktes: Postsparsäfse.

Die feinerzeit der österreichischen Regierungsvorlage über die Schaffung von Rentengütern beigegebene Statistik des Schuldenstandes der Kronländer Österreichs wies in Abiehung des sonstigen Besitzes in einer Periode von 25 Jahren, das ist in dem Zeitraume von 1868 bis 1892, eine Zunahme der Verschuldung um durchschnittlich 55·1 Prozent in Ländern geordneten Grundbuchswesens nach. Je nach der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Kronländer schwankte hiebei diese Zunahme zwischen 102·8 Prozent und 11·1 Prozent. Die Saldensumme zeigte eine Steigerung von 2447 Millionen Kronen auf 3796 Millionen Kronen.

Das Informationsbureau der österreichischen Landes-Creditinstitute hat unter Zugrundelegung der Materialien der k. k. statistischen Centralcommission diese statistischen Überichten bis zum Jahre 1899 weiter geführt, und außerdem über den Zeitraum von 1893 bis 1899 Summarien der einzelnen tabellarischen Darstellungen zusammengefaßt.

Zur leichteren Orientirung wurden denselben auch noch Summarien über die Perioden 1866 bis 1892, 1868 bis 1892 und 1868 bis 1899 gegenüber gestellt. Das gesammelte Material haben wir in einem eigenen Beilagenbande vereinigt.

Um endlich die Verschuldungsverhältnisse des „sonstigen Besitzes“ rasch überblicken zu können und dem Leser die Vergleichung des Tabellenmaterials unserer statistischen Nachweisungen zu erleichtern, haben wir unseren textlichen Ausführungen auch noch eine Reihe von Orientierungstabellen (1 bis 8) beigefügt, welche am Schlusse dieses Abschnittes beigehetet sind.

Prüfen wir unter diesen die Tabelle 1, so fällt uns vor allem auf, daß in dem Zeitraum von sieben Jahren, welcher von 1892 bis 1899 verstrichen ist, die Verschuldung des sonstigen Besitzes in Österreich sich um 792 Millionen Kronen erhöhte und der Gesamtverschuldungsstand, welcher sich im Jahre 1867 mit 2447 Millionen Kronen und im Jahre 1892 mit 3796 Millionen Kronen bezeichnete, im Jahre 1899 4588 Millionen Kronen betrug.

Die Verschuldungszunahme bezeichnete sich mit Schluss des Jahres 1892 auf 55·1 Prozent, mit Schluss des Jahres 1899 aber auf 87·4 Prozent der Gesamtverschuldung des Jahres 1867. Prozentual berechnet vermehrte sich in den letzten sieben Jahren die Gesamtbelastung um 20·8 Prozent.

Unter den Kronländern mit geordnetem Grundbuchswesen partizipieren hieran beispielsweise Salzburg mit 31 Prozent, Niederösterreich mit 30·4 Prozent. Vergleichen wir mit dieser in den Jahren 1893 bis 1899 eingetretenen Zunahme der Verschuldung per 792 Millionen Kronen, die Verschuldungssteigerung in der Periode 1866 bis 1892 per 271 Millionen Kronen, so zeigt sich, daß auch gegenüber dieser früheren siebenjährigen Frist die Verschuldung in den letzten sieben Jahren nahezu um das Dreifache sich vermehrte. Sind nun auch die statistischen Daten über die Verschuldungssummen des sonstigen Besitzes deshalb ungenau, weil sie nicht nur die Verschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern auch jene der gewerblichen und industriellen Unternehmungen und die Belastungen derjenigen Baulichkeiten enthalten, welche nicht dem städtischen Besitz zugehören, so wirken diese störenden Momente in längeren Perioden auf die Verschuldungsverhältnisse aller Kronländer doch mit einer gewissen Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit.

Ist es deshalb nicht zulässig, aus dem Anschwellen der Verschuldungsziffer eines einzelnen Kronlandes zu folgern, daß die landwirtschaftlichen Betriebe desselben nun mehr einer erhöhten grundbürgerlichen Belastung unterliegen, weil auch der plötzliche Aufschwung einiger Industrien, das Erblühen von Sommerfrischen und Kurorten die Verschuldung des sonstigen Besitzes erheblich vermehren kann, so wird eine allgemeine Zunahme der grundbürgerlichen Belastung aller Kronländer ein abschließendes Urteil in dieser Richtung eher gestatten, weil neben Ländern mit hochentwickelten industriellen Betrieben, wie Böhmen, Mähren, Schlesien, Wirtschaftsgebiete treten, welche weder über ausgedehnte Fabriksanlagen verfügen, noch auf eine

Reihe entstehender Villencolonien verweisen können. Die Verschuldungsverhältnisse der Periode 1893 bis 1899 charakterisieren sich nun gegenüber jenen der Jahre 1886 bis 1892 nicht nur durch eine bedeutende Durchschnittssteigerung, sondern auch durch eine besorgniserregende Vermehrung des Schuldenstandes — nahezu aller Kronländer.

Erhöhte sich in Kärnten in der Zeit von 1886 bis 1892 der Schuldenstand um 17 Prozent, so wuchs er in den Jahren 1893 bis 1899 um 13'8 Prozent, in Steiermark stellt sich dieses Verhältnis wie 4'4 Prozent zu 12'9 Prozent, in Oberösterreich wie 7'5 Prozent zu 14'5 Prozent, in Salzburg wie 8'4 Prozent zu 31'1 Prozent, in Böhmen wie 10'7 Prozent zu 22'3 Prozent, in Niederösterreich wie 13'7 Prozent zu 30'4 Prozent.

Halten wir ferner den Angaben der Tabelle 1 die Daten der Tabelle 2 gegenüber, also jene Ziffern, welche die Neubelastung durch Darlehensverträge allein darstellen, so erkennen wir, dass nahezu in allen Kronländern in den Jahren 1893 bis 1899 die Darlehensverschuldung es ist, welche eine bedeutende Steigerung erfahren hat.

Dies drückt sich nicht nur in den Relativzahlen der einzelnen Verschuldungsepochen aus, es ist auch aus den Procentualberechnungen der Tabellen 3 bis 8 erkennbar.

Zeigt Tabelle 2, dass an der Verschuldungszunahme der Periode 1878 bis 1892 die Darlehensverträge sich mit 60'7 Prozent beteiligen, so weist sie aus, dass in der Epoche 1878 bis 1899 die Darlehensverträge nunmehr 82'2 Prozent der Verschuldungssumme absorbieren. Auch die Gegenüberstellung der Termine 1886 bis 1892 und 1893 bis 1899 bietet das gleiche Bild einer steigenden Darlehensverschuldung.

Dagegen finden wir, dass trotz dieser steigenden Verschuldung aus Darlehensverträgen weder die executiven Intabulationen noch die justificirten Pränotationen sich erhöhten, noch die Verluste der Gläubiger bei executiven Verkäufen sich mehrten, und dass die Verschuldung durch Kaufschillingsreste ebensowenig zunahm, wie die Neubelastung im Verlassenschaftswege eine Steigerung erfuhr. Da, wir können sogar eine kleine Verminderung der Verschuldungen aus allen diesen Verschuldungsveranlassungen erkennen.

Wenn nun, obwohl diese Verschuldungsursachen eine Vermehrung des Lastenstandes nicht bewirkten, und in der Periode 1893 bis 1899 die Darlehensverschuldung nur um 2 Prozent jene der Periode 1886 bis 1899 überstieg, der Schuldenstand des sonstigen Besitzes in der Periode 1893 bis 1899 sich doch um 20'8 Prozent vermehrte, während er in der Periode 1886 bis 1892 nur um 10'5 Prozent zunahm, so folgt daraus nicht nur eine Steigerung der Darlehensbelastungen, sondern auch eine Verminderung der Löschungen.

Der Bedarf an Leihcapital veranlasse eine vermehrte Ananspruchnahme desselben nicht nur durch Herauszierung neuer Darlehensgelder, sondern auch durch fortgesetzte Verwendung der bereits investirten Capitalien.

Dass steigende Verluste bei den executiven Veräußerungen nicht zu verzeichnen waren, ist wohl darauf zurückzuführen, dass mit der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs, mit dem Anwachsen des mobilen Capitales auch die Werte von Grund und Boden sich heben. Dass trotz der Erhöhung der Bodenwerte die Verschuldung durch Kaufschillingsreste sich nicht vermehrte, spricht dafür, dass in der Regel die Kaufschillinge im Wege der Darlehensverschuldung aufgebracht wurden und wegen des bedeutend grösseren Bedarfes an Betriebsmitteln die Käufer eine über die Grenzen der Darlehensverschuldung hinausgehende Belastung ihres Anwesens vermieden.

Dass endlich auch der Erbgang die Neubelastung nicht steigerte, lässt erkennen, dass die Darlehensverschuldung jene Werterhöhung, welche

der Grund und Boden im Laufe der Jahre erfahren hat, vorweg für sich in Anspruch nahm und dem Landwirte es nicht ermöglichte, diesen Wert zuwachs auf seine Erben zu übertragen.

In welchem Umfange im Laufe der letzten zwölf Jahre den niederösterreichischen bäuerlichen Betrieben zum Beispiel eine Vermehrung der Capitalskraft notwendig wurde, geht aus der ebenfalls am Schlusse dieses Abschnittes beigelegten Tabelle 9, Seite 37, hervor, welche als Summarium die von der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt seit dem Jahre 1889 vollzogenen Belehnungen reiner und gemischter Landwirtschaften umfasst.

Diese Tabelle, sowie die nächstfolgende stellen sich als die **versuchte Gruppierung eines statistischen Materials dar, das alle grundbürgerlichen Belastungen derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche anlässlich eines Belehnungsantrages der Wertermittlung der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt unterzogen wurden, Post für Post in sich begreift.**

Bei dieser Lastenliquidierung wurden die erhobenen grundbürgerlichen Eintragungen nach ihrem thatächlichen Bestande und der Glaubigerkategorie geordnet und dem erhobenen Catastralwerte, beziehungsweise Schätzwerte gegenübergestellt. Die Summen der einzelnen Darlehensanträge, die erlossenen Darlehensbewilligungen, die nach durchgeführter Anstaltsbelehnung nunmehr sich ergebenden Belastungen, und zwar unter Berücksichtigung aller noch verbleibenden weiteren Grundbuchsschulden wurden desgleichen Fall für Fall erhoben und in ihren Gesamtergebnissen eingefüllt. Eine gleiche Behandlung erfuhren diejenigen Fälle, welche mangels entsprechender Darlehensbewilligung zu keiner Belehnung führten.

In 3225 Fällen, welche bäuerliche Klein-, Mittel- und Großbetriebe betreffen,^{*} belief sich die Summe der thatächlichen grundbürgerlichen Belastungen auf 15 Millionen Kronen. Als Anstaltsdarlehen wurden erbeten 24 Millionen, hiervon thatächlich 22 Millionen Kronen zur Einverleihung gebracht, während 967 245 Krempfer Sapposten auf den belehnten Realitäten noch als Nachhypotheken haften blieben.

Es fand somit in der Berichtsperiode vom 1. Juli 1889 bis 31. Dezember 1900 bei 3225 bäuerlichen Wirtten eine bürgerliche Neubelastung von 53.1 Prozent statt. Dem ermittelten Catastralwerte von 22.3 Millionen Kronen (20fache des Reinertrages) stand demnach vor der Anstaltsbelehnung eine Verschuldung mit 15 Millionen Kronen nach durchgeführter Anstaltsbelehnung aber eine solche mit 23 Millionen Kronen, gegenüber; betrug die alte Darlehensverschuldung 67.3 Prozent des Catastralwertes, so stellte sich die neue Verschuldung auf 99.38 Prozent desselben.

Die 1526 Darlehensfälle, bei welchen eine Schätzung der Grundstücke erfolgte, weisen einen Schätzwert derselben von 17.7 Millionen und eine tatsächliche Verschuldung von 15.07 Millionen aus, während vor der Aufnahme des Pfandbriefdarlebens nur 10.8 Millionen grundbürgerlicher Lasten einem Catastralwerte von 10.5 Millionen Kronen und einem Schätzwerte von 17.7 Millionen Kronen gegenüberstanden. Die Darlehensverschuldung erhöhte sich somit um 33.3 Prozent. Bei jenen, der Anstaltsbelehnung nicht unterzogenen Fällen, welche wir in der darauffolgenden Tabelle 10, Seite 39, darstellen, verschärft sich noch dieses Verhältnis.

794 bürgerliche Wirtschaften Niederösterreichs waren in dem Zeitpunkt des Darlehensantrages belastet mit 6 Millionen Kronen, der Catastralwert ihrer Grundstücke belief sich auf 4.7 Millionen, als Darlehen beanspruchten sie 7 Millionen Kronen.^{**}

548 bürgerliche Anwesen wiesen einen Catastralwert von 3 Millionen, einen Grundschätzwert von 5 Millionen, eine Belastung von 4.6 Millionen auf und beanspruchten als Darlehen 5.2 Millionen.

* Diese 3225 Fälle entfallen 2918 rein landwirtschaftliche Betriebe und 307 Anwesen mit gemischem Betrieb, bei welchen neben der Landwirtschaft auch noch ein technisches Gewerbe ausgeübt wird.

** Diese 794 Grundwirtschaften umfassen 723 rein landwirtschaftliche Betriebe und 71 Anwesen mit gemischem Betrieb, bei welchen neben der Landwirtschaft auch noch ein technisches Gewerbe ausgeübt wird.

War also bei den der Belehnung unterzogenen bäuerlichen Betrieben der Lastenstand vor der Anstaltsbelehnung gleich dem ermittelten Catastralwerte der Grundstücke, und überstieg der erhobene Grundschätzwert auch den schließlichen Lastenstand noch immer um 2 Millionen Kronen, so waren die von der Anstaltsbelehnung ausgeschlossenen Bauerngüter schon anfänglich weit über den Catastralwert belastet und erheischten eine noch weit höhere Belohnung. Bei den 548 geschäftigen, aber nicht belehnten bäuerlichen Anwesen überstieg das Darlehensbegehren sogar den ermittelten Schätzwert.

Die 4019 Bauerngüter, welche insgesamt einer Werterhebung unterzogen wurden, waren mit 21 Millionen Kronen belastet, aber nur 1'883 Millionen Kronen entfielen hierauf auf Kaufschillinge, 1'214 Millionen Kronen auf Erbansprüche. 17'903 Millionen Kronen waren demnach durch Darlehensverträge zur grundbücherlichen Eintragung gelangt.

Auch eine Prüfung der von der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt im Jahre 1901 vollzogenen ländlichen und bäuerlichen Belehnungen, die in der angehängten Tabelle 11, Seite 41, dargestellt erscheinen, ergibt gleiche Verhältnisse.

Unter den 1,774.000 K., welche im Jahre 1901 dem bäuerlichen Betriebe darlehensweise zugewendet wurden, entfielen nur 42.3 Prozent auf Convertirungen, 20.2 Prozent auf Kauf- und Bauschillinge, 7.2 Prozent auf Erbtheile und Ausstattungen, dagegen 29.7 Prozent auf Betriebschulden oder Sicherstellungen von Personalcredit.

Es ist die faule Brücke der Hypothekarverschuldung, welche in all diesen Fällen betreten wurde, weil die wirtschaftliche Kraft der Persönlichkeit nicht weiter in Rechnung gezogen werden wollte.

Auch die Übersicht, welche uns Tabelle 12, Seite 42, gewährt, bietet unserer Auffassung entsprechende Begründung.

Die Tabelle bringt die von der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt seit ihrem Bestande bezüglich bereits zugezählter Darlehen neuerlich gewährten weiteren Darlehen (Nachhypotheken) zur Darstellung.

Während diese seitens der Anstalt ihren Schuldnern zugezählten neuerlichen Darlehen den ländlichen Besitz im allgemeinen (die Steigerung von 1899 auf 1900 abgerechnet sechs Jahre hindurch (1894 bis 1899) ziemlich gleichmäßig belasten, zeigt sich bei Prüfung der landwirtschaftlichen Betriebe ein geändertes Bild.

Seit dem Jahre 1893 befinden sich alljährlich unter den bäuerlichen Belehnungen der Anstalt mindestens ein Fünftel bäuerliche Nachhypotheken, also neuerliche Einschuldungen nach bereits gewährten Anstaltsdarlehen. Das beweist, dass bald nach der Erstbelehnung durch die Landesanstalt ein neuerliches Creditbedürfnis den bäuerlichen Wirt veranlasste, abermals die Hilfe des Landesinstitutes in Anspruch zu nehmen. Der bäuerliche Betrieb erheischt diese neuen Capitalsverstärkungen aber auch in erhöhtem Maße. Das prozentuale Verhältnis der Anzahl dieser Nachbelehnungen zur Anzahl der Erstbelehnungen schwankt zwischen 21 Prozent bis 33 Prozent, und je nach dem Betriebsergebnisse des vorangegangenen Wirtschaftsjahres fallen 4 bis 30 Prozent der Jahresbelehnungssummen auf gewährte Nachhypotheken. Die neuerliche Anticipation der Capitalskraft hat sie verursacht.

Wir sehen aus unseren statistischen Daten, dass in keiner früheren Wirtschaftsepoke das landwirtschaftliche Gewerbe so sehr auf den Besitz genügender Betriebsmittel angewiesen war, wie in unserer Zeit.

Wir sehen aber auch, dass jene großen Summen, welche heute auf unserem Grundbesitz haften, der Landwirtschaft nur zum kleinsten Theile in dieser Richtung zugute kommen. Nicht die Steigerung der Erträge wurde durch sie bewirkt, nicht der Meliorierung von Grund und Boden wurden sie zugeführt, sondern lediglich die Abgabe von capitalisirter Bodenrente an Vorbesitzer, Miterben und mobiles Capital war die Folge ihrer Investition. Die hiedurch

entstandene Zinsverpflichtung bedeutet deshalb tatsächlich eine schwere Belastung von Grund und Boden.

Was eine derartige Belastung der Production für den landwirtschaftlichen Betrieb bedeutet, hat die preußische Staatsregierung gelegentlich der Agrarconferenz des Jahres 1894 in klaren Worten neuerlich hervorgehoben:

„Die Überschuldung läßt die Selbständigkeit und Schaffensfreudigkeit des Besitzers, sie führt bei dem Fehlen des Betriebscapitales zunächst zur Minderung der Production, dann zur Devastation.“

„Bis zum schließlichen Zusammenbruch ist fast immer eine erhebliche Verminderung der Ertragsfähigkeit des Besitzes eingetreten, welche eine Verminderung des nationalen Vermögens bedeutet. Erstreckt sich der Rückgang auf ganze Gegenden, so ist ein Ersatz der früheren Wölfe durch kräftigere Elemente nicht möglich. Au dem Vermögensverfall des Einzelnen, nicht aber an dem ganzen Besitzklassen darf der Staat achtlos vorübergehen. Wir haben keinen zweiten Bauernstand in Reserve, wenn der jetzige abgewirtschaftet hat.“

Das Capital mit seiner belebenden, befruchtenden Kraft dem landwirtschaftlichen Gewerbe zuzuführen und hiebei alle jene Formen zu vermeiden, welche hieraus capitalistische Belastungen entstehen lassen, ist nach unserer Auffassung deshalb die erste Aufgabe einer zielbewußtsten Wirtschaftspolitik.

Wir wissen wohl, daß diese Richtung mit dem Schlagworte der „Arbeit mit kleinen Mitteln“ abgetan wird, und im Gegensatz zu unseren Bestrebungen das Verlangen nach Durchführung großer einschneidender Maßnahmen lebhafte Vertretung findet. Mit einem Schlag soll durch sie das ganze wirtschaftliche Leben auf andere Basis gestellt werden.

Gegen diese weitausgreifenden Pläne haben sich schon in den Jahren 1882 und 1883 Stein und Schäffle gewendet. Der Satz: „Jedes den Grundbesitz betreffende Gesetz kann überhaupt und soll nie plötzlich in die bestehenden Verhältnisse und erworbenen Rechte eingreifen. Je weiter seine Tragweite geht, desto langamer muß es sich einbürgern, desto mehr an bestehende Ordnungen und Übungen anschließen, und endlich desto inniger mit den Interessen und dem Verständnisse derer verbunden sein, für die es gegeben wird“, hat heute mehr denn je volle Geltung.

Aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt macht sich geltend.

Maßnahmen von noch so tief eingreifender Wirkung, welche nicht gleichzeitig die Erzeugung und den Vertrieb regeln, ändern nicht die Auftheilung des Productionserlöses auf die Productionsfactoren und lassen die Hauptursachen der heutigen Verschuldung fortbestehen.

Neuordnungen, welche die letztere in ihren Wurzeln fassen wollen, müssen deshalb immer wieder auf die Bedingungen von Erzeugung und Vertrieb der Produkte zurückgreifen.

Als mächtigster Factor bei Production und Vertrieb erscheint das Geld. Die Wege, welche es vom Sparer zum Producenten zurücklegt, die Formen, in welchen es sich diesem bietet, sind ausschlaggebend. Jede zweckentsprechende Neuordnung des Wirtschaftslebens kann deshalb der Frage nach den Wirkungen der Geld- und Wirtschaftspolitik nicht ausweichen.

Darum steht die Regelung des Geld- und Creditwesens im Vordergrund der Betrachtungen.

§. 3.

Die heutige Organisation des landwirtschaftlichen Credites.

Das Beitreten, die Production zu verbilligen, führt bei der Vermittlung der Leihgelder zu anderen Maßnahmen, als sie bezüglich der übrigen Produktionsmittel erforderlich sind. Liegt bei diesen das wichtigste Moment in der Annäherung von Production und Consum, die durch den Wirtschaftsverkehr und seinen Zwischenhandel getrennt wurden, so können wir bei dem

Creditwesen nur dann von einem Fortschreiten sprechen, wenn der Creditnehmer nicht direct der creditgewährenden Einzelperson gegenübersteht.

Der Producent, der zu seiner Erzeugung fremde Producte als Produktionsmittel heranziehen muss, erscheint hiernach als Consument, und ihn mit den Erzeugern dieser Producte in directe Verbindung sezen, heißt seine Produktionskosten verringern.

Der Producent, der bei seiner Erzeugung fremder Geldmittel bedarf, wird hiernach nicht Consument, sondern Entlehrer und ihn direct dem einzelnen privaten Geldgeber gegenüberstellen, heißt seine Produktionskosten erhöhen.

Zum mindesten tritt seinem Wunsche, das erhaltene Darlehen unter den gleichen Bedingungen möglichst lange zu verwenden, das Bestreben des privaten Darleihers entgegen, aus den wechselnden wirtschaftlichen Lagen durch Neuauflage der Gelder Nutzen zu ziehen oder sich diesen seitens seines Darlehensschuldners zuwenden zu lassen. Deshalb führt der „unorganisierte Individualcredit“, wie ihn der technische Ausdruck bezeichnet, auf das Gebiet der wucherischen Ausbeutung des wirtschaftlich Schwachen durch den wirtschaftlich Starken.

Das Creditbedürfnis hatte sich deshalb schon frühzeitig nach öffentlichen Stellen umgesehen, welche die vereinzelten flüssigen Mittel sammelten, um sie den Creditbedürftigen als Darlehen zu bieten. Daß in der Zeit des „wirtschaftlichen Egoismus als konstanter Naturkraft“ diese Vermittlungsorgane des Credites ihre Aufgabe nur einseitig, dem Standpunkte ihrer Geldgeber entsprechend auffassten, ist selbstverständlich. Immerhin erschienen durch diese creditgewährenden Geldsammelstellen die Darlehenswerber vor Wucher geschützt und bedeutete deshalb diese Art der Creditzufuhr gegenüber dem regellosen Individualcredit einen Schritt nach vorwärts.

Das Aufblühen von Handel und Industrie, die Erschließung von neuen Exportländern durch den Weltverkehr ließen auch den Volksreichthum wachsen. Die Geldsammelstellen vermehrten sich nicht nur, auch ihre Mittel, die einfließenden Spargelder, nahmen stetig zu und boten mit ihren Summen ein Bild steigenden Wohlstandes. Nur die Rechte Seite dieser Entwicklung wurde hiebei übersehen. Der gewerbliche Mittelstand, vor allem aber unser bäuerlicher Wirt, durch die Concurrenz des Weltmarktes zu immer intensiverem Betriebe ange-
spornt, benötigte zwar das Betriebscapital zur Führung seines Gewerbes in immer größerem Umfange, die bestehende Organisation der Creditstellen bot diese Mittel aber stets nur in jener Form, die den Zwecken des Capitales entspricht, niemals in jener, die den Verhältnissen des gewerblichen Creditnehmers sich anpaßt, ihn wirtschaftlich erzieht und allmählich von seinen Schulden befreit.

Vediglich die Organisation der Creditgeber kam zur Entwicklung, jene Organisation, die kein anderes Interesse kennt als die Sicherheit des Darlehens, die bestmögliche Verzinsung und die Kündbarkeit der Gelder im Falle besserer Verwendung.

Die Schulden der Produzenten stiegen hiernach und verursachten durch ihren Druck das Verlangen nach Einrichtungen, welche nicht die Interessen der Creditgeber, sondern die wirtschaftlichen Bedürfnisse der producirenden Kreise wahrnehmen.

In allen Kronländern Österreichs (Bukowina, Steiermark, Salzburg und Krain ausgenommen) entstanden deshalb im Laufe der Jahre Landes-Hypothekenanstalten, welchen die Aufgabe zuteil wurde, dem Realbesitz ihrer Länder zweckentsprechende billige Darlehen zu bieten und hiebei jede Erwerbstendenz auszuschließen.

Erfüllt von dem Bestreben, die regellos sich entwickelnden Creditverhältnisse einzudämmen, an ihre Stelle eine Grundverschuldung treten zu lassen, welche ausschließlich den Interessen des Grundbesitzes dient, glaubten die Landesvertretungen, damit den Kern der Frage zu treffen. Immerhin haben wir auch

in diesen Bemühungen einen weiteren Schritt zur Besserung der Verhältnisse zu erblicken. Dass der gewünschte Erfolg nur zum kleinen Theile sich bot, lag in der herrschenden Wirtschaftsordnung.

War schon die gewählte Form der Pfandbriefdarlehen der bürgerlichen Bevölkerung ungewohnt, so gewährte weiters die centrale Lage der Landescredit-institute mit ihrem Sitz in der Landeshauptstadt, ihre bureauratische Construction, ihre geringe Fühlung mit der bürgerlichen Bevölkerung, ihre niedrige Belehnung landwirtschaftlicher Liegenschaften den Creditstellen des Capitales reichliche Gelegenheit, nach wie vor die Spargelder in gut rentirenden bürgerlichen Hypotheken anzulegen, umso mehr als deren verzweigte Decentralisation die Gewährung ausreichender Darlehen ermöglichte, den Landescreditanstalten aber der Mangel eines Betriebsfondes jede weitere ausgreifende Betätigung versagte. Zwar ließen es einzelne Landescreditinstitute Österreichs nicht an verschiedenen Bemühungen fehlen, den Bedürfnissen und Wünschen der bürgerlichen Kreise entgegenzutreten, eine Änderung der Sachlage vermochten sie nicht zu bewirken.

Das Verhältnis der im Jahre 1898 ausgewiesenen grundbürgerlichen Lasten zeigt die Tabelle 13, die als Seite 44 und 45 beigeheftet ist.

Von den 10 Milliarden Kronen grundbürgerlicher Lasten, welche nach dem Stande des Jahres 1898 jüngere Daten waren nicht vollständig zu erlangen) in den Kronländern der westlichen Reichshälfte auszahnen, entfallen 6 Milliarden auf den unorganisierten Individualcredit, 3·1 Milliarden auf den Anlagseredit zu Fructificirungszwecken und nur 900 Millionen auf den Pfandbriefcredit unserer Landescreditinstitute.

Die österreichischen Sparcassen wenden von den 3·5 Milliarden ihrer Spareinlagen 2·5 Milliarden dem Hypothekarcredit zu, und legen 1 Milliarde in Wertpapieren, im Lombard oder Compte an, ohne auf die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Production weitere Rücksicht zu nehmen.

Es ist die falsche Einschuldung mit Anlagsgeldern, es ist die Anticipation der Capitalskraft zu Leihgebüren, die in ihren Sätzen nach der Marktlage des Geldes wechseln, welche uns vor allem auffällt.

Professor Dr. Albin Braß* bezeichnet denn auch in seinem wertvollen Buche über den landwirtschaftlichen Hypothekarredit Österreichs die Sparcassen als den Hauptfaktor des anstaltlichen Hypothekarcredites und erblickt in den Landescreditanstalten öffentliche Ämter, welche nur berufen sind, durch die edelste Art von Wettbewerb auf die ähnliche Geschäfte betreibenden Erwerbsunternehmungen einen volkswirtschaftlich sehr gesunden Druck zu üben, damit dieselben in den Einrichtungen und Bedingungen ihrer Creditgewährung den Bedürfnissen ihrer Clienten thunlichst entgegenkommen.

Neben den durch die Grundverschuldung gedeckten Creditbedürfnissen entwickelte sich im Laufe des Wirtschaftslebens das Verlangen nach Mitteln, die sich auch ohne grundbürgerliche Sicherstellung zur Verfügung stellen.

An den Platz der Hypothek trat für diese Fälle das Personal-darlehen, anfänglich in der Kaufmännischen Form des Wechsels, allmählich aber in der Gestalt des schuldcheinmäßigen Bürgschaftscredites.

Mehr noch als bei der Hypothekverschuldung führte die Vertheuerung der Personaldarlehen durch ungerechtfertigte Leihgebüren zu wirtschaftlichen Notlagen.

Deshalb entwickelte sich auch hier das Bestreben die theureren Zwischen-spiele durch gemeinwirtschaftliche Darlehenszufuhr auszuhalten. Noch größeres Gewicht legen die Raiffeisencaffen auf die ethische Hebung ihrer Creditwerber, und pflegen deshalb die schuldcheinmäßige nicht wechselseitliche Form ihrer Personaldarlehen.

Die gemeinwirtschaftlichen Personalcreditstellen in ihrer heutigen Entwicklung.

* Der landwirtschaftliche Hypothekarredit in Österreich während der letzten fünfzig Jahre. Wien, 1899. Seite 67 u. ff.

Als Vertreter des gemeinwirtschaftlichen Personalscredites erfahren sie in den meisten Kronländern nachhaltige Förderung; je nach der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Länder weist die Ansammlung von Spargeldern bei ihnen erfreulichen Fortgang auf; dagegen hält mit derselben die Gewährung der Personaldarlehen nicht gleichen Schritt. Wir begegnen in einzelnen Ländern erheblichen Differenzen zwischen der Summe der Spargelder und der gewährten Personaldarlehen, so nach dem Stande des Jahres 1900:

in Niederösterreich	27	Millionen	Spareinlagen,	18	Millionen	Personaldarlehen,
" Oberösterreich	14	"	"	9	"	"
" Tirol	20	"	"	11	"	"

und können, wie die auf Seite 27 und 28 gebrachten statistischen Zusammenstellungen erweisen, bei nicht wenig Caſſen nahezu aller Kronländer bedeutende Divergenzen in dieser Richtung verzeichnen.

Za die erwarteten Jahresausweise berechtigen zu dem Schlusse, daß einerseits in den meisten Ländern bei dem bäuerlichen Wirt das Bedürfnis nach Personaldarlehen noch gar nicht entwickelt ist und andererseits das bestehende Verlangen nach denselben deshalb oft genug nicht befriedigt werden kann, weil der Einzelwirtschafter nicht auf jener wirtschaftlichen Höhe steht, welche einen entsprechenden Personaledredit rechtfertigt.

Der Landwirt will meist kein Personaldarlehen, und wenn er es anstrebt, ist er nicht mehr creditwürdig.

Mit diesem Vorbehalte bringen wir die Äußerung des Dr. Ferdinand Schmidt in Erinnerung, welche er in seinem Buche „Der landwirtschaftliche Personaledredit in Österreich während der letzten fünfzig Jahre. Wien, 1899“ den Raiffeisen-Creditgenossenschaften widmet.

„Die Mehrzahl der Caſſen leidet an Geldüberfluss, sie sind in erster Linie Sparcaſſen und in zweiter Linie Darlehenscaſſen.... Überhaupt tragen die Credite der Raiffeisen-Caſſen überwiegend den Charakter von Aus-hilfsdarlehen, und die Bedeutung der Vereine ist und bleibt daher eine beschränkte. Für die weiteren Creditbedürfnisse erweisen sie sich als unzureichend.“

Caſſen wir das Ergebnis unserer Prüfung zusammen.

Der mächtigen Organisation des Capitales mit seinen Milliardenbeständen steht eine seit Jahrzehnten um Weltung ringende gemeinwirtschaftliche Creditorganisation gegenüber.

Bermag das Capital, gestützt auf die verschiedensten individualistischen Interessen, das Wirtschaftsleben des bäuerlichen Wirtes immer tiefer zu durchdringen, so kann die gemeinnützige Creditgewährung insolange den Landwirt nur durch mancherlei Begünstigungen zur Zinsspruchnahme ihrer Dienste bestimmen, als nicht das fort schreitende Verständnis die Vorzüge und die Bedeutung des gemeinwirtschaftlichen Systems erkennen lässt.

Wohl vollzieht sich in dieser Richtung langsam ein Wandel zu Gunsten der gemeinnützigen Crediteinrichtungen. Inzwischen wächst aber viel rascher und gefahrdrohender der Ausbau der kapitalistischen Creditvermittlungsstellen, jene Organisation des productionlosen Erwerbes auf dem Gebiete der Darlehensgewährung, und umschließt immer enger das wirtschaftliche Leben unseres Landwirtes. Diese Entwicklung führt aber nicht zur Entschuldung, sondern zur immer tieferen Verschuldung unserer landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Ursachen dieser Erscheinungen liegen klar zutage.

Das Bedürfnis nach vermehrter Capitalskraft, nach erhöhter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, ist so groß, daß Verlangen nach Befriedigung desselben so stark, daß der Landwirt nicht in den Bedingungen, unter welchen das Geld geboten wird, sondern lediglich in der raschen und bequemen Erlangung desselben das ausschlaggebende Moment erblickt.

Das Verlangen nach Leihgeldern und die Creditpolitik der Geldsammelstellen.

Dieser Auffassung tragen alle unsere Sparcassen und Vorschusscassen Rechnung. Sie kommen zu ihm, er braucht sich nicht sehr zu bemühen, sie beseitigen die formalen Hemmungen und er empfängt rasch sein Geld, sie fragen nicht nach Darlehensursache und Verwendungszweck, pflegen keine weitwendigen Erhebungen, sondern bieten ihre Mittel discrete, ohne dem Nachbar davon zu erzählen.

Dass diese Gelder kündbar sind und sein müssen, dass ihr Zinsfuß wechselt, dass ihre Rückzahlung nicht durch Zwangsetzung sich vollzieht, kommt unserm Darlehenswerber ebensowenig, wie die Verhinderung derselben durch mancherlei Zwischenpesen, die auf ihnen lasten.

Dazu kommt, dass die Mittel zu diesen Crediten zum großen Theile den ländlichen Kreisen selbst entstammen. Sie erwachsen aus den kleinen oder größeren Beträgen, welche die Umlauf und Tüchtigkeit des bauerlichen Wirtes erwirtschaftet. Ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der heimischen Production wandern diese Summen den Geldsammelstellen zu, welche ihrerseits kein anderes Streben kennen als diese Mittel dem großen Geldmarkte zuzuwenden, „damit dem kleinen Manne, welcher nicht selbst werbend im Weltverkehre auftreten kann, der Nutzen der Theilnahme an dem Wettbewerbe vermittelt werde“.*)

Das Geld soll nicht nur Marktware, es soll Weltware werden, die Bedingungen des großen Geldmarktes der Welt sollen nicht nur auf den Börsenplätzen, sondern auch im stillsten Weiler zur Geltung kommen. Nicht nur die Früchte der landwirtschaftlichen Erzeugung, auch die unentbehrlichsten Produktionsmittel, die Leihgelder sollen unaufhörlich im Preise auf- und niederschwanzen und den Landwirt mit ihren Speisen belasten, damit der Nutzen hieraus in erhöhtem Maße jenen Sammelstellen zufießt, welche die bauerlichen Spargelder an dem großen Wettbewerbe teilnehmen lassen.

Dass dieser Nutzen den Einlegern nur zum geringen Theile zugute kommt, dass der Wirtschaftsmann, welcher ihn als Darlehensschuldner durch seine Zahlungen geschaffen hat, von einer Anteilnahme davon ganzlich ausgeschlossen ist, haben wir an anderer Stelle nachgewiesen.

Hier beschäftigt uns ein anderes Moment, die Thatſache, dass durch diese Geldpolitik das einzige Mittel zur Stärkung capitalchwacher Betriebe, dasbare Geld, in tausend kleinen Abläufen aus seinen Heimatbezirken an diese Sammelstellen strömt, um hiedurch der Stätte seines Ursprungs fremd zu werden, um sich dorthin zu wenden, wo die beste Veranlagung wint, um jene Zinssätze aufzunehmen, welche der große Geldzwischenhandel als maßgebend erklärt.

Kann der Landwirt schon in normalen Zeiten diese Gelder nur unter Aufschlag der Kosten eines überflüssigen Kreislaufes seinen Betrieben zuwenden, so steht er hiedurch in Perioden der Geldknappheit vor der Gefahr voneinander diesen Sammelstellen mit seinen Darlehensanträgen gänzlich abgewiesen zu werden, weil die Mittel seines Bezirkes längst and. Verwendung gefunden haben.**)

So sehen wir denn jene mächtigen Organisationen, welche heute den landwirtschaftlichen Credit Österreichs beherrschen, in einer Entwicklung begriffen, welche einer gesunden Wirtschaftspolitik widerspricht und von welcher eben deshalb die Geld- und Zinsfußpolitik des mächtigen deutschen Creditgenossenschaftswesens sich völlig abgewendet hat.

An früherer Stelle (Seite 199 des Abschnittes Geldpolitik) haben wir die Ausführungen des Verbandsdirectors Johannissen aus Hannover bei dem XVII. deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftstage in München und die

* Siehe: Artikel Geldpolitik, Seite 264, I. B.

**; Siehe: Artikel Geldpolitik, Sparcassen Seite 269 I. B.

denselben entsprechenden Beschlüsse dieses Tages mitgetheilt. Es genügt hier daran zu erinnern, dass diese Beschlüsse den Gewerkschaften empfahlen:

Dem Geldverkehre die ortsüblichen Zinssätze zugrunde zu legen und lieber das Bestreben auf einen gleichbleibenden Zinsfuß zu richten, zur Erreichung dieses Zweckes auch eine zweckentsprechende gleichbleibende Zinsfußpolitik zu treiben und zu diesem Behufe möglichst alle überschüssigen Gelder des Bezirkes zu sammeln und im Bezirke wieder anzulegen.

Das wichtigste aller Betriebsmittel, das bare Geld, seinem Produktionsbezirke zu erhalten, es auf seinem Wege zur Wieder-verwendung nur möglichst kleine Kreise ziehen zu lassen, um hohe Zwischenpesen zu vermeiden, und im Bedarfsfalle selbst darüber verfügen zu können, entspricht ja auch den einfachsten wirtschaftlichen Erwägungen.

Dass unsere Geldsammelstellen, welche durch ihre mächtigen Bestände in erster Linie dem ländlichen Gewerbe die Antecipation der Capitalstrafe zu bieten imstande sind, in keinem organischen Zusammenhange mit dem productiven Leben unseres Volkes stehen, und nicht der wirtschaftlichen Kraft desselben zu dienen sich bestreben, erklärt sich aus ihrer historischen Entwicklung.

Sie verdanken ihre Entstehung dem Gedanken, dass das Sparen und nicht das Erwerben als Fundament des wirtschaftlichen Lebens anzusehen ist. Dass der Mann ein Sparer erst dann werden kann, wenn sein Erwerb ihm mehr bietet, als des Lebens Nothdurft erfordert, dass mit dem gesteigerten Erwerb die Lust zum Sparen in potenzirtem Maße steigt, trat erst dann in den Vordergrund, als der Capitalismus und mit ihm der Weltverkehr die Macht der wirtschaftlichen Energie und Leistungsfähigkeit zur Geltung brachte. Diese Entwicklung aber haben unsere Geldsammelstellen an sich noch nicht vollzogen. Sie cultiviren mit ihren Spargeldern bis heute nicht die Förderung der Produktion, sondern die bestverzinssliche Geldanlage. Dass hiedurch mächtige Summen dem landwirtschaftlichen Gewerbe vorenthalten, entzogen oder doch wenigstens ihm nur zu ungünstigen und theueren Bedingungen geboten werden, erscheint ihnen nicht von Bedeutung. Sie sind sich Selbstzweck geworden.

Und doch gäbe die eine Thatsache, dass dem mächtigen Anwachsen der Spareinlagen eine besorgniserregende Zunahme der Verschuldung unserer Landwirte gegenübersteht, genügenden Anlass, nach der Wurzel des Übels zu forschen.

Wir aber haben angesichts dieser Sachlage damit zu rechnen, dass die ganze Organisation unseres Creditwesens heute noch vollständig auf den Doctrinen des ökonomischen Individualismus fußt, dass der Capitalismus nach wie vor unser wirtschaftliches Leben und unsere Creditorndnung beherrscht.

Dass wir damit nicht die Geldwirtschaft treffen wollen, die heute alle Formen des Wirtschaftslebens durchsetzt und für den landwirtschaftlichen Betrieb ebenso wie für die Industrie und den Handel zur dauernden Nothwendigkeit geworden ist, dass wir auch die Macht des Geldes nicht als Capitalismus qualifizieren und dort capitalistischen Einfluss erblicken, wo die landwirtschaftliche Produktionsweise mit ihrer Naturalwirtschaft nur unter namhaften Reibungen der neuen Wirtschaftsordnung sich unterwirft, haben wir des öfteren schon erörtert.

Nur jene Wirtschaftsordnung, welche die einzelnen unbedeutenden Werteinheiten des Geldes zu mächtigen Summen zusammenfasst, um lediglich eine höchstmögliche Vermehrung des Capitales zu erzielen, nur jene Organisation, welche, unbekümmert um die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Heimatlandes, die gesammelten Gelder zur internationalen Ware macht und ihnen Erwerbstendenzen suggerirt, die ihnen zum großen Theile fern liegen, welche in der rücksichtslosen Ausnützung dieser Sammelgelder den einzigen Zweck derselben erblickt und hierüber die materielle und ethische Hebung der Gesamtheit der Producenten vergisst, bezeichnen wir als capitalistische.

Der Capitalismus unserer
Geldsammelstellen.

Nicht nur die wirtschaftlichen Folgen dieser Wirtschaftsordnung, welche grell in der Schwächung des wirtschaftlich Schwachen, in der Stärkung des wirtschaftlich Starken zutage treten, sondern noch mehr ihre ethischen Wirkungen erscheinen uns verderblich und folgenschwer, weil der sittliche Gehalt der volkswirtschaftlichen Zustände durch sie bedroht, die Erziehung des Volkes durch Förderung des wirtschaftlichen Egoismus gefährdet, der Geist rücksichtsloser Vertretung materieller Interessen täglich weiter verbreitet, die Realisierung der hohen Ziele der Volkswirtschaft vereitelt wird, hiedurch aber auch alle weitausgreifenden agrarischen Maßnahmen unmöglich werden.

S. 4.

Die Grundzüge einer Neuorganisation und deren segensreiche Wirkungen.

Alle „großen Mittel“, bestünden sie nun aus der Incorporation des Hypothekarcredites, der Einführung untheilbarer Erb- und Familiengüter oder aus der Schließung der Hypothekenbücher, der Ausübung des Pflichttheilrechtes, bedürfen zu ihrer Durchführung des gehörig vorbereiteten und erichloffenen Bodens, auf dem ihre Institutionen Wurzel fassen und sich entfalten können.

Solange unsere ganze Creditorganisation nur von dem Gesichtspunkte der vortheilhaften Capitalsanlage sich entwickelt, solange nur jene Institutionen öffentliche Förderung finden, welche die Interessen des Capitales vertreten, solange die gemeinwirtschaftliche Creditvermittlung tausendfachen Widerstand nicht nur in den capitalistischen Kreisen, sondern auch in der ganzen Organisation des Wirtschaftslebens selbst erfährt, solange fehlt diese Voraussetzung.

An der Furcht vor der alten Gebundenheit, an der Furcht vor dem Rückfall in wirtschaftliche Unfreiheit scheiterte jene groß angelegte Action der Regelung des bäuerlichen Anerbenrechtes auch dort, wo die Sitte, den Hof ungetheilt einem Erben zu übergeben, dieser geplanten Maßregel entgegenkam. An dem Widerstande der bäuerlichen Kreise litt bis heute jeder schüchterne Versuch, die Verhildungs-fähigkeit der Landwirte zu beschränken, Schiffbruch. Vergessen wir nicht, dass diese Furcht, dieser Widerstand genährt wird von allen jenen, die den landwirtschaftlichen Credit als gut rentirende Geldanlage nicht missen wollen, die deshalb allen Institutionen des gemeinwirtschaftlichen Credites geheimen und offenen Widerstand entgegensetzen, und gesetzen wir uns ein, dass so manche Bauerngemeinde nur darum die Errichtung von Raiffeisencassen systematisch verhindert, weil dadurch die Gelegenheit schwindet, von den bedrängten Kleinbesitzern gute Grundstücke billig zu erwerben und gleichzeitig willfährige Lohnarbeiter zu gewinnen. Das harte Sprichwort: „Der Reiche will den Armen haben“ findet heute bis in die untersten Schichten unserer Bevölkerung hinein werkthätige Verwirklichung.

Jeder Versuch, mit „großen Mitteln“ plötzlich einzugehen, kommt deshalb einem Sprung ins Dunkle gleich. Nicht nur die öffentlichen Vertretungs- und Verwaltungskörper, auch die breiten Massen der Bevölkerung müssen deshalb vorher auf einer anderen wirtschaftlichen Basis stehen, um große Pläne verwirklichen zu können, denn nicht gegen, sondern durch unsere bäuerlichen Werte muss die Entschuldung von Grund und Boden sich vollziehen.

Die wirksamste Vorbereitung zu den weit ausgreifenden Maßnahmen unserer führenden Agrarpolitik liegt aber in einer breit angelegten Geld- und Creditorganisation auf socialpolitischer Basis.

Sie allein vermag nicht nur jene wirtschaftliche Schulung der einzelnen Wirtschaftsführungen zu bewirken, sondern auch jene Umschwung in der Auf-

Der Capitalismus und die „großen Mittel“.

säzung der Zwecke und Aufgaben der Volkswirtschaft herbeizuführen, ohne welchen alle gemeinwirtschaftlichen Institutionen ihrer wesentlichsten Förderung entbehren, sie allein kann allmählich das wirtschaftliche Leben von jener beharrlichen Nutzlosigkeit, Herzlosen Gleichgültigkeit und tragen Gewohnheit befreien, welche bis nun das Fortschreiten zu höherer Entwicklung verhindert.

Derartige Umgestaltungen vollziehen sich nur allmählich. Was in Jahrzehnten sich entwickelt hat, was zum Factor des gesamten Wirtschaftslebens geworden ist, kann nicht über Nacht durch Beschlüsse und Decrete geändert werden. Auch die beste socialpolitische Creditorganisation, die allen Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt, vermag einen Wandel in diesen Verhältnissen nicht herbeizuführen, wenn sie es unternimmt, für sich allein, nur gefügt auf ihre innere Kraft gegen dieselben anzukämpfen. Hiezu bedarf es der Autorität des Staates selbst und der Mithilfe jener Factoren, welche heute auf dem Gebiete des Geldwesens dominieren: unserer Geldsammelstellen.

Wollen wir also auf dem Gebiete der Entschuldung nennenswerte Erfolge erzielen, und deren bedürfen wir bei der Höhe des Schuldenstandes, dann können wir jene mächtigen Creditstellen nicht entbehren, welche heute bei der Einschuldung ausschlaggebend sind, ausschlaggebend in Ansehung der Heranziehung ihrer Mittel aus den Kreisen der Landwirtschaft selbst, ausschlaggebend gleichzeitig im Hinblicke auf die von ihnen entwickelte Creditorganisation.

Wie einerseits der Productionsbezirk seiner Mittel nicht entblößt werden darf, so muss auch andererseits Angebot und Nachfrage, Begehr und Deckung auf dem Gebiete des Creditwesens sich unmittelbar gegenüberstehen.

Das im Wirtschaftsleben producirete Capital an der Stätte seines Ursprunges für die gewerblichen Bedürfnisse aller Erwerbszweige festzuhalten, es unter normalen Bedingungen zu bieten sind aber unsere Geldsammelstellen nicht nur berufen, sondern auch imstande.

Dass wir hiebei vor allem unsere Sparcassenorganisation im Auge haben, ist bei den obwaltenden Verhältnissen naheliegend genug. Ihr Einlagenstand des Jahres 1900 von 3.467 Millionen Kronen lässt sie als eine Capitalsmacht erscheinen, welche von keiner anderen Organisation auf dem Gebiete des bankmäßigen Geldwesens auch nur annähernd erreicht wird. Ihr ausgebreitetes Netz von Geldsammel- und Creditstellen beherricht als bedeutiamer Factor der Geld- und Creditpolitik vollständig das wirtschaftliche Leben des producirenden Mittelstandes.

Welche Ziele auf diesem Gebiete unseren Sparcassen gesteckt sind, hat eine Reihe von Fachautoren wiederholt betont. Aus der Zusammenfassung jener Sachurtheile, welche wir in unseren Erörterungen über das Sparcassenwesen geboten haben, wollen wir nur jenes des Professors W. Schaefer in Erinnerung bringen.

Mit Nachdruck tritt er (siehe Seite 283 des Abschnittes über Sparcassen) für die Pflege volksthümlicher Wohlfahrtseinrichtungen ein und verlangt, dass der Geist der Fürsorge für die unteren Volksklassen sich schon im ganzen Aktivgeschäfte bewähre. Nicht die gewinnreichste, sondern die gemeinnützigste Verwendung der auszuleihenden Capitalien hat im Vordergrund zu stehen, die Unterstützung des örtlichen Realcredites durch Bevorzugung der kleinen Hypotheken, Erleichterung der Amortisationspflege des Personalcredites hat platz zugreifen.

Zugleich aber erinnern wir an die Mittheilungen des Regierungsrathes Seidel (Seite 285 des Sparcassenabschnittes), aus welchen erhebt, in welchem Maße im deutschen Nachbarreiche sich diese Theorie auch allmählich in Praxis umsetzt.

Nicht als ein willkürlicher Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht privater Wirtschaftsführung kann es deshalb erscheinen, wenn wir das Verlangen aussprechen, die öffentlichen Geldsammelstellen mit ihren Spargeldern

Die Organisation des Geld- und Creditwesens nicht gegen, sondern durch unsere Geldsammelstellen.

in die sozialpolitischen Functionen eines großen Creditsystems einzubeziehen, dessen letzte Ziele in der Entschuldung unserer landwirtschaftlichen Betriebe liegen.

Diese Anforderung kann um so weniger Bedenken erregen, wenn wir entgegen vielfach vertretenen Ansichten, für das landwirtschaftliche Gewerbe nicht billigere Leihgebüren des Capitales beanspruchen, als der Capitalsmarkt sie für seine Gelder verlangt.

Halten wir den Gedächtnispunkt fest, daß unsere Landwirte auf dem allgemeinen Wirtschaftsmarkt keine Sonderstellung beanspruchen dürfen, daß es Sache der zu schaffenden Creditorganisation ist, jene Modalitäten festzustellen und auszubilden, unter denen das ländliche Gewerbe das Leihgeld zu den gleichen Bedingungen erhalten kann, wie Handel und Industrie, so haben wir dadurch gleichzeitig jene Richtung zurückgewiesen, welche unserem Wirtschaftsmann für alle Zeiten nur theueren Hypothekarcredit zubilligen will.

Schon der Generallandwirtschaftsdirector für Westpreußen v. Raabe hat bei der Enquête des Jahres 1868 den Unterschied zwischen jenem Nationalvermögen, welches nur sichere Anlage sucht, und jenem hervorgehoben, welches stets nach Vermehrung strebt.

Könne man dem ersten die Eigenheit des Heimatsgefühles zuerkennen, so müsse man sich bei dem letzteren auf alterlei Wandl in der Suche nach Anlage gefaßt machen.

Haben wir heute zwar noch eine Zwischenstufe für jene Erfahrungen einzuschlieben, die zwar keine Vermehrung ihrer Gelder, aber doch die bestmögliche Verzinsung derselben erstreben, so sind wir doch unter allen Umständen berechtigt, mit jenem ersten Theile des Nationalvermögens zu rechnen, der ruhig im Lände zu bleiben sich bestrebt, seinerlei Verlangen nach großer Geldpolitik trägt und mit dem Heimatsgefühl auch die Bodenständigkeit verbindet, welche ihn an die Scholle fesselt, der er seinen Ursprung verdankt.

Diesen Theil des Sparvermögens des Landes können wir in unser Programm einbezahlen und sind auch berechtigt, ihn zum wesentlichen Factor unserer Organisation zu machen. Er entstammt jenen Kreisen, denen wir dienen wollen, er ist unter ihren Mühen und Sorgen entstanden und hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die gewerbliche Production eben derselben Kreise zu verbilligen, sie von den theueren Leihgebüren des Creditzwischenhandels zu befreien.

Daneben wird — die Ansprüche des landwirtschaftlichen Gewerbes geben nicht ins Umgemeßene — noch immer ein erheblicher Theil des Sparvermögens übrig bleiben, um, wie der Jahresbericht der Wiener Handelskammer pro 1901 hervorhebt, Wiener Bauunternehmer durch Sparcassenbelehnungen in der Höhe von 70 und 80 Prozent der Baukosten zu fördern und damit das Wiener Bau- gewerbe zu beleben, vorausgesetzt, daß die Aufsichtsbehörden mit dieser Art der pupillarsicherer Anlage sich einverstanden erklären.

Mit diesen übrigen Spargeldern mögen die Leiter der Geldsammelstellen jene Veranlagung zu erreichen suchen, welche ihnen erstrebenswert erscheint, jener andere heimat- und bodenständige Theil des Volksvermögens aber soll seine Verwendung dort finden, wo der Einleger sie sich wünscht, soll zur Förderung und Belebung der heimischen Production dort sich zur Verfügung halten, wo der eigene Stand der Sparer seiner dringend bedarf.

Wir lieben, daß sich damit jene Basis bietet, auf welcher die gemeinschaftliche Geldpolitik einzuführen vermag, ohne die Entwicklungen von Industrie und Handel zu gefährden, daß sich damit aber auch jener Ausgleich der Interessen anbahnt, der es vermeidet, dem landwirtschaftlichen Gewerbe die eigenen Spargelder nur auf dem Umwege

**Das Heimatsgefühl des Capitales.
Basis dieser Entwicklung.**

über große Geldsammelstellen und nur vertheuert durch die Zwischenpesen des productionlosen Erwerbes, einzuführen.

Beschließen sich aber unsere öffentlichen Gewalten nicht fürderhin diesen Anforderungen einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik, so gelangen sie damit von selbst auf die Bahnen einer breiten Creditorganisation.

Das Bemühen, die gewerblichen Betriebe durch directe Zufuhr der nöthigen Betriebsmittel zu fördern, lässt auch die Formen der Creditte nicht ungeprüft. Je nach der Wirkung derselben werden nur jene zur Anwendung empfohlen, welche der Natur des gewerblichen Betriebes entsprechen; die Bevölkerung selbst lernt urtheilen, und langsam entwickelt sich aus der zweckentsprechenden Geldpolitik die gemeinwirtschaftliche Creditorganisation und mit ihr die Schulung unserer bäuerlichen Witte.

Wesen des landwirtschaftlichen Credites.

Fassen wir aber nun unsere Aufgabe schärfer ins Auge und fragen wir uns, worin denn in großen Bügen die große Organisation bestehen soll, so müssen wir in erster Linie nochmals die wesentlichen Eigenschaften des landwirtschaftlichen Credites charakterisiren.

Zum Ausgangspunkte dient uns das Begehrn der landwirtschaftlichen Production nach Crediten, welche der Natur des Betriebes entsprechen, welche ihre Darlehensform dem jeweiligen Verwendungszwecke anpassen, welche dem Wesen des Bodens und der auf diesem sich entwickelnden Thätigkeit Rechnung tragen.

Auch bei intensiver Thätigkeit kann der Landwirt aus dem von ihm bewirtschafteten Grundstücke nur eine mäßige Rente ziehen; zur Tilgung einer aufgenommenen **Grundschuld** reichen auch die Erträgnisse einiger Jahre nicht hin, plötzliche Kündigungen stellen ihn vor die Nothwendigkeit, unter allen Umständen den alten Satz durch einen neuen zu decken — die **Unkündbarkeit** erscheint demnach als eine Hauptbedingung des landwirtschaftlichen Hypothekarcredites.

Der Ertrag von Grund und Boden wechselt, wie wir gesehen haben, nicht nur nach der Preislage des Weltmarktes, nach den Einflüssen von Wind und Wetter, sondern auch nach den Zwischenpesen des productionlosen Erwerbes für Zufuhr der Produktionsmittel, für Abfuhr und Vertrieb des Productes. Eine Ziffer soll in dem Rechenexempel des Landwirtes doch fest sein, damit die Gefahr eines Rechenfehlers sich etwas mindert; schwankt auch der Zinsfuß seines Hypothekardarlehens, dann fehlt ihm jeder feste Halt in seinem Calcul.

Die **Unveränderlichkeit des Zinsfußes** der Hypothekardarlehen kann daher von dem Landwirte nicht entbehrt werden.

Der Marktpreis des Geldes kann sinken: ist der Zinsfuß unveränderlich, dann bleibt er auch für den Darlehenschuldner bestehend, wenn andere Gelder billiger geworden sind; deshalb kann die **Unkündbarkeit** des Darlehens nur für den Gläubiger gelten und muss der Schuldner das Recht haben, durch Kündigung seiner Hypothek sich die Vortheile eines billigeren Zinsfußes zuzuwenden zu können, wie ihm anderseits bei dem Steigen des Zinsfußes das billigere Geld durch die Unkündbarkeit seitens des Gläubigers gesichert ist.

Weil der Landwirt nur eine mäßige Rente aus seinem Anwesen zieht, kann er nur in kleinen und kleinsten Beträgen seine Schuld zur Abzahlung bringen. Ein Privatgläubiger ist außerstande, in eine solche Tilgung zu willigen, weil ihm hiernach die Möglichkeit entgeht, neue passende Verwendung für die rückströmenden Gelder zu finden. Nur eine Creditstelle, welche berufsmäßig sich der Darlehensgewährung widmet, kann derartige Rückzahlungen entgegennehmen, da diese in eigenen Fonds zusammenfliessen und ihrer natürlichen Bestimmung zugeführt werden. Dem können entspricht aber nicht immer das Wollen. Anlagssuchende Creditinstitute haben kein Interesse daran, den Stand ihrer Darlehen schwinden zu sehen, und dadurch gezwungen zu werden, neue Anlagen sich zu beschaffen; nur der Zwang, die statutarische Nöthigung lässt keine Ausnahme zu. Diese Nöthigung ist aber auch viel wichtiger für den Schuldner als für den Gläubiger, es liegt in ihr

nicht um der Zwang seiner Schulden sich zu entledigen, sondern auch die Erziehung zur Ordnung und Sparsamkeit.

Der Tilgungszwang erscheint neben Unkündbarkeit und Unveränderlichkeit des Zinsfußes als weiteres Axiom des landwirtschaftlichen Hypothekarredits.

Aber auch die Vermittlungsgebüren spielen eine bedeutende Rolle im Darlehensgeschäfte; wiederholt haben wir hervorgehoben, wie sehr der Landwirt der billigen Betriebsmittel bedarf, wie wenig er imstande ist, aus seinen Erlösen hohe Speisen für die Darlehensgewährung, die Zufuhr der Betriebsgelder zu entrichten, wie sehr gerade durch diese Gebüren die Productionskosten sich erhöhen.

Die Darlehensvermittlung zum Selbstkostenpreise ist demnach gleichfalls ein hochbedeutendes Erfordernis der landwirtschaftlichen Hypothekarschuldung.

Zu Creditgeschäften gilt wie im Leben überhaupt die Regel: Niemand gibt, was er nicht hat. Nicht immer wird auch im Darlehensverkehr dieser Grundsatz befolgt. Die deutschen Provinzialinstitute zeigen, daß eine Vernachlässigung derselben üble Consequenzen nicht unbedingt nach sich ziehen muß. Ausnahmen bestätigen aber nur die Regel, und ein Creditsystem, das allen Stürmen in den Zufällen trotzen soll, kann nicht auf Ausnahmen fußen.

für den Gläubiger unkündbare Darlehen kann demnach nur jenes Institut zubilligen, das solche Gelder besitzt, das imstande ist für jede Darlehensgewährung solche zu beschaffen, und das ist lediglich das Pfandbriefinstitut. Spargelder müssen kündbar sein, sonst stellt sie der Später nicht zur Verfügung. Sie müssen sich auch in ihrem Zinsfuß den Schwankungen des Marktes anschmiegen, sonst hebt sie der Einleger ab und sucht sich andere Anlagen für dieselben. Nur der Pfandbrief bietet den festen Zinsfuß der Darlehensaufnahme für die ganze Tilgungszeit des Antehens.

Weil nur das sogenannte Pfandbriefdarlehen die Möglichkeit gewährt, unter allen Umständen mit jener gleichbleibenden jährlichen Rente rechnen zu können, welche Verzinsung und Darlehenstilgung umfaßt und im bestimmten Termine die Schuld zur Rückzahlung bringt, liegt nur im „Pfandbriefdarlehen“ allein das Verlangen unserer Landwirte nach der unkündbaren Rentenschuld verwirklicht.

Wir haben früher bemerkt, daß das landwirtschaftliche Creditsystem für den jeweiligen Verwendungszweck die passende Darlehensform zu suchen hat und sich bemühen muß, biebei dem Wesen des Bodens und der auf diesem sich entwickelnden Thätigkeit Rechnung zu tragen.

Darlehensaufnahmen, welche die Erwerbung, die Erhaltung, die Verbesserung des Besitzes bezeichnen, welche durch Absertigungen von Erben, durch Ausstattung von Kindern, durch Beseitigung von Nothständen veranlaßt werden, stellen sich als Belastungen dar, welche nur in einer langen Reihe von Jahren aus den Erträgnissen am Grund und Boden zur Tilgung gelangen können. Ihnen entspricht demnach die grundbürgerliche Rentenschuld in der Form des Pfandbriefdarlehens mit Zwangsstilgung. Sie erscheinen als Besitzercredite.

Alle Credite aber, welche zu dem Zwecke in Aufruch genommen werden, um den Betrieb des Gewerbes zu verbessern oder auch nur auf gleichem Stande zu erhalten, sei es durch Beschaffung eines größeren Fundus, sei es durch Ankauf von Samen und Futtervorräthen, stellen sich als Betriebsauslagen dar, welche in der Betriebsperiode bei regelmäßiger Wirtschaftsführung hereingebraucht werden müssen. So lange nicht diese Aufwendungen sich bezahlt machen, kann von einem Reinertrag nicht gesprochen werden. Ihre Tilgung muss deshalb aus den Betriebseinnahmen jeder Wirtschaftsperiode erfolgen, während welcher durch die vollzogene Ausschaffung eine Verbesserung des Betriebes und damit eine Erhöhung der Betriebseinnahmen herbeigeführt wurde.

Hieraus ergibt sich die Function und das Wesen des Betriebscredites, gleichzeitig aber auch die Darlehensform derselben.

Den Titulus zu 12.

Den Hintergrund der Darlehen vermittlung

Das Pfandbriefdarlehen als aktueller Rentenfund.

Das Hypothekardarlehen ist die Form des Besitzercredites.

Das Personaldarlehen ist die Form des Betriebscredites.

Der Betriebscredit muss kurzfristig sein, das heißt in seinem Rückzahlungstermine mit dem Abschluße der Wirtschaftsperiode, für welche er in Anspruch genommen wurde, zusammenfallen.

Der Betriebscredit darf nicht durch eine Grundbuchsschuld gedeckt werden. Tilgt der bäuerliche Wirt aus den Eingängen der Wirtschaftsperiode die zur Führung seines Gewerbes kurzlich aufgenommene Hypothek, so hat er infolge der aufgelaufenen Eintragungs- und Löschungsspesen zu theueres Geld für diesen Zweck in Anspruch genommen, die Zufuhr der Betriebsmittel stellt sich hierdurch zu hoch, erhöht die Productionskosten, verringert den Productionserlös.

2. Das Personaldarlehen verlangt:

a) **Marktformular**

Darin liegt aber noch der geringere Schade. Die Hauptgefahr besteht darin, daß durch die Hypothecirung des Betriebscredites dem Weien des Betriebes nicht Rechnung getragen wird, für ein kurzfristiges Geschäft ein langfristiger Darlehensvertrag in Anwendung kommt, und durch diese Anwendung einer falschen Form böse Folgen sich entwickeln.

Das Weien der Grundbuchsschuld liegt in ihrem Streben nach ruhigem Bestande. Ist bei regelmäßiger Erfüllung der Verzinsungspflicht diese Eigenschaft auch dem Privatdarlehen nicht fremd, so kommt sie doch in erhöhtem Maße allen Anstaltsbelehnungen zu. Die „ruhigen Helder“ derelben stehen deshalb bei den Landwirten hoch im Wert. Was aber von segensreicher Wirkung sich bei dem Besitzercredite erweist, wird zur Gefahr bei dem Betriebscredit. Weil das Darlehen selbst nicht nach Rückzahlung drängt, dient auch der Wirtschaftsmann nicht daran, sich dieser Schuld zu entäußern. Die Grundbuchsschuld bleibt im Buche haften, der Wert des Anweiens ist durch sie geschränkt, die Verpfändungsmöglichkeit für kommende Zeiten gemindert, der ganze Erlös des Betriebes aber einschließlich des Bruttoertrages hat in dem Bedarfe des täglichen Lebens seine Verwendung gefunden, ohne daß die Ertragfähigkeit erhöht worden wäre. Im Gegentheile, sie ist durch die Verschuldung gemindert, der Landwirt hat von seinem Capitale gelebt, ohne sich dessen bewusst zu werden, er hat seine Betriebsauslagen auf die faule Brücke der Hypothekenverchuldung gewälzt. Soll dies vermieden werden, dann muß die Darlehensform selbst den Landwirt zwingen, seine Betriebsauslagen regelmäßig nicht nur zu erwirtschaften, sondern auch aus dem Betriebsertrage zu tilgen. **Der Betriebscredit verlangt das kurzfristige auf Rückzahlung drängende Personaldarlehen.**

3. **Landwirt und Krediter.**

Daraus, daß der Rückzahlungstermin des Betriebsdarlehens mit der Wirtschaftsperiode, welcher dasselbe zu dienen hat, zusammenfallen soll, ergibt sich zweitens, daß die wechselmäßige Verpflichtung dieser Anforderung nicht entspricht. Aus den Betriebsformen des kaufmännischen Lebens in die Organisation des landwirtschaftlichen Credites herübergemommen, hat sie sich für den Einzelbetrieb schlecht bewährt, weil der Landwirt außerstande ist, Zahlungsfristen zu acceptiren, die auf den Tag, auf die Stunde ihre Erfüllung verlangen. Die Übernahme solcher Verpflichtungen zwingt ihn zu Zwangs- und Schlundervertaußen seiner Producte oder setzt ihn theureren Klags- und Executionskosten aus. Nur die schuldscheinmäßige Form des Personaldarlehens ist dem landwirtschaftlichen Betriebe angepaßt.

Das Darlehen soll aber auch von einer Stelle gewährt werden, welche mit dem bäuerlichen Wesen verwachsen ist, welche den Wirtschaftsmann, sein Haus, seinen Hof, seinen Betrieb kennt, welche keine Zwischenpesen in der Form von Dividenden auf das Personaldarlehen legt, welche bei ihrer genauen Kenntnis von Hof und Mann ruhig dem creditwürdigen Darlehenswerber auch größere Summen anvertrauen kann, welche imstande ist, eventuell zuzuwarten und dem Schuldner Zeit zu gewahren, seine Producte zu verwerten, welche aber auch zur Folge ihrer Vertraulichheit mit den localen Verhältnissen ungeeignete Darlehen von sich weist und die Verwendung der gewährten Credite überwacht.

c) **Decentralisation der Creditorstellen.**

Die Decentralisation der Personalcreditstellen, deren Beschränkung auf kleine und kleinste Bezirke und die Gemeinwirtschaftlichkeit der

Darlehensvermittlung sind es, welche wir weiters für die landwirtschaftlichen Creditstellen in Anspruch nehmen müssen.

a) **Selbstlösung der Darlehensvermittlung.**

Hiermit hätten wir die Grundzüge des landwirtschaftlichen Credites in seinen gemeinwirtschaftlichen Formen festgestellt. Consequente Vertretung in allen seinen Einzelheiten kann er nur bei jenen Instituten finden, denen diese **Creditgewährung Selbstzweck** ist, welche lediglich in der wirtschaftlichen Förderung des landwirtschaftlichen Gewerbes ihre einzige Aufgabe erblicken.

Den Anforderungen dieser Creditgewährung nachzukommen vermögen aber auch jene Geldsammelstellen, welche in der Anlage ihrer Sparbestände ihren Hauptzweck erblicken müssen.

Sie brauchen hierzu ihren Pflichtenkreis nur etwas weiter zu stecken und statt in der Erzielung großer Reservebestände, statt in der finanziellen Förderung ihrer Localgemeinden ihre Aufgabe in der weitausgreifenden finanziellen Kräftigung des gesamten Wirtschaftslebens ihres Postes zu finden.

Hiermit sind aber auch die Grundzüge jener großen Creditororganisation gegeben, deren wir bedürfen.

Den Mittelpunkt derselben haben jene Landescreditinstitute und jene Personalereditstellen zu bilden, deren Pflicht es ist, selbstlos den Interessen des landwirtschaftlichen Gewerbes mit allen ihren Einrichtungen zu dienen. Weil aber ihre Thätigkeit auch bei Anspannung aller Kräfte dem mächtigen Creditbedürfnisse der Landwirte niemals gänzlich entsprechen kann, weil es aus mehrfachen Gründen unmöglich erscheint, ihnen eine Monopolstellung auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Credites einzuräumen, haben ihre Functionen jene Geldsammelstellen zu ergänzen, welche in erster Linie der Anlage ihrer Spargelder dienen.

Können diese nur soweit den Bedürfnissen des Landwirtes entgegenkommen, als es ihre Zwecke gestatten, so tritt das Wirken der Landescreditanstalten in die entstehende Lücke, wie anderseits die letzteren durch diesen friedlichen Wettbewerb veranlaßt werden, in ihrer Ausgestaltung nicht stehen zu bleiben, sondern nach immer höheren und tauglicheren Formen ihrer Darlehensabwicklungen zu streben.

Aus der Rückwirkung dieser Bemühungen ergibt sich anderseits jene Art edler Concurrenz, welche in der zweckmäßigsten Organisation des Credites nicht zum Vortheile einzelner Weniger, sondern zum wirtschaftlichen Wohle des ganzen Volkes das allein erstrebenswerte Ziel erblickt.

Welche Erfolge hiervon zu erreichen sind, vermögen wir unschwer zu erkennen. Jenes von uns früher geschilderte Creditsystem, das die Agrarpolitik nach eingehender Prüfung als allein dem landwirtschaftlichen Credite entsprechend bezeichnet hat, ist nicht nur imstande, das bestehende Creditbedürfnis vollständig zu befriedigen, es führt auch zu dem Endzweck aller sozialpolitischen Creditororganisationen: zur **Einschuldung von Grund und Boden**.

Erkennt der Landwirt, dass nur das Pfandbriefdarlehen mit Zwangstilgung für die Fälle des Besitzcredites sich eignet, und bedient er deshalb bei Hypothekarbelehnungen sich nur dieser Darlehensart, wird es ihm klar, dass nur das kurzfristige Raiffeisencassendarlehen in den Fällen der Beschaffung von Betriebscrediten seinen Bedürfnissen entspricht, und bezieht er darum seine Betriebsmittel nur aus diesen Caßen: dann schuldet er sein Anwesen nur bis zur Pupillarsicherheit ein.

Dann nimmt er keine Nachhypothek über diese Einschuldungsgrenze, tilgt mittels Annuitäten die Grundbuchschuld, verhäuft sich durch die regelmäßige Abzahlung innerhalb der Einschuldungsgrenze von Jahr zu Jahr eine neue und höhere Einschuldungsmöglichkeit. Dann bestreitet er seine Bedürfnisse nach Betriebscredit nur aus der Raiffeisencasse, tilgt aus den Erträgnissen einer oder mehrerer Wirtschaftsperioden, je nach der Verwendung der Personaleredit.

Die Entschuldungsanträge
Grabmayers.

darlehen, diese Credite und erreicht hierdurch eine allmähliche Reduction seiner Schulden.

Denn nicht von Schulden völlig zu befreien, sondern nur der Überschuldung Herr zu werden, für Zeiten der Not einen neuen Entschuldungsspielraum zu schaffen, erscheint unter der Herrschaft der Geldwirtschaft und des Weltverkehrs allein erreichbar und deshalb anstrebenswert.

Sezen wir an Stelle des Einzelwillens den allgemeinen Zwang, gewähren wir der gemeinwirtschaftlichen Hypothekarcreditielle des Landes das Belehnungsmonopol, unter der Verpflichtung den legitimen Credit zu befriedigen, verfügen wir, dass bei jedem Besitzwechsel sich die Umwandlung der auf den landwirtschaftlichen Anwesen haftenden grundbücherlichen Darlehen in Pfandbriefdarlehen des Landesinstitutes vollziehen müsse, dann stehen wir auf dem Boden des ursprünglichen Grabmayerschen Vorschages zur Entschuldung der nordtirolischen Bauernhöfe, jenes Projectes, dem Autoritäten, wie Buchenberger, Braß, Randa, Philippovich vollste Anerkennung zollen und die Bedeutung eines ernsthaften und wohl überlegten Versuches zur Lösung eines der bestrittenen agrarischen Probleme zu erkennen.

Stellen wir aber auch unsere gemeinschaftlichen Creditstellen nicht vor so hohe Ziele, bleiben wir vorsichtig bei dem engeren Pflichtenkreise, der ihnen heute schon gesteckt ist, erblicken wir in ihnen nur den festen Unterbau, jenes widerstandsfähige Knochengerüste einer großen gemeinwirtschaftlichen Creditororganisation, so obliegt es uns doch, zu prüfen, ob ihre heutige Ausgestaltung jenen Anforderungen genügt, welche wir in dieser Richtung erheben müssen.

Alle Creditinstitute, welchen es zukommt, die **Capitalskraft** der Landwirte zu steigern, die **Arbeitskraft** derselben zu mehren, entsprechen nur dann diesen volkswirtschaftlichen Funktionen, wenn sie dem landwirtschaftlichen Produzenten das gewähren, was er zu fordern berechtigt ist, **wenn sie seinen legitimen Credit befriedigen**. In der Zeit des Geld- und Creditwesens wird die den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehenswerbers entsprechende Zufuhr von Capital zum **socialpolitischen Momenten**.

Da wir aber unsere Organisation als Einrichtung auffassen, welche durch ihre Creditgewährung allgemeine gemeinwirtschaftliche Tendenzen verwirklichen will, tritt zu dem Verlangen nach Befriedigung des legitimen Credites auch noch das Begehrn nach selbstloser Darlehenvermittlung und nach ökonomischer und ethischer Erziehung des Creditbedürftigen.

In dem Programme unserer gemeinschaftlichen Creditstellen liegt also gleicherweise die Unterstützung der Einzellexistenzen als die Einschränkung des Einzalgoismus, mag dieser bei dem Geldgeber oder Geldnehmer sich geltend machen.

In Verfolgung dieser Gesichtspunkte verlangen wir daher von der gemeinschaftlichen Organisation des landwirtschaftlichen Realcredites:

1. die möglichst billige Befriedigung des legitimen Creditbedürfnisses durch Gewährung unkündbarer Darlehen mit festem Zinsfuße und Zwangstilgung zu den günstigsten Bedingungen;

2. die möglichste Zugänglichmachung und Verbreitung dieses Realcredites unter thunlichster Berücksichtigung des Darlehenszweedes (zulässige Ausscheidung des hypothekarischen Betriebscredites, Angliederung der Organisationen des gemeinschaftlichen Personalcredites);

3. die Ausgestaltung der gemeinschaftlichen Realcreditorganisation nach jener Richtung, welche zur Pflege einer gemeinschaftlichen Geldpolitik führt.

Wir werden diese Eintheilung im Laufe unserer ganzen Besprechung zur leichteren Überblick des umfangreichen Materials beibehalten und im Capitel I:

die möglichst billige Befriedigung des Realcreditbedürfnisses zu den zweckentsprechendsten und günstigsten Bedingungen beprechen:

Die große Organisation.

a. Organisation des gemeinschaftlichen Realcredites.

Zweck der Anstalten, Mittel zum Zwecke, Zinsfuß, Pfandbriefvertrieb und Zuzählung der Darlehen, Amortisationspflicht, Unzündbarkeit, beziehungsweise Rückzahlbarkeit der Darlehen, Reservesond, Belehnungsgrundlage, Schätzungen und den Darlehensdienst. (Deckung der Verwaltungsauslagen, Bemessung von Mahngebüren, Einklagung der Rückstände, Nachlässe von Zinsen, Annuitäten und Gerichtskosten.)

im Capitel II:

die Ausbreitung des gemeinwirtschaftlichen Credites unter Berücksichtigung des Darlehenszweckes behandeln:

Grundbücherliche Durchführungen, Convertirungen, Darlehensvorschüsse, Verbindung mit ländlichen Kreisen, Verwendungszweck, gemeinwirtschaftliche Geldpolitik und Stellung im Staate.

b) Organisation des gemeinwirtschaftlichen Personalcredites.

Aber auch von der gemeinwirtschaftlichen Organisation des Personalcredites müssen wir in gleicher Weise erheischen:

1. Die thunlichste Berücksichtigung der in der persönlichen Tüchtigkeit des Darlehenswerbers und in der Leistungsfähigkeit seines gewerblichen Betriebes liegenden Creditfähigkeit und Würdigkeit;

2. die möglichste Zugänglichmachung des Personalcredites unter besonderer Berücksichtigung des Darlehenszweckes (Ausscheidung des hypothekarischen Besitz- und Betriebscredites durch Angliederung an die Organisation der Landescreditinstitute;

3. den Ausbau der gemeinschaftlichen Personalcreditorganisationen nach der Richtung einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik und einer ethischen Creditpolitik.

Diesen Anforderungen folgend, werden wir die Erörterungen über den Personalcredit in nachfolgende Abschnitte zusammenfassen:

1. Zweck und Wesen des Personalcredites;

2. die bestimmungswidrige Festlegung der Raiffeisencassen gelder und ihre Freimachung;

3. Geldpolitik und Darlehensform;

4. Förderung des Genossenschaftsweizens durch Staat und Land.

Tabelle 1.

„Sonstiger Besitz.“

Länder	Schuldenstand zu Ende des Jahres				Die Zunahme der Verschuldung in den Jahren von					
	1867	1885	1892	1899	1867 bis 1892	1867 bis 1899	1886 bis 1892	1893 bis 1899	1886 bis 1892	1893 bis 1899
					beträgt im Verhältnisse zum Schuldenstande des Jahres					
					1867	1867	1886	1893	1886	1893
R r o n e n					i n P r o c e n t e n					
A.										
Länder mit geordnetem Grundbuche:										
Niederösterreich	271,386.532	394,566.508	447,740.454	583,974.379	64·9	115·1	19·6	50·2	13·7	30·4
Oberösterreich	178,390.376	249,076.674	267,914.072	306,912.547	50·2	72·0	10·6	21·9	7·5	14·5
Salzburg	46,451.944	55,859.784	60,586.204	79,430.461	30·4	71·0	10·1	40·6	8·4	31·1
Steiermark	316,443.102	369,002.802	385,244.266	435,294.735	21·7	37·5	5·1	15·8	4·4	12·9
Kärnten	99,764.702	100,929.002	111,477.734	127,250.986	11·7	27·5	10·5	15·8	10·4	14·1
Krain	83,244.608	110,329.474	112,112.348	127,583.770	34·7	53·2	2·1	18·6	1·7	13·8
Böhmen	1.026,454.608	1.543,559.906	1.709,176.054	2.091,136.012	66·5	103·7	16·1	37·2	10·7	22·3
Mähren	347,888.510	470,953.364	544,967.484	645,940.881	56·6	85·6	21·3	29·0	15·7	18·5
Schlesien	77,514.410	131,000.172	157,203.946	191,203.797	102·8	146·6	33·8	43·8	20·0	21·6
Summe .	2.447,538.792	3.525,287.686	3.796,422.562	4.588,727.568	55·1	87·4	11·1	32·8	10·5	20·8
B.										
Übrige Länder:										
Küstenland	61,904.316	84,490.760	117,468.218	141,372.424	189·8	128·3	53·3	38·7	39·0	20·3
Galizien	30,208.820	96,417.754	151,121.568	262,790.409	400·2	769·9	181·1	369·7	57·7	31·1
Bukowina	5,421.168	10,919.334	17,276,448	30,926.158	218·6	470·5	117·7	252·8	58·2	47·3
C.										
Schuldenstand Ende 1870										
Tirol	186,984.188	387,248.484	461,437.842	536,652.306	146·7	187·0	39·7	40·2	19·1	16·5
Schuldenstand Ende 1887										
Vorarlberg	61,233.094	.	80,542.018	94,246.832	31·5	53·9	31·5	22·4	31·5	17·0

Tabelle 2.

„Sonniger Besitz.“

Länder	A. Neubelastung durch Darlehensverträge mit Aus- schluß der durch Beizveränderungen Kaufchillingsrechte, Erbschaftsforderungen herbeigeführten Belastung in den Jahren				Prozentage dieser Neuerlangung im Bestandtheile zum Gesammtbestande mit Ende des Jahres	Prozentage der in der Periode 1886 bis 1892, 1893 bis 1899 zu gewandten Neu- belastungen im Bestandtheile zur Gesammtzunahme der Verhältnisse		
	1878 bis 1892	1878 bis 1899	1886 bis 1892	1893 bis 1899		1892	1899	1892
	in Millionen					1892	1899	1899
A.								
Niederösterreich	353,039.154	612,758.016	175,184.828	259,718.862	78·9	104·9	39·1	44·5
Oberösterreich	169,232.500	260,401.629	76,017.532	91,169.129	63·2	84·8	28·1	21·7
Salzburg	37,534.708	68,955.737	18,961.502	31,421.029	61·9	86·8	31·3	39·6
Steiermark	196,328.662	312,238.386	93,830.284	115,909.724	50·9	71·7	24·4	26·6
Kärnten	48,153.574	78,975.525	26,978.890	30,821.951	43·2	62·—	24·2	24·2
Krain	30,155.802	60,195.271	16,496.038	30,039.969	26·9	47·2	14·7	23·5
Böhmen	1.037,460.456	1.683,908.379	508,931.784	646,447.923	60·7	80·5	29·8	30·9
Mähren	351,433.742	563,982.951	180,995.910	212,549.209	64·3	87·3	33·2	32·9
Schlesien	81,274.678	131,595.062	40,736.056	50,320.384	51·7	68·8	25·9	26·3
Summe .	2.304,612.776	3.774,010.956	1.138,132.824	1.469,398.180	60·7	82·2	30·—	32·—
B.								
Küstenland	45,594.060	82,522.898	30,446.766	36,928.838	38·9	58·3	26·8	26·1
Tirol	146,187.024	221,069.115	69,755.704	74,882.091	31·7	41·2	15·1	13·9
Vorarlberg*)	13,755.820	28,061.856	13,755.820	14,306.036	17·1	29·7	17·1	15·2
Galizien	95,273.240	196,692.268	53,236.480	101,419.028	63·-	74·8	35·2	38·6
Butowina	10,663.636	23,578.001	5,845.480	12,914.365	61·7	76·3	33·8	41·8

*) Im Vorarlberg beginnen die Nachweisungen erst vom Jahre 1888 an.

Tabelle 3.

„Sonstiger Besitz.“

L a n d e r	B. Neubelastung durch andere Verträge mit Ausschluß der durch Besitzveränderungen (Kaufforschungsreste, Erbschaftsforderungen) herbeigeführten Belastung in den Jahren				Prozentzahl dieser Neubelastung im Verhältnisse zum Gesammtchuldenstande mit Ende des Jahres		Prozentzahl der in der Periode 1886 bis 1892, 1893 bis 1899 zu gewachsenen Neubelastungen im Verhältnisse zur Gesammtnahme der Verbindlichkeit	
	1878 bis 1897	1878 bis 1899	1886 bis 1892	1893 bis 1899				
	i n s t r o n e n				1892	1899	1892	1899
A.								
Niederösterreich	48,485.208	71,966.401	24,311.064	23,481.193	10·8	12·3	5·4	4·—
Öberösterreich	26,384.312	35,266.159	11,472.056	8,881.847	9·8	11·5	4·3	2·9
Salzburg	11,659.982	15,528.619	4,568.772	3,868.637	19·2	19·5	7·5	4·8
Steiermark	44,959.300	62,039.442	19,071.882	17,080.142	11·7	14·2	4·9	4·—
Kärnten	25,240.512	37,828.760	11,806.972	11,588.248	22·6	29·7	10·6	9·9
Krain	23,938.816	37,509.546	11,948.088	13,570.730	21·3	29·4	16·6	10·6
Böhmen	297,164.760	409,596.251	122,851.506	112,431.491	18·—	19·6	7·2	5·4
Mähren	86,636.704	122,736.164	36,497.068	36,099.460	17·4	19·—	6·7	5·6
Schlesien	22,509.020	31,922.222	10,123.276	9,413.202	14·3	16·6	6·4	4·9
Summe .	586,978.614	824,393.564	252,650.684	237,414.950	15·5	18·—	6·6	5·1
B.								
Küstenland	18,157.918	33,256.772	13,200.844	15,098.854	15·5	23·5	11·2	10·7
Tirol	28,252.654	40,198.750	12,672.766	11,946.096	6·1	7·4	2·7	2·2
Vorarlberg *)	923.986	2,500.026	923.986	1,576.040	1·1	2·6	1·1	1·7
Graizien	20,651.688	54,653.244	12,064.476	34,001.556	13·6	20·8	8·—	12·9
Bukowina	1,997.64	4,518.645	1,234.464	2,521.003	11·5	14·6	7·1	8·2

*) In Vorarlberg beginnen die Nachweisungen erst vom Jahre 1888 an.

Tabelle 4.

„Höchster Besitz.“

Länder	D. Neubelastung durch executive Intabulation mit Ausschluß der durch Besitzveränderungen Kaufschillingsreste, Erbtheilsforderungen) herbeigeführten Belastung in den Jahren					Prozentzahl dieser Neubelastung im Verhältnisse zum Gesammtsturden stande mit Ende des Jahres	Prozentzahl der in der Periode 1886 bis 1892, 1893 bis 1899 aufgewandten Neubelastungen im Verhältnisse zur Gesammtzunahme der Verbindlichkeit		
	1878 bis 1892	1878 bis 1899	1886 bis 1892	1893 bis 1899			1892	1899	1892
	in Kronen								1899
A.									
Niederösterreich	40,538.910	53,335.668	15,309.200	583,974.379	9·5	9·1	3·4	1·9	
Oberösterreich	14,265.884	18,817.203	5,199.236	306,912.547	5·3	6·1	1·9	1·4	
Salzburg	3,170.472	4,622.799	1,117.298	79,430.461	5·2	5·8	1·8	1·8	
Steiermark	29,897.458	38,615.953	8,516.602	435,294.735	7·7	9·—	2·2	2·—	
Kärnten	6,226.544	8,974.660	2,798.112	127,250.986	5·6	7·—	2·5	2·1	
Krain	11,820.290	16,214.683	5,417.242	127,583.770	10·5	12·7	4·8	3·4	
Böhmen	148,528.788	191,589.120	63,936.616	2,091,136.012	8·7	9·1	3·8	2·—	
Mähren	38,937.254	56,055.854	18,268.688	645,940.881	7·1	8·6	3·3	2·6	
Schlesien	6,939.684	10,181.767	2,891.586	191,203.797	4·4	5·3	1·8	1·7	
Summe .	300,325.284	398,407.707	113,454.580	4,588,727.568	8·—	8·7	3·—	2·1	
B.									
Küstenland	19,985.788	28,705.846	11,394.000	141,372.424	17·—	20·3	9·7	6·2	
Tirol	22,603.416	32,500.928	194.970	536,652.306	4·9	6·—	0·04	1·8	
Vorarlberg*)	1,066.100	2,199.306	1,066.100	94,246.832	1·3	2·3	1·3	1·2	
Galizien	36,122.870	80,176.769	23,457.272	262,690.409	23·9	30·5	15·5	16·7	
Bukowina	6,726.928	12,705.473	4,882.320	30,926.158	38·8	41·1	28·5	19·3	

*) In Vorarlberg beginnen die Nachweisungen erst vom Jahre 1888 an.

Tabelle 5.

„Gesamiger Besitz.“

L a n d e r	C. Neubelastung durch juristische Pränotations mit Ausdruck der durch Besitzveränderungen Kaufchillingsweise, Erbtheitsforderungen herbeigeführten Belastung in den Jahren				Prozentat der dieser Neubelastung im Verhältnis zum Gesamtumwenden Ende des Jahres		Prozentat der in der Periode 1886 bis 1892, 1893 bis 1899 zu gewidmeten Neubelastungen im Verhältnis zur Gesamtumsnahme der Berichstidlung				
	1878 bis 1892 1878 bis 1899 1886 bis 1892 1893 bis 1899				1892	1899	1892	1899			
	in M r o n e n										
A.											
Niederösterreich	3,474.454	4,724.219	1,346.470	1,249.765	0·8	0·8	0·3	0·2			
Oberösterreich	2,357.070	3,205.910	737.984	848.840	0·9	1·1	0·3	0·3			
Salzburg	235.932	404.756	105.876	168.824	0·4	0·5	0·2	0·2			
Steiermark	3,439.148	4,750.023	1,038.236	1,310.875	0·9	1·1	0·3	0·3			
Kärnten	398.078	525.436	184.368	127.358	0·3	0·4	0·1	0·1			
Krain	502.694	821.799	216.484	319.105	0·5	0·7	0·2	0·2			
Böhmen	25,355.064	32,869.675	10,074.750	7,514.611	1·5	1·5	0·6	0·3			
Mähren	5,696.934	8,394.987	2,218.168	2,698.053	1·4	1·3	0·4	0·4			
Schlesien	886.312	1,139.963	302.518	253.651	0·5	0·6	0·2	0·1			
Summe .	42,345.686	56,835.768	16,224.854	14,490.082	1·1	1·2	0·5	0·3			
B.											
Küstenland	583.542	1,258.636	231.006	675.094	0·5	1·—	0·2	0·4			
Tirol	1.078	.	1.078			
Vorarlberg *)			
Galizien	2,763.422	6,021.966	1,749.874	3,258.544	1·8	2·3	1·2	1·2			
Bukowina	839.736	1,351.191	576.268	511.455	4·8	4·4	3·3	1·7			

*) In Vorarlberg beginnen die Nachweisungen erst vom Jahre 1888 an.

Tabelle 6.

„Söntiger Besitz.“

Länder	Gesamtbetrag der auf den executiv verkauften Realitäten intabulirten Forderungen in den Jahren				Davon wurden wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöscht in den Jahren			
	1868 bis 1892	1868 bis 1899	1886 bis 1892	1893 bis 1899	1868 bis 1892	1868 bis 1899	1886 bis 1892	1893 bis 1899
	in Kronen				in Prozenten des Gesamtbetrages			
A.								
Niederösterreich	160,664.892	186,874.072	35,765.422	26,209.180	42·3	40·5	31·6	30·2
Oberösterreich	77,863.838	96,492.643	20,153.272	18,628.805	37·5	36·3	33·0	31·4
Salzburg	20,944.944	25,272.072	4,355.150	4,327.128	45·7	43·9	30·9	35·8
Steiermark	126,639.926	147,431.214	28,001.640	20,791.288	50·0	47·7	46·2	33·8
Kärnten	29,792.030	37,753.389	6,533.300	7,961.359	42·2	40·1	36·4	32·3
Krain	27,938.486	35,160.055	8,935.498	7,221.569	39·5	38·1	33·0	32·9
Böhmen	596,422.194	705,963.749	196,050.206	109,541.555	44·0	42·2	38·8	33·1
Mähren	144,808.570	180,567.662	42,671.338	35,759.092	36·5	35·6	33·3	32·5
Schlesien	38,661.924	47,666.141	8,584.740	9,004.217	35·5	32·6	28·0	20·0
Zum ganzen .	1.223,736.804	1.463,180.997	350,450.566	239,444.193	42·7	40·9	37·1	32·6
B.								
Küstenland	11,098.822	21,254.466	6,738.708	10,155.644	29·5	36·5	37·2	44·1
Tirol	†) 66,412.882	††) 73,285.703	25,508.068	6,872.821	†) 12·7	††) 12·6	15·5	11·8
Borarlberg	*) 3,468.416	**) 9,173.972	*** 3,468.416	5,705.566	*) 14·4	**) 14·3	*** 14·4	14·4
Galizien	17, 11.626	29,704.872	7,401.790	11,793.246	44·6	41·8	36·8	37·5
Bukowina	1,547.000	3,151.847	990.586	1,604.847	27·2	26·2	29·0	25·2

†) Betrifft die Jahre 1871 bis 1892.

††) " " " 1871 " 1899.

*) " " " 1888 " 1892.

**) " " " 1888 " 1899.

***) " " " 1899 " 1892.

Tabelle 7.

„Sonstiger Besitz.“

Länder	Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse)							
	1868 bis 1892	1868 bis 1899	1886 bis 1892	1893 bis 1899	1868 bis 1892	1868 bis 1899	1886 bis 1892	1893 bis 1899
					im Verhältnisse zu dem Schuldenstande des Jahres			
	Geldbetrag in Kronen		in Prozenten					
A.								
Länder mit geordnetem Grundbuche:								
Niederösterreich	79 222.580	96,983.689	21,873.368	17,761.109	18·0	16·8	16·8	13·0
Oberösterreich	53,893.397	67,929.089	15,772.458	14,125.693	21·4	20·7	21·8	18·5
Salzburg	8,622.226	10,794.000	2,392.416	2,171.774	20·5	19·5	17·8	16·5
Steiermark	70,689.374	86,875.797	17,557.248	16,177.423	23·6	22·1	20·6	17·5
Kärnten	12,176.700	16,373.811	4,125.382	4,197.111	16·4	15·7	16·6	14·4
Krain	21,457.480	27,768.341	6,637.950	6,310.861	32·9	31·1	29·5	26·7
Böhmen	426,289.044	521,479.419	111,988.218	95,190.375	36·8	34·3	30·3	26·5
Mähren	146,911.122	182,342.762	41,274.032	35,431.640	31·3	29·6	27·1	24·2
Schlesien	32,838.580	41,621.685	9,428.292	8,783.105	30·1	29·0	27·3	25·5
Summe .	852,019.502	1.052,168.593	231,049.364	200,149.091	29·3	27·5	24·5	22·0
B.								
Übrige Länder:								
Münsterland	3,735.674	6,964.895	2,982.487	3,229.221	8·7	8·9	9·4	9·1
Tirol	+ 67,691.906	+ 85,717.497	19,149.874	18,025.591	+ 21·8	+ 20·1	18·2	15·5
Vorarlberg	* 577.724	**) 1,248.199	***) 577.724	670.475	* 3·0	**) 3·0	***) 3·0	3·1
Galizien	6,168.458	12,040.433	3,723.364	5,871.975	9·1	7·9	7·0	6·9
Bukowina	627.428	1,362.150	532.146	733.722	9·1	9·3	9·2	9·6

†) Betrifft die Jahre 1871 bis 1892.

†† „ „ „ 1871 „ 1899.

*) „ „ „ 1888 „ 1892.

**) „ „ „ 1888 „ 1899.

***) „ „ „ 1888 „ 1892.

Tabelle 8.

„Schwärmiger Belü.“

Länder	Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillingss-Resste)														
	1878 bis 1892	1878 bis 1899	1886 bis 1892	1893 bis 1899	1878	1878	1886	1893							
					bis 1892	bis 1899	bis 1892	bis 1899							
	Geldbetrag in Kronen				im Verhältnisse zu dem Schuldenstande des Jahres										
								1878 in Procenten							
A.															
Niederösterreich	83,215.756	137,132.473	40,879.722	53,916.717	13·1	13·4	13·8	13·8							
Überösterreich	52,276.402	84,407.655	22,545.420	32,131.253	14·3	15·0	15·3	16·1							
Salzburg	13,272.458	25,498.775	6,502.348	12,226.319	15·6	17·1	15·3	19·0							
Steiermark	66,808.378	102,568.487	33,038.262	35,760.009	15·7	16·3	16·3	13·4							
Kärnten	11,599.038	19,375.514	5,753.484	7,776.476	12·9	13·1	12·4	13·3							
Krain	5,364.980	9,684.197	2,807.004	4,319.217	10·3	9·8	9·8	9·2							
Böhmen	412,339.550	575,122.087	153,147.470	162,782.637	21·8	20·2	19·1	17·1							
Mähren	103,820.761	146,559.062	41,487.622	42,738.686	15·7	14·1	13·5	11·3							
Schlesien	30,746.992	44,959.278	13,900.940	14,212.286	18·0	16·1	16·8	13·0							
Summe .	779,443.928	1.145,307.528	320,062.272	365,863.600	17·8	16·8	16·4	14·8							
B.															
Küstenland	10,491.616	16,990.026	7,878.906	6,447.410	16·7	14·2	18·1	11·3							
Tirol	91,587.778	135,537.577	41,048.174	43,949.799	30·8	29·4	29·2	26·7							
Borarlberg*)	9,762.714	20,901.955	9,762.714	11,139.281	29·6	25·8	29·6	23·2							
Galizien	11,944.754	23,057.106	7,248.634	11,102.352	6·4	5·1	5·5	4·7							
Bukowina	1,182.854	2,372.884	809.996	1,190.030	4·6	4·2	4·4	3·7							

*) In Vorarlberg beginnen die Nachweizungen erst vom Jahre 1888 an.

Tabelle 9.

zu Seite 11.

Die Hypothekarbelastung

der bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt seit dem 1. Juli 1889 bis zum 31. December 1900 belehnten reinen und gemischten landwirtschaftlichen Betriebe.

Belohnung.

Tabelle über alle drei Bestehe nach Katastral- und Schäkwert.

	Neue Unterhöheit steuerlicher Wert Jahr der Aufzollung impositen	Grundfläche						Gebäude						Lasten vor der Belohnung durch die Anstalt												Dageleßtes Darlehen						Zins auf durch einen Gebäu- de- wert aus gewahlt oder auf den Schäk- wert aus gewahlt						
		Belohnung bis Jahr Molter		Katastral- Wert K		Gewiddertheit nach dem Catastral- Schäk- wert K		Belohnung bis Jahr Molter		Katastral- Wert K		Gewiddertheit nach dem Catastral- Schäk- wert K		Summe			Überporto K			Siedlung K			Rundfahrt K			Siedlung K			Gebäu- detrag K			Gebäu- detrag K						
		K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	%	K	%	K	%	K	%	K	%	K	%	K	%	K	%	K	%	K	%							
		K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	%	K	%	K	%	K	%	K	%	K	%	K	%	K	%	K	%	K	%							
Catastralwert.																																						
Steinberg	501	8	69	7.321	645	2,142.016	.	1.972.059	.	1.011.221	.	360.555	.	1.732.614	.	514	793.842	390.110	90.712	43.080	103.558	60.442	70	105.870	1.397.000	1.410.300	103.700	498.600	542.000	195.900	5700	1.377.700	8					
Mittelbeip	507	6	159	16.487	1.152	4,657.960	.	2,999.163	.	1.729.861	.	526.003	.	3,525.766	.	850	1.756.210	9.6.910	178.852	132.708	102.426	142.096	4.186	269.023	2,976.030	2,9+1.230	50.800	309.500	1,248.400	818.300	123.40	2.9.040	6					
Wohlbeg	324	9	112	18.239	716	5,062.887	.	3,235.417	.	1.309.582	.	428.342	.	3,661.659	.	563	1.712.976	928.513	183.801	100.690	1.02.618	196.552	6.430	164.369	2,942.700	2,967.500	23.200	174.300	594.800	736.800	1.076.800	247.60	2.85.000	2				
Summe	1.392	23	340	41.041	903	11.862.863	.	7.606.639	.	4.110.664	.	1.315.400	.	8.922.039	.	1.928	4.263.028	2.255.542	453.368	276.478	338.602	399.980	10.686	529.362	7.315.730	7.369.030	177.700	1.182.400	2.385.200	1.731.000	1.437.20	247.000	7.181.10	19	8	1	2	1
Schäkwert.																																						
Steinberg	850	202	155	9.321	770	2,414.605	4,828.170	1.538.518	2,928.409	3,624.097	8,499.619	1,208.029	3,618.838	2,746.547	6.547.247	1.824	3.804.218	1.655.722	329.894	171.794	317.808	260.050	3.390	1.153.559	5.824.500	5.847.700	173.700	866.700	1.510.300	1.008.800	851.60	706.600	5.117.70	4	84	2	347.20	8
Mittelbeip	369	37	83	12.639	33	2.989.816	4,979.957	1.911.281	3,238.878	1.932.682	8,721.422	644.226	1.419.684	2.555.507	4,658.562	919	2.387.603	1.246.633	280.181	112.930	140.696	132.306	19.816	455.041	3.680.640	3.691.680	28.500	192.400	824.00	946.600	1.001.800	350.400	3.342.70	12	59	2	328.80	7
Wohlbeg	307	45	145	27.216	1.316	5,130.704	7,983.737	3,156.704	4,801.321	2.972.737	7,393.988	990.912	3,157.377	4,147.616	7,958.898	911	4,543.389	2,495.806	308.414	187.681	606.531	183.850	10.520	750.580	7,138.800	7,371.700	19.700	203.500	539.900	770.100	2.121.600	2,962.600	6.637.40	4	13	1	1	1
Summe	1.526	284	383	49.177	519	10.535.125	17.791.864	6.806.503	10.968.608	8.529.516	19.616.929	2.842.167	8.195.890	9.448.670	19.164.507	3.633	10.825.233	3.398.161	918.489	472.405	1.065.035	576.206	35.726	2.350.211	16.643.940	16.911.080	221.900	1.262.800	2.873.200	2.725.500	3.975.000	4.019.600	15.077.800	6	58	1	78.20	8
Zusammen	2.918	807	723	90.218	1.423	22.897.988	.	14.213.142	.	12.640.180	.	4.157.567	.	19.870.709	.	5.581	15.048.261	7.653.703	1.371.867	448.883	1.403.637	975.296	46.412	2.888.478	23.969.670	24.280.110	399.600	2.445.000	5.258.400	4.476.500	5.412.200	4.267.200	22.258.900	72	63	101	964.283	183

Tafel 8225 Seite sind befreit a zum Katastralwerte allein vor der Anstaltsbelohnung mit 67.5 Prozent,

b zum Katastral- und Veräußerungsanteile vor der Anstaltsbelohnung mit 99.88

c zum Katastral- und Veräußerungsanteile vor der Anstaltsbelohnung mit 43.05 Prozent,

Die 1529 der Schädigung unterliegenden Wirtschaftsstätte sind belohnt:

a zum Katastralwerte allein vor der Anstaltsbelohnung mit 102.8 Prozent,

b zum Katastralwerte allein vor der Anstaltsbelohnung mit 143

c zum Katastralwerte allein vor der Anstaltsbelohnung mit 14.2 Prozent,

d zum Katastral- und Veräußerungsanteile vor der Anstaltsbelohnung mit 56.8 Prozent,

e zum Katastral- und Veräußerungsanteile vor der Anstaltsbelohnung mit 79.1

f zum Katastral- und Veräußerungsanteile vor der Anstaltsbelohnung mit 28.9 Prozent,

g zum Katastral- und Veräußerungsanteile vor der Anstaltsbelohnung mit 60.7

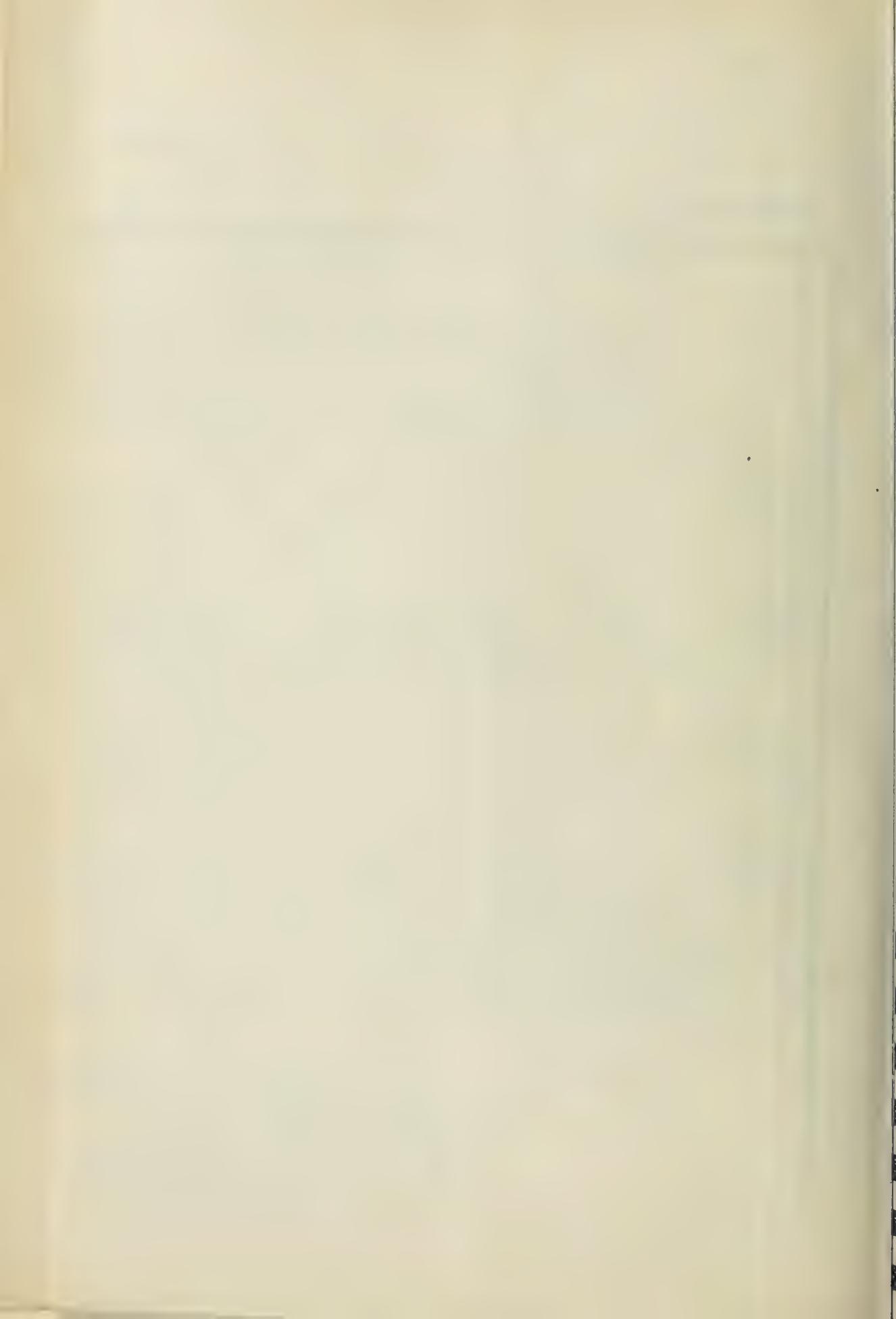


Tabelle 10.

zu Seite 11.

Die Hypothekarbelastung

der bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt seit dem 1. Juli 1889 bis zum 31. December 1900 wegen zu geringer Darlehensbewilligung der Belohnung nicht unterzogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Verzeichne.

Tabelle über alle drei Besitz nach Katastral- und Schätzwert.

			G r u n d p u n k t e						G r e b ä u d e						Bewilligtes Darlehen																						
			W e i n e r P u n k t		G e b u r g		G e b a u d e		T a l e n v o r d e r B e l o h n u n g d u r c h d i e R u f f a l t												B e w i l l i g t e s D a r l e h n																
			G e b u r g b i l d		C a t a s t o r - S c h ä t z w e		G e b u r g b a r f e n		G e b a u d e												B e w i l l i g t e s D a r l e h n																
			G e b u r g b i l d	G e b u r g	C a t a s t o r - S c h ä t z w e	S c h ä t z w e	G e b u r g b a r f e n	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e	G e b a u d e												
			R o d	S t i c k e	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K										
G a t a s t r a l w e r t .																																					
W e i n e r	105	8	1426	103	306.712			191.732		213.300		74.070		265.808		247	306.078	228.138	20.520	19.260	31.152	21.831	1.268	76.909	48.800	11.200	24.600		123.900	57	11	45					
W i n d e r	79	1	2.91	161	369.495			365.951		141.948		51.246		417.197		176	400.609	254.458	26.618	35.700	29.900	16.726	7.03	95.474	553.700		1.400	33.600	65.400	6.800	35.800	202.000	3	33	42		
W i e d e r	91	1	3809	110	715.004			442.838		185.140		61.374		504.232		132	539.628	221.292	52.904	31.066	17.300	35.232	952	180.892	70.700		1.000	15.200	55.300	113.800	70.000	255.300	16	29	33		
S c h ä t z w e r t .																																					
W e i n e r	234	9	7.82	106	1.591.203			1.000.641		540.594		186.696		1.187.237		555	1.406.415	703.888	106.042	87.026	78.352	73.779	2.953	353.275	1.800.200		12.300	97.000	161.900	204.200	105.800	681.200	6	106	36	83	
E d i n w e r t .																																					
W e i n e r	238	17	3.135	67	767.897	1.339.783	403.48	862.507	1.081.605	2.264.577	360.545	983.001	853.993	1.845.598	778	1.869.085	939.970	231.280	80.410	96.457	61.741	4.088	445.139	2.055.060		24.900	165.000	288.200	264.200	103.000	182.000	3	64	23	28		
W i n d e r	151	7	4.935	620	1.116.290	1.703.809	704.712	1.104.600	656.428	1.038.026	218.809	378.114	929.521	1.482.720	557	1.445.378	750.130	152.802	81.730	137.914	23.712	5.590	293.500	1.558.100		37.800	274.200	251.000	213.600	24.0.0	801.100	35	8	17	42		
W i e d e r	87	8	6.956	102	1.247.520	1.934.589	781.152	1.171.647	611.940	845.541	203.980	346.098	985.132	1.517.748	302	1.363.167	703.616	115.340	73.218	170.630	80.086	2.104	218.163	1.570.400		1.000	2.800	98.200	138.000	333.200	207.000	780.800	24	7	39	2	
Z u m m e n .																																					
	486	62	15.038	1460	3.131.67	4.998.181	1.979.422	3.138.850	2.349.973	4.148.143	783.323	1.707.213	2.762.640	4.846.063	1.637	4.607.620	2.393.716	499.422	235.358	405.001	165.539	11.782	956.802	5.183.500		25.900	20.000	680.600	684.900	649.800	413.000	2.500.200	3	123	38	87	
Z u m m e n .																																					
	723	71	22.865	275	4.792.040			2.979.803		2.890.577		970.020		3.949.883		2.192	6.073.095	3.007.604	605.464	322.384	488.353	239.318	14.735	1.310.077	6.983.700		38.200	302.000	822.500	858.500	755.600	413.000	3.190.400	9	229	74	507

Tafel 791 Tabelle über den Edinwert der älteren und jüngeren Werte mit 12800 Werten.

Z. 1. 486 ist die Tafel, welche die ältere und jüngere Werte zusammen mit 12800 Werten.
 b. 1. 12800 ist die Tafel, welche die ältere und jüngere Werte zusammen mit 12800 Werten.
 c. 1. 12800 ist die Tafel, welche die ältere und jüngere Werte zusammen mit 12800 Werten.
 d. 1. 12800 ist die Tafel, welche die ältere und jüngere Werte zusammen mit 12800 Werten.

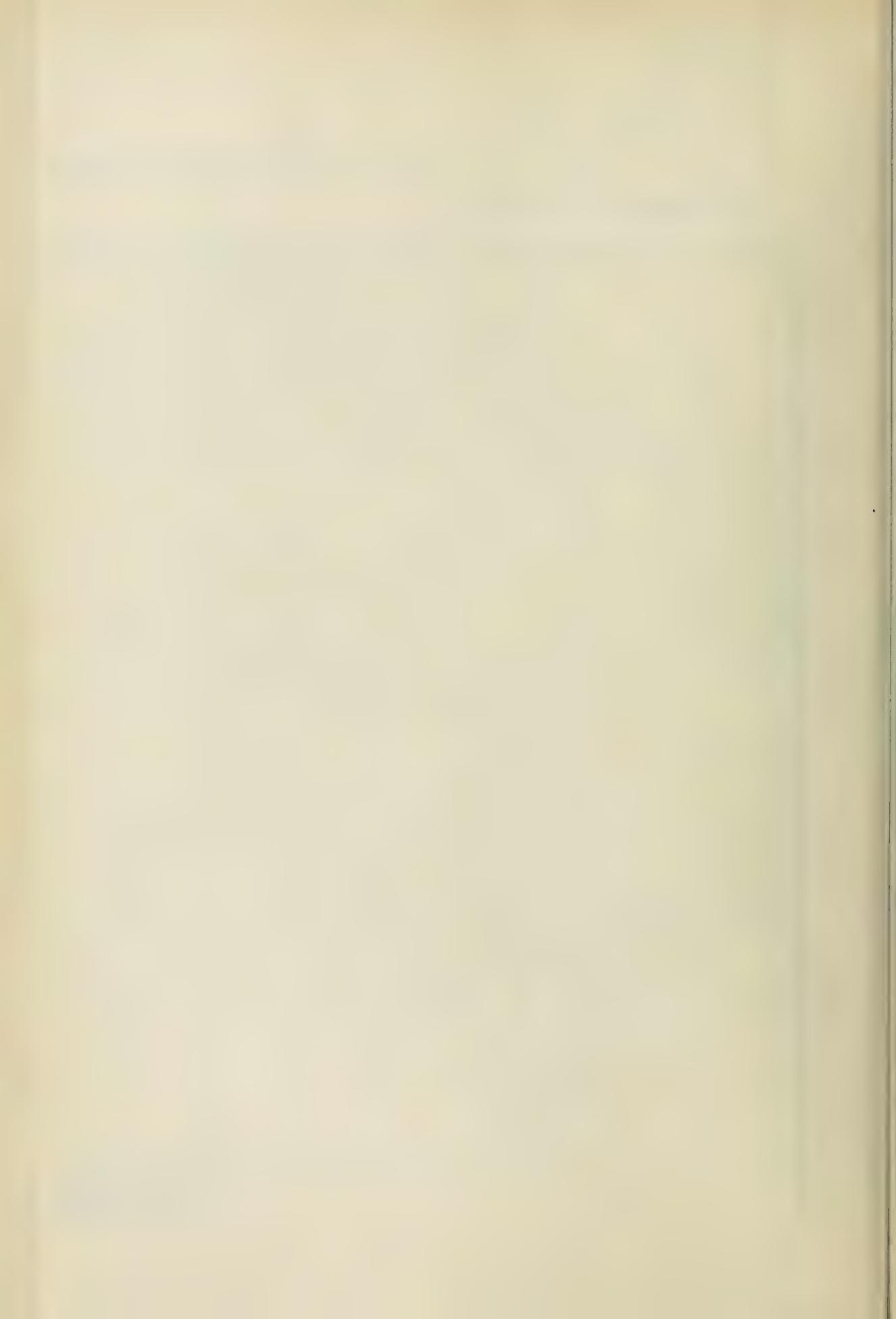


Tabelle 11.

Verwendungszweck

a) „Sonstiger Besitz“

im Sinne der Regierungsvorlage über Berufsgenossenschaften vom Jahre 1893.

Anstalts-Convertirungen und Neubelastungen pro 1901.

Conver- tirungen	Neubelastungen durch						Zusammen
	1 Kauf- und Bauschillinge	2 Erbtheile	3 Ausstattungen	4 außerbücher- liche Schulden	5 Betriebs- Credite	6 nicht eruirbare Ein- schuldungen	
Geldbetrag in Kronen							
936.000	636.000	101.000	50.000	195.100	77.300	934.100	2,930.000
Geldbetrag in Prozent							
31·9	21·7	3·4	1·8	6·7	2·6	31·8	100·
b) Landwirtschaftlicher Besitz							
Geldbetrag in Kronen							
751.000	358.200	85.400	50.500	124.000	56.800	348.100	774.000
Geldbetrag in Prozent							
42·3	20·2	4·9	2·3	7·0	3·2	19·7	100·0

Tabelle 12.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

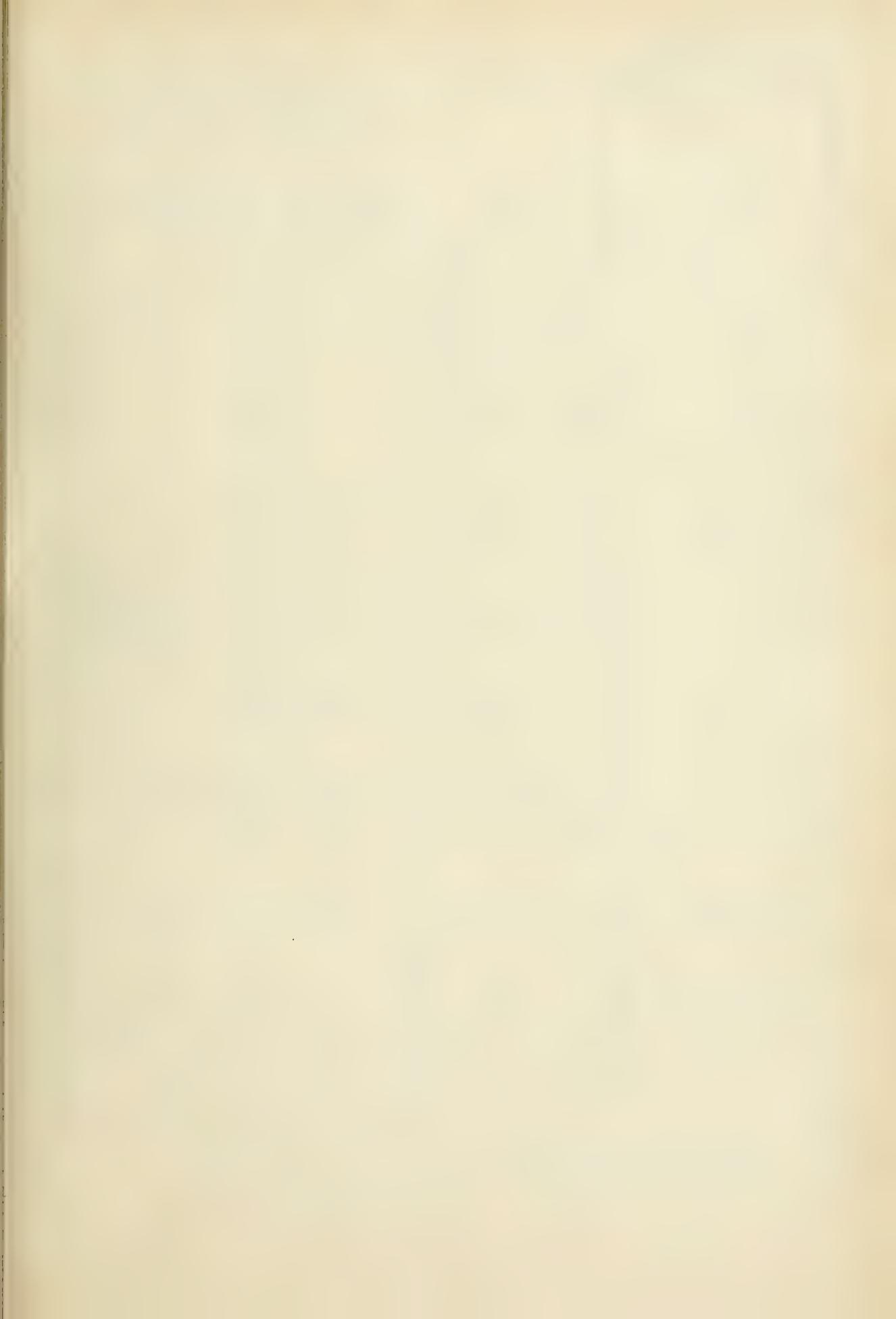
der von der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in den Jahren 1889 bis 1900 vollzogenen ländlichen Erstbeleihungen und durchgeführten weiteren Beleihungen nach bereits bestehenden Anstaltsdarlehen.

I. Auf ländliche Objecte (im allgemeinen).

Entstanden im Jahre	Erstbeleh- nungen	Nachhypo- theken	zusammen	Erstbeleh- nungen	Nachhypo- theken	zusammen	Nach- hypothen	
							Anzahl	Geld- betrag
Anzahl				Geldbetrag in Kronen				in Procenten
1889—1890	787	12	799	8,075.900	88.400	8,164.300	1·5	1·0
1891	566	36	602	4,727.900	430.700	5,158.600	6·3	9·1
1892	487	29	516	3,725.100	171.000	3,896.100	5·9	4·8
1893	420	63	483	3,141.100	211.500	3,352.600	15·0	5·7
1894	375	62	437	3,724.900	369.400	4,094.300	16·5	9·9
1895	288	70	358	2,535.800	304.500	2,840.300	24·3	12·0
1896	407	87	494	4,276.200	497.100	4,773.300	21·3	11·6
1897	414	113	527	4,562.000	578.000	5,140.000	27·2	12·6
1898	609	124	733	8,130.700	847.400	8,978.100	20·3	10·4
1899	614	121	735	6,147.400	710.800	6,858.200	19·7	11·5
1900	527	120	647	3,631.000	733.000	4,364.000	22·7	20·1
Summe..	5.494	837	6.331	52,678.000	4,941.800	57,619.800	15·2	9·4

II. Auf landwirtschaftliche Betriebe.

1889—1890	535	11	546	3,269.000	84.400	3,353.400	2·1	2·6
1891	411	35	446	2,263.400	90.700	2,354.100	8·5	4·0
1892	260	19	279	1,395.400	107.000	1,502.400	7·3	7·6
1893	208	44	252	1,481.100	68.300	1,549.400	21·2	4·6
1894	170	45	215	1,098.800	164.600	1,263.400	26·5	15·0
1895	160	53	213	1,210.100	137.800	1,347.900	33·1	11·4
1896	240	52	292	1,322.300	128.900	1,451.200	21·7	9·7
1897	241	66	307	1,502.700	241.200	1,743.900	27·4	16·1
1898	385	93	478	2,288.600	698.800	2,987.400	24·7	30·5
1899	327	84	411	2,594.200	235.800	2,830.000	25·7	9·1
1900	388	87	475	1,610.200	265.600	1,875.800	16·5	22·4
Summe..	3.225	589	3.814	20,035.800	2,223.100	22,258.900	18·3	11·1



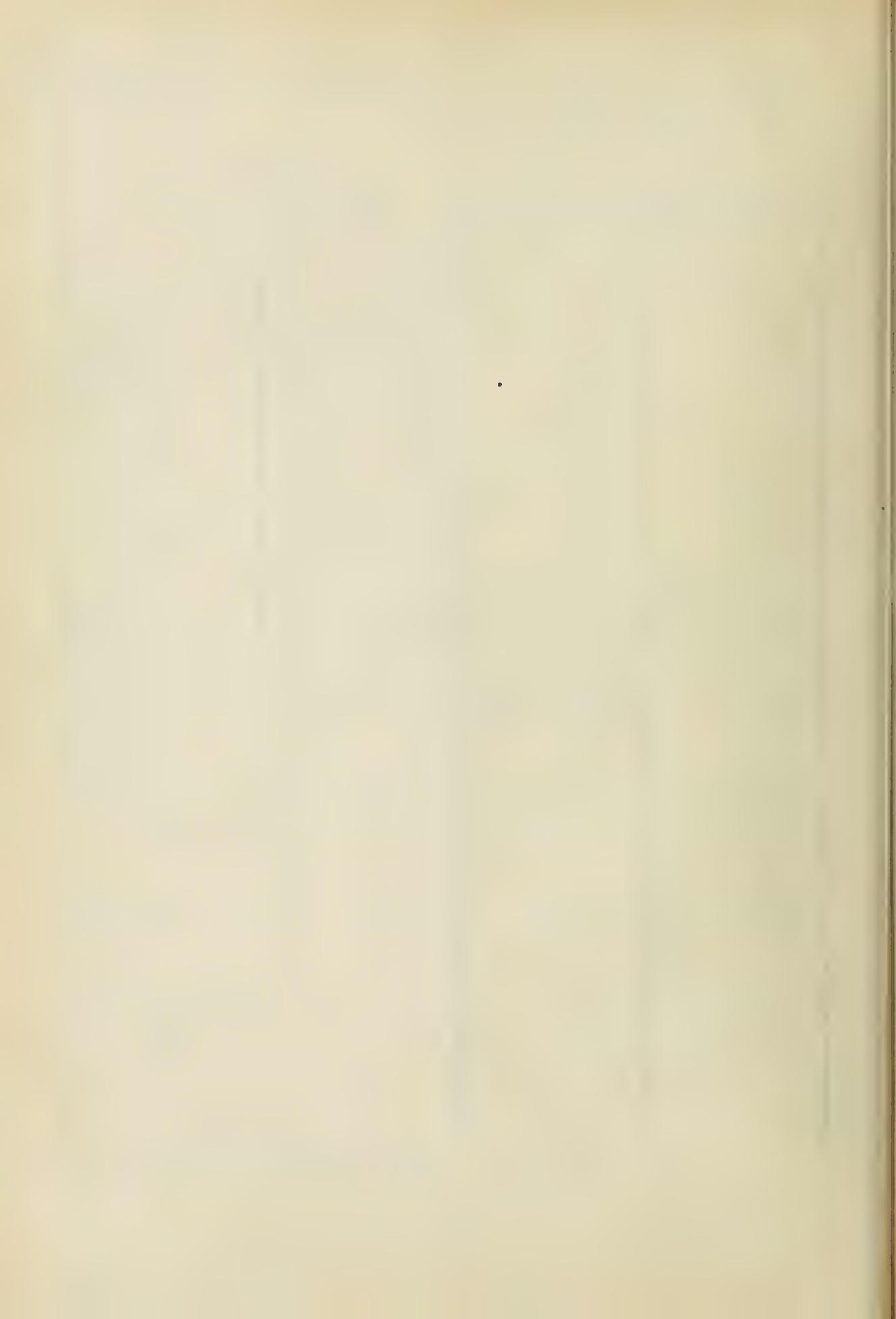
Gesamt-Hypothekardarlehen-

Länder	Sparcassen	Bauschussvereine und Raiffeisencaffen	cumulativen Waisencassen
	Geldbetrag in Kronen		
Niederösterreich	595,611.304	24,749.284	52,655.484
Oberösterreich	184,797.958	17,883.038	866.050
Salzburg	47,162.348	170.348	—
Steiermark	258,635.438	1,443.790	—
Kärnten	38,287.602	1,577.444	—
Krain	46,210.406	4,788.332	—
Küstenland	14,975.442	332.830	—
Tirol und Vorarlberg	132,276.334	1,954.482	—
Böhmen	778,691.248	240,538.078	78,844.254
Mähren	168,538.600	97,567.366	40,360.830
Schlesien	60,414.212	5,057.674	8,787.746
Galizien	108,893.204	7,916.866	3,573.998
Bukowina	7,247.678	216.128	478.178
Dalmatien	—	—	—
Summe	2.441,741.774	404,195.660	185,566.540
Höhe der Einlagen	3.518.499.244	1.082.230.472	268,621.462
Anlagen in Wertpapieren, Lombard, Escompte	1.076,757.470	678 034.812	83,054.922

*) Inbegriffen 6,000.000 K. Anlehen der Stadt Linz.

Stand mit Ende des Jahres 1898 der

sonstigen landwirtschaftlichen Cässen	Landes-Credit-Institute	Privaten	Zusammen	
			G e l d b e t r a g	i n R o u n e n
—	139,568.000	1.334,311.534		2.146,895.606
—	24,320.000	170,387.064	*)	398,254.110
—	—	62,756.922		110,089.618
—	—	361,106.952		621,186.180
—	3,762.000	125,540.134		169,167.180
—	—	110,693.506		161,692.244
—	7,508.000	182,330.562		205,146.834
—	—	590,636.406	Tirol	626,194.048
				98,67 .174
32,682.398	254,864.000	1.812,946.506		3.198,566.484
13,841.978	110,688.000	475,447.018		906,443.792
1,085.803	22,944.000	158,615.411		256,904.846
—	Landesbank 123,748.900 Gef. Bod. C. B. 216,854.000	617,855.550		1.078,842.518
—	—	82,587.814		90,529.798
—	—	—		—
47,610.179	904,256.900	6.085,215.379		10.068,586.432
108,594.110	—	—		4.977,945.288
60,983.931	—	—		1.898,831.135



II. Besonderer Theil.

I. Abschnitt.

Der gemeinwirtschaftliche Realcredit.

I. Capitel.

Die möglichst billige Befriedigung des Realcreditbedürfnisses zu den zweckentsprechendsten und günstigsten Bedingungen.

§. 1.

Die gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute und ihre Zwecke.

Gemeinwirtschaftlicher Realcredit.

Unsere vorangegangenen Ausführungen lassen darüber wohl keinen Zweifel aufkommen, daß nur jene Creditvermittlungsstellen imstande sind, ihren gesammten Darlehensdienst den Interessen ihrer Clienten unterzuordnen, welche in der selbstlosen Darlehensgewährung ihren alleinigen Zweck erblicken. In Österreich wird diese Richtung nahezu ausschließlich von den Landeshypothekenanstalten vertreten.

Um über den Stand der Organisation unseres gemeinwirtschaftlichen Realcredites einen Überblick zu gewinnen, haben wir schon bei Erstattung des Referates, betreffend die Fragen des landwirtschaftlichen Creditwesens (landwirtschaftliche Abtheilung der Section des Industrie- und Landwirtschaftsrathes für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen, 3. Tagung 1900) in synoptischer Darstellung die Thätigkeit unserer gemeinwirtschaftlichen Creditorganisationen geschildert. Hierbei wurden berücksichtigt der Galizische Bodencreditverein in Lemberg, gegründet 1. Jänner 1842, die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen in Prag, gegründet 15. Jänner 1865, die Österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt in Troppau, gegründet 1. April 1869 mit der Communalcreditanstalt des Landes Schlesien in Troppau, gegründet 14. Februar 1897, die Hypothekenbank und Landes culturbank der Markgrafschaft Mähren in Brünn, gegründet 1. Juli 1876, 1. Jänner 1897, das Instituto di Credito fondario del Margraviato d'Istria in Parenzo, gegründet 1. Jänner 1881, die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt in Wien, gegründet 1. Juli 1889, die oberösterreichische Landeshypothekenanstalt in Linz, gegründet 1. Februar 1891, die kärntnerische Landeshypothekenanstalt in Klagenfurt, gegründet 1. Juli 1896. Diese Übersicht wurde nunmehr auf die inzwischen zur Entwicklung gelangten Landescreditinstitute: die Bodencreditanstalt des Königreiches Dalmatien, gegründet am 1. August 1898, die Hypothekenbank des Landes Vorarlberg, gegründet am 1. Jänner 1899, die tirolische Landes-

hypothekenanstalt, gegründet am 1. Jänner 1901, ausgedehnt. Auch die Landesbanken des Königreiches Galizien und Lodomerien und des Königreiches Böhmen, welche uns ihr Materiale damals nicht zur Verfügung stellten, wurden in diese Ergänzung einbezogen.

In dem Bestreben, unseren Blick zu erweitern und unsere Kenntnis durch das Studium fremdländischer Organisationen des gemeinwirtschaftlichen Realcredites zu bereichern, haben wir uns bemüht, auch die Thätigkeit der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute Ungarns, Deutschlands, Dänemarks, Schwedens, Norwegens und Russlands, soweit sie uns zugänglich waren, kennen zu lernen und bringen das Ergebnis unserer Arbeiten, die sich auf schriftliche Erhebungen beschränken mussten, nach gleicher Sacheintheilung geordnet in einem gesonderten Abschnitte über die Organisation des gemeinwirtschaftlichen Credites.

Augewiesen, den Fragen der landwirtschaftlichen Entschuldung unser Augenmerk zuzuwenden, müssen wir es uns versagen, diesen Creditorganisationen fremder Staaten eine eingehendere Darstellung zu widmen. Nur dort, wo das von uns zu behandelnde Thema es erheischt, haben wir kurzen Bezug auf das gesammelte Materiale genommen, in der Erwartung, daß wir hiedurch genügende Anregung zu dem speziellen Studium unserer Tabellen bieten.

Der authentische Stoff derselben (die einzelnen Organisationsdarstellungen wurden einer Überprüfung seitens der betreffenden Creditinstitute unterworfen) wird den Leser für die aufgewandte Mühe wohl hinreichend entschädigen, zumal sich ihm hiedurch die Möglichkeit zu interessanten Vergleichen zwischen österreichischer und fremdländischer Construction eröffnet.

Ausfallsvermögen.

Mit einer einzigen Ausnahme, dem Galizischen Bodencreditvereine in Lemberg, welcher in seiner Structur den preußischen Landschaften nachgebildet ist, gleich diesen auf genossenschaftlicher Basis fußt und sich auf die Hebung der wirtschaftlichen Lage des Großgrundbesitzes in Galizien und der Bukowina beschränkt, verfolgen alle gemeinwirtschaftlichen Realcreditinstitute Österreichs als Schöpfungen ihrer Länder, somit als öffentlich-rechtliche Creditstellen, das Ziel, durch Gewährung von unkündbaren Darlehen mit festem Zinsfuße und Zwangstilgung den gesamten Realbesitz ihres Landes zu fördern. Ohne Beschränkung auf eine bestimmte Besitzkategorie stellen sie unter Haftung aller Steuerträger ihrer Länder dem bäuerlichen Werte ebenso wie dem Großgrundbesitzer und dem Städter ihre finanzielle Hilfe zur Verfügung.

Mittel zum Zweck.

Zur Beschaffung der Geldmittel bedienen sie sich der Ausgabe von Pfandbriefen, welche nur in der Höhe der zuzählenden Darlehen zur Ausfertigung gelangen dürfen, im Zinsfuße jenem der gewährten Darlehen gleichkommen und in ihrer Umlaufsumme die Gesamthöhe der tatsächlich anhaftenden Darlehen nicht übersteigen dürfen. Bardarlehen gewähren die Anstalten grundsätzlich nicht. Ihre Belohnungen unterliegen der Zwangstilgung.

Die österreichischen Landescreditinstitute vertreten somit das Prinzip der unkündbaren Rentenhypothek, welche an dem vereinbarten Zinsfuße feithält und den Landwirt in die Lage setzt, mit einer gleichbleibenden Jahresleistung zu rechnen, in ihrer vollen Reinheit.

Genossenschaftliche Creditvereinigung und Landescreditinstitute.

Nicht nur seitens mancher Vertreter bäuerlicher Interessen, sondern auch von hervorragenden Agrarpolitikern wird geltend gemacht, daß die Vereinigung des städtischen und landwirtschaftlichen Darlehensgeschäftes auch auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage nicht die höchste Entwicklungsform der Creditorganisation für die Bedürfnisse der Landwirtschaft darstellt, weil die Interessen der bäuerlichen Werte bei derartigen Instituten zu wenig Berücksichtigung finden; deshalb wird der Vereinigung aller Landwirte eines Territoriums (Bezirk, Kreis, Land, Staat) zur genossenschaftlichen Creditvereinigung das Wort geredet und nicht selten geradezu die Errichtung von genossenschaftlichen Bauernpfandbriefbanken verlangt.

So vertritt **Beker** 1867 die Errichtung von Grundschuldenverbänden der Landwirte, **Wilmanns** 1868 die genossenschaftliche Vereinigung sämtlicher landwirtschaftlicher Grundbesitzer der Provinz zu Provinzialinstituten, aller Provinzialinstitute aber zu einem Centralinstitute, welches die Pfandbriefe emittirt und alleiniger Schuldner derselben ist; **Stolp** empfiehlt 1878 die genossenschaftliche Organisation des Bauernstandes und der örtlichen bäuerlichen Besitzthümer unter gleichzeitiger Schaffung von Gehöferschaftscassen, welche Grundschuldbriefe ausgeben; **Stein** will 1882 durch lokale decentralisierte bäuerliche Genossenschaften, die ihren Wechselcredit verwerten, den einzelnen bäuerlichen Wirthen die Mittel für den Familien-, Erholungs- und Meliorations-credit beschaffen, **Ruhland** und **Schäffle** beabsichtigen 1883 durch körperschaftliche Vereinigung aller mittleren und kleineren Grundbesitzer zu bäuerlichen Verbänden, im Wege von Bauernpfandbriefen mit oder ohne Staatsgarantie, die Anlaß-, Betriebs- und Notcredite dem Landwirte zur Verfügung zu stellen.

Der Gedanke, dass die Creditbedürfnisse der landwirtschaftlichen Berufskreise durch die eigene Kraft derselben zur Befriedigung gelangen können und müssen, kommt in allen diesen Erörterungen zum Ausdrucke. Ja, es wird auch jede Mithilfe der Gesamtheit aller Staatsangehörigen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des einzelnen als ein ungerechtfertigtes Geschenk an diesen bezeichnet, als ein Geschenk, das zugleich die wirtschaftliche Kraft der Gesamtheit durch Hingabe der eigenen Creditfähigkeit schwächt. Sachsen und Bayern haben in den landwirtschaftlichen Creditvereine des Königreiches Sachsen und in der Bayerischen Landwirtschaftsbank diese Richtung verwirklicht, und auch im Jahre 1901 hat **Buchenberger** in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (Tübingen, Taupp) sich gegen die staatlichen Hypothekenanstalten und für die körperschaftlich organisierten Zwangsgenossenschaften des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ausgesprochen.

Die preußischen Landschaften, welche den deutschen Rittergütern in den Zeiten der ärgsten Bedrängnis wertvolle Hilfe leisteten und auch späterhin allen Anstürmen siegreich widerstanden, waren es, welche durch ihre ganze Organisation den Weg wiesen, den die Socialpolitik bei Neuordnung des Creditwesens wandeln sollte; sie wirkten durch ihre Structur auf spätere Entwicklungen bestimmend ein.

Unter den 71 Creditinstituten für den landwirtschaftlichen Realcredit, deren Organisationen wir tabellarisch zur Darstellung bringen, befinden sich außer den landschaftlichen Organisationen für den ritter-schaftlichen Besitz noch neun Creditanstalten ausschließlich genossenschaftlichen Charakters, welche ihre Dienste entweder allein oder auch in erheblichem Umfange den bäuerlichen Belehnungen widmen. Eine weitere Creditstelle, die königlich schwedische Reichshypothekenbank in Stockholm, stellt sich durch die Zusammenfassung aller Hypothekenvereine der Provinzen Schwedens als die großartigste genossenschaftliche Bildung dar, die in ihrer Ausgestaltung und mit ihrer staatlichen Leitung jenes Ideal verwirklicht, das Wilmanns sieben Jahre später sich für deutsche Verhältnisse erdachte.

Wir bringen nachstehend die Namen dieser genossenschaftlichen Realcreditorganisationen nach den Jahren ihrer Entstehung geordnet, unter gleichzeitiger Angabe ihrer Belehnungsgrenzen, sowie der durch sie vollzogenen Einschuldungen landwirtschaftlicher Anwesen.

1. Württembergischer Creditverein Stuttgart 1827.

Gewährt Darlehen von 500 Mark an primo loco nur bis zur Hälfte des Wertes, die Jahresrente des Darlehens muss $1\frac{1}{2}$ fach durch den jährlichen Reinertrag des Anwesens gedeckt sein.

Schuldbrief-Umlauf Ende 1900

Ende 1900 Reservesond

53.393.400 Mark zu $3\frac{1}{2}$ Prozent

12.117.200 " " 4 "

4.143.674 Mark

65.510.600 Mark

das sind 6.325 Prozent der
Schuldbriefumlaufsziffer.

2. Creditverein von Grundeigenthümern in den dänischen Inselbezirken Kopenhagen 1851.

Gewährt Darlehen von 600 K an, im Falle der Zwangstilgung **bis zwei Drittel**, ohne Zwangstilgung **bis ein Drittel** der mäßigen Schätzung.

Umlauf Ende 1898

Ende 1900 Reservesond

221,501.200 K zu 3, 3½ und 4 Prozent (die 4prozentigen Obligationen in kleiner Anzahl)	8,251.219 K
	das sind 3725 Prozent der Schuldbriefumlaufsziffer.

3. Creditverein jütändischer Landeigenthümer, Viborg, Nordjütland 1851

Gewährt Darlehen von 1200 K an, im Falle der Zwangstilgung **bis drei Fünftel** der Schätzung.

Umlauf Ende 1898

Ende 1900 Reservesond

183,390.900 K zu 4 und 3½ Prozent (circa 40 Millionen zu 3½ Prozent)	2,497.966 K
	das sind 1362 Prozent der Schuldbriefumlaufsziffer.

4. Finnländischer Hypothekenverein in Helsingfors 1862.

Gewährt Darlehen auf Grund und Boden im Mindestwerte von 8000 Mark bis zur Hälfte des mäßigen Schätzwertes, nicht auf Wälder und Gebäude.

Umlauf Ende 1898

32,028.500 Mark zu 5, 4½, 4 und 3½ Prozent (7,313,000 zu 3½ Prozent)	Reservesond 615.782 Mark Garantiefond 861.984 "
	1,477.766 Mark das sind 4613 Prozent der Schuldbriefumlaufsziffer.

5. Ungarisches Bodencreditinstitut in Budapest 1863.

Gewährt Darlehen von 2000 K an **bis zur Hälfte** des 16fachen Katastralreinertrages oder der Schätzung.

Umlauf Ende 1898

Reservesond

48,449.600 K zu 3½ Prozent	
228,788.200 " " 4	
2,483.400 " " 4½ "	35,416.164 K
279,721.200 K	das sind 12661 Prozent der Schuldbriefumlaufsziffer.

Bis Ende 1900 19.112 Darlehen

hievon 8.422 "

zwischen 2000 und 5800 K an bürgerliche Besitzer.

6. Landwirtschaftlicher Creditverein im Königreiche Sachsen, Dresden 1866.

Gewährt Darlehen in durch 100 theilbaren Beträgen und zwar **bis 24** Mark sächsischer Steuereinheit oder **60 Prozent** der Schätzung, Häuser werden nicht belehnt.

Umlauf Ende 1898

Allgemeiner Reservesond

126,290.325 Mark zu 3, 3½ und 4 Prozent (ausschließlich bürgerliche Darlehen).	1,465.394 Mark = 1160 Prozent
	Specialreservesond 1,070.000 Mark = 0847 Prozent

der Schuldbrief umlaufsziffer

7. Landesbodencreditinstitut für Kleingrundbesitz in Budapest 1880.

Gewährt Darlehen von 600 K an bis zur Hälfte des ermittelten Wertes, Wohn-, Wirtschaftsgebäude, Weingärten, Waldungen werden nur nebenbei in Betracht gezogen.

Umlauf Ende 1900	Allgemeiner Reservesfond	der Schuldbriefumlaufsjahr
43,601.800 K zu 4½ und 5 Prozent	883.800 K = 2'026 Prozent	
	Specialreservesfond	
	2,200.000 K = 5'045 Prozent	
	Reservesfond aus verschiedenen Einnahmen	
	2,479.763 K = 5'687 Prozent	

8. Neue pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz in Stettin 1890.

Gewährt Darlehen von 1800 Mark an bis zwei Drittel des ermittelten Wertes.

Umlauf Mitte 1899	Sicherheitsfond	der Schuldbrief umlaufsjahr
12,693.025 Mark	265.895 Mark = 2'094 Prozent	
darunter	Reservesfond	
1,736.300 Mark zu 3 Prozent, eigene Pfandbriefe	64.555 Mark = 0'508 Prozent	
6,216.900 " " 3½ Prozent, eigene Pfandbriefe		
34.575 " " 4½ " "		
916.550 " " 3 " " landschaftliche Central Pfandbriefe		
3,788.700 " " 3½ " " "		

9. Bayerische Landwirtschaftsbank in München 1897.

Gewährt Darlehen von 500 Mark an bis zur Hälfte des Wertes.

Umlauf Ende 1900	Gesetzlicher Reservesfond	der Schuldbrief umlaufsjahr
26,590.600 Mark zu 3½ Prozent	20.504 Mark = 0'077 Prozent	
	Specialreservesfond	
	61.456 Mark = 0'231 Prozent	
	Grundstücksreservesfond	
	6.512 Mark = 0'024 Prozent	

10. Königlich schwedische Reichshypothekebank Stockholm 1861 mit den Hypothekenvereinen der zehn Provinzen Schwedens.

Gewähren Darlehen von 500 K an, im Falle der Zwangstilgung der aufgenommenen Schuld bis zur Hälfte, sonst bis zu einem Drittel der mäßigen Schätzung.

Umlauf Ende 1900	Reservesfond der Reichshypothekebank 1900	der Schuldbriefumlaufsjahr
14,119.700 K zu 5 Prozent	2,510.870 K = 0'857 Prozent	
191,456.346 " " 4 " "	Reservesfond der Hypothekenvereine ?	
32,195.600 " " 3½ " "		
55,118.500 " " 3½ " "		
292,890.146 K		

Genossenschaftliche Creditverbindung und der legitime Credit.

Fügen wir zur Vervollständigung unseres Bildes noch bei, dass auch die 15 ritterschaftlichen Landschaften bei ihren Belehnungen zwei Kategorien von Darlehen kennen (erste und zweite Serie; letztere bei Einschuldung über die erste Werthälfte), dass sie dieselben auf Grund von Schätzungen vollziehen, welche sich streng nach ihren bestehenden Taxen entwickeln, dass sie hiebei die Sicherheit und Haftungsverpflichtung aller incorporirten Rittergüter in erster Linie im Auge behalten, so kommen wir hiedurch in die Lage, uns ein Urtheil über die Tauglichkeit der genossenschaftlichen Realcreditorganisationen zur Erreichung des gesteckten Ziels zu bilden.

Als Endzweck der Creditororganisation haben wir in erster Linie die Befriedigung des legitimen Creditbedürfnisses bezeichnet.

Eine genossenschaftliche Vereinigung aller Grundbesitzer, welche die hiezu nötigen Mittel sich aus der in den Werten ihrer Grundstücke liegenden Sicherheit beschafft, ist selten in der Lage, bei ihren Belehnungen diesen weitgehenden Anforderungen zu entsprechen. Auch der Credit einer Vereinigung ist nur gleich der Summe ihrer inneren Werte, wird auf dem Markte auf dieselbe eingeschätzt und darnach behandelt. Nur insoweit Grund und Boden eine vollständige Sicherheit bietet, wird er als vollwertiger Creditfactor angesehen. In einer Zeit aber, in welcher die Art des Betriebes den Reinertrag bestimmt, fällt der seinerzeit ermittelte Wert und der jeweilige Reinertrag nicht mehr zusammen. Der Berechnung der Creditwürdigkeit wird bloß jener Minimalertrag zugrunde gelegt, welchen der Boden unter allen Umständen gewähren kann.*)

Kommt hinzu, dass der landwirtschaftliche Besitz als illiquides Vermögen sich jenen Abzug gefallen lassen muss, welchen die Gebarung mit solchen Werten stets erfährt, dass weiters dieser Abzug je nach dem allgemeinen Stande des landwirtschaftlichen Gewerbes unauffälligen weiteren Schwankungen unterliegt, dass endlich nicht nur der Geldmarkt, sondern auch die eigene genossenschaftliche Creditverwaltung diese Factoren im Interesse der eigenen finanziellen Sicherheit berücksichtigt, so ergeben sich jene Belehnungen, welche den genossenschaftlichen Organisationen ihre Signatur verleihen.

Dies wurde auch seit Jahren erkannt.

Schon Wilmanns spricht sich 1868 dahin aus, dass nur bei gehöriger Begrenzung des zu beleihenden Wertes das Princip der Solidarhaft des Grundbesitzes den Gläubigern jede irgend mögliche Sicherheit gewährt, ohne den Schuldner zu gefährden, und charakterisiert damit die Richtung der genossenschaftlichen Creditororganisation.

Generallandschaftsrath v. Heyden äußert sich in Ansehung der preussischen Landschaften. „Unsere heutigen Landschaften sind Vereine des Particularismus. Sie können jeden Gutsbesitzer als einen geborenen Particularisten betrachten, sie sträuben sich daher gegen jedes Hinzutreten und gegen jede neue Aufnahme“ und verweist damit auf jenes wirtschaftliche Einzelinteresse, das in jeder Genossenschaft sich vollwertig an die Seite aller übrigen Einzelinteressen stellt und nicht übergegangen werden darf.

Die Belehnungen der Landschaften haben denn auch lange Jahre hindurch die thafächliche Grenze der Pupillareinschuldbarkeit und der unbedingten Darlehenssicherheit nicht erreicht.

Dr. Julian Goldschmidt schreibt darüber in seinem Buche: „Deutsche Hypothekenbanken, Credit und Reformvorschläge, Zena 1880.“

„Es ist natürlich, dass diesem Mangel der landwirtschaftlichen Institute nach der activen Seite ein entsprechendes Maß an Vorzügen nach der passiven entspricht.“

* Daß die Pfandbriefe der alten preussischen Landschaften um vieles niedriger im Circus stehen als die Staatspapiere liegt darin begründet, daß in capitalarmen Gegen- den auch der vereinigte Credit weniger Wert hat. Lasker, Enquête 1868, vgl. auch seine übrigen Ausführungen.

„Was dem Realeredite durch die Enge der Beleihungsgrenzen entgeht, kommt selbstverständlich der Sicherheit der Pfandbriefgläubiger zugute. Je weniger die Landschaften ihrer ursprünglichen Aufgabe: Dem Grundbesitzer die erforderlichen Geldmittel zuzuführen, entsprechend, je mehr sie hinter den gesteigerten Ansprüchen der Gegenwart zurückbleiben, je weniger sie den durch die veränderten Wirtschaftsverhältnisse gesteigerten Werten des ländlichen Grundbesitzes gerecht werden, desto größer wird die Sicherheit des Leihecapitales. Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Pfandbriefe liegt heute auf dem Gebiete der Capitalsanlage.“

Man braucht nicht gerade mit dem genannten Autor die Aufnahme eines landschaftlichen Pfandbrieffdarlehens als ein fashionables Vergnügen zu bezeichnen für einen, der kein Geld braucht, um doch die Ausgestaltung des genossenschaftlichen Creditthemas lediglich nach der Richtung der unbedingten Sicherheit des Darlehens nicht billigen zu können.

Mit dieser Auffassung Goldschmidts nehmen auch die Bemerkungen Lamp's in seinem Buche „Der landwirtschaftliche Credit und seine Befriedigung“ Berlin 1883, welcher ausführt, dass bis nun die Landschaften nicht den Zweck verfolgen, den Grundbesitz von seinen Hypotheken zu befreien, und das Creditbedürfnis derselben vollständig zu befriedigen.

Und noch im Jahre 1896 äußert sich bei der 24. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrathes Professor Dr. Sering, Berlin, dahin, dass die Landschaften heute noch in ihrer Mehrzahl weit davon entfernt sind, den bauerlichen Realcredit zu befriedigen, weil hiezu höhere Beleihungen eine stärkere Decentralisation und ein vereinfachtes und verbilligtes Beleihungsverfahren nötig ware.

Der Grund der von dem Landschäfer geübten Reserve liegt aber hauptsächlich in ihrer auf Generalgarantie führenden Construction, deshalb hat sich auch bei der preußischen Agrarconferenz des Jahres 1894 der Generallandschaftsdirector Bonn gegen jede Erweiterung der Beleihungsgrenzen der Landschaften ausgesprochen.

Er bezeichnete es als falsch und ungerecht den Credit derselben, der auf Generalgarantie basirt, ins Ungemessene auszudehnen.

Diese Generalgarantie, ein so wertvolles Subsidiat zur Herstellung des Credites, lege schwierigende Verpflichtungen gegenüber jenen großen Massen von Gütern auf, die nicht verpfandbrieft sind. Wenn alle diese Güter für die ganze Höhe der Pfandbriefschuld haften sollen, dann resultirt daraus die Verpflichtung, die Haftung nicht riscant zu machen, sondern an eine feste Sicherheitsgrenze zu binden.

Auch die von uns angeführten zwei genossenschaftlichen Institute bewegen sich zumeist in den gleichen Bahnen.

Beleihungen nur an erster Stelle und nur bis zur Hälfte des erhobenen Wertes Württemberg, Württemberg, Hannover, Ungarn, Schweden, Bayern, Abschluß des Wertes der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Waldungen, Wein gärten finden sich neben Festsetzungen hoch bemessener Darlehensminimalgrenzen. Württemberg verlangt unter anderem sogar, dass die Jahresrente des Darlehens 1½ fach durch den jährlichen Reinertrag des Anweisens gedeckt sein muss.

Regierungssassessor Sting äußerte sich im Jahre 1895 als Referent über die Frage des landwirtschaftlichen Realcredites, bei der Sitzung des Gesamt collegiums der württembergischen Centralstelle für die Landwirtschaft dabin, dass der württembergische Creditverein, diese alte genossenschaftliche Organisation für die bauerlichen Landwirte, zwar zweifellos billigeren Credit als die Sparkassen gewähre und bei einer Anzahl von 3000 Mitgliedern Ende des Jahres rund 36 Millionen Mark Rentenanteile anhaften habe, seine Darlehensbedingungen jedoch insbesonders für die mittleren und kleineren Grundbesitzer nicht so günstig seien, wie bei den provin-

Die landschaftliche Generalgarantie, die genossenschaftliche Haltung und der legitime Credit.

ziellen Landescrediteassen, und insbesonders die Anpassung an die Creditbedürfnisse der Landwirte manches zu wünschen übrig lasse.*)

Einerseits die Beschränkung auf die eigene wirtschaftliche Kraft der Genossenschaft, andererseits die volle Gleichberechtigung der Genossenchafter untereinander müssen als Gründe angesehen werden, welche die Entwicklung der genossenschaftlichen Creditoorganisationen zu jener höheren Stufe der Ethisierung des Credites und der Ausgleichung der Interessengegensätze zwischen Reich und Arm verhindern.

Mit Lasten** können wir feststellen, dass eine Vereinigung von Creditinstituten zwar innade ist, die Summe ihrer inneren Werte auf dem allgemeinen Markt eher zum Ausdruck zu bringen, als der einzelne seine eigene Creditwürdigkeit zu vertreten vermag, dass aber eine wirkliche Vermehrung des Credites nur durch Capitalzufuhr geschaffen werden kann.

Diese Capitalzufuhr erfolgt bei unseren Landescreditinstituten durch den Zutritt der Landeshäfungen zu der Creditwürdigkeit des einzelnen Darlehensvertrags.

Die unkündbare Rentenschuld, in Verbindung mit dem gemeinwirtschaftlichen Darlehensdienst bildet unzweifelhaft eine hochbedeutende Errungenschaft auf dem Gebiete der Creditbeiriedigung; wirtschaftliche Not und königliches Machtwort schufen seinerzeit in den Landschaften dem Rentendarlehen jene genossenschaftliche Organisation, der wir diese Einrichtung verdanken; selbst Dr. Julian Goldschmidt sagt von ihr: Ohne ein Analogon in der Vergangenheit, ohne einen geschichtlichen Boden, auf welchen sich die neue Schöpfung hätte stellen können, entwirrungen einer Combination mehr oder minder moderner Ideen, war deren Errichtung das Ergebnis einer genialen wirtschaftlichen Intuition.

Da's aber die Möglichkeit geschaffen wurde dem privaten Egoismus auf dem Höhepunkte des Wirtschaftslebens seine Alleinherrschaft zu nehmen, dass neben und über ihm sich den Ansforderungen des Gemeinwohles in Creditgewährung und Geldpolitik Raum zur Entfaltung bot, dass eine Ausgleichung der Interessengegensätze sich anzubauen begann, ist das Verdienst jener Landesvertretungen, welche die volle Haftung der Länder den Bedürfnissen des Realcredites zur Verfügung stellten.

Erst dadurch, dass man von der alten Richtung abging, nur für den landwirtschaftlichen Betrieb, ja nur für einzelne Kategorien desselben eigene Creditinstitute zu schaffen, erst dadurch, dass man den gesamten Realbesitz des Landes als Clienten der Anstalt auffasste, dass man alle Steuerträger finanziell zu Gunsten eines Theiles derselben haftbar mache, schuf man den Weg zu freier Entwicklung. Nicht mehr das gleiche Recht aller incorporirten Besitzer an den zu gewährenden Berücksichtigungen und Begünstigungen ist herrschendes Principe, die bewusste Förderung der wirtschaftlich Schwachen auf Kosten der wirtschaftlich Starken tritt allmählich an seinen Platz. Eine Stelle gibt es nun im Lande, die für die Production des Armen leichtere Bedingungen bietet als für jene des Reichen, die imstande ist, den Vortheil theilweise wettzumachen, den dieser durch die Macht seiner Mittel genießt, die jene Unvollkommenheiten, Harten und Dissonanzen zu beseitigen vermag, welche aus dem privatwirtschaftlichen Systeme und der freien Conkurrenz hervorgehen.***

Zu der Landeshäfung, welche der Creditwürdigkeit der einzelnen Darlehensnehmer beigegeben wurde, liegt aber auch die Möglichkeit, das berechtigte Creditbedürfnis des Realbesitzes in seinem vollen Maße zu befriedigen, und dadurch dem Schuldner die erforderliche Ergänzung seiner Capitals- und Arbeitskraft tatsächlich zu bieten.

* Wurtembergisches Wochenblatt für Landwirtschaft Nr. 47, 1895.

** Ensuite 1868.

*** A. Wagner, „Grundlegung“, I. 1892 Schäffle, „Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft“ 1873. Groß, „Wirtschaftsformen“, 1888.

Die Landesgarantie der Landescreditinstitute und der legitime Credit.

Dass diese Entwicklungen sich bei den mitteldeutschen Landescreditanstalten, welche schon seit lange Jahren die Haftung des Landes und einen selbstlosen Darlehen-dienst ihrem Realbesitz zur Verfügung stellen, noch nicht Bahn gebrochen haben, hängt damit zusammen, dass diese Institute in Zeiten entstanden sind, in welchen die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Darlebenspflege an und für sich einen großen Fortschritt auf dem Gebiete der Creditvermittlung bedeutete und im Widerstreite zur herrschenden Doctrin des freien Wirtschaftssystems stand.

Auch hatte die Not der landwirtschaftlichen Betriebe noch nicht jene Höhe erreicht, war der Gegensatz zwischen Reich und Alem nicht in jener Weise entwickelt, welche heute auch auf dem Gebiete der bäuerlichen Wirtschaftsführung zu weit ausgreifenden Maßnahmen drängt.

Dafür zeigen die deutschen Creditororganisationen solch namhafte Fortschritte in der Pflege der allgemeinen Creditvermittlung, dass hierdurch die Ausgestaltungen, welche einzelne österreichische Landescreditanstalten auf dem Felde der Sozialpolitik aufzuweisen haben, nahezu wettgemacht werden.

Die österreichischen Landescreditinstitute haben ihre Tätigkeit unter viel ungünstigeren Bedingungen begonnen und größere Schwierigkeiten auf ihrem Wege gefunden als alle anderen gemeinwirtschaftlichen Creditstellen, welche wir zur Darstellung bringen.

Nicht nur in jenen Zeiten, in welchen sich der Streit um die Schaffung dieser Landesanstalten in voller Schärfe entwickelte und oft Decennien lange die Errichtung derselben zu verhindern wusste, auch nachdem sie ihre Tätigkeit angenommen hatten, mussten sie die Gegnerschaft widerstreitender Interessen fühlen.

Zu vollem Maße gilt für sie der Satz, dass auch ihre Wirksamkeit den fülllichen, rechtlichen und politischen Einflüssen der herrschenden Wirtschaftsorganisation unterliegt.

Noch heute, nachdem die gemeinwirtschaftliche Creditvermittlung fast in allen Kronländern Eingang gefunden hat, erscheint ihre Existenz in Staats- und Landesvertretung in Landesverwaltung mehr geduldet als gefördert.

Die den gemeinwirtschaftlichen Creditstellen zukommenden Funktionen im Volkshaushalte, die wirtschaftliche Bedeutung derselben ist nicht einmal den hieran unmittelbar Betroffenen klar geworden.

In jüngsten Zeiten wurde gerade den Kreisen der Agrarier, noch dazu von führenden Persönlichkeiten, den Landesanstalten das Recht abgesprochen, sich um den Ausbau des gemeinwirtschaftlichen Creditinstituts zu kümmern, und ihnen lediglich die einfache Abwicklung ihrer unfundbaren Rentendarlehen zur Pflicht gemacht.

Unter solchen Verhältnissen erscheint es auch begreiflich, dass bis heute in Österreich die Landesgarantie nicht als ein Mittel aufgefasst wird, welches der Sicherung des legitimen Credites zu dienen hat.

Diese Seite der gemeinwirtschaftlichen Organisation liegt deshalb bei unseren Landescreditanstalten völlig brach.

Um so höher ist deshalb das Bemühen jener Mitglieder der Staats- und Landesvertretungen und der Staatsverwaltung anzuschlagen, welche trotz aller Widerwärtigkeiten in diesem ungleichen Kampfe nicht ermüden und immer wieder sich bestreben, neue Entwicklungen anzubahnen.

Wichtig und ausschlaggebend für diese Bemühungen bleibt aber der Umstand, dass einerseits unseres Landescreditinstituten die beste Darlehensform für ihre Zwecke mitgegeben und anderseits durch die Haftung des Landes für städtische und ländliche Belehnungen nicht nur der Weg für neue sozialpolitische Aufgaben erschlossen, sondern auch in der Verbindung des städtischen und ländlichen Darlehensgeschäfts das Mittel zur Lösung dieser Aufgaben bereitgestellt wurde.

Trat auch dieser Pflichtenkreis anfänglich nicht klar umschrieben hervor, so wurde doch das Nächstliegende erfasst und, soweit es die Verhältnisse gestatteten, der Verwirklichung zugeneigt.

Den wirtschaftlichen Auffassungen früherer Jahre erschien die Bereitstellung billiger Gelder als das wichtigste. Bei den sogenannten Pfandbriefdarlehen übt nicht nur der Zinsfuß derselben, sondern auch der Pfandbriefeur und die Zuzahlung der Darlehen auf die Billigkeit derselben entscheidenden Einfluß.

Die erste Entwicklung unserer Landescreditinstitute bewegt sich denn in dieser Richtung. Durch ruhiges zielbewußtes Vorgehen gelingt es, den Zinsfuß der Pfandbriefdarlehen gegenüber jenem der Sparcassenbelehnungen billiger zu stellen, den Curs der Pfandbriefe zu heben und die Zuzahlung der Darlehen günstiger zu gestalten.

§. 2.

Die rechtliche Natur des Pfandbriefdarlehens.

Bevor wir auf die Erfordernisse einer gemeinwirtschaftlichen Darlehensgewährung näher eingehen, müssen wir noch eine Vorfrage zur Besprechung bringen, welche auf die ganze Bebarung unserer Landesanstalten entscheidenden Einfluss übte. Sie betrifft die **Natur des Pfandbriefdarlehens**.

Bahnbrechend auf dem Gebiete der selbstlosen Hypothekarcreditgewährung wurde für Österreich das Kronland "alizien". Auf dem Wege des Galizischen Bodencreditvereins fand diese Richtung ihren Eingang in unser Vaterland. Dass hiebei die Stände der benachbarten preußischen Landschaften für ein auf genossenschaftlicher Basis gegründetes Institut, das lediglich den Zwecken des Großgrundbesitzes zu dienen hat, maßgebend wurde, ist unabdingend. Die ganze Auffassung von dem sogenannten „Pfandbriefdarlehen“, seinem Wesen und seiner rechtlichen Constitution ist von den preußischen Landschaften übernommen.

Als später die böhmische Hypothekenbank ins Leben trat und nicht nur dem Großgrundbesitz, sondern dem gesamten Realbesitz des Landes sich zur Vereinigung stellen sollte, nahm man nach dem Vorbilde der mitteldeutschen Landes-creditanstalten die Haftung des ganzen Landes für deren Verbindlichkeit auf, behielt aber die Form und Auffassung des „reinen Pfandbriefdarlehens“ bei.

Dem Böhmiere Bohmens folgten alle übrigen Kronländer.

Lag darin ein Fortschritt zu höherer Entwicklung, weil dadurch den Darlehensschuldern das unkündbare Rentendarlehen mit unveränderlichen Jahreserlösungen geboten wurde, so schlummerte doch in dem Überkommen der alten Auffassung des Pfandbriefdarlehens der Keim künftiger Beschränkung, die Ursache verzögter Entwicklung.

Der Pfandbrief der preußischen Landschaften ist hervorgegangen aus den „ledernen Briefen“, jenen auf Pergament ausgesertigten Schuldverschreibungen über haftende Individualhypotheken.

Auch als diese sich in die Pfandbriefe umgewandelt hatten, ließ man ihnen noch immer ihre Spezialhypothek, die Sicherheit jenes Gutes, das sie im einzelnen Fälle „Leipfandbrief“ hatten. Erst in den vierzig Jahren des vergangenen Jahrhunderts bot man den „neuen Pfandbriefen“ die Generalhaftung aller der Landschaft angehörigen Güter. Unsere Landescreditinstitute haben diese Haftung in dem Maße aufgenommen, dass für den jüngst emittirten Pfandbrief die älteste Hypothek ebenso zu haften wie unmittelbar die jüngst erworbene pfandrechtliche Deckung für den ältesten Pfandbrief.

Zurdeich ging aber damit die norddeutsche Auffassung auf sie über, das von den Pfandbriefanstalten gewährte Darlehen überhaupt als „Pfandbriefdarlehen“ anzusehen und die Waluta derselben in dem „Pfandbriefe“ selbst zu erblicken. Dass dieser lediglich ein Mittel zum Zweck der Beschaffung des baren Geldes bildet, trat vollständig in den Hintergrund.

Institute, welche nur dem Großgrundbesitzer ihre Dienste widmeten, stößen hiedurch auf geringere Schwierigkeiten. Den Rittergutsbesitzern war es oft genug passender, die Pfandbriefverfolgerung durch den eigenen Banquier zu den ihnen zufagenden Terminen besorgen zu lassen. Anders stellte sich diese Frage, als es galt, dem mittleren und kleinen Besitzer, der keine Gewandtheit in Geldsachen besaß, das „Pfandbriefdarlehen“ zu erschließen.

In der Hand des bäuerlichen Wirtes bedeutet der als Darlehen zugezählte Pfandbrief nicht nur eine Gefahr für ihn selbst, weil er durch schlechten Verkauf sich schädigte, sondern auch eine solche für alle künftigen Darlehensnehmer und alle gegenwärtigen Pfandbriefbesitzer, denn eine schlechte Gurennotierung wirkt nach beiden Seiten hin verderblich.

So mächtig wirkten diese Umstände auf die Erschließungen maßgebender Kreise, daß zum Beispiel die Hannoverische Landescreditanstalt im Jahre 1868 nur deshalb bei der Gewährung kündbarer Bardarlehen verharrete, weil man den bäuerlichen Grundbesitzer nicht „mit einem Stücke Papier abschaffen wollte“.

Die verhältnismäßig geringere Verbreitung unserer Landescreditinstitute in den bäuerlichen Kreisen ist nicht zum geringen Theile darauf zurückzuführen, daß sie anfänglich ihre Darlehen nur in den Pfandbriefen selbst zuzählten, das heißt dem Darlehensnehmer die Sorge für die Verfolgerung derselben überlassen und hiedurch viele Darlehensbedürftige abhielten, die Hilfe der Landesanstalt in Anspruch zu nehmen. Ja, selbst heute hat sich ein durchgreifender Wandel in dieser Richtung nicht in allen Kronländern vollzogen.

Aber nicht nur darin allein äußern sich die Wirkungen dieser Auffassung.

Ist der Pfandbrief nicht Mittel zum Zwecke der Valutabeschaffung, sondern bildet er die Darlehensvaluta selbst, dann ist der Darlehensvertrag vor Zuzählung der Pfandbriefe nicht perfect haftet das Pfandrecht nicht für eine vor Aussertigung der Pfandbriefe geleistete Abschlagszahlung und erscheint hiedurch jede Convertirung bedeutend erschwert. Außerdem ist von dieser Auffassung zu dem Standpunkte, daß die Landescreditinstitute als Pfandbriefanstalten prinzipiell von jeder Gewährung von Bardarlehen auch nur accessorischer Natur ausgeschlossen sein müssen, nur noch ein kleiner Schritt, damit aber überhaupt jede weitere Entwicklung der Landeshypothekenanstalten in Frage gestellt.

Nachfolgende Betrachtung soll dies erweisen:

Zufolge ihrer Normen haben die Landeshypothekenanstalten die Pfandbriefe ihrer gewährten Darlehen erst dann zur Ausfertigung zu bringen (Pfandbriefe, welche nicht in einem bestimmten Darlehen ihre Deckung finden, dürfen überhaupt nicht zur Ausgabe gelangen, wenn das bewilligte Darlehen grundbücherlich in der bedungenen Rangordnung haftet. Dem Anstaltsdarlehen vorangehende Saatzposten würden demnach nur unter Mitwirkung dritter Vermittlungsstellen, welche die Einlösung dieser Hypotheken besorgen, zur Löschung gebracht werden können, da ohne Bezahlung der bereits grundbücherlich sichergestellten Hypotheken keine Löschungsquittung oder Cessio zu erhalten ist - ohne bedungene Rangordnung das Landesinstitut aber keinen Pfandbrief emittieren darf. Ja noch mehr, wenn auch nur einige geringfügige Saatzposten dem gewährten Anstaltsdarlehen vorangingen, müßte der Darlehenswerber die Kündigungsfrist dieser Hypotheken abwarten, um von dem Landesinstitut die Auszahlung seines neuen Darlehens erhalten zu können, da dieses immer an dem nicht bereinigten Grundbuchsstande Anstoß nehmen müßte oder eine complicirte, umständliche und zeitraubende Auftheilung des neubewilligten Darlehens vorzunehmen hätte.

Die Präris, dritte Vermittlungsstellen oder geschäftskundige Vertrauenspersonen zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten heranziehen, hat deshalb auch bei vielen Creditinstituten große Ausübung gefunden.

Die preußischen Landchaften haben sich sogar aus diesem Grunde zur Schaffung eigener Institute veranlaßt gegeben, der ritterhaften oder landhaften Darlehenscässen, welche mit bedeutenden Grundkapitalien ausgestattet wurden.

Zo versügt die Kur- und Neumärkische ritterliche Darlehenscasse über einen Betriebsfond von rund vier Millionen Mark. In Schlesien wurde für diese Zwecke sogar eine Bank, die schlesische landliche Bank mit einem Grundcapital von fünf Millionen Mark ins Leben gerufen.

Zweck dieser Cässen ist, die Operationen des mit ihnen verbundenen ritterhaften Creditinstitutes in der Regel unter Garantie desselben zu unterstützen, sowie den ländlichen Credit und die Pfandbriefamortisation zu fördern.

Vorzugsweise wird ihre Mitwirkung in Anspach genommen:

1. zur Vermittlung und Hergabe von Vorschüssen behufs Vorbereitung und Erleichterung der Pfandbriefbeleihungen und Pfandbriefumwandlungen,

2. zum An- und Verkaufe von Effecten und zur Ausführung sonstiger Commissions und Realisationsgeschäfte für Rechnung des betreffenden ritterhaften Creditinstitutes, sowie zur Belegung, Umwandlung und Ausschüttung der Bestände dieses Institutes,

3. zur Vereinfachung und Concentration der gesammten Cässenangelegenheiten des mit der Darlehenscasse verbundenen ritterhaften Creditinstitutes.

Das in Österreich, wo die Landeshypothekenanstalten ohnedies jeden Fuß breit Raum zur Entfaltung nur im heißen Ringen sich gewinnen können, für solche Schöpfungen * noch keine Gelegenheit sich bot, ist selbstverständlich. Die Vermittlung geschäftskundiger Vertrauenspersonen ist aber nicht nur an mancherlei Voraussetzungen gefügt, sondern beläuft entweder die Anstalten oder deren Darlehnsenehmer mit den anlaufenden Zwischenpesen. Sollte auch in diesem wichtigen Zweige des Hypothekargeschäftes die Gemeinwirtschaftlichkeit des Darlehensdienstes, der namentlich auf die Umwandlung hochverzinslicher fündbarer Privatdarlehen in unkündbare Rentenhypotheken von maßgebendem Einfluß ist, zur Geltung kommen, so müßten die Landesanstalten selbst in die Lage versetzt werden, ausreichend einzugreifen. Die Handhabe hierzu boten die Bestimmungen der §§. 984, 985, 986 990 und 991 a. b. G. B. **)

Da die Pfandbriefe unserer Landesanstalten nicht unter die im §. 990 a. b. G. B. bezeichneten öffentlichen Schuldcheine gerechnet werden können öffentliche Schuldcheine sind nur jene Schuldverschreibungen, welche vom Staat unmittelbar oder von hierzu bevollmächtigten Personen oder Körperschaften für ihn oder aufgenommene Darlehen ausgesertigt werden, sich vielmehr als privilegierte

* Die landhaften Darlehenscässen versehen übrigens auch noch das Darlehens- und Contocorrentgeschäft mit Privatpersonen, mit preußischen Vererbeständen des öffentlichen Rechtes und mit ländlichen Genossenschaften und Verbänden und fordern die Bildung von Rentengütern im Bereich ihrer Landchaft.

**)

§. 984.

Ein Darlehen wird entweder in Geld oder in anderen verbrauchbaren Sachen, und zwar ohne oder gegen Zinsen gegeben. Im letzteren Falle nennt man es auch einen Zinsenvertrag.

§. 985.

Ein Gelddarlehen kann fliegende Münze oder Papiergele oder öffentliche Schuldurkunden zum Gegenstande haben.

Theilshuldverschreibungen, Partialobligationen darueden §. 1001 a. b. G. B., die Bestimmungen des §. 991 a. b. G. B. gleichfalls auf die Darlehensverträge der Landeshypothekenanstalten keine Anwendung finden, erscheinen die Darlehen derselben als reine Gelddarlehen.

Weder die Statutenbestimmungen der Anstalten, noch deren Schuld-scheinformulierungen^{*)} stehen dieser Aussäffung entgegen.

Bestätigt der Schuldner auch das bewilligte Darlehen in verlosbaren, auf den Betrag des Darlehens lautenden, von ihm zu ihrem vollen Nennwerte übernommenen Pfandbriefen der Anstalt zugezahlt erhalten zu haben, so verpflichtet er sich doch gleichzeitig, dieses Darlehen in dem Nennwerte dieser Pfandbriefe **bar** in Annuitaten zurückzuzahlen. Nicht als Pfandbriefdarlehen, sondern als Gelddarlehen erfahren dann auch die Hypothekenforderungen der Landescreditanstalten ihre grundbücherliche Sicherstellung, als Gelddarlehen gelangen sie im Falle der Zwangsliquidation zur Anmeldung, als Gelddarlehen werden sie bei den Meistbotsvertheilungen gerichtlich zuerkannt.

Lediglich zur wirtschaftlichen Förderung des Schuldners wird diesem das Recht eingeräumt, die erhaltene Darlehensoalma ganz oder theilweise, sogar ohne Kündigung, in Pfandbriefen zurückzuzahlen, damit er ein eventuelles Disagio zu seinem Vorteile ausnutzen kann, in Verfolgung derselben Richtung wird ihm statutarisch das Recht auf den Erlös der Pfandbriefversilberung verkannt und ihm damit auch jener Betrag als Darlehensoalma zugebilligt,

§. 986.

Zuwiesern ein Darlehen in tilingender Münze überhaupt geschlossen werden kann und in welcher Währung (Baluta) ein solches Darlehen oder ein Darlehen in Papiergegeld zurückzuzahlen sei, bestimmen die darüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§. 990.

An öffentlichen Schulscheinen können Darlehen in der Art geltig geschlossen werden, dass die Tilgung der Schuld entweder mit einem durchaus gleichen öffentlichen Schulschein, wie der dargelieferte war, geleistet, oder der Betrag nach dem Werte, welchen der Schulschein zur Zeit des Darlehens hatte, zurückgezahlt werde.

§. 991.

Wenn statt Geldes ein Privatschulschein oder Waren gegeben worden sind, so ist der Schuldner nur verbunden, entweder den Schulschein oder die empfangenen Waren umbedingt zurückzuzahlen oder dem Gläubiger den von diesem zu erwittenden Schaden zu erzeigen.

§. 1001.

Damit ein Schulschein über einen Darlehensvertrag einen vollständigen Beweis mache, müssen darin der eigentliche Darleher oder Gläubiger sowohl als der eigentliche Antleher oder Schuldner; der Gegenstand und Betrag des Darlehens und wenn es in Geld gegeben wird, die Gattung deselben, wie auch alle auf die Zahlung der Haftschuld sowohl, als auf die etwa zu entrichtenden Zinsen sich beziehenden Bedingungen redlich und deutlich bestimmt werden. Die äusserste, zur Beweisstrafe nötige Form einer Schuldurkunde steht die Geichtsordnung fest.

„I. Aus den Statuten der n. o. Landeshypothekenanstalt, Mahren Oberösterreich, Kärnten, Tirol.“

„S. 1. Die von der Landesvertretung des Erzherzogthums Österreich unter der Enns gegründete niederösterreichische Landeshypothekenanstalt hat den Zweck:

1. auf die in Niederösterreich liegenden Realitäten Darlehen zu gewähren, welche ausschließlich in Pfandbriefen dieser Anstalt gegeben werden.“

„S. 2. Der Weiaamtvertrag der von der Anstalt ausgegebenen Pfandbriefe darf die Summe der erworbenen Hypothekarcapitalien und der Gesamtbetrag der von der Anstalt ausgegebenen niederösterreichischen Landes Kommunal schuldcheine die Summe der erworbenen Kommunaldarlehen capacity nie übersteigen.“

II. Aus dem Schuldiche ne der niedereösterreichischen Landeshypothekenanstalt:

„Wir bestätigen von der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt einen Vertrag von in verlosbaren, auf den gleichen Betrag lautenden viervacentigen, von uns hiermit ausdrücklich zu ihrem vollen Nennwerte übernommenen Pfandbriefen dieser Hypothekenanstalt als Darlehen erhalten zu haben.“

welcher im Falle eines Überfalls den Nominalwert der Pfandbriefe übersteigt, statt diesen nach dem Muster der preußischen Landeshaften der Anstaltscasse zuzuführen.*)

Und damit kommen wir zu der Auffassung, dass der Pfandbrief unserer Landeshypothekenanstalten nichts ist als das Mittel zu jenem hochwichtigen Zweck, den Darlehensschuldner unkündbare Bardarlehen mit unveränderlichem Zinsfuß zu zuzählen. Er stellt unter allen Formen der Geldbeschaffung das einzige Mittel dar, den Landwirten die unkündbaren Rentendarlehen mit feststehender Jahresleistung zu gewähren und repräsentiert hiervon die einzige Darlehensart, welche für die Besitzcredite des landwirtschaftlichen Gewerbes sich eignet.

Die Landeshypothekenanstalten bringen nur den selbstlosen Darlehensdienst dieser Pfandbriefbelehnung zum Ausdruck, und nicht in der Gemeinwirtschaftlichkeit ihrer Darlehen, sondern in der Unkündbarkeit ihrer durch Pfandbriefemission beschafften Gelder, in der Unveränderlichkeit der Zinsenansprüche derselben, in der mit ihnen verknüpften Amortisationspflicht liegt heute für den landwirtschaftlichen Credit das Schwergewicht ihrer Thätigkeit. In dem Maße, als andere Creditstellen bei Gewährung von Pfandbrieffdarlehen sich der Selbstlosigkeit der Landescreditinstitute nähern, gewinnen auch sie in immer höherem Grade die Eignung, den Besitzcreditbedürfnissen unserer Landwirte zu dienen.

Consequenzen dieser rechtlichen Aufstellung.

Auf diesem Gebiete, nicht auf jenem der Concurrenz zwischen Pfandbrief und Spargelddarlehen hat sich im Interesse unserer Landwirtschaft der Wettbewerb zwischen den Landeshypothekenanstalten und den anderen Creditstellen abzuwickeln. Acceptiren aber unsere öffentlichen Factoren diese Auffassung, dann wird nicht nur der Schaffung eines großen Creditinstituts zur Entschuldung unserer Landwirtschaft unter Einbeziehung aller Geldsammelstellen nichts mehr im Wege stehen, es wird auch den Landeshypothekenanstalten nicht versagt bleiben, durch accessorische Bardarlehen ihren Schuldner jene Hilfe zu bieten, welche die Aufnahme von Pfandbriefbelehnungen vorbereitet und erleichtert.

Wir müssten diesen Aussführungen, auch auf die Gefahr hin, zu ermüden, hier Raum geben, weil gerade auf diesem Felde die Gegner unserer Landeshypothekenanstalten sich ihre Argumente gegen jede freiere Ausgestaltung dieser gemeinnützigen Institute holen wollen; die statutarischen Bestimmungen der Landescreditinstitute, nur in Pfandbriefen ihre Darlehen zur Ausszahlung zu bringen, wird hauptsächlich darum von ihnen nicht als Verpflichtung zur Gewährung von unkündbaren Rentendarlehen, sondern als Beschränkung auf die Form der Pfandbrieffuzählung aufgefasst, um durch die Schwierigkeit, welche diese Gebärung bei dem Mangel eines entsprechenden Betriebsfondes bietet, einer freien Entwicklung von vornherein den Weg abzuschneiden.

§. 3.

Der Zinsfuß der Pfandbrieffdarlehen. Disagio und Zuschussdarlehen.

Antwort:

In der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, II. B., 3. Heft, befindet sich unter dem Titel: Die Convertirung der Hypothekarschulden und das österreichische Civilrecht ein höchst wertvoller Beitrag zur Entlastung des Grundbesitzes von Dr. Walter Schiff.

* Auch die preußischen Landeshaften fornien übrigens die Gepflogenheit, die aus der Pfandbrieffveräußerung erzielten Uebergewinne juridisch, nur damit rechtfertigen, dass sie nicht ein Pfandbrief, sondern Gelddarlehen ihren Schuldner zu zählen.

a) Zinsfuß der Hypothekardarlehen.

Über den Zinsfuß unserer Hypothekardarlehen äußert sich daselbst der Autor: „Eine Reihe von Thatsachen beweist, dass der Realzinsfuß gegenwärtig weit über dem sonst landesüblichen Satze steht und dass er auch nur langsam und in ziemlicher Entfernung der sinkenden Bewegung desselben folgt, die doch schon geraume Zeit andauert. . . . selbst die in dem letzten Decennium (1880—1890) neu zugezählten Hypothekardarlehen, die doch naturgemäß von den Schwankungen des marktüblichen Zinsfußes viel eher affiziert werden als die bereits aushaftenden, weisen viel höhere Interessen auf als man nach den Verhältnissen des allgemeinen Geld- und Creditmarktes erwarten dürfte.“

An der Hand der zu Gebote stehenden österreichischen statistischen Daten entwirft Schiff nachfolgende Übericht:

	Zu nebenstehenden Procentsätzen waren verzinslich im Jahre					
	1879		1885		1890	
	in Millionen Gulden	in Prozent der Gesamt- summe	in Millionen Gulden	in Prozent der Gesamt- summe	in Millionen Gulden	in Prozent der Gesamt- summe
unter 5 Prozent . . .	3·1	2·4	24·0	14·3	93·3	45·1
mit 5 Prozent . . .	21·5	16·7	61·4	36·4	55·0	26·6
über 5 Prozent . . .	104·0	80·9	83·3	49·3	58·6	28·3
im ganzen	128·6	100·0	168·7	100·0	206·9	100·0

Während also im Jahre 1879 nur ein verschwindender Bruchtheil der Salzposten mit weniger, dagegen „„ mit mehr als 5 Prozent zu verzinsen waren, entfällt im Jahre 1885 auf die letztere Kategorie nur die Hälfte, auf die erstere bereits $\frac{1}{7}$; im Jahre 1890 wurden dagegen schon beinahe 50 Prozent aller Darlehensverträge zu weniger als 5 Prozent, nicht einmal 30 Prozent zu mehr als 5 Prozent abgeschlossen.

Trotz dieses allmählichen Fortschreitens zu günstigeren Leihbedingungen zeigt aber das Jahr 1900 bei den grundbürgerlichen Neueintragungen von Leihgeldern noch ein Zinsfußverhältnis, wie es sich aus Tabelle 14, S. 138, am Schlusse dieses Abschnittes ergibt.

Von den 112.735 Posten, welche im Jahre 1900 auf Realitäten des sonstigen Besitzes zur grundbürgerlichen Eintragung gelangten, konnten demnach nur 16.488 ihre Leihgelder zu einem Zinsfuß bis zu 4 Prozent erhalten, während 96.247 Hypothekardarlehen zu einem Zinsfuß über 4 Prozent bis zu 15 Prozent einverlebt wurden.

Prozentual gerechnet waren 85·38 Prozent der Darlehen thenerer als 4 Prozent, nur 14·62 Prozent erfreuten sich eines Zinsfußes von 4 Prozent und darunter.

Die 2·5 Milliarden Hypothekardarlehen der österreichischen Sparcassen haften heute noch immer zu einem Durchschnittszinsfuß von mindestens 4 $\frac{1}{2}\%$ aus*.

Selbst unter den 941 Millionen Kronen „Pfandbriefdarlehen“, welche mit Ende des Jahres 1900 von den österreichischen Landeshypothekenanstalten emittirt waren, befinden sich nur 25 Millionen 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Darlehen, von welchen 23 Millionen auf Böhmen und 2 Millionen auf Niederösterreich entfallen, während die restlichen 916 Millionen sich und zwar: 23 Millionen mit 5 Prozent, 33 Millionen mit 4 $\frac{1}{2}$ und 860 Millionen mit 4 Prozent verzinsen.

b) Zinsfuß der Pfandbrief-Darlehen.

* Der Thätigkeitsbericht der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt für das Jahr 1900 stellt nachfolgendes Zinsfußverhältnis der österreichischen Sparcassenhypotheken fest:

Auch das statistische Material der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt ergänzt nur unsere Daten. Die bezüglichen Tabellen 15 und 16 sind dem Abdrucke angehangt S. 140 und 141.

Die anlässlich der 3225 bauerlichen Amtaltsbelehnungen erhobenen grundbücherlichen Lasten der bäuerlichen Darlehenswerber theilten sich in 5581 Posten (Tabelle der Belehnungen).

Von diesen waren nur 166 zu 4 Procent, 88 zu $4\frac{1}{4}$, 424 zu $4\frac{1}{2}$, dagegen 2495 zu 5 Procent, 464 zu $5\frac{1}{2}$ Procent und 1724 zu 6 Procent eingetragen. Die 5prozentigen Darlehen dominirten mit 447 Procent, daran reihen sich die 6prozentigen mit 309 Procent, während alle Posten unter 5 Procent zusammengekommen nur 139 Procent der hastenden Grundbuchsschulden ausmachen.

Noch ungünstiger stellt sich das Verhältnis bei jenen Liegenschaften, welche den angeführten Darlehen nicht die erforderliche Sicherheit boten (Tabelle der Verzichte).

Von den 2192 eingetragenen Posten dieser Realitäten waren 46 zu 4 Procent, 8 zu $4\frac{1}{4}$, 81 zu $4\frac{1}{2}$, dagegen 830 zu 5 Procent, 248 zu $5\frac{1}{2}$ Procent und 891 zu 6 Procent eingetragen.

Nicht 309 Procent der Darlehen, wie in den Fällen der Belehnungen, sondern 409 Procent derselben erscheinen 6prozentig. Die Vertheilung der Leihgebür drückt sich in dem Prozentsatz der hochverzinslichen Darlehen aus.

Der Durchschnittszinsfuß, der auf dem sonstigen Besitz Österreichs eingetragenen Hypotheken beläuft sich übrigens nach den Angaben der statistischen Centralcommission auch heute noch auf 5 Procent. Stellen wir als Summe der Verschuldung des sonstigen Besitzes 4589 Millionen in Rechnung, das ist jene Ziffer, welche uns die statistischen Erhebungen unserer Centralstelle bieten, so ergibt sich hieraus eine jährliche Zinsenbelastung mit 229 Millionen Kronen.

Eine Convertirung des Zinsfusses von 5 Procent auf 4 Procent würde eine Entlastung von jährlich 46 Millionen Kronen, eine solche auf $3\frac{1}{2}$ Procent rechnungsmäßig von jährlich 69 Millionen Kronen bedeuten.

Bei Berechnung dieser Beträge wurde die Auszahlung einer vollen Darlebensvaluta angenommen. Jene Darlehensstellen, welche ihre Darlehensgewährung lediglich im Interesse der Darlehenschuldner vollziehen, beschaffen sich die hiezu erforderlichen Mittel jedoch durch Ausgabe von Pfandbriefen.

Zinsfuß der Hypothekendarlehen bei Sparkassen in	4	$4\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{4}$	5	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	5 6	6	$6\frac{1}{2}$
Niederösterreich	1	9	1	52	10	5
Überösterreich	4	1
Salzburg	3
Steiermark	12	3	11	1	2	.	.	.
Kärnten	6	2	.	.	.	1	.	.
Wien	2	1	3
Öst. Donau	1	9	1	1
Wien	18	10	24	1	1	.	.	.
Mähren	1	.	10	2	7	.	.	.	1	.
Schlesien	1	10	.	1
Galizien	1	1	6	.	4	.	3	.
Kroatien	1	1
Summe . .	1	11	106	73	64	7	7	1	4	1

Das Disagio der Pfandbriefdarlehen.

Je nach dem Zinsfuße derselben und je nach der Marktlage des Geldes unterliegt die Emission dieser Pfandbriefe einem Cursverlust (Disagio), welcher von den Darlehensschuldern als eine wirtschaftliche Schädigung empfunden wird.

Nicht selten unterbleibt aus diesem Grunde die Convertirung höher verzinslicher Darlehen in niedriger verzinsliche Pfandbriefhypotheken.

Die Darlehenswerber lassen in solchen Fällen ihre Entschließungen unter dem Eindruck eines bevorstehenden vermeintlichen Verlustes, ohne sich die wirtschaftliche und rechnungsmäßige Bedeutung des Disagios klar zu machen.

Dies erweist die nachfolgende Tabelle:

**4 prozentige und 3½ prozentige Verzinsungstabellen
unter Berechnung der infolge Disagio eintretenden Zinsfußsteigerung
im Verhältnisse zu den Kosten der nächsthöher liegenden Verzinsung
der Bardarlehen.**

so entspricht es stellt sich einem 4prozentigen Pfandbriefdarlehen	gegenüber einem 4½ prozentigen Bardarlehen billiger, steuerer zu Procent	Wenn ein Aprocentiges, beziehungswise 3½ prozentiges Pfandbriefdarlehen zugezählt wird zu einem Curse von	so entspricht es stellt sich einem 3½ prozentigen Pfandbriefdarlehen	gegenüber einem 4prozentigen Bardarlehen billiger, steuerer zu Procent
4·000	0·500	100	3·500	3·500
4·040	0·460	99	3·535	0·465
4·082	0·418	98	3·572	0·428
4·124	0·376	97	3·608	0·392
4·167	0·333	96	3·646	0·354
4·211	0·289	95	3·684	0·316
4·255	0·245	94	3·723	0·277
4·301	0·199	93	3·763	0·237
4·348	0·152	92	3·804	0·196
4·396	0·104	91	3·846	0·154
4·444	0·056	90	3·889	0·111
4·491	0·006	89	3·932	0·068
4·545	0·045	88	3·977	0·023
4·598	0·098	87	4·023	0·023
4·651	0·151	86	4·070	0·070
4·706	0·206	85	4·118	0·118
4·762	0·262	84	4·168	0·168
4·819	0·319	83	4·217	0·217
4·878	0·378	82	4·267	0·267
4·938	0·438	81	4·321	0·321
5·000	0·500	80	4·375	0·375

Unsere Tabelle belegt demnach, daß ein 4prozentiges Pfandbriefdarlehen, zugezählt mit einem Barbetrag von 97, behaftet also mit einem Cursverluste von 3 Prozent, dem Darlehensschuldner eine jährliche Verzinsung von 4'124 auferlegt, während ein mit voller Valuta, also in dem unverminderten Betrage zugezahltes 4½-prozentiges Bardarlehen ihn mit einer jährlichen Verzinsung von 4'50 belastet, somit um 0'376 theurer ist als das mit einem 3prozentigen Disagio beichwerte 4prozentige Pfandbriefdarlehen.

Ein 3½-prozentiges Pfandbriefdarlehen, das einem Disagio von 5 Prozent unterliegt, bei dem also der Darlehensnehmer statt 100 K nur 95 K als Valuta zugezählt erhält, kostet an Verzinsung nur 3'684 und macht hierdurch das 4prozentige Bardarleben um 0'316 Prozent, das 4½-prozentige Bardarlehen sogar um 0'816 Prozent theurer, trotzdem bei den letzteren die Darlehenszuzählung mit vollem Nennwerte erfolgte. Die Grenze, bei welcher zufolge des an der Zuzahlung haftenden Disagios die Leihgebühren des niedriger verzinslichen Pfandbriefdarlehens den Leihgebühren des höher verzinslichen Bardarlehens der nächst höheren Zinsfußkategorie gleichkommen, ist ziemlich tief gesteckt.

Wir entnehmen aus unserer Berechnung, daß für das 4prozentige Pfandbriefdarlehen erst bei einem Curse von 89 die Verzinsungsgleichheit mit einem 4½-prozentigen Bardarlehen beginnt und ein 3½-prozentiges Pfandbriefdarlehen bis 87 im Zuzahlungscurse sinken kann, um die Höhe der Leihgebühr eines 4prozentigen Bardarlehens zu erreichen.

Fälle aus der Praxis mögen dies deutlicher erweisen.

Die Billigkeit des Pfandbriefdarlehens infolge des Disagios.

Infolge der im Jahre 1901 eingetretenen Geldknappheit fanden 4prozentige Werte auf dem österreichischen Geldmarkt wenig Käufer. Die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt war deshalb in dieser Zeit veranlaßt, die Ausgabe ihrer 4prozentigen Pfandbriefe einzuschränken. Um einerseits die Aufnahme großer Darlehen zu verhindern, anderseits doch den Bedürfnissen der bäuerlichen Werte dienen zu können, hob sie bei Darlehen bis 6000 K nur eine 3½-prozentige, bis 10.000 K eine 1prozentige, darüber hinaus bis 100.000 K eine 1½-prozentige, für alle anderen Darlehen eine 3prozentige Zuzahlungsprovision ein. Die Verhältnisse lagen damals eben derart, daß eine Anzahl Zweckassen den Landwirten die Gewährung der erbetteten Darlehen direct versagte und von dieser Darlehensperre auch die eigenen Sparbezirke nicht ausschloß.

Trotz des durch die Unzumutbarkeit der Marktlage den Darlehensnehmern aufgezwungenen Disagios stellte sich bei einer 4prozentigen Pfandbrief-Zuzählung der Zinsfuß der im Jahre 1901 zugezählten Darlehen der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt im Vergleiche mit dem 4prozentigen Zinsfuß anderer Darlehensstellen, erheblich billiger, wie nachfolgende Tabelle erweist:

Geldzins der 4prozentigen Pfandbriefe im Jahre 1901	in der Zeit vom	Abwüchsleiner Zuzahlungsprovision von Prozent	Hatsächlicher Zuzahlungskurs	Verzinsung der reichweitringsfreien Anfahrtdarlehen bis 6000 K.	Daher billiger als Darlehen anderer Credit-institute zu		Berechnung reichweitringsfreien Anfahrtdarlehen, bezogen auf das Jahr, vor 1902 um die entfallen Jahre	Daher billiger als Darlehen anderer Credit-institute zu	
					4 <i>1/2</i> %	um Prozent		4 <i>1/2</i> %	um Prozent
96.60	1. bis 24. Jänner	1 <i>1/2</i>	96.10	4.16	0.34	.	4.22	0.28	.
		1	95.60	4.18	0.32	.	4.25	0.25	.
		1 <i>1/2</i>	95.10	4.21	0.29	.	4.26	0.24	.
		3	93.60	4.27	0.23	.	4.33	0.17	.
96.30	25. Jänner bis 10. März	1 <i>1/2</i>	95.80	4.17	0.33	.	4.23	0.27	.
		1	95.30	4.20	0.30	.	4.25	0.25	.
		1 <i>1/2</i>	94.80	4.22	0.28	.	4.28	0.22	.
		3	93.30	4.29	0.21	.	4.34	0.16	.
96.50	11. März	1 <i>1/2</i>	96.—	4.17	0.33	.	4.22	0.28	.
		1	95.50	4.19	0.31	.	4.25	0.25	.
		1 <i>1/2</i>	95.—	4.21	0.29	.	4.27	0.23	.
		3	93.50	4.28	0.22	.	4.34	0.16	.
96.70	12. bis 13. März	1 <i>1/2</i>	96.20	4.16	0.34	.	4.21	0.29	.
		1	95.70	4.18	0.32	.	4.24	0.26	.
		1 <i>1/2</i>	95.20	4.20	0.30	.	4.21	0.24	.
		3	93.70	4.27	0.23	.	4.33	0.17	.
97.—	14. März bis 31. December	1 <i>1/2</i>	96.60	4.14	0.36	.	4.20	0.30	.
		1	96.—	4.17	0.33	.	4.22	0.28	.
		1 <i>1/2</i>	95.50	4.19	0.31	.	4.25	0.25	.
		3	94.—	4.25	0.25	.	4.31	0.19	.

Sogar bei dem Tiefstande des Pfandbriefkurses vom 25. Jänner bis 10. März mit 96.30 vermochte demnach eine 3prozentige Zuzahlungsprovision, also eine tatsächliche Zuzahlung von 93.30, mithin ein Kursverlust von 6.7 Prozent das 4prozentige Pfandbrieffdarlehen nicht ungünstiger zu gestalten als eine 4*1/2*-prozentige Barbelohnung, es war vielmehr die letztere noch immer um 0.16 theurer als das 4prozentige Pfandbrieffdarlehen.

Hiemit ist wohl auf unanfechtbare Art der Nachweis erbracht, dass sich auch vom Standpunkte der Billigkeit aus vor allem die Pfandbrieffdarlehen zur Befriedigung des Realcreditbedürfnisses eignen, und dass sich diese ihre Qualification bis zu gewissen Grenzen mit dem Wachsen des Disagios geradezu steigert.

Auch die Berechnung der tatsächlichen Verzinsung einiger an der Wiener Börse notirten Anlageseffekten führt zu den gleichen Ergebnissen.

Die zweiprozentigen Pfandbriefe der österreichischen Centralbodencreditbank notirten, wie die dem Abdruck angehängte Tabelle 17, Seite 142 beweist, am 1. Mai 1902 mit 75 Geld und gewährten demnach dem Inhaber eine tatsächliche Verzinsung von 2.67, während sie mit Rücksicht auf den an diesem Tage notirten Durchschnittskurs der vierprozentigen Pfandbriefe der österreichischen Landeshypothekenanstalten einen Kurswert von 49.47 haben und eine Verzinsung von 4.04 Prozent bieten sollten. Ihre Verzinsung stellt sich demnach um 1.37 Prozent niedriger als jene der vierprozentigen Pfandbriefe

Die dreiprozentigen vom Staate zur Zahlung übernommenen Prioritätsobligationen der österreichischen Staatsschiffahrtsgesellschaft gewähren dem Capitalisten nur eine 3:6 prozentige Verzinsung, die österreichische 3½ prozentige Investitionsrente, die 3½ prozentigen Schuldbriefe der böhmischen, niederösterreichischen und oberösterreichischen Landescreditanstalten eine Verzinsung von 3:85, 3:78, 3:81, 3:80, 3:83; die Zinsenminderung, welche hierdurch der Capitalist erleidet, bemisst sich gegenüber der Durchschnittsverzinsung der vierprozentigen Landespandbriefe mit 0:35, 0:19, 0:26, 0:23, 0:24 und 0:21. Was aber der Capitalist an der Verzinsung seiner Papiere verliert, gewinnt derjenige Darlehensnehmer, der sich zur Beschaffung seines Leihgeldes derartiger Schuldbriefe bedient.

Die tatsächlich geringere Verzinsung, welche das Wertpapier der niedrigeren Zinsfußkategorie gegenüber jenem des herrschenden Zinsfußes regelmäßig erträgt, führt nun zu zweierlei Consequenzen.

Die erste lässt sich in den Satz zusammenfassen, dass Geld unter dem Marktpreise dem Darlehenswerber nur durch jene Pfandbriefdarlehen zugeführt werden kann, deren Nominalzinsfuß unter dem marktüblichen, deren Curs unter dem Paristande bleibt.

Die zweite besagt, dass das Disagio der niedriger verzinslichen Pfandbriefe für den Darlehensnehmer somit einen Gewinn und nicht einen Verlust bedeutet, dass in dem Cursverluste dieser Papiere sein Vortheil liegt.

Der Grund hierfür ist darin zu suchen, dass bei dem verlosbaren Papieren der Käufer desselben, sowohl die Chance der Curssteigerung als des Verlustgewinnes bezahlt. Je höher der Curs dieser Papiere steigt, desto geringer wird diese Gewinstausicht. Der Paricurs der Pfandbriefe bietet darum einen deutlichen Hinweis darauf, dass ihr Zinsfuß den herrschenden Marktverhältnissen sich zu sehr nähert. Pfandbriefe über Parit sinden deshalb wenig Käufer, weil der Verlust im Falle der Auslösung sie schreckt. „Auf die Preisbildung dieser Waren hat vielmehr die Hoffnung mühelosen Gewinnens, der Reiz des Wagens und Wetens einen außerordentlichen Einfluss. Aus der Speiulst des spekulirenden Publicums erklärt sich die allgemein beobachtete Thatisache, dass Papiere mit Gewinnohoffnung viel thenerer bezahlt werden, Papiere mit Verlustgefahr dagegen viel billiger zu haben sind als deren mathematische Hoffnung beträgt.“

„Diese Thatisache, dass der Curs niedrig verzinslicher Pfandbriefe unter sonst gleichen Verhältnissen relativ viel höher steht, als der der hochverzinslichen ist für die Frage des Minimalzinsfußes bei den zu emittirenden Schuldverschreibungen von grösster Wichtigkeit; denn die Anstalt vermag die durch den aleatorischen Charakter des Pfandbriefes hervorgerufene abnormale Preisbildung dadurch zur Verwöhlseitung des Realcredites auszunützen, dass sie ihre Darlehen in Papieren ertheilt, deren Zinsfuß stark hinter dem landesüblichen zurückbleibt.“ Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Disagios liegt also in der Verbilligung der Leihgebür.

Die gemeinwirtschaftlichen Creditorganisationen anderer Länder haben diesem Umstände in vollem Maße Rechnung getragen.

Die erste Einwendung, welche sich der Einführung eines niedrigeren Zinsfußes gegenüberstellt, gründet sich auf den pecuniären Nachtheil, welchen der Schuldner durch die Beschaffung der Darlehensvaluta im Pfandbriefwege anscheinend erleidet. Gerade dort, wo sein ausgesprochener Vortheil liegt, steht der Widerstand gegen die Bestrebungen auf Verbilligung des Leihcapitales ein, und in der Regel mit gutem Erfolge.

Es ist außerordentlich schwer, dem im Rechnungswesen zumeist unbefohlenen bauerlichen Darlehensnehmer die Richtigkeit dieser Ausführungen klar

zu machen. Nicht behalten zumeist die Beguer, wenn die Thatiache der geringeren Zuzahlungsvaluta spricht ancheinend für sie.

Bei Durchsicht unserer Tabellen über die ausländische Creditorganisation entnehmen wir, daß eine große Zahl gemeinwirtschaftlicher Creditstellen die finanziellen Schwierigkeiten, welche sich aus der Zuzahlung einer verminderten Darlehensvaluta ergeben, dadurch beseitigen, daß sie das Darlehen in seinem vollen Nominalbetrage zur Auszahlung bringen.

Das Disagio und die Zuschußdarlehen.

Sie bedienen sich hiezu eigener Zuschuß- oder Zusatzdarlehen, deren Zweck es ist, die Differenz zwischen dem Curve und Nennwerte der Darlehenspfandbriefe völlig oder theilweise auszugleichen.

Wegen der großen Bedeutung dieser Zuschußdarlehen für die Vermittlung billiger Leihgelder haben wir jene Anstalten, welche die Gewährung derselben sich zur Aufgabe machen, angegangen, um den von ihnen hierbei eingehauften Vorgang mitzuhelfen. Das Ergebnis unserer Erhebungen findet sich in 14 Punkten geordnet in den Tabellen über die baren Zuschuß und Verschößdarlehen.

Um unsere Ausführungen nicht ungebührlich auszudehnen, verweisen wir auf den Inhalt dieser tabellarischen Mittheilungen, welche als Tabellen 18 bis 31, Seite 144—165 diesem Abdrucke am Schluß beigeheftet sind, und begnügen uns hervorzuheben, daß zufolge derselben die Zuschußdarlehen die Einführung der niedrig verzinslichen Pfandbriefe erleichtern, die Darlehensnehmer geneigt machen, derartige Pfandbriefdarlehen anzunehmen. Sogar bürgerliche Kreise werden so rasch mit dieser Einrichtung vertraut, daß zum Beispiele die Münchner Landwirtschaftsbank bis hente keine Veranlassung hatte, mit der Gewährung vierprozentiger Pfandbriefdarlehen vorzugehen.

Die Erfolge, welche diesem Systeme zu danken sind, drücken sich in den Übersichten, wie sie uns die Tabellen 32 und 33, Seite 167 gewähren, aus.

Fällt es schon auf, daß gegenüber den 13 Milliarden Pfandbriefdarlehen der österreichischen Landescreditinstitute das Deutsche Reich auf nahezu vier Milliarden Pfandriefdarlehen 3.918 Millionen) gemeinwirtschaftlicher Creditanstalten verweisen kann, so tritt bei der Einordnung dieser Darlehen nach Zinsfußkategorien Österreich weit hinter Deutschland, ja sogar hinter alle gemeinwirtschaftlichen Creditstellen des Continentes zurück.

Die Tabelle über die Procentualsätze der Gesamtmittelmission zeigt das deutlich. Deutschland hat 97·28 Prozent seiner Pfandriefdarlehen zu einem Zinsfuß unter 4 Prozent und nur 3·62 derselben zu einem 4prozentigen Zinsfuße, bei 3918 Millionen Mark Umlauf ausstehen, Österreich dagegen hat von der Umlaufssumme von 1309 Millionen Kronen nur 2·26 Prozent zu einem Zinsfuße unter 4 Prozent und 92·64 Prozent zu einem Zinsfuße von 4 $\frac{1}{2}$ bis 5 Prozent ausstahten. Unsere tabellarischen Darstellungen führen uns aber auch noch eine andere Thatiache vor Augen.

Den Satz von 92·64 Prozent erreicht in Auschnung der 4prozentigen Pfandriefdarlehen außer Österreich überhaupt kein anderer Staat, sogar Ungarn unterbietet uns mit 75·37 Prozent; nicht nur Deutschland auch Dänemark, Schweden, Norwegen und Russland vermittlein durch ihren Pfandriefcredit die Leihgelder erheblich billiger und beweisen hiendurch, welche Bedeutung sie einer zweckentsprechenden Zinsfußpolitik beimesseu.

Wenn trotz des Mangels an Hilfsdarlehen, welche Deutschland anwendet, in den genannten Staaten bedeutend niedrigere Hypothekenzinsföhre sich Eingang verschaffen könnten, so ivrich das, dafür, daß nicht nur die leitenden Factoren der volkswirtschaftlichen Bedeutung billiger Leihgelder schon seit langem eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwendeten

widerum dass auch das wichtigste Verständnis der Darlehensnehmer die Wichtigkeit dieses Momentes erfasste.

Diesem Beispiele nachzustreben, haben wir umso mehr Veranlassung, als wir bei Prüfung unserer Nachweisungen, welche durch unsere anderweitigen statistischen Zusammenstellungen ihre Ergänzung erfahren, die Erkenntnis gewinnen, dass unter allen Staaten, welche sich mit der Führung derartiger statistischer Nachweisungen befassen, Österreich überhaupt den höchsten Hypothekarzinssatz verzeichnet.

Die Frage der Zuschussdarlehen erscheint deshalb speziell für uns im hohen Grade actuell.

Aber nicht nur vom Standpunkte des billigen Geldes dürfen wir die Einschuldungsverhältnisse unserer Landwirte beurtheilen; wir wissen, welche Bedeutung dem unkündbaren Rentendarlehen für den landwirtschaftlichen Betrieb zukommt, wir sehen, in welchem Maße gerade das Zuschuss- und Vorzugsdarlehen in seiner accessorischen Form sich eignet, über jene Schwierigkeiten hinweg zu helfen, welche bis nun der Einbürgerung der Pfandbriefdarlehen hindernd im Wege standen. Auch dieses Moment verlangt volle Berücksichtigung.

Wir glauben demnach die Zuschussdarlehen aus zweifachen Gründen empfehlen zu müssen:

1. um die Einführung der unkündbaren Rentenverschuldung zu erleichtern;

2. um gleichzeitig unserem landwirtschaftlichen Betriebe dauernd möglichst billige Leihgebüren zu sichern.

Gehen wir nun auf die Frage der Zuschussdarlehen näher ein, so tritt uns vor allem ein Moment entgegen, welches schon Professor Dr. Wagner und Hofrath Hecht bei der Generaldissemination der preussischen Agrarconferenz des Jahres 1894 betonten.²⁾

Neben den Interessen der Landwirtschaft stehen jene der Rentner, der Konde und Stiftungen der Witwen und Waisen. Eine ungerechtfertigte Verbilligung des Leihcaritatis widerstreitet deshalb den Interessen der Allgemeinheit und wirkt gemeinhäisch und nicht gemeinnützig. Nicht um Erzielung von Leihgebüren kann es sich darum handeln, welche mit den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen im Widerstreite sich befinden, sondern um die selbstlose Ausnutzung der jeweilig günstigsten Conjunction zu Gunsten unserer landwirtschaftlichen Betriebe.

Das wirksamste Gegengewicht gegen zu weitgehende Bestrebungen liegt nun hier in der Einhaltung jener wirtschaftlichen Grenzen, welche der Pfandbriefeins und die durch ihn geschaffene finanzielle Basis einem irrationalen Vorgehen zieht.

Auch bei Ausgleichung der Cursdifferenzen durch Zuschussdarlehen gibt es ein bestimmtes Maß, über welches hinaus der Vortheil in Nachteil überwandelt. Deshalb bedrängten die deutschen Aufstalten ihre Beihilfe auf jene Fälle des Disagios, bei welchen die Aufnahme des niedrigen verzinslichen Anstaltsdarlehens unter allen Umständen einen Gewinn für den Darlehensschuldner bedeutet.

Wollen wir uns zur Popularisierung der Pfanddarlehen, zur Verbilligung der Leihgelder wirklich der Zuschussdarlehen bedienen, und dazu haben wir in Österreich bei dem hohen Zinsfuß unserer Hypothekardarlehen ganz besondere Veranlassung, dann werden auch wir einen gleichen Vorgang einzuhalten haben. Ein zu hohes Zuschussdarlehen belastet den Darlehenswerber nicht unbedeutend und macht hiervon auf Jahre hinaus den Vortheil des billigen Zinsfußes zunehme.

Bei der großen Verbilligung unserer bäuerlichen Witte, bei dem constanten Preiserwärtung unserer Bodenprodukte wird es sich sogar darum handeln, zu erwägen, ob diese Zuschussdarlehen nicht nur kostenlos wie bei den meisten fremden

Die wirtschaftlichen Grenzen
des Zuschussdarlehens.

Creditstellen, sondern nach dem Vorbilde der Landescreditcasse in Kassel und der Provinzialhilfscasse der Provinz Posen auch zinslos gewährt werden sollen.

Bei dem heutigen Stande unserer Geldmarktverhältnisse ist es nicht ausgeschlossen, in absehbarer Zeit mit der Ausgabe 3½ procentiger Pfandbriefe wenigstens zur Befriedigung des Creditbedürfnisses unserer Landwirtschaft wieder vorgehen zu können.

Wir haben demnach die Emission dieser Pfandbriefkategorien ins Auge gefaßt und unseren nachfolgenden Berechnungen den gegenwärtigen Curs derselben zugrunde gelegt. Hiebei wird es sich darum handeln, festzustellen:

1. die Belastung des Darlehenschuldners durch ein Zuschußdarlehen bei Verzinsung und Amortisation desselben,

2. die Belastung des Darlehenschuldners durch ein Zuschußdarlehen, welches nur der Amortisation und nicht der Verzinsung unterliegt,

3. die Belastung der Anstalt, bezüglichweise eines dritten Factors durch die Zinsenfreiheit der zur Gewährung von Zuschußdarlehen aufgewendeten Summen,

4. die Höhe jener Capitalien, welche für Zwecke der Zuschußdarlehen voraussichtlich herangezogen werden müssen.

Die Kosten des Zuschußdarlehens.

Nach dem Vorbilde des neuen Brandenburgischen Creditinstitutes und des Kur- und Neumärkischen Ritterchaftscreditinstitutes haben wir hiebei auch die wenigstens theilweise Deckung der durch die Darlehensaufnahme verursachten Kosten in Aussicht genommen und somit die Zuschußdarlehen mit den Vorschußdarlehen der genannten Institute (siehe die Tabelle der Creditororganisation) in Verbindung gebracht.

A. 4 Prozent. Verzinsung des Zuschußdarlehens:

I. Bei Aufnahme eines Pfandbriefdarlehens zu 3½ Prozent Zinsen erleidet der Darlehensnehmer bei dem Cuse von 93— einen Cursverlust von	7 Prozent,
bei anticipativer Verzinsung des Darlehens betragen die Rückzahlungs-	
zinsen	1½ " "
werden die weiteren Kosten mit	1¼ " "
angenommen, so ist der Gesamtverlust gegen den Nominalwert des Dar-	
lehens	10 Prozent.

Wird ein Pfandbriefdarlehen von 1000 K aufgenommen, so wäre der Gesamtverlust von 100 K durch ein Zuschußdarlehen zu decken.

1. Wenn dieses in möglichst kurzer Frist, zum Beispiel in 5 Jahren, zurückgezahlt werden soll, so müssen von dem Zuschußdarlehen, bei 4 Prozent Zinsen desselben, 22 Prozent jährlich Capital und Zinsen entrichtet werden; ruht während dieser Zeit die Amortisation des Pfandbriefdarlehens und wird nur die Amortisation des Zuschußdarlehens durchgeführt, so hat der Darlehensnehmer zu bezahlen:

in den ersten 5 Jahren jährlich die 3½ Prozent Zinsen von 1000 K 3·50 Prozent, und die Verzinsung und Amortisation des Zuschußdarlehens von 100 K mit = 22 K, das sind 2·2 Prozent des Pfandbriefdarlehens von 1000 K 2·20 "

Zumme 5·70 Prozent,

vom 6. bis 64. Jahre jährlich die Verzinsung und Amortisation des Capitales von 1000 K (Zinsen 3½ Prozent, Capital 1½ Prozent) . . . 4·00 Prozent.

N.B. In diesen Darstellungen wird vom Negiebeitrage ganz abgesehen.

2. Nimmt man an, daß die Rückzahlungsfrist für das Zuschußdarlehen 10 Jahre beträgt, so muss von diesem bei 4 Prozent Verzinsung desselben 12½ Prozent jährlich zur Deckung der Zinsen und Amortisationsquote entrichtet werden; die Leistungen des Schuldners sind daher unter den gleichen Voraussetzungen wie früher:

in den ersten 10 Jahren jährlich zur Verzinsung der Hauptschuld 3½ Prozent Zinsen von 1000 K 3·50 Prozent, zur Verzinsung und Amortisation des Zuschußdarlehens 12½ K von 1000 K, das ist 1·25 Prozent von 1000 K 1·25 "

Zumme 4·75 Prozent,

Unsere Berechnungen zeigen nun, daß auch bei einer Jahresemission von sechs Millionen $3\frac{1}{2}$ Prozent bauerlicher Darlehen die jährlichen Zinsenlasten der zur Ausgleichung der Cursdifferenz nöthigen Zuschußdarlehen (eine decursive Verzinsung des Hauptdarlehens und eine fünfjährige Tilgung des Zuschußdarlehens vorausgesetzt, Tab. III) bei einem Pfandbriefscurve von 93 im ersten

vom 11. bis 60. Jahre zur Verzinsung und Amortisation der Hauptschuld jährlich 4 Prozent (das ist $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen, $\frac{1}{2}$ Prozent Capital von 1000 K 4·00 Prozent,

II. Würde das Pfandbriefdarlehen mit decursive Verzinsung rückgezahlt werden, so fallen $1\cdot75$ Prozent Zuzahlungszinsen weg und das Zuschußdarlehen würde rund 8 Prozent, also bei 1000 K Pfandbriefdarlehen rund 80 K betragen.

1. Bei Rückzahlung des Zuschußdarlehens in 5 Jahren hat der Schuldner bei 4 Prozent Verzinsung desselben jährlich 22 Prozent von 80 K zu zahlen; seine Leistung beträgt somit:

in den ersten 5 Jahren jährlich zur Verzinsung der Haupt-	schuld $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen von 1000 K	$3\cdot50$ Prozent,
zur Verzinsung und Amortisation des Zuschußdarlehens $17\cdot6$ K, das ist	$1\cdot76$ Prozent von 1000 K	$1\cdot76$ "
		Summe 5·26 Prozent,

vom 6. Jahre bis zum Ende der Tilgungsdauer zur Verzinsung und Amortisation der Hauptschuld jährlich 4 Prozent ($3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen, $\frac{1}{2}$ Prozent Capital von 1000 K 4·00 Prozent,

2. Bei Rückzahlung des Zuschußdarlehens in 10 Jahren hat der Schuldner zu zahlen:

in den ersten 10 Jahren jährlich zur Verzinsung der Haupt-	schuld $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen von 1000 K	$3\cdot50$ Prozent,
zur Verzinsung und Amortisation des Zuschußdarlehens $12\frac{1}{2}$ Prozent	von 80 K, das ist 10 K oder 1 Prozent von 1000 K	$1\cdot00$ "
		Summe 4·50 Prozent,

vom 11. Jahre bis zum Ende der Tilgung zur Verzinsung und Amortisation der Hauptschuld jährlich 4 Prozent ($3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen, $\frac{1}{2}$ Prozent Capital) von 1000 K 4·00 Prozent.

B. Würde die Verzinsung der Zuschußdarlehen auf 2 Prozent reduziert, so beliefern sich die Jahresleistungen des Schuldners:

III. im Falle der **anticipativen Verzinsung** des Pfandbriefdarlehens per 1000 K und des Zuschußdarlehens von 100 K:

1. bei fünfjähriger Tilgung des Zuschußdarlehens:

in den ersten fünf Jahren jährlich $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen von 1000 K und für das Zuschußdarlehen von 100 K jährlich 21 K oder 21 Prozent vom Pfandbriefdarlehen per 1000 K	$3\cdot50$ Prozent,
	$2\cdot10$ Prozent,
	Summe 5·60 Prozent.

vom 3. bis 64. Jahre jährlich 4 Prozent (das sind $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen und $\frac{1}{2}$ Prozent Capital) von 1000 K 4·00 Prozent.

2. bei zehnjähriger Tilgung:

in den ersten zehn Jahren $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen von 1000 K und für das Zuschußdarlehen von 100 K jährlich $11\frac{1}{2}$ K oder 115 Prozent vom Pfandbriefdarlehen per 1000 K	$3\cdot50$ Prozent,
	$1\cdot15$ Prozent,
	Summe 4·65 Prozent,

vom 11. bis 60. Jahre jährlich 4 Prozent (Zinsen und Capital von 1000 K 4·00 Prozent.

IV. bei decursive Verzinsung des Pfandbriefdarlehens per 1000 K oder des Zuschußdarlehens von 80 K:

1. bei fünfjähriger Tilgung des Zuschußdarlehens

in den ersten fünf Jahren $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen von 1000 K und für das Zuschußdarlehen von 80 K jährlich 21 Prozent, das sind 168 K oder 168 Prozent des Pfandbriefdarlehens per 1000 K	$3\cdot50$ Prozent,
	$1\cdot68$ Prozent,
	Summe 5·18 Prozent.

Jahre nur 19.200 K und schon ansteigend erst im fünften Jahre 214.500 K beanspruchen.

Bei einer Auftheilung dieser Jahresleistung auf Staat und Land wäre somit den öffentlichen Factoren nur eine jährliche Besteuer von je 100.000 K, die sich übrigens bei einem Steigen des Curses vermindern würde, zugemuthet und denselben dadurch kein bedeutendes Opfer auferlegt.

vom 6. bis 65. Jahre jährlich 4 Prozent des Pfandbriefdarlehens per 1000 K 4'00 Prozent.

2. bei zehnjähriger Tilgung:

in den ersten zehn Jahren 3 $\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen von 1000 K	3'50 Prozent,
und für das Zuschusdarlehen von 80 K jährlich 11 $\frac{1}{2}$ Prozent, das sind 9'20 K oder 0'92 Prozent des Pfandbriefdarlehens per 1000 K	0'92 Prozent,
	Summe .
	<u>4'42 Prozent.</u>

vom 11. bis 70. Jahre jährlich 4 Prozent des Pfandbriefdarlehens von 1000 K 4'00 Prozent.

C Wenn die Zuschusdarlehen zinsfrei gewährt und nur die Rückzahlung des Capitales derselben gefordert würde, so hätte der Darlehensnehmer zu zahlen:

V. bei anticipativer Verzinsung des Pfandbriefdarlehens pro 1000 K und Tilgung des Zuschusdarlehens von 100 K:

1. bei fünfjähriger Tilgung des Zuschusdarlehens:

in den ersten fünf Jahren jährlich 3 $\frac{1}{2}$ Prozent von 1000 K	3'50 Prozent,
und für das Zuschusdarlehen von 100 K jährlich 20 K, das sind 2 Prozent des Pfandbriefdarlehens per 1000 K	2'00 Prozent,
	Summe .
	<u>5'50 Prozent.</u>

vom 6. bis 64. Jahre jährlich 4 Prozent (das sind 3 $\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen und $\frac{1}{2}$ Prozent Capital) 4'00 Prozent.

2. bei zehnjähriger Tilgung des Zuschusdarlehens:

in den ersten zehn Jahren jährlich 3 $\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen von 1000 K	3'50 Prozent,
für das Zuschusdarlehen von 100 K jährlich 10 K, das ist 1 Prozent des Pfandbriefdarlehens per 1000 K	1'00 Prozent,
	Summe .
	<u>4'50 Prozent.</u>

vom 11. bis 69. Jahre jährlich vom Pfandbriefdarlehen per 1000 K 4'00 Prozent.

VI bei decursiver Verzinsung des Pfandbriefdarlehens per 1000 K und des Zuschusdarlehens von 80 K:

1. bei fünfjähriger Tilgung des Zuschusdarlehens in den ersten fünf Jahren jährlich 3 $\frac{1}{2}$ Prozent von 1000 K 3'50 Prozent,
und für das Zuschusdarlehen von 80 K jährlich 16 K, das sind 1 $\frac{1}{2}$ Prozent des Pfandbriefdarlehens per 1000 K 1'60 Prozent,
Summe 5'10 Prozent.

vom 6. bis 65. Jahre jährlich vier Prozent von 1000 K 4'00 Prozent.

2. bei zehnjähriger Tilgung des Zuschusdarlehens in den ersten zehn Jahren jährlich 3 $\frac{1}{2}$ Prozent von 1000 K 3'50 Prozent,
und für das Zuschusdarlehen von 80 K jährlich 8 K, das sind 0'8 Prozent des Pfandbriefdarlehens per 1000 K 0'80 Prozent,
Summe 4'30 Prozent.

vom 11. bis 70. Jahre jährlich vier Prozent (3 $\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen und $\frac{1}{2}$ Prozent Capital) 4'00 Prozent.

Ein Blick auf die in den letzten Abzählen unserer vorangehenden Ausführungen niedergelegten Berechnungen belehrt uns aber, daß wir mit einer derartigen an und für sich gewiß hoch anzurechnenden Förderung durch öffentliche Faktoren unserem Landwirte eine viel geringere materielle Unterstützung angebieten lassen, als wir annehmen.

VII. Wenn jährlich 6 Millionen $3\frac{1}{2}$ prozentige Pfandbriefdarlehen zum Kurs von 93 K zugezählt werden, so müssen jährlich an Zuschußdarlehen gegeben werden:

1. bei anticipativer Verzinsung der Pfandbriefdarlehen 10 Prozent von 6 Millionen	K 600.000
2. bei decurrenter Verzinsung der Pfandbriefdarlehen 8 Prozent von 6 Millionen	K 480.000

Nachdem jedes Jahr ein Theil der in den Vorjahren gegebenen Zuschußdarlehen zurückfließt, so wird in jedem folgenden Jahre das tatsächliche Erfordernis geringer. Die Bewegung in den Capitalsbeträgen, sowie die dadurch hervorgerufenen Zinsenbelastungen sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

Tabelle I.

1. Bei anticipativer Verzinsung der Pfandbriefdarlehen.

A. Bei Tilgung der Zuschußdarlehen in fünf Jahren:

Tilgungsjahr	Gegebene Zuschußdarlehen	Durch Amortisation fließen zurück	Daher Zuwachs an Zuschußdarlehen	Höhe der Zuschußdarlehen am Ende des Jahres	Hierfür entfallende Zinsen zu	
					2 Prozent	4 Prozent
je	K h	K h	K h	K h	K h	K h
	600.000	600.000	600.000	600.000	12.000	24.000
1	600.000	111.327	488.673	1,088.673	21.773 46	43.546 92
2	600.000	227.244	372.756	1,461.429	29.228 58	58.457 16
3	600.000	347.941 50	252.058 50	1,713.487 50	34.269 75	68.539 50
4	600.000	473.614 50	126.385 50	1,839.873	36.797 46	73.594 92
5	600.000	600.000	—	1,839.873	—	—
	3,600.000	1,760.127	1,839.873		134.069 25	268.138 50

Die dritte Geldcolonne enthält die Beträge, welche jedes Jahr der Zuzählung der Zuschußdarlehen neu zugeführt werden müssen.

Vom fünften Tilgungsjahre an fließen jedes Jahr durch Amortisation ebensoviel Zuschußdarlehen zurück als gegeben werden und ist daher ein weiterer Capitalszuschuß nicht nötig.

Die Höhe der auslastenden Zuschußdarlehen und die hierfür entfallende, die einzelnen Faktoren treffende Zinsenbelastung bleiben vom fünften Tilgungsjahre an unverändert.

Deses Ziel, die Einführung billiger und unfindbarer Rentendarlehen zu erleichtern, wird dadurch nicht wesentlich gefördert, dass wir von unserem bäuerlichen Werte statt einer fünfjährigen Anuität von 5,04 Prozent (4 Prozent Verzinsung des Zuschusdarlehens nur eine fünfjährige Anuität von 4,97 Prozent + 2 Prozent Verzinsung des Zuschusdarlehens) oder von

Tabelle II.

B. Bei Tilgung der Zuschusdarlehen in zehn Jahren:

Ri chung Zuschus darlehen	Gegebene Zuschus darlehen	Durch Amorti sation stufen zurück		Daher Zuwachs an Zuschus darlehen		Höhe der Zuschus darlehen am Ende des Jahres		Hierfür entfallende Zinsen zu				
		K	h	K	h	K	h	K	h			
1	600.000	600.000	.	12.000	.	24.000	.	
2	600.000	.	52.566	.	547.434	.	1,147.434	.	22.948	68	45.897	36
3	600.000	.	107.298	.	492.702	.	1,640.136	.	32.802	72	65.605	44
4	600.000	.	164.286	.	435.714	.	2,482.224	.	41.417	.	82.834	.
5	600.000	.	223.626	.	376.374	.	2,075.850	.	49.044	48	98.088	96
6	600.000	.	285.414	.	314.586	.	2,766.810	.	55.336	20	110.672	40
7	600.000	.	349.746	.	250.254	.	3,017.064	.	60.341	28	120.682	56
8	600.000	.	416.736	.	183.264	.	3,200.328	.	64.006	56	128.013	12
9	600.000	.	486.486	.	113.514	.	3,313.842	.	66.276	84	132.553	68
10	600.000	.	559.110	.	40.890	.	3,354.732	.	67.094	64	134.189	28
	600.000	.	600.000	.	.	.	3,354.732
	6,600.000	.	3,245.268	.	3,354.732	.		471.268	40	942.536	80	

Die dritte Geldecolonne enthält die Beträge, welche jedes Jahr der Zuzählung der Zuschusdarlehen neu zugeführt werden müssen.

Vom zehnten Tilgungsjahr an entsfällt der weitere Capitalszuschuss, weil jedes Jahr ebensoviel rückgezahlt als gegeben wird, weshalb sowohl die Höhe der aushaftenden Zuschusdarlehen als auch die hierfür entfallende Zinsenbelastung von da an unverändert bleibt.

Tabelle III.

2. Bei derursiver Verzinsung der Pfandbriefdarlehen.

A. Bei Tilgung der Zuschusdarlehen in fünf Jahren:

Ri chung Zuschus darlehen	Gegebene Zuschus darlehen	Durch Amorti sation stufen zurück		Daher Zuwachs an Zuschus darlehen		Höhe der Zuschus darlehen am Ende des Jahres		Hierfür entfallende Zinsen zu				
		K	h	K	h	K	h	K	h			
1	480.000	480.000	.	9.600	.	19.200	.	
2	480.000	.	89.061	60	390.938	40	870.938	40	17.418	77	34.837	54
3	480.000	.	181.795	20	298.204	80	1,169.143	20	23.382	86	46.765	72
4	480.000	.	278.353	20	201.646	80	1,370.790	.	27.415	80	54.831	60
5	480.000	.	378.891	60	101.108	40	1,471.898	40	29.437	97	58.875	91
	2,880.000	.	1,408.101	60	1,471.898	40		107.255	40	214.510	80	

Die Zahlen der dritten Geldecolonne geben die Beträge an, welche jedes Jahr zur Zuzählung der Zuschusdarlehen neu verwendet werden müssen.

Vom fünften Tilgungsjahr an entsfällt der weitere Capitalszuschuss, weil jedes Jahr ebensoviel zurückgezahlt als gegeben wird, weshalb sowohl die Höhe der aushaftenden Zuschusdarlehen als auch die hierfür entfallende Zinsenbelastung von diesem Jahre an sich gleich bleibt.

4:90 Prozent (zinsfreies Zuschussdarlehen) verlangen. Dieses geringfügige Zinsenerspartis von 0:14 Prozent erscheint uns durch Jahresleistungen von 214.500 K zu thener bezahlt, das wichtige und einflussreiche Mittel staatlicher Intervention an unrichtiger Stelle angewandt, ohne nennenswerte Erleichterungen hiedurch zu erzielen.

Tabelle IV.

B. Bei Tilgung der Zuschussdarlehen in zehn Jahren.

Tilgungsjahr	Gegebene Zuschussdarlehen	Durch Amortisation fließen zurück		Daher Zuwachs an Zuschussdarlehen		Höhe der Zuschussdarleben am Ende des Jahres	Hiefür entfallende Zinsen zu					
		K	h	K	h		K	h	2 Prozent	4 Prozent		
	480.000	480.000	.	.	9.600	.	19.200	.
1	480.000	.	42.052	80	437.947	20	917.947	20	18.358	94	36.717	88
2	480.000	.	85.838	40	394.161	60	1,312.108	80	26.242	18	52.484	36
3	480.000	.	131.428	80	348.571	20	1,660.680	.	33.213	60	66.427	20
4	480.000	.	178.900	80	301.099	20	1,961.779	20	39.235	58	78.471	16
5	480.000	.	228.331	20	251.668	80	2,213.448	.	44.268	92	88.537	92
6	480.000	.	279.796	80	200.203	20	2,413.651	20	48.273	02	96.546	01
7	480.000	.	333.388	80	146.611	20	2,560.262	40	51.205	25	102.410	50
8	480.000	.	389.188	80	90.811	20	2,651.073	60	53.021	47	106.042	94
9	480.000	.	447.288	.	32.712	.	2,683.785	60	53.675	71	107.351	42
10	480.000	.	480.000	.	.	.	2,683.785	60
	5,280.000	.	2,596.214	40	2,683.785	60			377.094	71	754.189	42

Die dritte Geldcolonne enthält die Beträge, welche jedes Jahr der Zuzählung der Zuschussdarlehen neu zugeführt werden müssen.

Vom zehnten Tilgungsjahre an ist kein weiterer Capitalszuschuss erforderlich, weil jedes Jahr ebensoviel zurückfließt, als gegeben wird, weshalb die Höhe der aushäftenden Zuschussdarlehen und die hiefür entfallende Zinsenbelastung sich gleich bleiben.

Berechnung I.

Wenn die 3½ prozentigen Pfandbriefdarlehen *decurstiv verzinst* würden, und der Darlehensnehmer für die Kosten der Darlehensaufnahme nicht aufzukommen hätte, bei Zuzahlung des Pfandbriefdarlehens daher nur die Differenz zwischen dem Nominalbetrag und dem Curswert, somit bei dem Curs von 93 K nur 7 Prozent in Rechnung zu stellen wären, hätte der Schuldner bei einem Pfandbriefdarlehen von 1000 K und einem Zuschussdarlehen von 70 K:

1. befußt juriäbriger Tilgung des 4 prozentigen Zuschussdarlehens zu bezahlen jährlich 3½ Prozent Zinsen von 1000 K 3:50 Prozent, und für das Zuschussdarlehen von 70 K jährlich 15:4 K, dass sind 1:54 Prozent von Pfandbriefdarlehen per 1000 K 1:54 Prozent, Summe 5:04 Prozent,

vom 6. bis zum 65. Jahre hätte der Schuldner jährlich 4 Prozent Zinsen 3½ Prozent, Capital 1½ Prozent von 1000 K 4:00 Prozent, zu entrichten.

Aus unseren Darstellungen geht aber ebenso deutlich hervor, dass wir auch ohne einen Zinsennachlass imstande sind, durch die Zuschussdarlehen unseren Landwirten unkündbare Rentendarlehen zu bieten, welche in den ersten fünf Jahren für Verzinsung und Auszahlung mindestens nicht mehr

Bei einem Steigen des Curses der $3\frac{1}{2}$ procentigen Pfandbriefe würden die Jahresleistungen der Schuldner betragen:

Curs für Nominale 100 K	Zuschussdarlehen		Jahresleistungen des Schuldners in Pro- zenten des Pfandbrieffdarlehens			vom 6. bis 65. Jahre	
	Procent des Pfandbrieff- darlehens	Betrag in Kronen	in den ersten fünf Jahren				
			für das Pfandbrieff- darlehen	für das Zuschuss- darlehen zusammen	für das Pfandbrieff- darlehen		
93·00	7·0	70	3·50	1·54	5·04	4·00	
93·50	6·5	65	3·50	1·43	4·93	4·00	
94·00	6·0	60	3·50	1·32	4·82	4·00	
94·50	5·5	55	3·50	1·21	4·71	4·00	
95·00	5·0	50	3·50	1·10	4·60	4·00	

Berechnung II.

2. Bei Annahme einer 2 procentigen Verzinsung des Zuschussdarlehens würde zur Tilgung desselben in fünf Jahren nötig sein jährlich $3\frac{1}{2}$ Prozent von 1000 K 3·50 Prozent, und für das Zuschussdarlehen von 70 K jährlich $1\frac{1}{7}$ K, das sind $1\frac{1}{7}$ Prozent des Pfandbrieffdarlehens per 1000 K $1\frac{1}{7}$ Prozent, Summe 4·97 Prozent,

vom 6. bis 65. Jahre hätte der Schuldner jährlich Capital und Zinsen von 1000 K 4·00 Prozent zu entrichten.

Bei einem Steigen des Curses der $3\frac{1}{2}$ procentigen Pfandbriefe würden die Jahresleistungen der Schuldner betragen:

Curs für Nominale 100 K	Zuschussdarlehen		Jahresleistungen des Schuldners in Pro- zenten des Pfandbrieffdarlehens			vom 6. bis 65. Jahre	
	Procent des Pfandbrieff- darlehens	Betrag in Kronen	in den ersten fünf Jahren				
			für das Pfandbrieff- darlehen	für das Zuschuss- darlehen zusammen	für das Pfandbrieff- darlehen		
93·00	7·0	70	3·500	1·470	4·970	4·00	
93·50	6·5	65	3·500	1·35	4·865	4·00	
94·00	6·0	60	3·500	1·260	4·760	4·00	
94·50	5·5	55	3·500	1·155	4·655	4·00	
95·00	5·0	50	3·500	1·050	4·550	4·00	

beanspruchen als die Credite der Geldsammelstellen für Verzinsung allein erheischen, nach Ablauf der ersten fünf Jahre aber für Verzinsung und Amortisation des Hauptdarlehens eine nur vierprozentige Jahresleistung während der ganzen Darlehensdauer verlangen.

Vergleichen wir damit die Zinsenbelastung unserer bäuerlichen Betriebe welche wir im Durchschnitte mit 5 Procent ermittelt haben, die aber bei Einrechnung der Berichts- und Advocatenpesen sich bei weitem höher stellt, erinnern wir uns daran, dass diese Jahresleistungen durch die Amortisationsquote noch einer weiteren Vermehrung ausgefeilt sind, so müssen wir zugestehen, dass die Herabminderung der Leihgebühr auf $3\frac{1}{2}$ Procent in der That einen bedeutenden Erfolg auf dem Gebiete der Entschuldungsfrage involviert: diese Verbilligung des Zinszahles herbeizuführen und durch sie zugleich das unkündbare Rentendarlehen dem Darlehensschuldner zu erschließen, ist darum eine der ersten Aufgaben jeder Entschuldungsaction.

Die Mittel zur Bewährung der Zuschussdarlehen liegen in den Zinsenintercalarien der Landesanstalten bereit, und können außerdem von den einzelnen Landesvertretungen un schwierig zum Beispiel im Wege der Aufnahme von Communaldarlehen beschafft werden, welche ihre Verzinsung selbst aufbringen und nur eine 1½ prozentige Amortisation erheischen. Dabei wird es gleichzeitig Aufgabe der Landescreditanstalten sein durch Führung einer entsprechenden Zinsfußpolitik den Landwirten ihres Kronlandes in immer grösserem Umfange die niedrig verzinslichen unkündbaren Rentendarlehen zugänglich zu machen, zugleich aber auch durch Übernahme der grundbücherlichen Durchführungskosten die Zufuhr des Leihgeldes von bedeutenden Nebenpesen zu befreien.

Der Curs der Darlehenobwürfe.

Dass bei Pflege der Zuschussdarlehen das Hauptgewicht auf die Erzielung eines guten Curses der Anstaltspfandbriefe gelegt werden muss, ist naheliegend. Je mehr es gelingt, den Curs der unter dem Markt zinsfuße ver-

Berechnung III.

3. Wurde das Zuschussdarlehen unverzinslich gegeben und hatte ionach der Schuldner nur das Capital zurückzuzahlen, so würden zur Tilgung desselben in fünf Jahren nötig sein jährlich $3\frac{1}{2}$ Prozent von 100 K	3·50 Procent,
und für das Zuschussdarlehen von 70 K jährlich 14 K, das sind 1·40 Prozent des Pfandbriefdarlehens per 1000 K	1·40 Procent,
Summe	4·90 Procent.

vom 6. bis 65. Jahre hatte der Schuldner johin jährlich 4 Prozent Zinsen und Capital von 1000 K zu entrichten 4·00 Procent

Bei einem Steigen des Curses der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe wurden die Jahresleistungen des Schuldners verändert:

Curs für Nominal 100 K	Zuschussdarlehen		Jahresleistungen des Schuldners in Pro- zenten des Pfandbriefdarlehens			vom 6. bis 65. Jahre
	Procent des Pfandbrief- darlehen	Betrag in Kronen	in den ersten fünf Jahren	für das Pfandbrief- darlehen	für das Zuschus- darlehen zusammen	
9·00	7·0	70	3·50	1·40	4·90	4·00
93·50	6·5	65	3·50	1·30	4·80	4·00
94·00	6·0	60	3·50	1·20	4·70	4·00
94·50	5·5	55	3·50	1·10	4·60	4·00
95·00	5·0	50	3·50	1·00	4·50	4·00

zinslichen Anstaltswerte auf einen angemessenen Satz zu heben, desto geringere Zuschußdarlehen werden den Darlehensnehmer belasten, desto rascher wird sich die Tilgung seiner Hypothekardarlehen vollziehen.

§. 4.

Curspolitik, Prämienpfandbriefe.

Noch viel höhere Bedeutung gewinnt die günstige Cursnotirung bei jenen Darlehensbriefen, welche in ihrem Zinssatz dem herrschenden Zinssätze entsprechen oder doch sich demselben ziemlich nahe halten.

Bei diesen vertheint das Disagio die Leihgebühr des Geldes und beschränkt die Pfandbriefdarlehen unter Umständen auf die Vortheile der Unkündbarkeit und der Zwangstilgung.

Allerdings haben unsere Landescreditinstitute den Zinsfuß ihrer Briefdarlehen zumeist unter den Satz der für Bardarlehen geforderten Leihgebüren gehalten (siehe Seite 62 unserer Ausführungen) und waren somit dieser Gefahr nur selten ausgesetzt.

Auch hat sich die Aufmerksamkeit derselben von allem Anfange an der Erzielung günstiger Cursnotirungen zugewendet. Unsere Tabelle 1 der Creditorganisation weist die Bemühungen in dieser Richtung aus.

Es gilt hiebei, vor allem die Emission der Anstaltswerte einheitlich zu gestalten und von der Gesetzmäßigkeit endgültig abzugeben, den Pfandbrief als Darlehensvaluta dem Darlehensnehmer zu überlassen, die Sorge für die Versilberung desselben auf ihn zu übertragen.

Auch die Theilung der Emissionsfähigkeit durch theilweise Abbürdung derselben auf Bankstellen, welche pflichtgemäß Erwerbstendenzen verfolgen, wirkt schädlich, weil dadurch eine wechselseitige Concurrenzirung zwischen Landesanstalt und Bankstelle entsteht.

Der beste Weg bleibt immer die alleinige Ausschüttung des ganzen Pfandbriefmaterials durch das Landesinstitut selbst.

Dieses wird hiebei auch auf die Wünsche und Bedürfnisse seiner Pfandbriefkäufer gebürend Rücksicht zu nehmen haben. Ein nachahmenswertes Bedachtnehmen auf dieselben zeigt der Vorgang einzelner österreichischer Landescreditanstalten, die Verzinsung verloster Pfandbriefe und Communalshuldscheine mit deren Fälligkeit nicht aufzuheben, sondern auch weiterhin für die zinsbringende Anlage der in diesen Papieren angelegten Capitalien zu sorgen.

Diedurch gewinnen die Anstaltswerte eine besondere Eignung zur Anlage von Mündel- und Stiftungsgeldern und gelangen am leichtesten in die „lechte Hand“.

Für alle Anstaltswerte aber, ob höherer oder niedrigerer Zinsfußkategorie empfiehlt sich die Sorge für einen gleichmäßigen Curs, welcher wiederum zur Aufnahme der rücksliegenden Anstaltswerte führt. Eine richtige Curspolitik ist der Schlüssel zur entsprechenden Zinsfußpolitik und zur Befriedigung der Darlehensnehmer und Pfandbriefkäufer. Beide haben das lebhafte Verlangen, mit einiger Sicherheit auf einen gleichbleibenden Curs rechnen zu können, besonders aber der Pfandbriefbesitzer. Er ist von weiteren Erwerbungen für immer abgeschreckt, wenn ihn einmal bei Veräußerung dieser Anlagswerte ungerechtfertigte Verluste getroffen haben. Aufwendungen, welche in dieser Richtung gemacht werden, stellen sich deshalb immer als eine direkte Förderung des landwirtschaftlichen Realcredites dar.

In dem Maße als die Landeshypothekareditstellen ihren Darlehensbriefen diese Förderungen der Marktängigkeit gewähren, werden sie auch in die Lage kommen, ihren Darlehensnehmern eine entsprechende Guzahlung ihrer Darlehen zu bieten.

Damit sind wir zu jenem springenden Punkte der Pfandbriefdarlehensgewährung gelangt, welcher in den Augen der Darlehensnehmer die Inanspruchnahme der gemeinwirtschaftlichen Creditstellen heute hauptsächlich beeinflusst, und bis zu einem gewissen Grade auch künftig hin stets beeinflussen wird.

Buzählung der Darlehen.

Von wesentlichem Einflusse auf die Billigkeit der Pfandbriefdarlehen, das ist auf die Leihgebir der durch sie beschafften Gelder während der ganzen Darlehensdauer, ist die Buzählung der sogenannten Pfandbriefdarlehen. Sie bildet die Brücke, auf welcher dem Creditnehmer das Verständnis für die Zweckmäßigkeit und Wichtigkeit der Pfandbriefdarlehen entgegen tritt. In der Pflege der günstigen Buzählung liegt das Schwergewicht einer zweckdienlichen Creditpolitik der gemeinnützigen Credit-institute.

Buzählungsprovision.

In der Buzählungsprovision suchen die Landeshypothekenanstalten großer Emission eine theilweise Deckung der ihnen durch die Cursregulirung erwachsenden bedeutenden Belastung zu finden. *)

Bei Einbringung der Pfandbriefdarlehen nehmen allerdings die Darlehenswerber hieran Anstoß, umso mehr, als sie gewohnt sind, ihre Darlehen in Valuta ausbezahlt zu erhalten, in bedeutend höherem Grade aber als durch Cursverlust und Buzählungsprovision fühlen sich unsere Landwirte bei Inanspruchnahme der Pfandbriefdarlehen belastet durch die Berechnung von Anticipativzinsen.

Dass der Darlehensnehmer nur den Curswert der Pfandbriefe als Darlehen zugezählt erhält, dass er eine gewisse Gebühr für Veräußerung der Pfandbriefe zu bezahlen hat, erscheint dem bäuerlichen Werte schließlich begreiflich; dass er aber außerdem 175 Prozent oder 2 Prozent als Zinsen in vorhinein für ein noch nicht verwandtes Leihgeld entrichten muss, stellt sich ihm als eine ungerechtfertigte Härte dar.

Theoretisch ist das auch vollständig richtig. Die Praxis der Landeshypothekeninstitute hat sich nur deshalb der anticipativen Zinsberechnung zugewendet, weil die einzelnen Landtage ihre gemeinwirtschaftlichen Realcreditstellen mit keinem Betriebsfond ausstatteten und in den sich ansammelnden Beständen der Anticipativzinsen ihnen hiefür den nothwendigen Ersatz boten.

Dass aus den Zinseneingängen, welche diese vorausgezahlten Capitalien den Landescreditinstituten bringen, die Regieeinnahmen die nöthige Ergänzung erfahren, kommt nebstbei in Rechnung.

Die Anticipativzinsenzahlung stellt sich als ein versteckter Regiebeitrag und als Mittel zur Beschaffung eines Betriebsfondes dar.

Welchen Einfluss die Einhebung der Halbjahrszinsen bei Buzählung des Darlehens gegenüber der nachträglichen Verzinsung der Darlehensvaluta rechnungsmäßig auf die Gestaltung der Schuldverpflichtungen des Darlehenschuldners nimmt, zeigt nachfolgende Darstellung:

Bei Amortisation eines Schuldepitales von 1'00 K zu 4 Prozent Zinsen und $\frac{1}{2}$ Prozent Tilgung beträgt die Gesamtzahlung des Schuldners während der ganzen Tilgungsdauer:

bei anticipativer Verzinsung:

2 Prozent Buzählungszinsen	20 — K
108 Raten à 22:50	2430 — "
die 109. Rate mit	19.08 "
Summe . . .	2469.08 K

bei decurssiver Verzinsung:

111 Raten à 22:50	2497.50 K
die 112. Rate mit	—96 "
Summe . . .	2498.46 K

und erscheint somit bei decursiver Verzinsung größer als bei anticipativer Verzinsung. Daraus folgt aber nicht, daß die decursive Verzinsung für den Schuldner sich ungünstiger stellt. Heterogene Größen können nicht miteinander verglichen werden. Zahlungen aus einem Schuldverhältnisse sind nur dann homogen, wenn sie zu denselben Terminen geleistet werden oder zum Zwecke des Vergleiches auf denselben Zeitpunkt bezogen werden können.

Obige Aussstellung geht davon aus, daß 108 Raten in gleicher Höhe zu denselben Zahlungsfristen entrichtet werden. Würde der Schuldner die 20 K Zuzahlungszinse am Tage der Zuzählung an einer Partie hinterlegen und durch 108 Semester Zins auf Zins anwachsen lassen, so würden diese am Ende der Tilgungsperiode den Wert von 16997261 K, also rund 170 K repräsentieren und nicht nur die 109., 110. und 111. Decursivrate

a 22.50 K d. f.	67.50 K
sowie den letzten Rest des aushaltenden Capitales in der 112. Rate mit	—96 „
zusammen	68.46 K

decken können, sondern außer dem noch ihm ungefähr 101.51 K bieten. Daraus folgt, dass die decursive Verzinsung für den Darlehensschuldner die vortheilhaftere ist. Die Richtigkeit dieser Darstellung erhellt auch aus folgender Betrachtung:

Bei der anticipativen Verzinsung erhält der Schuldner als Darlehensvaluta statt 1000 K nur 980 K und hat im Falle der Rückerstattung nach einem halben Jahre das Capital von 980 K und 20 K Zinsen, das ist in Summa 1000 K zurückzuzahlen.

Diese 20 K sind somit decursive Zinsen für ein halbes Jahr von 980 K Capital, somit $2 \frac{2}{49}$ Prozent halbjährig, decursiv genommen. Somit muss der Schuldner bei der anticipativen Verzinsung um $\frac{2}{49}$ Prozent halbjährig mehr an Zinsen entrichten als bei der decursiven Verzinsung.

Ist es nun auch zulässig, für die Ausstattung der gemeinwirtschaftlichen Landeshypothekenanstalten mit Betriebsfonden und Regiebeiträgen jene Darlehensschuldner aufkommen zu lassen, welche die Hilfe dieser Institute nur zur Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Lage in Anspruch nehmen, so erscheint uns diese Maßregeln gegenüber jenen Clienten, welche in ihrem wirtschaftlichen Bestande durch öffentliche Einrichtungen so lange gehalten werden müssen, bis sie wieder aus eigener Kraft ihr Fortkommen finden, nicht gerechtfertigt.

Unhaltbar wird sie dann, wenn sie die Einführung von Erleichterungen, welche zur Errichtung der socialpolitischen Zwecke dringend erforderlich sind, wie die Gewährung um Zuschußdarlehen geradezu vereitelt.

Dass durch eine Decursivzinsberechnung gleichzeitig die Schuldlasten unserer bäuerlichen Witte erheblich gemindert werden können, haben schon unsere früheren Aussstellungen gezeigt.

Deshalb glauben wir das Verlangen stellen zu müssen, in Zukunft alle bäuerlichen Darlehen bis zur Höhe von zehntausend Kronen nicht anticipativ, sondern decursiv bei den Landescreditinstituten zur Verzinsung zu bringen.

Pupillarsicherheit.

Die Pfandbriefe unserer Landeshypothekenanstalten genießen die Pupillarsicherheit; damit ist ihnen wohl die Möglichkeit geboten, öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Geldern zur Anlage zu dienen, aber auch nicht mehr.

Werte, welchen zur Deckung die Garantie des Landes und die Haftung minderjähriger Hypotheken dient, können aber im Interesse des Realcredites und vor allem im Interesse des Besitzeredites unserer Landwirte eine öffentliche Bedachtnahme beanspruchen.

Welche Praxis seitens mancher Sparcassenverwaltungen in Absehung der ungarischen Werte eingehalten wird, haben wir an anderer Stelle hervorgehoben, ebenso das Verhalten derselben in Absehung der Pfandbriefe ihrer Landeshypothekenanstalten.

Bon großem Interesse ist es, in dieser Richtung von einem Beschuß des deutschen Landwirtschaftsrathes Act zu nehmen, welchen dieser bei seiner 29. Plenarversammlung am 5. Februar 1901 faßte.

Begegnlich der Beratung der Reform der Amortisationschuld wurde nach Antrag der Commission einstimmig den Regierungen empfohlen, den gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Institute, welche dem unkündbaren Realcredite dienen, für ihre Schuldverschreibungen vor den von Privatinstituten ausgegebenen Inhaberpapieren nicht nur bestimmte Vorrechte Mündelsicherheit zu gewähren, sondern diese Vorrechte in Gemeinschaft mit jenen der sonstigen öffentlichen Wertpapiere durch Bekennung des Auflagszwanges thunlichst zu erweitern.

Es bezieht sich dies auf jene Vorschrift, zufolge welcher öffentliche Körde und unter öffentlicher Rechnunglegung stehende Geldbestände zu einem gewissen Procentzah in öffentlichen Wertpapieren angelegt werden müssen.

Dieser Auflagszwang wird mit Recht von dem deutschen Landwirtschaftsrath auch für jene Werte der gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Institute in Anspruch genommen, welche dem unkündbaren Realcredite zu dienen haben.

Auch für die Pfandbriefe unserer Landeshypothekenanstalten können wir die gleiche Berücksichtigung verlangen.

Eine bedeutende Förderung werden Pfandbriefe niedriger Zinskategorie durch ihre „Prämiierung“ erfahren.

„Die Käufer der Pfandbriefe werden hiendurch angelockt, die Verkäufer zurückhaltend gemacht, das Spielmoment des Pfandbriefes wird hiendurch verstärkt.“ *)

Böhmen und Niederösterreich haben diesen Anreiz, welcher sich außerdem nur noch bei der Österreichischen Bodencreditanstalt und bei der Galizischen Aktienhypothekenbank findet, ihren Papieren geboten.

Unter ganz besonderes Interesse erregen in dieser Richtung die Ausführungen des böhmischen Landtagsabgeordneten Alfons Stašný zu den von ihm in Gemeinschaft mit Josef Pataj im böhmischen Landtage am 13. Februar 1897 überreichten agrarpolitischen Anträgen.

Einer derselben befasste sich mit der Einführung bauerlicher Stammgüter, „Schuhhöfe“ in Böhmen und Stašný ergänzt diesen Antrag durch eine Abhandlung, in welcher er den Weg zur Entschuldung dieser Schuhhöfe weist.

Der Antragsteller bezeichnet als Vorbedingung einer Beschränkung der freien Theilbarkeit und der Einführung einer Einschuldungsgrenze, die Regelung der Hypothekarverschuldung und hebt ferner hervor, daß es sich hiebei darum handle, einerseits dem Landwir. „das Bestehen am Hofe“ trotz regelmäßiger Tilgung seiner Schulden zu sichern und anderseits diese Schulden tilgung ohne Schädigung des Gläubigers zu vollziehen.

Unter Zugrundestellung der vom Landesausschuß des Königreiches Böhmen zusammengestellten Tabellen über die Änderung der Vertheilung des Grund-eigenthumes in Böhmen, berechnet nun Stašný die Verschuldung des mittleren und kleineren Bauernstandes dieses Kronlandes mit circa 400 Millionen Gulden. Von diesem Schuldenstande zieht er circa 44 Prozent einverleibter Hypotheken als uneinbringlich ab und nimmt an, daß es sich für Böhmen um rund 200 Millionen Gulden abzulösender Tabularschulden handle, welche durch eine Schuldenentlastungsaktion zur Tilgung gebracht werden müsten.

Die Durchführung will Antragsteller der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen in der Weise übertragen, daß diese alle guten Hypotheken der bauerlichen Liegenschaften mittels besonderer unter der Garantie des Landes ausgegebener Grundentlastungsbildungen convertire.

Auflagszwang.

Prämiensandbriefe.

Dabei will er beobachtet wissen:

1. daß der Börsencours dieser Papiere die Gläubiger derart zufriedenstelle, daß sie für 100 fl. ihrer Forderungen eine 100 fl. Grundentlastungsbildigung anzunehmen gewillt sind,

2. daß der Zinsfuß der Entlastungsbildigungen sammt Amortisationsbetrag sich etwas niedriger stelle, als das Ertragnisprocent des bewirtschafteten Gutes.

Man habe schon vor einigen Jahren allgemein anerkannt, daß der Ertrag des Großgrundbesitzes Böhmens unter Einrechnung seiner Industrieerlöse, wie er sich aus den Brennereien, Brauereien, Zuckerraffinerien ergebe, 3 Prozent nicht übersteige.

Bäuerliche Wirtschaften seien aber nicht in der Lage, den Ertrag ihrer Grundstücke durch Industrieinnahmen zu ergänzen. Man müßte daher damit rechnen, daß deren Wirtschaftseinnahmen $2\frac{1}{2}$ Prozent des Grundwertes nicht übersteigen. Eher sei eine noch niedrigere Einschätzung gerechtfertigt.

Eine höhere Belastung als mit 3 Prozent könnten darum die mittleren und kleinen Bauerngüter nicht ertragen.

Deshalb will Staatsny Verzinsung und Amortisation dieser Grundentlastungsbildigungen nur mit 3 Prozent berechnet wissen, von welchen $2\frac{1}{2}$ Prozent auf die Verzinsung, $\frac{1}{2}$ Prozent aber auf die Amortisation der Schuld zu entfallen hätten.

Dass hiebei Schulden oder Belastungen, welche das Dreißigfache des Catastralreinertrages überschreiten, nicht zur Einlösung gelangen können, erscheint ihm naheliegend. Da man nicht erwarten könne, daß $2\frac{1}{2}$ Prozent Grundentlastungsbildigungen von den Gläubigern zu dem Nennwerte angenommen würden, müßte man durch Gewinnsprämien eine Curssteigerung dieser Obligationen herbeiführen.

Die dreiprozentigen Pfandbriefe der allgemeinen österreichischen Bodencreditaanstalt hatten 1897 infolge der Prämie einen Curs von 118 fl. für 100 fl., obwohl sie bei weitem nicht jene Sicherheit gewährten, welche die Grundentlastungsbildigungen der Hypothekenbanken zufolge der Vereinigung von hypothekarischer Sicherstellung und Landesgarantie zu bieten in der Lage seien.

Unter Hinweis auf den Spielplan dieser 3 prozentigen Pfandbriefloose^{*)} verlangt Staatsny, daß der Staat durch Gewährung einer $1\frac{1}{2}$ prozentigen Jahresprämie der emittierten Grundentlastungsbildigungen jenen Fond schaffe, welcher zur Prämierung derselben erforderlich wäre.

Dies würde für Böhmen der jährlichen Leistung von einer Million Gulden gleichkommen.

Sollte sich jedoch die Grundentlastung, wie zu erwarten, nicht mit einemmal, sondern nur in einer Reihe von Jahren vollziehen, dann würde die zur Schaffung von Verlosungsgewinnen erforderliche Summe auch nur nach Fortschreiten der Entlastungsoperation flüssig zu machen sein.

^{*)} Die k. k. privilegierte allgemeine österreichische Bodencreditaanstalt hat in zwei Emissionen (1880 und 1889) 3 prozentige Prämienchuldverreibungen über die Summe von je 40,000,000 fl. Noten in 4000 Serien zu 100 = 400,000 Stück à 100 fl. Coupons $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{12}$ zur Ausgabe gebracht. Die Amortisation derselben erfolgt längstens binnen 65 Jahren. Zu Anschauung der ersten Emission finden seit 1891 jährlich vier Ziehungen statt mit Treffern von je einer à 45.000 fl., einer à 200 fl. und zwei à 1000 fl.

Bezüglich der zweiten Emission erfolgt die Gewinnziehung laut Verlosungsplan bis 1905 mit je 1 Treffer à 50.000 fl., 1 à 2000 fl., 1 à 1000 fl., 1 à 200 fl. In den Jahren 1907 bis 1928 beträgt der Haupttreffer am 5. Januar je 50.000 fl., in den übrigen Gewinnziehungen nur 30.000 fl.; in den Jahren 1929 bis 1938 am 5. Januar je 30.000 fl., am 5. Juli 20.000 fl.; 1938 bis 1948 30.000 fl.; von 1949 bis 1953 20.000 fl.

Gegen in der Tilgungsziehung verlostes Stück werden Gewinnsscheine zur Theilnahme an ferneren Gewinnziehungen ausgesetzt. Jede Nummer kann jedoch nur einmal gewinnen und ist durch den Gewinn zugleich getilgt. Curse 1891 bis 1900: 109-25, 112-20, 113-50, 116, 114-50, 115-75, 117-50, 119-75, 118-50 fl., 239-50 K.

Mit diesem Antrage greift Staatsn^y jenes Project wieder auf, das Jahre vorher der Begründer der Postsparsässe Coch in seinen Ausführungen zu dem Motivenberichte der Salzburger Landesvorlage auf Errichtung einer Landeshypothekeanstalt warm empfahl.

Auch Coch wollte auf dem Wege des Prämienanlehens dem ländlichen Grundbesitz für seine Leihgelder einen billigen Zinsfuß sichern, nur griff er hiebei in der Wahl der Zinsfußkategorie nicht so tief wie Staatsn^y.

Die wirtschaftliche Regel aber, welche Coch und Staatsn^y zur Anwendung zu bringen sich bemühen, ist diejenige, welche auch in den billigen Pfandbriefdarlehen der deutschen Landschaften und Landescreditinstitute ihre praktische Durchführung erfährt, und auf welche Schiff die allgemeine Aufmerksamkeit lenkt.

Das aleatorische Moment, welches jedem Pfandbriebspapiere niedrigeren Zinsfußes als des Herrschenden eigen ist, wird auch von den deutschen Creditinstituten ausgenützt; nur sieht man im deutschen Nachbarreiche davon ab, den Marktpreis der Gewinnhoffnungen, welche sich aus der Combinacion von Curssteigerung und Auslösung zum Minimalwerte ergeben, durch andere Reizmittel zu steigern.

Weil die natürliche Preisregulirung dieser Gewinstchance bei einer größeren Spannung zwischen den geltenden und dem gewählten niedrigeren Darlehenszinsfuße es verhindert, dass die niedriger verzinslichen Darlehenspfandbriefe dem Paricurse sich nähern, greift man zum Zusatzdarlehen, um den Darlehensschuldner vor Cursverlusten zu bewahren.

Dieses Zusatzdarlehen geht zu Lasten des Darlehensnehmers, er muss es bezahlen. Staatsn^y geht mit seinen Ansprüchen viel weiter.

Der von ihm vorgeschlagene Zinsfuß von $2\frac{1}{2}$ Prozent, der einzige, bei welchem die Landwirtschaft, wie er ausführt, heute bestehen kann, ist um $2\frac{1}{2}$ Prozent niedriger als der herrschende Durchschnittshypothekazinsfuß, und um $1\frac{1}{2}$ Prozent billiger, als der normale Zinsfuß der Pfandbriefdarlehen unserer Landescreditinstitute.

Vermögen schon bei einer Unterbietung des normalen Zinsfußes um nur $\frac{1}{2}$ Prozent die Gewinstchance den niedriger verzinslichen Pfandbrief nicht auf den Paricur zu heben, so würde sich eine auch viel größere Cursdifferenz bei dem von Staatsn^y vorgeschlagenen $2\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsfuße einstellen, und den Schuldner verhindern, sich derselben zu bedienen.

Staatsn^y will aber mit diesem Cursverlust auch nicht den Schuldner belasten, sondern denselben vielmehr auf den Gläubiger überwälzen. Hiezu bedarf er anderer Lockungen als der Prämienzulicherung, welche jedem Pfandbriefe im Auslösungsfalle eine Überzahlung von einem oder mehreren Prozenten gewährleistet. Darnum will sich Staatsn^y nach dem Muster der Bodencreditanstalt der Gewinstverlosung bedienen, und durch dieses Mittel in dem Gläubiger die Empfindung des thatsfächlichen bedentenden Zinsverlustes zum Schweigen bringen.

Nicht um einen Prämienpfandbrief sondern um ein Spielpapier handelt es sich bei dem Vorschlage Staatsn^y's.

Dass die 3prozentigen Prämien schuldverschreibungen der Bodencreditanstalt wahrhafte Spielpapiere sind, geht aus der That sache hervor, dass von 400.000 Besitzern von Lösen der I. Emission, deren Gesamtsumme 80 Millionen Kronen beträgt, in 220 Ziehungen nur 880 Treffer gemacht werden können, und infolge dessen nur auf jedes 454. der 400.000 Löse ein Treffer entfällt; 399.120 Besitzer der Schuldverschreibungen geben daher leer ans. Es verzichten also 400.000 Losbesitzer auf ein Prozent der normalen Verzinsung, um einigen wenigen von ihnen im Laufe von 50 Jahren einen mehr oder minder bedentenden Gewinn zu vermitteln; dadurch wird der Pfandbriefbesitzer zum Lotteriespieler.

Bei der II. Emission von gleichfalls 80 Millionen Kronen können von 400.000 Losbesitzern im Laufe von 65 Jahren in 167 Ziehungen nur 638 Treffer gemacht werden, wodurch nur auf jedes 599. der 400.000 Los ein Treffer entfällt. Es geben daher 399.332 Rentner leer aus; denn die Einlösung des Gewinnstüchines mit 20 K nach 65 Jahren — wovon auf ein Jahr (ohne Rücksicht auf den Verlust an Zinsszinsen) nur 31 h, d. i. 0'15 Prozent des Capitales entfallen — ist wohl nur ein geringer Ertrag für den Verzicht auf ein ganzes Prozent.

Stastný geht nun in der Reduction des Zinsfußes noch weiter; nicht 3 Prozent sondern nur 2 $\frac{1}{2}$ Prozent will er den Gläubigern der Landwirtschaft zugestehen um ihnen dafür nicht mehr zu bieten als sie seitens der Bodencreditanstalt erhalten.

Bei einer Emission von 400.000.000 K würden 2.000.000 Los à 200 K erforderlich sein. Von der jährlichen Gewinnsumme von 2.000.000 K könnten circa 4400 Treffer dotirt werden; demnach würden 1.995.600 Losbesitzer leer ausgehen und bloß an der 2 $\frac{1}{2}$ -procentigen Verzinsung partizipieren.

Bei einer Emission von 1.000.000.000 K würden 5.000.000 Los auszugeben sein, deren jährliche Gewinnsumme $\frac{1}{2}$ Prozent, das ist 5.000.000 K, circa 11.000 Treffer ermöglichen würde; 4.989.000 Lospandbriefe wären demnach an der Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen.

So sehr nun die Verwirklichung des Gedankens, die Spiellust der großen Menge zu Gunsten einer weitausgreifenden Entschuldungsaction auszunützen und hiernach der Landwirtschaft Darlehen weit unter dem normalen Zinsfuß zu zuzuführen, bestechend sein mag, ebenso sehr ist es geboten, auch alle jene Argumente einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen, welche gegen eine derartige Action sprechen.

Mag auch der Bestand an öffentlichen Spielpapieren sich von Jahr zu Jahr verringern und deshalb sich die Aufnahmefähigkeit des Marktes für derartige neue Papiere von Jahr zu Jahr steigern, aus schlagend wird bei allen Creditorganisationen nur das eine Bestreben bleiben müssen, dem Darlehensbedürftigen das Capital zu dem marktüblichen Zinsfuß zu vermitteln.

Auch bei Unterbietung des normalen Zinsfußes um 1 Prozent wird von dieser Regel nicht abgegangen. Der Markt bietet auch für diese Zinsinstanz keine Preis, verweigert die Aufnahme zu großer Posten und verhindert hiernach eine Überlastung desselben.

Es darf nicht unerwogen bleiben, daß dem Gewinne des Schuldners ein Verlust des Gläubigers entspricht, und daß sich letzterer um so größer bemisst, je höher sich ersterer stellt.

Nicht an Kosten der gesammten ökonomischen Lage der Länder und des Reiches kann sich die Entschuldung der Landwirtschaft vollziehen, sondern nur durch die eigene Kraft des landwirtschaftlichen Gewerbes, durch Einordnung desselben in das große Produktionsleben des Volkes.

Die Ethik der Creditgewährung litte Schiffbruch, wollte man aus fremder Tasche, durch Weckung der Spielleidenschaft eine Entschuldung unserer Landwirte durchführen.

Schon an früherer Stelle haben wir daran verwiesen, daß neben den Interessen der Landwirtschaft, jene der Rentner, der Fonde, Stiftungen, Witwen und Waissen stehen.

Findet sich der Staat bereit, zur Aufbringung der Gewinstbeträge der Hypothekenlose alljährlich Millionen zur Verfügung zu stellen, dann wird er die hiernach eingeleitete Entschuldungsaction nicht auf den bäuerlichen Klein- und Mittelbesitz beschränken können, sondern zum mindesten auch des bäuerlichen Großbetriebes hiebei gedenken müssen.

Nach dem Stande der heutigen Verschuldung des sonstigen Besitzes, welcher mit circa 3600 Millionen Kronen sich bemisst, würde eine auf den Anträgen Stastný's fußende Entschuldungsaction die Verminderung des Volkeinkommens um 1 $\frac{1}{2}$ Prozent von beiläufig 2000 Millionen Kronen bedeuten.

Auch wenn man nur 1500 Millionen Kronen bäuerlicher ablösbarer Hypothekenschulden annehmen wollte, käme das noch immer einem jährlichen Verluste von 22,500.000 K an Volkseinkommen gleich, welcher zu Gunsten der Landwirtschaft von der Allgemeinheit zu tragen wäre.

Nun könnte allerdings auch der Gedanke ventiliert werden, diesen Abzug an Capitalsrente auf die Capitalisten des Auslandes zu überwälzen. Aber abgesehen von dem Umstände, daß die auswärtigen Staaten sich möglicherweise gegen eine Überschwemmung mit 1,5 Milliarden Hypothekenlosen durch eine Losperre zu sichern wüssten, hindert schon die Eigenart der Emission dieser Papiere eine Verwirklichung dieses Vorhabens. Nicht mit einem Schlag, sondern nur in längeren Perioden könnte sich die neue Schuldenablösung vollziehen, und nicht von einer Stelle aus, sondern nur seitens der einzelnen Landeshypothekenanstalten wäre die Emission der Hypothekenlose je nach Fortgang der Convertirung möglich. Schon im eigenen Lande vor große Hindernisse gestellt, würde diese Action, von allen Kronländern in gleicher Weise begonnen, sich gegenseitig ungünstig beeinflussen, und im Auslande deshalb doppelte Schwierigkeiten zu überwinden haben.

In letzter Linie aber würde die Landwirtschaft selbst an den Folgen einer derartigen Schuldenlastung zu tragen haben.

Gelingt es nicht, das aleatorische Moment der Hypothekenlose nach Wunsch auszunützen, dann erhält die Landwirtschaft trotz der gebrachten großen Opfer das Leihgeld nur zu dem Zinsfuß des Geldmarktes und steht nun erlich vor der Aufgabe, den Anforderungen des Wirtschaftslebens sich anzupassen. In der Erwartung fremder Hilfe hat sie nicht im eigenen Wirtschaftsbetriebe zu bessern versucht, ist gegenüber den Fortschritten der Production und des Verkehrs immer mehr rückständig geworden, und besitzt nunmehr geringere Kraft als früher, sich den neuen Entwicklungen einzurichten.

Die Allgemeinheit aber vermag mit Rücksicht auf die bereits gewährte Hilfe nicht abermals bedeutende Mittel aufzutwerfen, um ein leistungsunfähiges Gewerbe künstlich zu erhalten. Wenn sich somit dieser Antrag schon für Böhmen allein deshalb nicht empfiehlt, weil er nicht die wirtschaftliche Erziehung des bäuerlichen Darlehensschuldners zu persönlicher Kraft und Tüchtigkeit bezweckt, sondern die Schuldenablösung nur auf Kosten der Gläubiger beabsichtigt, so erscheint er für die Landwirtschaft des österreichischen Staates aus den angeführten Gründen als undurchführbar.

§. 5.

Die Zwangsamortisation.

Ethisch der Creditororganisation.

Schon an früherer Stelle hatten wir Gelegenheit auf jenes geschlossene System von Maßnahmen zu verweisen, das unsere Geld- und Creditpolitik zu einem tanglichen Entschuldungsmittel umwandelt. Wir waren in der Lage, hervorzuheben, wie nur eine festgefügte, für den Schuldner geschaffene Ordnung des Geld- und Creditwesens imstande ist, jener mächtigen Organisation des Capitalismus Widerstand zu leisten, welche alle Verhältnisse ihren Zwecken unterordnet. Wir konnten zeigen, dass hiernach zugleich jene wirtschaftliche Schulung in den Kreisen der Landwirtschaft herbeigeführt wird, welche den Einzelnen stählt und kräftigt. Nunmehr müssen wir aus dieser Organisation eines jener Mittel in besondere Bedeutung stellen.

Wir fürchten uns dem Vorwurfe der Banalität auszusetzen, wenn wir sagen: dann hat die Schuldnoth ein Ende, wenn der Schuldner seine Schulden bezahlt. Und doch sind wir zu diesem Ausspruch durch die Argumentation derjenigen gezwungen, die geltend machen, dass der bäuerliche Wirt nichts habe, womit er seine Schulden bezahlen könne, und die deshalb die Ablösung aller bäuerlichen Schulden durch den Staat verlangen.

Hiebei vergessen diese, dass es eine Schuldtilgung gibt, welche für Zinsen und Capitalsraten nicht mehr beansprucht, als die sonst zur

Zinsenzahlung verausgabten Summen betragen. Sie negiren die Wichtigkeit der Annuitätenzahlungen, darum, weil sie sich nicht die Mühe nehmen, ihre Wirkungen genau zu prüfen. Sie leugnen, dass man mit einer jährlichen Capitalsleistung von 5000 K bei 4 prozentiger Verzinsung in $54\frac{1}{2}$ Jahren 1.000.000 K Schulden tilgen kann, weil sie niemals den Stift zur Hand genommen haben, um die Rechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Nehmen wir beispielsweise die tatsächliche grundbürgerliche Belastung eines Landes mit 255 Millionen an und berechnen wir die jährliche Neubelastung mit 4 Millionen in der Art, dass alle Halbjahre 2 Millionen neue Schulden zu den alten hinzutreten, so hat sich, wie Tabelle A ausweist, ohne regelmäßige Tilgung die Verschuldung im fünften Jahre auf 275 Millionen, im zehnten Jahre auf 297 Millionen, im fünfzehnten auf 317 Millionen, im zwanzigsten auf 337 Millionen, im dreißigsten auf 377 Millionen erhöht. Die Neuverschuldung hat (Tabelle C) im fünften Jahre um 20 Millionen, im zehnten Jahre um 42 Millionen, im fünfzehnten um 62 Millionen, im zwanzigsten um 82 Millionen, im dreißigsten um 122 Millionen zugenommen. Dabei geht diese Berechnung allerdings von der Annahme aus, dass weder in Ansehung der alten Schuld noch bezüglich der neu zuwachsenden Verschuldung Rückzahlungen stattgefunden haben.

Da nur kleine Theile unserer bürgerlichen Belastung, die sogenannten Pfandbriefdarlehen, einer systematischen Zwangstilgung unterworfen sind, und die überwiegende Zahl unserer Hypotheken aus Anlagserediten ohne Zwangsamortisation besteht, können wir bei dem in immer größerem Umfange sich geltendmachenenden Begehr nach grundbürgerlichen Belehnungen mit Recht annehmen, dass tatsächlich die bereits haftenden Hypotheken sich nicht in dem Betrage verringern, als neue Verschuldungen zuwachsen.

Die Ausweise der statistischen Centralcommission zeigen einerseits die jährlichen Neubelastungen, anderseits die jährlichen Löschungen, und bieten als Ergebnis der Schuldenbewegung den Jahrssaldo zwischen Belastung und Löschung. Jene Posten, welche trotz ihrer gänzlichen Bezahlung nicht zur Löschung gebracht werden, sowie jene Theitzahlungen, welche an und für sich nicht eine grundbürgerliche Amtshandlung erfahren, erscheinen in den Ausweisen des statistischen Amtes nicht. Mögen auch die in solcher Art zur gänzlichen oder teilweisen Berichtigung gelangten Satzposten nicht unbedeutende Summen repräsentieren, keinesfalls können sie jene Höhe erreichen, welche der jährlich zuwachsenden Neuverschuldung gleichkommt, oder gar sich mit jenen Beträgen messen, die durch das Zwangstilgungssystem zur Entschuldung verwendet werden.

Wenn bei einer bestehenden Gesamtverschuldung von 255 Millionen, welche keiner Tilgung unterliegen, halbjährig 2 Millionen neuer Schuldbeschreibungen zuwachsen, beträgt der Stand der Schuld:

Die Verschuldung ohne Zwangstilgung.

Tabelle A.

Am Ende des Semesters	Stand der Schuld	Am Ende des Semesters	Stand der Schuld
1 . . .	257,000,000	31 . . .	317,000,000
2 . . .	259,000,000	41 . . .	337,000,000
3 . . .	261,000,000	51 . . .	357,000,000
4 . . .	263,000,000	61 . . .	377,000,000
5 . . .	265,000,000	71 . . .	397,000,000
6 . . .	267,000,000	81 . . .	417,000,000
7 . . .	269,000,000	91 . . .	437,000,000
8 . . .	271,000,000	101 . . .	457,000,000
9 . . .	273,000,000	110 . . .	475,000,000
10 . . .	275,000,000		
11 . . .	277,000,000		
21 . . .	297,000,000		

Auch nach diesem Zeitpunkt wächst die Schuldsumme um 2 Millionen pro Semester.

Wenn jedoch eine bisher dem Amortisationszwange nicht unterliegende Schuld von 255 Millionen bei 4 Prozent Zinsen und $\frac{1}{2}$ Prozent Amortisation der Zwangstilgung unterzogen wird, und die in jedem Halbjahre neu hinzukommende Schuldverpflichtung von 2 Millionen in gleicher Weise zur Abzahlung gelangt, beträgt der Stand der Schuld:

Tabelle B.

Am Ende des Semesters	Alte Schuld	Zuwachs	Zusammen
1	255,000,000	2,000,000	257,000,000
2 (1. Rate) . . .	254,349,750	3,994,900	258,344,650
3	253,686,750	5,984,600	259,671,350
4	253,011,000	7,969,000	260,980,000
5	252,319,950	9,947,980	262,267,930
6	251,616,150	11,921,440	263,537,590
7	250,897,050	13,889,260	264,786,310
8	250,165,200	15,851,340	266,016,540
9	249,418,050	17,807,560	267,225,610
10	248,655,600	19,757,800	268,413,430
11 (10. Rate) . .	247,877,850	21,701,940	269,579,820
21 (20. Rate) . .	239,159,400	40,779,240	279,938,640
31	228,497,850	59,090,840	287,588,690
41 (40. Rate) . .	215,439,300	76,466,040	291,905,340
42	213,983,250	78,144,340	292,127,590
43	212,496,600	79,810,980	292,307,580
44	210,979,350	81,465,720	292,445,070
45	209,431,500	83,108,320	292,539,820
46	207,853,050	84,738,540	292,591,590
47	206,241,450	86,356,120	292,597,570
48	204,596,700	87,960,800	292,557,500
49	202,918,800	89,552,320	292,471,120
50	201,207,750	91,130,420	292,338,170
51 (50. Rate) . .	199,461,000	92,694,820	292,155,820
61 (60. Rate) . .	179,907,600	107,520,860	287,428,460
71 (70. Rate) . .	155,968,200	120,629,840	276,598,040
81 (80. Rate) . .	126,676,350	131,637,340	258,313,690
91 (90. Rate) . .	90,825,900	140,072,980	230,898,880
101 (100. Rate) . .	46,942,950	145,360,840	192,303,790
110 (109. Rate)		146,856,120	146,856,120

Von dem 110. Semester an erscheint mithin die alte Schuld von ursprünglich 255 Millionen getilgt und ist an ihre Stelle eine constant bleibende Verschuldung in der Höhe von nur zwei Dritteln jenes Betrages

220 Millionen) getreten, den die Neuverschuldung allein ohne Zwangstilgung in 110 Semestern erreicht hätte.

Wenn halbjährlich Schuldverpflichtungen in der Höhe von 2, 3, 4, 5, 6 Millionen neu contrahirt werden, ohne daß diese Schulden einer Tilgung unterliegen, beträgt der Stand der Gesammtverschuldung:

Tabelle C.

Am Ende des Semesters	In jedem Semester zuwachsende Schulden				
	2,000.000	3,000.000	4,000.000	5,000.000	6,000.000
beträgt die Gesammtschuld					
1	2,000.000	3,000.000	4,000.000	5,000.000	6,000.000
2	4,000.000	6,000.000	8,000.000	10,000.000	12,000.000
3	6,000.000	9,000.000	12,000.000	15,000.000	18,000.000
4	8,000.000	12,000.000	16,000.000	20,000.000	24,000.000
5	10,000.000	15,000.000	20,000.000	25,000.000	30,000.000
6	12,000.000	18,000.000	24,000.000	30,000.000	36,000.000
7	14,000.000	21,000.000	28,000.000	35,000.000	42,000.000
8	16,000.000	24,000.000	32,000.000	40,000.000	48,000.000
9	18,000.000	27,000.000	36,000.000	45,000.000	54,000.000
10	20,000.000	30,000.000	40,000.000	50,000.000	60,000.000
11	22,000.000	33,000.000	44,000.000	55,000.000	66,000.000
21	42,000.000	63,000.000	84,000.000	105,000.000	126,000.000
31	62,000.000	93,000.000	124,000.000	155,000.000	186,000.000
41	82,000.000	123,000.000	164,000.000	205,000.000	246,000.000
51	102,000.000	153,000.000	204,000.000	255,000.000	306,000.000
61	122,000.000	183,000.000	244,000.000	305,000.000	366,000.000
71	142,000.000	213,000.000	284,000.000	355,000.000	426,000.000
81	162,000.000	243,000.000	324,000.000	405,000.000	486,000.000
91	182,000.000	273,000.000	364,000.000	455,000.000	546,000.000
101	202,000.000	303,000.000	404,000.000	505,000.000	606,000.000
110	220,000.000	330,000.000	440,000.000	550,000.000	660,000.000

Auch nach diesem Zeitpunkte nimmt die Schuldsumme in jedem Semester zu.

Wenn aber die Schuldverpflichtungen halbjährig in der Höhe von 2, 3, 4, 5, 6 Millionen unter der Bedingung der Zwangstilgung bis 4 Prozent

Verzinsung und $\frac{1}{2}$ Prozent Amortisation neu contrahirt werden, so ist der Stand der Gesamtverschuldung:

Tabelle D.

Am Ende des Semesters	In jedem Semester zuwachsende neue Darlehen				
	2,000.000	3,000.000	4,000.000	5,000.000	6,000.000
beträgt die Schuld					
1.	2,000.000	3,000.000	4,000.000	5,000.000	6,000.000
2. 1. Amortisationsrate	3,994.900	5,992.350	7,989.800	9,987.250	11,984.700
3.	5,984.600	8,976.900	11,969.200	14,961.500	17,953.800
4.	7,969.000	11,953.500	15,938.000	19,922.500	23,907.000
5.	9,947.980	14,921.970	19,895.960	24,869.950	29,843.940
6.	11,921.440	17,882.160	23,842.880	29,803.600	35,764.320
7.	13,889.260	20,833.890	27,778.520	34,723.150	41,667.780
8.	15,851.340	23,777.010	31,702.680	39,628.350	47,554.020
9.	17,807.560	26,711.340	35,615.120	44,518.900	53,422.680
10.	19,757.800	29,636.700	39,515.600	49,394.500	59,273.400
11. (10. Rate)	21,701.940	32,552.910	43,403.880	54,254.850	65,105.820
21. 20. "	40,779.240	61,168.860	81,558.480	101,948.100	122,337.720
31. 30. "	59,090.840	88,636.260	118,181.680	147,727.100	177,272.520
41. (40. ")	76,466.040	114,699.060	152,932.080	191,165.100	229,398.120
51. (50. ")	92,694.820	139,042.230	185,389.640	231,737.050	278,084.460
61. (60. ")	107,520.860	161,281.290	215,041.720	268,802.150	322,562.580
71. (70. ")	120,629.840	180,944.760	241,259.680	301,574.600	361,889.520
81. (80. ")	131,637.340	197,456.010	263,274.680	329,093.350	394,912.020
91. (90. ")	140,072.980	210,109.470	280,145.960	350,182.450	420,218.940
101. (100. ")	145,360.840	218,041.260	290,721.680	363,402.100	436,082.520
110. 109. "	146,856.120	220,284.180	293,712.240	367,140.300	440,568.360

Von diesem Semester an bleibt die Schuldsumme in gleicher Höhe, weil nun in jedem Semester so viel getilgt wird, als jährlich zuwächst.

Würden die semestral entstehenden neuen Schulden per
 2,000.000 3,000.000 4,000.000 5,000.000 6,000.000
 nicht der Amortisation unterliegen, so würden die Schuldsummen
 am Ende des 110. Semesters betragen:
 220,000.000 330,000.000 440,000.000 550,000.000 660,000.000
 und von da an jedes weitere Semester noch zu nehmen.

Es wird daher in der planmäßigen Tilgungsdauer von 109 Semestern
 rückgezahlt:

73,143.880 109,715.820 146,287.760 182,859.700 219,431.640

das ist ungefähr ein Drittel der in dieser Zeit contrahirten Schulden zu-
 gleich bleiben die am Ende des 110. Semesters ausgewiesenen Schuldsummen
 infolge der Amortisation constant.

Ergebnisse.

Die Tabelle B zeigt uns die Verschuldungssumme von 255 Millionen mit ihrem Halbjahrszuwachs von 2 Millionen unter dem Einfluß der annuitäten weisen Zwangstilgung.

Im fünften Jahre finden wir statt einer Verschuldung von 255 Millionen $+ 20$ Millionen = **275** Millionen einen Stand von $248,655.600 + 19,757.800 = 268,413.430$, also eine Abnahme von rund 7 Millionen — im zehnten Jahre statt 255 Millionen $+ 42$ Millionen = **297** Millionen einen Stand von $239,159.400 + 40,779.240 = 279,938.640$, also eine Abnahme von rund 17 Millionen, im zwanzigsten Jahre statt 255 Millionen $+ 82$ Millionen = **337** Millionen einen Stand von $215,439.300 + 76,466.040 = 291,905.340$, also eine Abnahme von rund 45 Millionen im dreißigsten Jahre statt 255 Millionen $+ 122$ Millionen = **377** Millionen einen Stand von $179,907.600 + 107,520.800 = 287,428.460$, also eine Abnahme von rund 90 Millionen.

In einem Menschenalter hat sich demnach bei systematischer Einhaltung von $\frac{1}{2}$ Prozent Annuität bei 4 Prozent Verzinsung die Verschuldung um 90 Millionen verringert, trotzdem die überraschende Wirkung des Annuitäten- systems erst von diesem Termine an voll zur Geltung kommt.

Im 35. Jahre verzeichnen wir nämlich statt 397 Millionen (Tabelle A) $276,598.040$ (Tabelle B), also um **121** Millionen, im 40. Jahre statt 417 Millionen (Tabelle A) $258,313.690$ (Tabelle B), also um **159** Millionen, im 45. Jahre statt 437 Millionen (Tabelle A) $230,898.880$ (Tabelle B), also um **206** Millionen, im 50. Jahre statt 457 Millionen (Tabelle A) $192,303.700$ (Tabelle B), also um **265** Millionen, im 55. Jahre statt 475 Millionen (Tabelle A) $146,856.120$, also um **328** Millionen weniger an Schuldbelastung als die Verschuldung ohne regelmäßige Zwangstilgung ergeben hätte.

Eine Prüfung der Tabelle B zeigt uns, dass der Culminationspunkt der Verschuldungsziffer (nach dem Schulbeispiel 255 + 4) schon im 24. Jahre eintritt, das von diesem Zeitpunkte an der Jahresstand der Grundschulden sich regelmäßig vermindert, schon im 40. Jahre die Verschuldungsziffer nahezu auf den ursprünglichen Schuldenstand von 255 Millionen gesunken ist, im 45. Jahre die ursprüngliche Verschuldung trotz des jährlichen Zuwachses von 4 Millionen sich auf 230 Millionen also um 25 Millionen gemindert hat, um schließlich im 55. Jahre an Stelle der Grundschulden von 255 Millionen, trotz der jährlichen Neubelastung eine constant bleibende Belastung von rund 147 Millionen treten zu lassen.

Es hat sich mithin durch die systematische Annuitätentilgung eine Minderung der Verschuldung von $475 - 147 = 328$ Millionen ergeben, die ursprüngliche Schuld von 255 Millionen ist gänzlich getilgt und hat einer Schuldziffer Platzgemacht, die nur zwei Drittel der in 55 Jahren erwachsenden Neubelastung von 220 Millionen erreicht. Ein schöner und beruhigender Erfolg.

Wir lassen uns die Freude daran auch durch die Einwendung nicht nehmen, dass dieses Ergebnis erst so spät sich verwirklicht, denn wir wissen, dass außer dieser durch die Zwangstilgung in 54 Jahren erfolgenden Stabilisierung der Schuldsummen viel früher noch etwas erreicht wird, was uns ebenso wertvoll, wenn nicht noch wertvoller erscheinen muss: Die Erziehung zur Ordnung und zur Pünktlichkeit, die Gewöhnung an die Einhaltung eingegangener Verbindlichkeiten.

Auch darüber müssen wir uns freuen, dass die Einwendungen des Robertus widerlegt erscheinen, der die annuitätenweisen Abtragungen der alten Schuld durch die jährlich eintretenden Neuverschuldungen vereitelt sah.

Eben darum aber zeigt sich uns auch der Tilgungszwang nicht nur als ein Erziehungs-, sondern auch als ein Entschuldungsmittel. Was unsere Wirtschaftspolitiker für unmöglich gehalten haben, die bestehende Verschuldung zu

Folgerungen: Tilgungszwang,
Erichungs- und Entschul-
dungsmittel.

beseitigen, die neu hinzukommende auf ein erträgliches Maß zu reduciren, wird durch die Zwangstilgung erreicht, erreicht ohne nennenswerte Mehrbelastung, erreicht in einer Weise, welche es gestattet den am schwersten betroffenen staatlichen Förderung angedeihen zu lassen.

Freilich zeigen unsere Ausstellungen gleichzeitig, daß das Annuitäten-tilgungssystem nur dann seine segensreiche Wirkung übt, wenn es bei der gesamtenen grundbürgerlichen Verschuldung consequent zur Anwendung gelangt.

Hiezu benötigen wir aber den Tilgungszwang.

Und damit kommen wir zu einem weiteren Moment, das geeignet erscheint, unsere Besiedigung zu erwecken. Wir können feststellen, daß nur in unserem Vaterlande und zwar bei unseren Landeshypothekenanstalten das Annuitäten-System seine folgerechte Durchbildung und Durchführung gefunden hat. Deutschland aber sich solche Verhältnisse erst schaffen müßt.

Schon im Jahre 1884 hatte der deutsche Landwirtschaftsrath sich dahin ausgesprochen, daß der Realcredit nur mittels unkündbarer amortisabler Capitalien zu befriedigen sei. Die steigende Schuldennoth provozierte im Jahre 1897 einen gleichen Beschluß, veranlaßte aber auch eine eingehende Prüfung der Amortisationspraxis bei den deutschen Landschaften und Landes-Credit-instituten.

In dem Bestreben, der immer drückenderen Verschuldung von Grund und Boden Herr zu werden, hatte man die Hypothekentilgungsversicherung in den Kreis der Betrachtungen gezogen, bald aber der alten Annuitäten-tilgung erneute Aufmerksamkeit geschenkt, weil gegen die Schuldentilgung im Versicherungswege erhebliche Bedenken sprechen. Diese Untersuchung der Amortisationspraxis führte aber zur Erkenntnis, daß die seit vielen Jahrzehnten gepriesene Capitalsamortisation im Wege der Annuitätenzahlung bei den deutschen Landschaften und Landescreditinstituten tatsächlich nicht besteht.

Die deutschen Landschaften hatten von allem Anfang an, entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zeit ihrer Entstehung, die Amortisation nicht vom Gesichtspunkte der Schuldenzahlung, sondern vom Standpunkt der Pfandbriefsicherung angelehen. Deshalb werden heute noch nach den Landesstatuten an 16 deutschen Landschaften die Amortisationsquoten nicht alljährlich zur Verlösung der ausstehenden Pfandbriefe verwendet, sondern nur zu einem Tilgungsfonde gesammelt, der zwar zur Barzahlung der einzelnen Pfandbriefsappoints bestimmt ist, aber den Darlehenschuldnern, beziehungsweise den verpfändeten Landgütern als untrennbares Zubehör des Grundstückes zugehört, auf jeden neuen Erwerber des haftenden Reales im entfallenden Theile übergeht und nur von einem Dritten nicht in Anspruch genommen werden darf. Aus unseren tabellarischen Zusammenstellungen ist zu entnehmen, daß dieser Amortisationsfond zu Nachdarlehen an die Schuldner verwendet und häufig in Anspruch genommen wird.

Da diese Übung der Landschaften auch von den meisten Landescredit-instituten aufgenommen wurde, fand tatsächlich trotz der vereinbarten Amortisation keine Darlehenstilgung statt und wuchs die hypothekarische Belastung von Jahr zu Jahr. So sehr diese Praxis bei der eminenten Sicherheit der genannten Pfandbriefe im Interesse der Pfandbriefbesitzer gelegen ist, da diese nur selten einen Wechsel in ihrer Capitalsveranlagung der Auslösung der Pfandbriefe halber eintreten zu lassen brauchen, der Schuldentilgung dient sie nicht.

Deshalb hat der deutsche Landwirtschaftsrath bei seinen Tagungen in den Jahren 1900 und 1901 neuerlich sich dahin ausgesprochen

dass die richtige Grundlage des ländlichen Realcredites die unkündbare Tilgungshypothek ist, sowie

Die Zwangstilgung nur vertreten von den Landescreditanstalten.

Die Tilgungswang im
deutschen Landwirtschaftsrath.
Begründung der
Zwangstilgung.

dass seitens der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen Landwirtschaftsstämme re. durch Belehrung in Wort und Schrift nötigenfalls auch durch Beihilfen auf eine möglichst allgemeine Convertirung der nicht tilgbaren in unkündbare Tilgungshypothesen unter Vorzugsung der gemeinnützigen und öffentlich rechtlichen Creditinstitute hingewirkt werden soll, endlich

dass seitens der öffentlich-rechtlichen Creditinstitute die Tilgung für die ganze innerhalb der Beleihungsgrenze stehende Schuld **obligatorisch** gestaltet werden müsse und als Minimalia nicht weniger als drei Viertel Prozent der Gesamtbeleihung in Aussicht zu nehmen sei.

Freilich wurde gleichzeitig die Herausgabe des Tilgungsfondes zu bestimmten Zwecken: Beizwechsel durch Veräußerung oder Tod, Abstoßung höherer verzinslicher Nachhypothesen ausdrücklich gutgeheißen und in Auseinandersetzung mit den Meliorationscredite offen gehalten.

Dafür empfahl der deutsche Landwirtschaftsrath für die Benützung der reformirten unkündbaren Tilgungshypothek dadurch einen finanziellen Anreiz zu schaffen:

dass seitens der Creditinstitute eine Ermäßigung der etwa noch erhobenen Verwaltungskostenbeiträge, vielleicht auch eine geringe Ermäßigung des Zinsabzes, sowie die thunlichste Verstärkung der Amortisation aus eigenen Mitteln denjenigen Schuldern zugeschillt werde, die der Zwangstilgung sich bedienen und insbesonders sich einer Tilgungsverstärkung möglichst um ein Prozent unterwerfen.

dass seitens des Staates in gleicher Weise, wie dies in Preußen bereits für die Lebensversicherungsprämien geschehen ist, die Abzugsfähigkeit des einen bestimmten Minimalia der ganzen Schuld überschreitenden Tilgungsbeitrages bei Veranlagung zur Einkommensteuer gesetzlich anerkannt werde.

Die deutschen Regierungen haben diesen wiederholten Anregungen folge gegeben und sind in den letzten Jahren mit aller Energie für die Aufnahme der Zwangstilgung im Wege der Amortisationszahlungen auch bei den deutschen Sparkassen eingetreten.

Der Tilgungswang im österreichischen Landwirtschaftsrath.

Auch der österreichische Landwirtschaftsrath hat bei seiner dritten Tagung am 17. Mai 1900 dem hohen k. k. Ackerbauministerium empfohlen, seinen Einfluss dabin geltend zu machen, dass bei allen der staatlichen oder Landesaufsicht unterliegenden Hypothekarcreditstellen landwirtschaftliche Grundverschuldung nur in der Form von amortisationspflichtigen Darlehen erfolge, und sich bchiedlich grundsätzlich auf den gleichen Standpunkt mit dem deutschen Landwirtschaftsrath gestellt.

Die österreichische Verwaltung Österreichs hat die Zwangstilgung noch nicht gebürend gewürdigt, geschweige denn die Anregung zur Anwendung derselben in irgend einer Form begünstigt. In ihrer prinzipiellen Reinheit findet die Amortisationspflicht in Österreich nur Durchföhrung bei den Landeshypothekenanstalten und erscheint es deshalb dringend geboten, der Pflege dieser Eigenart besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

* Bei den niederländischen Sparkassen, insbesonders bei jenen des Kronlandes Zeeland besteht die Beschränkung, nach Abschaffung eines grossen Theiles der Darlehensschuld dem Hypothekarbildner über sein Vermögen die Wiederaufzahlung des abgelteten Betrages in der vorher angegebenen Höhe des Hypothekardartrags zu bewilligen. Diese Einrichtung hat hier durch die Einfachheit ihrer Durchführung derart bei der Bevölkerung eingebürgert, dass auch die Hypothekarbildner der Landeshypothekenanstalten die Gültigkeit dieses Vorganges als selbstverständlich ansehen und das Delikten der Landeshypothekenanstalten an dem Amortisationsprinzip als eine Schwäche nicht klagen.

In der Form seiner Anwendung sowohl, als seiner Wirkung kommt dieser von den österreichischen Sparkassen in weite Gebrauch, indem die deutschen Landwirtschaften und Landesvereinanstalten gleich und in den Zwecken einer reinen moralischen Schutzzweck unanständig abstraglich.

Müssen wir doch in ihr das vornehmste Mittel erblicken, welches aus der Gebundenheit wirtschaftlicher Schuldverhältnisse, aus dem steigenden Drucke grundbücherlicher Belastung hinausführt zur rationalen Wirtschaftsführung, zur intensiven Bodenpflege und schließlich zur Überwindung der Macht des Geldes als alleinigen Herrn des gewerblichen Betriebes.

Dabei liegen die Verhältnisse in Ansehung der österreichischen Landeskreditinstitute, wie wir an anderer Stelle erörtert haben, viel günstiger, weil diese seit ihrer Gründung stets das Prinzip der Zwangstilgung zum Zwecke der Schuldabtragung vertreten haben und ihre Tilgungsfonde nur zur Einlösung der Darlehenspfaudbriefe verwendet.

Die österreichischen Sparcassen — die Vorschusscassen — Contributionsfonde, die Waisencassen haben sich bis nun allerdings dem Grundsache der Zwangstilgung verschlossen, doch glauben wir nicht annehmen zu dürfen, dass dem ernsten Verlangen von Staat und Land bei den genannten Organisationen in dieser Richtung irgendein Widerstand sich bieten könnte.

Die Einwendung, dass die Ausdehnung des Amortisationssystems auf sämtliche Hypotheken unserer ländlichen öffentlichen Creditstellen mit Rücksicht auf die rechnerische Behandlung der Annuitätdarlehen derartige Schwierigkeiten bereite, dass die Durchführbarkeit dieser Maßnahme zu bezweifeln sei, widerlegt sich durch die Thatiache, dass vereinzelte Sparcassen und Vorschusscassen der annuitätenweisen Tilgung ihrer Hypothekendarlehen sich widmen, und auch bei den österreichischen Waisencassen die facultative Amortisation im Wege der Annuitätenzahlung anstandslos sich vollzieht.

Die Durchführbarkeit der Zwangstilgung.

Die Reduzierung der einzelnen aushafenden Darlehen auf eine Summe, für welche der Tilgungsplan rechnerisch schon feststeht, bietet keine Schwierigkeit; Tilgungspläne sind von 100 K zu 100 K in der Höhe ländlicher Darlehen bei allen Landesanstalten im Gebranche, zur Durchführung der Zwangstilgung im Annuitätenwege bedarf es demnach nur des ernsten Willens.

Weitere weiteren Erfolgen wir bei Durchführung dieser Maßnahme entgegen, ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Freilich können wir nur dann erwarten, dass unsere Sparcassen, Vorschusscassen, Waisencassen sich mit Eifer der Pflege der ländlichen Tilgungshypothek hingeben, wenn deren Verwaltungen bei Pflege dieses Geschäftszweiges davon absehen, lediglich die pecuniären Interessen ihrer Einleger und die möglichst glatte Geschäftsabwicklung im Auge zu haben, vielmehr es zu ihrer Aufgabe machen, die zu verwaltenden Spargelder auch den Produktionszwecken ihrer Sparbezirke in passender Form zu bieten.

Die Anlagetendenz, das Streben nach bestmöglichster und ruhiger Vergütung wird freilich durch die Zwangstilgung nicht gefördert.

Je länger die Tilgungshypothek haftet, desto größer werden die Rückzahlungsraten, desto höher steigen jene Summen, die infolge der Rückzahlungen neu untergebracht werden müssen.

Sind aber durch die Zwangstilgung einerseits die Darlehensschuldner wirtschaftlich widerstandsfähiger geworden, weil sie eines Theiles ihrer Schuld sich entäußert haben, mithin für den Fall der wirtschaftlichen Bedrängnis für nothwendige Credite neue Unterlage bieten, so gewinnt anderseits die gesamte wirtschaftliche Production durch die consequent durchgeführte Zwangstilgung, weil sie alljährlich den gewerblichen Unternehmungen neue aus den Rückzahlungen stammende Mittel zuführt, und damit auch in den Zeiten der Geldknappheit dem jährlich steigenden Begehr auch dem Mittel aller Mittel, nach dem Betriebscapitale, abhilft.

Gerade die Sparcassenverwaltungen haben es oft genug erfahren, daß sowohl in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges, als in Zeiten theueren Geldes die Spargelder spärlicher den Sparstellen zuflossen.

Die nächstfolgende Tabelle gibt uns ein Bild jener Geldbewegung, die durch die Zwangstilgung aller haftenden und neu zur Eintragung gelangenden Hypotheken veranlaßt wird.

Wenn eine bestehende, bisher dem Amortisationszwange nicht unterliegende Schuld von 3175 Millionen (angenommener Stand der gegenwärtigen Grundverschuldung aller Realitäten) bei vier Prozent Zinsen und 1½ Prozent Amortisation der Zwangstilgung unterzogen würde, und die alljährlich zuwachsenden 80 Millionen oder pro Semester 40 Millionen neue Schulden in gleicher Weise getilgt würden, so betragen die Amortisationsquoten:

Im Semester	Von der alten Schuld	Vom Zuwachs	Zusammen	daher pro Jahr	Jahr
1.					
2. (1. Rate)	8,096.250	102.000	8,198.250	16,659.250	1.
3. (2. "	8,255.000	206.000	8,461.000		
11. (10. "	9,683.750	1,117.200	10,800.950	21,601.900	5.
21. (20. "	11,874.500	2,484.800	14,359.300	28,718.600	10.
31. (30. "	14,509.750	4,157.200	18,666.950	37,333.900	15.
41. (40. "	17,780.000	6,205.600	23,985.600	47,971.200	20.
61. (60. "	26,606.500	11,779.200	38,385.700	76,771.400	30.
81. (80. "	39,878.000	20,129.200	60,007.200	120,014.400	40.
101. (100. "	59,721.750	32,636.400	92,358.150	184,716.300	50.
110. (109. "	60,579.000	40,000.000	100,579.000	201,158.000	55.
111.		40,000.000	40,000.000	80,000.000	
112.		40,000.000	40,000.000		

Mit dem 110. Semester ist die Tilgung der alten Schuld vollzogen, die Amortisationsquote der neuen Schuld behält von diesem Zeitpunkt an die gleiche Höhe, weil in jedem Semester die Tilgungssumme dem Betrage der Neuverschuldung entspricht.

Berechnung der Tilgungspläne. Anticipative und decursive Zinsenberechnung.

Bei der Wichtigkeit, welche dem Prinzip der Amortisationspflicht zukommt, erscheint es von doppelter Bedeutung, die Wirksamkeit derselben finanziell so günstig als möglich zu gestalten, mit den geringsten Leistungen des Schuldners die thunlichst größten Wirkungen zu verbinden, die Tilgungspläne klar und durchsichtig aufzustellen und bei Berechnung der Tilgungsraten eine Belastung des Darlehensschuldners mit verdeckten Regiebeiträgen zu vermeiden.

Aus unseren früheren Erörterungen erhebt, welchen Einfluß die anticipative und decursive Zinsenberechnung auf die Tilgungsdauer der Amortisationsfristen nimmt.

Mag die eine oder die andere Berechnungsart gewählt werden, es entspricht immer nur der Rechnungsrichtigkeit, bei der Aufstellung des Tilgungsplanes an dem einmal angenommenen Grundsätze festzuhalten. Daraus ergeben sich folgende Regeln:

1. Hat sich das Creditinstitut für die anticipative Verzinsung entschieden, so muss es auch bei der zweiten Zinsenzahlung, bei

welcher zugleich die erste Capitalabschlagzahlung sich vollzieht, diesen Grundsatz der Anticipativverzinsung zur Geltung bringen. Es hat deshalb bei der zweiten Zinsenzahlung nur mehr jene Zinsen in Verrechnung zu bringen, welche dem durch die gleichzeitige Capitaltilgung verringerten Capital entsprechen. Die Tilgungsquote muss durch Zurechnung des zur Verzinsung des Capitalsrestes nicht benötigten Theiles der Halbjahrszinsen ihre entsprechende Erhöhung erfahren.

Die gegentheilige Berechnungsart bewirkt, dass der Schuldner im vorhinein abermals das ganze Schuldecapital verzinst, trotzdem er schon einen Theil desselben gelegentlich der zweiten Zinsrate mit seiner Amortisationsquote bezahlte. Es wird bei dieser Verrechnungsweise das Princip der anticipativen Zinsenzahlung mit jenem der decursiven plötzlich vertauscht und hiernach der Schuldner mit einer unzulässigen Mehrleistung belastet. Die Amortisationsfrist des Capitals wird um ein ganzes Jahr verlängert.

2. Hält das Creditinstitut an der decursiven Verzinsung fest, so ist selbstverständlich die Airechnung von halbjährigen Zugzahlungszinsen bei Auszahlung der Darlehensvaluta unzulässig. Man kann nur decursiv oder anticipativ die Zinsen berechnen, eine gleichzeitige Anwendung beider Bemessungsarten widerstreicht allen mathematischen Regeln.

Schon früher haben wir die verschiedene Wirkung der anticipativen und decursiven Verzinsungsart geschildert. Die wirtschaftlichen Vortheile der letzteren Gebahrung liegen so klar zutage, dass deren Anwendung für landwirtschaftliche Credite deshalb dringend zu empfehlen ist.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist endlich die Unveränderlichkeit und Gleichheit der zwischen Darlehensschuldner und Darlehensgläubiger vereinbarten Annuitätsraten. Da der Zinsfuß der Tilgungsdarlehen bei Abschluss des Darlehensvertrages feststeht, ergibt es sich von selbst, dass bei richtiger Berechnung die Jahres oder Halbjahrszahlungen bis zur völligen Tilgung des Darlehens niemals die festgesetzte Annuität übersteigen können. In der anscheinenden Abkürzung der Tilgungsdauer durch Einstellung einer mehrfachen Summe der regelmäßigen Jahres oder Halbjahrsleistung liegt für den Schuldner die Gefahr, bei dem Eintritte dieses Termines den fälligen Annuitätenrestbetrag vielleicht zu viel ungünstigeren Bedingungen beschaffen zu müssen als das Hauptdarlehen selbst.*)

Wie aus unserer Tabelle I ersieht, bedecken sich die österreichischen Landescreditinstitute zumeist einer mathematisch richtigen Berechnung ihrer Tilgungsplane. Bei Einhaltung derselben kann die Tilgung der Schuld, 4 Prozent Zinsen und eine 1½ prozentige Annuität vorausgesetzt, je nach Wahl der anticipativen oder decursiven Zinsenzahlung nur 109 oder 112 gleiche Halbjahrsraten erfordern. Doch werden auch andere Berechnungsarten eingehalten.

Die fremdländischen Institute zeigen (Tabelle II bis VI der Creditorganisation) in dieser Richtung ein verschiedenes, nicht immer befriedigendes Bild.

Zinden wir nun die Interessen unserer Landwirte bei den österreichischen Landescreditinstituten, abgesehen von der Anticipativzinsberechnung, zumeist

Popularisierung des Tilgungsmaßes.

In unseren Händen liegt der von einem großen österreichischen Creditinstitute bei Abschluss eines Darlehensgeschäftes verwendete Schuldchein, zufolge dessen trotz 4 Prozent Verzinsung und 1½ Prozent Annuität die Tilgung des Capitals schon in 30 Jahren statt wie bei den österreichischen Landescreditinstituten in 54½ Jahren durchgeführt wird. Da es hierdurch den Anschau gewann, dass durch die Berechnungsart der Schuldner von einem Zinsfuß um neun Annuitätenraten ungebührlich belastet wurde, beschaffte sich das Informationsbureau der österreichischen Landescreditinstitute den Tilgungsplan des oben erwähnten Darlehens. Bei Prüfung derselben ergab sich, dass das genannte Kapital allerdings nur 100 Halbjahrestilgungsrate berechnete, dafür aber den Schuldner verpflichtete, als 100 Rate den nach Einhebung von 99 Monaten verbleibenden Darlehensrest auf einmal zur Rückzahlung zu bringen. Dieser Darlehensrest repräsentirt den vierten Theil der ganzen Capitalschuld.

gewahrt, so müssen wir doch zur Popularisierung des Amortisationszwanges noch andere Vorkehrungen treffen.

Die Beweglichkeit des Tilgungsplanes ist unbedingt erforderlich, um der Zwangstilgung in bauerlichen Kreisen jenen Eingang zu verschaffen, den sie zur Erzielung der allgemeinen Entschuldung unserer Landwirte bedarf.

Wir haben gesehen, daß der deutsche Landwirtschaftsrath, durchdrungen von der Wichtigkeit einer systematischen Schuldentilgung, sogar dazu sich entschloß, den Schuldner durch Gewährung eines finanziellen Anreizes zur Einhaltung der Zwangstilgung zu bestimmen. Die Verminderung des Verwaltungsbeitrages — die Ermäßigung des Zinssatzes — die Verkürzung der Amortisation aus den Mitteln der Anstalt soll denjenigen Schuldner zugeschlagen werden, welche der Zwangsamortisation sich bedienen und insbesondere einer Tilgungsverstärkung möglichst um ein Prozent sich unterwerfen; ja sogar der Abzugsfähigkeit des Tilgungsbeitrages bei Veraulagung zur Einkommensteuer wird das Wort geredet.

Zur Einräumung derartiger Begünstigungen fehlen heute unseren Landescreditanstalten die Mittel. Umso mehr muss es ihnen daher darauf ankommen, die Pflege der Zwangsamortisation dadurch zu fördern, daß sie der Amortitatentilgung wenigstens jene Beweglichkeit verleihen, welche der Schuldner in seinem gewerblichen Betriebe benötigt.

Beweglichkeit der Tilgungsplane.

Kann auch nicht die Sanktion der Zwangstilgung im Falle der wirtschaftlichen Bedrängnis empfohlen werden und erscheint es wenig angemessen, nach dem Muster deutscher Anstalten die Tilgungsrate auf 1/4 Prozent des Capitales zu vermindern, weil dadurch dem Zwecke der systematischen Amortisation, der möglichst raschen Schuldentilgung Abbruch geschieht, so darf doch eine Herabsetzung höherer Amortitätsraten auf den normalen halben Procentsatz umso weniger an technischen Einwendungen scheitern, als dadurch die gewöhnliche Tilgungsfrist keine Verlängerung erfährt. Das Gleiche gilt von einer angestrebten Erhöhung der Tilgungsrate. Auch die Rückzahlung des Darlehensrestes nach einem neu berechneten Tilgungsplane wird dann zulässig erscheinen, wenn die Löösung des bereits amortifizierten Darlehensteiles mit der Annertang intubiert wird, daß nunmehr die Rückzahlung des restlichen Darlehens nach einem neu vereinbarten Tilgungsplane erfolgt.

Unsere Tabelle 1 der Creditororganisation zeigt, daß die österreichischen Landescreditinstitute allen gerechtsamsten Wünschen des Realbesitzes bei Durchführung der Amortisationspflicht Rechnung tragen.

Aber noch ein weiteres Moment tritt uns hier entgegen. Auch bei dem redlichen Willen, eingetragenen Zahlungspflichten pünktlich nachzukommen, können wirtschaftliche Ereignisse, Viehsterben, Missernten, Elementarschäden oder Unglücksfälle in der Familie diese Bestrebungen vereiteln. Mit der Stundung der auslaufenden Zinsen und Amortitäten wird die wirtschaftliche Lage der hievon Betroffenen dann nicht gebessert, wenn die Unglücksfälle den Bestand ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit selbst bedrohen, sie der Möglichkeit beraubten, mehr als des Lebens Nothdurft zu befriedigen. Diesen Erwägungen hat die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt dadurch Rechnung getragen, daß sie in solchen Fällen nach Vornahme genauer Erhebungen durch Vertrauensmänner und Anstaltsgorgane je nach Würdigkeit und Bedürftigkeit des einzelnen mit dem gänzlichen oder theilweisen Nachlaße einzelner oder mehrerer Amortitäten Zinsen und Capitalstilgungs-raten vorgegangen ist. Diese Zahlungen wurden auf den Regieconto übernommen. Nicht nur in der Forderung, welche dem einzelnen hiervon zuthieb wurde und welche durch die Art ihrer Gewährung sicherer und intensiver wirkt als so manche Landes- und Staatssubventionen, sondern auch in dem Prinzip, welches derseiben zu grunde liegt, haben wir die Beibehaltung eines

Amortitäten-Nachlässe.

sozialpolitischen Gedankens zu erblicken, wie er in solcher Deutlichkeit von den anderen gemeinwirtschaftlichen Instituten (Tabelle II bis VII der Creditororganisation) noch nicht zum Ausdrucke gebracht wurde.

Zu den fremdländischen Creditstellen gemeinwirtschaftlichen Charakters treten uns Organisationen entgegen, welche, gestützt auf die mächtige Förderung ihrer Staaten und Länder, Einrichtungen treffen konnten, die jene unserer Landesanstalten auf dem Gebiete der systematischen Vermittlung des Leihcapitales weitauß überragen.

In der Entfaltung ihrer Thätigkeit durch mancherlei Factoren gehemmt haben unsere Landescreditstellen hier noch einen weiten Weg vor sich, den sie zudem in ihren Ländern erst gangbar machen müssen. Umso mehr haben wir es zu begrüßen, wenn sie allen anderen gemeinwirtschaftlichen Landescreditanstalten voran, den Grundsatz zu verwirklichen beginnen, daß auch in der Creditvermittlung der wirtschaftlich Starke den wirtschaftlich Schwachen zu fördern berufen ist, daß nicht in der absoluten Gleichheit aller, sondern in der Ausgleichung der wirtschaftlichen Gegensätze die Gemeinwirtschaftlichkeit zu ihrem vollen Ausdrucke kommt, und daß eben deshalb die Einführung der allgemeinen Amortisationspflicht durch die wirtschaftliche Schwäche unserer landwirtschaftlichen Betriebe nicht verhindert zu werden braucht.

Wir glauben, in diesem Abschritte erwiesen zu haben, welche Bedeutung der Amortisationspflicht unserer grundbürgerlichen Schulden innerwohnt, wie sehr die sorgsame Pflege des Annuitätenystems unsere Landwirte wirtschaftlich zu fördern vermag, in welcher Weise eine unrichtige Berechnung der Tilgungsfristen sie zu schädigen imstande ist, welche Tragweite diesem Theile der Creditororganisation beigemessen werden muß. Es liegt demnach nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern vielmehr in jenem der Allgemeinheit, daß die Regeln einer zweckentsprechenden Zwangstilgung staatliche Anerkennung finden und die einmal aufgestellten Normen auch staatliche Überwachung erfahren.

S. 6.

Die Unkündbarkeit und Rückzahlbarkeit der Pfandbriefdarlehen.

Die Pfandbriefe unserer Landescreditstellen sind seitens der Inhaber unkündbar und unterliegen nur der regelmäßigen Amortisation, beziehungsweise dem Rückkaufe aus den Beständen des Tilgungsfondes. Die im Wege der Pfandbriefausgabe durchgeführte Vermittlung der Leihgelder, welchen deswegen die Unkündbarkeit und der feststehende Zinsfuß zutreffen, unterscheidet sich hiervon wesentlich von jener, welche sich zur Beschaffung des Leihcapitales der Spareinlagen bedient.

Der Natur der letzteren entspricht die unbedingte Liquidität. Gelangen auf Erfahrungszemah im Laufe wirtschaftlich normaler Zeiten nur verhältnismäßig geringe Theile der Spargelder zur sofortigen Abhebung, so können doch Ereignisse mancher Art zur plötzlichen Rückforderung derselben Veranlassung bieten. Dieser Kurzfristigkeit der Spareinlagen muss deshalb die Kurzfristigkeit ihrer Credite entsprechen. Zu den Gründen, welche ein Abstromen der Einlagengelder verursachen, gehört auch die sich bietende bessere Verwendungsmöglichkeit. Die Leitungen der Sparstellen tragen diesem Umstände durch eine entsprechende Anwendung sorgsam Rechnung. Hiervon wird das durch die Spargelder beschaffte Leihgeld nicht nur in seinem Capitale, sondern auch in seinen Leihgebüren variabel, den Schwankungen der Marktlage des Geldes unterworfen.

Weder die Kurzfristigkeit der Leihgelder, noch die Veränderlichkeit seiner Leihgebüren entspricht den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Beihcredites. Muss der Landwirt zur Erwerbung, Erhaltung, Verbesserung seines Besitzes fremdes Geld erlangen, oder andere Aufwendungen machen, welche

sich nicht in einer oder mehreren Betriebsperioden seiner Wirtschaftsführung hereinbringen lassen (Familien, Notcredite), so bedarf er langfristiger, d. h. unkündbarer Gelder mit feststehenden, in ihrer Höhe nicht wechselnden Leihgebüren.

Diese bieten ihm die Pfandbriedarlehen in der Form unserer Landescreditinstitute. Dass auch andere Grundsätze in der gemeinwirtschaftlichen Darlehensgewährung zur Geltung kommen, zeigen die Tabellen III bis VII der Creditorganisation. Das Principe des unkündbaren Rentendarlehens wird dadurch allerdings nicht verwirkt.

Soll aber der Zweck einer selbstlosen Creditvermittlung ganz erreicht werden, so muss dem Darlehensschuldner auch die Möglichkeit offen stehen, jederzeit ohne finanzielle Verluste sich seiner Schuld entledigen zu können, weil er nur dadurch in die Lage versetzt wird, günstige Lagen des Geldmarktes zu seinen Gunsten auszunützen.

Beschränkung der Unkündbarkeit.

Die Unkündbarkeit des Leihgeldes darf also nur für den Gläubiger Geltung haben. Die gemeinwirtschaftlichen Creditstellen lassen deshalb auch zumeist dem Schuldner freie Hand, wann immer und so vortheilhaft als es die Marktlage ihm gestattet, das aufgenommene Darlehen zurückzuzahlen.

Unsere Landesanstalten sind, Tabelle I zeigt in welchem Maße, diesem Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Besitzercredites weit entgegengekommen. Durch die Möglichkeit, auch ohne Kündigung jederzeit in Pfandbriefen der Darlehenskategorie die haftende Schuld begleichen zu können, ist der Darlehensschuldner nicht nur in die Lage versetzt, im Falle unvermeidlichen Capitalszuflusses seine Hypothek unter Erzielung eines Cursgewinnes abzubürden, sondern auch eine allgemeine Verbilligung des Leihgeldes seinem Betriebe dadurch zugute kommen zu lassen, dass er die alte höhere verzinsliche Schuld durch eine neue niedriger verzinsliche tilgt.

Eine eigenartige Bestimmung zu Gunsten der Darlehensschuldner, welche allerdings vorzugsweise nur den Entlehnern großer Leihcapitalien zugute kommen kann, finden wir bei den preussischen Landschaften, welche gleich unseren Landescreditinstituten sich die Mittel zur Darlehensgewährung nur durch Ausgabe von Pfandbriefen beschaffen.

Der Schuldner selbst ist bei denselben berechtigt, im Wege der General-direction den Pfandbriefinhabern gegen Einzahlung einer Caution von meist 50 Prozent zur Sicherung der pünktlichen Zahlung und der erwachsenden Kosten behufs Rückzahlung seine Schuld aufzukündigen.

Diese Übung steht damit im Zusammenhange, dass die Landschaften, welche eine Zwangskontrolle nicht kennen, die aushaltenden Pfandbriefe nicht nach einem feststehenden Verlösungsplane zur Einfölung bringen, sondern es ihren Schuldern überlassen, durch Ankauf oder Pariaauslösung für die Tilgung derselben zu sorgen.

Wie immer aber die Rückzahlung der Darlehen sich vollzieht, so bleibt die mögliche Bewegungsfreiheit des Schuldners dabei ein wertvolles und bedeutendes Correlat der Darlehensunkündbarkeit.

Dass diese Selbstlösung in der Darlehensvermittlung nur bei jenen Instituten Vertretung finden kann, welche hierin ihren Daseinszweck erblicken, ist ebenso selbstverständlich, wie die Wichtigkeit einer derartigen Creditgewährung für die Förderung unserer landwirtschaftlichen Betriebe.

Rechte des Gläubigers.

Aber auch diese Unkündbarkeit der Darlehen muss dort ihre Grenze finden, wo Unpraktlichkeit, schlechte Wirtschaftsführung, bedeutende Verminderung der Sicherheit des Darlehens die flaglose Abwicklung der Darlehensgeschäfte gefährden, die Wirksamkeit der Landesanstalt bedrohen.

Die Statuten unserer Landescreditinstitute treffen in dieser Richtung eine Reihe von Bestimmungen, die ihnen indirecte das Recht zur Überwachung der wirtschaftlichen Beobachtung ihrer Darlehensschuldner einräumen. Wie die Tabellen

II bis VII nachweisen, finden sich ähnliche Normen auch bei den fremdländischen Anstalten.

Auf dem Gebiete der Darlehensvermittlung kommt in neuerer Zeit wieder eine Richtung zur Geltung, welche mit der Zuzählung und Abwicklung des Darlehens nicht ihre Thätigkeit erfüllt erachtet, sondern auch erziehliche Zwecke mit derselben verbinden will. Stellt sie ihre Bemühungen schätzlos in den Dienst des einzelnen Wirtschafters, nimmt sie im Interesse der Allgemeinheit und deshalb zu Gunsten des Einzelnen eine Reihe bedeutender finanzieller Opfer auf sich, um dadurch den ganzen Stand des landwirtschaftlichen Gewerbes wieder leistungsfähig zu machen, so verlangt sie dafür auch nicht nur einen Giublisk in die wirtschaftliche Gebarung, sondern auch die Befolgung bestimmter wirtschaftlicher Directiven, welche die wirtschaftliche Gesundung des Einzelnen gewährleisten.

Wirtschaftliche Controle des Schuldners, nicht nur ein Sicherungs-, sondern auch ein Erziehungsmittel.

Dem Systeme der „wirtschaftlichen Freiheit“, der unbeschrankten Gestaltungsmöglichkeit des persönlichen Willens und Könnens läuft dies direkt entgegen. Und doch haben auch zur Zeit der unbeschrankten Herrschaft dieses Sonomes solche Einschränkungen dort bestanden, wo die Allgemeinheit dem Einzelnen wirtschaftliche Hilfe bot.

Nicht nur die bayerische Culturrentenbank 1884 bindet die Unfertigkeit ihrer Darlehen an die Einhaltung des im Gesuche angegebenen Verwendungszweckes, auch die Provinzialhilfskassen Westphalen 1832, Niedersachsen 1852, Bremen 1852, Altmark 1853, Schlesien 1853, Kurmark 1853, Sachsen 1853, Ostpreußen 1876, Westpreußen 1878, Pommern 1881) verlangen den Nachweis der Verwendung des Darlehens zu dem angegebenen Zwecke und fundieren im eingegebenen Falle ihre Darlehensforderungen. Sie alle aber haben sich bisher nur dem Vorgange der alten preußischen Landschaften angeschlossen, welche die wirtschaftliche Gebarung ihrer Darlehensschuldner einer strengen Controle unterwerfen, sogar die Genehmigung abzuschließender Pachtverträge sich vorbehalten und die Nichtbefolgung ergangener landschaftlicher Verfügungen mit der Rundigung des gewährten Darlehens ahnden.

Auch die großherzogliche Landescreditcasse in Darmstadt fordert ihre Darlehen zurück, wenn sie anderen Zwecken als den bewilligten zugeführt werden. Oldenburg und Minden lassen die Rundigung bei Nachlässigkeit in der Wirtschaftsführung und eintretenden Zweifeln betreffs Sicherheit der Hypothek erfolgen. Dänemark geht in gleicher Weise vor, wenn Tünger von der verpfändeten Wirtschaft weggeführt wird, oder der verpfändete Viehstand und das Inventar sich um die Hälfte vermindert.

Freilich hat die staatliche Forderung, welche diese Institutionen gemeinwirtschaftlicher Creditgewährung in ausgedehntem Maße erfahren, sowie eine entsprechende Organisation dafür gesorgt, daß ihnen auch die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Controle geboten ist.

Diese Einrichtungen hatte der deutsche Landwirtschaftsrath vor Augen, als er bei seiner 28. Plenarversammlung im Jahre 1900 zum Zwecke der Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes mittels Ablösung der Nachhypotheken beschloß: die Umwandlung der letzteren in Anstaltsdarlehen, welche das fünfte, beziehungsweise sechste Merkmal der Realitäten umfassen, dann durch Bereitstellung von Staatsmitteln, eventuell durch die Solidarhaft des gesamten Grundbesitzes der Provinz zu empfehlen, wenn der Darlehenschuldner sich nicht nur der ständigen Controle seitens der Organe der Landschaften der provinziellen und kommunalständischen öffentlichen Creditinstitute unterwirft, sondern auch in die Eintragung einer Verschuldungsgrenze willigt.

Die Erziehung zur wirtschaftlichen Selbständigkeit, die Anleitung zur verhandligen und zweckbewussten Wirtschaftsführung

ist es, welche demjenigen geboten wird, der sich der Leitung seines gemeinwirtschaftlichen Creditinstitutes unterwirft, die Ründigung des gewährten Darlehens aber wird als Sanction auf den Bruch der freiwillig übernommenen Verpflichtung gezeigt.

In Österreich ist das Verständnis für den Zusammenhang aller wirtschaftlichen Fragen, für das Einandergreifen aller wirtschaftlichen Maßnahmen, für den bestimmenden Einfluss der Creditorganisation auf die wirtschaftliche Erziehung, auf die wirtschaftliche Lage des Volkes noch wenig entwickelt.

Den ernstlichen Bemühungen auf diesem Gebiete im Wege der systematischen Organisation des gesamten Geld- und Creditweizens Wandel zu schaffen, tönt gerade aus den Kreisen der bäuerlichen Genossenschaften das **ne sutor supra crepidam** entgegen. Sie, die berufen wären, jede wirtschaftliche Erziehung zu fördern, sprechen den Realcreditstellen directe die Berechtigung ab, den einzelnen bäuerlichen Wirt in seiner wirtschaftlichen Führung im Nothfalle erziehlich zu beeinflussen.

Vergleichen wir mit dieser österreichischen Auffassung des Rechtes auf Directionslosigkeit jene Richtung, welche Deutschland seit mehr als hundert Jahren verfolgt, so erkennen wir deutlich, welch weiten Weg wir auf dem Gebiete wirtschaftlicher Entwicklung noch zurückzulegen haben.

§. 7.

Die Reservefonde der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute.

Die Kronländer Österreichs haben die mit der Garantie des Landes ausgestatteten Hypothekarcreditstellen verpflichtet, durch ihre Darlehensabwicklungen für die Schaffung von Reservefonds zu sorgen.

Dabei findet sich in den Statuten der meisten Landesanstalten die Bestimmung, dass, im Falle der Reservefond eine bestimmte Höhe erreicht hat, die weiteren Gebarungsüberschüsse zu Landeszwecken herangezogen werden können.

Die Seite 169 dem Abschnitte angeschlossene Tabelle 34 gewährt uns einen Überblick über die Höhe der von den österreichischen gemeinwirtschaftlichen Creditinstituten gesammelten Reserven und über die Haltung, welche die einzelnen Landesvertretungen ihren Creditinstituten gegenüber einnehmen.

Dass die Bestimmung, die Gebarungsüberschüsse der Landescreditinstitute nach Ansammlung der nötigen Reservefonde zu Landeszwecken heranzuziehen, sich noch als ein Reliquienstück aus der alten freihändlerischen Müßikammer darstellt, bedarf keiner weitwendigen Erörterungen. Die Zeit des wirtschaftlichen Egoismus als des allein maßgebenden Factors jeder Entwicklung konnte sich auch die Gebarung der Gemeinwirtschaftlichkeit nur als ein rentierendes Unternehmen vorstellen.

Von dieser Fructifizierung der Landesgarantie hat sich bis heute nur die tirolische Landeshypothekenanstalt dadurch abgewendet, dass sie grundsätzlich die zur Ansammlung von Reserven nicht benötigten Gebarungsüberschüsse jenen zuweist, die sie geschaffen haben: den Darlehenschuldndern selbst.

Zu der Bezeichnung der Reservenhöhe nehmen alle österreichischen Landescreditstellen nahezu den gleichen Standpunkt ein. Sie beanspruchen eine Sicherungssumme von 1 bis 5 Prozent der im Umlaufe befindlichen Schuldbriefe zur Deckung ihrer Geschäfte.

Dies veranlasst uns das Wesen der Reserven dieser Landesanstalten etwas genauer zu untersuchen.

Der Reservefond der Landescreditinstitute bedeutet nichts anderes als eine Versicherung des Landes in sich.

Er ist eine Deckung, welche das Institut den Steuerträgern des Landes dafür bietet, dass sie nicht durch Zufälligkeiten oder Mängelstände, welche

die Landesanstalt betreffen, zur Bezahlung der entstehenden Ausfälle herangezogen werden. Eine Sicherung der Pfandbriefbesitzer ist darin nicht zu suchen, weil diese durch die Landesgarantie mehr als ausreichend geschützt erscheinen.

Den Standpunkt, daß deshalb die Ansammlung eines Reservefonds gar nicht nötig ist, vertreten in Deutschland die herzoglich Braunschweig'sche Leihhansaanstalt (1765), die herzogliche Landescreditaanstalt, in Gotha (1854) und die Großherzogliche Landescreditecasse in Darmstadt (1890). Einige Verluste derselben werden aus der Staatscasse gedeckt. Auch die Landesenturrentenbanken in Sachsen, Schleswig-Holstein und Westphalen führen ihre Darlehensgewährungen seit Jahrzehnten ohne Reservesicherung durch. Das Kur- und Neumärkische ritterliche Creditinstitut in Berlin findet trotz seiner genossenschaftlichen Basis in seinem Vereinsvermögen genügende Deckung und verzichtet auf die Ansammlung von Reserven.

Die übrigen deutschen gemeinwirtschaftlichen Hypothekenstellen sammeln Reservefond ein einer Höhe, welche die auf Seite 172 bis 175 angeschlossene Tabelle 35 übersichtlich darstellt.

Schon eine flüchtige Durchsicht dieser Zusammenstellung zeigt, daß die gemeinwirtschaftlichen Creditstellen des Continentes in Ansehung der Reserven den divergirendsten Richtungen huldigen.

Wir finden Anstalten mit 9,52 Prozent - 5,73 Prozent - 7,21 Prozent Reserven neben solchen, welche trotz Jahrzehntelanger erfolgreichster Thätigkeit eine Sicherung von kaum 2 Prozent ihrer Schuldbriefumlauftümme für genügend erachten.

Das einheitlichste Bild bieten die deutschen Landschaften. Von der Posener Landschaft abgesehen, welche mit 5,53 Prozent Reserven arbeitet, begnügt sich die Mehrzahl derselben mit Reservenbeständen unter 2 Prozent. Dieser Richtung schließen sich an die Provinzialhilfscassen, sowie die Landesentur-Rentenbanken. Wir waren bereits früher in der Lage auf die segensreiche Thätigkeit der schlesischen Provinzialhilfscasse zu verweisen, die durch ihr umsichtiges und zielbewusstes Eingreifen drückende Noth von den schlesischen Landwirten abzuwenden wußte*). Trotz der von dieser Cassa mit fünf und sechs Zehnteln der landschaftlichen Tage durchgeführten Betreibungen, trotz des nahezu fünfzigjährigen Bestandes dieser Anstalt steht hinter den Geschäftsabwicklungen derselben nur ein Reservefond von 0,99 Prozent.

Vergleichen wir damit die Reservefonds der deutschen Landes-Creditaanstalten, so gewinnen wir den Eindruck, daß einzelne Geschäftsführungen derselben sich manchmal in Bahnen bewegen, welche mit ihren obersten Zielen nicht im Gintlange stehen.

In dem Runderlaß des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft vom 26. Juni 1896 (M. Bl. S. 145) finden wir deshalb auch nachfolgende Bemerkung:

„Dem Bedürfnisse des ländlichen Grundbesitzes entspricht eine Organisation des Grundercites, durch welche dem Schuldner das benötigte Capital thunlichst billig, seitens des Gläubigers unkundbar und in regelmäßigen Jahresleistungen allmählich rückzahlbar gewahrt wird. Unter den hierfür bestehenden Organisationen nehmen die altbewährten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Creditinstitute die erste Stelle ein. Auf der Selbstverwaltung des vereinigten Grundbesitzes beruhend, tragen sie in sich die Gewähr, daß das Interesse des Grundbesitzes für die ganze Geschäftsführung leitend ist, und daß sie namentlich den Credit so billig gewähren, als es die Geldmarktverhältnisse gestatten. Neben den Landschaften, und, wo solche nicht vorhanden, an ihrer Stelle gewähren

* Siehe Zusammenstellung: Preussische Agrarconferenz, Ausführungen des Grafen Stosch.

unkündbaren Amortisationscredit die provinziellen communalständischen Creditinstitute Landesbanken, Provinzialhilfskassen, Landescreditanstalten u. s. w.). Auch diese Institute entfalten eine durchaus gemeinnützige Thätigkeit und haben namentlich im Westen durch ihre decentralisierte Organisation die Vortheile des Amortisationseredites dem bäuerlichen Besitz im großen Umfange zugänglich gemacht."

"Immerhin besteht bei diesen nicht auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Creditinstituten die Möglichkeit, daß der Geschäftsbetrieb zur Erzielung von Überschüssen für sonstige provinzielle communale Zwecke benutzt wird. Die Königliche Staatsregierung ist, wo in einzelnen Fällen derartige Wahrnehmungen gemacht wurden, dem entgegentreten, indem sie es bei der gedruckten Lage der Landwirtschaft nicht für gerechtfertigt erachtet, den creditbedürftigen, also ärmeren Theil des Grundbesitzes zu Gunsten der zur Aufbringung der Provinzial- u. s. w. Laien Verpflichteten mit höheren Zinsleistungen zu beladen, als sie nach den Verhältnissen des Geldmarktes sonst erforderlich wären. Die Landwirtschaftskammern werden aus der naheren Prüfung der Verhältnisse entnehmen, ob in ihrem speziellen Bezirke in dieser Hinsicht gerechtfertigte Beschwerden vom Standpunkte der Landwirtschaft zu erheben sind. Ich darf vertrauen, daß vorkommenden Falles die Landwirtschaftskammern ihren Einfluss dafür einsetzen werden, bei den Organen der provinziellen und kommunalen Selbstverwaltung das Interesse des creditbedürftigen Grundbesitzes voll zur Geltung zu bringen."

Uns erscheint dieser Appell an die Aufmerksamkeit der Landwirtschaftskammern in zweifacher Hinsicht von Bedeutung.

Eritlich zeigt er, daß nicht, wie Buchenberger in seiner Abhandlung über Bodenentzuldung und Berichtigungsgrenze^{*} befürchtet, unter dem sich bemerkbar machenden Drucke bauernfreundlicher Parteien eine zu weitgehende Einwirkung auf die Geschäftsgebarung der Landesinstitute, eine Politik nachrichtiger Willkürigkeit sich entwickelt und es deshalb bedenklich erscheinen würde, den Staat (das Land) mittelbar oder unmittelbar zum Inhaber massenhafter Forderungsrechte gegenüber dem creditbedürftigen Grundbesitz zu machen, daß vielmehr das Gegenteil sich in Deutschland entwickelt, die Regierung zu wiederholtem Einbrechen veranlaßt und bestimmt hat, die Vigilanz der Landwirtschaftskammern in dieser Richtung wachzurufen.

Zweitens gibt er die Anregung, auch die österreichischen Verhältnisse in dieser Richtung einer Prüfung zu unterziehen. Wir erblicken hiebei in einzelnen Kronländern merkwürdige Erscheinungen. Eine völlige Divergenz zwischen den Curatorien der Landescreditanstalten und den Landesausschüssen der betreffenden Länder hat sich allmählich herausgebildet. Suchen die Curatoren die gemeinwirtschaftlichen Zwecke der Anstalten thunlichst zur Geltung zu bringen, so stellen sich einzelne Landesausschüsse auf den Standpunkt, die Hypothekenanstalten für die ihnen zugewollte Landesgarantie finanziellen Leistungen an die Landesverwaltung zu verhalten. Nicht nur mancherlei finanztechnische Dienste, welche pecuniar belasten, werden von ihnen verlangt, sondern es werden ihnen auch trotz ihres gemeinwirtschaftlichen Charakters Verwaltungsgebühren vorgeschrieben, welche bei keiner anderen Anstalt des Landes sonst zur Einhebung gelangen.

Dasselbe Beitreben wie in Deutschland macht sich geltend. Die Landescreditinstitute sollen mit ihren Überschüssen den Landeszwecken dienen, ihre selbstlose Darlehensvermittlung soll für provinzielle Zwecke sich nutzbringend gestalten, die Leihgebühren der Geldbedürftigen sollen jene Aufwendungen decken, welche der Allgemeinheit und deshalb in erster Linie den wirtschaftlich Starken zur Last fallen.

* Zeitschrift für die gesamme Staatswissenschaft.

Für den aufmerksamen Beobachter dieser Strömungen wird deshalb die Höhe der angesammelten Reserven zu einem Gradmesser der Gemeinwirtschaftlichkeit der einzelnen Creditstellen. Die Verwirklichung des wirtschaftlichen Schutzes, die thatächliche konsequente Förderung der Schwachen und Hilfsbedürftigen gestattet nicht die Ausammlung großer Rende, welche, aus den Mitteln der Darlehensschuldner gebildet, nur den Zweck haben, der Allgemeinheit eine Überdeckung für ihre wirtschaftliche Hilfe zu gewähren.

Je weniger aber das Landescreditinstitut sich sozialpolitischen Zielen zuwendet, je weniger es sich bemüht, die Schwankungen und Wellenläufe des großen Wirtschaftslebens aufzufangen und von seinen schutzbedürftigen Clienten fern zu halten, desto rascher wachsen seine Reserven, desto unzweiflamer sind seine Belehnungen, desto vornehmer führen sich seine Anstaltswerte auf den Geldmärkten ein. Nur der Hauptzweck geht dabei verloren, und durch die Hinterthüre der Überreserven flutet die capitalistische Strömung langsam wieder zurück.

Wir können diesen Abschnitt nicht schließen, ohne noch eines Anwurfs zu gedenken, welcher seitens übereifriger Agrarier gerne den Landescreditinstituten entgegengeschleudert wird.

Er betrifft die Pflege des bäuerlichen Darlehensgeschäfts oder richtiger die angebliche Vernachlässigung desselben durch einzelne Landescreditstellen.

Gerade jene Landesanstalten, welche durch ihre Landesverhältnisse veranlaßt werden, auch große Belehnungsgeschäfte in Auebung nichtbäuerlicher Realitäten durchzuführen, kommen oft in die Lage, diese Vorwürfe zu hören.

Im Laufe unserer Ausführungen werden wir Gelegenheit finden, jene Bemühungen zu befrechen, welche die einzelnen Landescreditstellen aufwenden, um die bauerlichen Wirte als Clienten ihrer Anstalten zu gewinnen.

Hier haben wir nur darauf zu verweisen, daß gerade in der entsprechenden Mischung der Darlehenskategorien die beste Sicherung gegen allfällige Schaden aus der Realcreditgewährung liegt. Deshalb sollten die landwirtschaftlichen Kreise die Belehnung städtischer oder landstädtlicher Objecte seitens der Landeshypothekenanstalten mit umso größerer Befriedigung verfolgen und es dankbar begrüßen, daß hiedurch ohne Einhebung großer Regiebeiträge ihre Landescreditstellen jene finanzielle Aundirung gewinnen, welche ihnen die Befriedigung des legitimen bäuerlichen Credits und die nachhaltige Förderung der wirtschaftlich schwachen bäuerlichen Betriebe ermöglicht.

Die vorsichtige Auftheilung der Belehnungsrisiken auf Objecte verschiedener Kategorie ist der beste Reservefond. Bäuerliche Belehnungen allein gehören bei voller Befriedigung der berechtigten Creditansprüche zu jenen Geschäften, welche nachhaltige Reserven erheischen.

§. 8.

Allgemeine Belehnungsgrundlage.

Die Berücksichtigung des legitimen Credits.

Unsere Landeshypothekenanstalten* haben ihre Belehnungen nach den Vorschriften unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu vollziehen, zufolge welchen Häuser bis zur Hälfte, Landgüter bis zwei Drittel ihres Wertes pupillarsicher eingeschuldet

* Der Galizische Bodencreditverein und die Galizische Landeskreditbank beleihen nur bis zur Hälfte des exbor.uen Wertes. Desgleichen gewahrt die Böhmishe Landeskreditbank ihre Hypothekendarlehen nur bis zur Hälfte des Gutswertes.

werden können. Die Basis ihrer Belehnungen bietet der Reinertrag, welcher entweder in der zur Steuerbemessung veranschlagten Höhe angenommen oder durch besondere Schätzung ermittelt wird.

Die statutarischen Bestimmungen der österreichischen Creditstellen bewegen sich hierdurch zumeist in weiteren Grenzen als jene der fremdländischen Anstalten, welche der Mehrzahl nach Grund und Boden nur bis zur Hälfte des ermittelten Wertes belehnen und den Gebäudewert nur mit dem ersten Drittel in Rechnung ziehen. Hierdurch gewinnt es den Anschein, als ob die österreichischen Landescreditinstitute den berechtigten Wünschen der Creditbedürftigen durch Zufluhr genügender Leihgelder in weiterem Umfange entsprechen, wie die fremdländischen Anstalten. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Landesgarantie und Reservesfond dienen, wie schon erwähnt, nicht den Darlehenswerbern, sondern den Gläubigern. Die Risikenrechnung mit der Steigerung der Leihgebühren, die seit den Sechziger Jahren das Gebiet des Hypothekarcredits beherrscht, macht sich auch bei den österreichischen Landescreditinstituten dadurch geltend, dass nicht das Bemühen, durch Zulässigung eines gerechtfertigten Credites wirtschaftlich zu fordern, sondern das Bestreben durch die Belehnungen zweifellose Hypotheken zu erlangen und Geburungsüberschüsse zu erzielen, die Geschäftsabwicklung beeinflusst.

Dass daher jene beiden agrarpolitischen Richtungen, welche seit Jahren die Volkswirte beschäftigen, bei den österreichischen Anstalten keine Berücksichtigung fanden, ist naheliegend. Weder die Sorge, durch fortschreitende Einschuldung des Besitzes den Landwirt seines wüthigen Unterhaltes zu veranlassen, noch die Befürchtung durch zu ängstliche Beliebung den Credit und die Leistungsfähigkeit des Darlehenswerbers zu schädigen, hat bis jetzt die Geschäftsgebarung unserer Landescreditinstitute in andere Bahnen gelenkt.

Existenzminimum und legitimer Credit sind aber Augelpunkte der Creditorganisation.

Seit die auf dem Gebiete des ländlichen Creditweisen in den meisten Staaten durchgeführten Maßnahmen ein stetes Fortschreiten in der Creditverweiterung nach sich zogen, und hierdurch an Stelle der Creditnoth trat, ist die Frage des Existenzminimums aufgetaucht und hat in verschiedenster Weise Vertretung gefunden.

Politische Parteien haben das Verlangen nach „Gewährung des Lebenkönnens“ zu dem ihren gemacht und der Sicherung eines exekutionsfreien Existenzminimums in einzelnen Zweigen des Gewerbslebens gesetzliche Anerkennung verschafft.

Auch unsere Landwirte stellen das gleiche Begehrn.¹¹

Bei der grundfächlichen Wichtigkeit desselben, bei seiner Tragweite für die ganze Creditorganisation müssen wir die Consequenzen dieser Frage einer eingehenderen Besprechung unterziehen.

Die Grundlage derselben haben wir in unserer „Zusammenstellung“ agrarischer Vorschläge und Anträge geboten, und doch selbst namentlich den Ausführungen jenes Agrariers breiten Raum gewahrt, welcher speziell für die Festsetzung eines Existenzminimums mit Wärme eintritt.

Zur Vermeidung von Weitwendigkeiten verweisen wir auf diese Darstellungen und erinnern hier nur daran, dass schon im Jahre 1883 verlangt wurde: dem landwirtschaftlichen Unternehmer im Grundbesitzverkehre sein selbst verdientes Einkommen zu sichern, und deshalb der volkswirtschaftlichen Organisation in der Grundpreisbildung Gelegenheit zu geben, der

¹¹ Punkt 7 des Wahlaufrufes 1902 des Landesverbandes der Landwirte Niederösterreichs, Resolution des ersten deutschen Bauerncongrusses, 1893.

freien Arbeit auf eigenem Grund und Boden ihren vollen Arbeits-
ertrag als Arbeitslohn zu erhalten. (Ruhland.)

Der legitime Realcredit sieht einen Überschuss der Einnahmen über die Betriebskosten voraus, durch den die Verzinsung der aufgenommenen Hypotheken unter normalen Verhältnissen gesichert ist. Wo ein solcher Überschuss von vornherein als ausgeschlossen angesehen werden muss, kann von einem Realcredit deshalb nicht die Rede sein, weil sonst nicht der Grundertrag, sondern der Arbeitsertrag thatsächlich belastet wird. Grundstücke, deren Erträge den zum Unterhalt der Familie nothwendigen Betrag nicht übersteigen, sind deshalb von der freiwilligen und zwangswise Belastung mit Hypotheken unbedingt, jene welche einen höheren Ertrag abweisen, insofern auszuschließen, als das Existenzminimum der Familie es verlangt. (Camp.)

Auch Preyer und Schäffle nehmen den gleichen Standpunkt ein, und Karl Freiherr v. Arenberg widmet, wie schon erwähnt, dieser Frage besondere Würdigung.*)

Bei der preußischen Agrarconferenz des Jahres 1894 vertrat Sering neuerlich den Gedanken, ähnlich der nothwendigen Neuregelung des Verhältnisses zwischen Capital und Grundbesitz die werterzeugende Kraft des Menschen vor der Sequestration zu bewahren. Er bezeichnete die Verschuldung des Landwirtes über den Pachtwert seines Besitzes hinaus für Schuldnechthaft und verlangt von dem neuen Rechte: dass es den Unterhalt des Landwirtes unter allen Umständen trei halte, die Be-
schlagnahme und Verpfändung dieses Arbeitslohnes unmöglich mache.

Weil der Arbeitslohn des selbständigen Landmannes einen vernünftig bemessenen Unterhalt seiner selbst und seiner Familie umfasst, weil dieser Aufwand mit unter die Produktionskosten zu rechnen ist, und damit eine beträchtliche Rüheprämie verbunden werden muss, da der Eigentümer tatsächlich das ganze Risiko des Betriebes direkt entspricht dieser einzige Reinertragssumme, welche sich unter Abzug dieser Kosten ergibt, dem billigen Pachtzins und bietet zugleich die zulässig höchste Grenze der Schuldverbindlichkeit. Die individualistische Ermittlung derselben steht in der Praxis nicht vor unüberwindlichen Schwierigkeiten.

Sering begehrte deshalb die Eintragung dieses Pachtwertes in das Grundbuch; jede Verpfändung darüber hinaus ist ebenso auszuschließen, wie die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz aus persönlicher Schuld, soweit sie nicht innerhalb der Verschuldungsgrenze in Form einer Zwangs-
hypothek ihre Deckung findet.

Die Sicherung des Existenzminimums des Landwirtes erachtet er darin gelegen, dass ihm das Pächtereinkommen erhalten wird, gestattet deshalb die Verpfändung von Grund und Boden bis zum vollen Reinertragswerte und gesteht die Abgabe der vollen Grundrente an den Hypothekargläubiger zu.

Tamit macht er bei Neuordnung des Wirtschaftsrechtes die Segnungen des Grundbesitzes möglichst weiten Kreisen der Volksgemeinschaft zugänglich, scheidet nicht die capitalsschwachen, aber wirtschaftlich tüchtigen Elemente von der Erwerbung von Grund und Boden aus, und verhütet die Monopolisierung desselben zu Gunsten des Capitales.

In seinem Werke über Agrarwesen und Agrarpolitik II. Seite 43, sagt Buchenberger:

„Rein theoretisch betrachtet, braucht eine Besitzcreditverschuldung selbst bis zum vollen Betrage des Wertes des Gutes oder Grundstückes überall dann von einer bedrohlichen Folge für den Erwerber sich nicht als begleitet zu erweisen, wenn und soweit die Grundrente, das ist der Ertrag des Gutes oder Grundstückes nach Befreiung aller auf der Wirtschaftsführung ruhenden Lasten und der Unterhaltskosten des Unternehmers regelmäßig eine Höhe erreicht, dass aus der Rente die Zinsen und die Tilgungsquoten der Kaufschuld

* Siehe Zusammenstellung Seite 39, 52, 89.

beuritten werden können, und man könnte aus dieser These schließen, dass eine unterhalb jener Grenze liegende Verhuldung zu Beisognissen einen Anlass nicht gäbe."

Wenige Zeilen später aber leien wir, dass diese theoretische Betrachtung sich auf zwei Voraussetzungen gründet, die in der Regel nicht gegeben sind, erstlich auf die Gleichmäßigkeit der Guterträge während der ganzen Tilgungsduer des Darlehens und weiters auf Möglichkeit aus der Grundrente die Schuldpost zu verzinsen und zu tilgen.

Da nun in der Zeit des Capitalismus und des Weltvertriebres die Guterträge nicht nur von der Intensität der Wirtschaftsführung und von den atmosphärischen Einflüssen abhängen, sondern vor allem durch die allgemeinen Geld- und Marktverhältnisse bedingt sind, ist die erste dieser Voraussetzungen unerfüllbar.

Da weiters während der Tilgungsduer der Grundschulden die zur Verzinsung und Tilgung derselben benötigten Beträge nur in den seltensten Fällen feststehende Größen bilden, sondern unter dem bestimmenden Einflusse des großen Geldmarktes auf- und niederdrücken, weiters allerlei Ereignisse des Wirtschafts- und Familienlebens die notwendliche Finanzvorbereitung des Credites erzwingen können, ist auch bei einer Gleichmäßigkeit der Guterträge die zweite Möglichkeit nicht voranzuziehen.

Also selbst dann, wenn die Feststellung eines angemessenen Pachtwertes in jenen Ländern, in welchen der Eigenbetrieb allein herrscht, mit Unzufriedenheiten nicht verbunden wäre, wenn weiters durch gesetzliche Anerkennung dieses Einschuldbungsspielsraumes es in der That gelänge, die Kaufpreise von Grund und Boden trotz des einzogenziehenden Willens der Beteiligten nicht nach Angebot und Nachfrage, sondern nach dem Reinertrag zu regeln, könnten bis durch den Landwirte ein vernünftig bemessener Unterhalt für ihn und seine Familie nicht gesichert werden.

Freyberg verfolgt deshalb einen anderen Weg.

Der Verkehrswert der Grundrente unterliegt der allgemeinen Preisbildung nach dem landesüblichen Zinsfuße, wie anderseits die Schuldbelastung nach dem Verhältnisse zwischen Gesamteinkommen und thatfächlicher Zinsenlast sich bemisst. Die Grenze für das Übergehen der Belastung in die Überlastung ist darum dort zu suchen, wo die jährlichen Zinsenleistungen das Jahreseinkommen zu erreichen oder zu übertreffen beginnen. Nicht die hastende Schuldsumme, sondern der Zinsfuß schreibt oder verzerrt die Grundrente, bezüglichweise die Früchte der persönlichen Arbeit. Der jährliche Ertrag eines mit 1000 K belasteten Anwesens ist bei einer bedingungen 6prozentigen Verzinsung dieser Schuld zu einer Zeit, in welcher der Durchschnittszinsfuß sich mit 4 Prozent bemisst, nicht mit 1000 K, sondern thatfächlich mit 1500 K verhaftet.

Um „den Unterhalt des Landwirts“ unter den Umständen zu sichern“ und „die Beschaffung und Verpfändung des benötigten Arbeitsleibes unmöglich zu machen“, berechnet Freyberg nach Größe und Länge des Betriebes die unterste Grenze des Lohnentgeltes. Er bemisst sie mit jenem Betrage, welcher eben noch zur Tröstung eines bescheidenen, aber doch nicht ganz elenden Lebens genügt. Erst nach Deckung dieses Existenzminimums kann von einem Nettoertrage aus Grund und Boden die Rede sein, und nur an diese Nettorente können sich die thatfächlichen Zinsansprüche aus den einverlebten Schuldsummen halten.

Die Nettorente lässt demnach (c. 6000) weiter nichts als Einnahmen aus physischen Gründen das Einkommen nicht sinken darf, wenn die Ernährung des Landwirtes mit seiner Familie überhaupt noch möglich sein soll. (Siehe Freybergs Tabelle A, Zusammenstellung.)

Wir eine solche und verlässliche Grundlage für die Verhuldung zulässt, so dass man alles (c. 10000) auf einen Tag auf gewisse mechanisch wirkende generelle Bestimmungen zurück, berechnet seile Verhältnisse.

b) Durch Erhebung der Unverschuldbarkeit.

zahlen als Normen und gewinnt hierdurch eine Reihe von Sätzen, die er, tabellarisch geordnet, als Grundlagen seiner Normen hinstellt.

Um jede Generation ihre Besitzschulden tilgen zu lassen, hält er zudem an einer 1% prozentigen Amortisation fest, und bezeichnet als äußerste Grenze für die zulässige Immobilienverschuldung jene Sätze, welche bei Annahme eines 1½ prozentigen Amortisationszuschlages zur Normalverzinsung dem Grundbesitzer mindestens den Normalarbeitsentgelt der betreffenden Reinertragsklasse als lastenfreie Rente freilassen.

Als erste Folgerung der Gewährleistung eines Existenzminimums nach Freyberg ergibt sich die Universchuldbarkeit aller bäuerlichen Anwesen, welche einen Ertragswert von 12.500 K bei 4 prozentiger Capitalisierung nicht übersteigen, weil deren Reinertrag von 500 K durch den Arbeitsentgelt in gleicher Höhe absorbiert wird.

Aber auch Güter mit 600 K Reinertrag und 15.000 K Ertragswert lassen sich nicht mit 1 Zehntel = 1500 K einschulden, weil deren 5½ prozentige Annuität noch immer ein relatives Deficit zu Lasten des Arbeitseinkommens mit 2250 K verursacht.

Erst bei einem Reinertrag von 700 K und einem Ertragswert von 17.500 K bleibt bei einer Verbildung mit 1 Zehnteln des Ertragswertes = 1.750 K eine restliche Grundrente von 875 K über die Annuitätsrate von 9625 K.

Eine Verschuldung zu 2 Zehntel erscheint erst möglich bei einem Reinertrag von 1000 K und einem Ertragswert von 25.000 K.

3 Zehntel lassen sich erst bei 1500 K Ertrag und 37.500 K Ertragswert belasten.

4 Zehntel erst bei 2000 K Ertrag und 50.000 K Ertragswert.

Die Tare der preußischen Landesbauten, das ist die Belehnung mit der Hälfte des Wertes, ist nicht erreicht bei 2000 K Ertrag und 75.000 K Ertragswert, höhere Beleihungen sind auch bei einem Reinertrag von 10.000 K und einem Ertragswert von 250.000 K unzulässig, weil bei einer Annuität von 5½ Prozent schon die Belehnung von 6 Zehntel mit einem relativen Deficit von 250 K zu tamponieren hat.

Freyberg findet hierin nur anscheinend unüberschreitbare Schranken. Besonders befähigte Wirtschafter mit umfangreichen Kenntnissen und Erfahrungen können einen überdurchschnittlichen Reinertrag erzielen. Eine entsprechende Creditbelastung muss sich ausschließlich auf die Persönlichkeit beschränken, der Weg zum besten Wirt geht über die persönliche Leistungsfähigkeit, über den Personalcredit.

Deshalb gelangt auch Freyberg zu dem Verlangen als Übergang zu dieser neuen Wirtschaftsordnung vorläufig die Hypothekenbücher unter Einschränkung einer Frist zur Eintragung noch weiterer schon früher abgeschlossener Rechtsgebläte zu sperren, mithin den bäuerlichen Hypothekarcredit vollständig aufzuheben.

Prüfen wir diese beiden Vorstellungen genauer, so erkennen wir, dass in dem Begehr nach Sicherung eines Existenzminimums nichts anderes liegt, als das Verlangen nach Feststellung einer Beleihungsgrenze und dass nur in dieser Form die gestellte Forderung Berücksichtigung finden kann. Bewegt sich Sering hiebei in einer Abgrenzung nach oben, in der Ermittlung der Summe, bei welcher nach seiner Berechnung die Einschuldbarkeit endet, so sucht Freyberg der Lösung dieser Aufgabe durch Erweiterung der unteren Grenze, bei welcher, wie er nachzuweisen versucht, die Einschuldbarkeit überhaupt erst beginnt, nahe zu kommen. So groß ist die hiebei zutage tretende Divergenz, dass nach der Theorie Serings die Bauerngüter bis zur vollen Höhe des Wertes der Nettorente einschuldbar erscheinen, nach Freyberg aber, der von denselben Voraussetzungen ausgeht, unsere bäuerlichen Anwesen sich als gar nicht belastungsfähig erweisen und

in dem Existenzminimum liegt die Beleihungsgrenze.

die Hypothekenbücher gesperrt werden müßten. Die Argumentation Frenbergs geht dahin, daß Hypothekenzinsen nur aus der Grundrente bezahlt werden dürfen, die aber in erster Linie für das Existenzminimum, den niedrigst berechneten Arbeitslohn aufzufinden hat. Weit nun nach seinen Berechnungen auch größere Bauengüter nur soviel an Grundrente bieten, als gerade zur Deckung des allernothigsten Familienbedarfs des Landwirtes hinreicht, eignen sich dieselben überhaupt nicht zur grundbacherlichen Verschuldung, und können deshalb entweder nur durch Variablung oder durch Weltendmachung des persönlichen Credites erworben werden. Hierdurch will Frenberg der Monopolisierung des Grundbesitzes in den Händen des Capitals vorbeugen.

Aber auch eine entsprechende Organisation des Personalcredites, welche uns heute noch fehlt, vorausgesetzt, wird die Beschaffung der Leihgelder im Wege des Personalcredites bei Ausschluß jeglicher realen Deckung nur zu höheren Bedingungen möglich sein, als zu jenen, unter welchen sich heute sogenannte erste Hypothesen bieten.

Die ökonomische Lage des Landwirtes wird mithin durch den Vorschlag Frenbergs, durch diese Personaldarlehen ohne Bodenverpfändung nur verschlechtert.

Ob der Landwirt die Leihgebühr des fremden Capitales für ein Personaldarlehen oder eine Grundbuchschuld bezahlt, ist für ihn so lange bedeutungslos, als die Höhe dieser Gebühr hierdurch sich nicht ändert, und das Leihgeld ihm stets zu den gleichen Bedingungen erhalten bleibt. Für den Gläubiger aber erscheint die grundbacherliche Sicherstellung rechtlich und wirtschaftlich sehr bedeutungsvoll, rechtlich weil sie ihm den Vorrang vor anderen Gläubigern sichert, wirtschaftlich, weil sie ihm die Realisirbarkeit und damit den Wert seiner Forderung gewährleistet. Die Verweigerung der Hypothek vertheutert, die Verbindung des Credithauses mit derselben verbilligt und erleichtert dem Landwirte den Credit.²⁾

Frenberg selbst weist nach, daß nicht die Schuldsumme, sondern deren Zinshöhe den Arbeitsvertrag und somit die Rettorente beeinflußt, daß bei einem 4prozentigen Durchschnittszinssätze 1000 K 6prozentiger Schuld tatsächlich 1500 K Belastung bedeuten. Er stellt auch nicht in Abrede, daß der Landwirt, soll er nicht bedeutenden Störungen in seinem Soll und Haben ausgesetzt sein, mit einer feststehenden Ziffer seiner Zinsverpflichtungen, wie sie die Rentenschuld bietet, das turfröhne Personaldarlehen aber nicht gewähren kann, rechnen muß.

Und doch gibt Frenberg Willigkeit und Unveränderlichkeit der Leihgebühr sammt der Unfindbarkeit des Leihgeldes der Werthenerung und der Veränderlichkeit der Zinshöhe, der Handbarkeit des Schuldcapitales preis.

Eben, weil der Ertrag, welchen der Landwirt aus seiner Thätigkeit erzielt, von ausschlaggebender Bedeutung für seinen Verschuldungszustand ist, müssen wir uns bestreben, denselben durch die Organisation des Credites zu erhöhen und nicht zu vertheunen. Die Hypothek, das Verbilligungsmittel des Credites, ist dem bauerlichen Werte deshalb nicht zu entziehen, sondern nicht nur in jener Form, vielmehr auch in jenem Maße zu gewähren, als sie wirtschaftlich nothwendig erscheint.

In unserer Wirtschaftsperiode ist der Landwirt bei seiner Production auf den reichlichen Zufluss von Betriebsgeldern angewiesen; nur dieser schafft ihm alle Factoren seiner Erzeugung: Boden, Capital und Arbeit.

Mag auch eine bestimmte Art des gebotenen Credites seinen Zwecken noch so förderlich sein, ausschlaggebend ist in seinen Augen nur der Umsang, in welchem die Leihgelder sich ihm zur Verfügung stellen. Diesem Empfinden, so unwirtschaftlich es anscheinend ist, liegt jene Regel zugrunde, daß das Vertrauen in die wirtschaftliche Kraft des einzelnen geringer, die Kosten der

* | Siehe Grabmann, Zusammenstellung.

Leihgebühren grösser werden, je öfter er fremde Gelder in Anspruch nimmt; dass billiger Credit in der Regel nur bei erstmaligem Verlangen sich bietet.

Deshalb erweist sich die Organisation des Credites nur dann als das geeignete Mittel zur Verminderung der Productionskosten, zur Erhöhung der Productionserlöse, wenn sie ihre Gelder nicht nur als Besitz- und Betriebseredite in der entsprechenden Form möglichst billig gewährt, sondern auch die benötigten Darlehen in jener Höhe zur Verfügung stellt, welche der angebotenen Sicherheit, der wirtschaftlichen Kraft des Darlehennehmers entspricht, darum wirkt jede Schranke, welche auf dem Gebiete des Hypothekar- oder Personalcredites der unwirtschaftlichen Creditverpflichtung gezogen wird, hemmend und schädigend, wenn nicht zugleich der wirtschaftlich berechtigte Credit vollkommene Befriedigung erfährt.

Überlässt man die Obsorge hiefür lediglich dem freien Wettbewerbe, dann gerathen hiebei zwei Interessen miteinander in Widerstreit. Trachtet der Producent soviel Geld als möglich im Wege der Darlehensaufnahme seiner gewerblichen Production zuzuführen, so bestrebt sich anderseits der Darlehensgeber, die Sicherheit seines Darlehens durch Herausdrücken der Darlehenssumme zu vergroßern. Zu die Auszahlung einer erhöhten Darlehensvaluta willigt er nur dann, wenn er neben den ortsüblichen Zinsen eine Versicherungsprämie für die Übernahme des vermehrten Risicos in der Form einer Zinserhöhung erhält. Je mangelhafter die Organisation des Credites sich entwickelt, desto grösser bemisst sich die Risikenprämie.

Dass Creditstellen, welche lediglich den Standpunkt der Geldanlage vertreten, nur die unbedingte Sicherheit ihrer Capitalien im Auge behalten können, ist selbstverständlich. Institute aber, denen im Interesse der Allgemeinheit die Pflege und Förderung des gemeinwirtschaftlichen Credites zur Pflicht gemacht ist, haben die richtige Mitte zwischen dem Verlangen des Darlehensverbers nach Überschuldung und dem Streben des Gläubigers nach Überdeckung einzuhalten.

Sie stehen vor der Aufgabe, jenen Credit zu gewähren, der billigerweise verlangt werden kann, sie stehen vor der Pflicht, das legitime Creditbedürfnis zu befriedigen

Diese Aufgabe vertieft sich in dem Maße, als der Landwirt den Wert des „Pfandbriefcredites“ mit Zwangstilgung erkennt und aus eigenem Antriebe daher die Hilfe derselben in Anspruch nimmt. Die Pflicht wird zu einer unabsehbaren, wenn die gemeinwirtschaftliche Organisation zu einem Entschuldungssystem sich entwickeln soll.

Vor Schaffung eines iadelloß funktionirenden Creditapparates, welcher allen berechtigten Creditbedürfnissen Befriedigung bietet, kann an die Festsetzung einer Einschuldungsgrenze gar nicht gedacht werden. Aufgabe und Pflicht bleiben aber auch bestehen, wenn wir unsere Landescreditanstalten lediglich auf die Regulirung des Zinsfußes der Hypothekendarlehen, auf die Ausübung eines heilsamen Druckes gegenüber den Belehnungen des Anlagemarktes beschränken; denn nur jener Factor kann sich Geltung verschaffen, mit dem man zu rechnen hat, und schwächliches Vorgehen kann im grossen Wirtschaftsleben die Verhältnisse nicht bestimmen.

So lange die Sparcasse mit ihren Belehnungen dem berechtigten Credit des bürgerlichen Wirtes besser dient als das Landescreditinstitut, wird dieser immer wieder nur bei der Sparcasse seine Darlehen holen, dabei nach wie vor keine Zinsen zahlen, keine Amortisation einrichten, und den Zinsfuß seiner Hypothek auf geringe und altsichere lassen. Dass er von der Sparcasse sein Geld bekommt, ist und bleibt für ihn ausschlaggebend.

Schon in den Sechziger-Jahren des vergangenen Jahrhunderts ist man dieser Lage nauer getreten; so unterscheidet Lassar bei seiner Einvernehmung im Jahre 1868 den Bauland- und Grunderedit. In Grund und Boden liegt nach

seiner Ansicht ein unveränderlicher Wert. Diesem entspricht der Grunderedit. Je nach Berechnung desselben schwankt die dem Grunderedit zugebilligte Darlehenshöhe. Hinter dieser unveränderlichen Wertssubstanz an Grund und Boden steht ein zweiter Wert, der sich zum Pfänderedite eignet.

Dieser Pfänderedit umfaßt die zweite Hypothek, welche alle Eigenschaften einer Pfandsicherheit, aber nicht jene des Grunderedites besitzt. Hinter dem zweiten Satz steht an der Grenze der Legitimität die dritte Hypothek. Sie verschlechtert den Personalcredit und ist die Brutusartie alter Krankheiten des Realeredites. In dem Auffinden der Wertgrenzen für den Grund- und Pfänderedit liegt die Schwierigkeit der entsprechenden Beteiligung.

Eben diese Auffassung Laskers, welche wir immer wiederthren sei en und die aus der Doctrin von der inneren Verschiedenheit der ersten und zweiten Hypothek die Berechtigung und Verpflichtung von der ungleichen Behandlung der ersten und zweiten Belehnungen ableitet, kann doch nicht unthun, anzuerkennen: a) daß auch der zweiten Hypothek alle Eigenschaften der Fond sicherheit zutommen, und b) daß erin die dritte Hypothek in der Regel an der Grenze der Legitimität sich bewegt.

Trotz verfolgen wir das Thema weiter. In einem „Bauerngut und Hüfenzredit“ vertritt Stein die Belastung des bauerlichen Anwesens bis zum vollen Werte, und Ruhland leitet in seinen agrarpolitischen Schriften die Grenze des legitimen Realeredites aus dem inneren Wert derselben ab. Das Charakteristische des Credites sei in dem erstrebten und erlangten Gebrauche fremden Capitales zu suchen. Nur die verstandnisvolle Verwendung garantire die Erhaltung und Mehrverwendung derselben, deshalb trete bei dem Credit die Person des Staaldners in den Vordergrund und werde jeglicher Credit zum Personalcredit. Nur jene Capitalsleihe, welche die contrahirenden Personen überdauern sollte, habe nicht ganz unter den Begriff des Personalcredites, sie sei Hypotheken schuld, sie stelle eine dauernde Ergänzung des Vermögens dar, während der Credit nur als eine zeitwirige Übertragung von Capitalien anzusehen wäre.

Hie durch liegt für Ruhland die Grenze der Hypotheken schuld in jenem Betrage, mit welchem der Darleher sich bestimmt findet, das Vermögen des Entleihers durch seine Mittel zu ergänzen, sich mit der wirtschaftlichen Existenz derselben zu identificieren.

Schäffle, der anfänglich in seiner „Incorporation des Hypothekar credites“ nur den Meliorations-, Erholungs-, Familien- und Ver sicherungs crediten eine grundbuchsiche Sicherstellung bis höchstens 50-40% Prozent des Werts zugestellt, steht wieder in seinem Buche „Deutsche Kern- und Zeitfrager“ mit jene Bewußtung als unproduktiv an, welche über den natürlichen Zay, den Capitalswert des jeweils erzielbaren Durchschnittsreinettrages mehr oder weniger hinausgeht und deshalb keinen Spielraum für den ordentlichen productiven Betriebs-, Meliorations- und Nothstandszredit mehr ubrig läßt.

Er will deshalb den von der förderlichen Bank zu gewahrenden Real credit eventuell bis zum vollen Reinheitswert anlage ausdehnen, der Sicherheit halber füllt aber innerhalb 80 bis 90 Prozent halten und den Rest von 10 bis 20 Prozent einem beioaderen Nachhypothetenwesen zuweisen.

Campe holt an dem Gedanten hin, daß durch den Wertbewerb des Auslandes der Landbau den Charakter eines gewagten Geschäftes angenommen hat, bei welchem die Aussicht auf Gewinn eine sehr geringe, das Risico ein sehr großes ist. Deshalb wird die Anlage der Capitalien in Hypotheken zu einem mehr oder minder unsicheren Gegenstande, bei welchem für das überlataene Risico eine hohe Prämie vorzurat wird. Jede Prämie erfordert weiter zu kein der Verzinsung die Verstärkungsprämie, in die Aufzehrung des Capitales ein. Sie steigt und fällt je nach der Real sicherheit. Wenn auch der Grundbesitz für seine ersten Hypotheken unkündbare Darlehen mit billigem Zins-

fuhe erreichen kann, so ergibt sich eine befriedigende Lösung der Grundcreditfrage nur dann, wenn der Landwirt sein ganzes Creditbedürfnis zu den angegebenen Bedingungen zu befriedigen vermag. Die Schwierigkeit für ihn beginnt erst, wenn dem Gläubiger die Übernahme eines gewissen Risicos zugemuthet wird. Darf hiebei auch niemals die Real sicherheit hintangesetzt, so muss doch mit dem Grundsache gebrochen werden, ausschließlich Darlehen mit absoluter Real sicherheit zu geben. Die Schmerzenskinder des Grundbesitzes, die zweiten und dritten Hypotheken, müssen innerhalb jener Grenzen, bis zu welchen eine noch genügende Real sicherheit vorhanden ist, die Vorteile der Unföndbarkeit und des angemessenen Zinsfusses genießen, wobei immerhin je nach dem Steigen der Gefahr in der Erhöhung der Verzinsung eine Versicherungsprämie geboten werden kann.

§. 9.

Das Nachhypothekenwesen und seine wirtschaftlichen Schäden.

Die Creditcommission des 37. landwirtschaftlichen Generallandtages motivirte ihren Antrag auf Schaffung eines eigenen Institutes für zweistellige Beleihungen 1890 mit dem Hinweise darauf, dass die Praxis, unter allen Umständen so niedrig zu beleihen, dass die Möglichkeit eines Verlustes fast ganz ausgeschlossen werde, das legitime Creditbedürfnis unbefriedigt lasse. Man spreche immer von dem Verluste, welchen höher beleibende Institute erleiden können, von dem Verluste, den die Grundbesitzer durch eine verminderte Beleihung erfahren, von dem Segen, welcher diesen Besitzern durch eine erhöhte Beleihung ohne Verlust für das Institut erwachse, spreche niemand. Es handle sich darum, den genossenschaftlichen Grundgedanken zu verwirklichen, im Kampfe ums Dasein dem wirtschaftlich Schwächeren die Hilfe des wirtschaftlich Stärkeren zu bieten.

Die volkswirthschaftliche Bedeutung der billigen und zweckentsprechenden Creditgewährung bis zu den Grenzen der Real sicherheit sowie das Interesse der Gesamtheit an der Befriedigung dieses legitimen Creditbedürfnisses erscheinen biedurch in Discussion gestellt.

Verweist Sering darauf, dass es die änzstlichen Beleihungen sind welche den Landwirt unter das Foch der zweiten und dritten Hypotheken drängen, so bringt die Creditcommission des 37. landwirtschaftlichen Generallandtages in Erinnerung, dass nicht zur gefahrlosen Beleihung, sondern zur sezienspendenden Förderung des Creditbedürftigen die gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute geschaffen sind. Die Gesamtheit der Genossenschaft hat hiebei billfreiche Hand zu bieten und Verluste der Grundbesitzer aus ungeignenden Beleihungen durch ihre Intervention zu verhindern.

Diese Richtung vertieft sich mit ihrer Ausbreitung. Dass die Befriedigung des legitimen Credites eine ganze Reihe thenerer Nachhypotheken bestätigt, dass damit ein bedeutungsvoller Schritt auf dem Wege der Crutsbildung sich vollzieht, wird, ebenso sehr der öffentlichen Verhandlung unterzogen, wie die Nothwendigkeit einer staatlichen Intervention zur Sicherung dieses legitimen Credites.

Professor Sering war es, welcher als Referent für die Entschuldungsfrage im deutschen Landwirtschaftsrathe diese Auffassung vertrat. Bei der XXIV. Plenarversammlung (1896) verwies er darauf im welch hohem Grade die Zinsbelastung für den Landwirt drückend geworden sei. Die Bauern zahlten fast nach durchwegs 4, 4 $\frac{1}{2}$, vielfach sogar 5 Procent für erststellige Hypotheken, und zwar deshalb, weil die besten deutschen Creditinstitute zunächst nur den Bedürfnissen des Großbesitzes angepasst sind: als erste und wichtigste Aufgabe er gebe sich deshalb die Verbesserung des bäuerlichen Real credites.

Die drückendsten und gefährlichsten Schulden seien übrigens nicht jene, welche innerhalb der üblichen Beteiligungsgrenze der öffentlichen oder genossenschaftlichen Creditinstitute stehen, sondern die über jenes Maß hinausgehen.

In den östlichen Provinzen gelte derjenige größere Besitzer, der nur landschaftliche Schulden habe, das heißt regelmäßig bis zu zwei Dritteln des Tagwertes belastet sei, als besonders günstig stützt, und nicht wenige lieben sich genöthigt, auch für erlie Hypotheken außerhalb der Landshaft Credit zu suchen, um eine höhere Beteiligung zu erzielen.

Es frage sich, ob und in welcher Weise die Zinsverpflichtung an den „nachstehenden“ Hypothekenschulden herabgedrückt werden könne; diese Last umschließt außer dem reinen Zins auch eine Risicoprämie, und zwar steige die Prämie meist in viel stärkerem Verhältnisse als das tatsächlich übernommene Risico. . . . Für die nachstehenden Hypotheken treten fast ausschließlich Hypothekenbanken und Privatleute ein und erzielen auf diese Weise große Gewinne.

Wolle man die Risicoprämie für zweitstellige Hypotheken merklich herabdrücken, so müssten hierfür öffentliche oder genossenschaftliche Organisationen eintreten, und sei es dringend erwünscht, dass die Gesamtheit, dass der Staat sich mit seinen Mitteln an der Erleichterung des Risicos beteilige.

Man habe neuerdings lebhaft die Erweiterung der Beteiligungsgrenze für die Landschaften gefordert. Die beteiligten Verwaltungen zeigten aber mit Rücksicht auf die bei vielen Landschaften bestehenden Generalgarantien der Mitglieder und die Notwendigkeit, den Pfandbriefen einen guten Curs zu erhalten, wenig Neigung darauf einzugehen. . . .

Einen Versuch in der Richtung, die Beteiligungszenen auszudehnen, hatten die schlesische und preußische Provinzialhilfscasse unternommen, beide betehrten Grundstücke bis fünf Sechstel ihres Wertes, allerdings mit staatlicher Hilfe. Das Verfahren zeige, dass das Risico einer höheren als der bei den öffentlichen Instituten üblichen Beteiligung nicht allzugroß sei.

Die preußischen Rentenbanken gingen ebenfalls über die sonst übliche Zweidrittel-Beteiligung hinaus. Sie gaben zum Zwecke der Begründung von Rentengütern Darlehen in Höhe von drei Viertel des durch besondere Taxe ermittelten Grundstück- und Gebäudewertes, und wenn sie nach dem Grundsteuerreinertrag beleihen, giengen sie ebensoweit wie die schlesische Provinzialhilfscasse mit ihren Noträndedarlehen.

Auch Graf v. Stoßl hatte bei der im Jahre 1894 abgehaltenen preußischen Agrarconferenz ein Beispiel aus der Praxis angeführt, welches in seiner Heimatprovinz Schlesien Ende der Siebziger-Jahre spielte. Zur Befestigung des in einem großen Theile der Provinz verschleißen herrschenden landwirtschaftlichen Nothstandes, welcher durch die 6 prozentigen Sparcassencredite für erststellige Hypotheken nicht gemildert wurde, hatte die Provinzialhilfscasse der Provinz Schlesien bis zu fünf Sechsteln des ermittelten Wertes, welcher in derselben Weise wie vorher (24facher Grundsteuerreinertrag mit Hinzurechnung eines gewissen Quantum der Gebäudesteuer festgestellt wurde, ihre Darlehen gewahrt. Diese Darlehen wurden durch Hilfscassenobligationen aufgebracht, welche nicht in der Garantie der Provinz, sondern in der Haftung der beleiheten Grundstücke ihre Deckung fanden. Zur weiteren Sicherheit habe die Regierung der Provinzialhilfscasse ein zinsenfreies Darlehen von einer Million Mark auf 20 Jahre gegeben. Durch diese Massregeln sei nicht nur der Zinsfuß in der ganzen Gegend heruntergedrückt worden, es hätten auch die Grundbesitzer einen billigen Credit unter gleichzeitiger Amortisation bis zu fünf Sechsteln des ermittelten Wertes bekommen, ohne dass eine Gefährdung der Provinzialhilfscasse herbeigeführt worden sei.

Auf diesem Wege könne man einen großen Theil der Nachhypotheken in amortisierbare Schulden verwandeln und so eine Entlastung des Grundbesitzes herbeiführen.

Landchafts-direktor v. Gustett machte gleichzeitig geltend, dass die Landchaft der Provinz Sachsen häufig deshalb nicht in Anspruch genommen werde, weil sie den gerechtfertigten Creditbedürfnissen der Landwirtschaft nicht entgegenkomme. Weil es zudem sehr schwer sei, hinter der Landshaft noch billige Capitalien zu bekommen, wenden sich die Darlehenswerber lieber an jene Institute, die das 60-, ja 70fache des Grundtenerreinertrages ohne Taxe bieten, wenn auch höhere Zinsen und eine in ihren Erfolgen gar nicht controllirbare Amortisationsflicht als Bedingungen gestellt werden. Auch Kundigungen in der Landshaft hätten sich deshalb vollzogen, weil der Schuldner hinter der Landshaft Geld brauchte. Deshalb müsse durch Erweiterung der Belebungsgrenze die Möglichkeit zur Befriedigung gerechtfertigter Creditbedürfnisse und zur Ablösung der einverlebten Nachhypotheken bis zu einem gewissen Betrage geboten werden. Allerdings sei diezun die Mithilfe des Staates erforderlich.

Generallandchafts-direktor Bonn führte weiters aus, dass es einzig darauf ankomme, den Besitzer von der Willkür des Privatecapitales frei zu machen; wer wenig Credit brauche, gehe zur Landshaft, Privatecredit suche derjenige, der von der Landshaft nicht genug bekomme.

Daraus, dass die östpreussische Landshaft nur vier Sechstel der Taxe, die Provinzialbilssasse für Meliorationsdarlehen dagegen fünf Sechstel derselben Taxe betreibe, also eine sehr wesentliche Erhöhung des Credites eintreten lasse, ohne dass bisher irgend ein Verlust für letztere eingerettet wäre, dass weiters die landwirtschaftlichen Banken, die ritter-schäflichen Darlehenscassen, seit 25 Jahren das fünfte Sechstel des landwirtschaftlichen Credites als Contocorrent unterlegen annehmen, darauf Beleihungen geben, ohne etwas zu verlieren, gehe hervor, dass die legitimen Creditbedürfnisse gefahrlos ihre Befriedigung finden können.

ii) Die österreichische Bewegung.
Die Reformpläne
Grabmayr's für Tirol.

Zu Österreich bewegen sich die Reformpläne Grabmayrs für das Krentland Tirol in dieser Richtung.²

Ausgehend von der Erkenntnis, dass die kündbare Capitalshypothek dem Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebes nicht entspricht, dass die Tilgung der Grundschulden weit hinter der jährlichen Neuverschuldung zurückbleibt, dass die Landwirtschaft aber den Hypothekarcredit nicht entbehren kann und eine notwendige Neubelastung des Bodens unvermeidlich ist, schlägt er vor:

1. der Landwirtschaft ihren legitimen Creditbedarf in passender Norm zu bieten,

2. durch Herstellung günstiger Production- und Absatzverhältnisse die Verschuldungsanlässe zu mindern,

3. in solchem Maße regelmäßige Schuldentlastung herbeizuführen, dass die jährliche Neubelastung durch eine jährliche Entlastung annähernd aufgehoben wird.

Bei Beurtheilung des Schuldentandes habe man drei Verhüldungsschlüsse zu unterscheiden: die ersten Hypotheken, welche alle pupillarsicherer Schulden umfassen, die zweiten Hypotheken, die den Pfandraum zwischen der Pupillargrenze und dem vollen Gutswerte einnehmen und die dritten Hypotheken, welche darüber hinaus liegen.

Die erste Hypothek ist unbedenklich, die zweite gefährlich, die dritte verderbt. Die erste Hypothek kann bleiben, die zweiten und dritten müssen verschwinden. Die Verhüldungen treten jetzt in Erscheinung, wo die Pupillargrenze nicht mehr besteht.

Dass Grabmann damit die künftige Belehnung der Landgüter nicht auf den Stand der heutigen ersten Hypotheken herabdrücken will, erhebt daraus, dass er Pfandrechte an gezeichneten Höfen nur von der Landeshypothekenanstalt erwerben lässt und diesem Hypothekenmonopol eine Belehnungspflicht des Landescreditinstitutes gegenüberstellt.

Damit ist klar und deutlich der Standpunkt präzisiert, den Besitzern der Tiroler Bauernhöfe im Wege der Landeshypothekenanstalt den Realcredit in jener vollen Höhe zur Verfügung zu stellen, welche sie nach dem tatsächlichen Werte ihrer Anwesen, nach den Grundsätzen einer pupillarischeren Beleihung auch beanspruchen dürfen, in das Bestreben zum Ausdruck gebracht, das legitime Creditbedürfnis derselben befriedigen zu wollen.

Aber auch nur unter Aufrechterhaltung dieses Standpunktes, nur unter Voraussetzung der vollen Befriedigung berechtigter Creditansprüche durch die erste Hypothek können wir zweite und dritte Hypotheken bei unseren Landwirten vermeiden.

Auch in dem bei der dritten Tagung der landwirtschaftlichen Abtheilung im Jahre 1900 der Section für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen, des Industrie und Landwirtschaftsrathes erstatteten Referate waren wir in der Lage, auf die Wirkung der Nachhypotheken zu verweisen

Wie konnten feststellen:

1. dass die Nachhypotheken eine desto grössere Verzinsung fordern, eine jüngere Rangordnung sie im Grundbuche einzunehmen.
2. dass gerade diese Belastungen am meisten mit Zinsentwicklungen kämpfen, infolge dessen am ehesten eine weitere Verthenerung durch Verzugszinsen und Gerichtskosten erfahren,
3. dass als unvermeidliche Consequenz dieser Wirtschaftslagen sich bei den Nachhypotheken am öftesten Capitalsündigungen und in weiterer Folge executive Eintreibungen ergeben, die zur Zwangsevakuierung und mithin zu dem wirtschaftlichen Ruin des Eigentümers und seines Anwesens führen.

Die von dem Informationsbureau der österreichischen Landescreditinstitute festgestellten Belastungsverhältnisse der bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt einer Wertermittlung unterzogenen Landwirtschaften sehen uns heute in die Lage, einen tieferen Einblick in das Nachhypothekengeschehen zu gewinnen.

Unser statistisches Material hat allerdings einen Mangel aufzuweisen, der trotz der aufgewandten Bemühungen nicht zu beseitigen war:

Die tatsächlich eingehobenen Leihgebüren konnten nicht erhoben werden, weil die Anlagsereditstellen hierüber eine Auskunft nicht ertheilten, eine Berechnung der tatsächlichen Zinsenbelastung aber auf Grund der bekanntgegebenen Rückstände undurchführbar war.

Das Informationsbureau musste sich deshalb darauf beschränken, die in den Grundbüchern eingetragenen Zinsenverpflichtungen in besonderen Tabellen darzustellen und davon Umgang nehmen, dieselben mit den haftenden Lasten in engere Relation zu bringen.

Sind wir deshalb auch nicht in der Lage, einen genauen Ausweis darüber zu erstatten, in welchem Maße die Risikenprämie mit dem Wachsen der grundbücherlichen Belastung sich erhöht, dürfen wir die einverleibten Leihgebüren nicht zur Grundlage einer unanfechtbaren Berechnung machen, weil tatsächlich nicht selten niedrigere Zinsen zur Einhebung gelangen, so sind wir doch imstande, aus dem Verhältnisse der Nachhypotheken zu den Erstbeleihungen und aus der Anzahl der zur Einverleibung gebrachten nachstelligen Sayposten uns ein Urtheil darüber zu bilden, wie oft das landwirtschaftliche Gewerbe veranlasst war, die ihm mangelnde Capitalskraft im Wege der Darlehensaufnahme zu antecipieren, und zwar zu antecipieren nicht in einem Zuge und in jenem Maße, welche seiner Creditwürdigkeit entsprechen, sondern in kleinen Beträgen, stückweise, zu immer härteren Bedingungen, verthauert durch allerlei Spesen, Sporteln und Gebüren, die an der Zinsfuhr des Leihgeldes hängen.

Selbst wenn die Nachhypotheken zu den gleichen Leihbedingungen geboten werden wie die ersten Säye, knüpfen sich an die Aufnahme derselben eine Reihe von Kosten-Eintragungsgebüren und Anwaltsgebühren, welche zur Zinsbelastung hinzugerechnet werden müssen und deshalb das Darlehen vertheuern.

Je kleiner letzteres der Summe nach ist, desto höher wächst hiendurch seine Leihgebühr.

Die Anwaltspeisen eines Darlehensgesuches sind dieselben, ob das Darlehen 200 oder 1000 K beträgt, die Belastung des Darlehenswerbers verändert sich aber durch die anwaltliche Intervention von 1'62 Prozent auf 8'12 Prozent, je nach der Höhe des Darlehensbetrages. Die dem Anwalte für die grundbücherliche Durchführung eines Hypothekardarlehens zukommenden Gebühren ändern sich nicht, ob der Darlehensbetrag auf 200 oder 100 K, beziehungsweise auf 600, 800 oder 1000 K sich beläuft. Die prozentuale Belastung des Darlehensschuldners durch die rechtsfreundliche Thätigkeit variiert aber je nach der Darlehenssumme zwischen 9'52 Prozent, 4'88 Prozent, 3'66 Prozent, 2'81 Prozent und 2'30 Prozent.

Läßt der Darlehenswerber, sei es aus freiem Willen, sei es durch die Verhältnisse hiezu veranlaßt, das Darlehensanuchen und die grundbücherliche Sicherstellung von dem Anwalte beorgen, dann trifft ihn hiendurch, je nach der Höhe des Darlehens um 200 K bis 1000 K eine prozentuale Belastung um 17'64 Prozent, 8'94 Prozent, 6'37 Prozent, 4'84 Prozent, 3'92 Prozent des Darlehensbetrages; rechnet man noch hiezu die Stempel und Staatsgebüren, so wachsen diese Procentualbelastungen auf 19'69 Prozent, 10'81 Prozent, 7'93 Prozent, 6'24 Prozent, 5'42 Prozent.

Wir konnten dieses Thema noch weiter ausspannen, verweisen aber unsere Leser auf die unter Zugrundelegung des Advocatures und Notariatstarifis entworfene Kostenberechnungstabelle Nr. 36, Seite 176 im Anhange dieses Abschnittes.

Därflicher als die schärfsten Argumentationen erweist die Übersicht die Unwirtschaftlichkeit des Nachhypothekenwesens.

Was bei dem 10.000 K-Darlehen eine Belastung mit 1'63 Prozent bedeutet, absorbiert bei dem 200 K-Darlehen 19'69 Prozent dieser geringen Darlehenssumme.

Bei Durchicht der vorstehenden Darstellung tritt klar zutage, dass es nicht nur die Risikenrechnung des Darlehensgebers ist, welche den Darlehensnehmer je nach dem Maße seiner wirtschaftlichen Kraft höher oder geringer belastet, sondern dass auch die Organisation unseres Wirtschaftslebens, die Organisation unserer Darlehenszufuhr den Widerstandsfähigen schlägt, den Widerstandslosen drückt.

Wer wirtschaftlich so stark ist, die Anteckipation seiner Capitalstrafe in großen Summen durchzuführen zu können, schafft sich hiendurch von allem Anfange an günstigere Verhältnisse, als der schwache Producent, der nur mit Hellsen wirtschaftet; immer und überall erhöht sich sein Tribut an die bestehende Organisation des Wirtschaftslebens mit der Zunahme seiner wirtschaftlichen Hilflosigkeit.

Nun tritt aber zu dieser Vertheuerung der Leihgelder durch die gerichtlichen und anwaltlichen Spesen noch die Risikenprämie selbst. Dass jede neue Zinanspruchnahme des grundbücherlichen Credites dem landwirtschaftlichen Producenten im Zeitpunkte der Darlehensaufnahme an Spesen und Sporteln erhebliche Opfer auferlegt, welche umso größer werden, je kleiner das Darlehen selbst ist, haben wir geschen. Dass die zweite Hypothek höhere Leihgebühren beansprucht als die erste, dass die dritte Beleihung wieder thenerer ist als die zweite, wissen wir gleichfalls. Ist auch in vielen Fällen bei diesen Nachhypotheken ein Zinzen Höchstbetrag zur Einverleibung gebracht, der nicht immer gefordert wird, sucht sich auch hiendurch der Darlehensgeber eine Art von Pönale zu sichern, das im Falle punktlicher Zinzenzahlung nicht zur Einhebung gelangt, so können wir doch die zweite Sogpost um $\frac{1}{2}$ Prozent, die dritte um 1 Prozent höher in ihrer Leihgebühr bemessen als die erste Hypothek.

Dass zu dieser erhöhten Abgabe von Wirtschaftserträgen an die Darleihner sich noch die wirtschaftliche Gefahr gesellt, im Falle unpunktlicher Zinsenzahlung einer Zinsensteigerung zu unterliegen, ja möglicherweise der Kündigung des Capitales selbst ausgesetzt zu sein, kommt weiters in Rechnung.

Als unruhiges Geld mit Zinsansprüchen, die immer nach Erhöhung streben, zeigt sich hiedurch die Nachhypothek. Unter bedeutenden Kosten hat sich die Zunahme ihres Leihgeldes vollzogen, nur gegen hohe Gebüren belässt sie dem Producenten ihre Darlehensvaluta, stets bereit einen anderen Schuldner zu suchen, der noch höhere Leihfeste bezahlt.

Diese Gelder sind es, die wir jenem Producenten bieten, der wegen seiner wirtschaftlichen Schwäche am ehesten des ruhigen unkündbaren billigen Leihgeldes bedürfte, um wirtschaftlich erstarken zu können.

All diese Momente haben wir uns zu vergegenwärtigen, wenn wir die Seite 179 bis 180 beigegebenen Tabellen 37 und 38 einer Prüfung unterziehen.

Wir haben hier aus dem statistischen Material, welches das Informationsbureau der österreichischen Landescreditanstalten über das Belastungsverhältnis der bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt einer Wertereibung unterzogenen bauerlichen Wirtschaften sich beschaffte, die Summarien 37/a und 37/b herausgezogen. Beide scheiden die 3225, beziehungsweise 794 Darlehensfälle nach ihrer Lastenfreiheit und ihrer Belastung im Verhältnisse zum Catastralwerthe.

Dieser ist, den Bestimmungen des Statutes der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt entsprechend, mit dem zwanzigfachen des Catastraleinertrages angenommen, und bleibt, wie wir aus den Gegenüberstellungen des Catastral- und Schätzwertes entnehmen tonnten, in vielen Fällen hinter dem tatsächlichen Werte weit zurück. Die belasteten Grundwirtschaften, 2551, beziehungsweise 743, wurden je nach ihrer Belastung mit ein bis zehn Zehnteln des Catastralwertes und ihrer Belastung über den Catastralwert in elf Gruppen geschieden, und in jeder Gruppe die Anzahl der Einverleibungen, und zwar je nach der grundbücherlichen Rangordnung der Posten, erster bis zehnter Hypothek und über die zehnte Rangordnung hinaus festgestellt.

Außerdem wurde nicht nur das prozentuale Belastungsverhältnis aller Darlehensfälle 3225 und 794 sondern auch das prozentuale Belastungsverhältnis der belasteten Grundwirtschaften (2551 und 743) je nach ihrer Belastungshöhe berechnet. (Tabelle 38 a und b.)

Dass unsere Creditororganisation es sich nicht zur Ausgabe macht die Ansprüderungen des legitimen Credites zu befriedigen, dass sie vielmehr es jedem einzelnen überlässt, mit dem Geldmarkte über jenen Prämienbetrag übereinzustimmen, welchen das Capital nebst der Leihgebühr des Geldes je nach der Höhe der Belastung verlangt, hatten wir bereits wiederholt Gelegenheit auszuführen. Wir konnten daher von unserer Lastenstandsfeststellung im allgemeinen kein anderes Bild erwarten als sich uns bietet.

Mit dem Steigen der Verschuldung verringert sich die Zahl der nur mit einer Hypothek beschwerten Anwesen, während die Zahl der mit zwei oder mehreren Posten belasteten Grundwirtschaften gleichzeitig erheblich zunimmt. Entsprechend der Risikenrechnung vermehrt sich aber auch unter den Nachhypotheken erheblich die Zahl der späteren Belehnungen gegenüber der zweistelligen Zahl posten, sowie die Grenze des Catastralwertes überschritten wird.

Der wirtschaftlich Schwache kann eben nur mehr in kleinen Posten und zu theureren Bedingungen seine Leihgelder sich beschaffen.

Prüfen wir nur die Fälle der Belehnungen (Tabelle 37 a und 38 a) genauer, so finden wir, dass von den 2551 Anwesen, welche unter den 3225 belehnt eine Neubelastung auswiesen, 920 Bauerngüter (das sind 36,1 Prozent der belasteten) bis zur Hälfte des Catastralwertes und 1636 (das sind 63,9 Prozent der belasteten) über die Hälfte des Catastralwertes verschuldet waren.

Die 920 Fälle wiesen 549 Güter mit einer einzigen Sazpost (das sind 59·7 Prozent) und 371 mit einer und mehreren Nachhypotheken aus (das sind 40·3 Prozent).

Unter den 1636 über die Hälfte des Katastralwertes belasteten Bauernstellen waren dagegen nur 623 mit einer erststelligen Belehnung zu verzeichnen (39·9 Prozent), während 1013 mit einer oder mehreren Nachhypotheken belastet waren (62·1 Prozent).

Im allgemeinen waren von den 2551 belasteten Landwirtschaften 1172 (45·8 Prozent) mit nur einer Hypothek, dagegen 1379 (54·2 Prozent) mit zwei und mehreren Sazposten beschwert.

Halten wir diesen Daten die Ausstellungen der Tabelle 37/b und 38/b entgegen, so zeigt sich vor allem, dass unter den mangels genügender Deckung nicht belehnten bauerlichen Anwesen nicht 209 Prozent, wie bei den Belehnten, sondern nur 6·4 Prozent (51 von 794) umbelastet waren. Die 743 belasteten waren in 84 Fällen (das sind 11·3 Prozent, nicht wie früher 36·1 Prozent bis zur Hälfte des Katastralwertes und in 659 Fällen (das sind 88·7 Prozent nicht wie früher 63·9 Prozent) über die Hälfte des Katastralwertes verschuldet.

Die 84 Darlehensfälle enthielten 40 Güter mit nur einer Sazpost (das sind 47·6 Prozent gegen 59·7 Prozent der Tabelle 38/a) und 44 mit einer und mehreren Nachhypotheken (das sind 52·4 Prozent gegen 40·3 Prozent der Tabelle 38/a).

Unter den 659 über die Hälfte des Katastralwertes belasteten Bauernstellen der Tabelle 38/b waren aber nur 172 mit einer erststelligen Belehnung zu verzeichnen (das sind 26·1 Prozent gegen 39·9 Prozent der Tabelle 38/a), während 487 mit einer oder mehreren Nachhypotheken belastet waren (das sind 73·9 Prozent gegen 62·1 Prozent der Tabelle 38/a).

Von den 743 belasteten Landwirtschaften der Tabelle 38/b waren nur 212 (das sind 28·5 Prozent gegen 45·8 Prozent der Tabelle 38/a) mit einer Hypothek, dagegen 531 (das sind 71·5 Prozent gegen 54·2 Prozent der Tabelle 38/a) mit zwei und mehreren Sazposten beschwert.

Wenn wir aber aus dem Materiale der Tabellen 38/a und b jene Fälle herausgreifen, bei welchen eigentlich die Risikenrechnung erst beginnen sollte, wenn wir also die Belastung der mit acht Zehntel des Katastralwertes und darüber verschuldeten Bauergüter prüfen, so ergibt sich nachfolgendes Verhältnis:

Bela stungsverhältnis der mit acht Zehntel des Katastralwertes und darüber verschuldeten Bauergüter der Tabelle 38/a.

Belehnung.

Bela stungsverhältnis zum Katastralwert von	0·8	0·9	1·0	bis über den Katastralwert	
Gru ßbelehnungen: Anzahl . . .	60	56	22	32	
Procent . . .	23·3	37·8	25·6	38·9	
Zweite Posten	60	52	16	213	
Procent . . .	33·3	35·1	25·9	25·2	
Weitere Posten	60	40	24	302	
Procent . . .	33·3	27·1	38·4	35·9	
Summe . . .	180	148	62	844	zusam. 1234
Procent . . .	14·6	12·0	5·1	68·3	

Belastungsverhältnis der mit acht Zehntel des Catastralwertes und darüber verschuldeten Bauerngüter der Tabelle 38 b.

Verzichtete.

Belastungsverhältnis zum Catastralwerte von	0·8	0·9	1·00	bis über den Catastralwert	zusam. 579
Erbbelehnungen; Anzahl ...	19	16	14	93	
Procent ...	27·9	29·0	42·4	22·0	
Zweite Posten	20	17	10	109	
Procent ...	29·4	31·0	30·3	25·8	
Weitere Posten	29	22	9	221	
Procent ...	42·7	40·0	27·3	52·2	
Summe ...	68	55	33	423	
Procent ...	11·7	9·5	5·7	73·1	

Bei einer Belastung von acht Zehntel des Catastralwertes waren demnach von den 180 Fällen der Tabelle 38 a 33·3 Prozent mit nur einer Saatzug, 66·6 Prozent mit zwei und mehr Hypotheken belastet, während bei den 68 Fällen der Tabelle 38 b die Relation sich mit 27·9 Prozent zu 72·1 Prozent bemisst.

Bei einer Belastung von neun Zehnteln des Catastralwertes finden wir in dieser Richtung unter 148 Fällen der Tabelle 38 a das Verhältnis von 37·8 Prozent zu 62·2 Prozent, unter 55 Fällen der Tabelle 38 b das Verhältnis von 29 Prozent zu 71 Prozent.

Die Belastung von zehn Zehnteln des Catastralwertes weist in 62 Fällen der Tabelle 38 a eine prozentuale Auftheilung von 35·6 Prozent zu 64·3 Prozent, in 33 Fällen der Tabelle 38 b ein prozentuales Verhältnis von 42·4 Prozent zu 57·6 Prozent aus.

Die Belastung über den Catastralwert zeigt in 844 Fällen der Tabelle 38/a eine Relation von 38·9 Prozent zu 61·1 Prozent, in 423 Fällen der Tabelle 38 b eine Relation von 22·8 Prozent zu 77·2 Prozent.

Belastet mit	0·8	0·9	1·0	über den Catastralwert	Summe 1.234
	Procent	Procent	Procent	Procent	
von 1.234 Fällen der Tabelle 37 a und 38 a	180 14·6	148 12	62 5·1	844 68·3	
Procent					
von 579 Fällen der Tabelle 37 b und 38 b	68 11·7	55 9·5	33 5·7	423 73·1	Summe 579
Procent					

Haben wir also aus unseren statistischen Tabellen über die Belehnungen und Verzichte entnehmen können, dass erstere die capitalkräftigen und creditwürdigeren Darlehensfälle umfassen (ihre Catastralwert von 22·3 Millionen Kronen war nur mit 15 Millionen Kronen belastet, während auf dem Catastralwerte der letzteren in der Höhe von 47 Millionen Kronen Lasten in der Höhe von 6 Millionen Kronen eingetragen

waren, unter den 3.225 Belastungsfällen der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt [Tabelle 37/a] befanden sich 20·9 Prozent unbelaßtete Güter, 28·5 Prozent unterlagen einer Belastung nur bis zur Hälfte des Katastralwertes, 61·8 Prozent aller Anwesen waren nur bis zu sieben Zehntel des Katastralwertes verschuldet [20·9 Prozent + 28·5 Prozent = 49 Prozent = 61·8 Prozent], unter den mangels Deckung nicht belasteten 794 Bauerngütern [Tabelle 37/b] fanden sich nur 6·4 Prozent unbelaßtete, nur 10·5 Prozent bis zur Hälfte und nur 26·9 Prozent 6·4 Prozent + 10·5 Prozent = 4·9 Prozent + 5·1 Prozent bis zu sieben Zehntel des Katastralwertes belastete bauerliche Wirtschaften, während der Rest eine Belastung über sieben Zehntel des Katastralwertes auswies, dass dieser Verschuldung entsprechend im allgemeinen sowohl die Zinsenbelastung als der Prozentsatz der Nachhypotheken bei den Fällen der Tabellen 37/a und 38/a erheblich günstiger sich stellte als bei jenem der Tabellen 37/b und 38/b, so ändert sich die Lage eben dieser wirtschaftlich widerstandsfähigen Betriebe erheblich, wenn sie die Anspruchnahme des Credites über jenes Maß ausdehnen, welches der vorsichtige Capitalist für angemessen erachtet. Ihre Belastungsprocente unterscheiden sich dann nur um ein Geringes von jenen der Tabellen 37/b und 38/b; die Spesen der Nachhypotheken und die Prämienhäufigkeit der Risikenrechnungen fallen in beinahe gleicher Weise auf sie, wie auf die Fälle weit höherer Verschuldung.

Angesichts dieser Daten müssen wir uns in Erinnerung bringen, dass heute, in der Zeit des Geld- und Creditverkehrs, der Credit nicht nur gleichbedeutend ist mit wirtschaftlicher Macht, sondern dass in dem Credit auch ein Mittel der Gütervertheilung bietet, welches mehr als jedes andere die Erträge der Production durch viele kleine Abläufe von den Produzenten weg zu jenen trägt, welche sich an diesem Gütercreditverkehre betheiligen.

Gemeinsamen Bezug und Absatz ihrer Bedarfssortikel und ihrer landwirtschaftlichen Producte bemühen sich unsere Landwirte in immer weiterem Umfange durchzuführen, weil sie erkennen, dass hiedurch ihre Productionserlöse sich steigern. In dankenswerter Weise haben sie hiebei bei vielen Landesvertretungen unserer Kronländer Förderung gefunden. Die landwirtschaftliche Centralverwaltungsstelle des Reiches wendet diesem Zweige gewerblicher Entwicklung ihre besondere Fürsorge zu.

Während aber die allgemeine Aufmerksamkeit durch die wirtschaftsgenossenschaftlichen Agenden immer intensiver in Anspruch genommen wird, tritt jene These, dass der Schlüssel zu einer richtigen Gütervertheilung, wie sie durch die Wirtschaftsgenossenschaften angestrebt wird, sich vor allem in der zweckentsprechenden Creditorganisation sich bietet, immer mehr in den Hintergrund.

Dass es sich bei der Creditgewährung darum handelt, durch Zumittelung eines billigen und ausreichenden Credites dem Creditbedürftigen die Lasten der wiederholten Beleihung zu ersparen und durch zweckentsprechende Intervention ihn dort von jenen Risikenprämien zu befreien, wo seine Creditwürdigkeit dies zulässt, hat sich in den beteiligten Kreisen noch nicht Geltung zu verschaffen gewusst.

Die Nachhypothek erscheint in allen ihren Phasen als ein wirtschaftlicher Schädling, gegen sie richtet sich hauptsächlich jene Action, welche Einrichlungsarenzen zu schaffen sich bemüht, gegen sie hat sich auch unsere Thätigkeit zu entwickeln, weil wir in ihnen die Veranlassung aller jener trüben Ereignisse erblicken, welche wir als „bauerliche Überschuldung“ bezeichnen.

Es ist die von Saaypost zu Saay von steigende Vertheuerung der Leihgelder, welche in ihnen zum Ausdruck kommt, jene Vertheuerung, die dem Landwirte umso mehr von seinem Arbeitsertrag entzieht, umso weniger ihm

die vertheerten Leihgebüren übriglassen, es ist die faule Brücke des Realcredites, auf der nur das Grundstück und nicht die Person gilt, welche durch die Nachhypotheken den Landwirt auf wirtschaftliche Irrwege führt.*)

Es ist aber auch die Thätigkeit unserer Waisencässen und Landeshypothekenanstalten, welche diese Vertheuerung dort künstlich verursacht, wo eine volle Befriedigung des berechtigten Creditbedürfnisses sie hätte vermeiden können, es ist die engherzige, nur für den Gläubiger zugeschnittene Belehnung, welche statt zu helfen, wirtschaftlichen Schaden bringt.

Deshalb darf die Grenze der hypothekarischen Verschuldung nicht zu niedrig gegrissen werden und deshalb liegt nur unter Erfüllung gewisser Voraussetzungen in ihr die erhoffte Befreiung aus wirtschaftlicher Nothlage.

Als die eine dieser Bedingungen müssen wir die Neugestaltung unseres Personalcredites bezeichnen; nicht weniger Credit als heute, aber anderen Credit bedarf der Landwirt.**

Als zweite Bedingung aber haben wir die vollständige Befriedigung des legitimen Realcredites neuerlich hervorzuheben.

Die Wirkung jenes Creditystems, welches, entsprechend den Wirtschaftsformen des landwirtschaftlichen Gewerbes, den Besitzcredit durch unkündbare Tilgungshypothesen, den Betriebseredit durch gemeinwirtschaftliche Personaldarlehen deckt, haben wir dargelegt. Daß bei Einhaltung dieser Creditorordnung unser Landwirt ohne Zwang und äußere Nothigung die Entschuldung seines Anwesens vollziehen kann, daß in diesem Creditthum sich zugleich eine wirtschaftliche Entschuldungsaction verkörpert, hat sich uns gezeigt.

Die preußischen Landschaften, jene segensreichen Organisationen genossenschaftlicher Selbsthilfe auf dem Gebiete der Creditvermittlung, waren bis nun zufolge ihrer Organisation nicht in der Lage, dem legitimen Creditbedürfnisse zu entsprechen, und verwiesen deshalb ihre Darlehensschuldner auf die Hilfe zweiter und dritter Belehnungen. Auch die deutschen Landescreditinstitute hielten zumelst den gleichen Vorgang ein.

Die hierdurch verursachte Belästigung der landwirtschaftlichen Betriebe mit den erhöhten Leihgebüren der zweit- und drittstelligen Hypothesen hat die Creditcommission der preußischen Landwirtschaftskammern veranlaßt, zur Beseitigung der schädlichen Wirkung der Nachhypotheken einen Vorgang zu empfehlen, der in seiner Wirkung heute noch nicht völlig bewirkt werden kann, eines aber sicherlich den Landwirten nicht bietet: die völlige Befriedigung des legitimen Creditbedürfnisses unter den Bedingungen der erststelligen Hypothek.

Ist nun hierdurch auch einem Standpunkte Rechnung getragen, der, an alte preußische Traditionen anknüpfend, die Befriedigung des legitimen Credites wieder mit der mehrfach besprochenen Risikenrechnung in Verbindung bringt, so bleibt für uns der gewählte Weg doch in doppelter Richtung von Bedeutung.

Wenn vorgeschlagen wird, die haftenden Nachhypotheken durch Pfandbriefe II. Classe zu beseitigen, denen nebst der Hypothek auch die Garantie eines staatlichen Fonds in der Höhe von circa 10 Prozent der übernommenen Hypothesen und im weiteren Bedarfsfalle die Solidarhaft des gesamten der Landwirtschaftskammer angeschlossenen Grundbesitzes der Provinz zur Seite steht, wenn man sich entschließt, durch sie bis zum fünften und sechsten Sechstel des Taxwertes unter gleichzeitiger Eintragung einer Verschuldungsgrenze die Nachhypotheken zu übernehmen, so haben wir darin in erster Linie eine Intervention der Gesamtheit zu Gunsten jener zu

* Siehe Ausführungen des Geheimen Ober Amtsgerichtsrathes Dr. Thiel, Preußische Agrarconferenz 1894, Zusammenstellung.

** Siehe Ausführungen des Professor Dr. Schmoller, preußische Agrarconferenz 1897, Zusammenstellung.

erblicken, welche im wirtschaftlichen Kampfe die Schwachen geworden sind.*)

Das staatliche Interesse und das Interesse aller Berufsgenossen erscheint durch eine Creditorganisation gefährdet, welche berechtigte Ansprüche unberücksichtigt lässt, es wird deshalb die Hilfe des Staates, die Hilfe aller Landwirte aufgeboten, um eine neue Organisation zur Deckung des legitimen Credites zu schaffen.

Dass dabei nicht die Bedingungen erfülliger Beleihungen geboten werden, erklärt sich daraus, dass es einerseits vermieden werden wollte, an der durch die Generalgarantie aller Grundbesitzer, auch der unbelasteten, gegebenen Organisation des gemeinwirtschaftlichen Realcredites einschneidende Änderungen vorzunehmen, dass andererseits aber bei Construction dieses Entwicklungssystems noch immer zu sehr der Standpunkt des Deckung innehenden Gläubigers, welcher sich seine Risicoprämie bemisst, zur Geltung kommt.** So wenig nun der Modus, durch zweitklassige Pfandbriefe die Nachhypotheken zu beseitigen, unserer Auffassung entspricht, so können wir doch nicht in Abrede stellen, dass trotzdem durch ihn eine erhebliche Besserung der wirtschaftlichen Lage derjenigen Landwirte erzielt wird, die auf diese Art ihrer Nachhypotheken sich entledigen. Diese unruhigen, drückenden Posten werden hierdurch zu unkündbaren Darlehen mit festem Zinsfuß umgesetzt, in die Hand des besten Gläubigers gelegt und gleichzeitig einer systematischen Tilgung unterzogen.

Nach dem Beschluss des deutschen Landwirtschaftsrathes hat die Sicherstellung der Nachhypotheken auch durch schnelle Amortisation in der Weise zu erfolgen, dass die Amortisationsquoten der ganzen erfülligen Hypothek zur beschleunigten Tilgung verwendet werden.

Hiebei ist festzustellen, dass durch diese Schuldabburdungsart auch die erste und die zweite Hypothek zu einem Ganzen verschmolzen werden. Behandelt man aber beide Sapponen als eine einheitliche Schuld, dann ist es im Erfolge gleichgültig, ob man mit den einschliessenden Tilgungsraten die ersten oder die letzten 1000 K. zu Zahlung bringt.

Diese Art der Verwendung der Amortisationsquoten empfiehlt sich aber als ein bedeutendes finanztechnisches Mittel zur Hebung des Curies der zweitklassigen Pfandbriefe. Darum ist es zu hoffen, dass bei der altbewährten Umsicht und Sorgfalt der Landschaften, welche nicht am wenigsten zur Festigung ihres Ansehens beigetragen haben, die Finanzierung dieser neuen Pfandbriefkategorie den Landwirten bessere Leihgebüren vermittelt, als an und für sich erwartet werden kann.

Die österreichische Landwirtschaft hat andere Mittel zur Vereinfachung als die Ausgabe zweitklassiger Pfandbriefe. Nicht in der Vereinigung der Creditnehmenden, nicht in der Generalgarantie des Grundbesitzes der einzelnen Kronländer, viel mehr in der Haftung alter Steuerträger für die Verbindlichkeiten der Landeshypothekenanstalten liegt die Stärke und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihrer gemeinwirtschaftlichen Creditstellen.

Was den preussischen Landschaften durch die Zustellung eines staatlichen Fonds jetzt gewährt werden soll, ist ihnen in viel höherem Umfange bei ihrer Gründung mitgegeben worden: der Zutritt der Landschaft zu der Creditwürdigkeit des einzelnen Darlebenswerbes. Mit diesem wertvollen Geschenke nicht Missbrauch zu treiben, ist ihre vornehmste Pflicht, es nicht ungenutzt lediglich zur Erleichterung ihrer Gebarung zu führen, es vielmehr zur wirtschaftlichen Förderung ihrer Clienten auch tatsächlich zu verwenden, ist ihre erste Aufgabe.

Deutsche Beispiele, allen voran die preussischen Provinzialhilfskassen und die deutschen Rentenbanken, geben die Richtung an,

* Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrathes 1900. Zusammenstellung.

** Siehe die Ausführungen Lasters, Encyclop. 1868. — Camp. Zusammenstellung.

welche hiebei einzuhalten ist. Als Erfolg wünscht das Ziel, den legitimen Realcredit unserer Landwirte zu den Leihbedingungen der erststelligen Hypothek zu befriedigen und eine zweite theuerere Belehnung auszuführen.

Diesen Anforderungen entsprachen unsere Landeshypothekenanstalten bisher nicht.

a) Die bisherige Praxis der Landeshypothekenanstalten und ihre Ursache.

Ein in dieser Richtung ergangenes Aufragschreiben des Informationsbüros der österreichischen Landescreditinstitute an alle demselben angegeschlossenen Landeshypothekenanstalten bot folgendes Materiale: Ein Theil derselben beantwortete die gestellten Fragen überhaupt nicht; ein Theil derselben lehnte die Verpflichtung, das legitime Creditbedürfnis zu befriedigen, direkt ab, ja eine Anstalt bezeichnete sogar das Verlangen hienach als einen unzeitgemäßen Scherz; der Rest betonte seine Bemühungen, den gerechtfertigten Wünschen der Creditwerber entgegenzukommen, verwies aber gleichzeitig auf die Schwierigkeiten, welche in der Qualität der Schätzungen, in der Rücksicht auf die Haftung des Landes und in den Vorurtheilen des Zwangsversteigerungsverfahrens diesen Bestrebungen entgegentreten.

Fügen wir noch bei, daß zwei Anstalten erklärten, eben deshalb grundätzlich nicht über die Belehnungen nach dem Katastralwerte hinauszugehen, so haben wir hierdurch die heutige Stellung unserer Landesanstalten zu dieser Frage gekennzeichnet. Beinahe müssen wir Dr. Julian Goldschmidt Recht geben, der die Bedeutung der Pfandbriefe nur auf dem Gebiete der Capitalsanlage gelegen sieht.

Als Grund der geübten Rüchaltung haben wir vor allem die Qualität der Schätzungen hervorgehoben. Allgemein geltige Schätznormen aufzustellen, ist unbunlich. Sie müssen sich der Eigenart des Landes, ja des Landstriches anpassen. Es ist daher erste Aufgabe der Landescreditinstitute, für entsprechende Schätzungsvoorschriften zu sorgen, und die gewissenhafte Anwendung derselben zu veranlassen.

Hieraus erwächst ihnen die Pflicht, durch stete Fühlung mit der ländlichen Bevölkerung sich geeignete Schäzmänner zu erziehen.

Freilich sind unsere Landeshypothekenanstalten nicht in der glücklichen Lage der deutschen Landescreditinstitute, welche staatlichen Schätzungen, staatlichen Überwachungen der Wertsangaben und staatlicher Controle der Hypothek vertrauen können.

Jene Tabelle, welche wir über die den deutschen Landescreditcasen seitens der öffentlichen Verwaltung zugebilligten Vergünstigungen aufstellten (Tabelle 46 des 2. Capitels, Seite 225), gibt genügenden Aufschluß hierüber.

Auch der württembergische Creditverein zu Stuttgart kann ruhig der Schätzung jener drei Geschworenen vertrauen, welche den Wert des zu beleihenden Grundstückes feststellen, denn diese haften mit ihrem Vermögen für den Ausfall etwaiger Hypotheken und mit ihnen ihre Gemeinde.

Die preußischen Landesräte haben es weiters längst verstanden, sich eine genossenschaftliche Organisation zu schaffen, welche geeignet ist, ihnen entsprechende Sicherheit zu bieten, das alles fehlt unseren Landeshypothekenbanken. Sie wissen, daß nach alter Praxis der Schäzmann der Gemeinde sich meistens drei Schätzungen zurechtlegt; jene für den Fall der Belehnung, die höchste, jene für die Zwangsversteigerung, diese entspricht halbwegs, und endlich jene für den Erbsfall, diese schwankt je nach den Verhältnissen, ist aber in der Regel falsch.

Solchen Verhältnissen gegenüber hilft nur die Sammlung eigener Erfahrungen, die Prüfung der einzelnen Fälle nach den Ergebnissen dieser Erfahrungen und die unermüdliche Einwirkung auf das zur Verfügung stehende Materiale an Schäzmännern. Aber eine Deutung gegen trocken unterlaufenen Zerrtümer ist hierdurch nicht geboten, und deshalb wollen so manche unserer Landeshypothekenanstalten heute dem Begehr nach Befriedigung des legitimen Credites nicht entsprechen.

Mängel der Schätzungen.

Ertragswert und Verkehrswert.

Der legitime Credit und seine Sicherung.

Wie schon erwähnt, haben alle österreichischen Landescreditinstitute der Unsicherheit der Schätzungen dadurch Rechnung getragen, dass sie grundsätzlich ihrer Belehnung nur die Ertragsberechnung der Pfandobjecte zugrunde legen.

Im Gegensatz zu dem Wertehrwerte, welcher aus den zur Zeit der Schätzungsannahme geltenden Einheitspreisen um Grund und Boden resultiert, bemühen sie sich, durch Capitalisierung des Nettoertrages zu dem landesüblichen Zinsfuß den Ertragswert der Grundstücke zu gewinnen.

Theorie und Praxis trennen Ertragswert und Verkehrswert scharf. Der Umstand, dass auf dem Realitätenmarkt Angebot und Nachfrage den tatsächlichen Ertrag der Liegenschaften, dann, wenn es sich nicht um Mietzinsobjecte handelt, meist unberücksichtigt lassen, die Erfahrung, dass lange Jahre hindurch eine Steigerung der Grundpreise trotz fallender Erträge sich geltend macht, die Wahrnehmung, dass so manche Überbildung landwirtschaftlicher Betriebe durch dieses Missverhältnis entstand, ließen das Verlangen nach gänzlichen Ausschaltung des Verkehrswertes und alleiniger Berücksichtigung des Ertragswertes als Basis jeder Wertbemessung von landwirtschaftlicher Realitäten vollauf gerechtfertigt erscheinen.

So genau seither auch diese beiden Arten der Wertfeststellung auseinander gehalten werden, eine unüberbrückbare Kluft trennt sie nicht. Das Bindeglied zwischen Ertragswert und Verkehrswert bildet das Geld. Wie der Güterverkehr heute allein die Werte schafft, so drückt in unserer Zeit auch nur allein das Geld den Preis der im Güterverkehr stehenden Werte aus.

Dem mit einer bestimmten Geldsumme festgesetzten Verkehrswerte steht deshalb immer nur ein Ertragswert gegenüber, der sich gleichfalls in einem rechnerisch ermittelten Geldbetrage bemisst. Auch seine Summe gewinnen wir nur durch durch Capitalisierung des Nettoertrages. Um diese vornehmen zu können, müssen wir das Productionsergebnis nach seinem Verkehrswerte berechnen, und den ermittelten Nettoerlos deselben zu dem landesüblichen Zinsfuß capitalisiren. Wir bedürfen also zur Ermittlung des Ertragswertes nicht nur des Verkehrswertes der Bodenproducte sondern auch des Verkehrswertes des Geldes in seinem Durchschnittsmarktwerte. Der ganze Ertragswert basirt somit auf dem Verkehrswerte und je nach der durch den Verkehr herbeigeführten Wert- und Preisbildung schwankt der Ertragswert auf und nieder. Eine feststehende Größe bildet er nicht. Nur wenn wir nicht nur Grund und Boden, sondern auch die Bodenrente völlig aus dem Güterverkehr ausschalten würden, vermochten wir diese Sachlage zu ändern.

Die Erhebung des Nettoertrages ist weiters bei unseren landwirtschaftlichen Grundstücken mit mancherlei beinahe unabwendlichen Schwierigkeiten verbündet. Unser Landwirt führt in der Regel keine Wirtschaftsrechnung und vermag die reinen Erträge seines Betriebes nur in den seltensten Fällen anzugeben. Dazu kommt, dass sich eine ganze Reihe von Leistungen des Anwesens, welche dem Besitzer und seiner Familie die Existenz nicht nur erleichtern, sondern geradezu erst ermöglichen, ziffernmäßig gar nicht ausdrücken lassen.

Der Landhunger, welcher namentlich bei Erwerbung kleiner und kleinsten Anwesen auch vor Phantasiereissen nicht zurücktretet, findet darin seine Erklärung. Auch unsere bäuerlichen Witte rechnen mit dieser unmeßbaren und unberechenbaren wirtschaftlichen Hilfe einer Besitzvergrößerung.

In vielen Fällen würden wir daher nicht nur dem Willen unserer Landwirte, sondern auch dem Interesse derselben zuwiderhandeln, wenn wir jede Verpfändung des Arbeitslohnes in Weiterbildung anerkannter rechtlicher Grundsätze unmöglich machen. Diese Verpfändung des Arbeitslohnes ist häufig genug für den fleißigen Wirtshafter der einzige Weg, um sich aus seiner gedrückten Lage in günstigere Verhältnisse hinauszuarbeiten. Wir schützen die Arbeit gegen die Strömungen des Capitals nicht durch die Verhinderung jeder Verpfändung der persönlichen Kraft, sondern nur durch das Ernethalten einer zweckwidrigen irrationalen Beischlagsnahme des Arbeitslohnes.

Wohin das starre Festhalten an dem gegenwärtigen Standpunkte führt, haben wir aus den Darlegungen Freybergs entnehmen können.

Dass er mit dem Verlangen nach ganzlicher Verweigerung des Hypothekarcredits für bäuerliche Anwesen abschließt, hat hauptsächlich darin seinen Grund, dass er die ziffermäßig nicht fassbaren und doch täglich ihm bietenden Erträge des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes nicht berücksichtigt. Der in vernünftig bemessenen Pachtverhältnisse stehende Landwirt gibt alljährlich aus seinem Wirtschaftsertrag einen großen Posten Grundrente ab, ohne sich jene Entlohnung für seine Arbeitsleistung berechnen zu können, die Freyberg feststellt, und besteht dabei doch.

Ist es uns aber auch gelungen, den reinen Naturalnettoertrag eines bauerlichen Anwesens festzustellen, so haben wir noch immer mit den bedeutenden Schwankungen der Marktpreise, welchen die Bodenerzeugnisse stets unterliegen, zu rechnen, um schließlich vor der wichtigsten Frage, vor der Wahl des Capitalisierungszinsfußes, zu stehen.

Der heute herrschende Anlagenzinsfuß bemisst sich mit 4 Prozent, rechnet aber auch mit einem 3½ prozentigen Zinsfuß. Trotzdem kann zufolge wirtschaftlicher Ereignisse oder politischer Verwicklungen in einigen Jahren an Stelle des erhofften 3½ prozentigen ein 4½ prozentiger Anlagenzinsfuß treten.

Gerade die letzten drei Jahre unseres Wirtschaftslebens haben uns diesen Erwägungen besonders zugänglich gemacht.

Berechnen wir uns den Nettoertrag eines kleinbäuerlichen Gutes mit 300 K., so bemisst sich der Ertragswert desselben bei 3½ prozentiger Capitalisierung auf 8570 K., seine Einschuldbarkeit auf 5713 K., bei 4 prozentiger Capitalisierung sein Ertragswert auf 7500 K., seine Einschuldbarkeit auf 5000 K., bei 4½ prozentiger Capitalisierung sein Ertragswert auf 6666 K., seine Einschuldbarkeit auf 4444 K.

Wir stehen demnach je nach der Wahl des Capitalisierungszinsfußes vor einer Wertschwankung von 2000 K. und einer Verschiebung der Einschuldbarkeit um 1200 K., und zwar bei einem kleinen Anwesen, das nach unserer Berechnung höchstens mit 8600 K. sich bewertet.

Welche Capitalisierung entspricht nun den tatsächlichen Verhältnissen? Welche Ermittlungsart des Ertragswertes sichert unserem Landwirte den legitimen Credit?

Und haben wir wirklich die richtige Mitte gefunden, so können wir schließlich das belehnte Gut für die Dauer der Darlehenstilzung den Einwirkungen des großen volkswirtschaftlichen Verkehrs nicht entziehen.

Der Wert unserer landwirtschaftlichen Güter ist nicht allein von dem Durchschnittsertrag abhängig, den ein Wirt mittlerer Qualität bei fleißigem Betriebe zu erzielen vermag, er ist ebenso sehr bestimmt von Angebot und Nachfrage, von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Landes, des Bezirkes, der Gemeinde.

Gerade in Landstrichen mit ausgesprochen landwirtschaftlichem Gewerbe, die keinerlei Industrien aufweisen, haben unsere Landeshypothekenanstalten das oft genug erfahren. Nicht nur in jenen Bezirken, in welchen nur geschlossene Höfe bestehen, in welchen die Veräußerung eines Bauerngutes sich deshalb durch Verkauf des ganzen Anwesens oder durch Aufteilung desselben an die Nachrainer

Der legitime Credit und der Ertragswert.

vollziehen muss, sondern auch dort, wo die Parcellenwirtschaft die herrschende ist, wo jeder bäuerliche Wirt womöglich in jeder einzelnen Flur ein oder mehrere Grundstücke bewirtschaftet, haben sich die gleichen Erscheinungen gezeigt.

Ist aus irgend welcher Ursache die Kaufkraft geschwunden, dann ist auch der Ertragswert nicht mehr maßgebend, dann hat sich eine Wertverminderung entwickelt, die als eine wirtschaftliche Krankheit behandelt, mit der aber auch gerechnet werden muss. Neben dem Ertragswerte wird uns deshalb doch immer auch der Verkaufswert maßgebend erscheinen.

Diesen Umstand haben die Statutenbestimmungen unserer Landeshypothekenbanken zumeist in Berücksichtigung gezogen und dadurch eine Correctur des ermittelten Ertragswertes nach abwärts ermöglicht.

So bestimmen die Statuten der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen, der österreichisch-schlesischen Bodencreditanstalt, der Bodencreditanstalt der Markgrafschaft Österreich, der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt, der oberösterreichischen Landeshypothekenanstalt, der kärntnerischen Landeshypothekenanstalt, der Bodencreditanstalt für das Königreich Dalmatien, der tirolischen Landeshypothekenanstalt, dass der bei Grundwirtschaften in den letzten fünf Jahren, bei Häusern in den letzten drei Jahren erzielte geringere Kaufpreis oder erhobene geringere Schätzungs-wert und nicht der von der Anstalt berechnete Ertragswert oder festgestellte Schätzungs-wert der Beleihung zugrunde zu legen ist.

Eindlich sind die Landesanstalt von Vorarlberg, dann die Landesbank des Königreiches Galizien statutarisch verpflichtet, anlässlich der Schätzungs-vornahme auch die ortsüblichen Verkaufspreise zu erheben.

Hiebei mag einer Richtung gedacht werden, die seit einiger Zeit in Deutschland nachhaltige Vertretung findet.

Es ist die amtliche Schätzung von Grundstücken zum Zwecke der hypothekarischen Beleihung, welche von verschiedenen Seiten erwogen wird. Das Organ des deutschen Sparcassenverbandes: „Die Sparcasse“, herausgegeben von Professor Dr. W. Schaefer zu Hannover, bringt deshalb in ihrer Nr. 178 des Jahres 1902 über die im Großherzogthume Baden bestehende Organisation dieser Art einige Mittheilungen:

Nach dem Badischen Landrecht § 2127a, Ziffer 3, war zur Bestellung eines Unterpfandrechtes an Eigentümern einer Hypothek „ein Zeugnis des Ortsgerichts über den Wert erforderlich, welchen das Objekt nach dem geringsten Anschlag der seit Jahr und Tag übliche Preise bei dem Verkauf haben würde.“

Als „Ortsgericht“ hatte nach dem II. Einführungsgesetz (§. 23, Abi. 2), wie nach §. 53 der Gemeinde-, bezogen, gesweise Stadtordnung der Gemeinderath, beziehungsweise d. Stadtrath zu walten. Auch als die Geschäft der Grund- und Pfandbuchführung in den Städten der Stadtordnung durch das Gesetz vom 24. Juni 1874 dem Stadtrath abgenommen und besondere Grundbuchbeamten übertragen wurden, blieb die vorgeschriebene „Pfanddeutschche“ Schätzung der Liegenschaften dem Stadtrath ausdrücklich vorbehalten. Es zur Einwirkung d. s. immobiliarchenrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches musste also vor j. der Hypothek bestellung eine Schätzung des Grundstückes durch den Gemeinde-, beziehungsweise Stadtrath herbeigeführt und die darüber aufgenommene Urkunde dem Grundbuchamt vorgelegt werden. Einige Grundzüge für die Vornahme dieser Schätzungen enthielt die „Amtliche Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher“ in d. n. §§. 86 ff.

Das Kaiserliche Gesetzbuch kennt bekanntlich ebenso wenig, wie die Reichs Grundbuchordnung eine derartige Formordnung amtlicher Wertsermittlung des zu belastenden Grundstückes für die Beziehung einer Hypothek. Gleichwohl hat das Badische Ausführungsgebot zur Grundbuchordnung das Institut der amtlichen Schätzung von Grundstücken in Grundbuchsachen aufrecht erhalten. Allerdings konnte die Benutzung dieser Einrichtung nicht vorgeschrieben, sondern lediglich dem Erwerber der Beteiligten anheimgestellt werden. Da gegen sind die Schätzungsbehörden verpflichtet, in Grundbuchsachen auf Antrag von Beteiligten oder auf Eruchen von Behörden oder Beamten amtliche Schätzungen des Wertes von Grundstücken vorzunehmen. Als Grundbuchsache ist in der Dienstvorschrift für die Grundbuchbeamten (§. 117, Z. 2 und 3) vor allem die Schätzung beurkundete Wertangabe im Grundbuch, sodann aber auch die Schätzung zum Zwecke der Beleihung eines Grundstückes bezeichnet.

Überdies sind die Schätzungsbehörden befugt, auch in anderen als Grundbuchsachen auf Ansuchen Schätzungen von Grundstücken vorzunehmen. Ihnen liegt auch die

Schätzung der Grundstücke, deren Zwangsversteigerung verfügt ist (§. 7 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsvollstreckungsrecht), sowie unter Umständen die Schätzung von Grundstücken im Erbteilungsverfahren und bei Beleihung der Grundstücksverkehrsteuer usw.

Als Schätzungsorchester sind durch das Badische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung §§. 31 ff. wiederum die Gemeinderäte, beziehungsweise die Stadträthe für die im Grundbuchebezirk ihrer Gemeinde liegenden Grundstücke bestellt.

Über das Verfahren bei Ermittlung des Schätzungsreiches enthält die neue Grundbuchordnung des großherzoglichen Justizministeriums §§. 119 ff. eingehende Bestimmungen. Aus diesen ist hier nur hervorzuheben, daß die Schätzung - soweit nach besonderer Gesetzesbestimmung nicht der Ertragswert maßgebend ist - nach dem „wahren Kaufenden Wertauswert“ zu geschehen hat, das der Schätzungsbehörde zur Pflicht gemacht ist, vor der Schätzung das Grundbuch einzusehen, den Steueranschlag, bei Gebäuden auch die Feuerversicherungsanschlag zu ermitteln und etwaige für den Wert des Grundstückes erhebliche Abrechnungen zuzulassen. Sodann sollte die Schätzung von Grundstücken mit ähnlicher Lage und Beschaffenheit, ferner die Miet- und Pachtpreise, unter Ausscheidung gewisser Fäll, bei Gebäuden die vaurichtige Anzahl bestimmen werden. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Wertermittlung bei dinglich belasteten Grundstücken und auf die der dergl. den Rechte Erbbaurecht, Liegenschaft u. m. selbst, sowie endlich auf die Form der Schätzungsurkunden.

Die Schätzungen sind nicht unentgeltlich, sondern nur ihre Vornahme und Gebühren an die Gemeinde Stadt Cölln zu entrichten. Die Gebühren sind vorläufig durch Landesherrliche Verordnung vom 20. November 1901 neu geregelt. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Schätzungsvertrag zum Beispiel bei einem Schätzungsreiche von 300 : Mart die Gebühr 3 Mart., bei einem solchen von 30.000 Mart bis zu 50.000 Mart. eine 25 Mart., bei höherer Werte ein vor je 10.000 Mart. 1 Mart mehr zu zahlen.

Die Vergütung, welche den bei der Schätzung oder ihrer Vorbereitung thätigen Commissionsmitgliedern zu gewähren ist, wird durch Gemeindebeschuß bestimmt.

Trotz der nicht unerträglichen Kosten, welche hier nach mit der amtlichen Schätzung von Grundstücken höherem Rechte, also namentlich von niederländischen Objekten, verbunden sind, wird von dieser Ermittlung auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also auch nachdem das obige, die Errichtung einer Sammlung für die Bezeichnung von Hypotheken in Wege zu bringen ist, nicht weniger Bedruckt gemacht als früher. Die amtlichen Schätzungen zu haben ist in Baden, Anna, in den Städten als so zuverlässige Grundlage des Hypothekenrechts einzusehen und erfreuen sich bei den soliden Capitalisten eines so festen Vertrauens, daß diese ebenso wenig, wie die größeren Geldinstitute auf diese Schätzungen zu verzichten geneigt sind.

Für uns sind diese Vorschriften für die amtlichen Schätzungen Badens deshalb von besonderem Interesse, weil in der selben ebenso sehr der Ertragswert als der Verkaufspreis Berücksichtigung findet und dadurch jenen Verhältnissen Rechnung getragen wird, welche aus dem Gewichte der Wertheistung bei unseren landwirtschaftlichen Realitäten heute maßgebend erscheinen.

Weil nun die Ermittlung des Ertragswertes heute noch auf mancherlei hörende Hindernisse stößt, weil außerdem eben dieser Ertragswert im Laufe der Jahre durch den Verkehrswert, wenn auch vielleicht nur vorübergehend, unterboten werden kann, ist auch die Beleihung nach dem Ertragswerte mit nicht unbedeutenden Risiken verbunden. Soll demnach die Credithaltung den legitimen Bedürfnissen entsprechen können, muß den Landeshypothekenanstalten auch ein finanzieller Aufhalt, der eine entsprechende Sicherung dauer geboten werden, daß ihre Zwecke nicht durch Befriedigung des legitimen Credites innerhalb der von ihnen festgestellten Grenzen des Ertragswertes Schaden leiden.

Nehlt diese Deckung, dann erfolgt die Beleihungsumme nach jenem Wertantrage, der durch das belehnte Objekt unter allen Umständen gesichert erscheint, der legitime Credit aber bleibt unbefriedigt.

Wenn aber seitens der Landesinstitute dem Creditbedürftigen nicht Hilfe wird, an wen soll er sich dann wenden? An die Sparkassen, Versichungsanstalten und privaten Darlehensgeber, damit das alte Spiel mit erster, zweiter und dritter Hypothek, mit steigender Verschuldung, steuerer Leihgebühr und auflaufenden Gerichtskosten wieder beginnt.

Wir sehen, alle Arbeit auf dem Gebiete der Creditororganisation ist vergeblich, alle Bemühungen eine Entschuldung unserer Landwirte herbeizuführen,

Landesgarantie, Reservefonde sind heute nicht für den Schuldner, nur für den Gläubiger geschaffen.

sind erfolglos, wenn es nicht gelingt, in diesem einen Punkte der Creditbefriedigung Wandel zu schaffen.

Bei diesen Bemühungen tritt uns als wichtigstes Moment die Erkenntnis entgegen, dass nach der heute herrschenden Auffassung die den Landeshypothekenbanken gebotene Landesgarantie nicht für die Schuldner, sondern für die Gläubiger geschaffen wurde, dass auch die Reservefonde der Landescreditstellen nicht den Zwecken der Schuldner zugewendet werden dürfen, dass mithin ein Fond zur Verwirklichung gemeinwirtschaftlicher Zwecke in ihnen nicht erblickt wird.

Unsere gemeinwirtschaftlichen Creditstellen sollen vielmehr nach der herrschenden Meinung ihre Aufgaben aus sich heraus ohne Mitwirkung der öffentlichen Factoren ja ohne Hilfe der selbst geschaffenen Sicherungen lösen. In den Gebarungsüberschüssen der Landesinstitute soll die Garantie des Landes Rückdeckung finden, allgemeine Landeszwecke sollen aus denselben Befriedigung erlangen, nur der Hauptzweck, für den die Institute geschaffen wurden, die Creditbefriedigung, soll auf die Stütze dieser Gebarungsergebnisse nicht rechnen dürfen.

Solange diese Frage aber ihre Lösung nicht gefunden hat, können auch unsere Landeshypothekenbanken dem gerechtsfertigten Begehr nach Befriedigung des legitimen Credites nur in seltenen Fällen entsprechen.

An den öffentlichen Factoren liegt es daher, darüber zu entscheiden, welchen Bestimmungen die hentigen Reservefonde unserer Landesanstalten zu dienen haben, welche Risiken auf die Garantie des Landes überwälzt werden dürfen.

Damit sind wir zur Frage der Staats- und Landesintervention selbst gelangt und haben uns die Bedeutung derselben zu vergegenwärtigen.

Über die principielle Zulässigkeit dieses Einschreitens der Allgemeinheit zu Gunsten einer wirtschaftlichen Gruppe seines Verbandes brauchen wir uns nicht weiter ans auszulassen.

Wenn die Landesvertretung zur finanziellen Sicherheit, welche das einzelne Reale in seinem Werte birgt, noch die Garantie aller Steuerträger deshalb hinzufügt, um den Credit des Einzelbesitzers zu fundiren und besser zu gestalten, dann hat diese Landesvertretung sich damit auch schon für die Landesintervention ausgesprochen.

Ein Festhalten an dem Standpunkte, dass die Landesgarantie nur für den Pfandbriefbesitzer gelten soll, dass die Reservefonde nur eine Rückdeckung des Landes darstellen, bedeutet deshalb ein Ausgeben der eigenen Grundsätze, eine Verkürzung der Amtszwecke.

Schützt die Landesgarantie nur den Pfandbriefbesitzer, kommt sie nur dafür auf, dass dem Rentner sein Coupon rechtzeitig und vollwertig eingelöst wird, dann schafft das Land seinem Realbesitz wohl billiges Geld, bietet dieses aber nicht im genügenden Umfange, denn es versagt seine Haftung dem legitimen Credite.

Dient der Reservefond nur als eine Eigenversicherung des Landes, dann verringert die Landesverwaltung mit dem Anwachsen der Reserven allmählich ihre Haftung, dann schiebt sie je nach dem Erstaaten ihres Landesinstitutes an Stelle ihrer Garantie jene Deckung, welche die Darlehensschuldner durch ihre Nebenbeiträge geschaffen haben, dann entzieht sie in jenem Momente, in dem die eigenen Mittel der Amtstalt die Verwirklichung gemeinwirtschaftlicher Richtungen ermöglichen, diesen die selbstgeschaffene finanzielle Basis und hindert jede freie Entwicklung.

Die consequente Durchführung der Landesintervention zum Zwecke der Creditbefriedigung, zum Behnuse der Zumittelung billigen Geldes in genügendem Betrage kann deshalb allein unseren Bestrebungen entsprechen.

Die Erwägung, daß nicht nur Landes, sondern auch Reichsinteressen bei der Erhaltung unserer Landwirtschaft in Frage kommen, hat zu dem Antrage geführt, die Intervention des Landes mit jener des Staates in Verbindung zu bringen.

Die finanzielle Sicherung des legitimen Credites zum Zwecke der Ablösung der Nachhypotheken.

Auch Grabmann hat diesen Vorgang empfohlen.

Er verlangt die **Schaffung eines Landes-Grundentshuldungsfonds** und erheischt hierzu die Beitragsteilung aus Reichsmitteln.

In gleicher Weise sind auf der preußischen Agrarconferenz Sering, Kamp, Stosch, Guttett, Wagner und andere für Bereitstellung staatlicher Rente zur Entschuldung der Landwirte eingetreten.

Die preußische Regierung hat in dem Erlass vom 30. Mai 1902 diesen Standpunkt acceptirt und die Oberpräsidenten beauftragt, mit den landshaftlichen, den provinzialen und den ständischen Grundcrediteässen, sowie den Provinzialhilfäässen auf dieser Basis Verhandlungen über die zu treffenden Maßnahmen einzuleiten.

In Weisheit liegt in diesen Strömungen nur das Bemühen, die Befriedigung des legitimen Credites durch unkündbare Tilgungshypotheken finanziell zu sichern und hiedurch thenere, drückende Belehnungen auszuschließen. Die Entschuldungsfrage hat hiedurch eine theoretische Beantwortung erfahren, welche uns deren praktische Lösung näher rückt, hauptsächlich aber von der Erfüllung gewisser finanzieller Voranschüsse abhängig macht.

Der Umfang dieser Sicherungen gewinnt hiedurch Bedeutung.

Hiebei haben wir vor allem festzustellen, daß die deutschen Bestrebungen, welche die allmähliche Umwandlung der hoch verzinslichen und kündbaren Nachhypotheken in unkündbare Pfandbriefdarlehen zweiter Kategorie mit Zwangstilgung bezwecken, viel weiter gehen, als unsere Ziele reichen. Während jene beabsichtigen, das fünfte und nöthigstens auch das sechste Sechstel des ermittelten Schatzungswertes in die Belehnungsgrenze einzubeziehen, denken wir nur daran, innerhalb der propillaren Sicherheitsgrenzen zu bleiben und die Vermittlung der Leihgelder durch einheitliche Pfandbriefe auf jene Summen zu beschränken, welche innerhalb der ersten vier Sechstel des Wertes ihre Deckung finden.

Geht weiters die deutsche Entschuldungsaction einseitig vor, beabsichtigt sie zum Zwecke der Abbürdung nur den Realcredit zu organisieren, so wollen wir für die Creditanprüche, welche über das vierte Sechstel hinausreichen, den Personalcredit in Action bringen, und durch Vereinigung der beiden Creditformen, des Real- und Personaldarlehens, ein Creditsystem schaffen, das neben die allmäßliche Einlösung der Nachhypotheken, neben die Zug um Zug sich entwickelnde Beseitigung der Verschuldung mit Hilfe der öffentlichen Factoren gleichzeitig die Regelung der Einzahlung treten läßt.

Die Haftung, welche wir der Allgemeinheit zunutzen, wird wesentlich kleiner, der Wirkungskreis, welcher sich dem neuen Creditsystem eröffnet, wesentlich größer.

Haben wir nun hiedurch auch an und für sich den Umfang der Haftung enger umschrieben, so werden wir bei der Verwirklichung unserer Anforderungen nach Creditsicherungen doch immer mit der allgemeinen Finanzlage des Staates und seiner Kronländer sowie mit jenen Gegenströmungen zu rechnen haben, welche sich derartigen Bestrebungen immer entgegenstellen.

Am raschesten werden wir daher unser Ziel zu erreichen vermögen, wenn wir, ohne Staat und Land finanziell in Anspruch zu nehmen, die Befriedigung des legitimen Credites lediglich durch Ausdehnung der Landesgarantie auf die Zumittlung zureichender Leihgelder uns zu sichern bestreben.

Unsere tabellarischen Zusammenstellungen zeigen, daß wir dadurch in einer Reihe von Kronländern eine vermehrte Belastung der Steuerträger überhaupt nicht verursachen, weil in den eigenen Reserven der Landescreditinstitute selbst genügende Deckung gegen allfällige Verluste geboten ist.

Die organisatorische Sicherung des legitimen Credites zum Zwecke der Ablösung der Nachtragshypotheken:
a) durch die Landesgarantie.

Das prozentuale Verhältnis der Reservefonds zu der Pfandbriefumlauftsumme bemisst sich in einzelnen Kronländern auf 6,3, 4, 3, 2, 3, 2, 2, 1,7 Prozent und würde noch höhere Ziffern ausweisen, wenn die Bebarungsüberchüsse der Landescreditinstitute nicht auch zur Deckung von Staats- und Landesbedürfnissen herangezogen worden wären.

Erinnern wir uns der segensreichen Thätigkeit der **schlesischen Provinzialhilfskasse**, welche mit ihren geringen Reserven (0,99) durch energische Intervention Belebung bis zum 5. und 6. Schätz des Targwertes) die lämmenden Wirkungen von bösen Notstandsjahren zu heitigen vermochte, so werden wir in unserer Überzeugung nur gefestigt, dass jene österreichischen Landescreditstellen, welche über höhere Reserven verfügen, bei zielbewusster Förderung imstande sind, aus eigener Kraft und **im eigenen Wirkungskreise dem legitimen Creditbedürfnisse Deckung zu bieten, wenn anders die Garantie ihrer Länder ihnen den nöthigen Rückhalt schafft.**

Schwieriger liegen die Verhältnisse in jenen Kronländern, in welchen die eigenen Reservefonds noch nicht jene Höhe erreicht haben, welche eine Heranziehung derselben zur Sicherung des legitimen Creditbedürfnisses gestattet. Die Garantie aller Steuertrager wird in diesen Fällen vorläufig allein die erforderlichen Sicherungen gewahren müssen.

Dass in dem Bestreben, die Haftung des Landes zur Ergänzung der wirtschaftlichen Kraft des Einzelnen heranzuziehen, nichts anderes liegt als die konsequente Durchführung des Grundzuges der Landesintervention, haben wir schon oben gezeigt.

Dass die Sicherung des legitimen Credites auch ohne nennenswerte Belastung aller Steuertrager dann erfolgen kann, wenn den mit der Creditbefriedigung betrauten Creditstellen die Möglichkeit zur zweckentsprechenden Creditvermittlung geboten wird, wollen wir nunmehr nachzuweisen versuchen.

Unerörtert kann hiebei der Umstand bleiben, dass die gewissenhafte, alle maßgebenden Verhältnisse abwägende und berücksichtigende Thätigkeit der Landescreditinstitute selbst stets Voraussetzung jeder weiter ausgreifenden Action auf diesem Gebiete bleiben wird.

Beitragen wird aber diese Thätigkeit von der Förderung der öffentlichen Factoren des Staates und Landes.

Obwohl wir an späterer Stelle diesem Thema besondere Beprechung widmen, erinnern wir hier daran, dass in Deutschland nur das betätigten Wohlwollen staatlicher Behörden den Creditinstituten öffentlich rechtlichen Charakters es möglich macht, verlässliche Schätzungsoperate zu erlangen und im Falle einer zu befürchtenden Wertverminderung der belohnten Objekte rechtzeitig die entsprechenden Maßnahmen treffen zu können. Die öffentlichen Interessen werden von den amtlichen Functionären amtlich wahrgenommen. Nicht die Concurrenzierung der gemeinwirtschaftlichen Creditstellen, sondern die thunlichste Förderung der Zwecke derselben drückt sich in jenen Normen und Anordnungen aus, welche zu Gunsten der Landschaften und Landescreditanstalten seit langem getroffen wurden. (Siehe die Organisation der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute.)

Aber trotz verlässlicher Erhebung des thatlachlichen Wertes der Standobjekte zur Zeit der Belebung können Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage, in der Belebungsgemeinde ebenso wie in den Belebungsbürgern oder Landesheiten, zu Wertverminderungen an Grund und Boden führen. Sind diese auch zum Teil nur vorübergehend, so müssen die Creditstellen doch mit ihren Wirkungen und Folgen rechnen und deshalb die Belebungssummen entsprechend vermindern.

Soll dies im Interesse der Befriedigung des legitimen Credites vermieden werden, dann werden sie auch in diesen Fällen auf die Garantie des Landes zurückgreifen müssen - dann wird das Risico der eventuell eintretenden Wertrückgänge von allen Steuerträgern zu tragen sein.

Deutliche Beispiele erweisen, daß bei unsichtiger Gebahrung und zweidienlicher staatlicher Forderung auch diese Creditbefriedigung zu keiner Belastung der Verpflichteten führt. Handelt es sich doch zumeist um wirtschaftliche Erscheinungen, welche vorübergehenden Ursachen entstammen und durch ruhiges Zuwarten am sichersten bekämpft werden.

Freilich bedarf es hierzu der finanziellen Kraft, welche zu warten vermag — über welche der wirtschaftlich Schwäche nicht verfügt, an deren Mangel er zugrundegeht.

Eben diese Sicherung, welche es ermöglicht, auch wirtschaftliche Depressionen zu ertragen, soll die Garantie der Steuerträger dem einzelnen Writte bieten, und weil in dieser Haftung des Landes nicht mehr liegt, als eine Deckung gegen vorübergehende Schwankungen des Wirtschaftslebens, so kann sie von den Steuerträgern auch gefahrlos übernommen werden.

Im Interesse der Allgemeinheit liegt es aber, auch diese geringe Haftung derart zu gestalten, daß ihre finanzielle Last möglichst gemindert wird.

In dieser Richtung ist ein Vorschlag des Curatoriums der oberösterreichischen Landeshypothekenanstalt bemerkenswert, welcher dem oberösterreichischen Landtage zur Vorlage gebracht wurde.*

Bezweckt ist mit demselben allerdings in erster Linie die Durchführung einer Schuldentlastung. Zum Anschluß an den Gesetzesentwurf über die Rentengüter soll sich die im Wege der successiven Rentengutsbildung durch die Landeshypothekenanstalten vollziehen und lediglich im Falle der Zwangsvollstreckung eintreten.

Schon Professor Sering nahm bei der preußischen Agrarconferenz des Jahres 1894 Auläß auf den Vorzug der österreichischen Rentengutsvorlage zu verweisen, welcher in einer Verbindung der Schuldentlastung mit gleichzeitiger Festsetzung einer Verschuldungsbeschränkung liege.

Der Grundgedanke dieses Entwurfs mache es sich zur Aufgabe, den überschuldeten Besitzern eine erleichterte Liquidation mit den Gläubigern zu ermöglichen und eine erneuerte Belastung für die Zukunft zu verhindern; die Ablösung der Hypothekenschulden soll ohne Schädigung wohlerworbbene Gläubigerrechte eintreten, wobei jene Gläubiger nicht geschützt werden, welche durch übertriebenes Creditgeben den Schaden verursacht haben.

Professor Dr. Schmoller knüpfte an diese Ausführungen an und verwies auf die Wichtigkeit derartiger Maßnahmen, durch welche Staat oder Corporation einzelnen überschuldeten Grundbesitzern Hilfe schulen, ohne zu schwere ökonomische Lasten oder zu gefährliche Risiken zu übernehmen.

Es wäre von großer Wichtigkeit, wenn eine staatliche Agrarbehörde oder eine Corporation der Landwirte bei jeder Versteigerung eines Grundstückes sich beteiligen würde, um nach freiem Einzugsrecht das Gut zu erwerben oder seinem Schikole zu überlassen.

Bei der Zwangsversteigerung gäbe es nur eine Gefahr, daß das Gut zu niedrig verkauft, daß es verschwendet werde und in falsche Hände käme. Durch eine passende Intervention einer passenden Behörde würde jener Entwertung, die in vorübergehender Angst, im Misstrauen, in dem zufälligen Mangel entsprechender Nachfrage ihre Wurzel habe und durch Ansteckung sich weiter verbreite, wesentlich entgegengewirkt und damit viel gewonnen.

Dieselben Erwägungen boten bei Besprechung des Grabmähr'schen Antrages in seiner Anwendung auf die übrigen Kronländer Österreichs dem Referenten Beratung, die Sicherung des legitimen Besitzcredites durch Schaffung von Rentengütern zu verlangen.**.

* Zusammenstellung, Seite 82.

** Bodenentzündung, Einchuldungsgrenze und Hypothekarmonopol, Beilage des Thätigkeitsberichtes der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt vor 1910.

Den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurde in diesem Antrage die Ausgabe zugewiesen, die in Zwangsvollstreckung befindlichen um zwei Drittel ihres Wertes, also um den Betrag ihrer pupillarsicheren Belohnung zur Zeit nicht veräußerlichen Wirtschaften an denjenigen Bewerber gegen ein unfändbares Rentendarlehen hinauszugeben, der durch Tüchtigkeit und Betriebsmittel seinen Concurrenten überlegen ist. Nur die Haftung für etwaige Ausfälle an Zinsen und Kosten wurde zu gleichen Theilen hiebei auf Staat und Land überwälzt.

Da mit der Verwaltung des ganzen Darlehensdienstes die betreffende Landescreditanstalt betraut werden kann, die Ausgabe eigener Rentenbriefe nur dann erforderlich ist, wenn diese Action auf alle Zwangsversteigerungen und nicht nur auf jene der von dem Landescreditinstitute belohnten Güter ausgedehnt wird, erscheint die Verwirklichung dieser Maßregel finanziell erleichtert. Der inneren Colonisation gewidmet, mit Veräußerungsverbote nicht belastet, waren die solcher Art zu Rentengütern umgestalteten bäuerlichen Anwesen auch in Kauf und Vererbung nicht unter andere Rechtsnormen gestellt. Es trate bei ihnen lediglich jenes Verhältnis unter ausdrücklicher Landes- und Staatsgarantie ein, welches heute in vereinzelten Fällen sich dann entwickelt, wenn das von einem Dritten bei der Zwangsversteigerung um den ersten Satz, die Pfandbriefforderung des Landesinstitutes, erworbene Anwesen auch künftig hin für dieses Darlehen verhaftet bleibt, die Hypothekenanstalt also dem Ersteher ihr Darlehen beläßt.

Die einfachste Form der Rentengutsbildung, wie sie heute schon sich ab und zu unter dem Drucke der wirtschaftlichen Lage einzelner Gemeinden unter Haftung der Landescreditinstitute vollzieht, wäre durch Hilfe von Land und Staat auf breite Basis geöffnet und dadurch die Möglichkeit geboten, bei Bemessung der Darlehensgrenze jene Entwertungen, die in Angst, Misstrauen und Kapitalmangel ihren Grund haben, surdehin nicht in Rechnung zu ziehen.

Damit wäre aber nicht nur der Befriedigung des legitimen Credites die nöthige Sicherung zutheil und hiebei die Haftung von Land und Staat auf das geringste Maß beschränkt, sondern auch jene dauernde Wertverminderung vermieden, welcher zum Schaden der Allgemeinheit jedes bärerliche Anwesen durch den verzögerten Gang des Executionsverfahrens ausgesetzt ist.

Auch Dr. v. Grabmann ist dem Gedanken der Rentengutsbildung in jüngster Zeit trotz seiner früher ablehnenden Haltung näher getreten und hat ihnen in seinem Entschuldungssysteme eine wichtige Stelle eingeräumt.

In einer Abhandlung "Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze" ("Neue Freie Presse" Nrn. 13.663, 12.701 und 13.703 vom 6. September, 15. und 17. October 1902) führt er aus:

"Mit der Intervention bei allen Zwangsverkäufen landwirtschaftlicher Eigenschaften wäre nicht eine Genossenschaft, sondern ein gemeinwirtschaftliches Creditinstitut (Landes-Hypothekenanstalt) zu betrauen. Hiebei denke ich ungefähr an folgenden Vorgang: Nach geeigneter Erhebung gibt die Anstalt dem Executionsgerichte bekannt, bis zu welchem Betrage sie das Executionsobject zu belohnen bereit ist. Sohin wird in den Heilbietungsbedingungen dem Ersteher zur Pflicht gemacht, mindestens jenen Theil des Meistbotes bar zu bezahlen, um welchen das Meistbot den von der Anstalt gebotenen Credit übersteigt. Bis zu welchem Betrage der Ersteher von diesem Credit Gebrauch macht, steht in seinem freien Belieben, nur muss er alle zum Zuge kommenden Privathypotheken, sei es aus eigenen Mitteln, sei es aus dem von der Anstalt zur Verfügung gestellten Credit, bezahlen, so dass nach durchgeföhrtem Verfahren keine andere Hypothek auf der Eigenschaft mehr lastet, als eine zu Gunsten der Anstalt einverleibte Annuitätsbildung. Für das in solcher Art entschuldete Grundstück gilt in Zukunft die Ver-

schuldungsgrenze, das heißt, Pfandrechte an solchen Grundstücken können nur für öffentliche Creditstellen und nur in Form unkündbarer Annuitäshypothesen erworben werden; Privathypothesen, namentlich auch executive Pfandrechte (S. 208 E. D. sind ausgeschlossen."

"Ich glaube nicht, dass ein solches Verfahren auf den Verlauf der landwirtschaftlichen Executionen einen ungünstigen Einfluss üben würde. Da die Landesanstalten Güter bis zu zwei Dritteln des Wertes beleihnen, so würde die den Erstehern zugemutete Barzahlung in der Regel nicht mehr als ein Drittel des Meistbotes betragen, eine gewiss nicht übermäßige Leistung, die ungefähr auch den derzeit geltenden Vorschriften der Executionsordnung entspricht. Den durch eine solche Ordnung zu erzielenden Erfolg sollte man nicht unterschätzen. Ohne umständlichen Apparat, ohne ein wem immer zugemutetes Risico verwandeln sich alle in Execution gerathenen landwirtschaftlichen Liegenschaften in „Rentengüter“ das heißt in Besitzungen, auf denen keine Capitalshypothesen, sondern nur Rentenverpflichtungen (Annuitätschulden) haften. Von der unleidlichen Bevormundung und Wirtschaftsbeschränkung, die seinerzeit das Rentengut des Regierungsentwurfs unmöglich machte, ist schlechthin keine Rede, und nur dafür wird gesorgt, dass eine wirtschaftlich unzulässige Überschuldung des entshuldeten Grundstückes nicht neuerdings eintritt."

Dass damit den öffentlichen Creditstellen und somit auch den Landescreditanstalten jene Sicherung geboten erscheint, welcher sie bedürfen, um ungeachtet ihre Beliebungen bis zu den Grenzen des legitimen Credites ausdehnen zu können, ist naheliegend.

So großes Gewicht wir auf die Rentengutsbildung als Entschlussmaßnahme legen, als viel bedeutungsvoller müssen wir deshalb deren Einfluss auf die zweckentsprechende Einschuldung ansehen.

Gegenüber den alljährlich sich vollziehenden grundbürgerlichen Belastungen bilden die Zwangsvorsteigerungen einen geringen Procentsatz. Die Anticipations der Capitalstrafe im Wege der Darlehensverschuldung derart zu gestalten, dass die Leibgelder zu den billigsten Sätzen in der Form unkündbarer Tilgungshypothesen in ausreichenden Beträgen den Creditbedürftigen geboten werden können, erscheint uns noch wichtiger, als die Umwandlung der zwangsweise veräußerten bürgerlichen Almoeien in Rentengüter. Die richtige Einschuldung wird diese Form der Entschuldung nur in den seltensten Fällen nötig werden lassen, gleichzeitig aber wird diese Entschuldungsart die nötigen Garantien zur Verwirklichung der zweckentsprechenden Verschuldung bieten.

Die Raschheit, mit welcher der Gläubiger seine Ansprüche gegenüber dem säumigen Schuldner zu realisiren vermag, erhöht seine Sicherheit und damit den Credit des Darlehenswerbers. Weitere Garantien werden in dem Maße entbehrlich, in welchem die Rechtsnormen des Staates den bedrohten wirtschaftlichen Interessen der Gläubiger ihren Schutz verleihen. So sehr es sich empfiehlt, den Schuldverpflichteten vor dem rücksichtslosen Zugriff unreeller Gläubiger zu schützen, ihn davor zu bewahren, dass er in thatächliche Schuldnechtshaft versalle, so wenig nutzt ihm eine zu weitgehende Fürsorge.

Hat schon der breite Raum, welchen unsere neue Executionsordnung dem Sequestrationsverfahren einräumt, die Lage des Gläubigers nur verschlechtert, weil bei dem landwirtschaftlichen Betriebe unserer Länder alle Voraussetzungen zur wirklichen Durchführung der Zwangsvorsteigerung fehlen, so erweist sich die Bestimmung des S. 151 der Executionsordnung über das geringste Gebot für ihn als direkt gefährlich.

Während häusert schon um die Hälfte des gerichtlich erhobenen Schätzwertes im Wege der Zwangsvorsteigerung hintangegeben werden können, dürfen Landwirtschaften und landwirtschaftliche Grundstücke im normalen Versteigerungs-

c) Durch das Executionsverfahren.

Das geringste Gebot §. 151 E. D.

verfahren nicht unter zwei Dritteln ihres gerichtlichen Schätzwertes zur executiven Veräußerung gebracht werden. Trägt diese Bestimmung den allgemeinen Verkehrsverhältnissen deshalb nicht Rechnung, weil die Kaufkraft in den Städten allzeit eine größere ist als in den ländlichen Gegenden, so zeitigt sie auch gleichzeitig wirtschaftlich schädigende Folgen. Es hängt von dem Ergebnisse der Schätzung ab, ob der Zwangsverkauf ländlicher Anwesen bedeutende Verzögerung erleidet oder nicht.

Die gesetzliche Anordnung, daß bei fruchtlosem Verlaufe der ersten Versteigerung, welche nicht zwei Drittel des Schätzwertes als Kaufschilling erzielte, erst nach Ablauf eines halben Jahres neuerlich um Zwangsversteigerung der betreffenden Eigenschaft ange sucht werden darf, schiebt die Hereinbringung der ausstehenden Forderung zu dem nicht nur um diese Halbjahrsfrist, sondern noch um jene Monate, welche bis zur Versteigerung selbst verstreichen, hinaus.

Die in den Händen des Schuldners verbliebene Wirtschaft wird während dieser Zeit deteriorirt und bietet nach Ablauf der gesetzlichen Frist den mittlerweile neu aufgelaufenen Zinsen und Executionskosten geringere Deckung als früher. Eine zum Schutze des Gläubigers durchgeführte Zwangsverwaltung erhöht nur die gerichtlichen Kosten, verursacht dem Gläubiger bedeutende bare Auslagen durch Weiterführung des Wirtschaftsbetriebes und bietet keinen Ertrag. Vorsichtige Creditinstitute rechnen mit diesen Umständen, beschränken die Summen ihrer Darlehen und suchen durch Intervention bei den executiven Schätzungen die Ermittlung höherer Schätzungs-werte zu verhindern. Gelingt dies ihren Bemühungen nicht, so bewegen sich die Neuberechnungen derselben in diesen Gemeinden noch innerhalb engerer Grenzen als früher.

Wirtschaftlich geächtigt erscheinen aber in letzter Linie die Darlehenswerber.

Die Herabsetzung des Mindestgebotes von zwei Dritteln auf die Hälfte des ermittelten Schätzwertes, die Beseitigung der absoluten Gültigkeit der Frist des §. 151 al. 3 der Executionsordnung gegen jeden betreibenden Gläubiger, die Beschränkung ihrer Anwendbarkeit auf denselben, welcher das fruchtlos gebliebene Executionsverfahren beantragt §§. 200 al. 3 und 188 al. 3 der Executionsordnung, erscheinen deshalb unvermeidlich.

Nach §. 150 der Executionsordnung müssen Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallaisten, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zukommt, vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden. Diese Dienstbarkeiten enthalten einen so bedeutenden Wert, respektive eine so große Last repräsentieren, daß dadurch selbst die primo loco eingetragene Pfandforderung gefährdet erscheint. Wird nun von einem postlocirten Gläubiger Zwangsvollstreckung beantragt, so kann der vorangehende Gläubiger zu seinem Schutze nur innerhalb der unerträglichen Frist von 5 Tagen nach der Verständigung von der Versteigerungsbewilligung die vorläufige Feststellung der dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Forderungen und Lasten verlangen §. 164 G. L., um sich das ihm nach §. 184 G. 5 der Executionsordnung zustehende Widerspruchrecht zu wahren.

Diese kurze Frist genügt nicht, um die juridischen Behelfe für dieses wichtige Rechtsmittel zu sammeln. Der Antrag auf vorläufige Feststellung des Lastenstandes bedarf eines genauen Grundbuchsauzuges. Überlastete Grundbuchsführer sind nicht imstande, rasch einen im solchen Fällen meist umfangreichen Extract auszunehmen.

Zur Vermeidung größerer Kosten, welche durch Beichaffung der Grundbuchsauzüge im Wege der Advocats oder Notariatskanzleien erwachsen wäre demnach Feststellung des Lastenstandes mit Rücksicht auf §. 140, Absatz 1 und §. 164, Absatz 2 der Executionsordnung auf einen späteren Termin, und zwar nach Durchführung der Schätzung zu verlegen. Dies umso mehr, als das Festhalten an der bemängelten Fristbestimmung den

Schuldner mit den Kosten einer verlängerten Feststellung des Laienstandes in jedem Falle einer von dem postulierten Gläubiger erwirkten Versteigerungsbewilligung beschwert. §. 150 E. O. bestimmt, dass Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, wenn nicht vom Richter etwas anderes festgestellt wird, dann vom Erreher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen, wenn ihnen der Vorrang vor dem Befriedigungsrecht oder Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zukommt.

Hiedurch wird eine folgenschwere Ungleichheit in der Behandlung der Hypothekforderung einerseits und der „Realrechte“ anderseits herbeigeführt, obgleich für dieselbe weder rechtliche, noch social oder agrarpolitische Erwägungen geltend gemacht werden können.

Gibt der betreibende Gläubiger dem Realberechtigten in der Rangordnung voran, so findet das Realrecht in dieser geleglichen Bestimmung keinen Schutz, während derselbe Hypothekargläubiger dann seines Rechtes versagt wird, wenn er dem Realrecht zufällig nachsteht.

Der vorangehende Gläubiger muss sich demnach zur Wahrung seiner Rechte zur Vermeidung eventueller Verluste in einem solchen Falle dem Zwangsvollstreckungsverfahren zum Schaden seines Schuldners anschliessen. Die Kosten dieser socialpolitischen Idee tritt in letzter Linie der Realcredit, somit der Schuldner.

Die Landescreditinstitute pflegen in der Regel mit der Einklagung erst nach Fälligkeit der dritten Ammuitätsrate vorzugehen, dadurch wird vom Zeitpunkt der Klage bis zum Versteigerungstermin fast immer eine vierte Rate fällig. Die Bestimmung des §. 200, §. 3 der Executionsordnung, zufolge welcher der betreibende Gläubiger, falls er vor Beginn der Versteigerung von der Fortsetzung der Execution absteht, erit nach Ablauf eines halben Jahres seit Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens eine neue Versteigerung beantragen kann, macht es auch gegenüber berücksichtigungswürdigen Schuldner um möglich, die gewohnte Milde walten zu lassen, zumal vom Tage der Einstellung bis zum neuen Versteigerungstermine in der Regel nicht sechs, sondern neun Monate verlaufen, in der Zwischenzeit also noch die fünfte und sechste Ammuitätsrate fällig werden. Dass hiedurch die Rangordnung eines Theiles der Zinsforderung gefährdet wird, sei nur nebenher bemerkt.

Die Einstellung des Versteigerungsverfahrens unbeweglicher Sachen wäre deshalb aus berücksichtigungswürdigen Gründen über Antrag des Gläubigers mit der Wirkung einer kürzeren Executionshemmung zugulassen.

Die oberstgerichtliche Entscheidung vom 13. Juni 1900, §. 8289 (Nr. 264, Beilage zu Stück IV des Verordnungsblattes des Finanzministeriums pro 1901), formuliert nachstehenden Rechtsatz:

„Durch die Einräumung des bucherlichen Vorranges vor dem Ausgedinge erlangt der Hypothekargläubiger lediglich das Recht auf Befriedigung seiner Forderung aus den während der Dauer des Ausgedinges jeweils fällig werdenden Ausgedingsleistungen, keineswegs aber das Recht auf Befriedigung aus dem Bedeckungscapital.“

Die herrschende Meinung geht, gestützt auf eine durch lange Jahre gesetzte gleichmäßige Judicatur dahin, dass durch die bucherliche Annahme der Vorrangsabtretung der beginnstigte Hypothekargläubiger das Recht erlangt, aus dem Versteigerungsverlust der verpfändeten Realität in der Weise befriedigt zu werden, als ob das Ausgedinge überhaupt nicht vor ihm eingetragen wäre, deshalb betreiben unsere Creditinstitute den bärnerlichen Besitz in der Weise, dass der Ausgedinger den bucherlichen Vorrang abtritt, und sie hiedurch an erne Stelle treten.

Da nun die citirte oberstgerichtliche Entscheidung die Rechtswirkung der Vorrangs einräumung darauf reduziert, dass der beginnstigte Hypothekargläubiger lediglich das Recht haben soll, bei Unzulänglichkeit des Meistbotes nur die jährlichen Ausgedingsleistungen, nicht aber deren Capitalwert zur Deckung seines

Die Berechnung der Reallasten auf das Meistbot (§. 150 E. O.).

Die Einstellung des Versteigerungsverfahrens (§. 200, §. 3 der Executionsordnung).

Die Prioritätsabtretung von Ausgedingsrechten.

Ausfallen in Anspruch zu nehmen, so bedeutet diese Entscheidung für die mit einem Ausgedinge belasteten bäuerlichen Güter, und diese sind gewiss in der Mehrzahl vorhanden, geradezu eine Creditsperre.

Das Hauptargument der oberstgerichtlichen Entscheidung legt darauf Gewicht, dass dem Ausgedinger selbst nur der Anspruch auf die Ausgedingsumzüge, und nicht auch auf das Bedeckungscapital zusteht, er demnach über die Rangordnung dieses Capitals nicht verfügen kann.

Da jedoch der Ausgedinger zweifellos auf sein Ausgedinge gänzlich zu verzichten berechtigt ist, so muss ihm auch das Recht zustehen, die diesbezügliche Rangordnung abzutreten.

Andernfalls wäre er zur Erreichung dieser Rechtswirkung gezwungen, das alte Ausgedingsrecht löschen und gleichzeitig in späterer Rangordnung neue Ausgedinge eintragen zu lassen, ein Vorgang, der namhafte Gebüren und Kosten verursachen würde und außerdem große Weitwendigkeiten zur Folge hätte. Falls deshalb eine seitens des Verbandes der niederösterreichischen Provinzsparsässen angeseuchte Plenissimarcentscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes über die Wirkung der Einräumung des bücherlichen Vorranges („Sparcassen-Zeitung“ Nr. 11 vom 15. März 1902) eine entsprechende Änderung der Judicatur nicht zur Folge hätte, müsste zur Wahrung der Rechte nicht nur der Satzgläubiger, sondern vor allem auch der Schuldner neben der Aufhebung der den Hypothekarcredit beeinträchtigenden Bestimmungen der Executionsordnung auch die Regelung dieser Rechtsverhältnisse im Geschäftsbereich angestrebt werden.

Haben wir nun durch Schaffung von Rentengütern und durch gesetzliche Wahrung der Gläubigerrechte dem legitimen Credite und seiner Befriedigung jenen Rückhalt geboten, welchen er auch bei sorgfältiger Wertermittlung nicht entziehen kann, so hat sich hiervon der Umfang jener Haftung, welche die Allgemeinheit den wirtschaftlich Schwachen bieten soll, auf ein Maß reduziert, welches eigentlich nicht mehr als Belastung angesehen werden kann. Die Opfer, welche Land und Staat durch Ergänzung der Creditwürdigkeit ihres Realbesitzes bringen, erscheinen klein, die erzielten Wirkungen groß. Die Garantie der Allgemeinheit hört nicht mehr, wie früher, dort auf, wo die finanzielle Kraft des Wirtschafters sie erst recht benötigt, sie setzt vielmehr auch dann ausgleichend und fördernd ein, wenn die Risikenprämien ihr Spiel beginnen.

Nicht unbeschützt steht der Creditbedürftige dem freien Wettbewerbe gegenüber, nicht wehrlos muss er immer höhere Bedingungen des Leihgeldes acceptiren, je nöthiger er der fremden Capitalskraft bedarf — sein berechtigtes Begehr nach Credit findet Befriedigung zu den billigsten Bedingungen des Marktes, seine wirtschaftliche Kraft wird durch die Creditororganisation nicht unnütz verbraucht, sie wird zweckbewusst gefördert, und mit ihr das Wirtschaftsleben des ganzen Volkes.

Die Form, in welcher Staat und Land der wirtschaftlichen Kraft des Einzelnen Ergänzung bieten, hat für das Wesen der Sache nur insofern Bedeutung, als die Wahl der entsprechenden Form eine Verzögerung der Hilfsaktion verhindert.

Ob die Allgemeinheit ihre Haftung der Befriedigung des legitimen Credites zur Verfügung stellt, ohne einen bestimmten Garantiefond hiefür zu votiren, oder ob sie für diese Zwecke nur ziffermäßig abgegrenzte Summen genehmigt, ist Sache der finanzpolitischen Erwägung. Im ersten Falle wird sie sich einer Beitragssleistung nur dann zu unterziehen haben, wenn thatächlich ihre finanzielle Hilfe nöthig geworden ist, im letzteren Falle schafft sie durch ihre Intervention eine fortlaufende budgetäre Post.

Dabei können wir nicht umhin, die Aufmerksamkeit unserer Leser darauf zu lenken, dass, wie wir wiederholt bei anderen Gelegenheiten hervorgehoben haben, die Schaffung von Garantiefonden durch Aufnahme von

Communaldarlehen bei den hiezu geeigneten Landescreditstellen wesentlich erleichtert wird.

Schon eine Garantiesumme von zwei Millionen Kronen vermag wie das Beispiel der schlesischen Provinzialhilfscasse zeigt, ausreichende Sicherung zu bieten. Die Verzinsung dieses Fonds deckt sich durch die hängenden Coupons, die Amortisation derselben erfordert nur eine Jahresleistung von zehntausend Kronen, welche nicht als Ausgabe, sondern vielmehr als Capitalisierung sich darstellen, die allfälligen Verluste des Fonds aber vermag die Leitung der gemeinwirtschaftlichen Creditstelle im Laufe ihrer Gebarungen zur Deckung zu bringen.

Was bis nun derartigen Actionen hindernd entgegenstand, ist nicht die Größe der finanziellen Last, sondern nur die herrschende Auffassung von den Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftspolitik.

Wenn in der Vorstandssitzung der Landwirtschaftskammer für Westpreußen vom 18. August 1892 über die in Discussion stehende Ablösung der hinter der landschaftlichen Beleihungsgrenze eingetragenen sogenannten Nachhypotheken und ihre Ummwandlung in Amortisationshypotheken der Referent Lippke bemerkt, dass, insolange die Erwerbs- und Einkommenverhältnisse der Landwirtschaft nicht verbessert würden, alle Maßnahmen zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes mehr theoretischer als praktischer Natur seien, so zeigt dies deutlich, wie sehr man auch in landwirtschaftlichen Kreisen auf dem Gebiete der Agrarpolitik zu Fehlschlüssen neigt.

Weil durch das Geld- und Verkehrswesen unserer Zeit das landwirtschaftliche Gewerbe ein immer kargeres Einkommen erzielt, weil die landwirtschaftliche Production in dem Mass, als sie auf fremde Geldmittel angewiesen ist, je höhere Leihgebüren für ihre Darlehensgelder zu bezahlen hat, je mehr sie derselben bedarf, soll sich die Förderung der Landwirtschaft nur auf dem Felde der Preissteigerung und nicht der Productionsverbilligung bewegen.

Dass auch bei hohen Productionsspreisen der intensive Betrieb, welcher fremder Mittel sich bedienen muss, den Hauptteil seines Erlöses für Vermittlungs- und Leihgebüren, für Risikenprämien aufzuwenden hat, bleibt unbeachtet; ebenso, dass gerade diese hohen Speien die vorsichtigen Wirte vor einer Ausdehnung und Verstärkung ihrer Wirtschaftsführung abräcken.

Einseitigkeit führt nie zum Ziel. Nicht nur durch Erhöhung der Preise, sondern auch durch Verbilligung der Productionsbedingungen müssen wir die Wirtschaftslage unseres landwirtschaftlichen Gewerbes zu heben suchen.

§. 11.

Der Darlehensdienst der gemeinwirtschaftlichen Credit-institute.

In welchem Grade die österreichischen Landescreditinstitute bei Deckung der Verwaltungsauslagen, bei Bemessung der Mahngebüren, bei Einklagung der Annuitätenrückstände und bei Nachlass von Zinsenannuitäten und Gerichtskosten ihren gemeinwirtschaftlichen Tendenzen nachzukommen sich bestreben, zeigt eingehend die Tabelle I unserer gemeinwirtschaftlichen Creditorganisation.

So wie unsere Landescreditanstalten es sich zur Aufgabe machen, nur amortisationspflichtige Darlehen zu gewähren, so verfolgen sie auch das Prinzip, den Darlehenszinsfuß derselben mit dem Zinsfuß ihrer Anstaltschuldbriefe gleichzuhalten und ihre Verwaltungsauslagen nicht aus einer Zinsenspannung zwischen Brief- und Darlehenszinsfuß zu decken. Die fremdländischen Institute folgen hierin verschiedenen Gepflogenheiten. Vom Standpunkte der Gemeinwirtschaftlichkeit aus betrachtet, empfiehlt es sich jedenfalls, die Dar-

Die principielle Gleichstellung
des Darlehenszinsfußes mit
dem Zinsfuß der Anstalts-
briefe.

lebensabwicklung so übersichtlich als möglich zu gestalten und auch dem Darlehensschuldner einen freien Einblick in die Selbstlosigkeit der Verwaltung zu ermöglichen, um alle Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit dieser Einschuldungsart von vornherein zu widerlegen.

Die Verwaltungsbeiträge.

Die als Verwaltungsbeiträge deutlich erkennbaren Procentualzuschläge der Landesereditanstalten, welche sie vom jeweiligen Capitalsreste (nur Istrien und Dalmatien erheben dieselben von dem ursprünglichen Capitalsbetrage, Istrien sogar mit $\frac{1}{10}$ Procent) in Anrechnung bringen, bewegen sich zumeist in der Höhe von $\frac{1}{4}$ Procent. Bergegenwärtigt man sich, dass kleinere Darlehen und zumal jene, welche den landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, erheblich höhere Belastungen im Verwaltungsdienste verursachen, als größere Hypothekarcredite, so kommt man zu jenem Standpunkte, welchen die Galizische Landesbank gegenüber dem Kleingrundbesitz mit dem Begehren eines $\frac{1}{4}$ prozentigen Regiebeitrages einnimmt. Die Grundsätze einer gemeinwirtschaftlichen Creditgewährung, welche sich bemüht, die Lasten der capitalschwachen Betriebe zu mindern und von den kräftigeren Schultern der wirtschaftlich günstiger Gestellten tragen zu lassen, gelangen allerdings hiedurch nicht zur Vermirklichung.

Das Bestreben, mit dem Erstarken der Landescreditstellen den Darlehensdienst so weit als möglich zu verbilligen, hat in Böhmen, Schlesien, Mähren und Niederösterreich zur Ermäßigung des Hypothekarregiebeitrages geführt. Niederösterreich ist durch Erlassung jeglichen Verwaltungsbeitrages für Darlehen bis zu 6000 K hierin verhältnismäßig am weitesten gegangen, während das Land Tirol anderseits für die Darlehensabwicklung seiner Hypothekardarlehen gleich bei Gründung der Landesanstalt mit einem Regiebeitrag von nur $\frac{1}{4}$ Procent einzogt.

Mahngebüren.

Während der galizische Bodencreditverein und die Landesinstitute in Böhmen, Dalmatien, Vorarlberg und Tirol keine Mahngebüren berechnen, heben die übrigen Landescreditstellen wohl hauptsächlich aus erziehlichen Gründen (um die Darlehensschuldner an die pünktliche Entrichtung der Annuitäten zu gewöhnen) derartige Gebüren ein. Nur Niederösterreich hat seit 1896 seine Darlehensschuldner unter 10.000 K von der Entrichtung dieses Ordnungspönals befreit.

Die fremdländischen Creditstellen kennen zumeist diese Art der Conventionalstrafe nicht. Hält man sich vor Augen, dass in den Verzugszügen, welche die Landesinstitute (Galizien, Schlesien, Dalmatien mit sechs Procent) zur Einhebung bringen, ohnedies eine empfindliche Belastung des jämigen Schuldners liegt, so kann man dem Begehren nach vollständiger Beleidigung dieser von den Schuldner zumeist sehr unangenehm empfundenen Ordnungsstrafe nur beipflichten, zumal auch die Maßregel vielfach als abschreckende Schwefälligkeit bezeichnet und geltend gemacht wird.

Die Gegner der gemeinwirtschaftlichen Darlehensgewährung haben es daran niemals fehlen lassen, die Mängel dieser Organisation hervorzuheben, und dafür könnten ihnen die Anstaltsleitungen nur dankbar sein, wenn sie anderseits auch den Vorteilen dieser Creditvermittlung Gerechtigkeit widerfahren lassen wollten.

Eine gewiss anerkanntenswerte, von den fremdländischen Anstalten bis nun nicht vertretene Richtung hat sich auf dem Gebiete der Schuldberleichterung in Galizien und in Niederösterreich und Oberösterreich (Sexting verhaft).

Schuldberleichterungen durch Nachlässe an Zinsen, Annuitäten, Gerichtskosten bei Nothständen einzelner Darlehensschuldner.

Der galizische Bodencreditverein sowie die niederösterreichische und die oberösterreichische Landeshypothekenanstalt gewähren im Falle von Elementarschäden Nachlässe an Zinsen, Annuitäten und Gerichtskosten, ja Niederösterreich dehnt diese finanzielle Förderung auch auf Nothstände aus, welche nicht eine allgemeine Calamität, sondern nur die Gefährdung einzelner Wirtschaftsbetriebe nach sich ziehen.

Haben diese Creditstellen hiedurch eine Funktion aufgenommen, welche in Deutschland auf breiter Basis von den Provinzhilfskassen ausgeübt wird, so

haben sie damit auch den Weg gewiesen, welcher von selbstlosen Creditanstalten nicht nur betreten werden kann, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit beschritten werden soll.

Staat und Land erfahren in gleicher Weise selbst eine Förderung, wenn die in ihrem Bestande bedrohten Einzelbetriebe durch Milderung unverschuldeter Noth leistungsfähig erhalten werden.

Dieser Grundzüg, in den Zeiten der patrimonialen Wirtschaftsordnung in der mannigfachsten Weise vertreten, ist mit der Herrschaft des freien Systems in Vergessenheit, ja in Missredit gerathen. An die Traditionen fürsorgender Verwaltung wieder angeknüpft zu haben, ist das Verdienst der genannten gemeinwirtschaftlichen Creditstellen.

Gleichzeitig lässt es auch erkennen, welche Ziele bei zweckentsprechender Förderung unserer Landescreditanstalten zu erreichen sind.

Auch durch die spesenfreie Einklagung ihrer Rückstände haben die Landescreditstellen ihren Darlehensdienst so billig als möglich zu gestalten versucht und finden auf diesem Gebiete auch bei den fremdländischen Organisationen gleiches Vorgehen.

Spesenfreie Einklagung der Darlehensrückstände.

Zinsfuß für die auf Realitäten des „lönstigen“ Besitzes

Land	Zahl der intabulirten Hypotheken							
	0	1 bis 2	über 2 bis 3	über 3 bis 3½	über 3½ bis 4	über 4 bis 4½	über 4½ bis 5	über 5 bis 5½
	Procent							
Niederösterreich	214	.	59	13	2.038	4.017	2.938	84
Oberösterreich	87	4	91	57	1.239	2.516	403	6
Salzburg . . .	38	.	24	25	455	648	157	1
Steiermark . . .	359	4	13	3	291	1.712	3.321	330
Kärnten . . .	52	1	14	1	364	178	1.205	49
Krain . . .	543	1	1	.	70	95	1.374	415
Küstenland . . .	99	.	3	1	14	14	435	556
Tirol . . .	78	.	21	70	1.910	1.025	1.472	20
Borarlberg . . .	6	.	1	.	286	412	205	.
Böhmen . . .	487	13	82	44	2.509	2.934	18.536	2.293
Mähren . . .	190	.	13	5	1.033	1.082	7.076	827
Schlesien . . .	57	1	4	4	281	773	1.357	45
Galizien . . .	751	41	18	3	2.084	503	896	793
Bukowina . . .	79	.	.	.	239	12	35	7
Summe .	3.040	65	344	226	12.813	15.921	39.410	5.426

Land	Geldbetrag der intabulirten Hypotheken							
	0	1 bis 2	über 2 bis 3	über 3 bis 3½	über 3½ bis 4	über 4 bis 4½	über 4½ bis 5	über 5 bis 5½
	Procent							
Niederösterreich	388.430	.	125.596	36.442	9.567.852	10.704.954	6.277.949	445.521
Oberösterreich	259.703	10.100	186.798	124.510	2.985.636	5.338.025	818.974	14.026
Salzburg . . .	65.901	.	46.655	68.098	1.054.901	2.296.945	436.761	1.688
Steiermark . . .	318.372	8.698	20.703	4.385	872.732	5.944.158	5.800.150	634.394
Kärnten . . .	56.577	1.400	22.810	1.000	1.088.631	527.837	2.244.752	57.640
Krain . . .	326.682	2.000	3.840	.	81.207	245.546	1.719.609	542.124
Küstenland . . .	113.460	.	2.725	2.400	56.014	330.513	1.713.157	1.200.010
Tirol . . .	77.422	.	168.719	122.839	3.073.302	4.168.062	2.719.542	44.130
Borarlberg . . .	6.170	.	14.000	.	1.038.719	1.010.007	396.751	.
Böhmen . . .	567.926	47.100	210.043	83.166	12.454.899	9.430.505	39.302.851	5.014.601
Mähren . . .	289.190	.	53.014	7.300	5.474.128	2.388.008	10.559.038	1.272.122
Schlesien . . .	151.001	2.000	13.190	6.620	1.045.692	1.942.436	2.677.841	139.050
Galizien . . .	492.606	24.220	118.980	11.590	1.789.886	530.963	4.144.001	2.459.943
Bukowina . . .	68.562	.	.	.	144.560	21.700	189.480	120.000
Summe .	3.182.002	95.518	987.073	468.350	40.723.159	44.879.659	79.000.856	11.945.243
Procentsatz .	1·37	0·04	0·42	0·201	17·55	19·34	34·05	5·15

Durchschnittszinsfuß 4·97 Prozent oder rund 5 Prozent.

im Jahre 1900 neu eingetragenen Hypothekdarlehen.

darlehen zum Zinsfuße von								zusammen Anzahl
über 5½ bis 6	über 6 bis 6½	über 6½ bis 7	über 7 bis 8	über 8 bis 10	über 10 bis 12	über 12 bis 15	über 15	
P r o c e n t e								
1.026	18	130	30	4	.	.	.	10.571
46	4.449
19	.	1	1.368
2.127	10	43	51	6	.	.	.	8.270
336	1	1	2	2.204
1.618	11	96	86	29	1	.	.	4.340
1.569	109	169	112	22	1	.	.	3.104
38	1	.	1	75	1	.	.	4.712
1	911
6.328	75	140	65	1	1	.	.	33.508
7.132	110	292	19	17.779
762	20	18	2	3.324
4.232	360	3.682	2.567	846	62	11	.	16.849
156	27	248	120	311	112	.	.	1.346
25.390	742	4.820	3.055	1.294	178	11	.	112.735

darlehen zum Zinsfuße von								zusammen Kronen
über 5½ bis 6	über 6 bis 6½	über 6½ bis 7	über 7 bis 8	über 8 bis 10	über 10 bis 12	über 12 bis 15	über 15	
P r o c e n t e								
4,345.453	155.488	737.941	154.250	10.270	.	.	.	32,950.146
121.422	9,859.188
204.884	.	9.000	4,184.833
3,999.342	15.816	63.760	131.932	1.500	.	.	.	17,815.942
677.568	20.000	4.000	20.000	4,722.215
1,275.110	10.404	43.144	40.063	11.730	220	.	.	4,301.679
2,194.735	198.669	222.823	80.825	12.900	200	.	.	6,128.431
220.058	64.000	.	20.000	39.763	160	.	.	10,717.997
1.609	2,462.256
13,458.210	320.949	229.272	112.720	800	200	.	.	81,233.242
8,978.349	81.463	380.268	41.000	29,523.940
1,646.433	29.230	23.550	3.200	7,680.243
3,833.781	366.716	2,125.657	1,889.375	733.985	30.182	2.718	.	18,554.603
459.495	35.864	190.401	193.430	307.793	91.505	.	.	1,822.790
41,416.449	1,298.599	4,029.816	2,686.855	1,118.741	122.467	2.718	.	231,957.505
17.85	0.55	1.73	1.15	0.47	0.05	0.008	.	100.0

Wertesummen.

a

aller bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekskontrolle in der Zeit vom 1. Juli 1889 bis 31. Dezember 1900 zur Werteumwandlung gelangten Grundstückshäfen.

Zinsfußbelastung

Wertesumme	Anzahl der Positionen	Zinsfußbelastung										unverzinslich	Bugezählte Darlehen	Anfalls-Nachhypotheken	Convertirungen	Convertirungen und neue Darlehen	Neue Darlehen
		4 ⁰ / ₀	4 ¹ ₁ 4 ⁰ / ₀	4 ¹ ₂ 4 ⁰ / ₀	4 ² 4 ⁰ / ₀	5 ⁰ / ₀	5 ¹ ₁ 2 ⁰ / ₀	6 ⁰ / ₀	6 ¹ ₁ 0 ⁰ / ₀	7 ⁰ / ₀	8 ⁰ / ₀						
Parcellen	2.882	9	83	23	82	1.089	323	982	.	21
Waffenstullen	654	35	.	32	1	342	11	228	.	2
Par und Veräußerwerthe	342	2	3	27	5	135	37	119	.	11	3
Rauhfußliniengräte	274	48	.	21	.	150	8	38	.	1	3.225	723	1.027
Erthelsforderungen	318	37	.	13	3	220	16	58	.	1	1.618	1.618	1.253
Gemeine und Gebüttentitelstände	68	35	2	30	3	559	69	299	.	8	8	.	.	.	68	68	68
Privatefordernungen	1.013	35
Summe .	5.581	166	88	424	97	2.495	464	1.724	.	44	11	.	68	68	3.948	3.948	3.948
Prozentanzahl .	.	3·0	1·6	7·6	1·7	14·7	8·3	30·9	.	0·8	0·2	.	1·2	1·2	1·2	1·2	1·2

Tabelle 16.

Verrichte.

b

Zinsfußbelastung

aller bei der niederrheinischen Landes-Hypothekenanstalt in der Zeit vom 1. Juli 1888 bis 31. Dezember 1900 wegen unzureichender Darlehensberewilligung nicht zur Beliebung gelangten Grundwirtschaften.

W a f t e n	Z i n s f u ß b e l a s t u n g										
	4%/ ₀	4 1/4%/ ₀	4 1/2%/ ₀	4 3/4%/ ₀	5%/ ₀	5 1/2%/ ₀	6%/ ₀	6 1/2%/ ₀	7%/ ₀	8%/ ₀	10%/ ₀
Zspurziffern	917	.	8	51	.	302	132	416	.	8	.
Wasjenziffern	228	11	.	4	.	119	3	91	.	.	.
Zpar- und Vorzugsziffern	164	1	.	3	.	31	14	102	.	12	1
Rechnungsziffern	70	7	.	8	.	43	.	12	.	.	.
Erhöhungsforderungen	108	12	.	4	.	76	4	16	.	.	.
Esteuer und Gebührenzufände	37	37
Privatforderungen	668	15	.	15	.	259	95	250	.	12	12
G umme	2.192	46	8	81	.	830	248	837	.	32	13
Prozentzahl	2·1	0·4	3·7	.	37·8	11·3	40·9	.	1·5	0·6
											1·7

Bei 794 Sätzen wurden 2192 Prozent erhoben.

Der wirtschaftliche Wert des Disagios.

	Bezeichnung der Effecten	Durchschnittszins der vierprocen- tigen Pfandbriefe *)	Daher sollten diese Effecten notiren	Cursnotiz vom 1. Mai 1902 (Geldkurie)	That- sächliche Verzinsung in Prozenten ohne Rück- sicht auf Verlängerungs- gewinne)	Durch- schnitts- verzinsung der vier- prozentigen Pfandbriefe in Prozenten	Die Verzinsung dieser Effecten ist demnach niedriger als jene der vier- prozentigen um Procente
I.	2%						
	2 prozentige Pfandbriefe der Österreichischen Centralbodencreditbank (österreichische Währung) . . .	98·94	49·47	75·—	2·67	4·04	1·37
II.	2 1/4 %						
	2 1/4 prozentige Pfandbriefe der Österreichischen Centralbodencreditbank (österreichische Währung) . . .	98·94	55·65	76·25	2·95	4·04	1·09
III.	3%						
	3 prozentige vom Staate zur Zahlung übernommene Prioritätsobligationen der österreichischen Staatszeisenbahngesellschaft . . .	98·94	74·20	81·40	3·69	4·04	0·35
IV.	3 1/2 %						
1.	Österreichische 3 1/2 prozentige Investitionsrente . . .	98·94	86·57	91·—	3·85	4·04	0·19
2.	3 1/2 prozentige Pfandbriefe der böhmischen Hypothekenbank . . .	98·94	86·57	92·50	3·78	4·04	0·26
3.	3 1/2 prozentige Pfandbriefe der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt	98·94	86·57	91·75	3·81	4·04	0·23
4.	3 1/2 prozentige Pfandbriefe der Oberösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt	98·94	86·57	92·—	3·80	4·04	0·24
5.	3 1/2 prozentige Communal-schuldcheine der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt . . .	98·94	86·57	91·50	3·83	4·04	0·21
V.	4%						
1.	Österreichische 4 prozentige Kronenrente			99·60	4·02	4·04	0·02
2.	Franz Joseph Bahn-Prioritäten (vom Staate zur Zahlung übernommen)			100·—	4·—	4·04	0·04
3.	Donauregulierungsanleihe (1899)			99·75	4·01	4·04	0·03

* Der Berechnung des Durchschnittszinssufses wurden die Curse der vierprozentigen Pfandbriefe der böhmischen, mährischen, niederösterreichischen und schlesischen Landes Hypothekenanstalten vom 1. Mai 1902 zugrunde gelegt. (Siehe Tabelle 17 b)

Die Curse der Landespfandbriefe &c.

	Bezeichnung der Effecten	Cursnotiz vom 1. Mai 1902 (Geldcurse)	Thatsächliche Verzinsung in Prozenten (ohne Rücksicht auf Verlösungsgewinne)
4.	Wiener Verkehrsanlagenanlehen (1900)	99·25	4·03
5.	Galizisches Landesanlenchen (1893)	96·80	4·13
6.	Niederösterreichisches Landesanlenchen (1896)	99—	4·04
7.	Anlehen der Stadt Wien vom Jahre 1900	98·25	4·07
8.	Pfandbriefe der Böhmischen Hypothekenbank	99·50	4·02
9.	Pfandbriefe des Galizischen Bodencreditvereines	95·95	4·17
10.	Pfandbriefe der Mährischen Hypothekenbank	98·75	4·05
11.	Pfandbriefe der Niederösterreichischen Landes-Hypo- thekenanstalt	99—	4·04
12.	Pfandbriefe der Oberösterreichischen Landes-Hypo- thekenanstalt	99·50	4·02
13.	Pfandbriefe der Österreichischen Hypothekenbank	98·25	4·07
14.	Pfandbriefe der Österreichisch-schlesischen Boden- creditanstalt	98·50	4·06
15.	Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank	100·40	3·98
16.	Pfandbriefe der Ersten österreichischen Sparcasse	100—	4—
4·2%			
VI	Einheitliche Rente in Noten, Mai—November	101·60	4·13

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	1. Zweck der Zuschuss- oder Vorschussdarlehen
Berlin. Neues brandenbur- gisches Creditinstitut.	<p>Die Anstalt gewährt a) Zuschuss-, b) Vorschussdarlehen. Der Zweck dieser Darlehen liegt:</p> <p>a) in der vollen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Curs- und dem Nennwerte der gewährten Pfandbriefe barer Cursdifferenzzuschuss.</p> <p>b) in der Deckung der Kosten für die Durchführung der Pfandbriefbeleihungen, sowie der Operationen behufs Umwandlung Curs- und neuwärtischer Pfandbriefe und landwirtschaftlicher Centralpfandbriefe in Curs- und neuwärtische Pfandbriefe oder landwirtschaftliche Centralpfandbriefe mit einem geringeren Zinszage, einschließlich der entstehenden Kosten bares Vorschussdarlehen.</p>
Berlin. Cur- und neuwärtisches Ritterstschafts-Credit- institut.	<p>Die Anstalt gewährt a) Zuschuss-, b) Vorschussdarlehen. Der Zweck dieser Darlehen liegt:</p> <p>a) in der vollen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Curs- und dem Nennwerte der gewährten Pfandbriefe barer Cursdifferenzzuschuss.</p> <p>b) in der Deckung der Kosten für die Durchführung der Pfandbriefbeleihungen, sowie der Operationen behufs Umwandlung landwirtschaftlicher Centralpfandbriefe in landwirtschaftliche Centralpfandbriefe mit einem niedrigeren Zinszage, einschließlich der entstehenden Kosten (bares Vorschussdarlehen).</p>
Breslau. Schlesische Landschaft.	<p>Darlehensweise Ausgleichung des Unterschiedes zwischen dem Curs- und dem Nennwerte des Pfandbriefdarlehen und damit Ermöglichung der Aufnahme geringer verzinstlicher Pfandbriefdarlehen.</p>
Gässel. Landescreditcaisse in Gässel.	<p>Die Darlehen der Landescreditcaisse werden gewährt mittels Schuldverreibungen. Diese werden für Rechnung der Erbger verfaßt, und nur der Erlös, soweit er den Nennwert nicht übersteigt, wird den Erbger ausbezahlt. Damit nun die Erbger möglichst den Nennwert des Darlehens erhalten, was namentlich bei knappen Verhältnissen der Darlehensborger für diese von großer Wichtigkeit sein kann, legt die Landescreditcaisse auf Wunsch den bei dem Verlaufe der Schuldverreibungen, die die Darlehenstvaluta bilden, entstandenen Cursverlust aus eigenen Mitteln vor, so daß das Darlehen im vollen Nennwerte der Schuldurkunde zur Auszahlung gelangt.</p>
Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen.	<p>Die Gewährung von Zuschussdarlehen hat den Zweck, demjenigen Darlehennehmern, welcher den Cursverlust des Kreditarlers nicht zu ertragen vermag, den Eintritt in die Landschaft zu ermöglichen, unter gleichzeitiger Gewährung der Vortheile der allmäßlichen Tüfung des Zuschussdarlehens.</p>
Kiel. Schleswig-Holstein'sche Landschaft.	<p>Der Zweck des Zuschussdarlehens (Cursdifferenzzuschusses) ist die Umwandlung von Privathypotheken in Landschaftsschulden dadurch zu erleichtern, daß die Landschaft bei Cursen der Pfandbriefe unter pari den erforderlichen Zuschuß hergibt und die Hypothekengläubiger bar auszahlt.</p>
Königsberg Preußen. Ostpreußische Landschaft.	<p>Die in bar gewährten Cursausgleichszuschüsse sollen für den Fall, daß die über ein landwirtschaftliches Darleben ausgefallenen Pfandbriefe unter pari stehen, zur vollen oder theilweisen Ausgleichung des Unterschiedes zwischen dem Curs- und Nennwerte der Pfandbriefe dienen.</p>

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	1. Zweck der Rückfluss- oder Vorschusstdarlehen
Marienwerder. Königlich westpreußische Landschaft.	Zur vollen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Curs- und Nennwerte der neu aufgenommenen Pfandbriefe.
Marienwerder. Neue westpreußische Landschaft.	Cursausgleichung.
München. Bayerische Landwirt- schaftsbank.	Ausgleichung des Cursverlustes bei Pfandbriedarlehen.
Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen.	Die Provinzialhilfscasse gewährt zur Zeit Darlehen in 3½ prozentigen Posener Provinzialanleihecheinen zum Nennwerte. Wenn deren Curs bedeutend unter Paritätskurs sinkt, dann ergeben die Darlehen eine unter dem Neuurbetrag beträchtlich zurück bleibendebare Valuta, so dass eine Beliebung von Grundstücken bis zu ihrer statutären Höchstbeleihungsgrenze tatsächlich ausgeschlossen wäre. Außerdem lässt sich im voraus der Curs der Provinzialanleihecheine zur Zeit der Darlehensauszahlung nicht genau bestimmen, die Darlehennehmern können daher im voraus nicht berechnen, ein wie hohes Darlehen in Antleihecheinen sie gebrauchen, um einen bestimmten Betrag zu erhalten. Es wird deshalb bei Darlehen bis zu 15.000 Mark auf Antrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem Neuurbetrag der Darlehen und dem Werte der 3½ prozentigen Provinzialanleihecheine — berechnet nach dem Berliner Vorcurse vom Tage vor der Zahlungsabsichtung oder in Erwartung eines solchen nach dem zuletzt vorher festgestellten Berliner Vorcurse — abzüglich 1½ Prozent Provision und Schlussnotensteinpel von der Provinzialhilfscasse als Cursdifferenzrückflussdarlehen zugestellt.
Stettin. Königlich preußische pommersche Landschaft.	Dem Darlehennehmer, welcher auf seine Hypothek als Darlehenvaluta Pfandbriefe zum Nennwerte erhalten, die im Curs unter Parität stehen, ein neues Darlehen im barem Gelde in Höhe der Differenz zwischen Nennwert und Curswert zu gewähren.

Anmerkung: Berlin, Central-Landschaft für die preußischen Staaten. Dem Darlehennehmer kann auf seinen Kredit, wenn der Curs der Landesstädtlichen Central-Pfandbriefe die er erhält, unter par. 189, zur Fixation, der theoretischen Art, so dass in der Differenz zwischen dem Curs und Nominalwert, derselben, die bei § 1 nach Maßgabe der §§ 16, 27, 28 und 29 zu einem über und zweifach vertretender Zinsfuß nach dem Grundsatz der Provinziallandwirtschaftswaltung auf diesen darlehenlichen eigenen Kunden gewährt werden.

Dieselbe Behauptung hält der Central-Landschaft für die Abteilung der Bevölkerung von 16 bis 19 jährigen, am freien disponiblen Kunden zu. Am Tage vorberichtigt von der Central-Landschaft, dass wir bislang merken und hat die Provinzial-Landschaftswaltung wegen Kundenanzahl für Bevölkerung der Central-Landschaft, nach Maßstab, v.a. §§ 16, 27, 28 und 29 Rechte zu ertheilen. Das Recht, Rückflussdarlehen zu gewähren, wurde gewahrsame, aber praktisch nicht durchgeführt.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	2. Bis zu welcher prozentualen Höhe des Briesdarlehens werden Zuschuß- und Vorschußdarlehen gewährt?
Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut 1873.	Der Cursdifferenzzuschuß darf 10 Prozent des Nennwertes der ausgereichten Pfandbriefe nicht übersteigen. Ein Vorschußdarlehen kann bis zur Höhe von 3 Prozent des Nennwertes der zu ver- ausgabenden Pfandbriefe gewährt werden. Im Falle der Verbindung des Zuschußdarlehens und des Cursdifferenzzuschusses darf deren Gesamtbetrag bei einem Grundstücke 10 Prozent des Nennwertes der betreffen- den Pfandbriefe nicht übersteigen.
Berlin. Kur- und neu-märkisches Ritter-schaftscredit- institut.	Der Cursdifferenzzuschuß darf 10 Prozent des Nennwertes der ausgereichten Pfand- briefe nicht übersteigen. Ein Vorschußdarlehen kann bis zur Höhe von 3 Prozent des Nennwertes der zu ver- ausgabenden landschaftlichen Centralpfandbriefe gewährt werden. Im Falle der Verbindung des Vorschußdarlehens und des Cursdifferenzzuschlages darf deren Gesamtbetrag bei einem Grundstücke 10 Prozent des Nennwertes der betreffen- den Pfandbriefe nicht übersteigen.
Breslau. Schlesische Landschäft.	Bei Neubeleihungen und bei Umwandlung von Privathypotheken bis zu sechs vom Hundert des Nennwertes, bei Convertirungen schon bestehender landschaftlicher Darlehen in niedriger verzinsliche bis zu drei vom Hundert.
Kassel. Landescrediteasse in Kassel.	Die Cursverlustvorlage wird nur bis zu 4 Prozent des Darlehensbetrages gewährt.
Halle (Saale). Landschäft der Provinz Sachsen.	Bis zu 10 Prozent des Nennwertes des Pfandbriesdarlehens.
Kiel. Schleswig Holsteinische Landschäft.	Cursdifferenzzuschüsse werden bis zu 10 Prozent des Pfandbriesdarlehens gewährt.
Königsberg. Ostpreussische Landschäft.	Cursausgleichszuschüsse können nach einem Beschlusse unseres Collegiums bis zu 5 Prozent des landschaftlichen Darlehens, jedoch nicht unter 30 Mark gewährt werden.
Marienwerder. Königliche westpreussische Landschäft.	Zu $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen bis 8 Prozent. Zu 3 prozentigen Pfandbriefen bis 10 Prozent. Zuschußdarlehen werden nur gewährt, wenn der Curs der Pfandbriefe unter 95 steht.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	2. Bis zu welcher prozentualen Höhe des Briefdarlehens werden Zuschuss- und Vorschussdarlehen gewährt?
Marienwerder. Neue westpreußische Landschaft.	Zu 3 prozentigen Pfandbriefen 8 Prozent des Stammbetrages.
München. Bayerische Landwirt- schaftsbank.	Bis zu 5 Prozent.
Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen.	Cursdifferenzvorschussdarlehen werden bei Darlehen bis zum Neubetrag von 15.000 Mark, bei diesen aber unbeschränkt gewährt.
Stettin. Königliche preußische pommersche Landschaft.	Bis zu 5 Prozent, doch wird für den nächsten Generallandtag die Erhöhung bis auf 10 Prozent in Aussicht genommen.

Anmerkung: Berlin. Centrallandschaft für die preußischen Staaten. Im Falle der Ausreitung landschaftlicher Centralpfandbriefe mit einem geringeren jährlichen Zinszage als 4 Prozent dari der Cursdifferenzzuschuss 10 Prozent ihres Neuwertes nicht übersteigen. Das Recht, Zuschussdarlehen zu gewähren, wurde gewahrlieftet, aber praktisch nicht durchgeführt.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungs-jahr	3. Aus welchen Beständen werden die Mittel zur Gewährung von Zuschuss- und Vorschusssdarlehen entnommen?
Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut.	Die Mittel zur Gewährung von Zuschuss- und Vorschusssdarlehen werden gegenwärtig aus den Tilgungsbeständen entnommen, können aber aus den eigenen Beständen aus beliebigen Fonds entnommen werden.
Berlin. Kur- und neu-märkisches Ritter-schafts-Credit-institut.	Die Mittel zur Gewährung von Zuschuss- und Vorschusssdarlehen werden gegenwärtig aus den Tilgungsbeständen entnommen, können aber aus den eigenen Beständen aus beliebigen Fonds entnommen werden.
Breslau. Schlesische Landschaft.	Zunächst aus einem von der landschaftlichen Bank zu Lasten des Zuschusssdarlehensfonds gegen 3½ procentige Verzinsung zu entnehmenden Darlehen, ebenso, falls die henhach an die Bank zu stellenden Ansprüche im Hinblicke auf ihre eigentliche Zweck bestimmung Personalcredit zu groß werden sollten, aus den terminlohen Amortisations-Tilgungs-) Beträgen der zu der betreffenden Kategorie gehörigen Güter.
Cassel. Landescreditcaisse in Cassel.	Aus eigenen Beständen der Landescreditcaisse, die seinerzeit vom Reservesfonds der Landescreditcaisse abgezweigt sind.
Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen.	Die Zuschusssdarlehen werden aus den Beständen des sogenannten „Eigenthümlichen Fonds“ (§. 44 gewahrt, welcher dadurch gebildet wird, dass der von den Mitgliedern zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag von einem Viertelpcent in den ersten sechs Jahren der Mitgliedschaft nicht auf den Verwaltungsfond, sondern auf den oben bezeichneten Fonds vereinnahmt wird.
Kiel. Schleswig Holstein'sche Landschaft.	Die Mittel zur Gewährung von Zuschusssdarlehen werden aus den eigenen und, soweit Bedarf, aus den uns von der Centrallandschaft für die preußischen Staaten zur Verfügung gestellten Mitteln entnommen.
Königsberg. Ostpreussische Landschaft.	Aus den Beständen des eigenthümlichen Fonds der Landschaft
Marienwerder. Königlich westpreussische Landschaft.	Zu Pfandbriefen I. Serie (bis zur Hälfte des Tagwertes, beziehungsweise 20fachen Grundsteuerertrag) aus den eigenthümlichen Fonds. Zu Pfandbriefen II. Serie (über die Hälfte des Tagwertes, beziehungsweise über den 20fachen Grundsteuerertrag) aus den Sicherheitsfonds.
Marienwerder. Neue westpreussische Landschaft.	Aus dem Vertriebsfonds.
München. Bayerische Landwirtschaftsbank.	Aus den Geschäftsantheilea, Staatsvorschüssen und laufenden Mitteln der Anstalt.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	3. Aus welchen Beständen werden die Mittel zur Gewährung von Zuichuß- und Vorichußdarlehen entnommen?
Posen. Provinzialhilfssasse der Provinz Posen.	Aus den Beständen des Hilfssassenfonds.
Stettin. Königlich preußische pommersche Landschaft.	Aus den eigenthümlichen Fonds derjenigen Departements, in deren Gebiete das beliebte Grundstück gelegen ist, eventuell aus dem von der General-Landschafts direction verwalteten Totalitätsfond.

Anmerkung: Berlin. Centrallandhauß für die preußischen Staaten. Das Recht, Zuichußdarlehen zu gewähren, wurde gewahrsamstet, aber praktisch nicht durchgeführt.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	4. Werden die Zuschüsse und Vorzugsdarlehen als Personaleredit oder Hypothekar- redit gewährt?
Berlin. Neues brandenbur- gisches Creditinstitut.	Das Capital des Cursdifferenzzuschusses wird im Grundbuche nicht eingetragen, weil nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches hierüber eine besondere Sicherungshypothek eingetragen werden müste, und Schwierigkeiten entstehen könnten, namentlich wenn es sich um Einlösung von bereits eingetragenen Hypotheken handelt, hinter denen noch andere Forderungen bereits eingetragen stehen, diejenen Sicherungshypothen den gleichen Rang mit den Pfandbriefdarlehen selbst zu verschaffen. Die Capitale der Cursdifferenzzuschüsse sind also grundbuchmäßig nicht gesichert. Dagegen werden die davon zu entrichtenden Jahreszahlungen — ein halb vom Hundert jährlich — im Grundbuche bei der Eintragung des Pfandbriefdarlehens sichergestellt. Eine Sicherung des Creditinstitutes für das Capital des Cursdifferenzzuschusses erfolgt in der Weise, dass in der Schuldurkunde die Kündigung des Pfandbriefdarlehens bis zur Zurückstellung des Zuschusssdarlehens ausgeschlossen wird.
Berlin. Cur- und neu-märkisches Ritter-schafts Credit- institut.	Das Capital des Cursdifferenzzuschusses wird im Grundbuche nicht eingetragen, weil nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches hierüber eine besondere Sicherungshypothek eingetragen werden müste, und Schwierigkeiten entstehen könnten, namentlich wenn es sich um Einlösung von bereits eingetragenen Hypotheken handelt, hinter denen noch andere Forderungen bereits eingetragen stehen, diejenen Sicherungshypothen den gleichen Rang mit den Pfandbriefdarlehen selbst zu verschaffen. Die Capitale der Cursdifferenzzuschüsse sind also grundbuchmäßig nicht gesichert. Dagegen werden die davon zu entrichtenden Jahreszahlungen — ein halb vom Hundert jährlich — im Grundbuche bei der Eintragung des Pfandbriefdarlehens sichergestellt. Eine Sicherung des Creditinstitutes für das Capital des Cursdifferenzzuschusses erfolgt in der Weise, dass in der Schuldurkunde die Kündigung des Pfandbriefdarlehens bis zur Zurückstellung des Zuschusssdarlehens ausgeschlossen wird.
Wreslau. Schlesische Landschaft.	Das Zuschusscapital wird nicht eingetragen, wohl aber die jährlichen Tilgungs- leistungen. Näheres ergeben die Anlagen.)
Cassel. Landescrediteasse in Cassel.	Die Cursverlustvorlage muss aus den ersten Abtragsleistungen zurückgezahlt werden, so dass die Amortisation des Darlehens erst nach volliger Rückzahlung der Cursverlustvorlage beginnt. Die Cursverlustvorlage ist als „Nebenteilung“ in Gemäßheit des §. 1115 B. G. B. pfandrechtlich gesichert.
Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen. 1864.	Das Zuschusssdarlehen wird unmittelbar nach dem Briefdarlehen als Hypothek eingetragen, wodurch der Schuldner nach Gesetzes die persönliche Schuldbindlichkeit neben der Verpfändung der Grundstücks übernimmt. Eine Grundstückverpfändung ohne die persönliche Haftung würde eine Grundschuld sein.
Kiel. Schleswig-Holstein'sche Landschaft.	Die Zuschusssdarlehen werden als hypothekarredit, jedoch ohne Eintragung einer besonderen Hypothek hierfür gewährt. Der Darlehensnehmer hat in der von ihm nach dem anliegenden Muster auszustellenden Urkunde anzuerkennen, dass er einen Cursdifferenzzuschuss auf Grund des §. 43 des Landschaftsstatuts erhalten hat. Er übernimmt hiwdurch die Verpflichtung, neben dem regelmässigen Amortisationsbeitrag von jährlich $\frac{1}{2}$ Prozent des Darlehens noch ein weiteres $\frac{1}{2}$ Prozent so lange zu zahlen, bis der Cursdifferenzzuschuss getilgt ist. (§. 45 des Statuts.) Nach §. 60, Absatz 3, des Statuts ist die völlige Abtragung des Darlehens in dem Falle, wenn ein nach §. 43 gewährter barer Zuschuss noch ungetilgt ist, nur unter der Bedingung gestattet, dass auch der gedachte Zuschuss und eventuell der verbliebene Rest durch besondere Zahlung erstattet wird. Diese statutarischen Bestimmungen und die Eintragung der Verpflichtung zur Tilgung des Cursdifferenzzuschusses ins Grundbuch bei dem Pfandbriefdarlehen treiben in Verbindung mit §. 44, Absatz 1, des Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung und Zwangsvorwaltung vom 21. März 1897 R. G. Bl., S. 97 ff., und dem der Landschaft auf Grund des preussischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher ritterhafterlicher Creditanstalten vom 3. August 1897 (B. G. S. 388) gewährten Recht der Zwangsvorwaltung der von ihr landschaftlich bescheinigten Grundstücks aus, um die Landschaft vor Verlusten zu schützen.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	4. Werden die Rückfuß- und Vorfuß-darlehen als Personaleredit oder Hypothekar- redit gewährt?
Königsberg. Ostpreußische Landschaft	Zur Sicherung des Cursausgleichszuschusses werden jedoch nach der von uns dem- gemäß ausgelegten Vorchrift des §. 130, Abfall 3 der Landschaftsordnung nur die seit gelebten Jahreszahlungen nicht der Vertrag des Cursausgleichszuschusses selbst als Verpflichtung des Pfandbriefschuldners in die Sandarturkette aufgenommen und in das Grundbuch mit denselben verzeichnet, das Pfandfußdarlehen eingetragen.
Marienwerder. Königlich westpreußische Landschaft.	Gegen Bestellung einer Hypothek.
Marienwerder. Neue westpreußische Landschaft.	Gegen Hypothekbestellung.
München. Bayrische Landwirt- schaftsbank.	Nur als Hypothekarexit.
Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen.	Sie werden gegen Eintragung einer mit der Hauptdarlehenshypothek ranggleichen Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von zur Zeit 10 Prozent des Nennbetrages des Hauptdarlehens gewährt.
Stettin. Königlich preußische Pommersche Landschaft.	Das Darlehen muss hypothekarisch eingetragen werden.

Anmerkung: Berlin Central-Landschaft für die preußischen Staaten. Das Recht, Rückfuß-darlehen zu gewähren, wurde
gewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	5. Werden über die Zuschuss- und Vorschusssdarlehen besondere Schuldurkunden errichtet oder wird der Schuldner hinsichtlich des Briefdarlehens und des Zuschuss- und Vorschusssdarlehens in einer Schuldurkunde verpflichtet?
Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut.	In der Regel wird der Schuldner hinsichtlich des Briefdarlehens und des Zuschussdarlehens in „einer“ Urkunde verpflichtet.
Berlin. Kur- und neu-märkisches Ritterstaats-Creditinstitut.	In der Regel wird der Schuldner hinsichtlich des Briefdarlehens und des Zuschussdarlehens in „einer“ Schuldurkunde verpflichtet.
Breslau. Schlesische Landschaft.	Bei erstmaliger Aufnahme des landschaftlichen Darlehens in „einer“ Schuldurkunde, bei Convertirungen schon bestehender landwirtschaftlicher Darlehen in besonderer Urkunde.
Gässel. Landescreditcaisse in Gässel.	Die Zulage des Cursverlustes seitens der Landescreditcaisse und der Rückzahlung seitens der Schuldner wird in die Schuldurkunde über das Darlehen selbst mit aufgenommen.
Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen.	Über das Zuschussdarlehen wird nach Aufnahme einer besonderen Schuldurkunde ein besonderer Hypothekenbrief gebildet.
Niels. Schleswig Holstein'sche Landschaft.	Besondere Schuldurkunden über die Zuschussdarlehen werden nicht errichtet, sondern für Briefdarlehen und Cursdifferenz-zuschussdarlehen nur eine Urkunde nach anliegendem Muster.
Königsberg. Ostpreußische Landschaft.	Der Schuldner wird in der Regel hinsichtlich des Pfandbriefdarlehens und des Cursausgleichungszuschusses in „einer“ Schuldurkunde verpflichtet.
Marienwerder. Königl. westpreußische Landschaft.	Die Schuldverschreibung über den Zuschuss ist mit derjenigen über das Pfandbriefdarlehen verbunden.
Marienwerder. Neue westpreußische Landschaft.	Die Schuldverschreibung über den Zuschuss ist mit derjenigen über das Pfandbriefdarlehen verbunden.
München. Bayerische Landwirtschaftsbank.	In einer Schuldurkunde.
Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen.	Die Verpflichtung des Schuldners erfolgt in „einer“ Schuldurkunde.
Stettin. Königl. preußische pommer'sche Landschaft.	Es ist eine besondere Schuldurkunde zum Zwecke der Eintragung im Grundbuche auszustellen.

Anmerkung: Berlin = zentrale Landesbank für die preußischen Staaten. Das Kredit-Zuschussdarlehen zu gewähren, wurde gewahrsmeist. aber praktisch nicht durchgeführt.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	6. Wer erscheint als Gläubiger des Zuschuss- und Vorzuschussdarlehens, das Hypothekar- institut oder eine zu diesem Zwecke errichtete Darlehenscasse?
Berlin. Neues brandenburgi- sches Creditinstitut.	Das Hypothekarinstitut.
Berlin. Kur- und neumärkisches Witterungs-Credit- institut.	Das Hypothekarinstitut.
Preslau. Schlesische Landschaft.	Die Landschaft, also das Hypothekarinstitut, keine zu diesem Zwecke errichtete Casse. Die Errichtung des „Zuschusdsdarlehensfonds“ ist eine rein cassenmäßige, interne.
Gässel. Landes Creditcasse in Gässel.	Gläubigerin ist die Landescreditcasse.
Halle (Salle). Landschaft der Provinz Sachsen (1864).	Als Gläubigerin des Zuschusdsdarlehens wird „die Landschaft der Provinz Sachsen“ im Grundbuche eingetragen.
Kiel. Schleswig-Holstein'sche Landschaft.	Gläubiger des „Zuschusds-“ wie des „Haupt“-Darlehens ist die Landschaft. Eine Darlehenscasse besitzt unsere Landschaft nicht.
Königsberg. Ostpreußische Landschaft.	Die ostpreußische Landschaft.
Marienwerder. Königlich westpreußische Landschaft.	Das landschaftliche Creditinstitut.
Marienwerder. Neue westpreußische Landschaft.	Das landschaftliche Creditinstitut.
München. Bayerische Landwirt- schaftsbank.	Das Hypothekeninstitut.
Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen.	Gläubigerin auch des Cursdifferenzvorschusdsdarlehens ist die Provinzialhilfscasse.
Stettin. Königlich preußische Pommersche Landschaft.	Das Creditinstitut.

Anmerkung: Berlin. Centrallandschaft für die preußischen Staaten. Das Recht, Zuschusdsdarlehen zu gewähren, wurde gewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.

Tabelle 24.

Sitz und Name der Institution. Gründungsjahr	7. Wie wird die Höhe des Zuschusdarlehens ermittelt? Erfolgt etwa die Vereinbarung eines fixen Zuzahlungscuries schon zur Zeit der Ausstellung der Schuldurkunde über das Zuschusdarlehen und wird auf Grund desselben die Höhe des Zuschusses ermittelt?
Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut.	<p>Differenz zwischen dem Curs- und Nennwert der gewährten Pfandbriefe vom Tage der Aussertigung bei Ausrechnung der Pfandbriefe in natura, beziehungsweise des Verkaufes der Pfandbriefe (bei Ausrechnung der Waluta). Der Curs wird nach dem amtlichen Curszettel der Berliner Börse bestimmt und festgestellt.</p> <p>In der vom Pfandbrieddarlehensnehmer auszustellenden Schuldurkunde wird der Betrag des Cursdifferenzzuschusdarlehens nicht angegeben, sondern nur die davon zu entrichtende Jahreszahlung.</p>
Berlin. Kur- und neumärkisches Rittertumssredit- institut.	<p>Differenz zwischen dem Curs- und Nennwert der gewährten Pfandbriefe vom Tage der Aussertigung bei Ausrechnung der Pfandbriefe in natura, beziehungsweise des Verkaufes der Pfandbriefe bei Ausrechnung der Waluta. Der Curs wird nach dem amtlichen Curszettel der Berliner Börse bestimmt und festgestellt.</p> <p>In der vom Pfandbrieddarlehensnehmer auszustellenden Schuldurkunde wird der Betrag des Cursdifferenzzuschusdarlehens nicht angegeben, sondern nur die davon zu entrichtende Jahreszahlung.</p>
Wreslau. Schlesische Landschaft.	<p>Eine solche Vereinbarung kann erfolgen, wenn der erforderliche Betrag genau feststeht. Sonst ist der Auftrag regelmäßig auf Bewilligung des zulässigen Höchstbetrages zu richten. Für die Höhe des Zuschusdarlehens ist maßgebend der Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Curs des Ausrechnungstages (die Pfandbriefe erhält hier der Darlehensnehmer in natura), das heißt desjenigen Tages, an welchem die ausgefertigten Pfandbriefe dem Pfandbriednehmer, beziehungsweise dem von ihm bevollmächtigten Dritten von der Generallandschaftsdirection ausgehändigt werden. Sollte, was vielfach der Fall sein wird, dieser Curs zur Stunde der Ausrechnung noch nicht feststehen, so ist der Curs des vorhergehenden Börsentages der Ermittlung zugrunde zu legen. Das Zuschusdarlehen darf innerhalb dieses Unterschiedes bei Reubeliehungen sechs von Hundert, bei Converтировungen zum Zwecke der Zinsherabsetzung drei von Hundert des Nennbetrages des Pfandbrieddarlehens, ferner selbstverständlich den von den Altrientthumslandschaft etwa angegebenen geringeren Betrag nicht übersteigen. Da Aussertigung (die Böllziehung der Pfandbriefe durch die Generallandschaftsdirection) und Ausrechnungstag in den seltensten Fällen identisch sein werden, verbietet sich die zahlennäßige Ermittlung des Betrages der einzelnen Zuschusdarlehen am Aussertigungstage. Diese muß vielmehr der Casse überlassen bleiben und es auflässlich der Aussertigung bei einer vorläufigen Anweisung an der Casse bewenden, welche auf Grund derselben den ermittelten Betrag am Ausrechnungstage an den angegebenen Empfänger gegen Quittung zahlen wird. Demnächst ist unter dieser Anweisung mit Anzeige über erfolgte Zahlung der endgültige Zahlungsbefehl, betreffend den ermittelten und verzahlten Betrag, zu entwerfen und vorzulegen.</p>
Cassel. Landescreditcasse in Cassel.	<p>In die Schuldurkunde wird stets der überhaupt zulässige Höchstbetrag der Cursverlustvorlage, mithin 4 Procent, aufgenommen, da es ungewiss ist, welchen Curs bei der Darlehensauszahlung, die ja oft lange Zeit nach der Darlehensbewilligung erst erfolgt, die Schuldverschreibungen, in denen das Darlehen gewährt wird, haben. Der tatsächlich vorzulegende Cursverlust lässt sich daher erst bei der Auszahlung des Darlehens feststellen und wird bei der Auszahlung und durch den Tilgungsplan den Schuldern mitgetheilt.</p>

Sitz und Name der Institution, Grundungsjahr	7. Wie wird die Höhe des Zuschusdarlebens ermittelt? Erfolgt etwa die Vereinbarung eines fären Zuzahlungscurrs schon zur Zeit der Ausstellung; der S. zu, damit die über das Zuschusdarleben und wird an' und dasselben die Höhe des Zuschusses ermittelt?
Halle (Salle). Landchaft der Provinz Sachsen.	Bestimmte Vorschriften über die Überabreitung von Zinsen bisoderleren sind nicht vorhanden; über die Anträge wird von Fall zu Fall entschieden, weil über die Verwendung des Fonds, aus welchem das Darlehen gezogen wird, der Ausschuss der Landshaft frei zu verfügen berechtigt ist (§. 18). In der Ernährung, ob dem Darlehensnehmer ein Zuschusdarlehen bewilligt werden soll, wird in den meisten Fällen dann eingesehen, wenn sich bei vorläufiger Bezeichnung herausstellt, dass dem Antragsteller das Darlehen in der gewöhnlichen Höhe als Briefdarlehen nicht gewährt werden kann, oder wenn die Cursdifferenz den Antragsteller zwingen würde, von der Beleihung seitens der Landshaft Abstand zu nehmen. Beweigt sich das, dass dem Darlehensnehmer noch nothre Capital in den durch §. 44 gezogenen Curs zu vergleiche (Tage 2) und breite der Antragsteller selbst und seine Wirtschaftsführung Gewähr für die pünftliche Zufügung der Bedingungen, unter denen das Darlehen gegeben werden soll, so steht grundsätzlich der Gewährung eines Zuschusdarlehens kein Hindernis entgegen.
Kiel. Schleswig-Holstein'sche Landshaft.	Die Höhe des erforderlichen Zuschusdarlehens wird nach dem beim Verkaufe der Pfandbriefe erzielten Curs ermittelt. Ein fixer Zuzahlungscurr wird nicht vereinbart.
Königsberg. Ostpreußische Landshaft.	Der Betrag des zu gewährenden Cursausgleichszuschusses lässt sich nicht schon bei Ausstellung der Schuldurkunde, sondern erst bei Ausgabe, vorbehaltungswise beim Verkaufe der über das landshaftliche Darlehen ausgegebenen Pfandbriefe nach dem derzeitigen Börsencurse berechnen.
Marienwerder. Königlich westpreußische Landshaft.	Steht bei der Bewilligung eines Pfandbriefdarlehens der Curs unter 95, so wird ein bares Zuschusdarlehen bis zu 8. beziehungsweise 10 Prozent des anzunehmenden Darlehens bewilligt, jedoch nur um die Cursdifferenz auszugleichen.
Marienwerder. Neue westpreußische Land- shaft.	Der Zuschuss wird nach Maßgabe des Curses der Pfandbriefe festgelegt.
München. Bayerische Landwirt- schaftsbank.	Nach dem Cursstände der Pfandbriefe zur Zeit der Ausstellung der Schuldurkunde.
Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen.	Die Cursdifferenz wird berechnet (Tage unter 1) durch Subtraction des Curswertes der Provinzialanleihecheine nach dem Berliner Börsencurse vom Tage vor der Zahlungsausweisung oder in Einmangelung eines solchen nach dem zuletzt vorher notierten Berliner Börsencurse nebst 1/8 Prozent Provision und Schluisnotenstempel von dem Nominalbetrage der Antleihecheine. Die für das Cursdifferenzvorschusdarlehen vorher einzutragende Sicherungshypothek wird auf den höchsten anzunehmenden Betrag der Cursdifferenz, zur Zeit regelmäßig auf 10 Prozent des Nennbetrages des Hauptdarlehens bemessen.
Stettin. Königlich preußisch- pommersche Landshaft.	Wie zu 1 angegeben ist.

Anmerkung: Berlin. Centrallandshaft für die preußischen Staaten. Das Recht, Zuschusdarlehen zu verleihen, wurde gewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.

Sitz und Name der Institute. Gründungsjahr	8. Wie hoch belaufen sich die Kosten des Zuschussdarlehens?
Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut.	Es ist eine Staatsstempelabgabe für die Schuldurkunde zu entrichten. Diese Abgabe beträgt $\frac{1}{12}$ Prozent des zulässigen höchsten Zuschussdarlehens (10 Prozent des Pfandbriefdarlehens).
Berlin. Kur- und neumärkisches Hüterschafts-Credit- institut.	Es ist eine Staatsstempelabgabe für die Schuldurkunde zu entrichten. Diese Abgabe beträgt $\frac{1}{12}$ Prozent des zulässigen höchsten Zuschussdarlehens (10 Prozent des Pfandbriefdarlehens).
Breslau. Schlesische Landschaft.	Keine.
Cassel. Landescrediteasse in Cassel.	Besondere Kosten entstehen nicht.
Halle Salle. Landschaft der Provinz Sachsen.	Seitens der Landschaft werden für die Gewährung des Zuschussdarlehens Gebühren nicht in Ansatz gebracht.
Kiel. Schleswig Holstein'sche Landschaft.	Außer den Zinsen (siehe Nr. 9) entstehen keine Kosten.
Königsberg. Ostpreußische Landschaft.	Beiondere Kosten für die Gewährung von Cursausgleichszuschüssen werden von uns nicht erhoben.
Marienwerder. Königlich westpreußische Landschaft.	Keine Kosten.
Marienwerder. Neue westpreußische Landschaft.	Keine.
München. Bayerische Landwirt- schaftsbank.	Lassen sich nicht specificiren. Der Darlehensempfänger hat selbstverständlich die dem Darlehen entsprechenden Staats- und Notariatsgebühren neben den für das Pfandbriefdarlehen zu entrichten.
Posen. Provinzialhilfsasse der Provinz Posen.	Es entstehen dem Darlehensnehmer nur durch die Eintragung der unter Nr. 4 und Nr. 7 gedachten Sicherungshypothek Kosten.
Stettin. Königlich preußisch pommersche Landschaft.	Der Darlehensnehmer hat die Schulverschreibungsurkunde und die Eintragung des Darlehens auf seine Kosten zu beschaffen. — Weitere Kosten entstehen nicht.

Anmerkung: Berlin. Centrallandsbank für die preußischen Staaten. Das Recht, Zwidwurdarlehen zu gewähren, wurde gewollt, ist, aber praktisch nicht durchgeführt.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	9. Wie hoch ist die Verzinsung der Zuschussdarlehen?
Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut.	Zur Zeit 4 Procent.
Berlin. Kur- und neumärkisches Mittelstaats-Credit- institut.	Zur Zeit 4 Procent.
Breslau. Schlesische Landschaft.	Vier vom Hundert.
Cassel. Landescreditcasse in Cassel.	Die Gutsverlustvorlage wird unverzinslich gewährt.
Halle (Salle). Landschaft der Provinz Sachsen.	Die Verzinsung der Zuschussdarlehen beträgt regelmäßig 4 Procent.
Kiel. Schleswig-Holsteinische Landschaft.	Für das gewährte Zuschussdarlehen sind bis zu seiner Tilgung 5 Procent Zinsen zu zahlen. Die angehäuften Tilgungsbestände werden dem Darlehensschuldner mit 4 Procent verzinst.
Königsberg. Ostpreußische Landschaft.	5 Procent.
Marienwerder. Königlich westpreußische Landschaft.	Das Zuschussdarlehen zu einem $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefdarlehen wird mit 4 Procent, zu einem 3 prozentigen Darlehen mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinst.
Marienwerder. Neue westpreußische Landschaft.	Der bare Zuschuss wird mit 4 Procent verzinst.
München. Bayerische Landwirtschaftsbank.	5 Procent.
Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen.	Sie werden zinslos gegeben.
Stettin. Königlich preußische pommer'sche Landschaft.	Das Zuschussdarlehen wird mit 5 Procent verzinst. Darlehen und Zinsen werden in der Weise abgetragen, daß bis zu deren Tilgung die Pfandbriefanleihe um $1\frac{1}{2}$ Prozent mehr zu verzinsen ist.

Anmerkung: Berlin. Centrallandschaft für die preußischen Staaten. Das Recht, Zuschussdarlehen zu gewähren, wurde gewährent, aber praktisch nicht durchgeführt.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	10. Wie erfolgt die Amortisation des Zuschuss- und Vorschusdarlehens? In welchen Procenten? Wie lange läuft die Amortisationsfrist des Zuschussdarlehens, wird die Tilgung des Hauptdarlehens stornirt?
Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut.	Zur Abbildung des Cursdifferenzzuschusses und Vorschusdarlehens wird eine außerordentliche Tilgungsrate von $\frac{1}{2}$ Prozent des betreffenden Pfandbriefdarlehens zum Tilgungsbestande des fraglichen Gutes eingezogen, in welchen ferner die ordentliche Tilgungsrate von $\frac{1}{2}$ Prozent des Pfandbriefdarlehens, sowie etwaige weitere außerordentlich Tilgungsrationen fließt n. Sobald dieser Tilgungsbestand die Höhe der gewährten Zuschussdarlehen erreicht hat, werden die letzteren von dem Tilgungsbestande abgeschrieben. Die für die Zuschussdarlehen zu entrichtenden Zinsen werden halbjährlich mit 2 Prozent der Zuschussdarlehen aus dem Tilgungsbestande entnommen. Das Pfandbriefdarlehen selbst tritt erst in die Tilgung ein, wenn der Cursdifferenzzuschuss und das Vorschusdarlehen nebst Zinsen erstattet sind.
Berlin. Kur und neu-märkisches Ritterhafts Credit- institut.	Zur Abbildung des Cursdifferenzzuschusses und Vorschusdarlehens wird eine außerordentliche Tilgungsrate von $\frac{1}{2}$ Prozent des betreffenden Pfandbriefdarlehens zum Tilgungsbestande des fraglichen Grundstückes eingezogen, in welchen ferner die ordentliche Tilgungsrate von $\frac{1}{2}$ Prozent des Pfandbriefdarlehens fließt. Sobald dieser Tilgungsbestand die Höhe der gewährten Zuschussdarlehen erreicht hat, werden die letzteren von dem Tilgungsbestande abgeschrieben. Die für die Zuschussdarlehen zu entrichtenden Zinsen werden halbjährlich mit 2 Prozent der Zuschussdarlehen aus dem Tilgungsbestande entnommen. Das Pfandbriefdarlehen selbst tritt erst in die Tilgung ein, wenn der Cursdifferenzzuschuss und das Vorschusdarlehen nebst Zinsen erstattet sind.
Wreslau. Schlesische Landschaft.	Mit eins vom Hundert des ganzen Pfandbriefdarlehens, darin enthalten die laufende Tilgungsrate des letzteren mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert, dessen Tilgungsbeginn bis zu der des Zuschussdarlehens aufgeschoben wird.
Gassel Landesereditcasse in Gassel.	Die Cursverlustvorlage wird, wie bereits oben bei Frage 4 erwähnt ist, aus den ersten von den Schuldneren gezahlten Abtragsleistungen getilgt, so dass also die Tilgungsdauer bei einer Cursverlustvorlage von 4 Prozent und einer Amortisation von $\frac{1}{2}$ Prozent 8 Jahre, bei 2 Prozent Cursverlustvorlage und 1 Prozent Amortisation 2 Jahre beträgt.
Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen.	Die Tilgung der Zuschussdarlehen wird mit jedem Darlehensteuermeter besonders festgelegt, sie beträgt jährlich mindestens $\frac{1}{2}$ Prozent des ursprünglichen Nominalwertes des Pfandbriefdarlehens. In den meisten Fällen aber sind die Schuldner zur Zahlung einer höheren Tilgungsquote verpflichtet, so dass die Tilgung zwischen 2 bis 6 Prozent des Zuschussdarlehens schwankt. Die Dauer der Amortisationsfrist ist darnach ganz verschieden. Die Tilgung des Darlehens wird stornirt.
Kiel. Schleswig holsteinische Landschaft.	Die Amortisation erfolgt mit jährlich 10 Prozent des gewährten Briefdarlehens abzüglich der Zinsen für den gewährten Cursdifferenzzuschuss und zuzüglich der Zinsen für den jeweilig vorhandenen Tilgungsbestand. Die Amortisationsfrist richtet sich nach der prozentualen Höhe des Cursdifferenzzuschusses. Bei Gewährung des höchst zulässigen Zuschusses von 10 Prozent beträgt die Tilgungsdauer rund $14\frac{1}{2}$ Jahre.

Sitz und Name der Institute. Gründungsjahr	10. Wie erfolgt die Amortisation des Zuschusss- und Vorabendarlehens? (In welchen Procenten?) Wie lange läuft die Amortisationsfrist des Zuschusssdarlehens, wird die Tilgung des Hauptdarlehens stornirt?
Königsberg. Ostpreußische Landschaft.	Zur Amortierung des Cursausgleichs zu 1 Tuisse ist von allen den bewilligten Pfandbriefdarlehen 1 Prozent Zähreszahlung zusammen mit den Pfandbriefzinsen in halbjährlichen Termen neu zu entrichten. Außerdem werden bei den der Tilgung nachliegenden Darlehen noch die Tilgungsbeiträge zu Wiedererstattung des Cursausgleichs zu zahlen sein. Dies ist nämlich mit $\frac{1}{2}$ Prozent des ganzen Pfandbriefdarlehens in halbjährlichen Termen neu zu folgen.
Marienwerder. Königlich westpreußische Landschaft.	Zur Tilgung des Zuschusssdarlehens werden entrichtet: $\frac{1}{2}$ Prozent des Pfandbriefdarlehens, welcher nach Tilgung des Zuschusses als Tilgungs-, b. ziehungsweise Sicherheitsfondsbeitrag weitergezahlt wird und $\frac{3}{4}$ Prozent der Pfandbriefzinsen mindestens außerordentlicher Beitrag, zusammen $1\frac{1}{4}$ Prozent jährlich. Die Zinsen des Zuschusssdarlehens werden halbjährlich besonders gezahlt. Die Amortisationsfrist des Zuschusssdarlehens läuft bis zur Tilgung derselben. Die Tilgung des Pfandbriefdarlehens wird bis zur Tilgung des Zuschusses hinausgerückt.
Marienwerder. Neue westpreußische Land schaft.	Zur Tilgung des Zuschusses nebst Zinsen werden entrichtet: $\frac{1}{2}$ Prozent satzungsmäßiger Beitrag, $\frac{3}{4}$ Prozent außerordentlicher Beitrag, zusammen $1\frac{1}{4}$ Prozent. Die Tilgung erfolgt in $7\frac{1}{2}$ Jahren. Die Tilgung des Darlehens wird dadurch hinausgerückt.
München. Bayerische Landwirtschaftsbank.	Die Amortisationsweise der Zuschusssdarlehen ist ersichtlich aus der auf Punkt 5 der hier anliegenden Anweisung aufgestellten Tabelle. Die Tilgung eines Zwischendarlehens wird ebenso wenig wie die des Hauptdarlehens stornirt.
Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen.	Die Amortisation erfolgt in halbjährlichen, dem für das Hauptdarlehen vereinbarten Tilgungssätze (von wenigstens 1 Prozent, bei städtischen Grundstücken 2 Prozent des ursprünglichen Darlehenscapitals) gleichkommenden Raten. Die Tilgung des Hauptdarlehens beginnt erst nach Tilgung der vorge schossenen Cursdifferenz.
Stettin. Königlich preußische pommersche Landschaft.	Das Zuschusssdarlehen amortisiert nicht.

Anmerkung: Berlin, Centrallandschaft für die preußischen Staaten. Das Recht, Zuschusssdarlehen zu gewähren, wurde gewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	11. Wie viel Zuschusssdarlehen werden jährlich gewährt?
Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut.	Cursdifferenz-Zuschusssdarlehen werden ohne Beschränkung in allen Fällen gewährt, in denen der Darlehensnehmer die Gewährung beantragt, soferne die gewünschten Pfandbriefe unter Parit stehen.
Berlin. Kur- und neu-märkisches Mitternachts- Creditinstitut.	Cursdifferenz-Zuschusssdarlehen werden ohne Beschränkung in allen Fällen gewährt, in denen der Darlehensnehmer die Gewährung beantragt, soferne die gewünschten Pfandbriefe unter Parit stehen.
Breslau. Schlesische Landshaft.	Erst seit October 1901 in dieser Form in Kraft.
Cassel. Landescreditcaisse in Cassel.	Fast alle Erbgerger machen von der Vergünstigung, die in der kosten- und zinslosen Vorlage des Cursverlustes liegt, Gebrauch, so dass also bei einem vorhandenen Disagio der Obligationen fast sämtliche Darlehen der Landescreditcaisse Cursverlustvorlage Darlehen sind.
Halle (Saale). Landshaft der Provinz Sachsen.	Die Gewährung von Zuschusssdarlehen ist, wie sich aus der Beantwortung der Frage 12 ergibt, nur in geringem Umfange und so verschieden erfolgt, dass sich eine jährliche Durchschnittszahl nicht angeben lässt.
Kiel. Schleswig-Holsteinische Landshaft.	Nach Bedarf.
Königsberg. Ostpreussische Landshaft.	Zum Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis dahin 1902 wurden in 143 Fällen Cursausgleichungs-Zuschüsse mit einem Gesamtbetrage von 55.830 Mark gewährt. Dabei betrug der niedrigste Cursausgleichungszuschuss 30 Mark, der höchste 3120 Mark.
Marienwerder. Königl. westpreussische Landshaft.	Vom 20. Mai 1901 bis 20. Mai 1902 31.856 Mark für 4 Güter.
Marienwerder. Neue westpreussische Landshaft.	Vom 20. Mai 1901 1902 sind 92.801 Mark 58 Pfennig gewährt.
München. Bayerische Landwirtschaftsbaut.	Siehe Zahl 12.
Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen.	Die Zahl ist unbeschränkt.
Stettin. Königl. preussische pommersche Landshaft.	Ganz verschieden.

Anmerkung: Berlin Central-Landshaft für die preußischen Staaten. Das Recht, Zuschusssdarlehen zu gewähren, wurde gewahrt ist, aber praktisch nicht durchgeführt.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	12. Wie viel Zuschusdsdarlehen wurden überhaupt schon gewährt und mit welchen Beträgen?
Berlin. Neues brandenbur- gisches Creditinstitut.	Bis zum 31. December 1901 sind gewährt worden: Cursdifferenzzuschüsse 10,702.345 Mark 97 Pfennige, Vorzuschusdsdarlehen 1,685.302 Mark 68 Pfennige.
Berlin. Cur- und neumärkisches Ritterchafts Credit- institut.	Bis zum 31. December 1901 sind gewährt worden: Cursdifferenzzuschüsse 2,828.866 Mark 40 Pfennige, Vorzuschusdsdarlehen 178.826 Mark 20 Pfennige.
Breslau. Schlesische Landschaft.	Wegen des zur Zeit sehr geringen Unterchiedes zwischen Curs- und Nominalwert der 3½ prozentigen Pfandbriefe Curs circa 99,80 bis 100 sehr wenige und zu nicht nennenswerten Beträgen. Der Curs der 3 prozentigen Pfandbriefe circa 90 bis 91) ist noch zu niedrig, als dass selbst das Zuschusdsdarlehen zur Benutzung dieses Typus allzu mertlich auffordern könnte.
Kassel. Landescreditcasse in Kassel.	Cursverlustvoragedarlehen sind im Gesamtbetrag von 635.830 Mark 94 Pfennige in 6059 Posten gewährt worden.
Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen.	Es sind bisher 24 Zuschusdsdarlehen mit 130.000 Mark Capital ausgeliehen.
Kiel. Schleswig-Holsteinische Landschaft.	Bis jetzt wurden 186.483 Mark 21 Pfennig Cursdifferenzzuschüsse Zuschusdsdarlehen gewährt, darunter als höchster Betrag 39.715 Mark 70 Pfennige und als niedrigster 480 Mark an einen Darlehensnehmer.
Königsberg. Ostpreußische Landschaft.	—
Marienwerder. Königlich westpreußische Landschaft.	Bisher sind 47.176 Mark an Zuschusdsdarlehen gewährt.
Marienwerder. Neue westpreußische Landschaft.	Vom 20. Mai 1901 bis 20. Mai 1902 92.801 Mark 80 Pfennige.
München. Bayerische Landwirt- schaftsbank.	Zu 11 und 12. Laut den Rechenschaftsberichten betrug das Zufügdarlehenconto: im Jahre 1899 41.009 Mark 80 Pfennige, " " 1900 200.720 " 90 " " " 1901 358.533 " 49 " Für Pfandbriefdarlehen unter 1000 Mark werden Zufügdarlehen nicht gegeben, dagegen bei Pfandbriefdarlehen von 1000 Mark und mehr in jedem Betrage je nach Verhältnis des Pfandbriefcurses.
Posen. Provinzialhilfscasse der Provinz Posen.	Seit 1896 überhaupt 239 im Gesamtbetrag von 63.556 Mark 6 Pfennige.
Stettin. Königlich preußische pommersche Landschaft.	Kann ohne zeitraubende Ermittlungen nicht angegeben werden.

Anmerkung: Berlin. Central-Landschaft für die preußischen Staaten. Das Recht, Zuschusdsdarlehen zu gewähren, wurde gewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	13. Welchen Einfluss übt die Gewährung von Rückusssdarlehen auf die Einführung niedrig verzinslicher Pfandbriefdarlehen in landwirtschaftlichen Kreisen?
Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut.	Die Gewährung von Cursdifferenzzuschüssen erleichtert die Einführung niedrig verzinslicher Pfandbriefe in landwirtschaftlichen Kreisen, weil sie die Zahlung voller Valuta ermöglicht. Dies ist besonders wertvoll, sofern bereits eingetragene Hypotheken in Pfandbriefdarlehen umgewandelt werden sollen. Sonst würden die von dem Creditinstitut nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen bewilligten und in Pfandbriefen zum Nennwert hergegebenen Darlehen das Creditbedürfnis des Darlehensnehmers nicht decken, sobald die Pfandbriefe unter Pari stehen. Würden Cursdifferenzzuschuss-Darlehen nicht gewährt werden, so müssten die Darlehenssucher Pfandbriefgattungen wählen, die einen möglichst hohen Cursstand haben und demgemäß auch hoher verzinslich sind. Die Gewährung der Cursdifferenzzuschüsse verhindert auf diese Weise die Anzahl von Pfandbriefen über Pari und trägt dadurch dazu bei, dass die Beschr. der Inhaber der Pfandbriefe, Auslösung der über Pari stehenden Pfandbriefe zu erleben, vermieden wird; aus diesem Anlaß haben sich die unter Pari stehenden landwirtschaftlichen Centralpfandbriefe einer großen Beliebtheit zur Vermögensanlage bei großen Instituten, Stiftungen, Kirchen etc. zu erfreuen.
Berlin. Kur- und neu-märkisches Ritter-schafts-institut.	Die Gewährung von Cursdifferenzzuschüssen erleichtert die Einführung niedrig verzinslicher Pfandbriefe in landwirtschaftlichen Kreisen, weil sie die Zahlung voller Valuta ermöglicht. Dies ist besonders wertvoll, sofern bereits eingetragene Hypotheken in Pfandbriefdarlehen umgewandelt werden sollen. Sonst würden die von dem Creditinstitut nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen bewilligten und in Pfandbriefen zum Nennwert hergegebenen Darlehen das Creditbedürfnis des Darlehensnehmers nicht decken, sobald die Pfandbriefe unter Pari stehen. Würden Cursdifferenzzuschuss-Darlehen nicht gewährt werden, so müssten die Darlehenssucher Pfandbriefgattungen wählen, die einen möglichst hohen Cursstand haben und demgemäß auch höher verzinslich sind. Die Gewährung der Cursdifferenzzuschüsse verhindert auf diese Weise die Ausgabe von Pfandbriefen über Pari und trägt dadurch dazu bei, dass die Beschr. der Inhaber der Pfandbriefe, Auslösung der über Pari stehenden Pfandbriefe zu erleben, vermieden wird; aus diesem Anlaß haben sich die unter Pari stehenden landwirtschaftlichen Centralpfandbriefe einer großen Beliebtheit zur Vermögensanlage bei großen Instituten, Stiftungen, Kirchen etc. zu erfreuen.
Breslau. Schlesische Landschaft.	Erfahrungen liegen noch nicht vor.
Cassel. Landescreditanstalt in Cassel.	Der Einfluss der Cursverlustvorlage kann nur ein günstiger gewesen sein, da der einzige Nachteil, den die Schuldnner davon haben, lediglich in der Hinausschiebung der Amortisation um einige Jahre, das heißt um die zum Erspare des Cursverlustes erforderliche Zeit, besteht. Die Wirkungen der Maßnahme im einzelnen entziehen sich natürgemäß unserer Kenntnis.
Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen.	Bei dem geringen Umfange der Rückusssdarlehen im Vergleiche zur Beleihung in Pfandbriefdarlehen kann von einem Einfluß auf die Einführung niedrig verzinslicher Darlehen wohl kaum die Rede sein.
Kiel. Schleswig-Holsteinische Landschaft.	Die Gewährung von Rückusssdarlehen befördert die Aufnahme niedrig verzinslicher Pfandbriefdarlehen.
Königsberg. Ostpreußische Landschaft.	Nach unseren Erfahrungen sind die Besitzer, wenn Cursausgleichszuschüsse gewährt werden, geeigneter, Pfandbriefe zu einem niedrigeren Rückusss aufzunehmen.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	13. Welchen Einfluß gibt die Gewährung von Zuschussdarlehen auf die Erfüllung niedrig verzinslicher Pfandbriefdarlehen im landwirtschaftlichen Kreis?
Marienwerder, Königl. westpreußische Landschaft.	Die Gewährung von Zuschussdarlehen erleichtert die Aufnahme von 3prozentigen Pfandbriefen.
Marienwerder, Neue westpreußische Landschaft.	
München, Bayerische Landwirtschaftsbank.	Die Zuschussdarlehen haben sich sehr rasch eingebürgert und den Creditsuchenden den Bezug von 2½prozentigen Pfandbriefdarlehen auch bei niedrigem Cursstande der Pfandbriefe ermöglicht, so dass wir nicht veranlasst waren, den 4prozentigen Pfandbriefspinus einzuführen.
Posen, Provinzialhilfskasse der Provinz Posen.	Zur Zeit ist die durch die Gewährung von Cursdifferenzvorzuschussdarlehen geschaffene Möglichkeit der Ausgleichung der Cursverluste ohne große Bedeutung, da die 3½prozentigen Posener Provinzialleihecheine wenig unter Parität haben. So lange aber der Curs der Anteilecheine, in denen die Darlehen zur Ausszahlung gelangen, sich bedenklich unter der Parität hält, haben die Darlehenssuchner an der Möglichkeit, die Darlehensvaluta zum vollen Nominalbetrage in Bar zu erhalten, vielfach ein großes Interesse (vgl. unter 1) und empfinden deshalb dann die Gewährung von Cursdifferenzvorzuschussdarlehen als einen Vortheil.
Stettin, Königl. preußische pommer'sche Landschaft.	Die Convertirung in niedriger verzinsliche Pfandbriefdarlehen ist wesentlich gefördert durch Convertirungsdarlehen, die nach gleichen Grundzügen gewährt werden, wie die Zuschussdarlehen.

Anmerkung: Berlin. Centrallandschaft für die preußischen Staaten. Das Recht, Zuschussdarlehen zu gewähren, wurde gewahrsleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	14. Wie werden Rückstände aus den Zuschussdarlehen eingetrieben?
Berlin. Neues brandenburgisches Creditinstitut.	Da das Capital des Cursdifferenzzuschusses im Grundbuche nicht eingetragen ist, kann eine Verreibung des Capitäl nicht, sondern nur eine solche der jedesmal fällig gewordenen Jahreszahlungen erfolgen. Das Creditinstitut ist befugt, wegen rückständiger Jahreszahlungen die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben oder das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen und diese Maßregeln zusammen oder einzeln zur Ausführung zu bringen. Gleichzeitig kann das Institut auch die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstückes betreiben.
Berlin. Kur- und neu-märkisches Ritter-schaftscredit- institut.	Da das Capital des Cursdifferenzzuschusses im Grundbuche nicht eingetragen ist, kann eine Verreibung des Capitäl nicht, sondern nur eine solche der jedesmal fällig gewordenen Jahreszahlungen erfolgen. Das Creditinstitut ist befugt, wegen rückständiger Jahreszahlungen die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben oder das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen und diese Maßregeln zusammen oder einzeln zu Ausführung zu bringen. Gleichzeitig kann das Institut auch die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstückes betreiben.
Preslau. Schlesische Landschaft.	Eventuell im Wege der der Landschaft zustehenden Zwangsvollstreckung wegen der Jahresleistungen in das Grundstück und wegen des Capitales in das sonstige Vermögen des Schuldners.
Cassel. Landescreditcaisse in Cassel.	Rückstände werden mit den Zinsen zugleich im Wege des Verwaltungs-Betreibungs-verfahrens beigetrieben; die Landes-Creditcaisse hat durch königliche Verordnung vom 10. August 1899 (Preußische Gesetzesammlung von 1999, Seite 162) das Recht der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1897 (Preußische Gesetzesammlung von 1897, Seite 388) verliehen erhalten.
Halle (Saale). Landschaft der Provinz Sachsen.	Die Rückstände aus Zuschussdarlehen können im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß §§. 55 ff. der Satzungen beigetrieben werden.
Niels. Schleswig-Holstein'sche Landschaft.	Die Verreibung etwaiger Rückstände aus Zuschussdarlehen — bis jetzt sind solche nicht bei uns vorgekommen — würde auf Grund des der Landschaft zustehenden Zwangsvollstreckungsrechtes (vgl. 2. Nachtrag zum Statut) erfolgen.
Königsberg. Ostpreußische Landschaft.	Wie die Rückstände an Zinsen und Tilgungsbeiträgen durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, eventuell durch Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung. Bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung eines Gütes, für welches ein Cursgleichungszuschuss gewährt war, haben wir die fälligen Jahreszahlungen zur Erfüllung derselben stets neben den Zinsen als Realansprüche angemeldet und unbemängelt aus dem vom Erstehrer dar zu zahlenden Kaufgilde erhalten, während die Verpflichtung zur Entrichtung der weiteren Jahreszahlungen von demselben zu übernehmen ist.

Sitz und Name der Anstalten. Gründungsjahr	14. Wie werden Rückstände aus den Zusatzdarlehen eingetrieben?
Marienwerder. Königl. westpreußische Landschaft.	Auf dieselbe Weise, wie die Zinsen und sonstigen Beiträge für die Pfandbriefdarlehen.
Marienwerder. Neue westpreußische Landschaft.	Durch Zwangsvollstredung auf gleiche Weise, wie die Zinsen für die Pfandbriefdarlehen.
München. Bayerische Landwirt- schaftsbank.	In gleicher Weise, wie die Rückstände der Pfandbriefdarlehen.
Posen. Provinzialhilfssäcke der Provinz Posen.	Wie Rückstände aus dem Hauptdarlehen, also äußerstens durch Immobilienzwangs- vollstredung.
Stettin. Königlich preußische pommersche Landschaft.	Als Pfandbriefzinsen (siehe zu 9) durch Zwangsverwaltung eventuell Zwangs- versteigerung.

Anmerkung: Berlin. Central-Landschaft für die preußischen Staaten. Das Recht, Zusatzdarlehen zu erwähnen, wurde gewährleistet, aber praktisch nicht durchgeführt.

Gesamt-Schuld-
in den Jahren 1898.

	D i s t r i c t e	3 procentige	3½ procentige	3⅓ procentige	3½ procentige
in Österreich in Kronen	bei 12 Landesinstituten	.	.	.	29,556.300
in Ungarn (in Kronen)	bei 2 Creditinstituten	.	.	.	48,449.600
	bei 15 Landescreditanstalten	95,710.700	86,068.100	14,583.600	545,042.077
	bei 16 Landesbanken	763,488.405	.	1,683.300	1,717,496.480
	bei 4 Provinzialhilfscässen	9,138.300	.	.	180,066.200
in Deutschland in Mark	bei 5 Landesfürstliche Rentenanstalten	89.100	.	.	24,407.800
	bei 3 gemeinvirtschaftlichen Instituten auf genossenschaftlicher Basis	27,343.700	.	.	261,555.025
	S u m m e .	895,770.205	86,068.100	16,266.900	2,728,567.582
	beim Creditvereine jütländischer Ländereigentümer	.	.	.	56,395.600
in Dänemark in Kronen	beim Creditvereine von Grund- eigentümern in den dänischen Inseln bezüglich	105.300	.	.	221,396.400
	S u m m e .	105.300	.	.	277,792.000
in Schweden in Kronen	bei der Königlich schwedischen Reichshypothekenbank	.	.	.	55,118.500
in Norwegen (in Kronen)	bei der Hypothekenbank des König- reiche Norwegen	.	.	.	101,213.200
in Russland in Mark	bei dem finnischen Hypotheken- vereine	.	.	.	7,313.000

**Briefumsatz
respective 1899 und 1900.**

$3\frac{2}{3}$ prozentige	$3\frac{3}{4}$ prozentige	4 prozentige	$4\frac{1}{3}$ prozentige	$4\frac{1}{2}$ prozentige	5 prozentige	$5\frac{1}{2}$ prozentige	Gesammt- summe
		1.213.247.100		38.002.400	28.639.600	173.600	1.309.619.000
		289.228.400		24.679.000	21.406.200		383.763.200
	29.444.000	77.520.600					848.369.077
1.379.625		56.347.080		34.575			2.540.429.465
		2.001.300					191.205.800
		7.471.300					31.968.200
		17.595.925	375	120.10			306.615.125
1.379.625	29.444.000	160.936.205	375	154.675			3.918.587.667
		126.995.300					183.390.900
							221.501.700
		126.995.300					404.892.600
	32.195.600	191.456.346			14.119.700		292.890.146
		26.750.520					127.963.720
		11.426.500		13.287.000	2.000		32.028.500

Tabelle 33.

Scheinbriefumlauf

in den Jahren 1898, 1899 und 1900.

(Dargestellt in Prozenten der bekanntemäßigen.)

zu Seite 67.

	Scheinlauftypen	3 prozentige	$3\frac{1}{4}$ prozentige	$3\frac{1}{8}$ prozentige	$3\frac{1}{2}$ prozentige	$3\frac{3}{4}$ prozentige	4 prozentige	$4\frac{1}{2}$ prozentige	$4\frac{1}{2}$ prozentige	5 prozentige	$5\frac{1}{2}$ prozentige
in Österreich	bei 12 Landesvermögensinstituten	-	-	-	2.26	-	-	92.64	-	2.40	2.19
in Ungarn	bei 2 Kreditinstituten	-	-	-	12.62	-	-	75.37	-	6.43	5.58
Deutschland	bei 15 Landesvermögensinstituten	11.28	10.15	1.72	64.24	-	-	3.47	9.14	-	-
in Deutschland	bei 16 Landeshäfen	-	-	-	0.07	67.61	0.05	-	2.22	-	0.013
	bei 5 Provinzialbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	bei 4 Landesvermögensinstituten	-	-	-	-	94.17	-	-	1.05	-	-
	anfallen	-	-	-	-	76.35	-	-	23.37	-	-
	bei 3 genossenschaftlichen Instituten auf geschlossenheit licher Basis	-	-	-	-	85.30	-	-	5.74	0.00012	0.01
	-	22.86	2.20	0.42	69.63	0.03	0.75	4.11	0.0000096	0.0039	-
in Dänemark	beim Creditvereine Jütlandi scher Landesvermögensinstitut	-	-	-	30.75	-	-	69.25	-	-	-
	beim Creditvereine von Wundesvermögensinstitut in den dänischen Zulieferbetrieben	-	-	-	-	49.95	-	-	-	-	-
	-	0.03	-	-	-	-	-	-	-	-	-
in Schweden	bei der Königlich schwedischen Reichs-Sparbeteiligung	-	-	-	65.61	-	-	31.36	-	-	-
in Norwegen	bei der Königreichs-Norwegen	-	-	-	18.82	-	-	10.99	65.37	-	4.82
in Niederlande	bei dem Niederländischen Sparbeteiligungsverein	-	-	-	79.10	-	-	20.90	-	-	-

Die Reservefonde der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute.

I. Österreich.

Nummer	Name der Anstalt	Gründungs- jahr	Sitz	Emission 1900	Reservefond		Grün- dungs- fonde	Anzu- sammeln der Rezer- vefond	Verwendung des Mehrbetrages
					effektiv	in Pro- zenten der Emis- sionssumme			
1	Galizischer Bodencredit- verein	1842	Lemberg	220,711.400	5,128,629.70	2·324	.	in unbe- schränkter Höhe	Der Reserve- fond kann auch zu Anwartschen- nachlässen und theilweise Deklung der Verwaltungsauslagen ver- wendet werden
2	Hypotheken- bank des König- reiches Böhmen	1865	Prag	269,850.600	8,152,594.10	3·026	.	bis 5 Pro- zent der Summe auf Summe	Überschüsse, theilweise zur Prämierung der Pfand- briefe, Rest für Landes- zwecke
3	Österreichisch- schlesische Bodencredit- anstalt und Communal- Creditanstalt des Landes Schlesien	1869	Troppau	Pfandbriefe 24,094.200	971,549.80	4·032	.	dto.	Überschuss für Landeszwecke
4	Hypotheken- bank der Mark- grafschaft Mähren und Landeskulturbank	1876	Brünn	Pfandbriefe 122,257.000	2,245,952.02	1·836	2,000,000 zugleich Reserve- fond	bis zu 2,000,000	dto.
		1897		Communal- Schuldscheine 4,308.800	3,956·80	0·091		bis zu 3,000,000	
5	Instituto di Credito fon- diario del Margraviato d'Istria	1881	Parenzo	8,317.400	522,339·83	6·280	.	bis 200.000	Überschuss nichts verfügt
6	Landesbank des König- reiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzog- thume Krakau	1883	Lemberg	Pfandbriefe 89,716.300	1,046,747·55	1·167	.		Überschuss dem Landtage zur Verfügung
				Communal- Obligation 14,632.800	561,923·80	3·841	.	4,000,000	
				Eisenbahn-Oblig- ation 15,236.800	39,865·08	0·261			

Reihennummer Nr.	Name der Anstalt	Gründungs- jahr	Sitz	Emission 1900	Reservefond		Grün- dungs- fonde	Anzu- sammeln- der Reerve- fond	Verwendung des Mehrbeitrages
					effectiv	in Br. auen der Emis- sionen- summe			
7	Niederöster- reichische Landes Hypo- thekenanstalt	1889	Wien	Pfandbriefe 165,365.000 Communal- Schuldcheine 26,313.200	1,383.430·64	0·837	.	bis zu 5 Prozent der Um- lauf- summe	Überplus für Landes- zwecke
8	Landesbank des König- reiches Böhmen	1890	Prag	Communal- Schuldcheine 186,119.400 Meliorations- Schuldcheine 6,131.400 Eisenbahn- Schuldschriftreibung 78,960.600	1,510.096·44	0·557	10,000.000 durch Las- gabe von Pfand- schuldscheinen beschafft	.	Überplus des Reserve- fonds wird zum Ankauf von Böhmisch- schen Schuldscheinen ver- wendet
9	Österreichische Landes Hypo- theken- anstalt	1891	Linz	Pfandbriefe 26,683.900 Communal- Schuldschriftreibung 1,799.600	111.724·36	0·419	.	bis zu 4 Prozent der Um- lauf- summe	Wenn 4 Pro- zent über- schritten, zur Herab- minderung des Regie- beitrages, für Landeszwecke
10	Kärntnerische Landes Hypo- thekenanstalt	1896	Klagenfurt	6,067.400	Die Anstalt ist am 31. December 1900 noch mit 53.003 K passiv		.	dto.	Überplus für Landes- zwecke
11	Bodeneredit- anstalt des Königreiches Dalmatien	1898	Zara	4,444.200	32.140·14	0·725	.	dto.	dto.
12	Hypotheken- bank des Landes Vorarlberg	1899	Bregenz	3,092.200	68.506·53	2·216	.	dto.	dto.
13	Tirolische Landes Hypo- thekenanstalt	1900	Innsbruck	Begann erst im Jahre 1901 ihre Tätigkeit		.	dto.	Zu Gunsten der Darlehens- schuldner	

II. Ungarn.

Rollenname Nr.	Name der Anstalt	Gründungs- jahr	Sitz	Emission	Reservefond		Gründungs- fonde	Anzu- samme- lnder Reserve- fond	Verwendung des Mehrbetrages
					effectiv	in P.c zur Ver- fügung stehen			
1	Ungarische Bodencredit-institut	1863	Budapest	Ende 1899 Pfandbriefe 279,721.200 Regulierungs- und Bodenmeliorations Pfandbriefe 60,440.200	Ende 1899 35,416.164	10·412	1,000.000	bis 10 Prozent der Umlaufsumme	Vom Über- jahrss jährlich 1 Prozent für mit landwirt- schaftliche In- teressen ver- bundene culturelle und humanitäre Zwecke 10 Percent zur Gründung eines Pen- sionsfondes.
2	Landes-Bodencredit-institut für Kleingrundbesitzer	1880	Budapest	Ende 1900 43,601.800	5,563.563	12·691	1,000.000	Unbe- stimmte Höhe	Aus Reservefond ist Pfand- briefverlust- reserven bis zu 5 Prozent der Pfandbrief- umlaufsumme zu bilden

Tabelle 35.

III. Deutschland.

a) Landschaften.

Nummer	Name der Anstalt	Gründungs- jahr	Sitz	Emission	Reservefond		Anmerkung	
					effectiv	in Pro- zenten der Emissions- summe	Eigenhüm- licher fond Vereins- vermögen	Sicher- heits- fond
1	Schlesische Landschaft . . .	1770	Breslau	* 503,099.845	7,551.802	1·501	13,358.447	.
2	Nur- und Neumarkisches ritterschaftliches Credi- tinstut	1773	Berlin	*) 202,055.440	.	.	9,294.650	.
3	Pommersche Landschaft . .	1781	Stettin	**) 238,805.525	4,038.233	1·691	3.540	.
4	Westpreußische Landschaft .	1787	Marienwerder	140,166.395	1,851.574	1·321	7,440.062	.
5	Ostpreußische Landschaft .	1788	Altstädt	345,747.800	6,743.800	1·950	.	.
6	Galenberg-Wittingen- Grußwabagen-Hördesheim ischer ritterschaftlicher Ere- ditverein	1823	Hannover	**) 19,435.000	182.724	0·94	.	.
7	Bremenscher ritterschaftlicher Creditorverein	1828	Stade	**) 10,184.850	295.548	2·902	.	.
8	Erbländischer ritterschaft- licher Creditorverein im Königreiche Sachsen . . .	1844	Leipzig	64,312.050	2,166.148	3·368	773.572	.
9	Posener Landschaft . . .	1857	Posen	275,547.400	15,257.300	5·537	.	.
10	Neue westpreußische Land- schaft	1861	Marienwerder	* 112,436.560	3,889.937	3·459	4,755.421	.
11	Landschaft der Provinz Sachsen	1864	Dölitz a. d. El.	*) 93,608.375	1,126.184	1·203	639.200	.
12	Neues brandenburgisch bes- Creditorverein	1869	Berlin	*) 125,003.250	290.070	0·232	43.772	.
13	Central-Landschaft für die preußischen Staaten . . .	1873	Berlin	*) 343,930.100	.	.	91.125	.
14	Landschaft der Provinz Westphalen	1877	Münster	* 48,462.900	915.205	1·888	.	.
15	Neue Pommersche Land- schaft für den Kleingrund- besitz	1890	Stettin	**) 12,693.025	265.895	2·095	64.555	.
16	Schleswig-Holstein'sche Landschaft	1895	Nienburg	** 4 941.950	116.448	2·356	.	1,000,000

*) Ende 1898.

**) " 1899.

** " 1900.

b) Provinzialhilfscassen.

Postnummer	Name der Anstalt	Gründungs- jahr	Sitz	Emission	Reservefond		Anmerkung Betriebs- fond
					effectiv	in Pro- cent der Emissions- summe	
1	Provinzialhilfscasse der Provinz Posen	1852	Posen	* 26,816.500	669.294	2·496	1,113.800 .
2	Provinzialhilfscasse für die Provinz Schlesien . . .	1853	Breslau	* 25,363.600	751.000	0·994	1,275.000 .
3	Provinzialhilfscasse der Provinz Ostpreußen	1876	Königsberg	* 24,000.000	899.034	1·215	1,000.274 .
4	Westpreußische Provinzialhilfscasse	1878	Danzig	* 25,025.700	235.587	1·567	826.315 .

c) Landeskultur-Rentenbanken.

1	Landeskultur - Rentenbank im Königreiche Sachsen .	1861	Dresden	**) 23,473.500	.	.	.
2	Landeskultur - Rentenbank für die Provinz Schlesien .	1881	Breslau	** 2,208.100	42.382	1·965	.
3	Landeskultur - Rentenbank für die Provinz Schleswig-Holstein	1884	Kiel	1,000.000	.	.	.
4	Bayerische Landeskultur-Rentenanstalt	1884	München	** 5,275.200	141.300	2·680	.
5	Landeskultur - Rentenbank für die Provinz Westphalen	1894	Münster	** 11.400	.	.	.

d) Gemeinwirtschaftliche Institute auf genossenschaftlicher Basis.

1	Württembergischer Creditverein	1827	Stuttgart	- 65,510.600	4,143.674	6·325	.
2	Landwirtschaftlicher Creditverein im Königreiche Sachsen	1866	Dresden	* 213,932.225	2,535.394	1·185	.
3	Bayerische Landwirtschaftsbank	1897	München	*** 27,172.300	88.472	0·326	.

*) Ende 1898.

**) " 1899.

*** " 1900.

e) Landescreditinstitute.

Reihennummer	Name der Anstalt	Gründungsjahr	Sitz	Emission	Reservefond		Anmerkung
					effectiv	in Prozent der Emissionssumme	
1	Herzoglich braunschweigische Leihhausanstalt	1765	Braunschweig	*** 41,418.000	.	.	
2	Herzoglich Sächsische Landesbank	1792	Altenburg	*) 100,267.604	8,761.865	8·738	
3	Landescreditcasse in Kassel	1832	Kassel	96,612.200	5,283.307	5·469	
4	Landesbank der Provinz Westphalen	1832	Münster	*** 40,947.300	50.000	0·122	
5	Nassauische Landesbank	1840	Wiesbaden	*** 79,797.000	1,994.777	2·5	
6	Hannoverische Landescreditanstalt	1840	Hannover	* 117,569.250	5,878.282	5·00	
7	Landständische Bank des Herzoglich sächsischen Markgräflenthums Lörrach	1844	Baumgarten	*** 52,886.030	5,037.294	9·527	580.000 Thaler gegen 3½ Prozent Verz.
8	Landesbank der Rheinprovinz	1847	Düsseldorf	*** 210,883.000	1,200.921	0·569	3,000 000 Mark
9	Herzoglich Sachsen Meiningenische Landescreditanstalt	1849	Meiningen	*	29,444.000	1,412.080	4·796
10	Herzogliche Landescreditanstalt in Gotha	1854	Gotha	*** 21,705.548	.	.	
11	Fürstliche Landescreditcasse in Rudolstadt	1855	Rudolstadt	*** 3,900.200	93.291	2·392	
12	Großherzoglich sächsische Landescreditcasse in Weimar	1870	Weimar	*) 15,813.875	1,140.634	7·218	
13	Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg	1883	Oldenburg	*** 7,600.000	80.050	1·053	
14	Fürstlich Schwarzburgische Landescreditcasse in Sonderhausen	1884	Sondershausen	*	1,200.000	60.101	5·008
15	Großherzogliche Landescreditcasse in Darmstadt	1890	Darmstadt	† 11,613.200	.	.	

*) Ende 1898.

**) 1899.

***) 1900.

****) 1901.

IV. Dänemark.

Nummer Reihen-	Name der Anstalt	Gründungs- jahr	Sitz	Emission	Reservestand		Ablaufung	
					effectiv	in Prozenten der Emissionssumme	Gründungs- fond	Garantie- fond
1	Creditverein von Grundeigentümern in den dänischen Inselbezirken . . .	1851	Revenbagen	1898 221,501.700 dänische Kronen	8,251.219	3.726	.	.
2	Creditverein jütländischer Landeigentümmer . . .	1851	Viborg (Nordjutland)	1899 183,390.900 dänische Kronen	2,497.966	1.362	.	.

V. Norwegen.

1	Hypothesenbank des Königreiches Norwegen . . .	1851	Christiana	1900 130,851.711 schwedische Kronen	1,000.000	0.764	17,500.000	schwedische Kronen
---	--	------	------------	---	-----------	-------	------------	--------------------

VI. Schweden.

1	Königlich Schwedische Reichshypothesenbank . . .	1861	Stockholm	1900 292,890.146 schwedische Kronen	2,510.870	0.857	30,000.000	schwedische Kronen
---	--	------	-----------	---	-----------	-------	------------	--------------------

VII. Russland.

1	Finnländischer Hypothekenverein	1862	Helsingfors	1899 32,028.500 finnische Mark	615.782	0.192	.	861.384 finnische Mark
---	---	------	-------------	--------------------------------------	---------	-------	---	---------------------------

Tabelle 36.

Anwaltskosten, Staats- und Stempel- zusammengestellt nach dem

Bei Aufnahme eines Darlehens im B. trage von	200	400	600	800	1.000	1.200	1.400	1.600	1.800	2.000		
	K	K	K	K	K	K	K	K	K	K		
	K	b	K	b	K	b	K	b	K	b	K	b
A. Für das Einbringen der Darlebensscheine			16 25	16 25	16 25	16 25	16 25	17 75	17 75	17 75	17 75	17 75
B. Für die grundbuchtliche Sicherstellung			19 04	19 52	22 00	22 48	22 96	26 14	26 23	28 32	28 42	28 52
C. Für Stempel- und Staats- gebühren			4 11	7 48	9 35	11 22	14 97	16 22	17 47	18 72	22 47	23 72
Im Falle A + B + C	39 40	43 25	47 60	49 95	54 18	60 11	61 45	64 79	68 64	69 99		
Im Falle A + B	35 29	35 77	38 25	38 73	39 21	43 89	43 98	46 07	46 17	46 27		
Im Falle B + C	23 15	27 00	31 35	33 70	37 93	42 36	43 70	47 04	50 89	52 24		
Im Falle C	4 11	7 48	9 35	11 22	14 97	16 22	17 47	18 72	22 47	23 72		

Anwaltskosten, Staats- und Stempel- dargestellt in Prozenten

Bei Aufnahme eines Darlehens im Betrage von	200	400	600	800	1.000	1.200	1.400	1.600	1.800	
	K	K	K	K	K	K	K	K	K	
	K	b	K	b	K	b	K	b	K	b
A. Für das Einbringen des Darlebensscheines	8·12	4·06	2·71	2·33	1·62	1·48	1·27	1·11	0·99	
B. Für die grundbuchtliche Sicherstellung	9·72	4·88	3·66	2·81	2·30	2·18	1·87	1·77	1·58	
C. Für Stempel- und Staats- gebühren	2·05	1·87	1·56	1·40	1·50	1·35	1·25	1·17	1·25	
Im Falle A + B + C	19·69	10·81	7·93	6·24	5·42	5·01	4·39	4·05	3·82	
Im Falle A + B	17·64	8·94	6·37	4·84	3·92	3·66	3·14	2·88	2·57	
Im Falle B + C	11·57	6·75	5·22	4·21	3·80	3·53	3·12	2·94	2·83	
Im Falle C	2·05	1·87	1·56	1·40	1·50	1·35	1·25	1·17	1·25	

gebüren der Grundbuchsdarlehen

(Advokaten- und Notarialtarife).

2.500 K	3.000 K	3.500 K	4.000 K	4.500 K	5.000 K	6.000 K	7.000 K	8.000 K	9.000 K	10.000 K	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
17 75	—	17 75	—	17 75	—	17 75	—	17 75	—	17 75	—
29 76	31 00	31 24	34 48	34 72	35 96	36 44	37 92	39 40	40 88	44 36	—
29 35	32 47	38 10	41 22	46 85	54 97	61 22	72 47	78 72	89 97	101 22	—
76 86	81 22	87 09	93 45	99 32	108 68	115 41	128 14	135 87	148 60	163 33	—
47 51	48 75	48 99	52 23	52 47	53 71	54 19	55 67	57 15	58 63	62 11	—
59 11	63 47	69 34	75 70	81 57	90 93	97 66	110 39	118 12	130 85	145 58	—
29 35	32 47	38 10	41 22	46 85	54 97	61 22	72 47	78 72	89 97	101 22	—

gebüren der Grundbuchsdarlehen

(der Darlehenssumme).

2.000 K	2.500 K	3.000 K	3.500 K	4.000 K	4.500 K	5.000 K	6.000 K	7.000 K	8.000 K	9.000 K	10.000 K
0·89	0·75	0·59	0·51	0·44	0·39	0·35	0·29	0·25	0·22	0·20	0·18
1·43	1·19	1·03	0·89	0·86	0·77	0·72	0·61	0·54	0·49	0·45	0·44
1·19	1·17	1·08	1·09	1·03	1·04	1·10	1·02	1·03	1·98	1·00	1·01
3·51	3·11	2·70	2·49	2·33	2·20	2·17	1·92	1·82	1·69	1·65	1·63
2·32	1·94	1·62	1·40	1·30	1·16	1·07	0·90	0·79	0·71	0·65	0·62
2·62	2·36	2·11	1·98	1·89	1·81	1·82	1·63	1·57	1·47	1·45	1·45
1·19	1·17	1·08	1·09	1·03	1·04	1·10	1·02	1·03	0·98	1·00	1·01

Belastungsübersicht

über die bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt in der Zeit vom 1. Juli 1889 bis 31. December 1900 einer Werteserhebung unterzogenen Landwirtschaften im Verhältnisse zum Catastralwerte.

a) Belehrungen.

b) Verjüngte.

Auf den einzelnen Grundwertschaften hätten	Ziffern reihe	Belastung im Verhältnis zum Katastralwert										Über den Katastralwert	Anmerkung
		0·1	0·2	0·3	0·4	0·5	0·6	0·7	0·8	0·9	1·00		
	51
1 Posten	.	5	9	9	7	10	16	14	19	16	14	93	
2 Posten	.	2	2	4	8	8	12	7	20	17	16	109	
3 Posten	.	.	1	1	2	5	4	8	19	5	5	65	
4 Posten	.	.	.	1	2	6	4	3	2	4	2	51	
5 Posten	2	6	5	7	.	.	24	
6 Posten	.	.	1	1	.	2	.	.	1	3	1	21	
7 Posten	2	2	3	.	22	
8 Posten	13	
9 Posten	1	.	.	.	6	
10 Posten	2	
über 10 Posten	1	.	.	.	1	7	
Summe	51	7	12	15	19	31	39	41	68	55	33	423	794
Procent	6·4	0·8	1·5	1·9	2·4	3·9	4·9	5·1	8·6	6·8	4·1	53·3	100 %
		10·5 %											

Gesamtbestand mit Ausschluss der lastenfreien 674 Fälle.

Belehnung.

Auf den einzelnen Grundwirtschaften	Gesamtbestand mit Ausschluss der lastenfreien 674 Fälle												Gesamtbestand mit Ausschluss der lastenfreien 674 Fälle	
	0·1	0·2	0·3	0·4	0·5	0·6	0·7	0·8	0·9	1·0	über den Grundwirtschaften			
	Wert in Tsd. in Prozent	Wert in Tsd. in Prozent	Wert in Tsd. in Prozent	Wert in Tsd. in Prozent	Wert in Tsd. in Prozent	Wert in Tsd. in Prozent	Wert in Tsd. in Prozent	Wert in Tsd. in Prozent	Wert in Tsd. in Prozent	Wert in Tsd. in Prozent	Wert in Tsd. in Prozent	Wert in Tsd. in Prozent		
1 1 Posten . . .	107 2·2	126 10·9	167 8·1	1	1·8	6·3	8·3	7·1	73 6·2	66 5·1	56 4·8	22 1·5	1 20 28·3	1172 45·8
2 2 ..	15 2·2	36 4·1	52 7·4	57 8·2	77 10·7	63 6·6	5 9·2	63 8·6	52 7·4	16 2	213 33·5	1 698 27·1		
3 3 ..	4 1·2	8 2·8	24 7·4	27 8·3	18 5·1	26 8·2	32 8·5	32 9·1	26 6·2	11 3·3	119	1 22 12·6		
4 4 ..	.	5 2·1	10 6·9	7 4·7	16 11·0	7 4·3	15 10·3	7 4·9	7 4·9	5 3·4	69 17·3	100% 146	3·7	
5 5 ..	.	1 1·4	.	2 2·7	11 14·8	4 5·1	8 1·8	12 16·2	4 5·3	1	32 43·2	100% 74	2·9	
6 6	1 1·8	5 9·7	5 6·1	6 11·0	3 5·1	3 5·1	1	34 62·0	100% 56	2·2	
7 7	1 2·4	5 12·2	3 7·3	3 7·3	1 9·7	3 7·8	1	22 53·7	100% 41	1·7	
8 8	1 8·5	.	.	.	1 8·3	10 8·4	100% 12	0·5	
9 9	3 33·3	.	.	1 11·1	5 55·6	100% 9	0·4	
10 10	1 10·0	1 10·0	2 20·0	1 10·0	5 50·0	100% 10	0·3	
11 über 10 Posten	2 16·7	1 8·4	.	2 16·7	1 8·4	6 50·0	100% 12	0·5
Summe . . .													2551 100%	
920 Fälle 36·1%													1636 Fälle 63·9%	

Auf Grundwirtschaften von 0·1 bis über den Grundwert verteilt: 1172 Brüf. d. 45·8% im

" Nachverarbeiteten 0·1 13·9 54·2

zur Gruppe zusammen von 0·1 bis zu 0·5 entfall. ca 519 Brüf. d. 50·1% im

" Nachverarbeiteten 0·1 0·5 .. 371 .. 40·3

Auf Grundwirtschaften von 0·6 bis über den Grundwert verteilt: 1636 Brüf. d. 63·9% im

" Nachverarbeiteten 0·6 1913 62·1

* Die bei den Posten 1 bis 10 und über 10 gelten bei Anzahl der Brüf. vertretenen tatsächlichen Bruchteile bezogen auf die Summen der in der gleichen Rangordnung eingetragenen Zählerwerten.

Gesamtbesitz mit Ausschluss der lastenfreien 51 Fälle.

b) Verzichtete.

Auf den entgegengesetzten und mitwahlt fertigen Fällen	Belastung im Verhältnis zum Katastralmwerte bis zu														über den Katastral wert	Zusammen								
	0·1	0·2	0·3	0·4	0·5	0·6	0·7	0·8	0·9	1·00	1宣	2宣	3宣	4宣										
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%										
1 1 Posten . . .	5	2·3	9	4·2	9	4·2	7	3·5	10	1·7	16	7·6	14	6·6	19	9·0	16	7·6	14	6·6	93	43·4	100% 212	28·5
2 2	2	1·0	2	1·0	4	2·0	8	4·0	8	4·0	12	6·0	7	3·5	20	10·0	17	8·5	10	5·0	109	54·8	100% 199	26·8
3 3	1·0·9	1	0·9	2	1·7	5	4·3	4	3·4	8	6·8	19	16·5	5	4·3	5	4·3	65	56·5	100% 115	15·5		
4 4	1	1·3	2	2·7	6	8·0	4	5·4	3	4·0	2	2·7	4	5·4	2	2·7	51	68·0	100% 75	10·1	
5 5	2	3·7	6	11·1	5	9·3	7	13·0	.	.	34	63·0	100% 54	7·3		
6 6	2	7·1	.	.	.	1	3·6	3	10·7	1	3·6	21	75·0	100% 28	3·8		
7 7	2	6·9	2	6·9	3	10·3	.	.	22	75·9	100% 29	3·9			
8 8	13	100·0	100% 13	1·7			
9 9	1	14·3	6	85·7	100% 7	1·0			
10 10	2	100·0	100% 2	0·3			
11 über 10 Posten	1	11·1	1	11·1	7	77·8	100% 9	1·2		
Zusammen	7	1·0	12	1·6	15	2·0	19	2·6	31	1·2	39	5·2	41	5·5	68	9·2	55	7·4	33	4·5	423	56·9	743	100
	84 Fälle = 11·5%														659 Fälle = 85·7%									

Auf Grundbelastung von 0·1 bis unter den Katastralmwert entfallen 212 Fälle oder 28·5 Prozent.

" Nach hypothet. " 0·1 . . . " " " " " 531 " " " 71·5 "

Auf Grundbelastungen von 0·1 bis zu 0·5 entfallen 10 Fälle oder 47·6 Prozent.

" Nach hypothet. " 0·1 . . . 0·5 . . . 44 . . . 52·1 "

Auf Grundbelastungen von 0·6 bis über den Katastralmwert entfallen 172 Fälle oder 26·1 Prozent.

" Nach hypothet. " 0·6 . . . " " " " 487 " " 73·9 "

* Die für den Gruppen 14 bis 11 neben der Zensur der Häufigkeit erwähnte ermittelte Prozentsatz bestehen auf die Summen der in den gleichen Kategorien eingetragenen Ziffern.

II. Capitel.

Die Ausbreitung des gemeinwirtschaftlichen Credites.

§. 1.

Grundbürgerliche Durchführungen.

Deutsche Bestrebungen.

In einer kleinen Schrift: „Die Verschuldung des ländlichen Besitzes“ von dem Landesbankdirector Dr. Vohe (Düsseldorf, Hub. Hoch)*) findet sich unter dem Schlagworte: Unkündbare Hypotheken mit Tilgung; Rentenhypotheken, folgende Ausführung:

„Alle Landwirte, große und kleine, werden im Interesse ihrer Kinder wiederholt auf die Vortheile des unkündbaren Tilgungsdarlehens der Landesbank aufmerksam gemacht. Ohne fortschreitende Tilgung der Schulden hinterlassen die Eltern in der Regel bei ihrem Tode den Kindern ein Gut oder Gütchen, welches entweder von einem der Kinder unter unerträglichen Lasten übernommen und unter den Hammer gebracht und an Fremde verkauft werden muss.“

Schulden werden erfahrungsmässig in der Regel nur getilgt, wenn man sich dazwischen bindend verpflichtet hat.

Ein kleiner Tilgungszwang ist somit nöthig.

Der geringste Tilgungszahl beträgt ein halbes Procent; der Satz kann aber beliebig erhöht werden.

Kündbare Hypotheken sind der Schrecken jedes Eigenthümers. Wie oft wird die Kündbarkeit benutzt, um höhere Zinsen herauszuenschlagen oder sogar um den Bauer zu ruiniren!

Die Landesbank kann ihre Hypothek nicht kündigen, auch den einmal festgesetzten Zinsfuß nicht erhöhen; der Landwirt hat in der Landesbankhypothek somit tatsächlich bloß noch eine Grundrente auf seinem Gut stehen an Stelle einer früher jederzeit kündbaren Hypothek!

Mit der kleinen Mühe, welche die Aufnahme des Darlehens bei der Landesbank verursacht, ist somit die wirtschaftliche Ruhe und Sicherheit für das ganze Leben erkaufst.

Lasse sich niemand — von einer Seite, welche es auch sei — von dem Antrage auf Darlehenbewilligung bei der Landesbank abschrecken! Nur wirtschaftlich verfrachten Existenzen kann auch die Landesbank nicht mehr helfen!“

Neben diesem Werckzeug enthält die genannte Druckschrift auch zehn Merksätze für jene Landwirte, die an die Ordnung ihrer Hinterlassenschaft denken. In ihrer Schlussbemerkung machen dieselben darauf aufmerksam, dass Formulare für das Familienconto, für Quittungen, für eigenhändige Testamente und Grundabtretungsverträge nicht nur von dem Bureau der Landwirtschaftskammer entworfen werden und dort selbst unentgeltlicher mündlicher Rath für die Vorbereitung der Auseinandersetzung mit den Kindern ertheilt wird, sondern dass auch die Landesbank der Rheinprovinz im Anschlusse an zu stellende Darlehensgesuche oder ohne Verbindung damit zu solcher Rathsertheilung in persönlicher Besprechung mit den Beteiligten bereit ist.

* Siehe Landesbank der Rheinprovinz, Tabelle III der Organisation.

Wir sehen hieraus, in welcher Art ein deutsches Landescreditinstitut für die Ausbreitung der unkündbaren Tilgungshypothek eintritt und in welcher Weise sich die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz in Verbindung mit seiner Landesbank bemüht, die Erbtheilsforderungen schon vor ihrer Entstehung in einer für alle Beteiligten zweckentwöhnenden Form zu regeln. Um nichts anderes als um die Errichtung unentgeltlicher Rechtsbüros handelt es sich, welche hier der bäuerlichen Bevölkerung zur zweckentsprechenden Regelung ihrer Schulverhältnisse von laudeswegen geboten werden.

Das Raiffeisen'sche Handbuch über Darlehenscassenvereine enthält nachstehende Bemerkung Raiffeisens:

„Geldbewilligungen allein genügen nicht, die vorhandenen Missstände zu beseitigen. Wollte man augenblicklich Millionen oder eine noch so hohe Summe unter die bilksbedürftige landwirtschaftliche Bevölkerung vertheilen, so würde dadurch nicht allein nichts geheuer, sondern es würde das Übel nur noch vergrößert; ja es würde der Nruin herbeigeführt werden.“

Zu nicht gar ferner Zeit würde sich das Geld im Besitze der Bächerer befinden, also mir dazu dienen, diese noch mehr zu bereichern. Das Creditbedürfnis und das Bucherthum sind nur die äusseren Symptome; die Ursache der vorhandenen sozialen Krankheit liegt tiefer.“

Mit dieser Aussicht bringt das deutsche landwirtschaftlich: Gewissenheitsblatt die Feststellung des Professors Dr. Ruhland Freiburg Zur Geschichte der Bauernlasten mit besonderer Beziehung auf Bayern) in Zusammenhang: „dass leider nur zu viele Bauern von den modernen Lasten, die sie tragen, gar keine rechte Vorstellung haben, und gerade diese modernen Lasten den Fortschritt der Cultur ernstlich gefährden.“ und knüpft daran das Verlangen nach praktischer Durchführung eines nationalen ökonomischen Systems auf Raiffeisen'scher Basis.

Dr. Walter von Altröck bespricht in der Nummer 99 des XXVIII. Jahrganges der deutschen landwirtschaftlichen Presse die Thätigkeit der kommunalen Sparcassen Preußens für die Landwirtschaft und hebt hervor, dass der Mangel einheitlicher Hypotheken und die dadurch bedingten respective häusig herbeigeführten Zinsüberlastungen eine große Calamität im landwirtschaftlichen Creditwesen bilden und dringender Abhilfe bedürfen; gewisse Besitzkategorien könnten sich sehr viel Erleichterung dadurch schaffen, wenn sie bei der Creditvermittlung die für die Landwirtschaft ins Leben gerufenen Institute allgemeiner als bisher in Anspruch nehmen würden.

Unsere österreichischen Landeshypothekenanstalten sind seit ihrem Bestande bemüht, die Vortheile des unkündbaren Rentendarlehens weiten Kreisen zu erschließen.

Um auch der ländlichen Bevölkerung, insb. besonders aber den bäuerlichen Wirtten, die Aufnahme unkündbarer Tilgungshypotheken zu erleichtern und gleichzeitig mit Durchführung der Belehnungen eine Vereinigung des Lastenstandes der verständeten Hypotheken zu vollziehen, haben sie, dem Vorgange der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt folgend, sich zur unentgeltlichen Durchführung bärlicher Darlehenseinverleihungen entschlossen: einzelne Landescreditinstitute haben diesem Zwecke formliche Rechtsbüros zur Verfügung gestellt.

Die Lasten, welche ihnen hiendurch erwachsen, sind keine geringen. Nicht nur die Verfassung der Urkunden und gerichtlichen Eingaben vermehren den Umsatz der Beichte, sondern auch die vorher zur Feststellung der haftenden Forderungen und deren Nebengebühren erforderlichen Erhebungen verursachen oft ausgedehnte Correspondenzen. Da's sie hiebei nicht auf das Entgegenkommen der Gläubiger rechnen können, liegt in den Verhältnissen begründet, dass aber

Bemühungen österreichischer Landesanstalten.

auch diejenigen, zu deren Wänden wir lange Zeit nicht einzutreten, die Schuldner lebt sie in ihren Bemühungen oft genug nicht unterstützen, durch eigene Lassigkeit die grundbücherlichen Abwicklungen vorzögern und erüben und dann noch über die lange Dauer der Darlehen Durchführungen seitens der Anstalten Klage führen, gehört mit zu jenen Erfahrungen, welchen gemeinnützige Betriebsungen so häufig ausgesetzt sind. Die Bedeutung der Auslagen dieser Amtshandlungen erfolgt durch die allgemeinen Reglemente, und tragen hiervon durch die Entstehung großer Summen mit ihren Verwaltungsbeiträgen die Lasten, welche der Anstalt durch Förderung der wirtschaftlichen Schwächen entlastet.

Den Umgang der von den einzelnen Landesanstalten in dieser Richtung entwölkten Bemühungen weist die Tabelle I. Creditorganisation, aus.

Wie alles, was mit der Ausbreitung der gemeindlich-häuslichen Creditgewährung zusammenhangt und kann zweifelhaft sein, d. auch diese Thätigkeit der Landesanstalten nicht ungern geblieben seien, würde sich mit der Beobachtung der Darlehensvergabe berufsmäßig befähigt, erklärter hier, eine Beobachtung in ihren geschäftlichen Abwicklungen und summen, z. erdn. vergebens, Abhilfe bei dem Finanzministerium.

Welche Schritte würden wohl unterommen, wenn die österreichischen Landes-Creditinstitute dem gewiss nachahmenswerten Vorbilde, da es in diesen Landwirtschaftsämtern und ihren Landesanstalten fände, sich die Erteilung unentgeltliche Kredits für die bei Errichtung von Fabrikaten und Wirtschaftsverträgen zur Ausgabe machen?

Dafs unsere Landesinstitute auf dem einen klareren Wege nicht hantieren dürfen, das sie vielmehr in noch viel breitere Unionen als bisher sich bemühen müßen, dazu ist fortwährend die Abschaffung dem wirtschaftlichen Schwäche die Voraussetzung des bestmöglichen Erfolges zu stellen, haben wir sowohl in Besprechungen der Abhandlung von der Erörterung des Nachhypothekenwesens dargelegt.

Auch das billigste Leihgeld wird durch unzureichend hohe Vermittlungssporteln ein theureres Betriebsmittel.

Wie die Tabellen III bis VII unserer Creditorganisation überzeugen erweisen, besäßen sich auch eine Reihe der fremdländischen Creditinstitute mit der kostlosen grundbücherlichen Durchführung ihrer Darlehen bewilligt zu.

Dafs auch in Deutschland caritative Organisationen die Verpflichtung der Landwirtschaft durch untrütbare Tilgung anstreben zu verbünden bestrebt sind, geht aus der Meldung Dr. Esels, bevor sie die frühere Citaat, sich dieser Einrichungserne treu aller Errungen zu bedienen.

§. 2.

Convertirungen und Darlehensvorschüsse.

In der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, II. Band, 3. Heft, bepricht Dr. Walther Schiff Wien die volkswirtschaftliche Bedeutung der Convertirung der Hypothekenschulden.

Erst seit einiger Zeit wende man den Ausdruck „Convertirung“, der früher ausschließlich in Ablehnung der Staatschulden gebraucht wurde, auch auf die Umwandlung von Privatschulden, insbesondere von Hypotheken an. Staatschulden und Hypotheken haben manches gemeinsam. Bei beiden tonne die beabsichtigte Modifikation des Creditverhältnisses durch einen einseitigen Vertrag zwischen den bisherigen Contrahenten erfolgen, fällt der Gläubiger seinem Schuldner freiwillig jene vortheilhafteren Bedingungen zugesteht, welche in dem Zwecke der Convertirung gelegen sind. Da jedoch Übereinkommen dieser Art stets den Verzicht des Gläubigers auf einen Theil der aus seiner Forderung entspringenden ökonomischen Vortheile bedeutet, so verneht sich der Gläubiger zu einer solchen

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Convertirungen.

Umwandlung der ihm zustehenden Obligation in der Regel so lange nicht, als der Schuldner von ihm wirtschaftlich abhängig ist. Erst wenn die Verhältnisse den Creditnehmer in den Stand setzen, sich eventuell von anderer Seite her ein Darlehen unter den angestrebten günstigeren Bedingungen zu verschaffen, um mit der Valuta der so contrabirten neuen Schuld die alte lästigere Verbindlichkeit zu tilgen, wird der Gläubiger in eine Herabsetzung des Zinsfußes willigen oder sonst Concessionen machen."

Die Vorbedingung der Convertirung.

Vorbedingung jeder Convertirung ist daher das Vorhandensein eines besseren und günstigeren Leihgeldes und die Möglichkeit, dasselbe unter zweckentsprechenden Bedingungen zu erlangen.

Was das unkündbare Rentendarlehen mit Zwangstilgung für unsere Landwirtschaft bedeutet, ist seit 20 Jahren immer und immer wieder hervorgehoben worden. Professor Dr. Kuhlau selbst ist es, der in einer seiner Schriften, die so oft den Wert einer zweckentsprechenden Creditororganisation erörtern, sogar den Standpunkt einnimmt, dass der Vortheil eines amortisablen Rentendarlehens auch mit einer Vertheuerung des Leihcapitales nicht überzahlt sei.

Die wirtschaftliche Sicherheit, welche sich der Landwirt durch eine derartige Verchuldung erringt, ist in der That auch keine geringe. Wird das Geld infolge der Marktreignisse noch so theuer, ziehen die Einleger auch in großen Summen ihre Spargelder zurück, gehen die Sparcassen deshalb mit bedentenden Zinsverhöhlungen und Massenkündigungen vor, sein Darlehen haftet, wenn er nur seine Verbindlichkeiten erfüllt, zu den gleichen Bedingungen, zu denselben Zinsfazies für den Gläubiger unkündbar aus und tilgt sich nach wie vor in kleinen Raten. Fällt aber der Zinsfuß unter jenen seiner Belehnung, dann kündigt er selbst das Rentendarlehen und convertirt es in ein niedriger verzinssliches Darlehen gleicher Art. Die grundbürgerliche Einchuldung unserer Landwirte vollständig auf die Basis der unkündbaren Rentenhypothek mit Zwangstilgung zu stellen, erscheint deshalb als das wesentlichste Erfordernis jeder Entschuldungsaction.

So wichtig diese Auffassung an und für sich ist, praktische Erfolge werden ihr nur dann zutheil werden, wenn sie nicht nur auf den inneren Wert des Rentendarlehens sich stützt, sondern denselben auch den Anreiz der Willigkeit seines Leihgeldes hinzuzufügen weiß.

Die österreichischen Landeshypothekenanstalten gründen ihre Operationen nicht allein auf die inneren Vorteile des Rentendarlehens.

An anderem Orte (Seite 65) haben wir den Nachweis erbracht, dass das „Pfandbriefdarlehen“, falls nur sein Zinsfuß entsprechend niedriger als der herrschende sich bemisst, auch ganz namhafte Zinsersparungen zu zumitteln vermag.

Die österreichischen Landescreditinstitute waren deshalb vor allem darauf bedacht, durch Führung einer richtigen Zinsfußpolitik ihre Pfandbriefdarlehen so billig als möglich zu gestalten.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Gang ihrer Zinsfußbewegung im Verhältnisse zu dem Zinsfuße der Waisencaßen und Sparcassen. Die gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute Österreichs hatten vom Zeitpunkte ihrer Gründung an nachstehende Zinsfusse:

Wahlzürcher Bodencreditverein	seit 1842	$5\frac{1}{2}\%$
Hypothekenbank Böhmen	" 1865	5%
Öterr.-Schles. Bodencreditverein	" 1869	5%
Mährische Hypothekenbank	" 1876	$5\frac{1}{2}\%$
Östr. Bodencreditanstalt	" 1881	5%

Zinsfußänderungen ließen dieselben eintreten, und zwar:

Die mährische Hypothekenbank im Jahre 1881 von $5\frac{1}{2}\%$ auf 5% ;
die böhmische Hypothekenbank im Jahre 1882 von 5% auf 4% :

Der Zinssatz der Hypothekendarlehen beeinflusst durch die Zinsfußpolitik der Landesanstalten.

die österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt im Jahre 1882 von 5% auf 4 $\frac{1}{2}$ %;

die mährische Hypothekenbank im Jahre 1884 von 5% auf 4%;

die österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt im Jahre 1886 von 4 $\frac{1}{2}$ % auf 4%.

Die nach dieser Zeit gegründeten Landesanstalten fixirten ihre Zinsfuß mit 4%.

Die Sparcassen Österreichs hatten nach den Ausweisen der k. k. statistischen Centralcommission für ihr Hypothekendarlehen einen Durchschnittszinsfuß von

6.28 im Jahre 1875

6.23 " " 1877

5.85 " " 1880.

In den einzelnen Kronländern stellte sich der Sparcassen-Hypothekardarlehenszinsfuß durchschnittlich wie folgt:

	1883	1885	1888	1890	1893	1895
Böhmen	5.54	5.39	5.27	5.05	4.705	4.74
Schlesien	5.34	5.19	5.1	5.1	4.88	4.68
Mähren	5.53	5.46	5.415	5.04	4.86	4.72
Steiermark	5.05	5.1	5.1	5.1	5.33	5.33
Galizien	6.14	6.13	6.02	5.80	5.83	5.81
Niederösterreich	-	-	-	4.795	4.48	4.36
Überösterreich	-	-	-	-	4.56	4.50

Die cumulative Waisencaßen dagegen hielt: vom Jahre 1876 bis zum Jahre 1881 auf den Zinsfuß von 6%. Vom Jahre 1881 kommt langsam der 5 prozentige Zinsfuß zur Gelung, verdrängt aber erst 1889 vollständig den 6 prozentigen.

Mit dem Jahre 1890 beginnt der 4 $\frac{1}{2}$ prozentige und wird von dem 4 prozentigen erst im Jahre 1893 theilsweise abgelöst.

In Summen drückt sich diese Bewegung folgendermaßen aus:

Zum Jahre 1889 sind noch 77 Millionen Gulden Waisencaßenhypotheken zu 5% verzinsslich, wogegen im Jahre 1890 39 Millionen Gulden Hypotheken zu 4 $\frac{1}{2}$ % den 43 Millionen Gulden zu 5% gegenüberstehen.

Zum Jahre 1893 werden 49 Millionen Gulden zu 4% 42 Millionen Gulden zu 4 $\frac{1}{2}$ % und 360.000 fl. zu 5% verzinnt und erst im Jahre 1894 ist die Verzinsung der 92 Millionen Gulden fast ausschließlich eine 4 prozentige.

Die durch die Landeshypothekenanstalten herbeigeführten Zinsfußreduktionen übten ihren Einfluß erheblich auf die Leibgebühren der übrigen Darlehensgelder und führten hierdurch zu einer allgemeinen Verbilligung derselben.*)

Durch diese auf immer breiterer Basis entwickelte Tätigkeit der Landescreditstellen war somit die zweite Bedingung zur Einführung einer wirklichen Convertirungsaction erfüllt.

Mit dem Sinken des Zinsfußes wurde zudem das Verlangen, auch den eigenen Darlehensschuldner die früher gewährten Darlehen zu neuen billigeren Bedingungen bilden zu können, immer lebhafter und führte schließlich dazu, auch

Dr. Albin Bräf, Der landwirtschaftliche Hypothekendarredit in Österreich, S. 69.
Dr. Walter Schaff, Der landwirtschaftliche Credit in Deutschland und Österreich, S. 91.
Bericht über die Tätigkeit des österreichischen Landes- und Landesausschusses, 1896, S. 41.

die Durchführbarkeit der „eigenen Convertirungen“ anzustreben. Besonders der galizische Landesausschuss und der galizische Bodencreditverein entwölften in dieser Richtung eine nachhaltige Thätigkeit.

Das Haupthindernis in der Anbahnung einer weit ausgreifenden Conversionsgebarung bildete die Gebürenfrage. Der Nachlass aller bei der Convertirung höher verzinslicher Hypothekenforderungen in niedriger verzinsliche Grundbuchsdarlehen erwähnenden Gebüren wurde deshalb immer dringender verlangt.

Die Gebürenentlastungen.

Das erste auf dem Convertirungsgebiete erlassene Gesetz 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59¹ regelt die Convertirungsfrage in diesem Sinne und erachtet dadurch als ein Bruch der „Eigeneconvertirung“. Das Wesen des Rentendarlebens, seine Bedeutung gegenüber den tündbaren Anlagshypotheken, trat dabei vollständig in den Hintergrund. Unsere weiteren Ausführungen werden zeigen, dass auch im Laufe der folgenden Jahre nur sehr langsam ein Wandel in dieser Richtung sich entwickelte.

Trotz der von den einzelnen Landeshypothekenanstalten eingeleiteten Action zur Convertirung der eigenen Pfandbriefdarlehen in solche niedrigerer Zinsfußkategorie namentlich Böhmen hat in dieser Hinsicht keine Mühe gelehnt, verhältnisse sich doch nicht wenige bürgerlichen Werte den finanziellen Vortheilen einer solchen Umwandlung.

Wie Professor Braf in seinem Buche: „Der landwirtschaftliche Hypothekredit in Österreich während der letzten 50 Jahre. Wien 1899“ zeigt, waren Ende des Jahres 1896 zu einem Zinsfusse von:

	5½ Prozent	5 Prozent	4½ Prozent
in Böhmen	—	10,190,060 fl.	—
in Schlesien		1,191,388 "	1,039,795 fl.
in Mähren	200,163 fl.	1,221,487 "	—
Pfandbriefforderungen auslandig.			

Literatur partizipirten:

	Ha. für	Landtafel-	Sonstiger
		Beispiel	
in Schlesien an den Darlehen zu 5 Prozent	17·17	0·00	82·83
" " " " 4½ " "	14·97	16·02	69·06
in Böhmen " " " " 5 " "	13·46	3·42	83·10
in Mähren " " " " 5½ " "	8·17	17·42	74·40
" " " " 5 " "	22·31	—	77·68.

Der sonstige Besitz umfasst die gesamten ländlichen und bürgerlichen Belehnungen. Wenn trotz aller seitens der Landesinstitute unternommenen Bemühungen und diese wiederholen sich alljährlich im Jahre 1896 an den 10 Millionen Gulden 5 procentiaer Darlehen noch immer der sonstige Besitz in Böhmen zum Beispiel mit 82·83 Prozent beteiligt ist, so spricht das für eine Passivität unserer Landwirte, die nicht einmal durch den Schaden der eigenen Tasche befeindigt wird.

Schiff, dem bei seinen Untersuchungen der Zinsfußverhältnisse bei den bürgerlichen Hypothekendarlehen ähnliche Daten zur Verfügung standen² zieht daraus den Schluss, dass kleine Hypothekendarlehen — und das sind speziell die bürgerlichen in Österreich — höher verzinnt werden müssen, als Credite auf Häuser oder Großgrundbesitzungen.

Dass sie tatsächlich höher verzinnt werden, entnehmen wir aus den statistischen Daten, dass diese höhere Verzinsung aber eine Belastung der

Wirtschafts- und Finanzsituation bürgerlichen Wertes.

* Die Convertirung der Hypothekendarlehen unter das österreichische Gewicht.

Letzteren bauerlichen Werte bedeutet, welche seitens der hiervon Betroffenen selbst gegen den Willen ihrer Gläubiger nicht in eine geringere umgewandelt wird, erhält gleichfalls aus dem uns zu Gebote stehenden Materiale.

Es ist die wirtschaftliche Rückständigkeit, welche, wie überall im Erwerbsleben, finanzielle Drucke erheischt.

So wenig wir mit der vorstehenden Conclusio Schiff's uns einverstanden erklären können, er führt aus, daß die kleinen Landwirte um 10 bis 12 Prozent mehr Interessen an die Landeshypothekenbanken bezahlen müssen als die großen, so sehr wir auf Grund unserer Erhebungen vielmehr festzustellen veranlaßt haben, daß die kleinen Landwirte diese höhere Belastung bezahlen wollen und sich durch keinerlei Aufklärung davon abringen lassen, ebenso sehr sind wir aber Dr. Schiff zu Danke dafür verpflichtet, daß er in seinen Schriften immer wieder auf den Wert und die Bedeutung einer umfassenden Convertirungsaction verweist.

Rückhaltlos schließen wir uns seiner Schlusfolgerung an^{*)}: „Mit Sicherheit kann gefolgert werden, daß eine intensive zum Zwecke der Zinssherabsetzung erfolgende Convertirungsbetätigkeit der arg bedrängten bauerlichen Landwirtschaft am meisten Erfichterung bringen könnte“ und erblicken deshalb in der umsichtigen Pflege des Convertirungsgeschäftes nebst der Befriedigung des legitimen Credites die Hauptaufgabe unserer Landeshypothekenanstalten.

Die Pflege des Convertirungsgeschäftes Hauptaufgabe unserer Landeshypothekenanstalten.

Die deutschen Convertirungen.

Mit Dr. Schiff machen auch wir die zweckentsprechende Lösung dieser Frage abhängig von den Formen der Creditorganisation, von ihrer Eignung durch sie zu immer höheren Entwicklungsstufen, zu immer rationelleren Creditmodalitäten zu gelangen, und ohne Vorbehalt stimmen wir ihm bei, daß die gegenwärtige Creditorganisation noch fast alles zu wünschen übrig läßt.

Die preußischen Landschaften, welche durch Zumiitung billigster Leihgelder der Landwirtschaft so große Dienste leisten, bedienen sich zu den Zwecken der Convertirung, wie schon erwähnt, eigener durch sie geschaffener Institute, der landschaftlichen Darlehenscassen.

Sie sind, laut ihrer Statuten, vorzugsweise berufen, Vorschüsse zur Bereitstellung und Erfichterung der Pfandbriefbeleihungen und Pfandbriefumwandlungen zu gewahren und zu vermitteln.

Um diese Agenden auf eine breitere Basis zu stellen, werden je nach dem sich geltend machenden Bedürfnisse im Bereich des verbundenen ritterschaftlichen Creditinstitutes an verschiedenen Orten Vermittlungsorgane der Darlehenscassen bestellt, die bestimmungsgemäß auch die Operationen des landschaftlichen Hypothekeninstitutes zu fördern haben.

Welch mächtige Unterstützung diesen Bestrebungen durch Inaugurierung der Zuschuß- und Vorschußdarlehen zutheil wird, haben wir gleichfalls schon erörtert.

Indem wir im übrigen auf den Inhalt unserer Tabellen über die gemeinwirtschaftliche Creditorganisation verweisen, fügen wir noch bei, daß bei der intensiven Pflege, welche folcherart das Convertirungsgeschäft in Deutschland erfährt, zweifellos auch die Umwandlung fremder Hypotheken in Anstaltsforderungen in vielen Fällen erfolgt, daß uns Nachweisungen über die auf diesem Gebiete erzielten Erfolge jedoch nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Zur österreichischen Verhältnisse ist speziell die Convertirung mit eintretendem Wechsel in der Person des Gläubigers von erhöhter Wichtigkeit.

Die Wichtigkeit der „fremden Convertirungen“ für Österreich und die Gebührenfrage.

Je größer der Anteil der Individual- und Anlagshypothesen an der grundbürgerlichen Verschuldung Österreichs sich bemisst, desto mehr haben wir Veranlassung dem österreichischen Hypothekareredite die Vortheile der Unkündbarkeit, der Zwangstilgung und des festen Zinsfußes allmählig zu erschließen. Als Mittel hierzu erscheint aber nicht nur das billigere Leihgeld selbst, sondern vor allem die Gebüren erleichterung.

Gewohnt nur mit augenblicklichen Vortheilen zu rechnen, vermag nur ein klarer finanzieller Erfolg den bäuerlichen Wirt zu jener Umwandlung seiner Schuldverhältnisse zu bestimmen, welche das Wesen der Convertirung bildet.

Bemisst die Staatsverwaltung sich in solchen Fällen neuerlich die Stempel- und Eintragungsgebüren für Löschung der alten und Einverleibung der neuen Forderung, so wird die geplante Convertirung durch die hohen Leistungen an die öffentliche Verwaltung in ihrer Wirkung bereitst.

$4\frac{1}{2}$ prozentige Zinsen von einem Dar eben per 10.000 K	450 K
4 " " " " " 10.000 "	400 "
	daher Ersparnis

Gebürenbelastung:

Schuldscheine nach Scala II	35 K — h
Eintragungsgebür ($\frac{1}{2}$ Prozent) summt 25 Prozent Zuschlag	62 " 50 "
Legalisierungsstempel	1 " — "
Stempel zum Besuch um Einverleibung des Pfandrechtes	3 " — "
Stempel zum Grundbuchsauzug anlässlich der Pfandrechteinverleibung	2 " — "
Stempel zur Löschungsquittung über die eingelöste $4\frac{1}{2}$ prozentige Forderung per 10.000 K nach Scala II	35 " — "
Legalisierungsgebür circa	3 " — "
Stempel zum Besuch um Einverleibung der Löschung der convertirten Post	3 " — "
	zusammen 144 K 50 h

Die Gebürenbelastung übersteigt daher die Zinsenersparnis um 94 " 50 "

Die Entwicklung der Convertirungsgesetze.

Die zunehmende Verschuldung des Realbesitzes in allen Kronländern Österreichs, und die allmählig sinkende Tendenz des Zinsfußes hat deshalb maßgebende Kreise schon Ende der Siebziger Jahre zu der Erwägung veranlaßt, ob es nicht möglich wäre, dem Realbesitzer die Umwandlung (Convertirung) höher verzinslicher Schulden in niedriger verzinsliche zu erleichtern, und insbesonders durch Herabsetzung oder gänzliche Nachsicht der bei der Convertirung seitens des Staates beanspruchten Gebüren den angedeuteten Zweck zu fördern.

Infolge wiederholter Anregungen und Interpellationen in den parlamentarischen Körpern, Anträge der Handels- und Gewerberäten und des aalizischen Landesausschusses anfangs der Achtziger-Jahre hat die Regierung bereits in der IX. Session des Abgeordnetenhauses den Entwurf eines die Gebüren erleichterungsfrage regelnden Gesetzes vorgelegt, welcher ohne wesentliche Abänderungen als Gesetz vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Gebüren erleichterung bei der durch Hypothekarreditanstalten vorgenommenen Convertirung von Hypothekarforderungen, die Zustimmung der Vertretungskörper und schein die Allerhöchste Sanction erlangte.

Zm §. 1 dieses Gesetzes wird die Finanzverwaltung ermächtigt, den Hypothekarreditanstalten, welche die Convertirung von höher verzinslichen Hypothekardarlehensforderungen in solche zu einem geringeren Zinsfuß vornehmen, die Nachsicht der Scala- und Eintragungsgebür bis auf eine fixe Stempelgebür von 50 kr. pro Urkundenbogen zu gewähren, wenn durch eine solche Convertirung eine dauernde Herabsetzung

des Zinsfußes der bezüglichen Hypothekarforderungen (also ohne Fixierung einer ziffermäßig bestimmten Differenz zwischen dem Zinsfuße der älteren und neueren Forderung), herbeigeführt wird, eine gleichzeitige Erhöhung des Capitalsbetrages und der nebst den Zinsen zu entrichtenden Nebengebühren jedoch nicht eintritt.

Dieses Gesetz wurde bis 31. December 1885 wirksam erklärt, dessen Gütekraft aber nach mehrfachen Abänderungsvorschlägen in den beiden Häuern des Reichsrathes durch das Gesetz vom 2. März 1886, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, über die Gebürenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen, bis Ende 1888 (mit der ausdrücklichen Fixierung des 1. Januar 1886 als Anfangstermin) verlängert.

Zu den „Bemerkungen“ der betreffenden Regierungsvorlage, wird auf die wohlthätigen Folgen desselben hingewiesen und angeführt, daß seit dem Inslebentreten dieses Gesetzes, das ist seit 11. Juni 1881 bis Ende 1884, bereits Convertirungen im Betrage von 100,215.099 fl. vorgenommen worden waren. Seitdem ist die Zahl der (gebürenfreien) Convertirungen infolge der anhaltend sinkenden Tendenz des Zinsfußes in fortwährendem Steigen begriffen und weist Ende 1887 bereits 12.219 Fälle mit einem Capitale von 234,096.454 fl. 31 kr. aus.

Hatte das Gesetz vom Jahre 1881 eine Sanierung des Realcredites mit ziffermäßig nachweisbarem Erfolge angebahnt (es sei hier verwiesen auf die lehrreichen, von der Regierung dem nachfolgenden Gesetzentwurf beigegebenen Tabellen I bis XII, deren Ziffern zur Beurtheilung des praktischen Wertes der eingeräumten Gebürenbegünstigungen aus Anlass der Convertirung höher verzinslicher Forderungen in solche zu einem niedrigeren Zinsfuß für die Interessen der Realbesitzer maßgebend sind), so erfuhr derselbe durch die Schaffung des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend Gebüren erleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen, eine weitere entschiedene Förderung.

**Gesetz vom 9. Mär. 1889.
Das Recht auf Gebüren erleichterung.**

Statt der ursprünglich geplanten einfachen Verlängerung des Gesetzes vom 11. Juni 1881 stellt dieses Gesetz unter Berücksichtigung der bereits gemachten Erfahrungen neue Grundsätze auf, setzt an die Stelle des „Ermessens der Finanzverwaltung“ das Recht der Partei, Gebüren erleichterung anzusprechen, erweitert den Kreis der juristischen Personen, welche begünstigte Convertirungen vornehmen können, indem es zu den im §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1881 bezeichneten Anstalten und Ständen noch die Vereine, Körperschaften, Stiftungen, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden hinzufügt, gestattet eine Änderung in der Person des Gläubigers und eliminiert die Beschränkung der Höhe des neuen (Convertirungs-) Darlehens.

Die bedingte Stempelfreiheit für die nothwendigen Grundbuchsanszüge und Urkundenabschriften wird beibehalten.

Gleichzeitig schafft das Gesetz gewisse Cautelen zum Schutz des Finanzärars, bestimmt ein Minimum ($\frac{1}{4}$ Prozent) der Zinsendifferenz zwischen dem alten und neuen Darlehen und weiters eine Minimalfrist zur Tilgung des neuen Darlehens sechs Jahre¹ und schreibt die Bestimmung von kalendermäßig festzusehenden Fristen für Anzeigen und Nachweissungen vor.

**Gesetz vom 26. December 1893.
Weitere Ereliehterungen.**

Das Verbot der Ausdehnung des Pfandrechtes auf andere Hypotheken, die Vorchrift, daß aus Schuld- und Löschungsurkunde die Verwendung des neuen Darlehens zur Tilgung der älteren Schuld erschließlich sein müsse, werden durch das Gesetz vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 109, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, über Gebüren erleichterungen bei Convertirung

von Geldschuldsforderungen aufgehoben, bezüglichsweise modifiziert, indem dieses Gesetz die Hypothekenausdehnung ohne Beschränkung zulässt und weiters bestimmt, dass entweder aus der Schuld- oder der Löschungsurkunde hervorgehen müsse, dass das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderung verwendet wurde.

Zum übrigen verlangt dieses Gesetz die Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, dessen Dauer ursprünglich nur bis Ende 1893 fixirt war, bis Ende 1899.

Mögen diesen dargestellten, die gebürenrechtliche Seite der Convertirungsfrage regelnden Actioen der Finanzverwaltung schreitet selbständig eine Action der Justizverwaltung, welche über Drangen mehrerer Landtage, insbesondere des böhmischen, eingeleitet wurde und in dem Reichsgesetz vom 14. Jänner 1888, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Convertirung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Arzthalten, sowie betreffend die grundbürgerliche Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits bestehenden Pfandrechtes ihren Ausdruck findet.

Gesetz vom 14. Januar 1888.
Convertirung von Pfandbrief-
darlehen

Die wesentlichste Neuerung in diesem Gesetze liegt in der theilweisen Belebung jener civilrechtlichen Auffassung, welche auf den allerdings controverien Grundsatz des unbedingten Vorräckungsrechtes postulirter Schuldforderungen bei Löschung vorauszebender Posten sich stützt.

Die Convertirung höher verzinslicher prälocirter Forderungen in niedriger verzinsliche Forderungen derselben oder eines neuen Gläubigers wurde durch sie nunmehr halb und halb ausgeschaltete Lehnmethode er schwert, ja bei marginaldem Entgegenkommen des prälocirten Gläubiger geradezu vereitelt.

Ta infolge des fortstetigenden Zintens des Zinsfußes bei den Hypothekarcréditanstalten, insbesondere bei den nicht auf Gewinn berechneten Landeshypothekenbanken sich der Mangel eines Gesetzes, welches die Umwandlung höher verzinslicher eigener oder fremder Forderungen in solche zu einem niedrigeren Zinsfuß begünstigt, immer mehr fühlbar mache, erschien eine Regelung dieser Frage unablässlich.

Das citirte Gesetz gewährt, wie schon der Titel sagt, Convertirungsbegünstigungen auch jenen Anstalten, welche nach ihren Statuten zur Ausgabe von Pfandbriefen ermächtigt sind §. 1 des citirten Gesetzes und gestattet die Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits bestehenden Pfandrechtes, wenn biderseits Forderungen einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden, nach ihren statutarischen Zwecken Créditgeschäfte betreibenden Anstalt (§. 2 des Gesetzes) in Drage kommen, und die neue Forderung die zu convertirende an Capital summt Nebengebühren nicht bezugsweise bei Pfandbriefanstalten um nicht mehr als 5 Prozent) übersteigt.

Die Wirkungsdauer dieses Gesetzes ist durch keinen Endtermin befrankt.

Infolge eines Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Sirobach und Genossen vom 14. November 1899 wurde durch Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 6. December 1899 und des Herrenhauses vom 19. December 1899 die Billamten der Gebüren erleichterungsgesetze vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, und vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 209, ohne Fixirung eines Endtermines verlängert, und weiters die Regierung in einer Resolution aufgefordert, eine vollständige Umarbeitung der auf die Convertirung von Hypothekarforderungen Bezug habenden Gesetze aus entheilichen Gesetzen zu richten, w.e. Beschränkung des Kündigungsrechtes des Gläubigers bei Aufrechterhaltung des Kündigungsrechtes des Schuldners, Tilgung etc. vorzubereiten.

Die Wirkungsdauer dieser Gesetze ist durch keinen Endtermin befrankt.

Fast gleichzeitig hatte das Justizministerium mit Zuschrift vom 8. October 1899, S. 19451, der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt einen Gesetzentwurf, betreffend Änderungen dieses Gesetzes vom Jahre 1888, den „auf dem Gebiete des Hypothekarcreditweises in Betracht kommenden Anstalten und Körperschaften“ zur gutächtlichen Äußerung intimirt.

In diesem Entwurfe erschien zwar die Anregung der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt berücksichtigt, welche, in der Einsgabe vom 7. Juni 1899 an das Justizministerium zum Ausdruck gebracht, das Verlangen stellte, Convertirungen auch dann zu gestatten, wenn ohne Rücksicht auf die Herabsetzung oder Beibehaltung des bisherigen Zinsfußes die neue Forderung der Zwangstilgung unterliegt, war aber zugleich die Convertirungs erleichterung allen Hypothekarforderungen zugebilligt.

Neue Strömungen im Convertierungswesen.

Hiedurch wurde auch die Convertirung von Privatforderungen in Privatforderungen, sowie jene von Anhaltsforderungen in Privatforderungen und umgekehrt zulässig erklärt.

Gegen diesen Entwurf hat die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt, wenigstens soweit baulicher Besitz in Betracht kommt, entschieden Stellung genommen und darauf verwiesen, daß der zur Äußerung übermittelte Gesetzentwurf geradezu die Convertirung unfündbarer Darlehen mit festem Zinsfuß und Zwangstilgung in fündbare Privatdarlehen ohne Zwangstilgung begünstigt, somit in einer Zeit, in welcher die fort schreitende Verschuldung dringend die Einführung des Tilgungszwanges erheischt, eine Verschuldung herbeiführt, welche die Lösung der Einschuldungsfrage durch den Mangel aller Voraussetzungen hiezu Kündbarkeit und wechselnder Zinsfuß der neuen Convertirungshypothen, welchen auch das Erfordernis der Zwangstilgung fehlt) direkt verhindert.

Diesen Standpunkt hat die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt auch als Informationsbureau der österreichischen Landescreditinstitute in einem Schreiben an die denselben angeschlossenen österreichischen Landescreditinstitute vertreten und dieselben erinnert, dem Justizministerium das Ansuchen zu unterbreiten, die beiprobande Vorlage nicht vor die Berreungsförder zu bringen, sondern einen neuen Entwurf auszuarbeiten, in welchem die bisherigen Convertirungs- und Gebüren erleichterungsgesetze auf Grund der gemachten Erfahrungen aus einheitlichen Weichtspunkten und unter Zugrundeziehung der vorerwähnten Postulate für die Abnahme einer erfolgreichen Entscheidung von Grund aus geregelt werden.

Mit Zuschrift vom 4. December 1899, S. 31504, hat die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt in ihrer Eigenschaft als Informationsbureau der Landescreditinstitute Österreichs einen vom Directionsrathe dieser Bank, Herrn Karl Freiherrn v. Ludwig, ausgearbeiteten Gesetzentwurf (zwei Anträge behufs Erleichterung der Convertirung von Buchschulden) zur Kenntnisnahme zugemittelt.

Als Zweck dieses Entwurfs erscheint die Erleichterung der Convertirung von Privatposten unter der Voraussetzung, daß dies durch Änderung des Convertirungsgesetzes vom Jahre 1888 mittels Einverleibung in der Rangordnung prinzipiell gestattet sein würde.

Ein neuer Entwurf des Convertirungsgesetzes ist seither den Vertretungsförtern nicht vorgelegt worden.

Tagegen hat das Abgeordnetenhaus in der Resolution zum Gesetzentwurfe, betreffend die Gebarungsüberschüsse der gemeindlichen Weissencaissen, abermals zu dieser Frage Stellung genommen.

Die selbe lautet:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch Einbringung der nöthigen Gesetzesvorlagen und Erlassung der nötigen Verordnungen dafür zu sorgen, daß bei Bewährung von Hypothekarcredit aus den gemeinschaftlichen Waarenkassen die Form des Darlehens gegen allmähliche Tilzung obligatorisch an Stelle des Darlehens auf Kündigung trete und ebenso die Umwandlung der bestehenden Darlehen auf Kündigung in solche auf Amortisirum wirksam befördert werde.

Zu letzterem Zwecke ist insbesondere eine Gesetzesvorlage einzubringen, wonach Converтировungen kündbarer Hypothekardarlehen in Annuitätsdarlehen auch ohne Zinsreduction die Gebürenbefreiung genießen.“

Eine Richtung, welche es sich zur Aufgabe macht, alle innerhalb der Grenzen des legitimen Credites befindlichen Saarposten zu umfassen, und in einer Hypothek unter den Bedingungen der Erstbelehnung zu vereinigen, hat nicht nur mit den Schwierigkeiten, welche durch die Ermittlung der Belehnungsgrenze entstehen, sondern auch mit den Hindernissen, die aus der durchzuführenden Converтировungsaction selbst sich ergeben, zu rechnen.

So wichtig auch vom sozialpolitischen Gesichtspunkte gerade diese Umwandlungen für die Landwirte sind, die durch sie angebahnte Entschuldung wird heute nur in geringem Maße durch die Gesetzgebung gefördert und selbst die Organisation unserer Landeshypothekenanstalten gestattet nur die Pilege der Converтировungen, ohne sie wesentlich zu unterstützen.

Je höheren Zinseszug die haftende Nachhypothek sich zu erringen wünschte, desto geringere Neigung empfindet der Gläubiger, seiner gutentirenden Forderung sich zu begeben, ohne eislose Barzahlung stellt er deshalb der convertirenden Anstalt in der Regel keine Tilzung zur Verfügung, ohne Tilzung kann das Pfandbriefinstitut in die verlangte Rangordnung nicht eintreten, ohne Rangordnung keinen Pfandbrief emittieren, ohne Pfandbriefemission kein Geld auf dem Geldmarkt sich beschaffen, ohne Geld aber von dem Gläubiger keine Tilzung erlangen.

Das ist der Ring, der um die Forderungen der fremden Gläubiger sich schügend schließt.

Barre Darlehen zu gewahren sind außerdem die Landeshypothekenbanken nicht befugt, die wenigsten haben sich das Recht erworben, Gelder in laufende Rechnung zu nehmen (Tabelle I der Organisation) und somit kommt ihre Organisation eigentlich den Gläubigern und nicht den Schuldner zugute.

Nach § 1122 a b. G. B. kann der im Einverständnisse mit dem Schuldner den Gläubiger befriedigende Dritte von dem letzteren die Abtretung „seines Rechtes“ verlangen. An diesem „Rechte“ bringt auch das mit der Forderung vertauschte Pfandrecht. §. 1358 a. b. G. B.

Diese Bestimmung des bürgerlichen Rechtes und die Ausfassung der „Pfandbrieffdarlehen“ als Gelddarlehen bieten, wie wir schon gezeigt haben, jenen Ansbreit Boden, auf dem die Landescreditanstalten Österreichs ihre Converтировungsaufbauen müssen, auf welchem sie jene gemeinwirtschaftliche Thätigkeit, entfalten sollen welche berufen erscheint, die Entschuldung unserer Landwirte anzubahnen.

Nicht in jener Weise mit Vertriebszonen, Staatsgarantien ausgestattet wie die deutschen Institute, in ihren Geschäftszwicklungen nicht in solcher Art gefördert, wie die deutschen Landschaften, Provinzialhilfskassen und Landesbanken, haben sie nur allmählich, geradezu tastend und suchend, sich den Weg zu dieser für sie neuen Thätigkeit erschlossen.

Die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt hat durch Construction des schon früher erwähnten Vorschusgeschäftes die Converтировung fremder Forderungen in Anstaltsdarlehen zwar planmäßig organisiert.

Ihre Erfolge auf diesem Gebiete weist nachstehende Tabelle aus.

T a b e l l e.

Bemerkungen über das Vorschussgeschäft.)

Jahrgang	Darlehens-Vorschüsse			
	gewährte		zurückgezahlte	
	Anzahl	Betrag in Kronen	Anzahl	Betrag in Kronen
1889	114	2,269.950	53	1,064.386
1890	1.313	18,863.954	1.154	17,405.216
1891	897	7,313.034	970	8,900.500
1892	673	5,139.442	674	5,383.522
1893	687	6,468.878	684	5,819.778
1894	588	8,017.998	630	8,872.148
1895	574	9,476.172	551	9,190.138
1896	777	10,260.032	775	10,388.902
1897	821	9,351.768	716	7,474.428
1898	1.135	12,363.952	1.083	12,590.374
1899	1.072	10,482.300	1.033	10,640.120
1900	673	2,221.871	891	4,147.007
zusammen .	9.304	102,229.351	9.194	101,876.519

Aus der Statistik über die seitens der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt durchgeföhrten Belehnungen bauerlicher Liegenschaften können wir weiters das Convertirungsresultat in Ansehung der bauerlichen Betriebe entnehmen:

In den Jahren 1889 bis Ende 1900

	Anzahl der Fälle	Betrag in Kronen
Kleinbesitz . . .	2.337	4,688.090
Mittelbesitz . . .	1.769	4,143.813
Großbesitz . . .	1.475	6,256.358
zusammen .	5.581	15,088.261

Unsere Tabelle I zeigt, daß diese Convertirungshäufigkeit in den übrigen Kronländern nicht die gleiche Verbreitung findet. Ausweise über die Convertirungserfolge werden nicht geübt. Die meisten Anstalten begnügen sich mit immatrikulierten

Angaben ohne Belanggabe der Convertirungssummen und beschränken sich auf die Mittheilung, daß in vielen Fällen ihre Darlehen Convertirungszwecken dienen.

Dass auch die genossenschaftliche Beihilfe das Statum des Versuches noch nicht überschritten hat, zeigen auch die Mittheilungen des Centralverbaades der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mährens und Schlesiens, welche in Tabelle 39, Seite 212, angehängt sind. Namenslich die Kosten der Convertirung erscheinen hiebei nicht unbedeutend.

Hypothekarcredit und Personacredit vereint in einem großen Creditssystem.

So wenig auch anscheinend auf dem Gebiete der Convertirungspflege durch diese Mitwirkung der Genossenschaftscentralen und Raiffeisenvereine erreicht wird, so bildet diese doch einen außerordentlich wertvollen Factor in der Organisation des Credites selbst - und hilft jene Basis schaffen, auf welcher ein zweckdienliches Zusammenarbeiten von Personal- und Hypothekarcredit sich entwickeln kann.

Besonders die deutschen Genossenschaftsblätter haben dieses Moment schon vor Jahren gewürdig und ihre Genossenschaften zu einem gleichen Vorgange ausg. fordert.

Bemerkenswert ist in dieser Richtung auch die Entwicklung der Convertirungsactionen in Böhmen.

Durchdringen von der Wichtigkeit einer umfassenden Convertirungspflege hat die böhmische Landesvertretung durch das Landesgesetz vom 13. Juni 1896, L. G. M. N. 56, den Wirkungstrichter der landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen im Königreiche Böhmen dadurch erweitert, daß sie diesen Kassen die Aufgabe zwies., nicht nur bei Aufnahme von neuen Landeshypothekenbankdarlehen, sondern auch bei der Convertirung von hoher verzinslichen in niedriger verzinsliche Hypothekendarlehen mitzuwirken.

Die Landesbank des Königreiches Böhmen und die Hypothekenbank desselben Kronlandes theilen zwar mit, daß die landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen hinsichtlich der Durchführung von Convertirungen sich auch seit dem Jahre 1896 mehr in einer passiven und abwartenden Stellung verhielten, statt eine active und insbesondere agitatorische Thätigkeit zu entwickeln. Auch die deutsche Section des Landesculturrathes des Königreiches Böhmen erhöhte über eine ergangene Anfrage, daß ihr über die Intervention der landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen bei der Aufnahme von Convertirungsdarlehen jegliche Kenntnis fehlt.

Dafür theilt der Centralverband der tschechischen landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften Böhmens mit, daß er die Löfung der Convertirungsfrage als eine sehr wichtige Aufgabe seiner Centrale ansche und seit dem Beginne seiner Thätigkeit derselben volle und verdiente Aufmerksamkeit widme. Er betrachte sich direct als Generalagentur der böhmischen Hypothekenbank und greife theils mit Druckschriften, theils durch Vorträge lehrend und aneifernd in diese wichtige Action ein und stelle auch die nötigen Geldmittel nach Thunlichkeit zur Verfügung. Dem Antwortschreiben dieses Centralverbandes war eine Reihe populär gehaltener kleinerer Schriften beigegeben, welche die Bevölkerung über die Wichtigkeit der Convertirungen aufzulären.

Gleichzeitig verweist dieses Schreiben auf die Erfahrungen, welche aus diesem Anlaß die Verbandsleitung zu machen Gelegenheit hatte und macht aufmerksam

1. daß Belehrungen über Convertirungen und über amortisirbare Hypothekendarlehen höchst populär und instructiv gehalten sein müssen,

2. daß nur ein wiederholtes agitatorisches Eingreifen sich vortheilhaft erweist,

3. daß es nothwendig erscheint, dem misstrauischen Bauer die Berechnung der mit der Convertirung verbundenen Auslagen womöglich im voraus bekannt zugeben und die Jahresersparnisse an Zinsen durch Beispiele zu erläutern.

Die tschechischen Creditgenossenschaften Böhmens.

Ze auktoriend wir die von dem Centralverbande der tschechischen landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften Bohmens eingeleitete Action begründen müssen, mehr als eine Vorbereitung zur Umgestaltung landwirtschaftlicher Schuldverhältnisse können wir in derselben nicht erbrüden; und doch ist die Convertirungsangelegenheit nicht nur der energischen finanziellen Förderung durch Landesanstalten und Landtage, sondern auch der gesetzlichen Begünstigung im Interesse der Allgemeinheit dringend bedürftig.

Dass man im deutschen Nachbarreiche dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit widmet und umfassende Maßnahmen plant, zeigt der schon erwähnte preußische Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft vom 26. Juni 1893, M. Bl. S. 145. Wir erinnern hier aus demselben, daß in einzelnen bauerlichen Cräften Wehrrens, Schlossens und Saarzens auf Veranlassung der Regierung verordnet wurde, den gesamten Betrag an Privathypothen in Pfandbriefhypotheken umzuwandeln und bei dieser Gelegenheit zugleich die Grundbuchsblätter der beteiligten Grundstücke von den vielfach vorkommenden veralteten Eintragungen zu befreien.

**Das bürgerliche Recht und das
Convertirungsrecht vom
Jahre 1893.**

**die Bestimmungen des
bürgerlichen Rechtes.**

Convertirungen sind oft genug nur dann durchführbar, wenn die neu einzurichtende Schuldsumme eine gewisse Erhöhung gegenüber der durch sie abzutödenden Forderung erträgt. Dies gilt in gleicher Weise für „eigene“ und „fremde“ Convertirungen, wird aber zum springenden Punkte der ganzen Action, wenn durch die Emission niedriger verzinster Pfandbriefe das Capital zur Einlösung aufgebracht werden soll.

In welcher Maße der Darlehensschuldnier wirtschaftlich durch die Ausgabe niedriger verzinster Pfandbriefe, als der Markt Preis des Zinsfuß bestimmt, gefördert wird, haben wir gezeigt. Das Disagio bildet innerhalb bestimmter Grenzen die Brücke, die zu der Verbilligung des Leihgeldes führt. Die schriftliche Thatmach ist heute den meisten Darlehen, obwohl noch vorzoren, um mindesten aber ihren Blicken durch den anscheinenden Capitalsverlust entzogen, welcher in dem Disagio sich ausdrückt.

Derjenige Schuldnier, welcher nicht in Hände ist, aus eigenen Mitteln das Disagio auszugleichen, ist an der Durchführung der Convertirung gebunden, wenn das Convertirungsinstitut ein zur Deckung des Cursverlustes ausreichendes Darlehen nicht bewilligen oder wegen der entgegenstehenden grundbücherlichen Schwierigkeiten nicht zu zahlen kann.

Aber auch dann, wenn das Creditinstitut die nothwendige Erhöhung der neuen Schuldsumme zu Convertirungszielen zugestellt, kann der Grundbuchsstand des Convertirungswerbers dadurch der geplanten Action Schwierigkeiten bereiten, daß hinter dem zu convertirenden alten Darleben weitere Säkposten folgen und von denselben eine Satzweichung nicht zu erlangen ist.

Eine den Betrag der abzutödenden Forderung übersteigende neue Hypothek in der Rangordnung der ersten zur Einverleibung zu bringen, erscheint unzulässig. Ist dagegen die alte Schuldforderung durch Theilzahlungen bereits gemindert, dann liegt der Gedanke nahe genug, auf den materiell schon getilgten, formell aber noch haftenden Theil der Säkpost zu greifen, um die für die Convertirung erforderliche Erhöhung sicherzustellen.*)

Wir müssen es uns versagen, auf die juridisch bedeutsamen, in ihren praktischen Wirkungen für unsere Landwirtschaft außerordentlich wichtigen Ausführungen, welche Dr. Schiff diesem Thema widmet, näher einzugehen und wollen nur darauf verweisen, daß durch sie die ganze Convertirungsfrage und mit ihr das gesamte Entschuldungsproblem auf eine breite und rechtlich vollkommen gesicherte Basis gelegt erscheint.

* Schiff a. a. L.

Weil wir aber alle Veranlassung haben, die Schlussfolgerungen Dr. Schiff's, welche er aus seinen Erörterungen zieht, anzuerkennen, müssen wir wenigstens in kurzen Worten den Gang seiner Erörterungen darlegen.

Schiff bringt vor allem die Vorfrage zur Entscheidung, ob eine Hypothek, die zwar ganz oder theilweise zurückgezahlt ist, aber noch in ihrem ursprünglichen Betrage im Grundbuche aushaftet, durch ein Übereinkommen zwischen dem Schuldner und dem alten oder einem neuen Gläubiger wieder aufleben kann, ob die nachstehenden Gläubiger einen Anspruch auf die zwar materiell, aber nicht formell freigewordene Rangordnung haben.

Trotzdem ihnen dadurch, daß der indebite haftenden Sazpost ein neuer rechtlicher Inhalt gegeben wird, ein materieller Nachtheil erwächst (bei einer durchzuführenden Meistbotsvertheilung entfällt durch das Aufleben der bereits gezahlten älteren Sazpost auf sie eine geringere Quote), erscheint dieses Interesse nicht rechtlich geschützt, stellt sich nicht als Recht dar. Nach §. 469 a. b. G. B. ist zur Aufhebung einer Hypothek die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend, daß Hypothekargut vielmehr solange derselben verhaftet, als die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist. Auch §. 1446 unterstützt diese Auffassung. Er besagt: „Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverlebt sind, werden durch Vereinigung in einer Person nicht aufgehoben, bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern erfolgt ist.“

Wie ein bucherliches Recht nur durch Intabulation im Grundbuche entstehen kann, so ist zu seinem Untergange der formelle Act der Löschung im Grundbuche erforderlich. Nach österreichischem Rechte können deshalb tatsächlich Hypotheken ohne Pfandschuld vorkommen. Sie besitzen aber nur einen hypothetischen Bestand, ihre Wirkamkeit ist von der Bedingung abhängig, daß später, und zwar vor der Execution, an die Stelle der früheren, weg gefallenen eine neue gültige Pfandschuld tritt.

Der Nachmann hat deshalb kein Recht auf die nicht formell freigewordene Rangordnung — sein Recht erschöpft sich mit dem Ansprache auf rangmäßige Befriedigung nach dem Grundbuchsstande im Momente seiner Intabulation. Ein Vorrückungsrecht der Nachmänner existiert nicht, die Vorrückung ist für sie ein juristischer Unfall. Deshalb wird die Hypothek durch den Untergang der Pfandschuld nicht aufgehoben und kann vertragmäßig zur Sicherstellung eines neuen Darlehens derselben Gläubigers verwendet werden.

Trotzdem kann gegen den Willen des befriedigten Tabulargläubigers der Schuldner die Umschreibung der indebite haftenden Sazpost nicht durchführen, die Abtretung des Pfandrechtes von ihm nicht erzwingen. Nur wenn bloß ein Theil der Hypothek getilgt ist, kann dieser indebite haftende Betrag der alten Sazpost auch wider den Willen des Gläubigers dann zum Sicherstellungsmittel für ein neues Darlehen gemacht werden, falls durch dasselbe die restliche Schuld zur Befriedigung gelangt. Die Übertragung des Pfandrechtes in seinem ganzen bucherlichen Bestande erscheint in einem solchen Falle auch ohne Zustimmung des bisherigen Hypothekengläubigers durchsetzbar. *)

Die Nothwendigkeit, bei Convertirungen die Schuldsumme zur Deckung der Kosten und der Gursdifferenz zu erhöhen, bildet deshalb nach dem Stande des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des allgemeinen Gebürgengesetzes für rationale Umwandlungen kein Hindernis, sofern nur die Erhöhung den bereits getilgten Theil der Hypothek nicht übersteigt.

Diese gesetzliche Basis erlitt durch das Convertirungsgesetz vom 11. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 88, eine bedeutende Veränderung zu Ungunsten der Convertirungswerber.

¹⁰ Die Bestimmungen des Convertirungsgesetzes vom Jahre 1888.

*) Dr. Walther Schiff a. a. L. Zur Frage der Aufschwung von Hypotheken durch Notahypotheken. Dr. Eduard Fischer Golbrie. Wien, 1901.

Erscheint nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Erhöhung des tatsächlich nur aushaftenden Restbetrages auf die ursprüngliche Schuldsumme nicht beschränkt und dadurch jede Convertirung auch mit sehr niedrig verzinslichen Pfandbriefen durchführbar, so zieht das neue Convertirungsgesetz diesen Umwandlungen enge Grenzen.

Das Gesetz verlangt 1. für die Anmerkung der Conversion: a) dass die Hypothek zu Gunsten einer Anstalt haftet, die zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt ist; b) dass die Umwandlung zum Zwecke der Zinsfußherabsetzung erfolgt; c) dass die buchstäblich haftende Forderung an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht erhöht wird; d) dass, falls die Schuld theilweise getilgt, aber noch nicht gelöscht ist, an niedriger verzinslichen Pfandbriefen nicht mehr dem Schuldner hinausgegeben werden, als zur Tilgung des Schuldbrestes erforderlich sind, und zwar:

e) höchstens um fünf Prozent mehr, als dieser Forderungsrest beträgt; f) dass zum Beweise der Höhe dieses Restes ein beglaubigter Buchauszug der Anstalt beigebracht wird.

2. Für die Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits bestehenden Pfandrechtes: a) dass das alte Pfandrecht zu Gunsten einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalt aushaftet; b) dass das neue Pfandrecht eben für eine solche Anstalt eingetragen wird; c) dass die alte Forderung oder deren noch nicht getilgter Theil an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht erhöht wird; d) dass bei Conversionen durch Bodencreditanstalten nicht mehr Pfandbriefe ausgegeben werden, als zur Tilgung des Forderungsrestes nothwendig sind, und zwar:

e) höchstens um fünf Prozent mehr, als dieser ausmacht; f) dass die Höhe dieses Forderungsrestes durch einen beglaubigten Auszug aus den Büchern der forderungsberechtigten Anstalt dem Grundbuchgerichte nachgewiesen wird.

Hiedurch drückt das neue Gesetz für beide Formen der Umwandlung den Mehrbetrag der Pfandbriefemission auf fünf Prozent, den Curs der Pfandbriefe demnach auf 95 herab und gestattet somit Conversionen nur mittels solcher Obligationen, deren Zinsfuß dem marktüblichen nahe kommt und verhindert dadurch — sofern der Grundbesitzer die fünf Prozent übersteigende Cursdifferenz nicht bar begleichen kann — die rationellsten Umwandlungen, nämlich jene mit einem Pfandbriefzinsfuß, der bedeutend niedriger ist als der herrschende.

Und doch wissen wir: bei einem marktüblichen Zins von vier Prozent ist ein Darlehen in $3\frac{1}{2}$ prozentigen Papieren selbst zum Curs von 88 reell noch immer nicht vierprozentig! Oder, um ein anderes Beispiel zu wählen: es könnte leicht geschehen, dass bei einer marktüblichen Verzinsung von vier Prozent $3\frac{1}{2}$ prozentige Pfandbriefe einen Curs von 90 aufweisen. Ein in Pfandbriefen dieser Art ertheiltes Darlehen, das durch eine vierprozentige Annuität in 60 Jahren getilgt wird, ist effectiv nicht einmal mit vier Prozent — mit etwa $3\frac{1}{9}$ Prozent — verzinslich! Hier ginge der Vortheil des niedrigen Nominalzinsfußes erst bei einer Notierung von 87½ verloren!

Gerade diese Conversionen, die für den Grundbesitzer ökonomisch am vortheilhaftesten sind, entsprechen demnach dem neuen Gesetze nicht.

Die Ungewissigkeit desselben verhindert auch jede Sicherstellung für die Convertirungskosten; denn mehr Pfandbriefe, als zur Tilgung der Forderungsreste nothwendig sind, dürfen keinesfalls ausgegeben werden, auch wenn jener fünfprozentige Spielraum nicht erreicht werden sollte.

Die Anmerkung der Convertirung ist ferner auf Umwandlungen beschränkt, die von Pfandbriefanstalten, und zwar zum Zwecke der Zinsfußherabsetzung vorgenommen werden; nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vermag dagegen jeder Hypothekargläubiger seine Forderung zu convertiren; auch dann, wenn nur die Verlängerung der Zahlungsfristen, die Einführung der Amortisation oder der Unkündbarkeit ihm hiezu Veranlassung bietet.

Die Abhilfe gegen die Convertirungsschwierigkeiten.

Das tatsächliche formelle Recht des Schuldners wurde sonach durch das Convertirungsgesetz dem materiellen Interesse der Gläubiger nachgekehrt, den Convertirungsaktionen aber keine Erleichterung geschaffen.*)

Für unsere Bemühungen, im Wege der Convertirungen eine Unifizierung der haftenden Hypotheken innerhalb der Grenzen des legitimen Credites herbeizuführen und dadurch die Kosten dieser Leihgelder auf die Bedingungen der ersten Säze herabzudrücken, ergibt sich bei diesen gesetzlichen Convertirungsschwierigkeiten nur jener Weg, welchen von allem Anfang an die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes erschlossen hatten.

Verbietet auch das Convertirungsgesetz bei Gelegenheit von Conversionen Pfandbriefe über eine bestimmte Grenze hinauszugeben, so enthält dasselbe doch keine Bestimmung, welche verbhindert, neben dem Pfandbriefdarlehen dem Schuldner in der Form von Zusatz- und Vorschusssdarlehen in gleicher Rangordnung ein bares Darlehen zur Deckung des Disagios und der Convertirungskosten zu zuzählen, wenn nur dieses Darlehen sammt dem Pfandbriefdarlehen zusammen genommen den ursprünglich einverleibten Betrag der zu convertirenden Saatzpost nicht übersteigt.

Dass hierdurch den capitalischwachen Schuldnein, insbesonders unseren bäuerlichen Wirthen eine bedeutende Erleichterung zutheil wird, eine Erleichterung, welche sich übrigens nicht nur auf die Fälle der Convertirungen beschränkt soll, braucht nicht des weiteren erörtert zu werden.

Den Landes-Hypothekenanstalten wird es demnach zukommen:

1. sich das Recht zur Gewährung dieser Zusatz- und Vorschusssdarlehen zu erwirken;
2. die zur Pflege dieser accessorischen Darlehen nötigen Vorbestände bereitzustellen;
3. die Abwicklung dieser Darlehensgeschäfte derart zu vollziehen, dass die Schuldner hieraus eine tatsächliche materielle Förderung erfahren.

Wirkung des Zusatzdarlehens.

Wird das Zusatzdarlehen unter den gleichen oder unter noch höheren Leibbedingungen gewährt wie das Hauptdarlehen selbst, so erscheint der Darlehensschuldner für die ganze Dauer der Darlehenstilgung mit den Kosten dieser Umwandlung belastet, oder doch, bei einer raschen Tilgung des accessorischen Darlehens, für fünf oder zehn Jahre namhaft erhöhte pecuniären Leistungen unterzogen. Hierdurch wird nicht nur so mancher Darlehensschuldner vor der Annahme dieser Weins abgedreht, sondern auch gerade das Gegentheil dessen bezweckt, was erreicht werden will.

Wirtschaftliche Hilfe können nur zweckentsprechende Zusatzdarlehen gewähren.

Dadurch, dass die Amortisationsquote der Zusatz- und Vorschusssdarlehen in gleicher Höhe mit jener der Hauptdarlehen bemessen wird, die Verzinsung der ersteren jedoch ebenso entfällt, wie die Amortisation der letzteren bis zur Tilgung der accessorischen Vardarlehen stille steht, bietet sich eine namhafte Amortisationsquote zur Tilgung der Nebendarlehen.

Hierdurch entsteht die Möglichkeit, bei nur geringfügiger Erhöhung der Jahresleistung in fünf Jahren die Kosten der Convertirung Zusatz und Vorschusssdarlehen zu tilgen und nach Ablauf dieser Frist dem Landwirte tatsächlich eine erheblich billigere Verzinsung seiner Grundbuchschulden dauernd zuzuwenden.

Deshalb wird es Sache der öffentlichen Factoren sein, durch Beistellung geeigneter Fonds die Gutschuldung unserer Landwirte nicht nur materiell, sondern auch ethisch zu fördern und hierdurch dieer hoch bedeutenden wirtschaftlichen Angelegenheit eine Stellung einzuräumen, welche ihr längst gebürt.

*) Sieff a. a. O.

Entwurf eines neuen Convertirungsgesetzes.

Auch Dr. Schiff hat in seinen Ausführungen der Möglichkeit, durch Paritarthen den Convertirungshindernissen zu begegnen, wiederholt gedacht.

Um aber allen Schwierigkeiten erfolgreich zu begegnen, empfiehlt er, daß die Pfandbriefanstalten

1. fürdern davon absehen, in ihre Schuldsscheine Bestimmungen aufzunehmen, welche die alten Schuldsscheine nicht enthalten;

2. sich das Recht erwirken, auf zu convertirende Saßposten Pfandbriefe in vorhinein auszugeben.

Weil aber der höhere Zinsfuß späterer Saßposten als jener Punkt erscheint, bei welchem ein legislatorisch sehr beachtenswertes wirtschaftliches Interesse des Schuldners gegen ein Vorrückungsrecht des späteren Gläubigers einsetzt, weil eben deshalb die lege ferenda das Interesse der Nachmänner gegen das Wiederaufleben einer getilgten Saßpost nicht als berücksichtigungswert anzusehen ist, schlägt er vor, die neuen Convertirungsvorschriften in nachfolgende Bestimmungen zu kleiden.

„Gesetz vom, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Convertirung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten und die grundbürgerliche Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits bestehenden Pfandrechtes, erweitert werden.

Artikel I.

Die §§. 1 und 4 des angeführten Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn die Ausgabe neuer Pfandbriefe für andere Zwecke, als zur Herabsetzung des Zinsfußes der Hypothekarforderung erfolgt; ferner auch dann, wenn dem Schuldner an niedriger verzinslichen Pfandbriefen mehr hinausgegeben wird, als zur vollständigen Tilgung des noch nicht bezahlten Forderungsrestes nothwendig ist; auch darf der Betrag der dem Schuldner ausgefolgten Pfandbriefe den noch zu bezahlenden Forderungsrest um mehr als 5 Prozent übersteigen; er darf nur nicht höher sein, als die grundbürgerlich eingetragene Schuldsumme.

Artikel II.

Die Abänderung der Creditmodalitäten (Zinsfuß, Kündigungsrecht, Rückzahlung) kann auch bei anderen als Pfandbriessdarlehen, auf Grund der von den Parteien darüber errichteten Urkunde im Grundbuche angemerkt werden. (Anmerkung der Convertirung.)

Artikel III.

Die §§. 2 und 3 des angeführten Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn das alte Pfandrecht nicht zu Gunsten einer dort genannten Anstalt besteht, und wenn das neue Pfandrecht nicht zu Gunsten einer solchen eingetragen wird; ferner auch dann, wenn die Forderung, für welche das neue Pfandrecht eingetragen werden soll, den noch nicht getilgten Rest jener Forderung übersteigt, für welche das Pfandrecht bereits besteht, wenn sie nur nicht höher ist, als die grundbürgerlich eingetragene Schuldsumme.

Artikel IV.

Ein Auszug aus den Büchern der Anstalt ist weder im Falle des §. 1 noch in dem des §. 4 des angeführten Gesetzes dem Grundbuchgesetze beizulegen.

Hiedurch wären:

1. Unzweifelhafte Formen für die Eintragung des Abänderungsvertrages bei allen Convertirungen geschaffen: Bei Umwandlungen inter partes die Anmerkung der Convertirung, bei Eintritt eines neuen Gläubigers die Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits bestehenden.
2. Die Convertirungen besäßen völlige Unabhängigkeit von der Zustimmung des bisherigen Gläubigers.
3. Die Möglichkeit, vertragsmäßig den indebten Theil der Hypothek zur Sicherstellung des Cursverlustes und der Convertirungskosten zu verwenden, wäre authentisch festgestellt.*

§. 3.

Die Verbindung mit den ländlichen Kreisen.

Noch vor zwei Jahren wurde im niederösterreichischen Landtage anlässlich einer Debatte über die Ausbreitung des gemeinwirtschaftlichen Credites in ländlichen Kreisen, aus dem Rescript Friedrich II. an die schlesischen Landschaften der Saß citirt:

„Der schlesischen Landschaft bedeute ich, dass sie in ihrem Reglement verbleibe, dass sie dem Landmann ein billiges Geld aus seinem Acker versorge, im übrigen aber ihn nicht zu viel belohre, wo er ein weiteres Geld bekomme.“

An diese Sentenz einer längst vergangenen Wirtschaftsperiode knüpfte der Redner an, um zu erweisen, dass es nicht Aufgabe der Landesanstalten sein könne, für die Ausbreitung ihres Credites zu sorgen und hiedurch stetigen Anlass zur neuerlichen Verschuldung von Grund und Boden zu bieten.

Dass seit jenen Zeiten, in welchen die citirten königlichen Worte erklungen sind, die Wirtschaftslage und damit die Productionsbedingungen des landwirtschaftlichen Gewerbes eine mächtige Umgestaltung erfahren haben, dass ebeneshalb den Functionen des Creditverkehres eine andere Bedeutung, aber auch eine andere Aufgabe zutheil geworden ist als vor 150 Jahren, brauchen wir nicht weiter auszuführen.

In der Pflege der planmäßigen Convertirung höher verzinslicher Saßposten in niedriger verzinsliche Anstaltsdarlehen, in der Abahnung einer wirksamen Entschuldung von Grund und Boden, in der sorgsamen Scheidung von Besitz und Betriebscrediten, in der Fernhaltung von unwirtschaftlichen Nachhypotheken und nicht in einer planlosen Neuverschuldung erblidet die gemeinwirtschaftliche Creditorganisation heute ihren Wirkungskreis, den sie nur bei engster Fühlung mit den Creditnehmern selbst zu entsprechen vermag.

Dass eine Creditgewährung, welche wirtschaftlich fördernd eingreifen will, das Einvernehmen mit den Creditbedürftigen selbst suchen muss und nicht warten darf, bis der Geldsuchende seiner sich bedient, ist übrigens schon vor 50 Jahren leitenden Kreisen klar geworden.

Ein Communicat des königlich sächsischen Ministeriums des Innern an das Finanzministerium äusert sich unter dem 7. März 1852 gelegentlich der Beisprechung der Oberlandes-Hypothekenbank dahin, dass dieselbe zur nachhaltigen Pflege des ländlichen Hypothekarcredites in sehr vielen Orten des Landes Bevollmächtigte und andere Vertreter haben müsse, weil sich gezeigt habe, dass der kleine Grundbesitzer nur insoweit von der Bank Gebrauch machen könne, als die Entfernung von dem Sitz der Verwaltung einen directen persönlichen Verkehr gestattet. Der kleinere Besitzer sei zur schriftlichen Vermittlung weder geneigt noch befähigt

* Die Anträge, welche ihrer Natur nach der Zusammenstellung jener Vorschläge anzureihen wären, die zur Entschuldung der Landwirtschaft im Laufe der Jahre erstattet wurden, finden hier ihren Platz, um Zusammengehöriges nicht aus seinem natürlichen Zusammenhange zu reißen und Weitwendigkeiten zu vermeiden.

und entstünden außerdem bei kleineren Darlehen durch vielfache Hin- und Her-sendungen unverhältnismäßige Speisen.

Die Kasseler Landescreditcasse.

Dieselben Wahrnehmungen haben in Kassel zu einer Organisation geführt, welche uns in Österreich geradezu als die Verwirklichung eines unerreichbaren Ideales erscheint.

Die Instruktion der Darlehensgesuche, die Auszahlung bewilligter Darlehen, die Einziehung der Zinsen und sonstigen Bezüge, die Auszahlung der Coupons, die Verwaltung des der Landescreditcasse etwa zufallenden Grundbesitzes und die sonstigen Geschäfte derselben besorgen die königlichen Steuerempfänger innerhalb ihres Dienstbezirkes.

Die Einrichtung beruht auf einem Vertragssverhältnisse zwischen Regierung und Landescreditcasse, welches allen Theilen und vor allem den Schuldern der letzteren erhebliche Vortheile bietet.

Die Steuerempfänger bezahlen für diese Geschäftsführung seitens der Anstalt eine Vergütung.

Vom Jahre 1869 ab belief sich der Gesamtbetrag:

1. an Erhebungsgebüren

im Jahre 1869	57.748'47	Mark
" " 1871	55.610'98	"
" " 1873	55.137'19	"
" " 1875	55.856'77	"
" " 1878	54.967'09	"
" " 1880	55.667'17	"
" " 1883	54.861'71	"

2. an Remunerationen

im Jahre 1869	3.381'41	Mark
" " 1871	4.465'75	"
" " 1873	5.835'—	"
" " 1875	6.230'—	"
" " 1878	6.580'—	"
" " 1880	7.340'—	"
" " 1883	7.505'—	"

Durch diese Buschüsse wird es der Regierung ermöglicht, oder besser gesagt, erleichtert, in dem Regierungsbezirke 52 Steuercassen zu halten.

Dem Publicum werden durch die kleineren Sparcassenbezirke große, zeitraubende Wege erspart, und dasselbe hat zugleich den Vortheil, an derselben Stelle seine Staatssteuern und seine Leistungen für die Landescreditcasse entrichten zu können.

Dass dem Steuerempfänger zugleich das Recht der Betreibung von Cassenrückständen auf dem Wege des Verwaltungsverfahrens eingeräumt wurde, enthebt die Anstalt der Notwendigkeit, gegen jeden säumigen Schuldner gerichtlich vorgehen zu müssen. Trotzdem der Landescreditcasse über die Steuerempfänger keine Disciplinargewalt zusteht, hat sich in dieser Richtung niemals ein Nachtheil ergeben.

Diesem Systeme ist es zuzuschreiben, dass Ende des Jahres 1867 die Casseler Landescreditcasse 36,702'910 Thaler in 87.615 Posten verliehen hatte, und mit Stolz der kurhessische Communalandtag die große Bedeutung seines Landescreditinstitutes als hervorragender Rusticalcreditstelle betonen konnte, welche mit dem Rechtsbewusstsein des Landes enge Zusammenhänge und die Grundlage eines langsam, aber stetig fortschreitenden Wohlstandes bilde.

Auch die Landesbank in Wiesbaden ist in der glücklichen Lage, in gleicher Weise arbeiten zu können.

Die großherzoglich hessische
Landes-Hypothekenbank.

Auf noch breiterer Basis erscheint die großherzoglich hessische Landes-Hypothekenbank aufgebaut, welche im Jahre 1903 aktivirt wurde;

Ihr Zweck ist nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs:

- a) Die Förderung des ländlichen und städtischen Realcredites und der Entschuldung des Grundbesitzes durch Gewährung von unkündbaren Amortisationsdarlehen gegen mäßigen Zinsfuß, insbesondere auch an die kleineren Landwirte und Gewerbetreibenden.
- b) die Förderung des Communalcredites.

Die Bank ist als Actiengesellschaft gegründet, jedoch können die Actien lediglich auf den Namen des großherzoglich hessischen Ministeriums der Finanzen oder einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes oder einer hessischen öffentlichen Sparcasse umgeschrieben werden.

Beabsichtigt ist, den Sparassen die Mitwirkung an der Gewährung von Annuitätendarlehen zu sichern, ohne sie zu einer ungesunden und unwirtschaftlichen Geschäftsführung zu verauflassen.

Die Form einer Actiengesellschaft, an der aber nur der Staat und die einzelnen Sparassen betheiligt sind, ist darum gewählt worden, um eine größere Beweglichkeit in den Besitzverhältnissen des Institutes zu ermöglichen und um das Untheilsverhältnis zwischen Staat und Sparassen nicht dauernd festlegen zu müssen.

Für die einzelnen Sparassen besteht kein Zwang, sich an dem Unternehmen zu betheiligen, doch ist die Aufsicht vom Staate derart ausgestaltet, daß die meisten den Vortheil der neuen Organisation einsehen dürften; renitente Sparassen können eventuell durch Concurrenzirung zum Beitrete bewogen werden.

Der Geschäftsgang gestaltet sich etwa folgendermaßen:

Derjenige, welcher ein Darlehen aufzunehmen beabsichtigt, kann sich direct oder durch Vermittlung der Sparcasse seines Bezirkes an die Pfandbriefbank wenden. Die Sparcasse hat ihn darüber zu belehren, daß er kündbare Darlehen nur von ihr selbst, Annuitätendarlehen dagegen durch ihre Vermittlung von der Centralanstalt erhalten kann.

Solange ein Einverständnis mit den Sparassen besteht, werden Hypotheken ohne Annuität nur ausgegeben, wenn die Sparcasse aus Mangel an Mitteln kein Darlehen gewähren kann. Rechtfertigt aber das Verhalten der betreffenden Sparcasse der Bank gegenüber eine solche Rücksichtnahme nicht, so betreibt die Bank in dem betreffenden Bezirke ihre Geschäfte direct und nach Belieben. Das Institut theilt den Sparassen wöchentlich und in Zeiten außergewöhnlicher Curschwankungen auch öfter auf Grund des jedesmaligen Cursstandes der Pfandbriefe durch Formular mit, zu welchem Zinsfuß es in der nächsten Woche Tilgungsdarlehen gewährt. Dieser (Aktiv-) Zinsfuß würde sich aus dem Passivzinsfuß (der Pfandbriefe) zuzüglich einer Zinsspannung von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Prozent berechnen.

Die Sparcasse ist also in der Lage, dem Darlehenssuchenden sofort die Bedingungen mitzutheilen, unter welchen er ein Darlehen gegen jährlichen Tilgungszwang von dem Institut erhalten kann. Die Prüfung der hypothearischen Sicherstellung und alle sonstigen Vorbereitungen erfolgen durch die Sparcasse unter Zuratzeziehung der örtlichen Vertrauensmänner.

Die Sparcasse legt darauf mit einem bestimmten Antrag (in welchem auch anzugeben ist, ob sie den Darlehensbetrag in bar oder in Pfandbriefen wünscht) die Verhandlungen dem Institut vor, welches endgültigen Beschlüsse fasst. Hierauf erfolgt die Bestellung der Hypothek ebenfalls durch Vermittlung der Sparcasse, und das Centralinstitut stellt sodann der Sparcasse den Betrag des Darlehens in der gewünschten Form zu. Die Sparcasse überweist diesen Betrag dem Schuldner und stellt dessen Quittung dem Institute zu. Die Schuldzinsen (einschließlich der Amortisationsquote) sind an die Sparcasse oder auf Wunsch

des Schuldners an eine staatliche Canne zu zahlen, welche späterhin mit dem Institut abrechnen.

Die Vergütung, welche die Sparkassen für das Vermittlungsgeäft erhalten, kann entweder in einer einmaligen Provision beim Abschluß des Darlehensgeschäfts bestehen oder in einer fortlaufenden Erhebungsgebür für die Vereinnahmung der Zinsen oder gleichzeitig in diesen beiden Formen.

Wie schon erwähnt, ist das Institut vom Staate mit weitgebenden Beneficien bedacht worden. Abgesehen von dem Grundeapital von vier Millionen Mark, mit dem sich der Staat an der Finanzierung des Unternehmens beteiligt, ist (Artikel 5) die Pfandbriefbank von allen Staats- und Communalsteuern befreit.

Von besonderer Bedeutung sind auch die folgenden Bestimmungen, die wir im Wortlaut citiren:

Artikel 6.

Das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege findet auf die Forderungen der Bank in gleicher Weise Anwendung wie auf diejenigen Gemeindeforderungen, welche sich nicht auf Umlagen oder sonstige von der Verwaltungsbehörde genehmigte oder gesetzlich den Gemeindeabgaben gleichgestellte Anschläge gründen.

Artikel 7.

Eine Urkunde, die von der Bank innerhalb ihres Geschäftskreises aufgenommen ist, gilt, falls sie von den nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Vertretern der Bank ordnungsmäßig unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehen ist, als eine öffentliche Urkunde.

Eine Urkunde der in Absatz 1 bestimmten Art steht, soweit es sich um die Löschung eines der im Artikel 40, Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1893, Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, bezeichneten Rechte oder um die Löschung einer Beschränkung oder einer Sperre handelt, einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde gleich.

Artikel 8.

Sämtliche Staats- und Gemeindebehörden und Beamte sind verpflichtet, dem Vorstand der Bank oder den in seinem Auftrag handelnden Personen jede Auskunft über die Beschaffenheit und Belastung der zum Unterpfand angebotenen Grundstücke und über sonstige den Geschäftskreis der Bank berührende Verhältnisse zu erteilen. Diese Vorschrift gilt jedoch für die Gerichte und Notare nur insoweit, als es sich um das Eigenthum, die Belastung des Eigenthums oder sonstige Rechte an Grundstücken handelt.

Die Auskunft darf nur dann verweigert werden, wenn besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.

Welche Vortheile insbesondere die Bestimmungen des citirten Artikels 8 bieten, ist leicht einzusehen, wird es durch sie doch der Aufsichtsleitung ermöglicht, authentische Ausschlüsse über die Verhältnisse des Einzelfalles zu erhalten und wird sie dadurch in die Lage versetzt, bei ihrer Darlehensgewährung der tatsächlichen Creditwürdigkeit zu entsprechen, abgesehen von dem nicht zu unter-

schäzenden Moment des äußeren Ansehens, daß eine solche Stellung zu den staatlichen Behörden einem Creditinstitute gewährt.

Hofrat Dr. Hechts Forderungen an eine Bodencredit-organisation für den mittleren und kleinen Grundbesitz.

Vom großen Interesse sind in Bezug auf die Popularisirung des untüm baren Rentendarlehens die Ausführungen des Hofrates Dr. Felix Hecht, Director der rheinischen Hypothekenbank in Mannheim, gelegentlich der im Jahre 1894 zu Berlin abgehaltenen Agrarconferenz.

Er vertritt in denselben den Standpunkt, dass für den Bodencredit des mittleren und kleinen Grundbesitzes neben einer einheitlichen Zentralleitung in erster Linie eine überaus detailirte Organisation sich erforderlich zeigt.

In den kleinsten Orten des Wirkungskreises müssen sich Vertreter der Organisation befinden, weil der Bauer den Credit an seinem Wohnsizze öffentlicht haben will, weil die locale Creditstelle stets den Vorzug vor einer entfernteren Zentralstelle hat, auch wenn diese letztere erheblich billiger und besser ist.

Die Vortheile der Annuitäendarlehen werden von der ländlichen Bevölkerung nur überaus widerstreitend erfasst, systematisch müssen sie dem kleinen und mittleren Grundbesitz beigebracht werden und die Creditgewährung stellt sich als ein Belohnungswerk im großen Maßstabe, als ein hochbedeutendes Erziehungswerk dar, dass mit Zähigkeit und Unermüdblichkeit fortgesetzt werden muss.

Bei jedem Creditinstitute, einerlei welcher organisatorischen Grundlage immer, muss individualisiert werden.

Darin besteht die Kunst der Organisation solcher Institute.

Locale Zahlungsstellen, bei welchen der Schuldner seine Zinsen, Annuitäten und Capitalsrückzahlungen entrichten kann, sind unerlässlich.

Das Institut muss zu dem Schuldner kommen, denn der Schuldner kommt nicht gerne zum Gläubiger.

Die Raiffeisenkassen können einen Theil jener Kosten übernehmen, welche ihren Mitgliedern bei der Hypothekconvertirung entstehen. Sie können sich als Localincassostellen und Localagenturen des Creditinstitutes für die Hypothekenvermittlung verwenden.

Diese Ausführungen Hechts decken sich mit jenen Buchenbergers, der schon im Jahre 1884 bei der vom Vereine für Socialpolitik durchgeföhrten Enquête über die wirtschaftliche Lage des bauerlichen Grundbesitzes die bauerliche Frage der Gegenwart im eminenten Sinne des Wortes als eine Erziehungs- und Bildungsfrage bezeichnet.

Auch in seinen Grundzügen der deutschen Agrarpolitik*) behandelt Buchenberger dieses Thema.

Er schreibt Seite 131:

„Die Art und Weise der Entwicklung der dem ländlichen Betriebscredit dienenden Crediteinrichtungen ist nicht nur wegen der wohlthätigen Einwirkungen auf das landwirtschaftliche Berufsleben besonders bedeutsam, sondern auch noch aus einem anderen Grunde.“

„Diese Entwicklung zeigt nämlich in besonders schlagender Weise, dass im Gegensatz zu dem städtischen Erwerbs- und Berufsleben Fortschritte auf dem flachen Lande selten durch die eigene Initiative der unmittelbaren Beteiligten sich vollziehen, dass es vielmehr starker Einwirkungen von außenher bedarf, wenn mit eingelebten wirtschaftlichen Gewöhnungen gebrochen werden soll.“

„Die von dem Begründer der deutschen Genossenschaftsbewegung (Schulze-Delitzsch) befürworteten Vorschusseasen, in den Kreisen des Kleinhandels und

Der Standpunkt Dr. Buchenberger.

*) Berlin, Paul Paray, 1897.

Handwerks alsbald als wertvolle Errungenschaft begrüßt, brachen sich Bahn, ohne dass es hiezu staatsseitig besonderer Aneiferung bedurfte; wogegen die ländliche Bevölkerung den Anregungen auf Schaffung spezifisch ländlicher, das heißt den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen angepasster Crediteinrichtungen zunächst und längere Zeit misstrauisch und ablehnend gegenüberstand, und es jahrelanger Bemühungen und Zusprechens opferwilliger Persönlichkeiten aus den Kreisen von Nichtlandwirten und fortgesetzter Anregung von landwirtschaftlichen Vereins- und Staatsbehörden, sowie der unermüdlichen Thätigkeit landwirtschaftlicher Wanderlehrer bedurste, bis das Eis der Vorurtheile gebrochen war."

Die österreichischen Verhältnisse.

Reiches Materiale bieten auch in dieser Richtung die Erhebungen der niederösterreichischen Landes Hypothekenanstalt an Ort und Stelle und durch unmittelbaren Verkehr mit ländlichen Darlehenswerbern und anderen bäuerlichen Wirtten.

Nicht nur die Unkenntnis der ländlichen Kreise in Ansehung wichtiger und wirtschaftlich bedeutsamer Einrichtungen und Erleichterungen der niederösterreichischen Landesanstalt wurde erhoben, sondern auch der Umstand, dass diese Unkenntnis seitens mancher einflussreicher Persönlichkeiten absichtlich genährt wurde, ja sogar, dass das auf diese Art geweckte Misstrauen durch Verbreitung von Entstellungen, Verdrehungen und Unwahrheiten weitere Steigerung erfuhr.

In den „gemeinwirtschaftlichen Crediten der Landwirte“*) fasste deshalb der Referent das Ergebnis seiner langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiete in folgenden Ausführungen zusammen:

„Die breiten Schichten unserer bäuerlichen Landwirtschaft stehen den Fragen der Unkündbarkeit, des festen Zinsfußes, der Zwangstilgung ohne Verständnis für ihren Wert, für ihre Wichtigkeit gegenüber.

Nach ihrer Meinung sind das Forderungen einer ausgeflügelten Wirtschaftstheorie, welchen eine praktische Bedeutung nicht zukommt.

Für sie gilt auch heute noch der alte Grundsatz, dass es vollkommen genügt, überhaupt Geld zu erlangen und es schon etwas erstrebenswertes bedeutet, dieses Geld nicht theuer zu bekommen.

Heute wie vor Jahren erachtet es der wohlhabendere Wirtschaftsmann als Schande, zur Führung seines gewerblichen Betriebes fremde Gelder zu benützen.

Kann er sich diesem Bedarfe nicht entziehen, so deckt er ihn am liebsten heimlich — aus privaten Geldquellen.

Dass in manchen Gemeinden die vermögenden Wirtschaftsbewohner sich zum Anschlusse an die Raiffeissencassen nicht bereit finden, und wenn sie schon hiezu sich entschließen, es mit ihrer sozialen Stellung unvereinbar finden, ein Personaldarlehen bei dieser localen Creditstelle zu contrahieren, findet darin seine Erklärung.“

Diese Verhältnisse, in Deutschland wie in Österreich gleichartig entwickelt, boten Professor Braß Veranlassung in seinem Werke, „Der landwirtschaftliche Hypothekarcredit in Österreich“ sich folgendermaßen zu äußern:

„Unzählig sind die Ursachen, welche den Creditbedürftigen veranlassen — auch wenn er von dem Dasein und den Darlehensbedingungen der Landeshypothekenbanken genauere Kenntnis hat, was durchaus nicht immer der Fall ist — dem etwas theueren Crediten der näherliegenden Spar- und selbst der Vorschusscasse den Vorzug zu geben.“

„So zunächst die durch die Entfernung und die dadurch verursachte Correspondenz oder Reise bedingten höheren Kosten der Information und rechts-

*) Wien, Leipzig, Franz Deut. k. 1900).

freundlichen Hilfe, eventuell einer Schätzung, nebstdem die Unbequemlichkeiten der periodischen Zahlungen am entfernten Orte, der Pfandbriefmanipulation u. i. w. Locale Einflüsse, namentlich wenn geschäftliche Interessen von Mittelpersonen mitspielen, üben einen mächtigen Einfluss. Alle diese Momente fallen umso stärker ins Gewicht, je kleiner das Darlehen ist, um welches es sich eben handelt. Es ist also ganz natürlich, daß die Anziehungskraft jeder Landeshypothekenbank im ungefährten Verhältnisse steht mit der Entfernung vom Creditbedürftigen."

"Jede besitzt im engeren Umkreise ihres Sitzes die stärkste Anziehungskraft, welche sich selbst monopolartig gestalten kann für die in den statutenmäßigen Einrichungsgrenzen einer solchen Bank sich bewegenden Creditbedürfnisse."

"Mit der Entfernung wird diese Anziehungskraft durch die soeben erwähnten Hindernisse fortwährend abgeschwächt. Dies bestätigen in den Jahresauswesen der Landeshypothekenbanken die interessanten Ausweise über die örtliche Vertheilung ihrer Hypotheken."

Unsere hier beigebehaftete kartographische Beilage bietet eine gedrängte Übersicht österreichischer Ausgestaltung (Beilage 1).

Ein Blick belehrt uns, daß die Höhe der elocirten Darlehen im ungefährten Verhältnisse zu der Entfernung der einzelnen Bezirkshauptmannschaft von dem Sitz der Creditstelle steht. Während in der nächsten Umgebung die größte Belehnungsdichte zu verzeichnen ist, finden wir die Darlehen der Institute immer spärlicher gesäet, je mehr wir uns von der Centralstelle entfernen. Hierin macht nur Mähren eine Ausnahme.

Der allgemeine Eindruck, welcher durch diese Thatshache verursacht wurde, gab zu den klagen Veranlassung, daß unsere Landes-Creditinstitute hauptsächlich in der Gewährung großer Darlehen auf städtische und ländliche Realitäten ihre Ausgabe erblicken, bäuerliche Betriebe aber vernachlässigen.

Die ebenfalls hier eingeschaltete graphische Darstellung, Beilage 2, zeigt die Unrichtigkeit dieser Ausführungen in Ansehung des Kronlandes Niederösterreich.

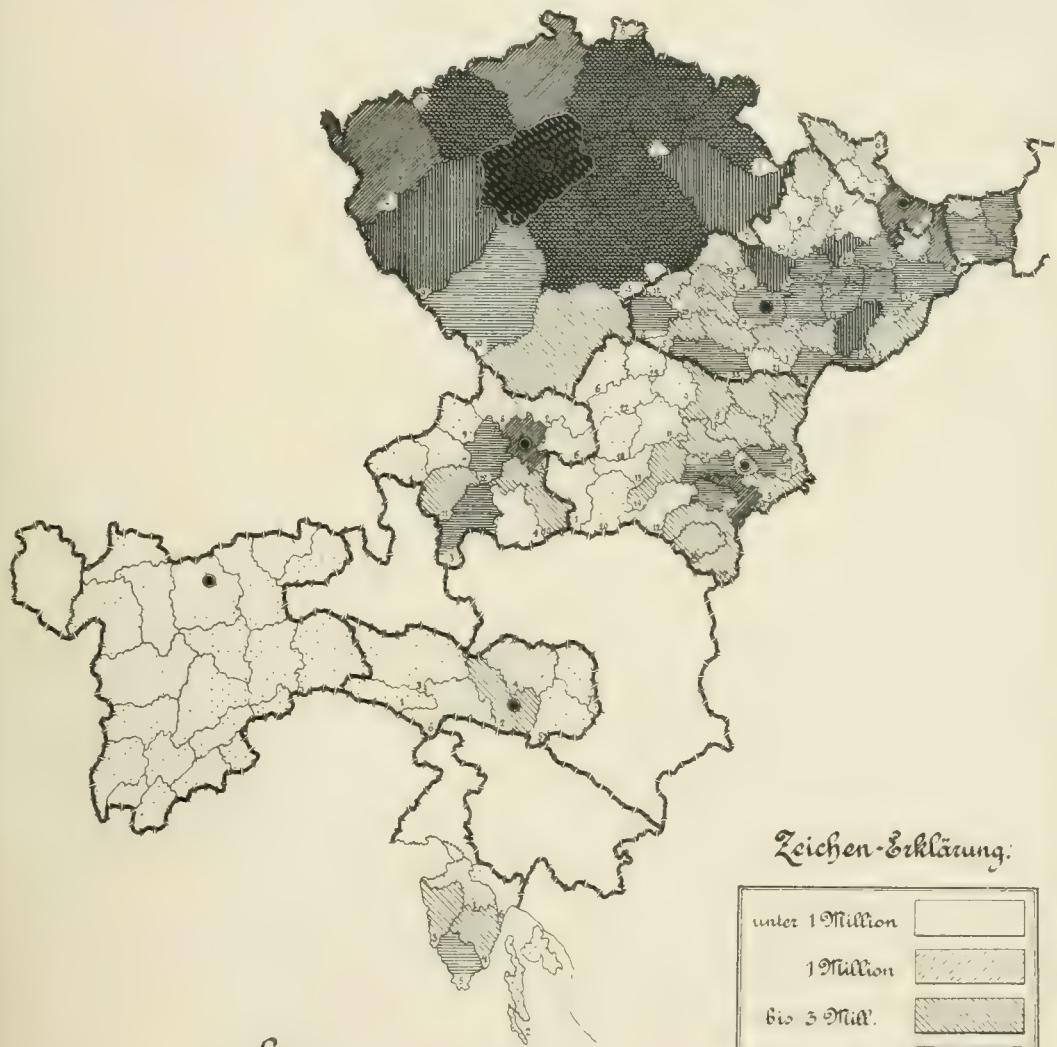
Abgesehen davon, daß uns bezüglich der übrigen Kronländer nicht jenes detaillierte statistische Materiale zur Auseinandersetzung gleichartiger Übersichten zur Verfügung steht, glauben wir speciell die Gebarung der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt nach dieser Richtung hin zergliedern zu sollen, weil bei der selben Wien mit seinem bedeutenden Bedarf an Realcredit deren Geschäftsbewicklungen vollständig zu beherrschen scheint.

Unsere Darstellung beweist das Gegentheil. Überwiegt auch die Summe der auf städtische Realitäten gewährten Darlehen um ein Vielfaches jenes der ländlichen und landwirtschaftlichen Belehnungen, so zeigt sich die Anzahl der Darlehensfälle letzterer Kategorie beinahe gleich hoch mit der Anzahl städtischer Belehnungen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß gerade diese entsprechende Mischung städtischer und bäuerlicher Risiken dem genannten Landesinstitute die Förderung des landwirtschaftlichen Gewerbes durch die Regiebeiträge der städtischen Darlehen auf breiter Basis erst ermöglicht.

Unsere Landes-Creditinstitute haben es sich aber auch nicht der Mühe verdriessen lassen, die Verbindung mit ländlichen Kreisen immer intensiver auszustalten, um dadurch den Interessen des stark verschuldeten und belasteten mittleren und kleineren Besitzes in immer größerem Umfange zu dienen.

In seinem schon oft citirten Werke äußert sich Professor Brax hierüber wie folgt:

"So sehen wir in jüngster Zeit die Landeshypothekenbanken nach Mitteln greifen, welche der jetztgenannten Kategorie von Schuldnern (den länd-



Stand
 der von den Landes-Creditinstituten Solde reicho gewährten
Hypothekardarlehen
 am 31. Dezember 1901
 nach ihrer ursprünglichen Höhe und örtlichen Vertheilung
 auf Bezirkshauptmannschaften.

Zeichen-Erläuterung:

unter 1 Million	
1 Million	
bis 3 Mill.	
4 bis 6 "	
7 bis 10 "	
11 bis 15 "	
16 bis 25 "	
108 "	



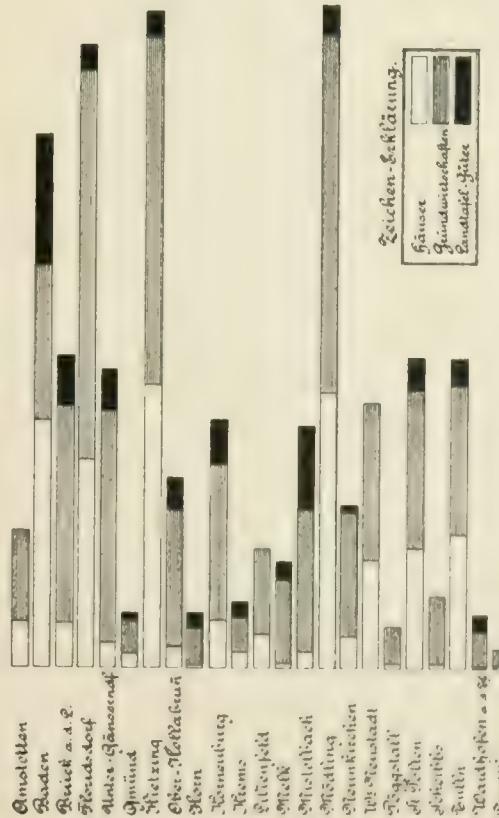
Glossar der Hypothekenwelt.

Stand der Darlehen

am 31. Dezember 1901

in den positioischen Bezirken:

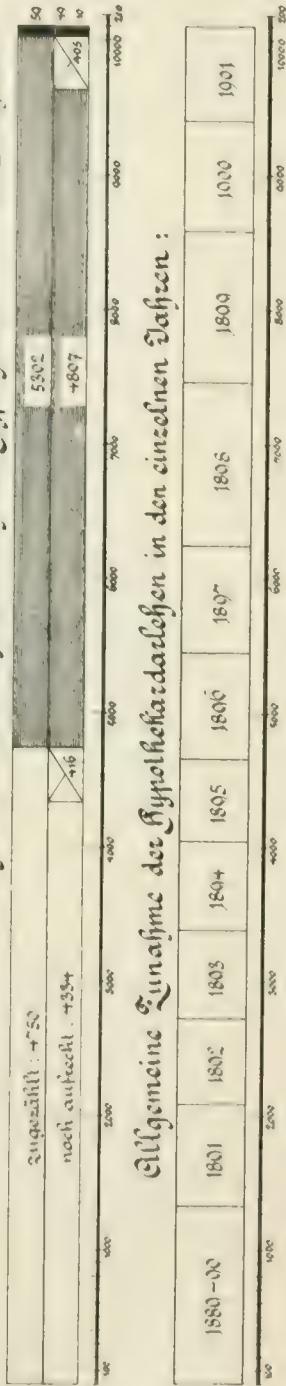
in den Beziehen. Wien:

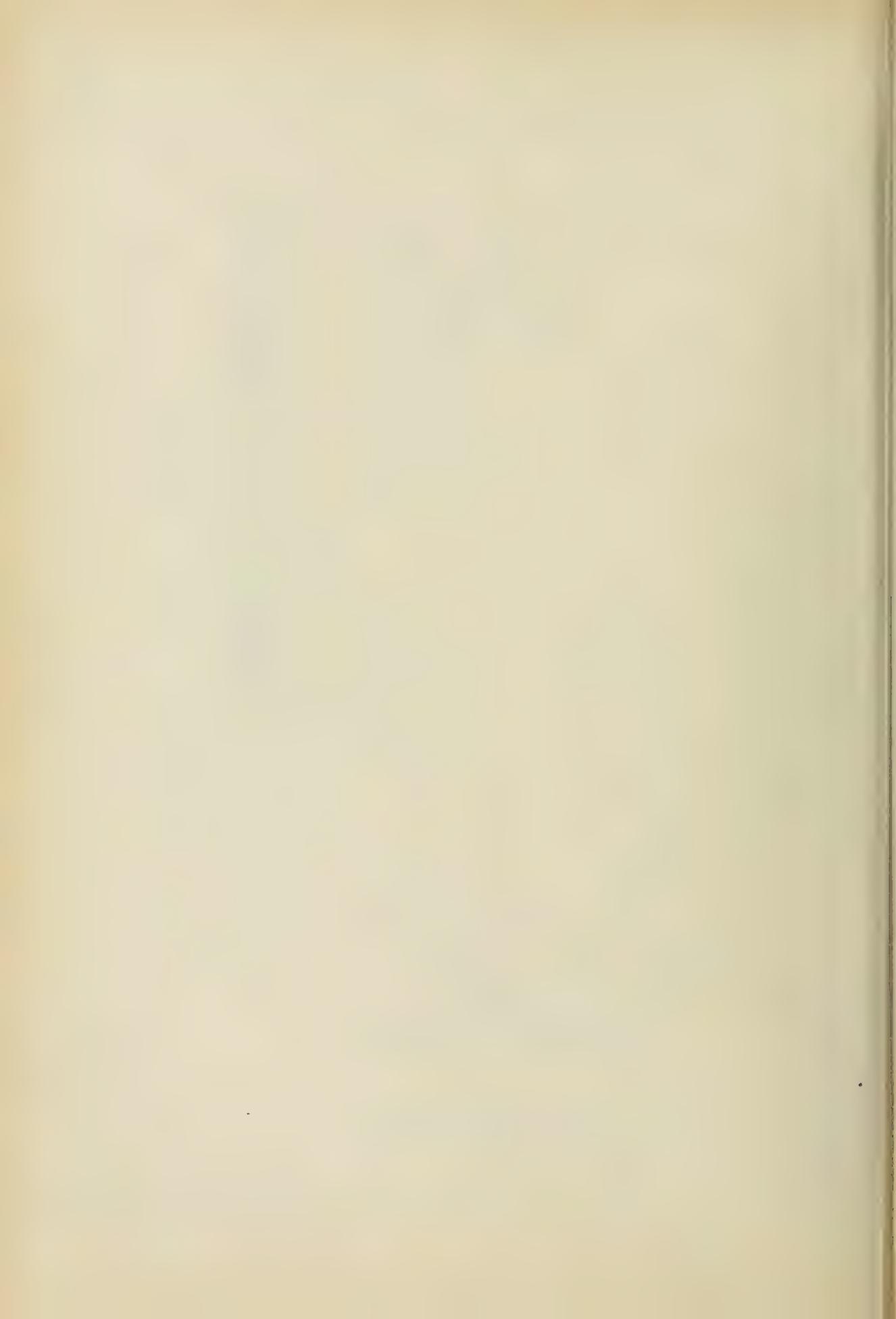


A vertical number line with tick marks at integer intervals from 0 to 7. The label 'Millionen.' is positioned above the line.

erlangt der wissenschaftlichen Ende soviel nach, der Einzahl der Hypothesen:

 Rückgabekl.





lichen Wirthen) den Weg der cessionsweisen Conversion zu ebnen suchen. Diese Mittel sind, abgesehen von den Vor schüssen, insbesondere folgende:

1. Intensivere Agitation durch Belehrung und Aneiferung, zu welchem Zwecke im Jahre 1896 in Böhmen die Beihilfe der Selbstverwaltungskörper, landwirtschaftlicher Vereine und Interessenvertretungen, Bezirksvorschusscassen und auch der politischen Behörden in Anspruch genommen und für populäre Belehrung gesorgt wurde."

"In Niederösterreich wird sich in dieser Richtung die Mithilfe der Raiffeisenkassen und der behufs Revision der letzteren das Land bereisenden Landesbeamten bedient."

"2. Die unentgeltliche Besorgung der auf die Intabulirung bezüglichen Akte (Böhmen, Niederösterreich)."

"3. Der gänzliche Nachlass des Regiebeitrages für kleinere Schulosten (Niederösterreich) oder doch die Erweiterung der fäzungsmäßigen Verschuldungsgrenzen, um die Übernahme größerer Schuldbeträge ohne Nothwendigkeit einer Kosten verursachenden Schätzung zu erleichtern Böhmen, eventuell auch kostenersparende Erleichterungen des Schätzungsverfahrens, was in verschiedener Weise in Mähren, Schlesien, Nieder- und Oberösterreich geschieht."

"4. Endlich die Schaffung von Vermittlungsorganen, welche nicht bloß die Information, sondern auch die Besorgung der ganzen Operation gegen bloßen Erfahrt der Barauslagen übernehmen."

"Als solche Vermittlungsorgane treten insbesondere die Raiffeisenischen Spar- und Vorschusvereine auf. Die Sache ist noch ziemlich in den Anfängen, besitzt aber insoferne gute Chancen des Erfolges, als die genannten Genossenschaften, da sie selbst ausschließend oder vorzugsweise für die Gewährung von Personalcrediten bestimmt sind, kein concurrirendes Interesse an den Geschäften des Hypothekarcredites haben, durch die Vermittelung von Conversionen ihren Mitgliedern schätzbarwerte Vortheile bieten und durch die Entlastung derselben ihre wirtschaftliche Lage und damit auch die Leistungsfähigkeit heben."

Die Lage in Tirol.
In welch hohem Grade Tirol auf die Mitwirkung von Raiffeisenkassen bei dem durch seine Landeshypothekenanstalt zu verwirklichenen planmäßigen Conversionswerke baut, erhellt aus den Ausführungen des Berichtes des Tiroler Landesausschusses, Beilage 39, zu den stenographischen Berichten, VIII. Periode, III. Session 1898.

Dort heißt es:

"Die Hauptaufgabe der Landesanstalt besteht darin, eine den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebes entsprechende Form der hypothekarischen Verschuldung einzuführen, die kündbare durch die amortisierbare Hypothek zu verdrängen. Wenn es gleichzeitig gelingt, den Zinsfuß der pupillarsicheren Hypotheken zu ermäßigen, so ist das ein weiterer erfreulicher Erfolg, dessen Erreichung jedoch in zweiter Linie steht und von voraus nicht berechenbaren Factoren abhängt."

"Mögen diese Anregungen zu was immer für einem Resultate führen, so steht doch für alle Fälle unsere Überzeugung fest, dass jede irgendwie erfolgversprechende Lösung der landwirtschaftlichen Verschuldungsfrage die planmäßige, möglichst allgemeine Conversion der bestehenden kündbaren in amortisierbare Hypotheken voraussetzt."

In der Durchführung dieser Conversion, weit mehr als in der Gewährung neuer Darlehen, ist der wahre Lebenszweck unserer Landesanstalt zu erblicken.

Unsere Anstalt soll und wird sich kümmern, sie wird die Botschaft der Schuldentilgung hinaustragen in alle Bezirke des Landes, sie wird, wie Mohammed zum Berge, zum Bauern kommen und ihm die Botschaft der unifizierten, niedrigst verzinslichen, unkündbaren und durch kaum merkliche Abzahlungen tilgbaren Bodenverschuldung ins Haus bringen."

„Die „besonderen Sendboten“ und tauglichen Hilfsorgane dieses Werkes sollen die Raiffeisencassen sein: durch ihre Vermittlung soll eine planmäßige, gemeindeweise vorschreitende Action ins Werk gesetzt werden. Um diesen Erfolg zu ermöglichen, dürfen wir selbst vor Zuschüssen des Landes nicht zurückstrecken.“

Und Dr. v. Grabmayr schreibt in seinem Buche „Bodenentshuldung und Verschuldungsgrenze“, Innsbruck 1900:

„In dem Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, hat die Regierung den Genossenschaften die Aufgabe zugedacht, ein Mittelglied zwischen den Landes-Hypothekenanstalten und den credit-suchenden Landwirten zu bilden und bei Gewährung unkündbarer Anuitätsdarlehen als sachkundige, fördernde Vermittler zu walten. Inwiefern wir in Tirol, so lange die obligatorische Organisation der Berufsgenossenschaften nicht durchgeführt ist, auf die derzeit bestehenden landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften für ähnliche Leistungen rechnen dürfen, bleibe vorläufig eine offene Frage. Umso gewisser finden wir in den Raiffeisencaissen taugliche Hilfsorgane der Anstalt, die uns bei richtiger Verwendung die Aussicht eröffnen, unser ideales Ziel — die unter einheitlicher Centralleitung durchgeführte möglichste Vocalisierung des Creditverkehres — in geradezu vollendetem Art zu erreichen. Nur eine Creditquelle sei im Lande, nur ein einziges Reservoir, aber in jeder Gemeinde ein Auslauf!“

Damit hat Tirol bei Regelung seiner Verschuldungsverhältnisse und bei Abnahme seiner Entschuldungsaction in das Programm seiner gemeinwirtschaftlichen Creditorganisation, dessen Verwirklichung freilich heute noch aussteht, die Mitwirkung der Raiffeisencassen ausdrücklich aufgenommen und hiernach eine Richtung officiell sanctionirt, welche in Niederösterreich seit neun Jahren unter Aufwendung bedeutender Mittel nach Verwirklichung strebt.

Unser in dem Abschritte über Raiffeisencassen (gemeinwirtschaftliche Geldpolitik) angeführtes Materiale gestattet einen ziemlich genauen Einblick in die thathächlichen Verhältnisse der einzelnen Kronländer Österreichs.

Vor allem ist festzustellen, dass in Tirol gar keine Verbindung des Landescreditinstitutes mit den Raiffeisencassen besteht. Das Bedürfnis nach einer solchen wird dort nicht empfunden.

Die Lage in Niederösterreich.

Die niederösterreichischen Raiffeisencassen gehen nach den Ausführungen des niederösterreichischen Landesbureaus für Genossenschaftswesen allerdings auf die Intentionen der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in der Scheidung von Beiz und Betriebscredit ein und interessieren sich auch für die Convertirung höher verzinsslicher Sapposten in unkündbaren Rentendarlehen der Landesanstalt.

In dies entbehrt die ganze Action der intensiven Vertretung seitens der Genossenschaften.

Woht hat das niederösterreichische Landescreditinstitut seit vielen Jahren jene Richtung, welche Hofrat Hecht bei der preußischen Agrarconferenz so warm empfiehlt, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln consequent verfolgt und auch pecuniäre Opfer nicht gescheut.

Wie die am Schlusse des Abschnittes beigeheftete Tabelle 40 zeigt, führt sie unter anderem seit dem Jahre 1894 die im Darlehensgeschäfte der niederösterreichischen Spar- und Darlehenscassenvereine nicht verwendeten Einlagsgelder derselben in laufender Rechnung und gewährt ihnen eine fixe 4prozentige Verzinsung.

Die finanzielle Belastung, welche bie durch dem Landesinstitute im Laufe der Geschäftsgewerbung erwuchs, bezifferte sich Ende des Jahres 1900 auf 129.226 K 54 h.

Die Lasten, welche bie durch das Landescreditinstitut übernommen sind bedeutend und lassen sich vom Standpunkte der Landes-Hypothekenanstalt nur durch das Bestreben rechtfertigen, an den Genossenschaften und speziell an den Raiffeisencaßen jene localen Vertretungsstellen zu gewinnen, deren ein centrales Creditinstitut seiner Clienten halber bedarf.

Dass aber ein solches vitales Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung bie gefördert werden soll, wird meist gar nicht erkannt.

Es ist unerlässlich, diesen Dingen ruhig in die Augen zu sehen und die gemachten Wahrnehmungen ebenso ruhig auszusprechen, weil sonst die wenigen, welche für gemeinschaftliche Creditgewährung auch in Österreich interessiren, der Ansicht nach hingeben, es seien alle Voraussetzungen für eine große Entschuldungsaktion in unserem Vaterlande bereits geschaffen. Dem ist nicht so, und es wird anhaltender Kleinarbeit bedürfen, um den Boden für die zu stehende Saat zu erschließen.

Auch in den übrigen Kronländern stehen die Verhältnisse nicht anders.

Es fehlt dort meist das lebhafte, nach Betätigung drängende Interesse der Landescreditinstitute an dieser Frage.

Bei ihren Bemühungen, das Verständnis der ländlichen Bevölkerung für ihre Creditformen zu wecken, so oft vor Misserfolge gestellt, so häufig in ihren Bestrebungen durch die Gegnerschaften interessirter Kreise gestört, nehmen sie heute mehr den Standpunkt des abwartenden Creditinstitutes ein, das seine Hilfe nur demjenigen bietet, der sich darum bewirbt. Darum lassen sie auch vorerst die Raiffeisencaßen an sich herankommen.

So sind beispielsweise Mähren, Oberösterreich und Kärnten dem niederösterreichischen Vorbilde insoferne gefolgt, als auch sie die Gelder der Centralgenossenschaftscässen ihrer Länder in laufende Rechnung übernahmen. Eine engere Verbindung der Personalcreditstellen mit den Hypothekenanstalten dieser Kronländer wurde aber bie durch bisher nicht erzielt. Wie in Niederösterreich sind trotz der aufgewandten Opfer die Dinge über das Stadium des Versuches nicht gediehen, hauptsächlich deshalb, weil in den maßgebenden Kreisen bis nun eine Geneigtheit zum systematischen Ausbau einer großen Creditorganisation nicht besteht.

In Schlesien haben sich sowohl die Raiffeisencaßen als auch deren Centralcasse ganz in den Dienst des schlesischen Landescreditinstitutes gestellt, um durch konsequente Anleitung die ländliche Bevölkerung zur Convertirung ihrer Hypothekenschulden in unkündbare Rentendarlehen des Landesinstitutes zu veranlassen. Auch die Raiffeisencaßen Mährens und Böhmens haben ihre Statuten in gleicher Weise ausgestaltet, und Mährens genossenschaftliche Centralcasse insbesondere fördert die Convertirung der ländlichen Grundbuchschulden in Darlehen der Landeshypothekenbank, allerdings nicht mit bedeutendem Erfolg. (Siehe Tabelle 39 im Anhange.) Es hat in Mähren, Böhmen und Schlesien das Bestreben, Landescreditinstitut und ländliche Bevölkerung in engere Rührung zu bringen, mehr die Kreise der Raiffeisencaßen ergripen, als es in den Maßnahmen der Landescreditstellen Ausdruck findet. Eben deshalb ist aber auch in diesen Kronländern ein nachhaltiger Erfolg noch nicht zu verzeichnen. Nur eine congruente Action von Landesinstitut, Centralcasse und Raiffeisendarlehenverein kann diesen herbeiführen.

Um ein solches Zusammengehen des Hypotheken- und Personalcredites zu bewirken, hält die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt seit zwei Jahren in jedem Bezirkgerichtsbezirk des Kronlandes alljährlich zwei

Amtstage ab. Diese werden von den Beamten des Landescreditinstitutes wo möglich an dem Sitz einer Raiffeisencasse abgehalten, und nur in jenen Landestheilen, wo eine solche nicht besteht, wendet sich die Landesanstalt an die Gemeindevertretungen selbst.

Der Zweck dieser Amtstage liegt nicht nur in der Erstattung aufklärender Vorträge, sondern auch in der gleichzeitigen Entgegennahme von Gesuchen und in der Vorbereitung derselben durch Instruktion der Darlehenswerber.

Die Functionäre der Raiffeisencassen ebenso wie die ländliche Bevölkerung bringen dieser Einrichtung meistens ein lebhaftes Interesse entgegen. Die Zahl der ländlichen Darlehensansuchen stieg in den Jahren 1901 und 1902 auf fallend.

Es beliefen sich im Jahre 1900 die ländlichen Darlehensansuchen auf 780 über einen Betrag von 5,641.800 K, sie stiegen im Jahre 1901 auf 979 über einen Betrag von 7,762.800 K und im Jahre 1902 auf 1639 über einen Betrag von 15,955.100 K.

Vielleicht gelingt es durch eine konsequente Verfolgung des gesteckten Ziels in nicht zu ferner Zeit, die Raiffeisencassen häufiger als jetzt zur Einbringung der Hypothekardarlehensgesuche, zur Begutachtung der Darlehensbegehren in Bezug auf ihre legitimen Creditansprüche und zur Intervention bei den Anstaltschäzungen heranzuziehen.

Dann werden sich auch die ländlichen Darlehensschuldner nicht mehr dagegen sträuben, ihre Anstaltsanmitten bei der Darlehenscasse ihrer Gemeinde einzuzahlen und wird es auch möglich sein, durch Einlösung der Pfandbriefcoupons im Wege der Raiffeisencassen den Pfandbriefen eine entsprechende Einführung in den ländlichen Kreisen zu verschaffen.

Es erscheint ein derartiger enger Zusammenschluß der Hypothekenanstalten mit den Raiffeisencassen ihres Landes um so nothwendiger, als es wohl nicht zu erwarten ist, daß die österreichischen Sparcasen sich sobald nach hessischem Beispiel den ständischen Creditinstituten ihrer Kronländer zugesellen werden, um ihre Mittel, ihre Organisation und ihre Kenntnis der localen Verhältnisse in den Dienst des producirenden Mittelstandes zu stellen. Auch im übrigen liegen die Verhältnisse bei uns derart, daß uns die deutschen Beispiele (Kassel, Wiesbaden, Hessen-Darmstadt) als unerreichbare Ideale vorschweben.

Wir können unsere Ausführungen über dieses Thema nicht schließen, ohne auf das Beispiel Schwedens zu verweisen, das in seiner königlichen Hypothekenbank mit derselben angegliederten zehn Hypothekenvereinen das Muster einer dezentralisierten einheitlichen Organisation darstellt. Unsere tabellarische Darstellung der gemeinwirtschaftlichen Creditstellen bietet in dieser Richtung den gewünschten Einblick.

§. 4.

Die Berücksichtigung des Verwendungszweckes.

Weil eine Erhöhung der Bruttonproduktionserlöse durch Regelung und Umgestaltung des Güterangebotes auf bedeutende Schwierigkeiten stößt und diese sich mit der Entwicklung des Weltverkehrs von Jahr zu Jahr mehren, sucht man die Nettoerlöse der Gütererzeugung dadurch zu erhöhen, daß man die Productions- und Vertriebspesen durch Zufuhr billiger Gelder vermindert.*)

Lehnt sich der Consument gegen die Geburen des Zwischenhandels auf, durch welchen dieser die Bedarfssartikel vertheuert, so fühlt sich der Producent belastet durch jene Spesen, welche er dem productionslosen Erwerbe für den Vertrieb seiner Produkte zu entrichten hat. Das menschliche Empfinden wird dadurch verlebt, daß ein Dritter, welcher an den Mühen und Plagen der Erzeu-

* Siehe auch den Abschnitt über Geldpolitik Seite 179 des I. Bandes.

gung keinen Anteil hat, durch sein Eingreifen bestimmt, wieviel der Producent am Productionserlös erhält.

Die große genossenschaftliche Bewegung des gemeinsamen Bezuges und Absatzes beweckt darum die Erhöhung des Nettoproductionserlöses durch Ausschaltung des unbefugten Zwischenhandels.

Während nun diese Organisationen in Deutschland immer breitere Basis zu gewinnen trachten, ist nach einer Richtung hin ihr Ausbau bei uns im Österreich noch kaum versucht. Dass gute Rettowerlöse auch bei geringeren Preisen dann erzielt werden können, wenn die Zufuhr des Leihgeldes zu Betriebszwecken in entsprechender Weise sich vollzieht, bleibt unbeachtet.

Die Erkenntnis, dass zur Verbilligung der Production nicht nur die Beschaffung, sondern auch die richtige Anwendung zweckentsprechender Leihgelder gehört, hat sich noch nicht durchgerungen.

**Die Stellung der Theorie zu
der Frage nach Creditform und
Verwendungszweck.**

Und doch hat schon in den Siebziger-Jahren Professor Marchet* allen voran, die Anpassung des landwirtschaftlichen Betriebes an die neue Productionsweise verlangt. Hierzu sei vor allem erforderlich, dass sich auch der landwirtschaftliche Credit organisch in die landwirtschaftliche Production einfüge. Sei im Wirtschaftsbetriebe die Rückzahlung eines Capitales nur dadurch möglich, dass die Wirtschaft des Schuldners das Capital wieder erzeuge, dann müssten sich Creditform und Verwendungszweck decken. Der organische Ausbau des Creditystems, das Sichanschmiegen der Creditorordnung an die Wirtschaftsordnung sei unerlässlich.

Während die herrschende Schule den alleinigen Grund steigender Verschuldung in der fortwährenden Anspruchnahme fremder Mittel zum Zweck des Gewerbes oder der Behauptung des Besitzes erblickte, verwies Schmoller 1882 (Einige Bemerkungen über die zunehmende Verschuldung des deutschen Grundbesitzes und die Möglichkeit ihr entgegenzutreten. Landwirtschaftliche Jahrbücher XI, S. 627 u. f.) darauf, dass in der viel zu geringen Ausbildung des persönlichen Credites, der sich nach dem Manne und dessen Tüchtigkeit zu richten hat, ein wesentlicher Mangel unserer Creditororganisation und damit ein Grund der zunehmenden Verschuldung liegt.

v. Miastowski vertrat in seiner Abhandlung „Wie kann der Verlust des Grundbesitzes in Zukunft gesteuert werden? Landwirtschaftliche Jahrbücher, Band XI, 1882, Seite 663“ den gleichen Gedanken. Zum erscheint die Befriedigung der laufenden Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebes durch Hypothekardarlehen als eine Ursache der fortlaufenden Verschuldung. Er verlangt deshalb die Schaffung einer diesen Creditbedürfnissen möglichst entsprechenden Organisation, welche den Credit derart gewährt, dass die Termine für die Rückzahlung des entliehenen Capitales jenen Perioden entsprechen, in welchen die Wirtschaft des Schuldners daselbe wieder erzeugen kann.

Im Jahre 1883 sprach sich Wamp in seinem Buche „der landwirtschaftliche Credit und seine Befriedigung, Berlin, Seite 128“ folgendermaßen aus:

„Kann der Grundbesitz nur insoweit einen Realcredit beanspruchen, als das Grundstück tatsächlich eine Realsicherheit zu bieten vermag, und muss die der Reform des Grundereditwesens gestellte Aufgabe demgemäß als gelöst erachtet werden, wenn dem Grundbesitz die Ausnützung seines Realcredites innerhalb dieser Grenzen zu angemessenen Bedingungen gesichert wird, so fällt der Reform des Personalereditwesens die Aufgabe zu, dem Grundbesitz die Befriedigung seines Creditbedürfnisses in denjenigen Fällen zu ermöglichen, in denen die Voraussetzungen für die Anspruchnahme des Realcredites nicht vorliegen.“

* Siehe Zusammenstellung Seite 21 des I. Bandes.

Die Erschütterungen, denen der Grundbesitz zeitweise ausgesetzt ist, sind nicht zum geringsten Theil darauf zurückzuführen, daß die Form der Befriedigung des Grunderedes, die hypothekarische Verständung, auch da gewählt worden ist, wo lediglich die Voraussetzungen des Personalredites vorlagen. Zwischen beiden Arten der Creditbefriedigung eine strengere Grenze aufzurichten, ist ein dringendes Bedürfnis."

Diesen wirtschaftlichen Grundsägen schloß sich im Jahre 1884 der deutsche Landwirtschaftsrath an, indem er verlangte, daß der Realcredit nur durch öffentliche Anstalten mittels unkündbarer und amortisirbarer Capitalien, der Personalredit aber seitens localer Darlehenscassen, System Raiffeisen, befriedigt werde.

Immer mehr kamen die wissenschaftlichen Untersuchungen auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens davon ab, die Verschuldung von Grund und Boden nur auf die Sicherstellung der Hausschillingsreste und Erbtheilungsforderungen zurückzuführen, und immer weiter traten die Fragen nach Befriedigung des Betriebsredites und Beseitigung der durch ihn hervorgerufenen Nachhypotheken in den Vordergrund.

In den Grundzügen der deutschen Agrarpolitik, Berlin 1897, schreibt Buchenberger, S. 129, über dieses Thema:

„Während der Grunderedit entweder den Zwecken des Besitzerwerbes (Kauf- und Erbabsindungscredit) oder der Verbesserung der Substanz des Gutes (Meliorationsredit) dient, mitunter auch für Zwecke der Familienausstattung und der Erholung von Unglücksfällen in Anspruch genommen wird, soll der Personalredit dem landwirtschaftlichen Unternehmen als solchem dienen; er soll die ungestörte Fortführung des Betriebes durch Flüssigmachung der zur Besteitung der Betriebskosten nöthigen Mittel ermöglichen und er soll darüber hinaus durch verstärkte Anwendung von Betriebscapital eine höhere Erträglichkeit der landwirtschaftlichen Unternehmung herbeiführen.

Da die creditirten Mittel nach der ihnen gegebenen Zweckbestimmung bei ordnungsgemäßem Verlauf der Production in regelmäßigen Zwischenräumen erwirtschaftet werden, also eine ökonomische Verwendung finden, so ist der Betriebsredit, ähnlich wie der Meliorationsredit, als ökonomischer Credit wesentlich verschieden von dem Besitzerredit, dessen Wesenseigenthümlichkeiten in der Abstoßung von Gutsvertheilen und in seiner den Wirtschaftsertrag lediglich negativ beeinflussenden Wirkung bestehen.

Während deshalb bei letzterem Creditüberspannungen leicht so verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen und daher die Zurückführung des Besitzerredites auf ein bestimmtes, nicht zu weit gegangenes Maß erstes Erfordernis für die Erhaltung gesunder Verhältnisse ist, kann selbst eine weitgehende Zuspruchnahme des Betriebsredits, eine verständnisvolle Verwendung der creditirten Mittel vorausgesetzt, für den Erfolg der Unternehmertätigkeit sich als in hohem Grade nützlich erweisen.

Hieraus erklärt sich die Strömung der Gegenwart, die in Ansehung des Besitzerredites (Grunderedites) auf dessen thunliche Einengung, in Ansehung des Betriebsredites auf dessen thunliche Erleichterung und auf eine Verallgemeinerung der ihm dienenden Einrichtungen abhebt.“

Wendet sich Marchet bei seinem Verlangen nach organischer Verbindung von Credit und Wirtschaftsordnung hauptsächlich gegen die dem landwirtschaftlichen Credit gewährten zu kurzen Fristen, so richtet sich die Entschuldungsaction heute vor allem gegen die in Anspruch genommenen zu langen Credittermine, gegen das Verderbliche einer Capitalsteife über die Produktionsperiode hinaus.

Bei der preußischen Agrarconferenz des Jahres 1894 prägte Ministerialdirector Dr. Thiel den Satz von der faulen Brücke des Real-

credites, die immer zur Hand ist, auf welcher nur das Grundstück und nicht die Person gilt, und charakteristisch hierdurch mit wenig Worten unsere heutige Lage.

Auch unsere Ausführungen in dem Referate über Organisation des landwirtschaftlichen Credites (III. Session des Landwirtschaftsrathes 1900) bewegten sich in den gleichen Bahnen.

Nicht mehr mit der Creditmeth haben unsere Landwirte zu kämpfen; das Geld, vor Jahren anderem Erwerbe zugewendet, sucht heute selbst seine Veranlagung im Hypothekarwesen; weil ihm diese Wertverlustsart sicher und unzweckmäßig erscheint, weil viele Zwischenstände biebeln ihren Anteil finden, hat die Organisation des Hypothekarcredites sich immer breiter ausgestaltet und langsam den Landwirt zur dauernden Finanzpruchnahme dieser Creditform erzogen.

Die Bedeutung der richtigen Creditform.

Dem bäuerlichen Wirt ist diese Geldzufluhr bequem geworden; sie enthebt ihn der Verpflichtung persönlicher Umlädt und Tüchtigkeit, sie erspart ihm die Prüfung seiner Wirtschaftsführung durch fremde Augen, sie befreit ihn von der Sorge, aus dem Wirtschaftsbetriebe das entliehene Geld herauszuwirtschaften zu müssen, sie verschafft ihm die Möglichkeit, nicht nur von seinem Wirtschaftsertrag, sondern auch von seinem Wirtschaftscapitale leben zu können, solange dieses reicht; sie unterstützt Lässigkeit, Unwirtschaftlichkeit und Leichtsinn.

So wichtig es ist, dem Landwirte billige Leihgelder in genügendem Umfang und zweckentsprechender Form zu bieten — noch wichtiger ist es darum, ihn zur richtigen Anwendung der gebotenen Creditmittel zu erziehen; bezeichnete der Correferent Buchenberger bei der Verhandlung des Vereines für Socialpolitik im Jahre 1884, die bäuerliche Frage der Gegenwart als eine Erziehungs- und Bildungsfrage, so verwies der Referent Professor Dr. Conrad mit Recht darauf, dass es im Zeitalter der Creditwirtschaft nur einen Weg der Hilfe gibt: den Bauern zu lehren, das Nährende des Credites richtig auszuunzen, das Giftige darin zu vermeiden.*)

Wollen wir aber das Werkzeug zur Handhabung des Credites unserem ländlichen Wirt im Interesse der Allgemeinheit bieten, dann müssen jene Organe, welche sich die Verwirklichung einer gemeinchaftlichen Creditgewährung zur Aufgabe machen, selbst daran geben, das wichtige Belehrungswerk durch unablässige Einwirkung auf ihre Clienten zu vollziehen.

Wie nötig dasselbe ist, zeigen unsere statistischen Ausweise. Alljährlich gelangen Betriebscredite entweder unmittelbar zur grundbücherlichen Sicherstellung oder werden im Wege der Conversion aus Personaldarlehen in hypothekarische Beliebungen umgewandelt.

Welche Bedeutung aber der richtigen Einschuldungsart beizumessen ist, glauben wir wiederholt erwiesen zu haben.

Was der Grund und Boden zu seinem Erwerbe, seiner Erhaltung braucht, soll er in kleinen Raten aus seinen Erträgen tilgen, was aber der Betrieb selbst zur Erhöhung seiner Betriebsumsätze erfordert, zur Beschaffung seiner Betriebsmittel beansprucht, muss er aus den Einnahmen seiner Wirtschaftsperiode decken, wenn nicht der Wirtschafter statt von seinem Arbeitsertrag von seinem Capital leben will.

Folgt der Landwirt dieser Regel, scheidet er je nach dem Zwecke, welchem das Leihgeld zu dienen hat, Beizredit von Betriebscredit, dann kommt er, eine entsprechende Creditororganisation vorausgesetzt, von selbst dazu, sein Anwesen langsam zu entschulden, seinen Grund und Boden nicht durch Bedürfnisse des Betriebes immer wieder zu verschulden. In der richtigen Einschuldung bietet sich die Einschuldung, für diese Einschuldung haben wir zu sorgen, wollen wir von der Verschuldung uns befreien.

* Siehe Zusammenstellung Seite 110 des I. Bandes.

Nicht durch Narre Doctrinen wollen wir das Wirtschaftsleben modifizieren, wirtschaftliche Erfahrungen selbn haben diese Lehren entwickelt und erheischen ihre Befolgung, bis heute allerdings vergebens, nicht nur bei den Schülern, sondern auch bei jenen, die Lehrmeister sein sollen.

Sowohl der gemeinwirtschaftliche Realcredit als der gemeinwirtschaftliche Personalcredit finden heute nahezu in allen Kronländern durch die Landeshypothekenanstalten und Raiffeisenkassen Vertretung. Nicht die Erzielung guter Capitalsanlagen, sondern die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Darlehensschuldner bei Zufuhr der benötigten Leihgelder ist ihr ausschließlicher Zweck. Das gemeinsame Ziel erfordert gemeinsame Arbeit, die auch auf getrennten Gebieten die einigende Richtung nicht vergisst.

Das Hypothekar institut, welches Betriebscredite befriedigt, handelt ebenso zweckwidrig wie die Raiffeisenkasse, welche ihre landwirtschaftlichen Geschäftsdarlehen in Hypothekardarlehen umwandeln lässt.

Die heutige Richtung.

Die Landeshypothekenanstalten legen, aber Niederösterreich und Oberösterreich ausgenommen, kein Gewicht darauf, zu erfahren, welchen Zwecken das aufgenommene Darlehen dient, bemühen sich nicht, darauf Einfluss zu nehmen, daß die geeignete Creditform den Verwendungszwecken entspricht.

Die Raiffeisenkassen, hente mehr der Geldbeschaffung zur Fundirung der Wirtschaftsgenossenschaften denn der Pflege des Personaldarlehens zugewendet, cultiviren die Gewährung ihrer kurzfristigen Darlehen nicht mit Eifer, und sind gerne bereit, einigermaßen zweifelhafte Cassencredite selbst auf die faule Brücke des Hypothekarcordes zu wälzen, statt den Verpflichteten zu erhöhter Umsicht und Thätigkeit anzuregen.

Die Darlehenswerber endlich, zur steten Aufnahme von Hypothekardarlehen seit Generationen erzogen, durch alle ihnen maßgebend erscheinenden Factoren immer wieder auf diejenen Weg gewiesen, unerfahren, misstrauisch gegen neue Einrichtungen, geleitet von jener falschen Scham, welche fremden Augen die eigene wirtschaftliche Schwäche lieber verbüllt als entschleiert, fallen unaufhörlich der grundbücherlichen Verschuldung in die Arme. Der Bedarf des täglichen Lebens nimmt dann in Anspruch was zur Tilgung des Darlehens dienen sollte, die durch das Leihgeld bewirkten Betriebsanschaffungen verbrauchen sich langsam, die Schuld im Grundbuche bleibt aber bestehen, und mit ihr jene erhöhte wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit, die an jede neuerliche Abgabe von Grundrente sich knüpft.

Die Einschuldung war versehlt, die Entschuldung ist hiedurch vereitelt.

Auch jene Culturstaten, welche schon früher der Pflege des gemeinwirtschaftlichen Credites sich hingaben, zeigen heute keine andere Entwicklung als Österreich, wenngleich die deutsche Action zur Beseitigung der Nachhypotheken eine neue Bahn eröffnen will.

In dem Vorhaben die Ablösung der Sapposten zweiter und dritter Stelle durch ein gemeinschaftliches Creditinstitut nur dann eintreten zu lassen, wenn der Schuldner freiwillig sich einer Einschuldungsgrenze unterwirft, über welche hinaus er keine hypothekarische Belastung seines Anwesens mehr vollziehen darf, liegt gleichzeitig die Verpflichtung, neuerlichen Credit bedarf nur durch Personaldarlehen zu decken.

Die persönliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftens soll für jene Leihgelder die Creditunterlage bilden, welche über die Verschuldungsgrenze hinaus ihm nöthig werden. Innerhalb dieser realen Einschuldbarkeit kann er aber nach wie vor im Wirtschaftsbetriebe Raubbau treiben, sein Capital dort verbrauchen, wo rationelle Wirtschaftsführung sich bemüht, entweder mit den Erträgen das Auslangen zu finden, oder durch Steigerung des Productionsertrages, durch Verbilligung der Productionskosten, durch Erhöhung der Productionserlöse den Bedürfnissen zu entsprechen.

Andere Wirkungen lassen sich durch die Ziehung von Einschuldungsgrenzen (seien sie freiwillig anerkannt oder gesetzlich normirt) freilich nicht erzielen.

Soll nun die hypothekarische Verschuldung durch Verbücherung ursprünglich unverbücherter Darlehen nicht einen ungehemmten Fortgang nehmen

(in 3225 Fällen bauerlicher Belehnung durch die niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalten stieg während eines Zeitraumes von 11 Jahren bei einem Catastralwert der Liegenschaften von 223 Millionen die Belägen von 15 Millionen Kronen auf 23 Millionen Kronen, vermehrte sich also um 8 Millionen Kronen, und wandelte zahllose Personalcredite in Hypothekdarlehen um; von den 3 Millionen ländlicher Beleihungen der Landesanstalt des Jahres 1901 entfielen 41.1 Prozent auf außerbücherliche Schulden, Betriebscredit und Verschuldungen, deren Ursache nicht bekanntgegeben wurde; die von diesen 3 Millionen auf bauerliche Darlehen verabreichten Beträge tilgten mit 29.9 Prozent in gleicher Weise bereits bestehende Personalschuldbverhältnisse; die den bereits bei der Landesanstalt verschuldeten Wirtschaften gewährten neuerlichen Ausfallshypothen absorbiren 21 bis 33 Prozent der jährlichen bauerlichen Beleihungen)*),

dann kann nur der Weg wirtschaftlicher Erziehung zur richtigen Einschuldung beschritten werden, und dass es hiezu nicht zu spät ist, erweist deutlich Niederösterreich selbst.

Trotz der speciell in diesem Kronlande nachgewiesenen bedeutenden Steigerung der Verschuldungsziffer des sonstigen Besitzes waren nach den 3225 bauerlichen Betrieben der Tabelle 1a, Seite — doch 20.9 Prozent unbelastet, und 28.5 Prozent nur bis zur Hälfte des Catastralwertes eingeschuldet. 49.4 Prozent dieser bauerlichen Betriebe waren demnach wirtschaftlich derart gestellt, dass einer rationalen Einschuldung sich freier Spielraum erschloss.

Dass es in Niederösterreich in zahlreichen Fällen zur bücherlichen Verschuldung kam, trotzdem ein Personaldarlehen an deren Stelle am Platze gewesen wäre, ist nur darauf zurückzuführen, dass das Zueinandergreifen der beiden Creditororganisationen, das Sichergänzen, das Aufgehen in ein großes System fehlt.

§. 5.

Die Berücksichtigung einer gemeinwirtschaftlichen Geld- und Creditpolitik.

So wenig bei uns allgemein erkannt wird, dass nur das zweckentsprechende Leihgeld, nur die richtige Darlehensform eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht, ebenso wenig wird in der Regel beachtet, dass nicht nur in der billigen Zufuhr des Leihgeldes, sondern vielmehr vor allem in der Erhaltung der überschüssigen Geldmittel zu Productionszwecken das Schwerpunkt der Produktionsförderung liegt**).

Dass derjenige, welcher den wirtschaftlich schwachen Produzenten stärken will, in erster Linie seine Clienten vor der Finanzpruchnahme fremder Leihgelder bewahren muss, bleibt unberücksichtigt, wie der Umstand, dass zur Gewährung billigen Credits billiges Geld selbst gehört.

Die einzelnen Zweige der Creditvermittlung entwickeln sich neben und gegeneinander nicht miteinander, gemeinwirtschaftliche Geld- und Creditpolitik findet keine Pflege, die gewerbliche Production des Mittelstandes entbehrt der ihrer Eigenart entsprechenden Creditororganisation; wie sollten dann die gemeinwirtschaftlichen Landescreditstellen ihre Aufgabe in dem systematischen Ausbau ihres Gefüges und nicht in der engen Beschränkung ihrer Funktionen auf den nächstliegenden Zweck erblicken?

*) Siehe Seite 11 und 12 des II. Bandes.

**) Siehe die Ausführungen über gemeinwirtschaftliche Geldpolitik.

Die Theorie.

Seitdem man begonnen hat, die Creditfrage nicht nur vom Standpunkte der Geldzufluhr überhaupt, sondern auch vom Gesichtspunkte der Zweckdienlichkeit zu betrachten, zog man theoretisch auch die Geldorganisation in den Kreis der Grörterungen.

Unsere Zusammenstellung führt aus, dass Becker schon 1868 die Buchämter seines Grundschuldenverbandes sich gleichzeitig als Bankgeschäfte dachte, bei welchen die Grundbesitzer einen laufenden Credit unterhalten, daß im gleichen Jahre Dr. Lette auch die Creditbedürfnisse der Landwirtschaft durch die gleichen Interessen wie Industrie, Handel und Gewerbe beeinflusst sieht.

Damals schon findet er den landwirtschaftlichen Betriebscredit abhängig von der Entwicklung der Banken als Sammlungs- und Geldvermittlungsanstalten, und namentlich England und Schottland zeigen ihm, was selbst einem besitzlosen Landwirte in dieser Richtung geboten werden kann.

Diese Mahnungen verhallen ungehört; noch 18 Jahre später verweist György (im Jahre 1885!) darauf, daß der schottische „Cash Credit“ auf dem Continente staunend wenig bekannt sei.

Wenn Willmanns gleichfalls im Jahre 1868 erörtert, daß die wirtschaftliche Entwicklung unserer Zeit den Landwirt zwinge, zur intensiveren Bewirtschaftung seiner Anwesen immer größere Anlags- und Betriebscapitalien heranzuziehen, ihm hiebei aber Handel und Industrie den Vorrang deshalb abgewinnen, weil seiner Hypothet der Mangel der Singularität aufhaste, so trifft er damit wie mit seinen weiteren Deductionen ebenso den Personalcredit.

Auch bei dem Personaldarlehen soll wie bei der Hypothet ein Wertobject (das Bauerngut oder die persönliche Tüchtigkeit), das in seiner Werthöhe der Prüfung des Gläubigers unterliegt, die Basis der Capitalsbeschaffung bilden. Hier wie dort muss der Gläubiger im Interesse des Creditnehmers von der eigenen Prüfung des Wertes, von der eigenen Wahrung seiner Gläubigerrechte befreit und ihm dafür eine Garantie geboten werden, deren Wert allgemeine Anerkennung findet, deren Umsatz im Verkehrsleben auf keinerlei Schwierigkeiten stößt. An dieser Flüssigmachung von thaträglich bestehenden illiquiden Werten muss die ganze Creditorganisation sich betheiligen. Deshalb verlangt auch schon Willmanns von den Pfandbriefinstituten, daß sie durch Trennung der dinglichen und persönlichen Verpflichtungen den Personalcredit ermöglichen, daß sie in ihren Geschäftskreis alle Rechts-handlungen ziehen, welche zur Hebung des Personalcredites dienen, daß sie durch entsprechende Vorschüsse aus ihren Barbeständen die zur Pflege des Personalcredites erforderlichen Fonds dotiren.

Marchets Untersuchungen schließen diesen Gedankenkreis.

Damit, daß er als Cardinalsforderung für jede Veranstaltung auf dem Gebiete des Credites das Verlangen nach Unkündbarkeit der Leihgelder während der Produktionsdauer bezeichnet, hat er auch das Begehr nach Schaffung einer landwirtschaftlichen Creditorganisation präzisiert, welche dem unkündbaren Wechselcredit der Industrie sich gleichwertig an die Seite stellt.

Eben dieses Sichanschmiegen der Creditordnung an die Wirtschaftsordnung, dieses Sichanpassen an die Modalitäten der Mindererzeugung des creditirten Capitales erfordert aber eine Ausgestaltung, welche den einzelnen schwerflüssigen Einzelcreditunterlagen einen allgemein anerkannten Wert verleiht, sie durch den Zutritt eines neuen Creditfactors marktfähig macht, sich auf der Selbstlosigkeit des ganzen Darlehensdienstes aufbaut.

Schmoller hat in dem XI. Bande der landwirtschaftlichen Jahrbücher schon im Jahre 1882 diesen Entwicklungen die Wege gewiesen.*)

* Siehe Schmoller, Zusammenstellung Seite 46 des I. Bandes.

Er will dem Landwirte die richtige Creditform dadurch verschaffen, ihm zu einem modernen Geschäftsleben dadurch erziehen, daß einerseits jene hypothekarische Verschuldung, die nicht wirtschaftlichen Zwecken dient, ihm erschwert wird, andererseits ein regelmäßiger geschäftsmäßiger Contocurrent-Verkehr mit seinen Creditgenossenschaften sich ihm anschließt.

Weil aber dieser Darlehenscontocurrent der schottische Caïberedit ein fortwährendes Abströmen und Zurückfließen der im landwirtschaftlichen Betriebe verwendeten und wieder frei werdenden Contocurrentgelder hervorruft, erhebt ihm die Verbindung der einzelnen Localgenossenschaften mit einem kaufmännisch constant geleiteten Centralinstitute halbamtlicher Natur erforderlich.

Die Opfer, welche bie durch seitens deselben dem landwirtschaftlichen Contocurrentencredit gebracht werden, vergelten sich reichlich durch die Tätigkeit der localen Gassenfunctionäre als Vertrauensorgane und Agenten der Centralstellen durch die systematische Convertirung der Privathypothen, welche bie durch angebahnt wird.

Zur Hebung der landwirtschaftlichen Production will Schmoller dieser Centralstelle Aribitungen angliedern, welche als Rentenbanken, Provinzialhilfscassen und Meliorationscassen wirken, gleichzeitig aber bei jeder centralen Caisse das eigentliche Bankgeschäft pflegen, damit in jeder Provinz den localen Creditstellen ein bankmäßiger Mittelpunkt als Geldausgleichsstelle zur Verfügung steht.

Deutsche Organisationen.

Schmoller organisierte biebei nicht vom Kastheder herab; was er vorstieg, bestand bereits seit langen Jahren in den landschaftlichen Darlehenscassen. (Schlesische landwirtschaftliche Bank 1868, Eur- und Neumärkische ritterschaftliche Darlehenscasse 1873.)

Unsere tabellarische Darstellung der gemeinwirtschaftlichen Creditorganisation bietet uns über deren Struktur reichliches Material.

Die vier landschaftlichen Darlehenscassen, je von ihren landwirtschaftlichen Hypothekarinstituten mit einem namhaften Betriebsfond ausgestattet, sind die Banquiers nicht nur ihrer Mutteranstalten, berufen, alle jene Vorbereitungs- und Durchführungsgeschäfte zu besorgen, die dem Pfandbrief- (Convertirungs-) Darlehen anhaften, sondern auch die Geschäftsstellen der Darlehensschuldnner, ja des gesamten landschaftlichen Sprengels selbst.

Die Annahme von Spareinslagen, der Giro- und Checkverkehr, das Depositengeschäft, der Contocurrentverkehr und zwar das Contocurrentdarlehen an Private ebenso sehr wie an Vorverständnisse des öffentlichen Rechtes und an ländliche Genossenschaften und Verbände wird von ihnen gepflegt. Zur Bildung von Rentengütern gewähren sie Darlehen und beschließen sich gleicherweise des Commissions-, Incasso- und Realisationsgeschäfts, ja sogar die Vermittlung von Hypotheken gegen Provision ist ihnen nicht fremd.

Soweit das Bedürfnis biezu sich geltend macht, werden im Bereiche des mit der Darlehenscasse verbundenen ritterschaftlichen Creditinstitutes an verschiedenen Stellen Vermittlungsorgane bestellt, welche auch die Operationen der Landschaft zu fördern haben.

Dabei ist von den bestehenden landschaftlichen Darlehenscassen nur die kur- und neumärkische ausschließlich den Bedürfnissen des Großgrundbesitzes gewidmet. Die schlesische landschaftliche Bank (1868), die Posener landschaftliche Darlehenscasse (1890), die östpreußische landschaftliche Darlehenscasse (1896) dienen gleicherweise dem Rittergutsbesitzer wie dem kleinen Landwirte.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Organisation des deutschen gemeinwirtschaftlichen Credits für das landwirtschaftliche Gewerbe hier neuertlich einer eingehenden Darstellung zu unterziehen. Unsere tabellarischen Übersichten sind berufen, in dieser Richtung ergänzend einzugreifen. Wir verweisen im Hinblicke auf dieselben unsere Leser auf die Gliederung und das Gefüge der deutschen Organisation, wie sie in Landschaften,

Darlehenscässen, Provinzialhilfscässen und Landescurrentenbanken sich aufbaut, wir laden sie ein, den Geschäftsumfang der deutschen Landescreditstellen zu prüfen und hiebei ihr Augenmerk speciell den in Rede stehenden Fragen zuzuwenden.

Sind die Landescreditanstalten in ihrem Ausbau nicht so einheitlich wie die deutschen Landschaften, finden wir von der Ausgestaltung der Landesbank der Rheinprovinz an bis zur herzoglich Braunschweig'schen Leihhausanstalt und zum Creditinstitute für die königlich preußische Ober- und Niederlausitz herab die verschiedensten Structuren, überall erkennen wir mehr oder weniger eine Pflege nicht nur der gemeinwirtschaftlichen Credit-, sondern auch der Geldpolitik und sehen, dass bei ihnen sich das Hypothekar-, Communal-, eventuell Meliorationsdarlehensgeschäft in einer Hand vereinigt.

Die Förderung gemeinnütziger Zwecke auch durch Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung: an Corporationen, Gemeinden, Stiftungen, vom Staate anerkannte öffentliche Institute, Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer liegt in ihrem Wirkungskreise, der immer erweitert (in Gotha zum Beispiel auch auf die Darlehensvermittlung zur Errichtung von Arbeiterwohnungen), nie aber eingeschränkt wird.

Und welche weit verzweigte Centralorganisation zeigt uns die königlich schwedische Reichshypothekenbank zu Stockholm. Beauftragt, unter Ausschluss jeder Erwerbs- oder Gewinstbestrebung den Hypothekenvereinen die zur Darlehensgewährung erforderlichen Mittel zu beschaffen, führt sie, wie wir bereits hervorgehoben haben, auf zehn Hypothekenvereinen, die ihrerseits wieder auf genossenschaftlicher Basis stehen. Die Geldpolitik dieses einheitlichen großen Institutes, gefördert durch eine staatliche Dotierung von 30,000,000 K., verbindet sich mit der wertvollen Kleinarbeit von zehn Hypothekarcreditstellen.

Unter den 13 österreichischen Landescreditanstalten widmen sich nur fünf gleichzeitig dem Hypotheken- und Communaldarlehensgeschäfte. In Böhmen sind diese Geschäftsabwicklungen auf zwei Institute aufgetheilt, in keinem Kronlande aber, Niederösterreich ausgenommen, wird eine systematische Angliederung der Personalcreditorganisationen an die Hypothekenanstalt, eine organische Ausgestaltung der Landesinstitute zu gemeinwirtschaftlichen Geldausgleichstellen angebahnt. Die dem Personal- und Betriebscredit gewidmeten localen Darlehenscässen finden außer in Niederösterreich nur noch in Oberösterreich, Mähren und Kärnten bei ihren Landesanstalten eine finanzielle Anlehnung, keineswegs aber eine Vertretung der ihnen ersprießlichen Geldpolitik.

Zur Durchführung derselben fehlt jener enge Contact der Leitungen der beiden Creditorganisationen. Von Niederösterreich zuerst vertreten, hat die Contocorrentverbindung der Landescreditanstalt mit der Centralcasse in diesem Kronlande dem ersten Anlass gegeben, die Führung der genossenschaftlichen Buch- und Geldcasse zu übernehmen.^{*)} Hierin liegt zweifelsohne der Beginn einer gemeinwirtschaftlichen Organisation des Geldverkehrs.

Von den übrigen Landescreditinstituten wurde diese Richtung bis nun nicht aufgenommen.

Vom Standpunkte der Entschuldungsfrage ist das nur zu beklagen. Die gemeinwirtschaftlichen Creditstellen und die Erwerbsbanken verfolgen verschiedene Richtungen, die sich gegenseitig ausschließen müssen. Suchen die einen, möglichst viele Mittel dem gewerblichen Betriebe zum Selbstkostenpreise zu bieten, so bestreben sich die anderen, möglichst große Bestände an sich zu ziehen, um mit denselben im Leihverkehre zu verdienen. Haben beide

^{*)} Die hieraus erliegenden Amtshandlungen wurden seitens des Landescreditinstitutes anfanglich gegen einen geringen Recognitionszins, seit dem Jahre 1901 aber kostenlos durchgeführt.

Strömungen im großen Wirtschaftsleben wichtige Functionen zu vollziehen, so darf man sie doch nicht zu gemeinsamer Arbeit einen wollen, weil ihr Weier sie auseinander treibt, weil ihre Zwecke sich bekämpfen.

Was sich heute auf dem Gebiete der Herausziehung überflüssiger Geldmittel zu productiven Zwecken abspielt, ist ein Concurrenzkampf um die freien Geldbestände. Wollen die producirenden Mindestände einen Theil derselben direct aus der Hand des Sparers für sich heranziehen, so tritt ihnen hiebei die große Organisation des Bankzwischenhandels entgegen, und sucht ihnen denselben aus Erwerbsinteressen abwendig zu machen.

Dem productionslösen Erwerb ist es nicht um die Hebung des allgemeinen Wohlstandes zu thun. Nur jene Kreise der Industrie und des Handels, welche sich hiefür einen freien Blick gewahrt haben, wissen, dass Landwirtschaft und Industrie sich gegenseitig bedingen, die Blüte des einen den Wohlstand des anderen braucht, soll sie nicht verwelken.

Zoll in dem täglichen Concurrenzkampf beider Richtungen um das erste aller Produktionsmittel, um dasbare Geld, die gemeinwirtschaftliche Tendenz nicht unterliegen, dann braucht sie die gleichen Waffen wie ihr Widerpart, dann kann sie die bankmäßige Ausgestaltung nach der Richtung gemeinwirtschaftlicher Geldpolitik nicht entbehren, weil nur diese ihr jenes Mittel zu bieten vermag, was sie zur Creditgewährung dringend braucht, **dasbare Geld selbst.**

Eben diese Fürsorge um eine breitangelegte Geldpolitik lässt zu einem Creditystem zusammenwachsen, was bis nun auf getrennten Wegen den gleichen Zielen zustrebte.

Hypothekar- und Personalcreditgewährung müssen sich zu geeintem Vorgehen verstehen, wenn sie ihre Ziele erreichen wollen. Kann der Grundcredit an den Personalcreditstellen seine örtlichen Vertretungen finden, so gewinnt der einzelne Raiffeisenverein wie die Genossenschaftscentral-Casse an der bankmäßig ausgestalteten Hypothekenanstalt ein selbstlos arbeitendes Creditinstitut. Der Gewinn ist gegenseitig, wie auch die Bemühung eine wechselseitige sein muss.

Vermag die Personalcreditstelle durch sachgewässige Prüfung der ihr vertrauten wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehenswerbers dessen legitimes Realcreditbedürfnis zu beurtheilen und die Pfandobjekte auf ihren tatsächlichen Wert einzuschätzen, so ist das Landescreditinstitut in der Lage, dem legitimen Personalcredit eine entsprechende Sicherung zu bieten.

Wir haben an früherer Stelle geltend gemacht, dass jedem Realbesitz ein gewisses Maß an Wert innenwohnt, das demselben einen Anschluss auf Zinbilligung eines entsprechenden Credits verleiht.

Auch die persönliche Tüchtigkeit in Verbindung mit einem leistungsfähigen Wirtschaftsvertriebe repräsentiert ein Maß von wirtschaftlicher Kraft, das gleiche Berücksichtigung verlangt.

Deshalb stellen wir dem legitimen Realcredit den legitimen Personalcredit gegenüber.

Indem wir uns vorbehalten, bei späterer Gelegenheit auf dieses Thema zurückzukommen (siehe Seite 319), geben wir auf die Erörterung jener Ausgestaltungen ein, durch welche die Hypothekarcreditorganisation die Bevriedigung des legitimen Personalcredites zu ermöglichen vermag.

Die Ausführungen über die Zugbarmachung der Lebensversicherung zu Entschuldungszwecken haben gezeigt, dass bei gemischten Theilver sicherungen in der Höhe eines Drittels des Darlehensbetrages Erlebens- und Todesfall die Versicherungsprämie auch bei einem Alter des Schuldners von 30 Jahren den Satz von 4,38 Prozent Netto und 4,56 Prozent Brutto unter Annahme eines

Hypothekar- und Personalcreditgewährung müssen in einem Creditystem geeintigt ihre Ziele vertreten.

Der legitime Personalcredit und seine Bevriedigung.

3½ prozentigen Pfandbriefdarlehens nicht übersteigt. Wählt man ein 4 prozentiges Pfandbriefdarlehen, so gelangt man hiedurch zu 4'88 Prozent und 5'08 Prozent Prämienbeträgen.*)

Da nun nach den im Anhange als Beilagen Nr. 41 und Nr. 42 folgenden 4½ prozentigen und 4 prozentigen Tilgungsplänen (ein 4 prozentiges, beziehungsweise 3½ prozentiges Pfandbriefdarlehen vorausgesetzt) nach Ablauf einer dreißigjährigen Frist von dem Capitale per 1000 K nur 294 K 48 h, beziehungsweise 268 K 66 h abgezahlt sind und bei Besitzwechsel in der Regel eine Neuverschuldung bis zur zulässigen Pupillareinschuldbarkeit stattfindet, erscheint es nicht ausgeschlossen, diese Theilversicherung zu dem Zwecke in Anwendung zu bringen, um 1. das besprochene Drittel der Hypotheken zu tilgen und 2. die Versicherungspolizze selbst als Sicherstellung für den legitimen Personalcredit zu verwenden.

Auregung hiezu böte die Erwägung, dass so manche unserer Personalcreditstellen von Darlehensschuldndern ohne grundbürgerlichen Besitz den Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages zur Deckung ihrer Ansprüche verlangen.

Hiebei müsste allerdings seitens der Hypothekenanstalt der Grundsatz acceptirt werden:

1. dass sie auf die aus dem Versicherungsvertrage vor Ablauf der Versicherungsperiode erfließende Valuta (Todesfall des Versicherten) keinen höheren Anspruch erhebt, als er ihr mit Rücksicht auf ihren Tilgungsplan zusteht, und
2. dass sie sich im Falle der Versicherungsstornirung mit der Storno-vergütung begnügt.

Nur für den Erlebensfall des Versicherten könnte sie die volle Auszahlung der Versicherungswaluta beanspruchen.

Um die Landescreditstelle bezüglich der bei ordnungsgemäßer Amortisation (Todesfall) oder bei reduzierter Rückzahlung (Storno-vergütung) zur Auszahlung gelangenden Capitalsquoten sowie bezüglich des im Erlebensfalle zur Entrichtung gelangenden vollen Versicherungsbetrages sicherzustellen, wäre die Lebensversicherungspolizze für sie in gleicher Weise zu vinculiren, wie die Feuerversicherungspolizzzen schon heute in Gunsten der Hypothekenanstalten gesperrt werden. Bei Nichtzahlung der Versicherungsprämie tritt die Rückforderung des ganzen Darlehenkapitales ein, wie dies heute bei Ausstand der Feuerversicherungsprämie erfolgt. Der Lebenversicherungsvertrag wird durch die Capitalsrückforderung gleichzeitig storniert und die bezahlte Prämiensumme zur Capitalstilzung verwendet. Diese ist in ihrem Betrage allerdings kleiner als jene Quote, welche nach dem Amortisationsplane zur Abstoßung gelangt. Es fallen bei dem Versicherungsstornobetrag die Zinsen und Zineszinsen aus, welche sonst die Erhöhung der tatsächlich bezahlten Prämien auf den Betrag der Versicherungswaluta verursachen.

Indes ist die Stornirung der Lebensversicherung nur ein Ausnahmsfall. Als Regel ist deren Aufrechterhaltung anzusehen, weil durch diese dem legitimen Personalcredit des Versicherten die erforderliche Deckung geboten wird. Sowohl der als Personalschuldner Verpflichtete als die Personalcreditstelle selbst haben ein lebhaftes Interesse daran, den Versicherungsvertrag nicht zur Stornirung zu bringen, sondern dessen Aufrechterhaltung durchzuführen.

Ähnlich jeglicher Personalcredit auch vor allem auf der Tüchtigkeit des Wirtes und der Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsbetriebes, so verlangt der legitime Personalcredit doch unter allen Umständen eine Sicherung für den Todesfall des Creditnehmers. An dessen Persönlichkeit gebunden, vermag der gewährte Credit in dem zur Auflösung gelangenden Wirtschaftsbetriebe keine Sicherung mehr zu finden, die Liquidirung tritt ein und damit die

* Siehe die Ausführungen über Nutzarmachung der Lebensversicherung zu Entschuld. ngszwecken, I Band, Seite 179 und 180.

Gefährdung der ausstehenden Creditsumme. Dieser bei eintretender Liquidierung die unentbehrliche Sicherstellung zu gewahren, bezweckt die Lebensversicherung des Creditnehmers.

Allerdings steht jenen Darlehensstellen, welche ohne Concurrenz eines Realcreditinstitutes sich aus den Rechten des Versicherungsvertrages bezahlt machen können, neben der vollen Versicherungssumme auch noch der Storno-betrag zur Verfügung. Da aber im Falle der Absorbirung dieser Summe durch theilweise Tilgung einer Hypothekenchuld die Rechtslage der Personalcreditstelle wenigstens indirekt Verminderung der Hypothekentlast gebeffert wird, braucht dieser Umstand nicht weiter berücksichtigt zu werden.

Es kommt vielmehr nur in Betracht:

1. die finanzielle Belastung des Versicherungsnehmers durch Abschluß der Theilversicherung;
2. jener Deckungsbetrag, welcher zu Gunsten des legitimen Credites durch die Theilversicherung erzielt wird.

Da nach unseren Prämien der dem Personalcredit im Todesfalle des Versicherten offenstehende Deckungsbetrag gleich ist jener Summe des Versicherungsbetrages, welche durch Bezahlung der tilgungsfähigen Amortisation nicht in Anspruch genommen wird, vermögen die Personalcreditstellen im Ablebensfalle des Versicherten mit diesen Beträgen zu rechnen.

Die bei der Landes-Hypothekenanstalt vinculite Versicherungspolizze bietet ihnen jene Unterlage, welche sie auch bei dem tüchtigen Werte und dem leistungsfähigen Wirtschaftsbetriebe bedürfen, sofern sie einen Anspruch auf Berücksichtigung des legitimen Personalcredites anstrengen.

Daraus ergibt sich folgende Aufstellung:

Soll von einem 3½ prozentigen Pfandbriefdarlehen per 6000 K, welches zu einem Kursie von 93 mit einem 4 prozentigen Zuschußdarlehen zur Tilzung gelangte, ein Drittel desselben, das sind 2000 K, mittels Theilversicherung eines 25jährigen Versicherten in 35 Jahren zur Tilgung erlangt, so erscheint hierdurch der Wirtschaftsbetrieb belastet:

Durch 5 Jahre

für das Zuschußdarlehen	mit 5,04 Prozent von 6000 K
" die Tilgungsversicherung	<u>0,87</u> " " 6000 "

zusammen mit 5,91 Prozent von 6000 K.

vom 6. Jahre an

durch die Capitalzinsen per 3,50 Prozent von 6000 K	
" " Tilgungsversicherung	<u>0,87</u> " " 6000 "

zusammen durch 4,37 Prozent von 6000 K.

Dem Darlehensnehmer stehen dafür an Deckung des Personalcredites offen:

Zu den ersten 15 Jahren 2000 K — 360 K (Tilgung von 6000 K in 10 Jahren) = 1640 K:

in den folgenden 10 Jahren 2000 K — 876 K (Tilgung von 6000 K in 20 Jahren) = 1124 K;

in den nächstfolgenden 5 Jahren 2000 K — 1212 K (Tilgung von 6000 K in 25 Jahren) = 788 K.

Vom 26. Jahre ab vermindert sich die Versicherungsdeckung des Personal credites um größere Beträge.

Wird unter den gleichen Bedingungen statt ein Drittel nur ein Viertel des Hypothekardarlehens durch Theilversicherung zur Tilgung gebracht, so stellt sich die Belastung des Wirtschaftsbetriebes, wie folgt:

durch 5 Jahre

für das Zuschußdarlehen mit 5,04 Prozent von 6000 K	
" die Tilgungsversicherung mit 0,65 " " 6000 K	
	<u>5,69</u> Prozent " 6000 K

vom 6. Jahre

an für die Zinsen	mit 3·50 Prozent von 6000 K
" " " Tilgungsversicherung	0·65 " " 6000 K
	4·15 Prozent " 6000 K

Dem Darlehensnehmer steht dafür an Personalcredit offen:

in den ersten 15 Jahren	1500 K — 360 K = 1140 K
" " folgenden 10 Jahren	1500 K — 876 K = 624 K
" " nächstfolgenden 5 Jahren	1500 K — 1212 K = 288 K

Bei einem Darlehen von 2000 K und einer Tilgungsversicherung von einem Drittel der Schuld steht unter sonst gleichen Verhältnissen als Deckung des Personalcredites bereit

in den ersten 10 Jahren	666 K — 120 K = 546 K
" " zweiten 10 Jahren	666 K — 292 K = 374 K
" " folgenden 5 Jahren	666 K — 404 K = 262 K

Die Tilgungsversicherung von einem Viertel der Schuld mindert die Deckung des Personalcredites

in den ersten 15 Jahren	500 K — 120 K auf 380 K
" " folgenden 10 Jahren	500 K — 292 K auf 208 K
" " nächstfolgenden 5 Jahren	500 K — 404 K auf 96 K

Bei einem Alter des Versicherten von 30 Jahren erhöht sich die Jahresleistung: auf 6·10 Prozent in den ersten 5 Jahren und 4·56 Prozent in der folgenden Zeit bei einer Theilversicherung von einem Drittel des Capitals und auf 5·83 Prozent in den ersten 5 Jahren und 4·29 Prozent in der folgenden Zeit bei einer Theilversicherung von einem Viertel des Capitals.

Wird statt des $3\frac{1}{2}$ prozentigen Darlehens mit Zusatzdarlehen ein 4prozentiges Pfandbriefdarlehen gewählt, dann stellt sich die Belastung bei einer Versicherungstilgung von einem Drittel auf 4·87 Prozent oder 5·06 Prozent, je nachdem der Versicherte bei Abschluß des Versicherungsvertrages 25 oder 30 Jahre alt ist. Bei einer Versicherungstilgung von einem Viertel des Capitales haben wir mit einer Belastung von 4·65 Prozent, beziehungsweise 4·79 Prozent zu rechnen.

Dafür bieten sich aber als Deckung des Personalcredites nur verminderte Beträge, und zwar beispielsweise bei einer Versicherungstilgung von einem Drittel des Capitalbetrages per 6000 K:

in den ersten 10 Jahren	2000 K — 372 K (Tilgung von 6000 K in 10 Jahren) = 1627 K gegen 1640 K,
in den zweiten 10 Jahren	2000 K — 930 K (Tilgung von 6000 K in 20 Jahren) = 1069 K gegen 1124 K,
in den folgenden 5 Jahren	2000 K — 1766 K (Tilgung von 6000 K in 25 Jahren) = 233 K gegen 788 K.

Da bei einem $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefdarlehen mit Zusatzdarlehen in den ersten 5 Jahren nur die Amortisation des letzteren durchgeführt wird, die Tilgung des ersten aber in dieser Zeit ruht, hat der Darlehenschuldner während der Zeit von 25 Jahren $15 + 10 = 25$ einen erhöhten Personalcredit; bei dem 4prozentigen Pfandbriefdarlehen ist in den ersten 5 Jahren die Jahresleistung bedeutend geringer, in den folgenden Jahren um ein halbes Prozent höher.

Alle Jahresleistungen vermindern sich aber zu Gunsten des Versicherten, beziehungsweise des Wirtschaftsbetriebes, wenn es gelingt, statt der Bruttoprämie nur mit Nettoprämiens zu arbeiten.

Bei einer Dritteltheilversicherung werden dann statt 0·87 nur 0·73 (Lebensalter 25 Jahre) und statt 1·06 nur 0·88 (Lebensalter 30 Jahre) als Jahresprämie einzuhaben sein.

Die Vierteltheilversicherung kann dann statt 0·65 nur 0·55 und statt 0·79 nur 0·66 als Jahresprämie einstellen.

Es werden dann bei einer Drittelsversicherung eines $3\frac{1}{2}$ prozentigen Capitales nur 4.23 Prozent (25 Jahre) und 4.38 Prozent (30 Jahre), bei einer Viertelversicherung eines $3\frac{1}{4}$ prozentigen Capitales nur 4.04 Prozent (25 Jahre) und 4.16 Prozent (30 Jahre), bei einer Drittelsversicherung eines 4 prozentigen Capitales nur 4.73 Prozent (25 Jahre) und 4.88 Prozent (30 Jahre), bei einer Viertelversicherung eines 4 prozentigen Capitales nur 4.55 Prozent (25 Jahre) und 4.66 Prozent (30 Jahre) zu entrichten sein.

Eine Jahresleistung von 0.73 Prozent Netto und 0.87 Prozent Brutto (25 Jahre), von 0.88 Prozent Netto, 1.06 Prozent Brutto (30 Jahre) vermag durch 10, beziehungsweise 15 Jahre hindurch dem legitimen Personaleredite bei einer Hypothekarbelastung von 6000 K eine Deckung von rund 1600 K und in den weiteren 10 Jahren eine solche von 1000, beziehungsweise 1100 K zu bieten.

Die Fundirung des Personalcontocurrentes ist hiernach ermöglicht, ohne eine grundbücherliche Sicherstellung oder eine fremde Bürgschaftsverpflichtung im Anspruch nehmen zu müssen.

Allerdings gehört dazu in erster Linie die Leistungsfähigkeit unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung und ein höher entwickeltes wirtschaftliches Verständnis, das den Wert eines fundierten Personaleredites zu ermessen vermag.

Und darum erscheint uns diese Frage noch nicht actuell.

Haben wir derielen trotzdem eine breitere Darstellung gewidmet, so glaubten wir, uns dieser Pflicht deshalb nicht entziehen zu können, weil die Verbindung der Theilversicherung mit der Personalcreditgewährung die einzige Möglichkeit zur Bewertung dieser Theilstilgung bietet.

Au und für sich aber erweist sich die Durchführung der einfachen Zwangsamortisation schon deshalb empfehlenswerter, weil sie 1. geringere Jahresleistungen auferlegt und 2. jederzeit ohne Verlust an Zinsen und Zinseszinsen eine Stornierung des ursprünglich aufgestellten Tilgungsplanes ermöglicht.

Alle jene Schwierigkeiten, welche sich bei einer Theilversicherung im Falle des freiwilligen oder zwangsweisen Concurses, der nothwendig werdenden frühzeitigen Übergabe des Anwesens regelmäßig einstellen, werden bei Ausführung der Zwangstilgung vermieden. Allerdings bietet diese dafür nicht die sofortige Tilgung des versicherten Betrages im Falle des Todes des Versicherten.

Dieser finanzielle Vorteil legt dafür neue Verpflichtungen auf. Dass mit dieser Sicherung für den Todessfall sich auch Sicherungen für die Lebensdauer verbinden lassen, war Zweck der vorangehenden Darstellungen.

Wir haben diese dem Abschnitte über gemeinwirtschaftliche Geld- und Creditpolitik einverlebt, weil ohne Abgehen der Landescreditinstitute von den Regeln einer Tilgungsplanmässigen Amortisation die Frage der Theilversicherung überhaupt gegenstandslos erscheint und nur das Vorhaben, dem Personaleredite eine entsprechende Förderung angedeihen zu lassen, Veranlassung bieten kann, derielen nahezutreten.

Mag nun auch zweitens diese Form der Ausgestaltung unserer Landescreditinstitute in ihrer Wirkung heute noch fraglich erscheinen, so wird es doch ihre Aufgabe sein, den hier breiter und intensiver sich geltend machenden Bedürfnissen des Wirtschaftslebens außerordentlichen Auges zu folgen und ihre Organisation den Zwecken derselben dienstbar zu machen.

§. 6.

Die Stellung der österreichischen Landescreditinstitute im Staate und die Besteuerungsfrage.

Belegentlich der Verhandlungen über die Befreiung der Pfandbriefzinsen der Landesinstitute von der Rentensteuer führte Seine Exzellenz der Herr Finanz-

minister Dr. Böhm v. Bawert in der Sitzung des Abgeordnetenhaus's vom 7. Mai 1900 aus, dass der in Berathung stehende Antrag die begehrte Befreiung der Landesanstalten von der Rentensteuer aus der berücksichtigungswerten Qualität dieser Institute ableiten wolle. Die Qualität und Person des Vermittlers könnten jedoch kaum das entscheidende Kriterium dafür abgeben, ob ein Steuerprivilegium zu bewilligen sei oder nicht. Wenn der Gesetzgeber bei der Decretierung einer Rentensteuer das Capital einer Besteuerung unterziehen will, dann kann logischerweise die Beschaffenheit des vermittelnden Institutes, welches sich zwischen Capitalist und Schuldner stellt, nicht ausschlaggebend für das Bleiben oder die Befreitung dieser Steuerlast sein.

Der gemeinwirtschaftliche Charakter der Landescreditinstitute ist für die Besteuerung belanglos.

In der Budgetcommision des Herrenhauses nahm Seine Excellenz der Herr Finanzminister abermals Gelegenheit, die Stellung der Regierung noch des näheren zu entwickeln. Dieselbe sei gegenüber der Vorlage nicht ohne Bedenken, sie müsste sich principiell dagegen aussprechen, dass die nützliche volkswirtschaftliche Function gewisser Institute an und für sich schon einen Titel für Steuerbefreiung abgeben könne. Nur unter der Voraussetzung, dass das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes in dieser Richtung ein Präjudiz nicht bilde, sei die Regierung imstande, ihre principiellen Bedenken gegenüber dem Wunsche nach Befreiung der Schuldbriefe der Landescreditinstitute von der Rentensteuer zurückzudrängen.

Zufolge dieser Auffassung der Regierung hat die **gemeinwirtschaftliche Tätigkeit, der selbstlose Verwaltungsdienst unserer Landescreditinstitute, welche im Interesse der Allgemeinheit sich der Förderung des Wohlstandes widmen und hiernach öffentlichen Obliegenheiten nachkommen, auf die Frage der Steuerpflicht keinen Einfluss.**

Die beiden Vertretungskörper des Reiches haben sich mit dieser Auffassung der staatlichen Finanzverwaltung nicht in Widerspruch gesetzt. Nach langen Verhandlungen und wiederholten Berathungen beider Häuser kam ein Gesetz zustande, welches die unter Ausschluss jeglicher Gewinnstrebeung arbeitenden Landescreditstellen trotz ihrer anerkannt selbstlosen Tätigkeit und ihrer eminent gemeinnützigen Zielen mit den Pfandbriefanstalten der Sparcassen und den k. k. privilegierten österreichischen Creditinstitute für Verkehrsunternehmungen in Anziehung der Steuerermäßigung auf eine Stufe stellt.

Die Actiengesellschaft, welche zu Erwerbszwecken öffentliche Unternehmungen finanziert, die Sparcassen, die zur pecuniären Förderung ihrer Gemeinden weite Darlehensippen mit Leihgeldern beschicken, sie werden hiernach als gleichwertig erklärt mit den öffentlich-rechtlichen Creditstellen der Kronländer. Damit ist die Stellung unserer Landescreditanstalten im Staate hinlänglich charakterisiert.

Ein Blick auf die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung zeigt uns, dass sie in der That bei ihrer gemeinnützigen Tätigkeit einer Reihe von Steuern unterliegen und den Intentionen der Regierung nach dieser Richtung hin vollständig Rechnung getragen wird.

Neben der Erbsteuer finden wir das Gebürenäquivalent ebenso vertreten, wie die Staatsaufsichtgebühr und die Rentensteuer. Ja, wir können sogar feststellen, dass speziell bei Bemessung der Erbsteuer unsere Landesanstalten einer ganz besonderen Besteuerung unterliegen. Sie, die im Dienste der Allgemeinheit stehen und bei ihrer Geschäftsabwicklung jede Absicht auf Gewinn von sich weisen, sind gleich wie die auf Gewinn berechneten Erwerbsunternehmungen von einer zehnprozentigen Besteuerung ihres Geburungsüberschusses getroffen.

Die österreichischen Sparcassen, welche, wie sie selbst oft hervorheben, für ihre Einleger berufsgemäß zu verdienen haben, erfreuen sich dagegen bis zu einem Reinertrag von 20.000 K einer nur dreiprozentigen, bis zu einem Reinertrag von 200.000 K einer nur fünfprozentigen, bis zu einem

Die verschiedene Steuerbemessung bei den Landesanstalten und bei den Sparcassen.

Reinertrage von 400.000 K einer nur sieben-
einhalbprozentigen Erwerbsteuer und
werden erst bei einem Reinertrage von mehr als 400.000 K einer zehnprozentigen
Erwerbsteuer unterzogen. Wie unsere früher angestellten Berechnungen erwiesen*)
haben, werden hiendurch die Landescreditinstitute einer Besteuerung unterworfen,
welche je nach den Geburtsüberschüssen derselben um 33 1/3 Prozent, um
100 Prozent, ja sogar um 233 Prozent höher als jene der Sparcassen sich
bemisst. Daß die Sparcassen Geldsammelstellen sind, welche mit den bei ihnen
erlegten Spargeldern Erwerbsgeschäfte treiben, um für ihre Einleger und für die
Sparcassenunternehmer zu verdienen, die Landescreditinstitute aber als Dar-
lehensvermittlungsstellen erscheinen, welche dem capitalbedürftigen Producenten
ohne Absicht auf Erwerb Leihgelder zuführen, um ihn erwerbsfähig zu machen,
kommt hiebei nicht in Betracht.

Der Unterschied zwischen geschäftlicher Erwerbstendenz und selbstloser Ver-
tretung öffentlicher Interessen wird gar nicht erwogen.

Als es sich darum handelte, den Landes-Hypothekenanstalten eine
Ermäßigung der Rentensteuer zuzuwenden, fanden sich Stimmen genug, welche
diese Steuererleichterung auch für Erwerbsunternehmungen in Anspruch nahmen,
weil diese indirect auch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Während aber diesem Begegnen Rechnung getragen wurde,
war es bis heute unmöglich, den Landescreditinstituten trotz ihrer
auschließlich gemeinnützigen Functionen wenigstens die gleiche Steuer-
behandlung wie den Sparcassen zuzuwenden.

**Die jetzige Stellung der Landes-
anstalten gegen frühere Seiten
eine schlechtere.**

Vergleicht man übrigens mit den gegenwärtigen Verhältnissen die
Situation, unter welcher die ersten gemeinwirtschaftlichen Creditstellen Österreichs
ihre Tätigkeit begannen, so erkennt man, welch retrograde Richtung die staatliche
Förderung bei dem Fortschreiten der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit annahm.
Der galizische Bodencreditverein ist noch vom Gebrauch des Stempels für alle
Schriften und Erlässe, Quittungen und Bestätigungen befreit. Die Hypotheken-
bank des Königreiches Böhmen ist noch berechtigt, gegen Vorlage ihrer Buch-
auszüge die säumigen Schuldner sofort in gerichtliche Execution zu ziehen. Klage,
Verhandlung und Urteil fallen weg.

Die galizische Landesbank hat noch im Jahre 1882 das Recht erlangt,
rückständige Zinsen und Annuitäten ihrer Hypothekforderungen im Wege der
politischen Execution einzubringen, ja bei Hypothekendarlehen unter 2000 K
kann sie zur Einhebung der Annuitäten und des Capitales sich der Vermittlung
der Steuerämter oder der Bezirksausschüsse bedienen.

Mit der Ausbreitung der gemeinwirtschaftlichen Richtung änderte sich diese
Berücksichtigung. Die Landescreditinstitute, welche als Wohlfahrts-
einrichtungen dienen, welche bestimmt sind, Zwecke zu verwirklichen,
die im Interesse des allgemeinen Wohles der Staat selbst sich zu
erreichen bestreben muß, erscheinen im österreichischen Staatshaus-
alte in die Parteienstellung gedrängt. Jede Eingabe, jede Anfrage im öffent-
lichen Interesse, jede Correspondenz zur Wahrung der Landesgarantie erscheint
als Parteieneingabe, ist zu stempeln und wird im Unterlassungsfalle eventuell
der Notierung unterzogen. Die gemeinnützige volkswirtschaftliche Function
unserer Landescreditinstitute gibt nicht nur keinen Titel für Steuerbefreiung
ab, sondern verursacht mit ihrer weiteren Entwicklung und Ausbreitung eine
ablehnendere Haltung öffentlicher Factoren.

In der diesem Capitel beigegebenen Tabelle 43 haben wir eine Übersicht
der von den österreichischen Landescreditinstituten entwickelten Tätigkeit geboten
und zugleich auf die staatlichen Begünstigungen der älteren Landescreditinstitute
verwiesen.

Tabelle 44 weist die Summen aus, welche von den österreichischen Landes-
creditstellen im Jahre 1900 an Steuern und öffentlichen Abgaben entrichtet

* Siehe den Abschnitt Geldpolitik Seite 278.

wurden; 1,406,443 K 78 li sind in diesem Jahre an Staat, Land, Gemeinden und andere öffentliche Factoren geflossen und hiedurch den öffentlichen Zwecken der gemeinwirtschaftlichen Institute entgangen.

Aus Tabelle 45 entnehmen wir, dass in dem Zeitraume von vier Jahren auf diese Art dem Staate allein vier Millionen Kronen zugegangen sind. Welche Erleichterungen hätten die Landescreditstellen hiedurch ihren hilfsbedürftigen Clienten bieten können. Eine ganze Reihe von Entschuldungsmaßnahmen brachte nicht erst der Verwirklichung entgegenzusehen.

Alle jene die Landeshypothekenanstalten schwer belastenden Auslagen für Propagirung der unkündbaren Rentendarlehen;
für Ermittlung der Wertgrenze des legitimen Credites;
für spesenfreie Vereinigung der bäuerlichen Grundbuchsstände;
für Erzielung günstiger Ganzahlungscurse;
für Nachlässe an Annuitäten, Vergutzinsen, Gerichtskosten im Falle berücksichtigungswürdiger Nothstände;
für Vertretung einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik gegenüber den landwirtschaftlichen Genossenschaften;
für Aufwendungen zu Gunsten einer Erleichterung der genossenschaftlichen Creditpflege (Führung der Buch- und Geldcasse),
sie hätten in den Summen der öffentlichen Abgaben eine entsprechende Deckung finden können.

Mit der staatlichen Anerkennung ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung würden die Landescreditstellen aus der Parteienstellung herausgehoben und ihnen hiedurch zur öffentlichen Pflicht gemacht, was heute je nach ihrer Auffassung von ihnen freiwillig den Bedürftigen gewährt wird.

Von dieser Auffassung entfernt sich aber die staatliche Finanzverwaltung mehr denn je.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Verordnung vom 14. Juli 1900 angeordnet, dass zum Zwecke der Bemessung des Gebürenäquivalentes für das sechste Decennium des Vermögen nach dem Stande vom 1. Jänner 1901 einzubekennen ist, hat gleichzeitig in Erinnerung gebracht, dass vom beweglichen Vermögen das Gebürenäquivalent nach Abzug der Passiven bemessen wird, und versügt, dass nach §. 105 des Kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, von dem Activvermögen nur jene Beträge abgerechnet werden sollen, auf welche im maßgebenden Zeitpunkte dritten Personen ein Forderungsrecht zustand.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat biezu mit Erkenntnis vom 30. September 1895, Z. 2855, ausgesprochen, dass die Verpflichtung des Gebürenäquivalentes ausnahmslos, also auch in Ansehung beweglicher Sachen, eine Beständigkeit von zehn Jahren voraussetzt.

Trotzdem hat das k. k. Finanzministerium erstlich die unter den Passiven der Landesanstalten erscheinenden Anticipativzinsen, auf welche den Pfandbriefbesitzern zwecks Einlösung ihrer Coupons ein unbestreitbarer Anspruch zukommt, mit in das bewegliche Anstaltsvermögen eingerichtet, und zweitens den gesamten Geburungsüberschuss inclusive des vorhandenen Reservefondes als gebürenäquivalentpflichtig behandelt.

Weder die Forderungsrechte der Gläubiger, noch der kürzere als zehnjährige Bestand fanden Berücksichtigung.

Bergleichen wir damit die Stellung der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute in anderen Staaten, so erkennen wir, dass Österreich mit seiner Behandlung öffentlich-rechtlicher Hypothekenanstalten nahezu allein steht.

Unsere tabellarischen Zusammenstellungen, welche wir als Beilage Nr. 47 im Anhange bringen, zeigen, dass außerhalb des österreichischen Staates auf dem Gebiete der selbstlosen Creditvermittlung noch in Ungarn, Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen und Russland gemeinwirtschaftliche Anstalten thätig sind. Unter diesen 63 gemeinwirtschaftlichen Creditstellen, welche wir in der angeführten Tabelle zur Darstellung bringen, befinden sich 29 genossenschaftliche und 34 öffentlich-rechtliche Creditstellen.

Abgesehen von der landständischen Bank des königlich sächsischen Markgraefenthums Ober-Laußitz, welche zufolge ihres Banknotenprivilegiums nach dem bestehenden Einkommensteuergesetze besteuert wird, den landwirtschaftlichen Creditvereine im Königreiche Sachsen und der bayerischen Landwirtschaftsbank, sind alle diese Creditstellen von der staatlichen Steuer befreit. Nur die landwirtschaftlichen Darlehenscassen haben die Gemeindesteuer, die Börsesteuer und den Handelskammerbeitrag zu zahlen, sowie auch die herzoglich sächsische Landesbank in Altenburg der Stadtgemeinde gegenüber steuerpflichtig ist. Dafür hat die bayerische Landwirtschaftsbank die staatliche Erwerbsteuer, solange sie Staatszuschüsse genießt, nicht nach dem Normaltarife, sondern nur nach der Betriebsanlage zu entrichten. Rechnen wir von den 63 gemeinnützigen Creditstellen die drei staatlich besteuerten ab (landständische Bank in Bautzen, landwirtschaftlicher Creditverein in Dresden, bayerische Landwirtschaftsbank in München), so bleiben uns 60 steuerfreie Institute, welche sich auf Ungarn, Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen und Russland vertheilen. Bei all diesen Anstalten war in Auschung der Steuerpflicht der Gedanke ausschlaggebend, dass sie ohne jede Erwerbs- und Gewinnsbestrebung im Dienste der Allgemeinheit ihres Amtes walten, dass ihre Besteuerung deshalb den staatlichen Interessen selbst nur Schaden bringt.

Unsere hier angeführten tabellarischen Übersichten zeigen aber auch noch ein weiteres. Eine Reihe von Begünstigungen wird seitens der Staatsverwaltung nicht nur den öffentlich-rechtlichen Creditstellen, sondern auch den genossenschaftlichen Hypothekenanstalten, welche anscheinend nur Berufsinteressen vertreten, zugewendet.

Unsere Leser, welche dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden, werden aus unseren Darstellungen entnehmen, wie weit die staatliche Fürsorge für die Zwecke gemeinwirtschaftlicher Darlehensvermittlung in den einzelnen Fällen geht. Nicht nur, dass all diese Anstalten als Organe der öffentlichen Wohlfahrt gelten, zeigen unsere Tabellen, sondern auch, dass die Staatsverwaltungen ihre staatlichen Organe in den Dienst der öffentlichen Zwecke derselben stellen. Wenn die staatlichen Behörden die Aufklärung der ländlichen Bevölkerung über die Darlehensgewährung dieser Creditanstalten übernehmen, wenn ihre Funktionäre von amtswegen mit der Aufnahme der Gesuche, mit der Wertermittlung der zu belohnenden Grundstücke, mit der Auszahlung des bewilligten Darlehens, der Einhebung und Eintreibung der fälligen Annuitäten, der Überwachung der Creditwürdigkeit des belehnten Grundes sich befassen, wenn sie sich dem Vertriebe der Anstaltspfandbriefe widmen, die fälligen Coupons zur Auszahlung bringen, kurz in allem und jedem als locale Vermittlungspersonen der Centralcreditstellen sich gerieren, so beweist dies klar, welche Bedeutung die staatliche Verwaltung in den einzelnen Ländern der gemeinwirtschaftlichen Creditvermittlung beimisst. Aber auch finanzielle Forderungen dieser Creditanstalten können wir verzeichnen. Hat in Norwegen der Staat einen Grunds fond von 17,500.000 K der Hypothekenbank des Königreiches Norwegen zur Verfügung gestellt, so wurde die königlich schwedische Reichshypothekenbank mit einem Betriebsfonde von 30,000.000 K dotirt.

Sogar der besteuerte landwirtschaftliche Creditverein im Königreiche Sachsen konnte sich eines staatlichen Gründungscapitals von 250.000 Thalern erfreuen; die bayerische Landwirtschaftsbank, ein rein

genossenschaftliches Institut arbeitet mit Staatszuschüssen, und die Provinzialhilfscässen wurden mit staatlichen Notstandsfontden ausgestattet.

Es ist die staatliche Förderung öffentlicher Zwecke, welche sich in diesen Regierungsmaßnahmen ausdrückt.

Berufen, in der Entschuldungsfrage eine wichtige Rolle zu spielen, dazu bestimmt, die Basis zu bilden, auf welcher die gesamte gemeinwirtschaftliche Creditorganisation sich aufbaut, angewiesen, in allen Lagen des Geldmarktes selbstlos jene Maßnahmen zu treffen, welche ihre Clienten fördert, bedürfen sie des staatlichen Schutzes ebenso wie der staatlichen Hilfe — nicht ihretwegen, sondern wegen ihrer Ausgaben, die sie zu erfüllen haben.

Bleibt ihnen die staatliche Anerkennung ihrer öffentlich-rechtlichen Funktionen veragt, dann vollzieht sich diese Minderung ihrer Stellung nicht zu ihrem Schaden, sondern zum Nachtheile ihrer öffentlichen Pflichten.

Nicht sie, sondern die Entschuldungszwecke erfahren dadurch Abbruch, wenn alle öffentlichen Factoren, wie unsere Zusammensetzung Beilage Nr. 42 zeigt, durch Beiteuerung und Umlagenpflichtigkeit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landescreditstellen beschränken.

Die Allgemeinheit hat sie geschaffen zum Schutz der wirtschaftlich Schwachen, und dieselbe Allgemeinheit windet ihnen die einzige Waffe aus der Hand, welche im wirtschaftlichen Kampfe sich als wirksam erweist, die finanzielle Kraft.

Solange in diesem Punkte nicht ein gründlicher Wandel sich vollzieht, kann an eine nachhaltige Action zur Förderung der Bodenentschuldung nicht gedacht werden.

Tabelle 39.
Konverfirungen und Zieeraufnahmen von Hypothekardarlehen
bei dem Centralverband der deutschen landwirtschaftlichen Gewerkschaften Mährens und Schlesiens im Brum.

In den Jahren	Summe der Konver- firungen	Darlehen betrag	Sievon entfallen auf Konvertirungen	Zieeraufnahmen				Zinsfuß		Siedbuch bedingtes Gefärbnis der Zinsen pro Jahr		Möglich- keit der Konvertirung			
				Guthalte-		Privat	vor nach								
				Guthalte-	Forderungen		vor	nach	vor	nach					
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.			
1895/1896	43	238.500	..	192.509	70	92.277	41	100.232	29	41 2/6	4	2.681	76	2.135	50
1896/1897	41	141.600	..	104.404	09	51.085	..	43.319	09	4 1/2—6	4	1.149	17	1.444	..
1897/1898	36	132.450	..	68.141	52	58.936	68	9.204	84	4 1/2—6	4	756	44	862	..
1898/1899	25	97.100	..	67.870	56	43.046	10	24.824	46	4 1/2—7	4	797	82	958	50
1899/1900	33	234.400	..	142.653	90	91.847	70	50.806	20	4 1/2—6	4	1.689	60	2.192	..

Tabelle 40.

Zu Seite 208.

Zusammenstellung

über den Contoverrentverkehr mit den Spar- und Darlehenscassenvereinen, sowie über die von diesen bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt tatsächlich abgehobenen Zinsen im Entgegenhalte zu den von ihnen im Verkehre mit den Banken eventuell erzielten Verzinsungen.

(Beträge in Kronenwährung).

Periode	Guthaben der Spar- und Darlehenscassenvereine bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt	Für das Guthaben der Spar- und Darlehenscassenvereine an Zinsen	
		sind bezahlt worden	wären bezahlt worden
II. Semester 1894	523.007·42	2 847·94	2.135·96
I. " 1895	1,352.071·40	21.077·98	15.808·49
II. " 1895	1,711.674·68	33.331·24	29.998·12
I. " 1896	2,058.690·08	39.560·76	29.670·57
II. " 1896	2,213.513·72	45.045·14	33.783·85
I. " 1897	2,634.807·64	52.116·94	39.087·70
II. " 1897	3,102.509·52	58.441·40	43.831·07
I. " 1898	4,010.760·24	74.939·18	56.204·38
II. " 1898	4,679.486·68	89.604·56	71.683·65
I. " 1899	6,097.895·28	115.478·06	115.478·06
II. " 1899	5,760.135·85	125.481·42	118.684·51
I. " 1900	6,323.549·35	126.706·70	113.848·59
II. " 1900	4,964.839·91	119.280·82	104.370·72
Summe . .		903.912·14	774.685·60

Die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt hat mithin durch Gewährung der fixen 4 prozentigen Verzinsung um 129.226 K 54 h mehr Zinsen bezahlt, als die bankmäßige Anlage der Bestände der Spar- und Darlehenscassenvereine ergeben hätte.

Tabelle 41.

T i l g u n g s p l a n

der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt für ein Darlehen von 1000 fl.
in 4prozentigen Pfandbriefen oder Communalshaldscheinen bei Zahlung 4½ pro-
zentiger Annuitäten.

Zeit der Rückzahlung am Anfang eines jeden Semesters	Rate	Am Anfang des Semesters zu leistende Zahlung	Sieben entfallen				Mit Anfang des Semesters				Zu zahlender 1½ prozentiger Regiebeitrag		
			an bezahlten Interessen		an bezahltem Capital		bezahlte Schuld		verbliebene Schuld				
Jahr	Monat	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	
Jänner-Zwei April-September für Pfandbriefdarlehen		20	—	20	—	—	—	—	—	1000	—	1	25
	1	22	50	19	95	2	55	2	55	997	45	1	25
	2	22	50	19	90	2	60	5	15	994	85	1	25
	3	22	50	19	85	2	65	7	80	992	20	1	25
	4	22	50	19	79	2	71	10	51	989	49	1	24
	5	22	50	19	74	2	76	13	27	986	73	1	24
	6	22	50	19	68	2	82	16	09	983	91	1	23
	7	22	50	19	63	2	87	18	96	981	04	1	23
	8	22	50	19	57	2	93	21	89	978	11	1	23
	9	22	50	19	51	2	99	24	88	975	12	1	22
	10	22	50	19	45	3	05	27	93	922	07	1	22
	11	22	50	19	38	3	12	31	05	968	95	1	22
	12	22	50	19	32	3	18	34	23	965	77	1	21
	13	22	50	19	26	3	24	37	47	962	53	1	21
	14	22	50	19	19	3	31	40	78	959	22	1	20
	15	22	50	19	12	3	38	44	16	955	84	1	20
	16	22	50	19	05	3	45	47	61	952	39	1	20
	17	22	50	18	98	3	52	51	13	948	87	1	19
	18	22	50	18	91	3	59	54	72	945	28	1	19
	19	22	50	18	84	3	66	58	38	941	92	1	18
	20	22	20	18	76	3	74	62	12	937	88	1	18
	21	22	50	18	69	3	81	65	93	934	07	1	17
	22	22	50	18	61	3	89	69	82	930	18	1	17
	23	22	50	18	53	3	97	73	79	926	21	1	16
	24	22	50	18	45	4	05	77	84	922	16	1	16
	25	22	50	18	37	4	13	81	97	918	03	1	15
	26	22	50	18	28	4	22	86	19	913	81	1	15
	27	22	50	18	20	4	30	90	49	909	51	1	14
	28	22	50	18	11	4	39	94	88	905	12	1	14
	29	22	50	18	02	4	48	99	36	900	64	1	13
	30	22	50	17	93	4	57	103	93	896	07	1	13
	31	22	50	17	83	4	67	108	60	891	40	1	12
	32	22	50	17	74	4	76	113	36	886	64	1	11
	33	22	50	17	64	4	86	118	22	881	78	1	11
	34	22	50	17	54	4	96	123	18	876	82	1	10
	35	22	50	17	44	5	56	128	24	871	76	1	09
	36	22	50	17	34	5	16	133	40	866	60	1	09
	37	22	50	17	23	5	27	138	67	861	33	1	08
	38	22	50	17	12	5	38	144	05	855	95	1	07

Tabelle 41.

Zeit der Rückzahlung am Anfang eines jeden Semesters	Rate	Am Anfang des Semesters zu leistende Zahlung	Hier von entfallen				Mit Anfang des Semesters				Zu zahlender 1/4 prozentiger Ziegeldbeitrag				
			an bezahlten Interessen		an bezahltem Capital		bezahlte Schuld		verbliebene Schuld						
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
Jahr	Monat														
			39	20	—	15	03	4	97	141	24	858	76	1	08
			40	20	—	14	94	5	06	146	30	853	70	1	07
			41	20	—	14	85	5	15	151	45	848	55	1	07
			42	20	—	14	76	5	24	156	69	843	31	1	06
			43	20	—	14	67	5	33	162	02	837	98	1	05
			44	20	—	14	57	5	43	167	45	832	55	1	05
			45	20	—	14	48	5	52	172	97	827	03	1	04
			46	20	—	14	38	5	62	178	59	821	41	1	03
			47	20	—	14	28	5	72	184	31	815	69	1	02
			48	20	—	14	18	5	82	190	13	809	87	1	02
			49	20	—	14	07	5	93	196	06	803	94	1	01
			50	20	—	13	97	6	03	202	09	797	91	1	—
			51	20	—	13	86	6	14	208	23	791	77	—	99
			52	20	—	13	75	6	25	252	14	785	48	—	99
			53	20	—	13	64	6	36	220	84	779	16	—	98
			54	20	—	13	53	6	47	227	31	772	69	—	97
			55	20	—	13	41	6	59	233	90	766	10	—	96
			56	20	—	13	29	6	71	240	61	759	39	—	95
			57	20	—	13	17	6	83	247	44	752	56	—	95
			58	20	—	13	05	6	95	254	39	745	61	—	94
			59	20	—	12	93	7	07	261	46	738	54	—	93
			60	20	—	12	80	7	20	265	66	731	34	—	92
			61	20	—	12	68	7	32	273	98	724	02	—	91
			62	20	—	12	54	7	46	288	44	716	56	—	90
			63	20	—	12	41	7	59	291	03	708	97	—	89
			64	20	—	12	28	7	72	298	75	701	25	—	88
			65	20	—	12	14	7	86	306	61	693	39	—	87
			66	20	—	12	—	8	—	314	61	685	39	—	86
			67	20	—	11	86	8	14	322	75	677	25	—	85
			68	20	—	11	71	8	29	331	04	668	96	—	84
			69	20	—	11	56	8	44	339	48	660	52	—	83
			70	20	—	11	41	8	59	348	07	651	93	—	82
			71	20	—	11	26	8	74	356	81	643	19	—	81
			72	20	—	11	11	8	89	365	70	634	30	—	80
			73	20	—	10	95	9	05	374	75	625	25	—	79
			74	20	—	10	79	9	21	383	96	616	04	—	78
			75	20	—	10	62	9	38	393	34	606	66	—	76
			76	20	—	10	45	9	57	402	89	597	11	—	75
			77	20	—	10	28	9	72	412	61	587	39	—	74
			78	20	—	10	11	9	89	422	50	577	50	—	73
			79	20	—	9	94	10	06	432	56	567	44	—	71
			80	20	—	9	76	10	24	442	80	557	20	—	70
			81	20	—	9	57	10	43	453	23	546	77	—	69
			82	20	—	9	39	10	61	463	84	536	16	—	68
			83	20	—	9	20	10	80	474	64	525	36	—	66
			84	20	—	9	01	10	99	485	63	514	37	—	65
			85	20	—	8	81	11	19	496	82	503	18	—	63
			86	20	—	8	61	11	39	508	21	491	79	—	62
			87	20	—	8	41	11	59	519	80	480	20	—	61
			88	20	—	8	20	11	80	531	60	468	40	—	59
			89	20	—	7	99	12	01	543	61	456	39	—	58
			90	20	—	7	78	12	22	555	83	444	17	—	56
			91	20	—	7	56	12	44	568	27	431	73	—	54
			92	20	—	7	34	12	66	580	93	419	07	—	53
			93	20	—	7	11	12	89	593	82	406	18	—	51
			94	20	—	6	88	13	12	606	94	393	06	—	50
			95	20	—	6	65	13	35	620	29	379	71	—	48
			96	20	—	6	41	13	59	633	88	366	12	—	46
			97	20	—	6	17	13	83	647	71	352	29	—	45

Februar August } für Pfandschuldarlehen
Mai-November }

März-September für Communaldarlehen

Tabelle 41.

Zeit der Rückzahlung am Anfang eines jeden Semesters			Rate	Am Anfang des Semesters zuleistende Zahlung		Sievon entfallen		Mit Anfang des Semesters		Zu zahlender prozentiger Regiebeitrag	
Jahr	Monat			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	Jänner-Juli	für Band,	98	22	50	4	43	18	07	778	66
	April-October	{ briefdarlehen	99	22	50	4	06	18	44	797	10
		März September	100	22	50	3	69	18	81	815	91
		für Kommunaldarlehen	101	22	50	3	30	19	20	835	11
			102	22	50	2	91	19	59	854	70
			103	22	50	2	51	19	99	874	69
			104	22	50	2	10	20	40	895	09
			105	22	50	1	69	20	81	915	90
			106	22	50	1	26	21	24	937	14
			107	22	50	—	83	21	67	958	81
			108	22	50	—	39	22	11	980	92
			109	19	08	—	19	08	1000	—	—

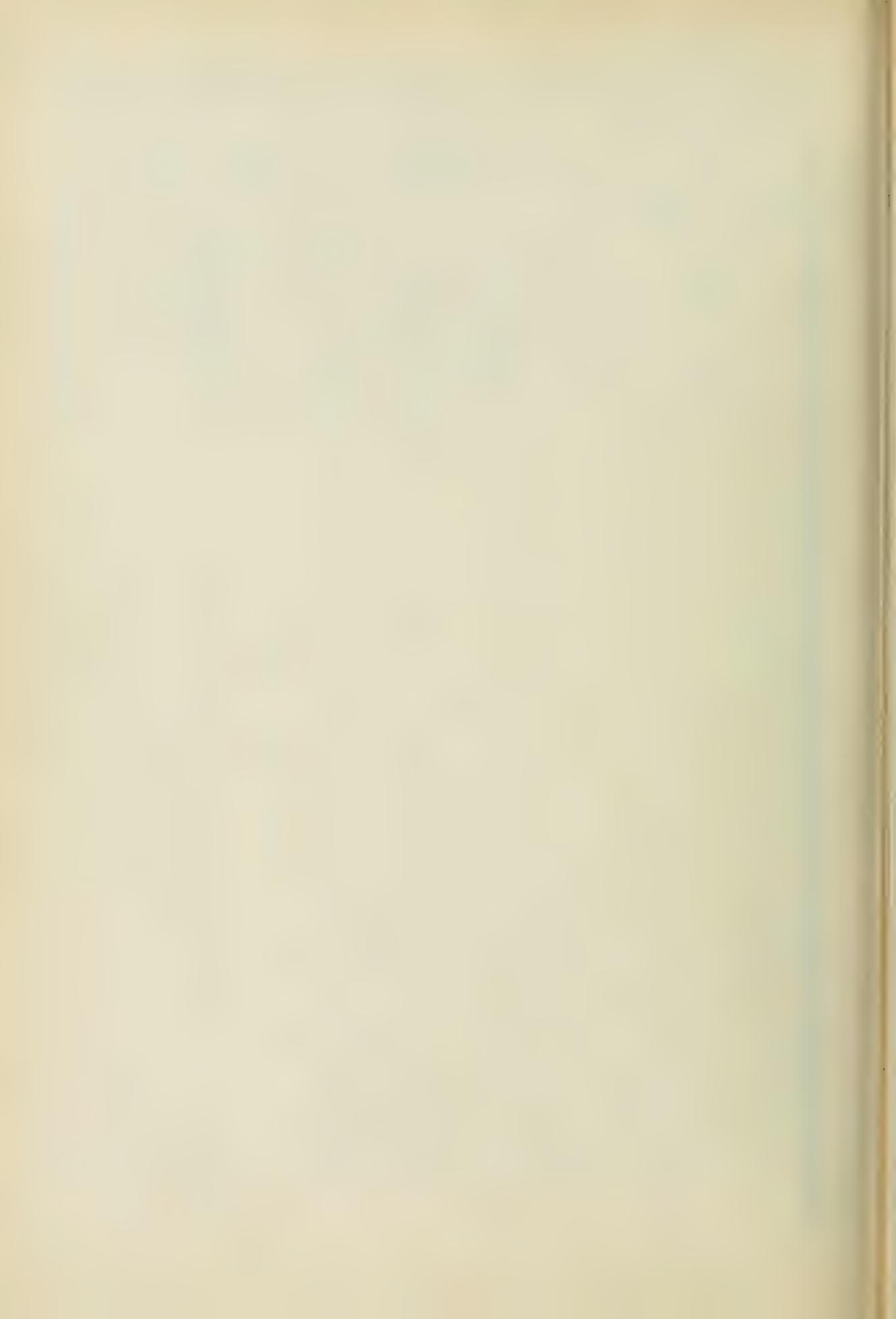


Tabelle 42.

Tilgungsplan

der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt für ein Darlehen von 1000 fl.
in 3½ prozentigen Pfandbriefen oder Communalschuldscheinen bei Zahlung 4 pro-
zentiger Annuitäten.

Zeit der Rückzahlung am Anfang eines jeden Semesters	Rate	Am Anfang des Semesters zu leistende Zahlung	Sievon entfallen				Mit Anfang des Semesters		Zu zahlender ¼ prozentiger Regiebeitrag	
			an bezahlten Interessen	an bezahltem Capital	bezahlte Schuld	verbliebene Schuld	fl.	fr.	fl.	fr.
Jahr	Monat		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
			—	17	50	—	—	—	1000	—
1	20	—	17	41	2	54	2	54	997	46
2	20	—	17	42	2	58	5	12	994	88
3	20	—	17	37	2	63	7	75	992	25
4	20	—	17	32	2	68	10	43	989	57
5	20	—	17	27	2	73	13	16	986	84
6	20	—	17	23	2	77	15	93	984	07
7	20	—	17	18	2	82	18	75	981	25
8	20	—	17	13	2	87	21	62	978	38
9	20	—	17	08	2	92	24	54	975	46
10	20	—	17	02	2	98	27	52	972	48
11	20	—	16	97	3	03	30	55	969	45
12	20	—	16	92	3	08	33	63	966	37
13	20	—	16	86	3	14	36	77	963	23
14	20	—	16	81	3	19	39	96	960	04
15	20	—	16	75	3	25	43	21	956	79
16	20	—	16	69	3	31	46	52	953	48
17	20	—	16	63	3	37	49	89	950	11
18	20	—	16	57	3	43	53	32	946	68
19	20	—	16	51	3	49	56	81	943	19
20	20	—	16	45	3	55	60	36	939	64
21	20	—	16	39	3	61	63	97	936	03
22	20	—	16	32	3	68	66	65	932	35
23	20	—	16	26	3	74	71	39	928	61
24	20	—	16	19	3	81	75	20	924	80
25	20	—	16	12	3	88	79	08	920	92
26	20	—	16	05	3	95	83	03	916	97
27	20	—	15	98	4	02	87	05	912	95
28	20	—	15	91	4	09	95	14	908	86
29	20	—	15	84	4	16	91	30	904	70
30	20	—	15	76	4	24	99	54	900	46
31	20	—	15	69	4	31	103	85	896	15
32	20	—	15	61	4	39	108	76	891	76
33	20	—	15	53	4	47	112	71	887	29
34	20	—	15	45	4	55	117	26	882	74
35	20	—	15	37	4	63	121	89	878	11
36	20	—	15	29	4	71	126	60	873	40
37	20	—	15	21	4	79	131	39	868	61
38	20	—	15	12	4	88	136	27	863	73

Debitor August } für Pfandbriefdarlehen
Mai-November }

März September für Communalschuldarlehen

Tabelle 42.

Zeit der Rückzahlung am Anfang eines jeden Semesters	Rate	Am Anfang des Semesters zu leistende Zahlung	Hier von entfallen				Mit Anfang des Semesters				Zu zahlender 1/4 prozentiger Regiebeitrag	
			an bezahlten Interessen		an bezahltem Capital		bezahlte Schuld		verbliebene Schuld			
			Jahr	Monat	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
39	22	50	17	01	5	49	149	54	850	46	1	07
40	22	50	16	90	5	60	155	14	844	86	1	06
41	22	50	16	79	5	71	160	85	839	15	1	05
42	22	50	16	67	5	83	166	68	833	32	1	05
43	22	50	16	55	5	95	172	63	827	37	1	04
44	22	50	16	43	6	07	178	70	821	30	1	03
45	22	50	16	31	6	19	184	89	815	11	1	02
46	22	50	16	18	6	32	191	21	808	79	1	02
47	22	50	16	05	6	45	197	66	802	34	1	01
48	22	50	15	92	6	58	204	24	75	76	1	00
49	22	50	15	79	6	71	210	95	789	05	—	99
50	22	50	15	65	6	85	217	80	782	20	—	98
51	22	50	15	51	6	99	224	79	775	21	—	97
52	22	50	15	37	7	13	231	92	768	08	—	97
53	22	50	15	22	7	28	239	20	760	86	—	96
54	22	50	15	07	7	43	246	63	753	37	—	95
55	22	50	14	92	7	58	254	21	745	79	—	94
56	22	50	14	77	7	73	261	94	738	06	—	93
57	22	50	14	61	7	89	269	83	730	17	—	92
58	22	50	14	45	8	05	277	87	722	12	—	91
59	22	50	14	28	8	22	286	10	713	90	—	90
60	22	50	14	12	8	38	294	48	705	52	—	89
61	22	50	13	94	8	56	303	04	696	96	—	88
62	22	50	13	77	8	73	311	77	688	23	—	87
63	22	50	13	59	8	91	320	68	679	32	—	85
64	22	50	13	41	9	09	329	77	670	23	—	84
65	22	50	13	22	9	28	339	05	660	95	—	83
66	22	50	13	03	9	47	348	52	651	48	—	82
67	22	50	12	84	9	66	358	18	641	82	—	81
68	22	50	12	64	9	86	368	04	631	96	—	79
69	22	50	12	44	10	06	378	10	621	90	—	78
70	22	50	12	24	10	26	388	36	611	64	—	77
71	22	50	12	03	10	47	398	83	601	17	—	76
72	22	50	11	81	10	69	409	52	590	48	—	74
73	22	50	11	60	10	90	420	42	579	58	—	73
74	22	50	11	37	11	13	431	55	568	45	—	72
75	22	50	11	15	11	35	442	90	557	10	—	70
76	22	50	10	92	11	58	454	48	545	52	—	69
77	22	50	10	68	11	82	466	30	533	70	—	67
78	22	50	10	44	12	06	478	36	521	64	—	66
79	22	50	10	19	12	31	490	67	509	33	—	64
80	22	50	9	94	12	56	503	23	496	77	—	63
81	22	50	9	68	12	82	516	05	483	95	—	61
82	22	50	9	42	13	08	529	13	470	87	—	59
83	22	50	9	16	13	34	542	47	457	53	—	58
84	22	50	8	88	13	62	556	09	443	91	—	56
85	22	50	8	61	13	89	569	98	430	02	—	54
86	22	50	8	32	14	18	584	16	415	84	—	52
87	22	50	8	03	14	47	598	63	401	37	—	51
88	22	50	7	74	14	76	613	39	386	61	—	49
89	22	50	7	44	15	06	628	45	371	55	—	47
90	22	50	7	13	15	37	643	82	356	18	—	45
91	22	50	6	81	15	69	659	51	345	49	—	43
92	22	50	6	49	16	01	675	52	324	48	—	41
93	22	50	6	17	16	33	691	85	308	15	—	39
94	22	50	5	83	16	67	708	52	291	48	—	37
95	22	50	5	49	17	01	725	53	274	47	—	35
96	22	50	5	15	17	35	742	88	257	12	—	33
97	22	50	4	79	17	71	760	59	239	41	—	30

Zimmer-Zuli für Pfandbriefdarlehen
März-September für Communaldarlehen
April-Dezember

Tabelle 42.

Zeit der Rückzahlung am Anfang eines jeden Semesters	Rate	Am Anfang des Semesters zu leistende Zahlung	Sievon entfallen				Mit Anfang des Semesters		Zu zahlender 1,4 prozentiger Regiebeitrag	
			an bezahlten Interessen		an bezahltem Capital		bezahlte Schuld	verbliebene Schuld	fl.	fr.
Jahr	Monat	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
98	20	—		5	92	14	08	661	79	338
99	20	—		5	67	14	33	676	12	323
100	20	—		5	42	14	58	690	70	309
101	20	—		5	16	14	84	705	54	294
102	20	—		4	89	15	11	720	65	279
103	20	—		4	62	15	38	736	03	263
104	20	—		4	35	15	65	751	68	248
105	20	—		4	07	15	93	767	61	232
106	20	—		3	79	16	21	783	82	216
107	20	—		3	50	16	50	800	32	199
108	20	—		3	21	16	79	817	11	182
109	20	—		2	91	17	09	834	20	165
110	20	—		2	60	17	40	851	60	148
111	20	—		2	29	17	71	869	31	130
112	20	—		1	98	18	02	887	33	112
113	20	—		1	66	18	34	905	67	94
114	20	—		1	33	18	67	924	34	75
115	20	—		1	—	19	—	943	34	56
116	20	—		—	66	19	34	962	68	31
117	20	—		—	31	19	69	982	37	17
118	17	63	—	—	17	63	100.00	—	—	—

Geburts-Margut } für Pflanzbiefdarlehen
Mai-November {

Marg September für Communaldarlehen

Tabelle 43.

Die österreichischen Landes-

Nummer	Name der Anstalten	Sitz	Gründungsjahr	Schuldbriefumlauf pro 31. De-			
				Name der Schuldbriefe	Prozent der		
					3 1/2 %	4 %	4 1/2 %
1	Galizischer Bodencreditverein	Lemberg	1842	Pfandbriefe	.	220,711.400	.
2	Hypothekenbank des Königreiches Böhmen	Prag	1865	Pfandbriefe	23,779.500	232,882.700	.
3	Österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt und Communalcreditanstalt des Landes Schlesien	Troppau	1869	Pfandbriefe	.	20,822.600	1,626.400
			1897	Communalschuldscheine	.	4,308.800	.
4	Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren und Landeskulturbank	Brünn	1876	Pfandbriefe	.	121,460.600	.
			1897	Communalschuldschreibungen	.	35,807.600	.
5	Instituto di Credito Fondiario del Margraviato d'Istria	Parenzo	1881	Pfandbriefe	.	.	.
6	Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	Lemberg	1883	Pfandbriefe	.	62,952.100	26,764.200
				Communalschuldverschreibungen	.	4,099.400	5,167.600
				Eisenbahnbölligationen	.	15,236.800	.
7	Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt	Wien	1889	Pfandbriefe	1,961.100	163,602.700	.
				Landes-Communalschuldscheine	3,736.800	22,586.800	.
8	Landesbank des Königreiches Böhmen	Prag	1890	Communalschuldscheine	.	186,119.400	.
				Meliorationsscheine	.	6,131.400	.
				Eisenbahnschuldscheine	.	78,960.600	.
9	Oberösterreichische Landes-Hypothekenanstalt	Linz	1891	Pfandbriefe	78.900	26,605.000	.
				Communalschuldschreibungen	.	1,799.600	.
10	Kärntnerische Landes-Hypothekenanstalt	Klagenfurt	1896	Pfandbriefe	.	6,067.400	.
11	Bodencreditanstalt des Königreiches Dalmatien	Zara	1898	Pfandbriefe	.	.	4,444.200
12	Hypothekenbank des Landes Vorarlberg	Bregenz	1899	Pfandbriefe	.	3,092.200	.
13	Tirolische Landes-Hypothekenanstalt	Innsbruck	1900	Begann erst im Jahre 1901 ihre Tätigkeit			
Gesammtsumme des Schuldbriefumlaufes Ende 1900				29,556.300	1,213,247.100	38,002.400	
				2·257	92·641	2·902	Procent der

Creditinstitute.

December 1900 in Kronen			Gründungsfond	Reservefond per 31. December 1900		Stand des Reservefondes im Procenten der Gesamtemission	Begünstigungen seitens des Staates
Schuldbriefe		Summe		K	K		
5%	5½%						
.	.	220,711.400	.	5,128,629	70	2·3	1. Privatfischerbeit der von den Anstalten emittierten Schuldbriefe. 2. Die Landescreditinstitute genießen die Anstalten, welche Creditgazette betreiben, durch die Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 27. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 110, eingeräumten Begünstigungen mit der im Artikel V des Gründungsgeuges zur Execution ordnung (Wege vom 27. Mai 1893, R. G. Bl. Nr. 78) enthaltenen Bestimmungen, sowie die Gebührenbeleichtungen in Gemäßheit der Artikel II und III des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, und des Gesetzes vom 14. December 1895, R. G. Bl. Nr. 161, Artikel VII, des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 208 1895, Finanzministerialerlaß vom 15. März 1902, §. 12042, im Grunde des Gesetzes vom 22. December 1901, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1902.
12,688.400	.	269,350.600	.	Reservefond I 2,000,000 Reservefond II 6,000,000 Reservefond III 152,594	10	3·—	
1,645.200	.	24,094.200	.	971,549	83	4·—	
.	.	4,308.800	.	3,956	80	0·1	
622.800	173.600	122,257.000	2,000,000 zugleich Reservefond	132,675 113,267	63 39	1·9	Der gesetzliche Bodencreditwesen ist von dem Gebrauche des Stempels für alle Schriften und Erkläre, Sammlungen und Verhandlungen, welche dieselbe ansetzen oder welche von seinen Vertretern in seinem Namen ausgeübt werden, einschließlich der Pfandbriefe erfasst. Dagegen bleiben die Interessenten, welche nur Verfallszeit bei der Ausgabe der Güten statt der Täuschung verhindern müssen, dem wahren Stempel unterworfen.
.	.	35,807.600	.	Specialreserve für Gursdifferenzen 11,568	05	0·2	
8,317.400	.	8,317.400	.	522,339	83	6·3	
5,365.800	.	89,716.300	3,450,016·45 Anlagecapital 1,270,017·93	1,046,747	55	1·2	
.	.	14,632.800	.	561,923	80	3·8	
.	.	15,236.800	Kond. zur Anlage- capitalvermehrung	39,865	03	0·3	
.	.	165,563.800	.	1,383,430	64	0·8	
.	.	26,323.600	
.	.	271,211.400	10,000,000 durch Ausgabe von Fondsschuldcheinen beschafft	1,187,289	44	0·4	
.	.	322,807	
.	.	26,683.900	Reservefond für Gursdifferenzen	111,724	36	0·4	
.	.	1,799.600	
.	.	6,067.400	Die Anstalt ist mit 31. December 1900 noch mit 53,003	11	.	.	
.	.	4,444.200	pässiv	32,140	14	0·7	
.	.	3,092.200	.	68,506	53	2·2	
28,639.600	173.600	1,309,619.000					
2·187	0·013						
Gesamtemission							

Die Hypothekant des Königreiches Böhmen ist berechtigt, gegen Bertheilung der Ausübung aus ihren Hauptbüchern gegen die lärmigen Schülern die soziale Execution des Gerichts zu beachten, welches dieselbe zu beurtheilen hat, ohne daß es einer vorberachenden Klage und Verhandlung oder eines Zuvertrages bedarf. Die Hauptbücher der Bank und somit auch die Ausübung aus denselben stellen jedoch den vollen Beweis über die Güter ihrer Verderberung her. Werden die von der Hypothekanten des Königreiches Böhmen in der Verpfändung von Wertpapieren genehmigten Vorläufe zur Verfallszeit nicht einzutreten, so steht der Hypothekant das Recht in, die Wertpapiere ohne rechtliche Darwiderthaltung nach dem vorhermöglichen Tage- und Stunde zu verkaufen und sich hieraus für den Vorläuf zu richten, Kosten, Kosten und Auslagen bezahlt zu machen. Die Bant wird von den die Höhe des Binsfusses bekräftigendesgließen Verhältnissen losgesetzt.

Der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Herzogthum Krakau wurde mit Gesetz vom 21. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 81, die Berechtigung eingeräumt, rücksichtige Güten und Annuitaten von ihren Hypothekforderungen im Wege der politischen Execution einbringen zu lassen; bei Hypothekardarlehen unter 2000 K. tana die Rückzahlung des Darlehen-capitales und die Einhebung der Annuitäten durch Vermittlung der l. l. Steuamtir - insoweit dies die Regierung gestattet - oder durch Vermittlung der Besitzauschwörer erfolgen.

Tabelle 44.

Tabellarische

der von den österreichischen Landes-Creditinstituten im

Reihennummer Nr.	Name der Anstalten	Erwerb- steuer	Zuschläge zur Erwerbsteuer							Gebüren- äqui- valent	Renten- steuer			
			Landes- umlagen		Gemeinde- umlagen		Handels- fammer- beitrag		Gewerbe- schul- beitrag		Bezirks- straßen- zuschlag			
			K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1	Galizischer Bodencreditverein	9.057 70	6.521 54	2.717 31	181 16	11.571 90	134.139 42		
2	Hypotheekbank des Königreiches Böhmen	11.682 53	6.425 40	2.920 63	350 48	2.102 86	9.375 74	158.679 37		
3	Österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt	6.608 .	3.839 25	3.105 76	932 56	14.906 50		
	Communalcreditanstalt des Landes Schlesien . . .	368 47	214 08	173 18	1.877 28		
4	Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren . . .	5.675 89	3.575 82	3.973 12	2.582 52	72.546 71		
	Landesculturbank der Markgrafschaft Mähren . . .	4.880 52	3.074 73	3.416 36	20.409 46		
5	Istituto di Credito Fondiario del Margraviato d'Istria	3.575 27	1.608 86	3.217 76	357 02	5.902 56		
6	Landeskant des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Kratzen	40.542 23	...	12.076 11	5.594 53	83.907 42		
7	Niederösterreichische Landes-Hypothekdarlehen . .	5.845 85	...	1.227 63	87 69	14 61	94.665 50		
	Hypotheken- (Communal- anstalt darlehen	13.492 73		
8	Landeskant des Königreiches Böhmen	10.000 .	5.500 .	4.300 .	300	167.374 29		
9	Österreichische Landes-Hypothekenanstalt . . .	3.614 18	1.586 54	1.000 .	27 85	15.383 47		
10	Kärntnerische Landeshypothekenanstalt	48 .	31 20	12 .	1 44	3.093 42		
11	Bodencreditanstalt des Königreiches Dalmatien . .	694 23	444 31	416 54	83 31	1.665 79		
12	Hypothekenbank des Landes Vorarlberg	299 61	119 84	419 45	1.312 53		
13	Tirolische Landes-Hypothekenanstalt													

begann erst im Jahre

Zusammenstellung

Jahre 1900 gezahlten Steuern und öffentlichen Abgaben.

Unmittelbare Gebüren				Borien- steuer- und Götterungs- gebür	Verwaltungsauf- gabe d. d. Betriebe, welche die Anstalt an das Land aus dem Verwaltungs- und Ver- waltungstitel zu leisten hat	Staats- auffichts- gebür von Eisenbahn- schuld- scheine a)	2prozentige Percentuale- gebür von laufenden Rechnungen (Giroconti, Spar- einlagen, Cassen- scheinen)	Summe	Gesamt- summe			
Quit- tungss- stempel von Annui- täten	Coupon- stempel- gebür	Stempel- gebür von Schuld- verschrei- bungen	Effecten- umtaus- stempel									
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
.	36.723	56	.	.	.	20.000	220.912	59
58.517	18	1.000	251.054	19
7.266 K 78 h				300	.	36.958	85	
774	72	168	70	605	38	.	.	300	.	4.481	81	
34.998	14	170	10	.	.	123.522	30	
5.882	20	36	60	.	.	38.499	87	
3.092	86	wird erst seit 1. Jänner 1902 entrichtet	17.754	83
32.420	70	3.196	48	33.241	62	.	.	100	.	18.032	64	
40.050	28	1.235	20	400	28.482	44	.	
.	3.258	74	31.246	56	172.009	60	
wird von den Dar- lehen- sicherungs- gesellschaften getragen	.	.	1.460	84	3.271	10	freimülliger Betrag	2.500	.	47.998	13	
7.280	47	6	66	Mietzins 9.810	77	.	38.709	94
1.389	86	4.575	92
1.002	58	.	.	57	20	5.363	96
486 K 84 h				300	10	2.938	37

1901 ihre Tätigkeit

Summe . . 1,406.443 78

Tabelle 45.

In den Jahren 1898, 1899, 1900 und 1901 wurden von den Landescreditinstituten an Steuern und Abgaben entrichtet:

Postnummer		Erwerb- steuer sammt Zuschlägen	Rente- steuer		Gebüren- äquivalent		Personal- einkommen- und Besol- dungssteuer		Zusammen	
			K	h	K	h	K	h	K	h
1	Hypothekenbank des Königreiches Böhmen	139.344 15	471.092 35		46.724 91		38.621 89		698.783 30	
2	Österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt	46.847 73	64.754 11		3.730 23		1.864 40		117.196 47	
3	Hypothekenbank in Mähren	81.627 64	277.874 94		7.014 14		12.399 14		378.915 86	
3a	Landes culturbau in Mähren	31.817 39	67.001 44		682 80		.	.	99.501 63	
4	Bodencreditanstalt in Istrien	48.720 43	23.168 81		998 32		851 44		73.739 .	
5	Landesbank in Galizien . .	211.878 33	302.177 72		30.174 12		25.260 77		569.490 94	
6	Landeshypothekenanstalt in Oberösterreich	19.257 48	55.575 45		.	.	3.076 95		77.909 88	
7	Landeshypothekenanstalt in Kärnten	352 28	9.796 43		10.148 71	
8	Bodencreditanstalt des Königreiches Dalmatien . .	12.340 78	6.707 83		.	.	625 92		19.674 53	
9	Landesbank in Böhmen . .	401.393 69	601.252 24		.	.	20.387 12		1,023.033 04	
10	Hypothekenbank in Vorarlberg	3.978 42	3.870 09		.	.	386 80		8.235 31	
11	Galizischer Bodencreditverein	108.075 89	464.827 68		33.779 70		25.951 24		632.634 51	
12	Niederösterreichische Landeshypothekenanstalt . . .	77.288 96	374.480 06		451.769 02	
	Summe .	1,182.923 17	2,725.579 14		123.104 22		129.425 67		4,161.032 20	

Tabelle 46.

B e s t e u e r u n g

und Begünstigungen der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute in anderen Staaten.

I. In Ungarn.

Postnummer	Name der Anstalten	S i c h	B e s t e u e r u n g	Begünstigungen seitens des Staates
1	Ungarisches Boden-creditinstitut	Budapest	Das Institut ist steuerfrei.	<p>Die von der Anstalt emittirten Schuldbriefe und Pfandbriefe, sowie deren Coupons sind stempel- und gebührenfrei und genießen Pupillarsicherheit.</p> <p>Das Privilegium, auf Grund legalisirter Schuldurkunden direct das Licitationsverfahren einleiten zu können.</p> <p>Die Regierung erlegt aus ihren Barbeständen zeitweilig Geldbeträge bei der Anstalt.</p> <p>Das Institut ist berechtigt, die Eintreibung der Annuitäten von Regulierungs- und Ameliorationsdarlehen nach Art der direkten Steuern durch die biezu berufenen Organe zu verlangen.</p>
2	Landes-Bodencredit- institut für Kleingrund- besitzer	Budapest	Das Institut ist im allgemeinen steuerfrei; nur jener Theil des Kleinerruges, welcher an Dividenden (eigentlich Zinsen bis zur Maximalhöhe von 5 Prozent nach den Gründungsbeiträgen) und Tantiemen zur Vertheilung gelangt, unterliegt der Erwerbsteuer; die Coupons der emittirten Pfandbriefe sind steuerfrei.	<p>Stempel- und Gebührenfreiheit, sowie Pupillarsicherheit der vom Institute emittirten Pfandbriefe und deren Coupons.</p> <p>Das Privilegium, auf Grund legalisirter Schuldurkunden direct das Licitationsverfahren einleiten zu können.</p> <p>Die Regierung weist aus ihren Barbeständen dem Institute zeitweise Geldeinlagen an.</p>

Tabelle 46.

II. In Deutschland.

Name der Anstalt	Besteuerung	Begünstigungen seitens des Staates
a) Der Landschaften.		
Landschaften	<p>Die Landschaften werden nicht besteuert.</p> <p>Die von denselben emittirten Pfandbriefe unterliegen der Reichsstempelabgabe (2 Pro mille).</p> <p>Die Coupons sind steuerfrei.</p>	<p>Der öffentlich rechtliche Charakter der Landschaften wird durch nachstehende, denselben seitens des Staates zukommende Begünstigungen begründet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landschaften unterliegen keiner Besteuerung; von den ausgegebenen Pfandbriefen wird die Reichsstempelabgabe (zwei Promille) entrichtet; die Coupons sind steuerfrei. 2. Die Landschaften sind öffentlich rechtliche Creditanstalten. Die von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe gelten gesetzlich als mündel siche Anlagepapiere. 3. Der Landschaftsyndicus kann in allen die Landschaft betre fenden Angelegenheiten Urkunden ausstellen, welche die Eigenschaft notarieller Urkund'n, das heißt öffentlichen Glauben haben. 4. Die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben auch die von der Direction ausgestellten Urkunden. 5. Die Directionen haben den Charakter öffentlicher Behörden. Die Directorien und sonstigen Beamten der Landschaft gelten als Staatsbeamte. 6. Beifalls Reibung fälliger Forderungen steht den Landschaften ein selbständiges Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Creditanstalten vom 3. August 1897, B. S. S. 388, zu. Kraft dieses Zwangsvollstreckungsrechtes ist das Institut befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu betreiben oder das beliebte Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen und diese Maßregeln zusammen oder einzeln zur Ausführung zu bringen. Gleichzeitig kann das Institut auch die gerichtliche Zwangsvorsteige rung des beliebten Gutes betreiben. <p>Der vollstreckbare Schuldtitel wird durch den Antrag auf Zwangsvorsteigerung erzeugt, welcher von der Direction des Creditinstitutes zu stellen ist.</p> <p>Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung des geforderten Geldbetrages, so kann er sein Recht im Wege der Klage geltend machen.</p> <p>Wenn ein Dritter für den Schuldner vorschussweise die Zinsen bezahlt, so erlangt dieselbe das der Landschaft gewährte Zwangsvollstreckungsrecht in das bewegliche Vermögen des Schuldners.</p> <p>7. Über Eruchen der zuständigen Gerichte erlässt die Provinzialdirection der Landschaft die Vergütung auf Einleitung der Zwangsverwaltung.</p> <p>8. Wer bei einer Zwangsverwaltung von der Landschaft geleistete Wiederinstandsetzung- und Verwaltungskostenverluste, die baren Auslagen für die Einleitung, Beaufsichtigung, Aufhebung der Zwangsverwaltung, sowie die Zinserträge genießen unter Berücksichtigung der gemäß §. 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsvorsteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 bevorrechtigten Ansprüche ein Vorzugsrecht.</p>

Tabelle 46.

Name der Anstalten	Beschränkung	Begrenzungen iemals des Staates
		<p>9. Die Gemeindevorsteher sind staatlicherseits zur Auskunfts-erhebung und Mitwirkung bei Verhütung von Devastationen verpflichtet.</p> <p>10. Die Aufnahme der Schätzung findet unter Intervention eines Richters statt.</p> <p>11. Landschaftliche Schätzungen werden auch über Eruchen der Gerichte vorgenommen.</p> <p>12. Wenn die Landschaft genötigt ist, ein Gut zu erlöhen, so wird ihr der Besitz auf ein Jahr ohne Erlegung des Kaufstempels, nach dem ersten Jahre aber gegen Erlag von einem Zwölftel des geleglichen Kaufstempels und nach Schluss des dritten Jahres gegen Erlag des ganzen Kaufstempels eingeräumt.</p> <p>13. Sämtliche Gerichte sind verpflichtet, der Landschaft auf ihr Ansuchen schleunige und unweigerliche Hilfe zu leisten.</p> <p>14. Die Landschaftsbehörden sind befugt, über ihre Mitglieder, welche sich den Anordnungen der Landschaften nicht unterwerfen, Geldstrafen und andere Zwangsmittel zu verhängen.</p> <p>15. Alles, was zur Aufrechterhaltung des landschaftlichen Creditystems und der im Reglement festgestellten Grundsätze gehört, steht unter der Oberaufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und unter besonderer Aufsicht eines königlichen Commissärs, welcher vom Könige ernannt wird, im Generallandtag und engeren Ausschusse des Vorzugs führt und befugt ist, über alles jederzeit Bericht zu fordern, Tassen- und Rechnungsrevisionen anzurufen und hiebei gegenwärtig zu sein.</p>

b) Der landschaftlichen Darlehenscassen.

Landschaftliche Darlehenscassen	<p>Die landschaftlichen Darlehenscassen sind in der Regel von staatlichen Steuern befreit. Dagegen haben sie die Gemeindesteuern (Gewerbe- und Communeinkommensteuer) die Börsensteuer und den Handelskammerbeitrag zu entrichten.</p>	<p>Alle Beamte, welche infolge der Darlehenscasseneinrichtung neu angestellt werden, sind in der Regel Beamte des verbundenen ritter-schaftlichen Creditinstitutes; sie sind also wie diese Staatsbeamte; die von diesen in Angelegenheit der Darlehenscasse aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkunden haben die Eigenschaft und Giltigkeit öffentlicher Documente; überhaupt finden in der Regel alle bei dem verbundenen landschaftlichen Creditinstitute bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen auch auf die Darlehenscasse und deren Verwaltung Anwendung, insoweit damit die Anordnungen des Statutes der betreffenden Darlehenscasse vereinbar sind.</p> <p>Einzelne Darlehenscassen (ostpreußische) fungieren als Hinterlegungsstelle für Mündelgelder.</p>
---------------------------------	--	--

Tabelle 46.

Provinzien	Name der Anstalten	Besteuerung	Beleistungen seitens des Staates
e) Der Provinzialhilfscassen.			
1	Provinzial hilfscassen	Die Provinzialhilfscassen werden nicht besteuert.	<p>Die Verwaltungsbehörden der Provinz sind verpflichtet, der Direction der Provinzialhilfscasse die für die laufenden Geschäfte erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, Darlehensgejüche ohne Vergütung protoföllarisch aufzunehmen und an die Direction zu befördern, deren Rückfragen und Anfuchen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehen der Hilfscasse in ihrem Bereich ihnen bekannt wird, davon der Direction unaufgefordert Anzeige zu machen. Vide Rubrik: „Verbindung mit ländlichen Kreisen.“)</p> <p>Die Direction der Provinzialhilfscasse ist berechtigt, mit verpfändeten Wertpapieren, wenn bei weichenden Curien eine angemessene Erhöhung des Unterstandes verlangt und nicht geleistet wird, zu verfahren, wie die §§. 3, 9, 15 der bei der Reichsbank gültigen Bedingungen dies bestimmen.</p> <p>Die Auszahlung der Darlehen erfolgt in der Regel durch die königlichen Kreiscassen (Provinzialhilfscasse Poisen).</p> <p>Die Zahlungen an die Provinzialhilfscassen haben portofrei zu erfolgen.</p>
d) Der Landesculturrentenbanken.			
1	Landescultur rentenbanken	Die Anstalten sind steuerfrei.	<p>Die von den Landesculturrentenbanken gewährten Darlehen sind reine Zweckdarlehen. Der Eigentümer des mit der Rente belasteten Grundstückes ist verpflichtet, die ausgeführte Meliorationsanlage für die Dauer der Rentenpflicht in gutem Zustande zu erhalten; die Anstalten haben die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen und erforderlichen Falles zu erzwingen. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt häufig erst nach ausgewiesener Erfüllung des Verwendungszweckes.</p> <p>Bei der Poisener Landesculturrentenbank darf das zu bewilligende Darlehen den Kostenvorschlag der beabsichtigten Meliorationsanlage nicht überschreiten. Die Bewilligung der Darlehen erfolgt unter dem Vorbehalte, dass, falls die Ausführung der Meliorationsanlage für einen geringeren Betrag bewirkt worden, das nachgeholte Darlehen nur in der Höhe dieses geringeren Betrages gewahrt wird.</p> <p>Die bayerische Landesculturrentenbank kündet ihre Darlehen, wenn sie zu einem anderen als dem im Gejüche angegebenen Zweck verwendet werden.</p>

Tabelle 46.

Reihennummer	Name der Anstalten	Sitz	Besteuerung	Begünstigungen seitens des Staates
e) Der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute für landwirtschaftliche Belehnungen auf allgemeiner genossenschaftlicher Basis.				
1	Württembergischer Creditverein	Stuttgart	Der Verein wird nicht besteuert; von den Schuldbriefen wird die Reichsstempelabgabe entrichtet. Die Coupons sind steuerfrei.	Die vom Vereine emittirten Obligationen sind pupillarsicher und zur Anlage von Dienstcautionen geeignet.
2	Landwirtschaftlicher Creditverein im Königreiche Sachsen	Dresden	<p>Der Verein war im Jahre 1898 nachstehend besteuert:</p> <p>Vom Staatliche Einkommensteuer mit 18.480 Mark.</p> <p>Von der Stadt Dresden jährliche Einkommensteuer, Kirchen- und Schulumlagen mit 20.328 Mark.</p> <p>Die vom Vereine auszugebenden Pfand- und Creditbriebe genießen die Stempelfreiheit.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mündelmäßigkeit der Pfand- und Creditbriebe. 2. Besugnis des Vereines, Rückzahlbarkeit der Hypothekendarlehen in Pfandbriefen nach dem Nennwerte im Grundbuche eintragen zu lassen. 3. Die vom Vereinsdirectorium vollzogenen und mit den Vereinsiegel versehenen Schriften stehen den öffentlichen Urkunden gleich. 4. Befreiung von der Sicherheitsleistungspflicht im Zwangsvorsteigerungsverfahren. 5. Die vom Vereine auszugebenden Pfand- und Creditbriebe genießen Stempelfreiheit. 6. Die königlich preußische Regierung hat die pupillarisiche Qualität der Anstaltspfandbriebe dergestalt anerkannt, dass sie dieselben als zur mündelsicheren Anlegung von Capitalien preußischer Sparassen geeignet erklärt. 7. Von der Regierung wurde ein Gründungskapital von 250.000 Thalern zur Verfügung gestellt; dasselbe wurde aber schon im Jahre 1870 zurückgezahlt.
3	Bayrische Landwirtschaftsbank	München	<p>Die Pfandbriebe und Schuldbriefe der Anstalt, sowie deren Coupons sind steuerfrei.</p> <p>Die Anstalt hat die staatliche Gewerbesteuer, jedoch so lange Staatszuflüsse bestehen, nicht nach dem Normaltarife, sondern nur mit der Betriebsanlage und die Gemeindeumlagen der Stadt München zu entrichten.</p>	<p>Neben den der Anstalt gewährten Steuerbegünstigungen, das ist Steuerfreiheit der Pfandbriebe, Schuldbriefe und Coupons, Reduzirung der Gewerbesteuer, aus Staatsmitteln gewährten Vorzügen und Subventionen, der Pupillarsicherheit der Anstaltswerte, wurde der Vant für die zum Zwecke der Bincultivirung erfolgende Versendung der den Gemeinden und Stiften gehörigen Pfandbriebe die Portofreiheit gewährt; endlich steht den Inhabern von Pfandbriezen im Concurre ein Vorrecht vor allen anderen Couursgläubigern in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken nach Abgabre der Bestimmungen des §. 35 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 zu.</p> <p>Die Anstalt wird durch einen königlichen Commissär überwacht.</p>

Tabelle 46.

Nummer der Annalisten	Sitz	Befreiung	Begünstigungen seitens des Staates
f) Landescreditanstalten			
1 Landesbank der Provinz Westphalen	Münster	Die Anstalt wird nicht besteuert	Vid. "Provincialbilssäßen".
2 Herzoglich Braunschweigische Leihhausanstalt	Braunschweig	Die Anstalt genießt als Staatsinstitut alle dem Fiscus zukommenden Vergünstigungen, wie Gebürenfreiheit, Stempel- und Steuerfreiheit &c.	Die Anstalt genießt als Staatsanstalt alle dem Fiscus zukommenden Vergünstigungen. Allfällige Verluste werden aus der Staatscaisse gedeckt, so dass die Ansammlung eines Reervesondes entfällt. Die Anstalt fungirt auch als öffentliches Depositenamt. Die Wertsermittlung erfolgt auf Grund der durch staatliche Schätzungen festgestellten Werte. Sowohl die Einleihungen gegen Schuldcheine der Anstalt, als die unkündbaren Entnahmeverpflichtungen sind nach §. 1807 des bürgerlichen Gesetzbuches mündelsicher.
3 Herzoglich sächsische Landesbank	Altenburg	Die Anstalt ist als Staatsinstitut von den staatlichen Steuern befreit und nur der Stadtgemeinde Altenburg steuerpflichtig.	Die Anstalt genießt als Staatsanstalt alle dem Fiscus zukommenden Vergünstigungen. Vier Fünftel des Neingewinnes fließen der Staatscaisse zu. Als Staatsanstalt hat die Bank Führung mit allen Kreisen der Bevölkerung; dieselbe untersteht dem herzoglichen Gesamtministerium. Die Beamten sind Staatsbeamte.
4 Hauptsparsässe des Markgraftums Niederlausis	Lübben	Die Anstalt ist steuerfrei.	Der Betrieb der Schuldbriefe und die Beitreibung rückständiger Annuitäten geschieht durch die Landestrentereien, die als Unterbehörden in jeder Kreishauptstadt bestehen. Die Schätzungen werden ohne Intervention der Anstalt von den seitens der Regierung bestellten Kreishäppern vorgenommen. Durch den Landesausschuss werden Vertrauensmänner in großer Anzahl bestellt; diese werden in geeigneten Fällen um die Abgabe von Gutachten ersucht. Zwangsvollstreckungsrecht, das heißt Eintreibung der Rückstände im Verwaltungs- zwangsvorfahren und Gebürenfreiheit der Meliorationsdarlehen. Die Cassen- und Buchhaltungsagenten werden von den Beamten der Landeshauptcaisse besorgt.
5 Landescrediteäse	Kassel	Die Anstalt ist steuerfrei.	

Tabelle 46.

Kofnummer	Name der Anstalten	Sitz	Beschreibung	Begünstigungen seitens des Staates
6	Nassauische Landesbank	Wiesbaden	Die Anstalt ist steuerfrei.	Zwangsvollredungsrecht, das heißt Ein- treibung der Rückstände im Verwaltungs- zwangsverfahren. Für jede Gemeinde besteht seit 20. Decem- ber 1899 ein Orts- oder Friedgericht, welches gegen eine Gebühr von 1 bis 2 Mark die Taxationen vorzunehmen hat: dieje werden von den Localbeamten und den Bei- räumen revidirt.
7	Hannoveranische Landescreditanstalt	Hannover	Die Anstalt ist steuerfrei.	Zwangsvollredungsrecht, das heißt Ein- treibung der Rückstände im Verwaltungs- verfahren. Stempelfreiheit der Schuldurkunden.
8	Landständische Bank des königlich-sächsischen Markgräflthums Overlaß	Bautzen	Die Anstalt wird nach dem bestehenden Einkommen- steuergesetz besteuert.	Banknotenprivilegium vom 17. April 1850.
9	Landesbank der Rhein- provinz	Düsseldorf	Die Anstalt ist steuerfrei.	Zwangsvollredungsrecht, das heißt Ein- treibung der Rückstände im Verwaltungs- zwangsverfahren. Die Verwaltungsbüroden sind verpflichtet, der Direction der Anstalt alle in das Ge- schäft einschlägigen Auskünfte zu ertheilen. Die Landräthe und Bürgermeister haben allen Anfragen zu genügen, und wenn bei einer Hypothek Gefahrt im Verzuge ist, An- zeige zu erstatthen. Die Bürgermeister können Darlehensgesuche auch protokollarisch auf- nehmen. Die Schätzungen werden durch die örtlichen Verwaltungsbüroden überprüft. Die Anstalt hat das Recht, einen Syndicus zu bestellen, welcher Urkunden mit öffent- lichem Blauroden aufnehmen kann.

Tabelle 46.

Positionnummer	Name der Anstalten	Sitz	Beschreibung	Begünstigungen seitens des Staates
10	Herzoglich Sachen- Meiningen'sche Landescreditanstalt	Meiningen	Die Anstalt ist steuerfrei. Die Anstalt genießt als Staatsanstalt die Rechte einer Staatscasse. Der Staat haftet subsidiär mit seinen gesamten Einkünften für die bei der Landescreditanstalt angelegten Gelder. Der Vertrieb der von der Anstalt emittierten Schuldbriefe erfolgt durch die Anstalt selbst in eigener Regie mit Zuhilfenahme der herzöglichen Amtseinnahmen (Steuerämter). Die herzöglichen Amtseinnahmen fungieren auch als Zahlstelle für die Coupons der Anstaltsbriefe und als Sammelstellen für die Annuitäten. Die Darlehensgesuche werden durch die Gemeindevorsteher unter Erstattung eines Gutachtens bei den Rent- und Amtseinnahmen eingebraucht.	Der Zinsfuß wird vom Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Vorstandes und des landschaftlichen Directoriuns festgesetzt; der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Geschäfte der Gemeindevorsteher, der Rent-, Steuer- Ämter und der zuständigen Verwaltungsbehörden.
11	Landescreditanstalt	Gotha	Die Anstalt ist steuerfrei. Die Anstalt ist Staatsanstalt mit Staatsgarantie; dieselbe ist von den Gerichtskosten befreit und in etwaigen Klagsachen nur zur Erstattung barer Verläge verpflichtet. Die Verwaltungskosten werden aus der Staatscasse bestritten, der Reingewinn fließt der Staatscasse zu; die rückständigen Annuitäten werden von den Bezirksfinanzbehörden eingetrieben. Die Landräthe und Gemeindevorstände sind zur Begutachtung der von ihnen aufzunehmenden Darlehensgesuche verpflichtet; sie haben über die Wirtschaftsführung der Schuldner, den Zustand der verpfändeten Hypotheken, sowie über alle für die Sicherheit d. r. Darlehen maßgebenden Umstände Auskunft zu ertheilen. Die fürstlichen Rent- und Steuerämter sind Zahlstellen für die Coupons der Anstaltsbriefe und Sammelstellen für die Annuitäten. Die Schätzungen werden von den beeideten Zeugnissen, als welche gewöhnlich die Gerichtsschöffen fungiren, vorgenommen. Die gründbürgerliche Sicherstellung erfolgt ohne Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes durch die Gerichte.	

Tabelle 46.

Ziffernummer	Name der Anstalten	Sitz	Besteuerung	Begünstigungen seitens des Staates
12	Fürstliche Landescredit-casse	Rudolstadt	Die Anstalt ist steuerfrei.	<p>Die Anstalt ist Staatsanstalt mit Staatsgarantie und hat ein Zwangsvollstreckungsrecht, das heißt Eintreibung der Rückstände im Verwaltungszwangsvorfahren.</p> <p>Die Anstalt erhält zur Darlehensgewährung Vorschüsse aus der Hauptlandeskasse und ist zur Annahme von kündbaren, vormundschaftlichen Geldern befugt.</p> <p>Der Zinsfuß wird vom Staatsministerium festgesetzt</p> <p>Die Rent- und Steuerämter besorgen den Vertrieb der Schuldbriefe, die Mahnungen und die Eintreibung rückständiger Annuitäten ohne Mitwirkung der Gerichte.</p> <p>Die Landräthe und Gemeindevorsteher sind zur strengsten Prüfung und Begutachtung der von ihnen aufzunehmenden Darlehensanträge verpflichtet; sie haben auch über die Wirtschaftsführung der Schuldner, den Zustand der verpfändeten Hypotheken, sowie über alle für die Sicherheit der Darlehen maßgebenden Umstände Auskünfte zu ertheilen.</p>
13	Creditinstitut für die königlich Preußische Ober- und Niederschlesie	Görlitz	Die Anstalt ist steuerfrei.	<p>Die Anstalt genießt keine besondere Vergütung seitens des Staates; dieselbe hat nur das Recht, einen Syndicus zu bestellen, welcher Urkunden mit öffentlichem Glauben aufnehmen kann.</p>
14	Großherzoglich-sächsische Landescreditcasse	Weimar	Die Anstalt ist steuerfrei.	<p>Der Vertrieb der Schuldbriefe und der Wertpapiere mit ländlichen Kreisen erfolgt durch Vermittlung der großherzoglichen Localfinanzbehörden.</p> <p>Seit 1896 sind zwei Fünftel des Reinewinnes, höchstens aber 20 000 Mark, an die Staatscasse abzuführen.</p> <p>Die Regierung festigt den Zinsfuß der Darlehen fest und führt die Überaufsicht durch das Staatsministerium.</p>

Tabelle 46.

Ziffernnummer	Name der Anstalten	Sitz	Besteuerung	Begünstigungen seitens des Staates
15	Wodenereditanstalt für das Herzogthum Oldenburg	Oldenburg	Die Anstalt ist steuerfrei.	<p>Die Anstalt genießt als Staatsinstitut für ihre Geschäfte die Tempel- und Gebürenfreiheit und das Zwangsvollstreckungsrecht, das heißt Eintreibung der Rückstände im Verwaltungszwangsvorfahren. Die Bezirksämter vertreten die Anstalt, nehmen Darlehensgesuche entgegen und überwachen die Abwicklung des Darlehens. Die Steuerrecepturen sind Zahlstellen der Anstalt.</p> <p>Die Oberaufsicht führt das Staatsministerium, Departement des Innern.</p>
16	Fürstlich Schwarzburgische Landescreditkasse	Sondershausen	Die Anstalt ist steuerfrei.	<p>Die Anstalt genießt die Staatsgarantie und das Zwangsvollstreckungsrecht, das heißt die Eintreibung der Rückstände im Verwaltungszwangsvorfahren. Die Gemeindevorstände und Landräthe vermitteln die Aufnahme der Darlehen, prüfen und begutachten die Darlehensgesuche und die von den Ortschäzmännern erhobenen Tagen und haben, wenn der Wert der Hypothek sich mindert, an die Anstalt zu berichten.</p> <p>Seit 1896 fließt der Reingewinn der Staatskasse zu. Das Finanzministerium ist berechtigt, den Zinsfuß zeitweilig zu ermäßigen. Die Grundbuchämter sind verpflichtet, auf Seiten der Anstalt übersendeten Schuldurkunden die Unterschrift des Darlehenswerbers einzuhören und sohn die grundbuchsliche Eintragung zu vollziehen. Die Verwaltungsbehörden haben die Anstalt in jeder Beziehung zu unterstützen.</p> <p>Die Agenten werden von den Beamten der Schwarzburg'schen Landeskasse besorgt.</p>
17	Großherzogliche Landescreditkasse	Darmstadt	Die Anstalt ist steuerfrei.	<p>Die Anstalt ist Staatskasse mit Zwangsvollstreckungsrecht, das heißt Eintreibung der Rückstände im Verwaltungszwangsvorfahren. Die Bezirkskassen, bezahlungsweise Unternehmstellen besorgen die Einhebung der Anuitäten. Die Darlehensgesuche können bei den Bürgermeistereien eingebracht werden, welche sie mit ihren Gutachten der Verwaltungskommission vorlegen.</p> <p>Die Mittel zur Darlehensgewährung werden im Wege des Staatscredites durch Emission von Staatschuldverschreibungen beschafft. Die Verwaltungsauslagen werden aus den Zinsgewinnen und, soweit diese nicht reichen, aus der Staatskasse bestritten.</p> <p>Die currenten Arbeiten werden von den Beamten der Staatschuldenkasse besorgt.</p>

Tabelle 46.

III. in Dänemark.

Nummer	Name der Anstalten	Sitz	Befreiung	Begünstigungen seitens des Staates
1	Creditverein von Grundeigentümern in den dänischen Insel- bezirken	Kopenhagen	Der Verein wird nicht besteuert.	Die vom Vereine emittierten Obligationen sind von Steuerabgaben befreit; und genießen Tempelfreiheit. Eine Staatssubvention hat der Verein nie erhalten.
2	Creditverein jütländi- scher Landeigentümmer	Viborg	Der Verein ist steuerfrei.	Die vom Vereine emittierten Cassenobliga- tionen sind von Steuerabgaben befreit; andere Begünstigungen sind dem Credit- vereine seitens des Staates nicht einge- räumt.

IV. in Schweden.

Nummer	Name der Anstalten	Sitz	Befreiung	Begünstigungen seitens des Staates
1	Sveriges Allmänna Hypothesbank (König- lich schwedische Reichs- hypothekenbank)	Stockholm	Die Hypothekarinstitute sind als mit Ansicht jedes Erwerbs- und Gewinn- betriebung, auf dem Prin- cipe der Gegenseitigkeit beruhend, von der Gewinn- steuer befreit.	Die der Reichshypothekenbank seitens des Staates gewährten Begünstigungen bestehen außer der Befreiung von der Gewinnsteuer und der Dotirung mit einem Grundfonde im Betrage von 30,000.000 K in dem aus- schließlichen Rechte zur Ausgabe von Ob- ligationen; den Hypothekenvereinen wurden seitens der Regierung keine besonderen Be- günstigungen gewährt.

Tabelle 46.

V. in Norwegen.

Nummer	Name der Anstalten	Sip	Besteuerung	Begünstigungen seitens des Staates
1	Hypothenbank des Königreiches Norwegen	Christiania	Die Anstalt ist steuerfrei.	Die Anstalt besitzt einen vom Staate dotirten Grundfond per 17,500,000 K., für dessen Verzinsung die Staatscasse selbst garantirt; die Steuereinnehmer des Königreiches sind zur Eincaßierung fälliger Zinsen, Einlösung fälliger Coupons und Einlösung verloster Obligationen der Anstalt befugt; die Zwangsversteigerung des Pfandobjektes erfolgt seitens der Anstalt in öffentlicher Auction ohne vorherige Verhandlung und Urtheil; wird wegen eines Immobilarbeuges Zwangsversteigerung geführt, so hat der Auctorator die Bank, sofern dieselbe als Hypothekargläubigerin erscheint, hiezu bekußt Wahrung ihrer Rechte rechtzeitig zu verständigen und sich hierüber bei dem Versteigerungsgeschäfte auszuweisen; die hiezu erforderlichen Auszüge aus den Pfandbüchern sind stempelfrei.

VI. in Russland.

Nummer	Name der Anstalten	Sip	Besteuerung	Begünstigungen seitens des Staates
1	Finländischer Hypothekenverein	Helsingfors	Der Verein wird nicht besteuert.	Portofreiheit, Recht mit den Behörden direct zu correspondiren, Stempelfreiheit für die von der Anstalt ausgegebenen Obligationen; die Entreibung rückständiger Annuitäten erfolgt durch die Behörden. Eine Staatssubvention genießt die Anstalt nicht.

II. Abschnitt.

Der gemeinwirtschaftliche Personalcredit.

§. 1.

Wesen und Zweck des Personalcredites.

Weil in Creditgewährung und Creditverwendung nichts anderes liegt, oder doch liegen soll, als begehrte und zugestandene Anticipation einer zu erwirtschaftenden Capitalskraft, hat man durch lange Zeit vom Standpunkte des Creditnehmers aus nur der Zufuhr des Leihgeldes und nicht der Form, in welcher diese erfolgte, theoretisch und praktisch, Beachtung geschenkt.

Nicht für den Schuldner, nur für den Gläubiger allein erschien die Creditart von rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung, weil sie je nach Wahl der Form ihm vor anderen Gläubigern einen reichlichen Vorrang zu sichern vermochte, weil sie hiedurch die Realisirbarkeit und den Wert der gesicherten Forderung zu erhöhen imstande war.

Das Risico des Gläubigers wurde durch die Form der Verpfändung verringert, und sank, je stabiler der Wert des Pfandobjectes sich gestaltete.

Aus dem Pfande wurde die unbewegliche Hypothek, die der Gläubiger nicht zu verwahren brauchte, die er ruhig der Verwaltung des Schuldners überlassen konnte, durch welche er bei größter Sicherheit auch noch der Pfandobligation entzogen war. Deshalb wendete sich das Gläubigerinteresse vor allem der Pflege des Hypothekardarlehens zu und die Schuldner fügten sich, weil mit der Risikenverminderung des Gläubigers die Verbilligung des Leihgeldes sich verband.

Als unser Grundbuchswesen seine heutige Ausbildung erfahren hatte, stand der landwirtschaftliche Credit vollständig im Zeichen der Hypothek, und wer ihn verbessern wollte, befasste sich lediglich mit der Mobilisirung der grundbürgerlichen Schuld. Das letzte Ziel schien erreicht, als in dem Pfandbriefdarlehen dem Schuldner ein unkündbares Leihgeld, dem Gläubiger eine allzeit realisierbare Capitalsanlage sich bot.

Weil trotzdem das Creditbedürfnis des Landwirtes noch unbediebtigt erschien, anderseits der Hypothekencredit zur Hypothekennoth führte, suchte man nach den verschiedensten Abhilfen, die aber zum größten Theil sich wieder mit der Regelung der hypothetischen Verschuldungsform befassten. Einen, wenn auch durchaus nicht vollständigen Überblick über diese Bewegung gewährt unsere oft bezogene Zusammenstellung.

Die Untersuchungen Bekkers, die Verhandlungen der Enquête des Jahres 1868, die Ausführungen Rodbertus haben vor allem das Wesen des Hypothekarcredites und dessen Verbesserung im Auge.

Bogelsang will zwar die Hypothekenbücher schließen, bezweckt aber durch seine Creditorganisation nur die Befriedigung des Meliorationscredites und nicht die Regelung des Personalcredites zu Betriebszwecken; der Salzburger und Vorarlberger Landtag denken nur an die Reform des Hypothekenwesens; Stein beabsichtigt für die gewährten Leihgelder nur die einzelnen Bauernstellen, nicht auch die persönliche Arbeitskraft haften zu lassen; Stolp unterscheidet überhaupt nicht zwischen Hypothekar- und Personalcredit.

**Die Erkenntnis der Bedeutung
des Personalcredites.**

Neben dieser Richtung entwickelte sich allerdings eine andere, welche der Pflege des Personalcredites sich zuwendete.

Theoretisch machte sie sich zuerst bei Willmanns geltend, welcher es als wesentliche Aufgabe der Pfandbriefinstitute bezeichnete, dem Grundbesitzer durch Trennung der dinglichen und persönlichen Verpflichtung den Personalcredit zu ermöglichen und gleichzeitig den landwirtschaftlichen Genossenschaften die Hebung des Personalcredites zur Pflicht mache.

Die organische Wiederung und damit die Basis unseres Creditssystems schuf Marchet durch seine grundlegenden Arbeiten. In der fachlichen Tüchtigkeit, in dem persönlichen Fleiße der Landwirte erschließt er nicht nur viele Millionen Capital und gewinnt hierdurch neue Creditunterlagen, er passt auch dem landwirtschaftlichen Betriebe die Creditform an und verschmilzt mit der Wirtschaftsordnung die Creditordnung.

Was in Deutschland nach den Plänen des Freiherrn v. d. Golk unter Raiffeisens Händen einer großen und ungeahnten Entwicklung entgegensteht, will Marchet auch den österreichischen Wirtschaftsgebieten vermitteln.

Von da ab kehrt das Verlangen nach Organisation des Personalcredites, nach Erfassung seines Wesens, nach Ausbau eines Creditssystems, das diesem entspricht, immer wieder.

Schmoller nimmt Marchets Gedanken auf und prüft von ihrer Basis aus die bestehende Verschuldung. Die hypothekarische Belastung erscheint ihm als ein Übel, das in seinem inneren Wesen nichts gemein hat mit unserer modernen Creditwirtschaft, das Heil der Landwirtschaft liegt für ihn darin, den Wirtschafter zu einem Geschäftsleben zu erziehen, das jenem der städtischen wirtschaftlichen Kreise ebenbürtig zur Seite steht.

Der regelmäßige und geschäftsmäßige Personalcreditverkehr des großen und kleinen Landwirtes mit seinen Creditgenossenschaften ist ihm hiebei ausschlaggebend und bildet ihm die Basis jeder weiteren Entwicklung.

Auch Ruhland und Schäßle, wie nicht minder Grabmayr, bauen auf der Organisation der Raiffeisen'schen Personaldarlehensstellen ihre Credit- und Entschuldungssysteme auf.

Nun hat in jüngster Zeit Oberlandesgerichtsrath Schneider in seinen Arbeiten über die Lebensversicherung der Landwirte (Archiv des deutschen Landwirtschaftsrathes, Commission für Lebensversicherung 1900) im Anschluß an die Untersuchungen von Professor Kries neuerlich darauf verwiesen, daß der sogenannte Personalcredit, soweit er nicht wirklich nur dem guten Willen und der Arbeitskraft des Schuldners sein Vertrauen schenkt, sich auf dessen Sachbesitz ebenso stützt wie der Realcredit und auch niemals auf etwas Anderes greifen kann als auf den Sachbesitz.

Und das Centralorgan der Raiffeisen-Organisation zu Neuwied gelangt in seiner Nr. 10 vom Jahre 1901 des 23. Jahrganges in seinen Erörterungen über die Natur des Credites zu dem Schlusse, daß auch der Personalcredit der Raiffeisenvereine zufolge seiner vorsichtigen und strengen Bestimmungen schon deshalb von vornherein mit an den Realcredit gebunden sei, weil keine Cassa ein Vorgeschäft abschließen könne, das in sich nicht die Realisirbarkeit der Rück erstattung trage.

Damit sind wir wieder zu dem Ausgangspunkte unserer Betrachtungen gelangt: zur Gläubiger- und Schuldnerstellung in der Creditfrage.

Gelingt in agrarischen Kreisen die Verschuldungsfrage zur Verhandlung, dann wird zumeist in erster Linie darüber Klage geführt, daß sich der Landwirtschaft die Leihgelder nur zu viel höheren Sätzen bieten, als Handel und Industrie sie zu erlangen vermögen. Dass der Zinsfuß erster Hypotheken auf $4\frac{1}{2}$ Prozent sich stellt, während im Wechselverkehre auf offenem Markt die Darlebensgelder zu $2\frac{1}{4}$ Prozent zur Verfügung stehen, erscheint ihnen befremdend.

**Der Wechselverkehr, der
Hypothekar- und der Per-
sonalcredit und ihre Zinsfuh-
lässe.**

Nur zordernd geben die Landwirte zu, daß in der Liquidität und in der Kurzfristigkeit des Wechselcredites jene Momente gelegen sind, welche auf den Preis des Leihgeldes bestimmend einwirken.

Die Realisierbarkeit wird auf dem offenen Geldmarkte jedem bezahlt, der sie bietet, und der wechselrechtlichen Formen kann sich bedienen, wer ihre Strenge verträgt.

Dass das landwirtschaftliche Gewerbe als Mittel und Kleinbetrieb sich seine Leihgelder im Wege des Wechselverkehrs nicht zu beschaffen vermag, liegt weniger in dem geringeren wirtschaftlichen Verständnisse für das Wesen des Wechsels, als vielmehr in der Divergenz zwischen der Natur des Wechselcredites und dem Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes selbst.

Werwehrt die Eigenart der landwirtschaftlichen Produktion die Einhaltung der Wechselfrist von drei oder sechs Monaten, weil das landwirtschaftliche Gewerbe nur einmal im Jahre Erträge bietet, dann kann der bäuerliche Wirt eine Wechselverpflichtung nicht übernehmen.

Weil aber längerfristige Credite dem Gläubiger die Benützung der dargelehenen Gelder auf längere Zeit verwehren und ihn hiernach außerstande setzen, günstige Gelegenheiten zur besseren Veranlagung auszunützen, werden diese Darlehensgelder theuerer. Mit der zugestandenen längeren Frist entgeht dem Gläubiger aber nicht nur die Möglichkeit einer vortheilhafteren Bewertung, er wird hiernach auch weiters veranlaßt, mit jenen Veränderungen im Wirtschaftsstande des Darlehensnehmers zu rechnen, welche im Verlaufe einer längeren Darlehensperiode eher sich ereignen, als während einer nur nach wenigen Monaten zählenden Creditfrist.

Der Gläubiger, außerstande die künftige wirtschaftliche Lage seines Schuldners für längere Zeit hinaus zu ermessen, verlangt darum nicht nur eine Entschädigung für Verdienstentgang, sondern auch eine Sicherstellung für die Realisierbarkeit seiner Forderung. Bietet ihm der Schuldner diese nicht, dann stellt er neben das Verlangen auf Entschädigung für entgangenen Gewinn auch noch das Begehren nach einer Prämie für eventuell eintretende Verluste.

Darum ist die Hypothek theuerer als der kurzfristige Wechsel und das nicht hypothecirte längerfristige Darlehen theuerer als die Hypothek.

Dieser Umstand führt unsere Landwirte zur grundbücherlichen verschuldung. Der bäuerliche Schuldner selbst ist lebhaft daran interessirt, dem Gläubiger für seine Vorgelder die von dem letzteren gewünschte Deckung zu bieten, weil dadurch seine Leihgebür sich verringert.

Soll nun im landwirtschaftlichen Erwerbsleben neben die Grundverschuldung die Personalcreditverpflichtung treten, soll das landwirtschaftliche Creditssystem sich organisch gliedern und die fachliche Tüchtigkeit den persönlichen Fleiß des Landwirtes in gleicher Weise dem Geldmarkte als Creditunterlage bieten wie die Betriebsamkeit des Kaufmannes, dann muß die Organisation des Personalcredites dort eingreifen und aufzubauen, wo das Wesen desselben liegt.

Der in dem landwirtschaftlichen Betriebe gebundenen Vermögenskraft der in der persönlichen Leistungsfähigkeit liegenden Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit soll der Weg zum offenen Markte verschlossen werden. Eine genaue Kenntnis der persönlichen und örtlichen Verhältnisse soll die Prüfung der Creditunterlage erleichtern, ein Zusammenschluß der Standesangehörigen zu örtlichen Genossenschaften einerseits sowie der localen Genossenschaften zu Verbänden andererseits der Creditunterlage des einzelnen jene der Gesamtheit zugesellen, um auf diese Art eine Verbilligung des Leihgeldes zu bewirken.

Aber nicht nur eine Minderung der Leihgebüren werden wir durch diese Organisation erzielen, viel wichtiger erscheint uns die ethische Wirkung des Personalcredites.

Drängt auch jeglicher Credit schließlich auf seine Deckung, ist in letzter Linie deshalb für den Gläubiger auch der Personalcredit ein Realcredit, ließen

darum diese beiden Formen der Creditgewährung ineinander, um endlich dort, wo es sich um die Realisirbarkeit des Darlehens handelt ganz ineinander aufzugehen, ein unterscheidendes Criterium bleibt bestehen, und gerade dieses gewinnt im wirtschaftlichen Leben Bedeutung und Wert. Es ist die Darlehensfrist.

Wollen wir den Landwirt aus seiner gewerblichen Isolirtheit herausheben, wollen wir, daß sein Betrieb sich industrialisire, und der modernen Productionsweise sich anpasse, dann müssen die Darlehensfristen den Darlehenszwecken entsprechen, dann müssen dem Landwirte zur rationellen Führung seines Betriebes nicht nur jene Credite zur Verfügung stehen, welche er gleichmäßig aus seinen jeglichen Erträgen abzahlen kann, sondern die Creditfristen selbst müssen ihn zu jenem rationell rechnenden Unternehmer machen, den die heutige Wirtschaftsordnung verlangt.

Nicht nur dem Landwirte, auch allen jenen, welche seine Credite zu regeln haben, muß es klar werden, daß stete und wiederkehrende landwirtschaftliche Betriebsdarlehen ebenso gesunde und natürliche Erscheinungen sind, wie der Wechselverkehr des Kaufmannes.

Um die Kosten der grünbücherlichen Sicherstellung zu ersparen und zugleich die Erzeugung der darlehensweise antecipirten Capitalkraft zu veranlassen, tritt das Personaldarlehen an Stelle der Hypothek. Die Rückzahlungsfrist soll das Leihgeld zum unruhigen Mahner machen, der auf Erwirtschaftung drängt, und soll verhindern, daß aus dem Betriebsdarlehen der gesicherte hypothekarische Rentner wird, der nur an den Eingang seiner Zinsen denkt.

Die Wege sind somit längst gewiesen, aber wir haben sie zu gehen nicht versucht, und deshalb sind sie in Gefahr, bald ungängbar zu werden.

Nach österreichischer Auffassung und deshalb auch nach dem thatsächlichen Stande der Dinge hat heute der Personaledredit des Landwirtes in erster Linie den Zweck, dort ergänzend einzuspringen, wo der Hypothekarcredit überhaupt nicht oder nun nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Er erscheint als landwirtschaftliches Ergänzungsdarlehen.

Die Suche nach der Creditunterlage und der Verbilligung des Leihgeldes hat die Hypothek in den Vordergrund gedrängt, damit aber die Persönlichkeit des Wirtschafters beinahe verschwinden lassen.

Das hat aber nicht nur dem Wirtschaftsmanne seinen ethischen Halt genommen, ihn deshalb an seiner Leistungsfähigkeit zweifeln lassen, weil der Geldmarkt sie nicht anerkannte, das hat auch zu einer Incongruenz zwischen Wirtschafts- und Creditorordnung geführt, als deren Ergebnis die fortshreitende Verschuldung sich zeigte.

Der Personaledredit ist kein Lückenbüßer, er hat keinen Ergänzungszweck, sondern eine eigene Zweckbestimmung, welche ihn im wirtschaftlichen Leben weit über den Hypothekarcredit stellt.

Ist der Hypothekarcredit bestimmt zum Erwerbe und zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Gutsbesitzes, so repräsentiert der Personaledredit den Geschäftscredit des Landwirtes.

Der Erwerb des Gutes, die Erhaltung desselben bei wirtschaftlichen Katastrophen sind aber Erscheinungen vereinzelter Art, der wirtschaftliche Bedarf infolge des Wirtschaftsbetriebes gehört dagegen zu den täglichen Workommunissen.

Wie der Kaufmann außerstande ist, ohne Wechselcredit der Führung eines schwunghaften Handelsgewerbes gerecht zu werden, so kann auch der Landwirt bei intensivem Betriebe seiner Landwirtschaft des Geschäftscredites nicht entbehren.

Dieser Betriebscredit ist es, welcher es ihm ermöglicht, den Aufwand für die Bodenbebauung und die Ernte auch dann zu ertragen, wenn die Marstabfuhr der Produkte wegen der gedrückten Preislage nicht erfolgen konnte. Dieser

Der Personaledredit ist Selbst-
predit.

Geschäftscredit setzt ihm in die Lage, allen jenen Betriebsauflagen gerecht zu werden, welche erst durch die kommende Ernte bereingebracht werden sollen, er bildet deshalb im ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebe die Regel, während die Hypothekenverschuldung als Ausnahme erscheint.

Die Basis dieses regulären Geschäftscredites soll aber in erster Linie die persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des Wirtshafters bilden. Im Laufe der Jahre soll durch eine sorgfam gepflegte Personalcreditorganisation auch der Landwirt dorthin kommen, wo nach Jahrhunderte langer Entwicklung hente der Kaufmann steht. Sein Geschäftscredit soll nicht immer an der theureren Krücke der Hypothekendeckung den Entwicklungen des Wirtschaftslebens nachhumpeln; frauk und frei, gehalten und gehoben durch die geschäftliche Tüchtigkeit des Mannes soll der Betriebscredit des Landwirtes dem kaufmännischen Crediten an die Seite treten und die hypothekarische Verschuldung nur dort zulassen, wo sie wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Diese Entwicklung kann sich aber nur unter zwei Voraussetzungen vollziehen.

Die erste derselben ist in der zweckentsprechenden Geld- und Creditpolitik, in der zielbewussten Creditororganisation gegeben. Selbstlose Creditstellen müssen die Verbindung des landwirtschaftlichen Geschäftslebens mit dem großen Geldmarkte vermitteln.

Die zweite Voraussetzung hat die Landwirtschaft selbst zu bieten und die Anleitung hiezu von der Creditororganisation zu empfangen. Es ist die wirtschaftliche Erziehung des einzelnen Wirtshafters zur geschäftsmännischen Gebärung. Ohne Führung einer übersichtlichen Familien- und Wirtschaftsrechnung kann ein Überblick über die wirtschaftliche Lage des Einzelnen nicht gewonnen werden, ohne Erfassung der wirtschaftlichen Kraft des Wirtes selbst ist eine vollständige Regelung des Geschäftscredites unthunlich. In diesem aber und nicht in der Hypothek finden wir den regulären Credit des Landwirtes gelegen.

Der wirtschaftliche und ethische Zweck des Personaldarlehens.

Erscheint somit als wirtschaftlicher Zweck des landwirtschaftlichen Personal- credites die Angliederung des bäuerlichen Wirtes an die moderne Productionsweise, an die Intensität moderner Wirtschaftsführung, an die kaufmännische Berechnung heutigen Geschäftsbetriebes, so erscheint als ethischer Zweck die sittliche Erhaltung des Wirtshafters selbst.

Neben seiner geschäftlichen Tüchtigkeit soll auch seine persönliche Reellität wieder zur finanziellen Geltung kommen.

Mit dieser Auffassung der Sachlage tritt nun auch die Entschuldungsfrage in ein anderes Stadium.

Haben wir durch lange Jahre uns mit der Verbesserung der Hypothek befasst, haben wir der Frage der Schließung der Grundbücher, der Feststellung von Einschuldungsgrenzen unsere Aufmerksamkeit zugewendet, so sind wir damit nur zur Behandlung der Vorfragen gelangt.

Hente spitzt sich das Entschuldungsproblem nicht auf die Regelung des Hypothekaredites, sondern auf die Organisation des Personalcredites zu.

Das wissen wir, daß der Pfandbriefcredit mit Zwangstilgung die gleitende Einschuldungsgrenze repräsentiert, daß durch ihn das unkündbare Rentendarlehen geboten wird, und daß sein Tilgungszwang auch eine stetige Neuverschuldung in festen Banden hält.

Auch darüber sind wir uns klar, daß eine hohe Hypothekenverschuldung den Wirtschaftsmann zum Pächter umwandelt, der seine Grundrente dem Hypothekenbesitzer abführen, der sich mit dem riskanten Unternehmergeinnß begnügen muß, wenn er ihn überhaupt erhält.

Was wir aber heute noch nicht wissen und erst lernen müssen, ist die Schaffung und Regelung des reinen Personalcredites, der sich nicht als Realcredit fühlt, der nicht immer nach der Hypothek um die Ecke

schließt, sondern in der gewerblichen Tüchtigkeit des bäuerlichen Wirtes seine Sicherung sucht und findet.

Deshalb erscheint der Cassencontocorrent des schottischen Pächters als der Angelpunkt der ganzen Entschuldungsfrage.

Nur weil die Wirkungen eines zweckentsprechenden Personalcredites durch einen irrationalen Hypothekarcredit vorweg verwirkt würden, haben wir als Vorbedingung zur geistlichen Entwicklung des Geschäftscredites die hypothekarische Verschuldung sorgsam zu regeln.

Wirtschaftliche Erfolge aber werden wir durch einseitige Obsorge für die letztere niemals erreichen können, weil nur über den Personalcredit der Weg zur wirtschaftlichen Kraft und Tüchtigkeit führt.

Unsere Grörterungen, welche wir in den früheren Abschnitten „Raiffeisenkassen“, „Geldpolitik“ und „Verwendungszweck“ der wirtschaftlichen und ethischen Bedeutung des Personalcredites widmeten, entheben uns einer abermaligen Grörterung dieses Themas.

Dafs in dem von Wirtschaftsperiode zu Wirtschaftsperiode stetig wiederkehrenden Geschäftsdarlehen nicht nur die Vorauszahlung eines zu erwirtschaftenden Capitales, sondern gleichzeitig ein bedeutsames Erziehungsmittel liegt, haben wir oft genug ausgeführt.

Dieser doppelte Zweck stellt uns den Personalcredit so hoch und lässt ihn als das vornehmste Entschuldungsmittel erscheinen.

Dass die Wichtigkeit des Personalcredites auch von Persönlichkeiten erfasst wurde, welche, inmitten des praktischen Lebens stehend, durch ihre amtlichen Functionen einen umfassenden Überblick über die Entwicklungen des ganzen Wirtschaftslebens sich anzueignen in der Lage waren, erweisen die Bemerkungen des Finanzministers Dr. v. Miquel.*)

Seine Ausführung: „Wenn wir auf eine anderweitige Organisation des ländlichen Realcredites kommen wollen, wenn wir vielleicht auf eine Verschuldungsgrenze des Grund und Bodens kommen, dann ist unerlässliche Voraussetzung eine durchgreifende allgemeine Organisation des Personalcredites“ zeigt deutlich, auf welchem Gebiete auch er reformatorisch eingreifen will.

Schon in dem bei der III. Session des Landwirtschaftsrathes (1900) erstatteten Referate über die Organisation des landwirtschaftlichen Credites, auf welches wir hier ausdrücklich Bezug nehmen, waren wir in der Lage, auf die Mängel des landwirtschaftlichen Personalcredites in Österreich zu verweisen.

Unsere statistischen Nachweisungen zeigten uns, dass der reguläre Credit des österreichischen Landwirtes heutzutage der Hypothekarcredit ist, dass die rein persönliche Verschuldung des selben zu den Ausnahmen gehört, dass die laufende Creditverbindung, wie sie Schottland seit zwei Jahrhunderten zu dem Wohle der producirenden Bevölkerung pflegt, überhaupt in Österreich nicht besteht.

Als wirtschaftliche Folge dieser verfehlten Deckung des Creditbedürfnisses müssten wir die Nachhypotheken mit ihrer erhöhten Zinsen- und Spesenlast, ihren Capitalkündigungen und executiven Eintreibungen bezeichnen, als Endergebnis dieser unwirtschaftlichen Zufuhr des Leihgeldes den wirtschaftlichen Ruin des Anwesens und des bäuerlichen Wirtes hinstellen.

Was Schmoller, Conrad und Buchenberger verlangten,) erfüllt unsere Creditordnung bis hente nicht.**

Der Landwirt ist weder ein rechnender rationeller Unternehmer geworden, noch hat er gelernt, das Nährende des Credites richtig auszunützen. Er bedient

*) Abgeordnetenhaus 1895, stenographischer Bericht, Seite 2410.

**) Siehe Zusammenstellung Seite 1, 2, 3.

sich mit Vorliebe der giftigen Creditarten, weil die gemeinwirtschaftliche Organisation der Leihgeldszufuhr sich um die wirtschaftliche Erziehung und Heranbildung des bauerlichen Producenten nicht bemüht.

Haben wir bei früherer Gelegenheit gesagt,^{*} daß die Organisation des Hypothekarcordes in allen ihren Theilen hauptsächlich für den Gläubiger geschaffen wurde, so können wir angesichts dieser Gestaltung des Personalcredites unser Urtheil dahin zusammenfassen: daß unser ganzes Creditwesen im Zeichen der Fürsorge für den Gläubiger steht, daß die Nichtberücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Schuldner in erster Linie unsere Verschuldungsverhältnisse verursacht.

Ein Schulbeispiel aus der Praxis der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt.

Um zu zeigen, welchen wirtschaftlichen Schädigungen der Darlehenswerber bei dem Mangel einer gemeinwirtschaftlichen Personalcreditororganisation unterworfen ist, wie er immer tiefer und tiefer in Schuldneth gerath, aus der es kaum mehr ein Entrinnen gibt, sei als Schulbeispiel nachstehender Darlehensfall mitgetheilt, welcher von der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt gelegentlich der eingeleiteten wirtschaftlichen Sanierung aetennäßig erhoben wurde.

Vorausgeschickt ist, daß die Gemeinde Gr. H. bis 24. Mai 1900 keine Raiffeisencaisse besaß. Personaldarlehen daher in der Gemeinde selbst nur seitens privater Geldgeber erhältlich waren und für den regulären Creditbedarf in erster Linie die Sparecaisse L. am Sitz des Bezirksgerichtes eintrat.

Wie die Erhebungen ergaben, besaßen die Ehegatten R. in Gr. H., B. II. M. B. in Niederösterreich, 17 Joch guter Äcker, nebst einem gut gebauten Hause in der Kirchengasse. Ihr Anwesen wurde auf 12.848 K bewertet, wovon auf das Haus 4860 K., auf die Grundstücke 7988 K fielen. Der Catastralwert der Grundstücke (zwanzigfacher Reinertrag) beträgt 5624 K. Die bücherlichen und außerbücherlichen Schulden belaufen sich in Summa auf circa 6660 K. Die Gesammt einschuldbarkeit des Hauses samt Grundstücken wurde unter Zugrundeliegung des Schätzungsgergebnisses mit 7755 K ermittelt.

Der Darlehenswerber glaubte, vollständig im Unklaren über die Höhe der an seinen Schulden hängenden Nebengebühren, bei Einbringung seines Ansuchens bei der Landesanstalt mit einem Darlehen von 6500 K das Auslangen finden zu können. Seinem Begehrn wurde willfahrt.

Der Rechtsfreund in L., an den R. sich wandte, versuchte die Angelegenheiten desselben zu ordnen, fand, daß der Darlehensbetrag hiezu nicht ausreichte und legte die Vertretung zurück. R. nahm die Hilfe eines anderen Rechtsfreundes, gleichfalls in L., in Anspruch. Dieser hielt R. hin, unternahm nicht einen Schritt, ließ die Frist zur Bezahlung einer Wechselschuld bei der Spar- und Vorschusseasse in M. verstreichen, so daß diese die Zwangsversteigerung des Viehes, der Sägemaschine und Getreidevorräthe des Schuldners erwirkte. Gleichzeitig flagte die Sparecaisse Z., als es bekannt wurde, daß R. sich an die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt gewandt hatte, ihren durch Wechselverpflichtung sicherstellten Vorbehalt ein.

Von der Sachlage durch Erhebungen unterrichtet, erhöhte die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt ihr Darlehen auf 7000 K und erwirkte durch verschlüsselte Bezahlung der exequirten Beträge die Sistirung der Execution.

Hiebei wurde festgestellt, daß sowohl die Spar- und Vorschusseasse in M., als die Sparecaisse in L., trotzdem sie von der Intervention der Landes-Hypothekenanstalt in Kenntnis waren und voraussichtlich durch die Mobilarexecution Befriedigung fanden, noch die Realexecution auf die R.ichen Realitäten, ja die Sparecaisse in L. sogar noch auf die Realitäten des Vaters des Darlehenschuldners führten und biedurch die Kosten der Wechseldarlehen bedeutend erhöhen.

Auch Dr. R. in L. hatte zur selben Zeit, in der, wie ihm bekannt, die Durchführung des Hypothekenanstaltsdarlehens bereits im Gange war, zur

* Siehe Seite 14, Entschuldungsreferat.

Hereinbringung der grundbücherlich übhergestellten Forderung des R. Sch. die Bewilligung der Zwangsversteigerung der K.'schen Realitäten erwirkt.

Diese Sachlage bot Veranlassung zur Erhebung der Entstehungsursachen der K.'schen Verschuldung unter Feststellung der durch dieselben erwachsenen Leihgebüren der Darlehensgelder. Der in dieser Richtung erstattete Bericht besagt:

Leopold und Theresia K. haben im Jahre 1889 das Haus Nr. 60 in Mr. h. B. u. M. B. in Niederösterreich, sammt sechs Joch Ackergründen vollständig leer, ohne jeden Fundus, vom Vater lastenfrei übernommen; fünf Joch Ackergrund bekam Theresia K. von ihren Eltern als Heiratsgut, so daß der lastenfreie Gesamtgrundbesitz bei Übernahme der Wirtschaft rund elf Joch Ackergründe sammt Haus ohne Fundus betrug.

Zum Ankaufe von Vieh, Zahlung der Übertragungsgebüren und Auszahlung eines Betrages von 1600 K an den Vater als Kaufschilling für den Weingarten in D. wurde im Februar 1899 eine Schuld im Betrage von 2000 K bei der Sparcasse L. contrahirt.

Im Jahre 1890 erfolgte am 1. Mai die Aufnahme eines weiteren Hypothekardarlehens von 400 K bei der Sparcasse in L. zum Ankaufe eines Akers. Dem gleichen Zwecke diente das am 1. Jänner 1893 aufgenommene Hypothekardarlehen von 400 K.

Im Jahre 1894 wurden zwei Hypothekardarlehen einverleibt, und zwar das erste am 1. Jänner 1894 im Betrage von 400 K zur Auszahlung des im Jahre 1890 angekauften Presshauses und das zweite am 1. April 1894 im Betrage von 1200 K zum Ankaufe eines Akers im äußeren Weizthale und zur Bestreitung häuslicher Bedürfnisse.

Das letzte Hypothekardarlehen bei der Sparcasse L. ver 800 K wurde am 17. November 1897 aufgenommen und diente zur Abstattung der Rückstände bei den früheren Darlehen und zur theilweisen Bezahlung der Krankheits- und Leichenkosten für zwei Kinder über 200 K erhielt der Arzt allein).

Die vorgenannten sechs Hypothekardarlehen betreffen Besitz- und Noth- und Betriebscredite; mangelnde wirtschaftliche Voraussicht veranlaßte die Befriedigung derselben in kleinen Posten und verursachte hiervon eine bedeutende Erhöhung der Leihgebüren.

So wurde im Jänner des Jahres 1894 ein Darlehen von 400 K und im April ein solches von 800 K zur Enttabulation gebracht.

Durch das letzte Hypothekardarlehen konnten die Krankheits- und Leichenkosten nicht vollständig beglichen werden; da auch seit circa elf Jahren keine ordentliche Weinernte erzielt wurde (in guten Weinjahren bekamen sie von den Weingärten in D. circa 120 Eimer, seit elf Jahren nur circa zehn bis zwölf Eimer Wein) und am 15. October 1900 die Scheuer sammt Fruchtvorräthen abbrannte, so daß die Samenfrucht und das Brot, sowie das Futter für das Vieh gekauft werden mußte, gerieten die Ehegatten K. in Zahlungsstockung und mußten nunmehr für die aufgenommenen außerbucherlichen Darlehen und Schulden, welche später größtenteils im Wege der Execution ins Grundbuch gelangten, enorme Leihgebüren bezahlen. Der niederste Satz in den erwachsenen Spesenrechnungen bemisst sich mit 20 Prozent des Leihcapitales. Daneben finden wir aber auch 30, 40, 65, 83 216 und 463 Prozent.

Durch das Eingreifen der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt, wurden die Ehegatten K. vor üblem Untergange bewahrt. Leopold K. hat seit heurigem Sommer das Kohlen- und Fruchtfuhrwerk für die Dampfmühle in G.-H. übernommen und wurde ihm hiervon ein Jahresverdienst von rund 700 K zugeschrieben, so daß er in die Lage versetzt wird, die Zinsen für das Anstaltsdarlehen pünktlich zu entrichten und, wenn nicht neuerliche Unglücksfälle eintreten (dermalen liegt die Darlehenswerberin Theresia K. an einer schweren Frauenkrankheit darnieder), auch aufzertilgungsplanmäßig Capital abzuzahlen.

Eine Zusammenstellung des erhobenen Schuldenstandes sammt den erwachsenen Leihgebüren, diese als Procente der Hauptschuld berechnet, bietet nachfolgende Tabelle.

Blatt-Nr.	Vordeutungsberechtigter	Höhe des Darlehens in Kronen	Zinsfuß	Urtatze der Verpflichtung	Art des Credits	Höhe der aufgelaufenen Kosten	Höhe der Zeitsgebühr unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Kosten
1	Sparsaie L., Schuldchein, 1. Februar 1889	2000.—	4 1/2%	Winkauf eines Reingartens um 1600 K, Wechselaufl von Bieh, Zahlung der Procentgebür	Beflüg- und Betriebscredit	—	—
2	Sparsaie L., Schuldchein, 1. Mai 1890	400.—	4 1/2%	Winkauf eines Wders	Beflügcredit	—	—
3	Sparsaie L., Schuldchein, 1. Januar 1893	400.—	4 1/2%	Winkauf eines Wders	Beflügcredit	Staggecation und Einfallungskosten 80 K	Unter Berücksichtigung der 10jährigen Dar lehenbdauer p. a. 6 1/2%
4	Sparsaie L., Schuldchein, 1. Januar 1894	400.—	4 1/2%	Zinszahlung des gekauften Bres- hanes	Beflügcredit	—	—
5	Sparsaie L., Schuldchein, 1. April 1894	1200.—	4 1/2%	800 K zum Winkauf eines Wders, Reit zur Befriedung häuslicher Bedürfnisse	Beflüg- und Betriebscredit	—	—
6	Sparsaie L., Schuldchein, 17. November 1897	800.—	4 1/2%	Zehnung der Rückfälle bei früheren Darlehen und Zehnung der Rauheit und Leichenfolen	Notcredit	—	—
7	Dr. Fr. L., Zahlungsbefehl, 12. April 1899	24 · 16	5%	Vertretungskosten	Erenurtes Personaldarlehen	Kosten circa 20 K	11jährige Dauer 83%
8	Erf. Alois, Zahlungsbefehl, 8. April 1899	—	7 · 38	Monatsfütigung für Rentente am die Zaglöhner	Erenurtes Personaldarlehen Betriebscredit	Kosten circa 16 K	11jährige Dauer 216%

Nr. Nr.	Forderungsberechtigter	Höhe der Zurückweisung in Rappen	Zins in %	Urtrethe der Verjährung	Vtr des Credites	Höhe der aufgelaufenen Kosten	Höhe der Geschäftserlöse unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Kosten
9	Dr. David, Zahlungsauftrag, 12. September 1910	230.-	6%	Rufaufschüttung	Erequirte Wechselshuld Betriebssredit	Kosten circa 92 K	1 jährige Dauer 40%
10	Dr. Rudolf, Zahlungsauftrag, 23. December 1910	333,- 46 6%	—	Erfüllt für Zweck entlastlich eines Brandes und Wiederaufbau der Ghener	Noth- besicherungsweise Betriebssredit	Zahlungsschein : 16 K 70 h Zwischenreiseentrichtung : 17 " 29 " Abgangsversteigerung : 37 " 12 " Sicherung und Löschung 20 " " 91 K 11 h	2 jährige Dauer rund 20%
11	Spar- und Rentenfondsverein	250.-	6%	Rufaufschüttung	Erequirte Wechselshuld Betriebssredit	Kosten 64 K	30%
12	Sparasse 2., Vorbehalt	240.-	5%	Ziehauftauf und zum Leben gebracht	Erequirte Wechselshuld Betriebssredit	Stagsfolien 32 K 48 h Execution 16 " 96 " Sicherungskosten 27 " 62 " 77 K 06 h	1 jährige Dauer 37%
13	Dr. Theodor.	120.-	6%	Berle zum Unterhalt	Betriebssredit	Kosten 58 K	1 jährige Dauer 54%
14	Dr. R.	154,- 60 5%	—	Übliche Honorar	Nothredit	Kosten 49 K 40 h	1 jährige Dauer 39,20%
15	Sp. R.	50.-	—	Gamerfrucht und Futter (Ghenerbramb)	Betriebssredit	Kosten 30 K	1 jährige Dauer 65%
16	Dr. Franz	4,- 26 6613,- 86 Summe .	—	Taglohn	Betriebssredit	Kosten 19 K 74 h	1 jährige Dauer 463,- 4%

Gilt nicht die Feststellung Buchenbergers, Schäffles und Ruhlands auch für diesen Fall; müssen wir nicht auch hier den chronischen Mangel an Betriebscapital gleich von der Wirtschaftsgründung an constatiren. Zieht sich nicht die verfehlte Einschuldung durch die meisten Schuldverhältnisse der Eheleute K. hin, um dann, weil der weitere Hypothekarcredit nicht mehr Deckung zu bieten scheint, dem executiven Realcredit Platz zu machen, der an Leihgebüren exorbitante Summen beansprucht. Unter den 16 Salzposten der Eheleute K. dienten 9 ganz oder theilweise der Deckung von Betriebscrediten; sie erscheinen mit enormen Zinsen beschwert. Ihre Zinsen bemessen sich mit fünf und sechs Prozent, die anlässlich ihrer bucherlichen Sicherstellung aufgelaufenen Kosten auf 516 K. Das ist mehr als ein Drittel des einverleibten Schuldetrages.

Waren vor grunbücherlicher Sicherstellung der Betriebscrediten die Eheleute K. nur 1.414 K schuldig, so belief sich nach durchgeführter Inventur der selben dieser Schuldenstand auf 1.930 K.

Dabei stellten die amtlichen Erhebungen fest, dass die Eheleute K. wirtschaftliche, hochanständige Leute sind, welche durch jahrelange Missernten, Viehsterben, sowie Krankheiten und Todesfälle in der Familie Zahlungsstockungen unterworfen waren.

Was kann nun anders an die Stelle des fehlenden Betriebs-capitales treten, als die Anticipation desselben durch Aufnahme von diesen Betriebsdarlehen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb sich anpassen, die erhältlich sind, wenn sie benötigt werden, die dann rückgezahlt werden können, wenn die Erträge des Landwirtes sich in Geld umgesetzt haben.

Die örtlichen Darlehenscassen nach System Raiffeisen sind es, welche hier helfend eingreifen können und müssen, weil nur sie in der Lage sind, die persönlichen Verhältnisse des Darlehenswerbers zu beurtheilen, seine Wirtschaftlichkeit und Tüchtigkeit einzuschätzen, seine Betriebsführung zu überwachen und günstig zu beeinflussen.

Hervorgegangen sind sie aber aus dem Bestreben, nicht nur die wirtschaftlichen Interessen des Schuldners zu fördern, sondern mit der wirtschaftlichen Hilfe zugleich die ethische Einwirkung auf den Charakter des Darlehenswerbers zu verbinden.

Weil die Sorge um Verbilligung des Leihgeldes lediglich die einseitige Entwicklung des Credites auf dem Gebiete des Hypothekarcredites veranlasste, sollen an Stelle der Hypothek die Raiffeisenorganisationen das Vertrauen in die persönliche Kraft des Wirtschatters erwecken, zugleich aber den Mann nicht bloß ökonomisch, sondern auch ethisch so weit heben, dass das Personaldarlehen nicht wieder Realcredit wird, sondern tatsächlich auf dem Vertrauen in die persönliche Tüchtigkeit fußt.

Es gibt keine Creditororganisation, die socialpolitisch höher zu stellen wäre, als jene Raiffeisens, es gibt kein Gutschuldungsmittel, das grössere Erfolge verspräche. Je edler aber diese Zwecke sind, desto sorgamer müssen wir deren Verwirklichung vorbereiten.

S. 2.

Allgemeine Gesichtspunkte für eine Organisation des Personalcredites.

Wer sich anschickt, Credit zu gewähren, bedarf vor allem hiezu des Geldes. Die Sorge um die Schaffung desselben, die Frage nach Führung der entsprechenden Geldpolitik steht deshalb im Vordergrunde jeder Creditororganisation.

Weil es sich aber bei dem Personalcredit darum handelt, im Interesse des Schuldners jene Vorkehrungen zu treffen, welche die Gläubiger bestimmen, bei Anlage ihrer Gelder nicht mehr nach der realen Sicherung derselben zu

fragen, sondern sich mit der persönlichen Verpflichtung des Schuldners zu begnügen, sind in erster Linie die allgemeinen Bedingungen des Creditverkehrs überhaupt zu beachten.

Lässt sich das Begehr des Schuldners, wie bei dem Realcredite, in das Streben nach der angemessenen Form, dem genügenden Umfange und dem entsprechenden Zinssatz zusammenfassen*), so verlangt auch der Gläubiger von dem Personalcredite keine anderen Garantien, als sie ihm in der Sicherheit, Realisirbarkeit und Nutzbarkeit des Pfandbriefanlehens zur Verfügung stehen.

Was für und wider die Hypothek vorgebracht wird, gilt überhaupt für und wider den Credit; Nur die entsprechende Verbindung des Sicherungsgeschäftes mit dem Creditgeschäfte verbilligt und erleichtert den Credit als solchen**).

Solange der Creditbedürftige dem Privatgläubiger directe gegenübersteht, ist er dessen Bedingungen rückhaltlos unterworfen.

Aufgabe jeder Creditororganisation ist es deshalb, den Darlehensnehmer von der Willkür des Privatcapitals zu befreien, den unorganisierten Individualcredit hinüberzuleiten in den organisierten Darlehensdienst einer objectiv arbeitenden Creditstelle. Auch in Ansehung des Personalcredits gilt keine andere Regel.

Nicht allein bei dem Realcredite vielmehr noch bei dem Personaldarlehen muss sich zwischen Creditnehmer und Creditgeber ein wirtschaftlicher Factor einschieben, der sich der Aufgabe unterzieht, die Gelder für die Creditgewährung zu beschaffen, die Risiken der Creditgewährung zu übernehmen, die wirtschaftlichen Schwankungen auszugleichen, welche in der vorzeitigen Kündigung des Leihgeldes, in der unpunktlichen Entrichtung der Leihgebühren, in der verzögerten Rückzahlung der Leihcapitalien sich ausdrücken.

Hästet dem Hypothekardarlehen nur die Unbeweglichkeit an, so erscheint das Personaldarlehen auch noch durch die anscheinend verminderde Sicherheit belastet. In dieser Richtung ergänzend einzugreifen und zugleich die Realisirbarkeit des Personalcredites zu gewährleisten, kommt der Organisation des persönlichen Credits zu.

Unterzieht sich eine Creditstelle ohne Absicht auf Erwerb im Dienste der Allgemeinheit diesen Aufgaben, dann haben wir ihre Gebarung als eine gemeinwirtschaftliche zu charakterisiren. Ihre ganze Thätigkeit wird sich nach den Ansforderungen der Gemeinnützigkeit zu gestalten haben.

Ihre wirtschaftliche, vor allem aber ihre finanzielle Structur wird jedoch immer den allgemeinen Regeln der Geld- und Creditpolitik entsprechen müssen.

Ausschlaggebend wird hiebei der Umstand sein, dass jede Creditstelle, welche sich zwischen Gläubiger und Schuldner als Mittler einfügt, um dem letzteren die Gelder des ersten zuzuführen, hiedurch in die Doppelrolle von Schuldner und Gläubiger tritt, dass dennach ihre Actionen in gleicher Weise die Sicherheit, Realisirbarkeit und Nutzbarkeit, wie die angemessene Form des Credites, den genügenden Umfang und den entsprechenden Zinssatz desselben, bieten sollen.

Als Schuldner figurirt die Creditstelle gegenüber dem offenen Geldmarkte, um hiedurch die nöthigen Mittel zur Creditgewährung zu gewinnen.

Der einzelne Geldgeber, sowie die Organisationen des Capitale beurtheilen auch das selbstlose Creditvermittlungsinstitut (gleichgültig, ob es in grossem Umfange oder in bescheidenem Maße an den Geld- und Creditwickelungen sich betheiligt) in Ansehung seiner Creditwürdigkeit

Gemeinwirtschaftliche Creditstellen als Vermittler.

*) Siehe: Die preußische Centralgenossenschaftscasse von Dr. Karl Heiligenstadt, Zena, Gustav Fischer, 1897.

**) Siehe: Grabmahr, Zusammenstellung I. B.

und Leistungsfähigkeit immer nur nach den allgemeinen Geschäftsgrundzügen

Mag auch die finanzielle Kraft derselben durch das Hinzutreten einer beschränkten oder unbeschränkten Sicherung (Betriebsfond oder Landesgarantie eine wesentliche Förderung erfahren haben, immer wird der Gläubiger sich die Frage vorlegen, in welcher Weise die Sicherheit, Realisierbarkeit und Nutzbarkeit seiner Ansprüche durch die gemeinwirtschaftliche Creditstelle gewährleistet ist.

Soll deshalb auf die gemeinnützige Tätigkeit einzelner oder mehrerer Creditstellen ein Creditssystem aufgebaut werden, beabsichtigt man durch die Aktion derselben fördernd in das ganze Wirtschaftsleben einer Wirtschaftsepoke einzutreten, dann wird erste Voraussetzung jeder zweckentsprechenden Tätigkeit dieser gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen nicht nur die strenge Einhaltung ihrer Schuldnerverpflichtungen, sondern auch die vorsichtige Beachtung ihrer Schuldnerstellung sein.

Ist es auch Pflicht der gemeinwirtschaftlichen Creditstellen, lediglich im Interesse ihrer Schuldner sich zu betätigen, sind sie auch nicht berechtigt, ihre Gläubigerstellung vom Gesichtspunkte des Erwerbes aufzusässen, verlangt man von ihnen, dass sie ihre Gläubigerrechte nur selbstlos zur Geltung bringen, vindicirt man ihnen darum beinahe nur Gläubigerobligenheiten, so findet doch diese selbstlose Entwicklung ihre Grenze in der Schuldnerstellung der gemeinwirtschaftlichen Creditstellen selbst.

Je rigoroser in dieser Richtung vorgegangen wird, je gewissenhafter die Gläubiger ihre Rechte gewahrt seien, desto glatter wird sich die Tätigkeit der gemeinwirtschaftlichen Creditstelle entwickeln, desto vollommener wird sie ihren Aufgaben entsprechen. Als geeignetes Mittel zum Zweck erscheint uns deshalb nur jene Organisation, welche der Schuldnerstellung der gemeinwirtschaftlichen Creditinstitute nicht mindere Beachtung schenkt, als ihrer Gläubigerobligenheit.

Der offene Markt bietet seine Gelder entweder in der Form des Depositums (Spareinlage) oder des Wechselcredites oder endlich des Lombarddarlehens.

Die gemeinwirtschaftliche Personalcreditorganisation unserer Zeit bedient sich zwar zur Beschaffung der nöthigen Mittel aller dieser Formen, hat sich jedoch in Österreich vorläufig auf die Führung des Depositengeschäftes beschränkt.

In dem Abschnitte über Geldpolitik haben wir ausführlicher dieser Personalcreditstellen nach dem System Raiffeisen gedacht und dargestellt, welche ethischen und wirtschaftlichen Aufgaben sie zu erfüllen haben.

Hier obliegt es uns, ihre Doppelstellung als Schuldner und Gläubiger zu betonen und darauf zu verweisen, dass in dem Zusammenschluss vertrauenswürdiger Wirtschafter zu einer unbeschränkt haftenden Genossenschaft die Hauptgarantie für die Sicherheit der eingelagerten Gelder (Depositen) sich bietet.

Durch die Vereinigung der Einzelgenossenschaften zu Landesverbänden wird diese außerdem erhöht, und hiernach die Basis zu weiterausgreifenden Maßnahmen geschaffen.

Der angebaute Geldausgleich der Einzelgenossenschaften ist es, welcher ein Creditgeben und Nehmen zwischen Centrale und Mitgliedgenossenschaft ermöglicht und hiernach eine Verstärkung der Creditunterlage verursacht, zumal hinter den einzelnen Genossenschaftern meistens ein Besitz an Grund und Boden steht.

Auf dem Wege über die Centralcasse vertheilt sich demnach, wenn auch nur in beschränktem Maße, die Haftung für jede Spareinlage indirekt auf alle einzelnen Genossenschaften.

Die Nutzbarkeit der Depositen bietet ebenfalls den Gläubigern keinen Anlass zur Unzufriedenheit. Im Zinsfuße jederzeit gleich, häufig aber besser

a) Die Sicherheit der Einlagengelder.

b) Die Nutzbarkeit der Einlagengelder.

gestellt als die Einlagen der Sparcassen haben die Depositengelder der Raiffeisen cassen selten das Bestreben gezeigt, eine andere Veranlagung zu suchen, und lassen unsere statistischen Ausweise vielmehr erkennen, daß der Zufluss der Spar einlagen zu den einzelnen localen Sparstellen noch immer nicht im Abnehmen begriffen ist.

Ta übrigens dieses Zuströmen des Spargeldes in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Zinsfuß der Spareinlagen steht, ist es den einzelnen Genossenschaften jederzeit in die Hand gegeben, durch Führung einer entsprechenden Zinsfußpolitik Zu- und Abfluss in erforderlicher Weise zu regeln.

Freilich darf hiebei nicht übersehen werden, daß die genossenschaftliche Pflege des Personalcredites erst in den Anfängen der Entwicklung begriffen ist, die Bevölkerung heute noch nicht erkannt hat, welches mächtige Förderungsmittel sich ihr in dem billigen und ausreichenden Personalarbeiten bietet und jene Zeiten wohl kommen können, in welchen die zur Verfügung gestellten Depositengelder diesen Creditansprüchen nicht genügen.

Anlangend bei dem letzten der drei Punkte, welche jederzeit bestimmend für die Anlage der Spargelder sind bei der Realisirbarkeit der Gläubigeransprüche, erscheint es klar, daß gerade dieses Kriterium hinüberleitet zu der Gläubigerstellung der vermittelnden Anstalt selbst. Nach den geschäftlichen Grundsätzen des Geldmarktes wird diese sich lediglich nach ihrer Schuldnerstellung zu richten haben.

Auch im Creditverfahre gilt die alte Regel, daß niemand mehr geben kann, als er selbst hat. Eine Creditstelle, welche mit kurzfristigen Geldern langfristige Credite gewähren will, wird dann irrational handeln, wenn sie trotzdem nicht ausgiebige Sicherung dafür trifft, daß sie ihren Verpflichtungen jederzeit und unter allen Umständen zu entsprechen in der Lage ist.

Unsere gemeinwirtschaftlichen Personalcreditstellen verfolgen den Zweck, dem landwirtschaftlichen Gewerbe Geschäftscredite einzuräumen, welche der Natur des Geschäftsbetriebs sich anpassen; zu diesem Beweise müssen die Rückzahlungsfristen dieser Credite mit den Terminen der Productionsperioden im Einklange stehen. Die Geldmittel, welche sich zu dieser Creditgewährung bieten, sind aber Depositengelder (Spareinlagen), deren Auszahlung über Annahmen des Einlegers jederzeit erfolgen muß, soll nicht die ganze genossenschaftliche Organisation selbst empfindlichen Schaden leiden.

Der Schuldnerverpflichtung der Genossenschaft (Unter genossenschaft oder Centralcasse), die Depositengelder im Falle der begehrten Abhebung sofort zurückzuzahlen, steht demnach nur ein Gläubigerrecht gegenüber, welches die Flüssigmachung der in Personalcrediten festgelegten Einlagengelder erst nach Ablauf der zugestandenen Darlehenstermine gestattet.

Aus der Zweckbestimmung des Genossenschaftscredites und der Schuldnerstellung der Genossenschaft selbst ergibt sich somit eine Incongruenz, die anfänglich bei mäßigem Geschäftsumfange unbedeutend, bei steigender geschäftlicher Entwicklung immer nachhaltiger den Aufbau der Creditorganisation beeinflußt. Die Gläubigerrechte der Creditvermittlungsstellen erscheinen nicht genügend realisirbar, um jederzeit der Schuldnerverpflichtung entsprechen zu können.

Das Bestreben, auf diesem Gebiete eine ausreichende Sicherung zu schaffen, hat den niederösterreichischen Landtag veranlaßt, jenem Antrage Folge zu geben, welcher über Anregung des Referenten von dem Curatorium der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt schon im Jahre 1899 dem niederösterreichischen Landesausschüsse unterbreitet wurde.

In seiner Sitzung vom 15. Juni 1901 beschloß der niederösterreichische Landtag einen Betrag von 2,000,000 K zum Zwecke der Beschaffung einer Betriebsreserve für die niederösterreichische Genoss-

e) Die Realisirbarkeit der Einlagengelder.

schaftscentralcasse als Communaldarlehen bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt dann anzunehmen und zur Amortisation derselben einen Betrag von 10.000 K jährlich aus Landesmitteln dann aufzuwenden, wenn die hohe Regierung sich zu einer gleichen Leistung zu Gunsten der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse bereitfindet.

Hiedurch erscheint im Prinzip wenigstens von der niederösterreichischen Landesverwaltung die Nothwendigkeit anerkannt, dem genossenschaftlichen Creditwesen jene finanzielle Sicherung und Fundirung zu bieten, welche zur Ausgleichung der zwischen Schuldnerpflicht und Gläubigerrechte bestehenden Incongruenz im Interesse der genossenschaftlichen Zwecke erforderlich ist.

Zur Schaffung von Betriebsreserven für die niederösterreichische Genossenschaftscentralcasse kam es indes noch nicht, da die Staatsverwaltung angesichts der prinzipiellen Wichtigkeit der zu lösenden Fragen bis nun zu einer definitiven Beschlusssfassung in dieser Angelegenheit nicht gelangte.

Erfolgt diese in befahendem Sinne, und daran ist bei der Bedeutung dieser Angelegenheit gar nicht zu zweifeln, dann steht der breiten Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Personalcreditorganisation, wie sie in den Raiffeisenässen sich bietet, ein prinzipielles Hindernis nicht mehr entgegen, da im Wege der angebahnten Organisation alle Forderungen der Gläubiger zur Erfüllung gelangen.

§. 3.

Die bestimmungswidrige Festlegung der Raiffeisenässen-gelder.

Schon in unseren früheren Darstellungen Abschnitt über die Geldpolitik der Raiffeisenässen konnten wir darauf verweisen, dass die Spar- und Darlehensässen derzeit über Eintlagenbestände verfügen, welche die Summen der im Personalcredit heute veransagten Beträge weit-aus übersteigen. Wenn nun auch nicht angenommen werden kann, dass diese Mittel hinreichen, um dem Bedarfe nach Betriebserediten auch späterhin vollständig Deckung zu bieten, so genügen sie doch, um eine zielbewusste Action zur zweckgemäßen Zuaufspruchnahme des Personalcredites einzuleiten. Mit den sich vergrößernden Aufgaben wachsen auch die Kräfte, und es ist nicht zu zweifeln, dass im Laufe der Jahre die Raiffeisenässen auch viel breiteren Anforderungen werden entsprechen können.

Allerdings wandeln heute die Geister unserer Raiffeisenässen Bahn, die nach der entgegengesetzten Richtung führen.

Welegentlich der Besprechung der Raiffeisenässen haben wir gezeigt, welch bedeutende Überchüsse nicht wenige Darlehensässenvereine ihren Centralgenossenschaftscassen überweisen, und dass seitens dieser die Untergenossenschaften keine Anerkennung zur Pflege des Personalcreditgeschäftes erfahren.

Finden die Centralgenossenschaftscassen selbst, jene berufenen Anwälte des genossenschaftlichen Gedankens, keine Veranlassung, dessen Verwirklichung bei ihren Raiffeisenässen zu vertreten, dann ist es unabdingend, dass so manche Untergenossenschaften die Abgabe ihrer Spargelder an die Centralcasse der Pflege eines verantwortungsvollen Personalcreditgeschäftes im Sparsprengel vorziehen.

Dadurch wird aber auch die rechtliche Stellung dieser Genossenschaften bedeutend modifiziert.

Wird schon durch die Zweckbestimmung der Raiffeisenässen eine Incongruenz der Gläubigerrechte und Schuldnerverpflichtungen bei denselben herbeigeführt, so trägt eine andere genossenschaftliche Bewegung, welche auf der finanziellen Basis der Creditgenossenschaften sich entwickelte, dazu bei, dieses Sich-nicht-Decken von Rechten und Pflichten noch zu steigern.

Das einmal erwachte Gefühl der Verpflichtung, gemeinsame Interessen gemeinsam vertreten zu müssen, batte zu dem genossenschaftlichen Zusammen-

schlisse auf dem Gebiete der Wirtschaftsgenossenschaften geführt. Neben dem gemeinsamen Bezug gewann der gemeinsame Absatz Boden und Ausbreitung, die Wirtschaftsgenossenschaften entwickelten sich.

Ja, die wirtschaftsgenossenschaftliche Bewegung vermochte sogar die Aufmerksamkeit der leitenden genossenschaftlichen Kreise in höherem Grade zu fesseln als jene der Creditgenossenschaften, weil die Vermittlung höherer Verkaufspreise an alle Genossenshafter geeigneter war, den genossenschaftlichen Gedanken in weite Kreise zu tragen, als die Förderung und wirtschaftliche Erzielung einzelner Landwirte.

Die jungen Centralgenossenschaftscässen, um die materielle Förderung dieser neuen genossenschaftlichen Bildungen angegangen, zögerten nicht, die Einlagengelder der Raiffeisenässen den Zwecken der Wirtschaftsgenossenschaften zuzuwenden, und so verursachte diese neue Richtung eine Verwendung der Raiffeisencaßengelder, welche nicht geeignet war, die Realisirbarkeit derselben zu fördern. Die Wirtschaftsgenossenschaftscräfte gesellten sich zu den Personalcrediten der Raiffeisenässen und führten zu neuen Rechtslagen. Und nun fungiren die Genossenschaftscentralcässen nicht mehr als Geldausgleichstellen der Raiffeisenässen allein, sondern erscheinen auch als alleinige Creditstellen der Wirtschaftsgenossenschaften.

In dem Abschnitte über die Raiffeisenässen haben wir ausführlich, welchen Einfluss diese neue Richtung auf die gemeinwirtschaftliche Geldpolitik tatsächlich übt.

Hier obliegt es uns zu erörtern, in welcher Weise die Gläubigerstellung der Creditgenossenschaften (Raiffeisenässen und Genossenschaftscentralcässe) durch diese Creditgewährungen an die Wirtschaftsgenossenschaften beeinflusst wird.

Sie erfährt ihre besondere Gestaltung dadurch, dass die Centralcässen nicht nur den Geldausgleich der Personalcreditstellen besorgen, sondern gleichzeitig die Investitionsdarlehen und Geschäftscräfte (Waren- und Forderungsbelehnungen) der Wirtschaftsgenossenschaften direct und indirect zur Auszahlung bringen.

In der Darlehensform bis nun an jene des Contocorrentes gewiesen, befriedigen sie auf diese Art alle wirtschaftsgenossenschaftlichen Creditbedürfnisse.

Nun steht den österreichischen Genossenschaftscentralcässen, wie schon erwähnt, nur eine beschränkte Haftung ihrer Untergenossenschaften zur Verfügung. Wirtschaftliche Misserfolge einer einzelnen Wirtschaftsgenossenschaft überwälzen sich, da die Einzelgenossen derselben gleichfalls nur mit beschränkter Haftung an diesen Unternehmungen sich beheiligen, auf die Centralgenossenschaftscasse und durch sie auf alle angegeschlossenen Untergenossenschaften.

Sonne und Wind sind aber in Ausnehmung dieser Beteiligung den Raiffeisenässen und Wirtschaftsgenossenschaften nicht gleichmäßig zugemessen.

Während die Raiffeisenässen für die Einbringlichkeit ihrer bei der Genossenschaftscentralcasse gezeichneten Geschäftsanteile mit dem vollen Vermögen aller ihrer Genossenhafter haften, stellen die Wirtschaftsgenossenschaften nur das Zwanzig- bis Fünfzigfache der von dem einzelnen Genossenhafter gezeichneten Geschäftsanteile zur Deckung ihrer bei der Centralcasse eingegangenen Verbindlichkeiten zur Verfügung.

Wird ein Raiffeisenässenmann durch irgend welche Veranlassungen außerstand gesetzt, seinen Haftungsverbindlichkeiten nachzukommen, dann haben die übrigen Genossenhafter für diesen Ausfall in vollem Umfange einzutreten.

Vermag ein Wirtschaftsgenossenchafter die Haftsumme seiner Geschäftsanteile nicht aufzubringen, dann steht zur Deckung dieses Festbetrages nicht das Vermögen aller Wirtschaftsgenossenhafter sondern nur die Haftspflicht derselben (Zwanzig- bis Fünfzigfache der Geschäftsanteile) bereit.

Beteiligen sich auch noch so viele capitalskräftige Genossen neben anderen minder leistungsfähigen an den wirtschaftlichen Unternehmungen, so werden sie

für etwaige Ausfälle nie mit ihrem ganzen Vermögen, sondern immer nur mit ihrer Haftsumme aufzukommen haben. Reicht diese zu Begleichung der Unterbilanzen nicht hin, dann fällt der Verlust auf die Centralcaisse und durch sie auch auf alle angeschlossenen Untergenossenschaften.

Nun darf nicht außeracht gelassen werden, dass die Raiffeisencafassen hierdurch in eine **doppelte Schuldnerstellung** gerathen.

Ihren Einlegern solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet, haben sie die hierdurch beschafften Spargelder ihrer Centralcaisse und durch diese den Wirtschaftsgenossenschaften geboten. Als Schuldner ihrer Spareinleger sind sie dadurch allerdings Gläubiger der Centralcaisse und indirect auch der Wirtschaftsgenossenschaften geworden.

Zugleich hat ihnen aber die Centralgenossenschaftscasse auch eine neue **Schuldnerverpflichtung** auferlegt, und sie für die Geschäfte der Centralcaisse selbst haftbar gemacht.

Sie erscheinen nunmehr auf diese Art als ihre eigenen **Schuldner**. Bei dieser Sachlage erscheint es geradezu unabweisbar, auch die Einbringlichkeit der von den Wirtschaftsgenossenschaften übernommenen Haftsummen vor Ertheilung der Credite festzustellen: die **Vertretbarkeit dieser Haftsummen genau zu prüfen**.

Die von den österreichischen Centralgenossenschaftscassen uns zur Verfügung gestellten Materialien enthalten keine Mittheilung über den Vorgang bei Feststellung der Haftungsvertretbarkeit.

Es ist nun allerdings nicht zu zweifeln, dass eine derartige allgemeine Prüfung der Creditfähigkeit thatfächlich vorgenommen wird.

Eine solche ergibt sich schon durch die seitens des Genossenschaftsinspectors durchgeführte Revision der Wirtschaftsgenossenschaft, welche vielerlei Anhaltpunkte zur Beurtheilung der wirtschaftlichen Lage der verpflichteten Genossenschaft gewährt.

Sind aber die Raiffeisencafassen gegenüber den Wirtschaftsgenossenschaften finanziell ungünstiger gestellt, so dürfen sie doch verlangen, dass bei Prüfung der Creditfähigkeit mit gleicher Strenge vorgegangen wird.

Andernfalls müsste diese ungleiche Behandlung bei Zusammentreffen ungünstiger Umstände auch ungleiche wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen.

Construiren wir uns ein Beispiel:

Nehmen wir an, eine Genossenschaftcentralcaisse prüft derzeit bei ihrer Creditgewährung an die Wirtschaftsgenossenschaften die Creditfähigkeit des einzelnen Wirtschaftsgenossenschafters insoferne nicht genau, als sie ihm die Zahl seiner Geschäftsantheile nur nach dem Ausmaße seines Wirtschaftsbetriebes zuminist, die thatfächliche Leistungsfähigkeit desselben aber nicht erhebt. Berechnet sie weiters nur nach Anzahl der Geschäftsantheile die Credit Höchstgrenze der Wirtschaftsgenossenschaft, dann kann möglicherweise die Nichteinbringlichkeit einzelner Haftsummen sich ergeben.

In unseren Ausführungen über die Raiffeisencafassen haben wir darauf verwiesen, dass beispielsweise aus den in einem Kronlande mit 1,339.065 K ausgewiesenen wirtschaftsgenossenschaftlichen Crediten auf Basis der Haftsummen die Hauptbeträge zur Deckung von Investitionsauslagen verwendet wurden. Nicht 1,621.650 K (als Investitionscredite angeführt), sondern 2,960.707 K erscheinen daher thatfächlich in Gebäuden und Betriebsvorrichtungen der Wirtschaftsgenossenschaften angelegt.

Wird nun ein Theil der Investitionssumme per 2,960.707 K 29 h in seinem aufrechten Bestande dadurch in Frage gestellt, dass das betreffende wirtschaftliche Unternehmen der einzelnen Wirtschaftsgenossenschaft sich nicht zu halten vermag, erscheinen vielleicht die Warenbelehnungen deshalb gefährdet, weil durch irgend ein Vorkommen die Marktgeschäftigkeit der eingelagerten Waren aufgehoben oder beeinträchtigt wurde, dann ist der entstehende Ausfall von allen Untergenossenschaften der Centralcaisse hereinzubringen.

Die verschiedene Haftung der Raiffeisencassen und der Wirtschaftsgenossenschaften für ihre Darlehen.

Die in einem solchen Falle sich ergebende Situation würde sich, den Fall immer nur akademisch behandelt, folgendermaßen gestalten.

Wirtschaftsgenossenschaft 1 hat Credite von 561.950 K 59 h und verfügt über eine Haftungssumme von 173.200 K; Wirtschaftsgenossenschaft 2 hat Credite von 738.930 K 50 h und verfügt über eine Haftungssumme von 234.200 K; Wirtschaftsgenossenschaft 3 hat Credite von 677.652 K 40 h und verfügt über eine Haftungssumme von 56.000 K; bedeutende Theilbeträge dieser Summen erscheinen als Investitions- und Warencredite.

Nun vertheilt sich aber das Haftungsverhältnis bei der Genossenschaftscentralcasse nach der Anzahl der von den Untergenossenschaften eingezahlten Geschäftsantheile.

Nehmen wir, in weiterer Construirung dieses Schulbeispiels die Anzahl der Wirtschaftsgenossenschaften mit 70, jene der Raiffeisencassen mit 500 an, die Zahl der von den Wirtschaftsgenossenschaften gezeichneten Geschäftsantheile mit 1400, jene der von den Raiffeisencassen mit 2500, so entfallen auf eine Wirtschaftsgenossenschaft 20 Geschäftsantheile, auf eine Raiffeisencasse 5.

Lassen wir einen Betrag von 390.000 K in einem wirtschaftsgenossenschaftlichen Unternehmen zu Verlust gehen, so wird deshalb an diesem Ausfalle jede Wirtschaftsgenossenschaft mit 2000 K, jede Raiffeisencasse mit 500 K betheiligt sein; und doch werden zufolge des Auftheilungsschlüssels die Wirtschaftsgenossenschaften nur 140.000 K, die Raiffeisencassen aber 250.000 K zu bezahlen haben.

Anzahl der Genossenschaften	Anzahl der Geschäftsantheile	An bei einer Genossenschaft entfallen Geschäftsantheile	An dem Verluste von 390.000 K entfallen auf eine Genossenschaft	Zu Summe entfallen von dem Verluste per 390.000 K auf alle
Wirtschaftsgenossenschaften	70	1.400	20	2.000
Raiffeisencassen	500	2.500	5	500

Die Gefahren einer solchen Gebarung.

Werden nun thatsächlich im Falle eines wirtschaftlichen Misserfolges, der ja möglicherweise eintreten kann, die Raiffeisencassen mit 64,1 Prozent zur Deckung des Auslasses bei einer Wirtschaftsgenossenschaft herangezogen, dagegen die Wirtschaftsgenossenschaften nur mit 35,9 Prozent des selben belastet, so ist ein Rückströmen der Geldeinlagen und in Folge dessen eine Beeinträchtigung der Raiffeisenzwecke, der landwirtschaftlichen Personaldarlehen nicht ausgeschlossen.

Wir müssen bei dieser Gelegenheit uns neuerlich dagegen verwahren, als wollten wir der Förderung der Wirtschaftsgenossenschaften durch die Raiffeisencassen entgegentreten.

Eine Creditgewährung, welche es sich zur Aufgabe macht, die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu stärken, wird nicht nur die Verminderung der Betriebsauslagen durch Zufuhr billiger Leihgelder, sie wird auch die Erhöhung der Productionserlöse durch Vermittlung guter Verkaufspreise anstreben.

Dadurch, dass unsere Raiffeisencassen die Pflege des genossenschaftlichen Einkaufes und Verkaufes, die Bildung von Consum-, Verkaufs- und Productivgenossenschaften fördern, werden sie gleichzeitig Ausgangspunkt einer großen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung.

An und für sich ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Organ auf dem Gebiete der Entschuldung, erweisen sie sich biedurch auch als bedeutsamer Vorläufer der zwangsberufsgenossenschaftlichen Organisation und somit als bestimmender Factor auf dem Gebiete der ganzen Agrarpolitik.

Eben deshalb aber muss um so gewissenhafter ihr Weise gehabt, ihr Wirkungskreis rein erhalten werden, sie dürfen nicht aufhören jener Entschuldungsfactor zu sein, der die sittliche und wirtschaftliche Erziehung über das rein finanzielle Moment stellt.

Auch Raiffeisen, der große Organisator der deutschen Genossenschaftsbewegung, hat die Wirtschaftsgenossenschaften in das Gefüge seines Baues aufgenommen, aber lediglich als Untergenossenschaften seiner Spar- und Darlehenscässen behandelt.

Die österreichische Organisation räumt ihnen dagegen den Vorrang vor den Raiffeisencässen ein und stellt ihren Zweck in erste Reihe.

Wenn wir nun auch ohneweiters zugestehen, dass die Wirtschaftsgenossenschaften gleichfalls für die Entschuldungsfrage von nicht geringer Bedeutung sind, weil sie dem Landwirte die sofortige Verfüllbarung seiner Feldfrüchte ermöglichen, und wenn wir deshalb gerne einräumen, dass es nur gerecht und billig ist, wenn beide genossenschaftliche Richtungen sich wechselseitig fördern, so müssen wir doch verlangen, dass durch die Entwicklung der einen nicht der Bestand der anderen Organisation gehemmt, nicht der Zweck der selben vernachlässigt werde.

Mit dieser Gefahr müssen wir aber rechnen.

Gehen wir bei Prüfung der Sachlage wieder von der Schuldner- und Gläubigerstellung unserer Genossenschaften aus und wählen wir als Beispiel die genossenschaftliche Entwicklung jenes Kronlandes, welches heute die breiteste wirtschaftsgenossenschaftliche Ausgestaltung zeigt, so ergibt sich folgendes Bild:

Bon den 27,306.135 K Spareinlagen der niederösterreichischen Raiffeisencässen waren mit Schluss des Jahres 1900 18,072.705 K seitens der Raiffeisencässen selbst im Darlehensgeschäfte veranlagt. Sie wendeten diese Summen, wie wir schon früher darstellten,* der Befriedigung von Personal-, Hypothekar und Communalcrediten zu.

An die niederösterreichische Genossenschaftscentralcasse gaben sie als überschüssige Bestände 9,133.430 K ab.

Bon diesen freien Geldern waren 1,596.359 K den Raiffeisencässen zum Geldausgleich, beziehungsweise zur Creditgewährung zurückgeflossen, 5,218.047 K dagegen wurden den Wirtschaftsgenossenschaften als Darlehen gewährt.

Neben die 18,072.705 K Raiffeisencassencredite traten also

5,218.047 „ Wirtschaftsgenossenschaftsdarlehen, und waren somit in Summa 23,290.752 K in einer Weise veranlagt, welche eine sofortige Rückzahlung derselben im Falle des Abstromens der Einlagen ausschließt.

Dazu kam noch, dass von diesen Geldern namhafteste Summen den Wirtschaftsgenossenschaften als Investitionscredit gewährt und biedurch für viele Jahre festgelegt wurden, wodurch die Schuldnerstellung der Raiffeisencässen und der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse noch weiter verschärft wurde.

Die Entwicklung der Wirtschaftsgenossenschaftscredite im Verhältnisse zu den Spareinlagenüberschüssen der Raiffeisencässen zeigt nachfolgende Gebarungsübersicht der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse:

	Spareinlagen- über- schüs-	Credit der W.-G. K	in Prozenten des Überschusses
Ende	1898	5,461.237'04	16.027.— 0'31
"	1899	7,982.341'26	1,507.839'78 18'90
"	1900	9,434.325'26	3,551.798'80 37'95
"	1901	10,678.051'37	5,218.046'72 48'87
November	1902	12,938.800'76	5,976.913'07 46'19

*) Geldpolitik: Abschnitt Raiffeisencässen.

Wir erkennen demnach ein rapides Steigen der Wirtschaftsgenossenschaftsdarlehen, das weder mit der Zunahme der Raiffeisencredite noch mit dem Wachsen der Einlagenüberschüsse gleichen Schritt hält.

Raiffeisencaßen-Contocorrente	W.-G.-Contocorrente	In Procenten der R.-K.-Contocorrente
K	K	
1898 770.451'12	16.027 —	2'08
1899 880.488'80	1.507.839'78	171'25
1900 1.269.498'64	3.551.798'80	279'78
1901 1.596.359'37	5.218.046'72	326'87

Die Entwicklung der Wirtschaftsgenossenschaften vollzieht sich lediglich durch die Gelder der Raiffeisencaßen.

Hat schon eine vierjährige Periode diese Credite von 16.027 K auf 5.218.046 K anschwellen lassen, so müssen wir erwarten, dass die wirtschaftsgenossenschaftliche Bewegung, heute erst am Beginne ihrer Entwicklung, noch ganz andere Summen für ihre Zwecke in Anspruch nehmen wird.

Die Raiffeisencaßenzwecke erscheinen geradezu gefährdet durch das Anwachsen dieser Wirtschaftsgenossenschaftscredite, und als erste Aufgabe erscheint uns bei der Organisation des gemeinwirtschaftlichen Personalcredites die Freimachung der Raiffeisencaßengelder von den Contocurrentdarlehen der Wirtschaftsgenossenschaften.

Honte noch in überschüssigen Beträgen zur Verfügung, kann durch verschiedene Ursachen ein Abströmen dieser Raiffeisencaßeneinlagen veranlasst werden; sinken diese nun auf jene Summen, welche zur Befriedigung des Personalcredites erforderlich sind, dann steht die Centralgenossenschaftscaisse vor der schwierigen Frage, bei welchem Darlehen sie eine Flüssigmachung der Einlagengelder eintreten lassen soll.

Raiffeisencaßen und Wirtschaftsgenossenschaften erheben darum in gleicher Weise durch das Concurriren ihrer Creditbedürfnisse bei einer und derselben Darlehensquelle nicht gefördert.

Haben auch in den ersten Jahren der wirtschaftsgenossenschaftlichen Entwicklung die Mühen um die Einführung dieser jungen Schöpfungen die Aufmerksamkeit der leitenden Kreise ausschließlich in Anspruch genommen, so dass die Prüfung dieser finanziellen Frage vorläufig zurückgestellt wurde, war dies auch deshalb möglich, weil für die Zwecke der Wirtschaftsgenossenschaften noch immer überschüssige Raiffeisencaßengelder sich boten, mit dem Fortschreiten der genossenschaftlichen Bewegung rückt diese Angelegenheit der Geld- und Creditpolitik immer mehr in den Vordergrund.

Vergegenwärtigen wir uns aber die Wichtigkeit des landwirtschaftlichen Geschäftsdarlehens für die Gutschuldungsfrage selbst, dann treten die vorliegenden Verhältnisse auch in ein anderes Licht. Dann erwächst uns bei Organisation des gemeinwirtschaftlichen Personalcredites vor allem die Aufgabe, die Raiffeisencaßengelder vom dem Contocurrentdarlehen der Wirtschaftsgenossenschaften freizumachen.

§. 4.

Die Freimachung der Raiffeisencaßengelder.

a) Versuche zur Abhilfe.

Einleitende Schritte.

In Voraussicht dieser Entwicklungen hatte schon im Jahre 1899 der Reierent, bevorzugt um die zweckentsprechende Ausgestaltung des Personalcredites, dessen Mittel er von den Wirtschaftsgenossenschaften in immer größerem Umfange beansprucht sah, diesen Fragen eingehende Beachtung geschenkt.

In einem an den allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Österreichs erstatteten Referate verwies er insbesonders auf die mangelhafte finanzielle Fundierung der genossenschaftlichen Credite. Weil durch die Centralcaßendarlehen an die Wirtschaftsgenossenschaften die sofortige Realisierbarkeit der Raiffeisencaßen Spareinlagen in Frage gestellt wird, weil zugleich eben diese Wirtschaftsgenossenschaften den relativ hohen Zinsfuß der Spareinlagengelder in Verfolgung ihrer geschäftlichen Abwicklungen zu bestreiten nicht in der Lage sind, verlangte er neben der Schaffung von Betriebsreserven für die Raiffeisencaßen auch die Errichtung von Betriebsfonden für die Wirtschaftsgenossenschaften selbst. Diese Besorgnis theilten auch weitere Kreise.

Sowohl der Vorstand des allgemeinen Verbandes der österreichischen Genossenschaften, als die Vollversammlung desselben acceptirten die Anträge des Referenten.

Auch der österreichische Landwirtschaftsrath empfahl bei seiner Tagung vom 17. Mai 1900 über Antrag des Referenten dem k. k. Ackerbauministerium, die dem gemeinwirtschaftlichen Personalcredit zur Verfügung stehenden Mittel durch Schaffung von Betriebsreserven zu sichern, durch Bildung von Betriebsfonden ihnen Zwecken zu erhalten.

Dergleichen beschloß der niederösterreichische Landtag über Bericht und Antrag der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in seiner Sitzung vom 16. Juli 1901, die Regierung dringend zu ersuchen, die Frage der Beschaffung von Betriebsfonden für die niederösterreichischen Wirtschaftsgenossenschaften unter Heranziehung der Capitalsbestände der Waisencaßenreserve und der Postsparscasse in Erwägung zu ziehen.

Am 11. Juni des Jahres 1902 empfahl weiters der österreichische Landwirtschaftsrath gelegentlich der Grörterung der genossenschaftlichen Creditorganisation neuerlich:

- a) die durch die Raiffeisencaßen dem gemeinwirtschaftlichen Personalcredite zur Verfügung stehenden Mittel durch Schaffung von Betriebsreserven zu sichern;
 - b) die zur Gewährung von Investitions- und Betriebscrediten an die ländlichen Wirtschaftsgenossenschaften nöthigen Gelder nicht den Raiffeisencaßen zu entziehen, sondern aus den Beständen der öffentlichen Geldsammelstellen zu einem billigen Zinsfuß als Betriebsfond dauernd beizustellen,
- und bezeichnete diese finanziellen Sicherungen als unabweisbare Voraussetzung jeglicher weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Der vom Referenten in Verfolgung seiner Anträge vertretene Gedanke, die Capitalien der Waisencaßenüberreserven zur Förderung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsgenossenschaften heranzuziehen (unbeschadet der Zinsenverwendung zu humanitären Zwecken), wurde zwar gleichfalls von dem hohen Landwirtschaftsrathe gebilligt und auch von dem niederösterreichischen Landtage im Principe gutgeheißen, fand aber in den Vertretungskörpern des Reiches keine Beachtung.

Die einmal wachgerufene wirtschaftsgenossenschaftliche Bewegung drängte inzwischen nach vorwärts. Mit ihrer Ausbreitung vertiefte sich auch das Bestreben, wirtschaftliche Erfolge zu erzielen und die Wirtschaftsgenossenschaften auf eigene Füße zu stellen.

War das Jahr 1900 diesen Bemühungen insoferne günstig, als die Preise des Leihgeldes sich auf dem offenen Markt zwischen den Zinssätzen von $5\frac{1}{2}$ Prozent bis $4\frac{1}{2}$ Prozent bewegten, während die Credite der Wirtschaftsgenossenschaften aus der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcaisse sich mit 4 und $4\frac{1}{2}$ Prozent berechneten, so änderte sich im Laufe des Jahres 1902 die Sachlage vollständig.

Der Wechselkredit des offenen Marktes sank auf den offiziellen Satz von $3\frac{1}{2}$ Prozent und stellte sich im Privatverkehre noch erheblich billiger, die Genossenschaftsdarlehen änderten aber ihre Leihgebühren nicht.

Der Grund hierfür lag in der Provenienz der Darlehensgelder. Dem Sparverkehre der Raiffeisencaisse entstammend, waren sie an jenen Zinsfuß gebunden, welche die letzteren ihren Einlegern entrichten müssen, um den Sparcassen gegenüber konkurrenzfähig zu bleiben. Nebenbei verschiedenen, wenn auch geringen Regieauslagen ausgelegt, begannen die niederösterreichischen Raiffeisencaissen mit den niederösterreichischen Wirtschaftsgenossenschaften um den Zinsfuß der Leihgelder zu markten.

Erklärten die ersten nicht nur auf dem 4 prozentigen Zinsfuß bestehen, ja sogar auf eine Erhöhung desselben darum verlangen zu müssen, weil sie sonst außerstande seien, ihre Region zu decken, so beharrten die letzteren auf der Erklärung, mit einem höheren als dem 4 prozentigen Zinsfuß ihren wirtschaftsgenossenschaftlichen Aufgaben nicht nachkommen zu können, ja geradezu in ihrem Bestande geschädigt zu werden. Die Deckung der wirtschaftsgenossenschaftlichen Creditbedürfnisse durch Raiffeisencaissengelder befriedigte demnach weder die Darlehensgeber noch die Creditnehmer.

Ein Ausweg wurde insoferne gesucht und gefunden, als dritte Factoren, die niederösterreichische Genossenschaftscentralcasse in Verbindung mit der niederösterreichischen Landes-Hypothekeanstalt, eine theilweise Zinseausgleichung eintreten ließen.

Der Kern der Sache war aber damit nicht getroffen, denn dieser liegt, wie schon geagt, vor allem in der zweckwidrigen Verwendung der Raiffeisencaissenbestände selbst.

Es leuchtet ein, dass eine intensive Pflege des Personalcreditgeschäftes die Raiffeisencaissen überhaupt in die Lage versetzt hätte, mit höheren Zinseingängen rechnen zu können, da die Leihgebühr der Personaldarlehen sich zum mindesten mit $4\frac{1}{4}$ Prozent bemisst, in den meisten Fällen aber auf $4\frac{1}{2}$ Prozent stellt.

Da sich aber eine derartige Entwicklung nicht in kurzer Frist vollzieht, vielmehr in gleicher Weise eine sorgsame Pflege seitens der Centraleleitung, wie ein opferwilliges Eingehen der localen Creditstellen auf die Zwecke der Personaldarlehen erfordert, schien die getroffene Lösung wenigstens für einige Zeit die Schwierigkeiten zu beseitigen.

Mehr war allerdings damit nicht erreicht. Eine Creditgewährung, welche weder den Creditgeber in die Lage versetzt, die eigenen Kosten der Leihgelder zu decken, noch auch den Darlehensnehmer wirtschaftlich derart stellt, dass er seine Darlehen zu amortisieren und sich zu wirtschaftlicher Selbständigkeit emporzuringen vermag, erscheint unwirtschaftlich.

Ist es auch gerechtfertigt, im Interesse der Allgemeinheit zur Schaffung gemeinwirtschaftlicher Einrichtungen die Hilfe dritter Factoren in Anspruch zu nehmen, so müssen wirtschaftliche Bildungen dieser Art doch im Laufe ihrer Entwicklung imstande sein, aus sich heraus lebensfähig zu werden.

Erscheint dies unmöglich, dann liegt der Fehler entweder in der Sache selbst oder in ihrer Organisation.

Dass die Wirtschaftsgenossenschaften in ihrer Art und ihrem Wesen jeder Einwendung zu widerstehen vermögen, beweisen die Entwicklungen derselben im deutschen Nachbarreiche. Der Grund der besprochenen Unzukünftigkeiten kann daher nur in der Creditorganisation selbst gelegen sein.

Für die Correctur dieser Richtung sorgten übrigens bald die Verhältnisse selbst, und führten dazu, diese Phasen genossenschaftlicher Entwicklung einer ernsten Prüfung zu unterziehen.

Der unmittelbaren Aalais hiezu bot, wie schon erwahnt, die Bewegung auf dem offenen Geldmarkte, das Sinken des Geldpreises unter den Credits der Genossenschaftscentralcässen.

Weil die Mittel der Raiffeisenkassen den Wirtschaftsgenossenschaften zu thener werden, weil diese hoffen, sich auf dem offenen Markte die benotheigten Gelder billiger beschaffen zu können, streben sie nunmehr weitere genossenschaftliche Ausgestaltungen an, welche in letzter Linie geeigneter erscheinen, die Personalcreditorganisation bedeutend zu entlasten. Doch auch dieses Streben äuert sich vorerst nur in einer uenerlichen Action zur Beschaffung von Geldern unter dem Marktpreise.

Gelegentlich der Beratung des Postsparkassentats im Abgeordnetenhaus, sollte am 22. Januar 1902 der Referent Abgeordneter Professor Kneumann ein dergiges Begehrn. Hiebei führte er aus:

Dass es nur dem Gebote der Billigkeit und Gerechtigkeit entspreche, die Postsparkassenbestände in erster Linie denjenigen Kreisen der Bevölkerung zuzuwenden, aus welchem diese Postsparkassengelder fließen.

Wenn die Postsparkasse ihrer Aufgabe hauptsächlich in der Förderung des Staatscredites gelegen erachte, so sei hiegegen, insoweit der zum Ankaufe von Staatsrenten verwendete Betrag gewisse Grenzen nicht übersteige, eine Einwendung nicht zu erheben, weil durch Förderung des Staatscredites selbst auch die Allgemeinheit Nutzen erfährt.

Ebenso sei die Anlage dieser Gelder in Pfandbriefen und Communalshuldscheinen der Landes-Hypothekenanstalten nur zu begrüßen, weil sich diese Institute immer mehr zu Landes-Centralpunkten der gemeinwirtschaftlichen Creditgewährung entwickeln, ihre Darlehen den Creditbedürfnissen des ländlichen und städtischen Mittelstandes dienen und ebenso die Gemeinden, wie die Genossenschaften, die Bezirke, wie die Länder und schließlich auch der Staat an der möglichst intensiven gemeinnützigen Thätigkeit dieser Institute interessirt erscheint.

Dagegen nehme die Postsparkasse bisher auf eine directe Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Lebens durch ihre reichen Geldbestände nicht Rücksicht und sei es deshalb Aufgabe der Volksvertretung, das Augenmerk der Regierung darauf zu lenken, dass sie ohne jedes Risico, ohne jede Unbequemlichkeit wichtigen und zahlreichen Berufskreisen durch eine theilweise Änderung ihrer Anlagen großen Nutzen zuführen kann.

Der Referent erwies sich auf die von uns an anderer Stelle citirten Ausführungen Dr. Karl Leths in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung“ IX. Band, dritte Hälfte, Wien 1900, erinnerte an die umfassende Förderung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaftswesens durch die belgische Postsparkasse und verlangte, dass unsere Postsparkasse das belgische Beispiel nachahme.

Entsprechend dem Referentenbegehrn erhob das Abgeordnetenhaus folgende Resolution zum Beschluss:

Die k. k. Regierung wird ersucht, schleinigt Maßregeln zu treffen, durch welche die im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133, vorgeschene fruchtbringende Aulegung entbehrlicher Geldbestände der Postsparkasse den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden und späterhin, nach Ausbau der gewerblichen genossenschaftlichen Organisation auch den gewerblichen Genossenschaftsverbänden in ausreichender und möglichst einfacher Weise zugänglich gemacht wird.

Zufolge dieser parlamentarischen Action ertheilte am 6. Juni 1902 das Handelsministerium die Zusage, Postsparkassenbestände bei der

Das Verlangen nach Geldern unter dem Marktpreise.

Die Postsparkassengelder.

Eine Resolution des Abgeordnetenhauses und die Äußerungen des Finanzministeriums.

niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt behufs Förderung des genossenschaftlichen Creditwesens anzulegen.

Gleichzeitig äußerte sich jedoch das k. k. Finanzministerium mit Schreiben vom 20. Juni 1902, Z. 34012, wie folgt:

„In Erwiderung der geschätzten Note ddo. 3. Mai 1902, Z. 29194, betreffend die Beschaffung von Betriebsreserven und Betriebsfonden für die niederösterreichische Genossenschaftscentralcasse, beeckt sich das Finanzministerium dem Landesausschüsse mitzuteilen, daß die über diesen Gegenstand vom Ackerbauministerium eingeleiteten Verhandlungen angesichts der principiellen Wichtigkeit der hiebei zu lösenden Fragen, welche die eingehendste Prüfung aller für die Verhältnisse der einzelnen Länder in Betracht kommenden Modalitäten einer centralen Organisation des Genossenschaftscredites erheischen, dermalen zu einem definitiven Abschluß noch nicht gebracht wurden.“

„Das Finanzministerium hat jedoch einstweilen bereits seine Zustimmung ertheilt, daß das Postsparkassenamt innerhalb der Grenzen seiner geschäftlichen Convenienz verfügbare Bestände bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt, welche ihrerseits diese Gelder der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse zur Verfügung zu stellen beabsichtigt, zur Veranlagung im Contocorrente unter den bei den hiesigen Bankinstituten für derlei Contocurrentverbindungen üblichen Bedingungen überweise.“

Aus der Diction dieses Ministerialdecretes ist vor allem zu entnehmen, daß für die Contocurrentanlage der Postsparkassengelder nicht das Bedürfnis oder das geschäftliche Interesse der Wirtschaftsgenossenschaften an der Erlangung billiger Contocurrentgelder, sondern lediglich die geschäftliche Convenienz der Postsparkasse ausschlaggebend ist.

Hiedurch erscheint aber die Zusage des Handelsministeriums, zur Förderung des genossenschaftlichen Creditwesens die Postsparkasseneinlagen heranziehen zu wollen, bedeutend eingeschränkt.

Die mit dem Präsidium des Postsparkassenamtes gepflogenen Verhandlungen haben auch zu anderen Ergebnissen nicht geführt. An zuständigster Stelle wurde erklärt, daß die Zeitung der Postsparkasse zufolge der Bestimmungen des Postsparkassenstatutes sich verpflichtet erachte, auch fernerhin in erster Linie durch die Mittel der Postsparkasse den Staatscredit zu fördern.

Insolange in dieser Richtung nicht eine gesetzliche Änderung des Wirkungskreises des Postsparkassenamtes veranlaßt werde, könne die Postsparkasse die Unterstützung des genossenschaftlichen Creditwesens als in den Kreis seiner Aufgabe fallend nicht betrachten.

So gerne die Postsparkasse daher bereit sei, überschüssige Bestände im Laufe ihres Geschäftsbetriebes bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt zur Anlage zu bringen, so könne sie darin nur eine vorübergehende Capitalsanlage zur Structifizierung ihrer überschüssigen Bestände erblicken, nicht aber die Förderung des Genossenschaftswesens hiedurch in erster Linie intendiren.

Habe die Postsparkasse stets den Standpunkt zu vertreten, daß diese Contocurrentanlagen nicht bei den Genossenschaften, sondern bei dem Landes-Creditinstitute als Bankstelle erfolgen und jederzeit zur Abhebung bereit stehen müssen, so sei sie immerhin gewillt, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt ihrerseits diese Contocurrentgelder zur Förderung des genossenschaftlichen Credites verwende. Einem tiefer gehenden Einfluß auf die Natur des einzugehenden Contocurrentgeschäftes vermöge jedoch diese Rücksichtnahme nicht zu über und vermöge namenlich nicht jederzeit abhebbare Gelder in langfristige Darlehen umzuwandeln.

Giedurch schien auch der zweite Versuch, den Wirtschaftsgenossenschaften Gelder unter dem Marktpreise in genügendem Umfange zu Betriebszwecken dauernd zuzuführen, das gewünschte Ergebnis nicht zu bieten.

b) Der Weg zum offenen Markt.

Da auch die im Laufe der Jahre wiederholt aufgetretenen Bestrebungen, die Bestände der Contributionskasse und Bezirksvorschüsse cassen, sowie die Gelder der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zu genossenschaftlichen Betriebsrediten heranzuziehen, von Erfolgen nicht begleitet waren, schob sich nicht die Frage nach Geld unter dem Marktpreise, sondern vielmehr jene nach Geld überhaupt in den Vordergrund.

War für die Bestrebungen Geld unter dem Marktpreise dem Wirtschaftsgenossenschaften zuzuwenden in erster Linie die Erwägung maßgebend, dass gemeinwirtschaftliche Einrichtungen zum Schutze allgemeiner Interessen infolge der Selbstlosigkeit ihres Wirkens auf die Hilfe der Allgemeinheit umso eher einen Anspruch haben, als sie zum Nutzen der Allgemeinheit thätig sind, so wirkte in zweiter Linie auch die Erkenntnis mit, dass ohne ausgibige Hilfe der Allgemeinheit diese Einrichtungen ihren Platz in der allgemeinen Wirtschaftsordnung nicht zu erringen vermögen.

Diese Hilfe in einer Weise zu bieten, welche Staat und Land möglichst gering belastet, beabsichtigten die obenerwähnten Anträge.

Nun aber heute die genossenschaftlichen Entwicklungen so weit gediehen sind, dass einerseits deren Creditverhältnisse einer Neuordnung dringend bedürfen, anderseits aber die Quellen der Gelder unter dem Marktpreise andauernd verschlossen erscheinen, handelt es sich darum, die Verbindung mit dem offenen Markte zu frischen und jene Vorkehrungen zu treffen, welche zur Herstellung derselben erforderlich sind.

Zwei Gesichtspunkte sind, wie wir bereits ausgeführt haben, geeignet, diese Bestrebungen zu unterstützen. Können einerseits die Einlagen der Raiffeisenkassen, welche bisher die Bedürfnisse der Wirtschaftsgenossenschaften deckten, zur Befriedigung derselben einmal nicht hinreichen und daher die Genossenschaftscentralcassen veranlassen, auf anderem Wege sich ihre Geldmittel zu ergänzen, so liegt es anderseits nahe genug, auch den Wirtschaftsgenossenschaften jenen Zinsfuß, welcher der Industrie und dem Handel infolge ihrer directen Verbindung mit dem großen Geldmarkte zugute kommt, für ihre Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Dies kommt auch an und für sich der Aufgabe der Centralcassen näher und weist hin auf jene Bahnen, welche zur Führung einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik hinüberleiten. Es entspricht ihrem Taseinszwecke, nicht nur als Geldausgleichsstellen zu wirken, sondern vielmehr auch jenes Zwischenglied zu bilden, das zur Verbindung des landwirtschaftlichen Producenten mit den Creditquellen des großen Wirtschaftsmarktes nothwendig ist.

Nur diese Ausgestaltung wird imstande sein jene Zwecke der genossenschaftlichen Centralorganisation zu erfüllen, welche Raiffeisen vor 30 Jahren schon in seinem Buche treffend geschildert hat.^{*}

Nur dann wird es ihr gelingen „überall und in jedem Winkel ihres Landes befriedend einzuwirken und aller Orten Thätigkeit und reges Leben zu schaffen“.

* Siehe Seite 326 des Abschnittes Raiffeisenkassen, I. Band.

Die Centralcassen in direkter Verbindung mit dem offenen Markt.

a) Geldbeschaffung durch Wechselcredit.

Die Centralcassen können nun zu diesem Beufe zwei Wege betreten: Entweder die directe Verbindung mit dem offenen Markte oder die Anlehnung an eine Bankstelle.

Abgesehen von der Heranziehung der Gelder durch Spareinlagen bieten sich die Mittel des offenen Marktes nur im Wechsel- oder Lombard-credit (Effecten- und Warenlombard).

Es ist kein Zweifel, dass zur Finanspruchnahme des einen oder anderen Credits sich genügende Fundirung bei den Genossenschaftscentralcassen findet, allein es fragt sich, ob die österreichischen Genossenschaftscentralcassen zufolge ihrer gegenwärtigen Construction sich auch direct mit dem Geldmarkte nach beiden Richtungen hin in Verbindung setzen können.

Was den Wechselcredit anlangt, ist hervor zu heben, dass die Österreichisch-ungarische Bank grundsätzlich solche Wechsel von der Escomptirung ausschließt, aus denen sie nach deren Laufzeit, sowie nach der Qualität der haftenden Personen sc. er sieht, dass es sich um sogenannte Finanzwechsel handelt.

Nicht bloß die Sicherheit des angebotenen Wechsels, sondern auch der Ursprung desselben ist maßgebend.

Soll mit dem Wechselcredit der zu einem Geschäftsbetriebe nöthige Fond erst beschafft werden, ohne dass die Creditirung von der entsprechenden Warenbewegung begleitet wird, wollen also die österreichischen Genossenschaftscentralcassen ihren Untergenossenschaften in der Weise Credit gewähren, dass sie ihre eigene Creditwürdigkeit zur Schaffung von Betriebscapital für die Genossenschaften ausnützen, dann liegt nach der Auffassung des Geldmarktes eine Finanzierung vor, welche nicht im kurzfristigen Wechselcredit bewerkstelligt werden soll.

Dieser Qualification könnten sich die Centralcassen auch dann nicht entziehen, wenn sie trotz vorhandener eigener Mittel mit dem Wechselcredit lediglich die günstigere Zinsfußbewegung ausnützen wollten.

Aus diesem Grunde lehnt auch die Österreichisch-ungarische Bank jene Wechsel ab, auf welchen Sparcassen (also auch Spar- und Darlehenscassenvereine) als Acceptanten fungiren, da nach obiger Ansichtung diese Cassen ihre Betriebsgelder den Einlagen ihrer Mitglieder entnehmen und nur bei vorübergehender stärkerer Finanspruchnahme den offenen Markt in der Weise heranziehen sollen, dass sie die von den Creditnehmern acceptirten Wechsel im Escompte flüssig machen.

In consequenter Durchführung des obigen Grundsatzes escomptiert die Österreichisch-ungarische Bank auch nicht die sogenannten Genossenschaftswechsel, das sind Wechsel, auf welchen Genossenschaften sowohl die Stelle des Acceptanten als die des Ausstellers einnehmen und eine dritte wechselverpflichtete Person nicht hinzutritt.

Zwar gewährt die Österreichisch-ungarische Bank auch den Genossenschaften dadurch einen Wechselcredit, dass sie die von diesen übernommenen Geschäftswechsel zum Escompte zulässt.

Diese Genossenschaften (es sind größtentheils solche städtischen Charakters, in Ungarn auch landwirtschaftliche Vorschussvereine) machen aber auf die geschilderte Weise nur die bei ihren Mitgliedern gebundenen Credits jeweilig frei. Es sind nur an und für sich circulationsfähige Wechsel des einzelnen Geschäftsmannes, die auf dem Umwege über die Genossenschaft dem offenen Markt zugeführt werden.

Wo aber sowohl Aussteller als Acceptant Genossenschaften sind, die in ihrer Haftung von einander gegenseitig abhängen, ist — nach der principiellen Ansichtung der Österreichisch-ungarischen Bank — nicht nur die Zahlungsfähigkeit eine geringere als bei zwei vollständig getrennten Personen, sondern es erscheint auch die Gefahr eines Missbrauchs des Wechselcredits durch Gesälligkeitsaccepte nicht ausgeschlossen.

Punkt 2 der Geschäftsbestimmungen der Österreichisch-ungarischen Bank über den Wechselcompte verlangt, dass escomptfähige Wechsel der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein müssen.

Erscheinen nun auf dem Wechsel zwei Genossenschaften, die wohl an und für sich als zahlungsfähig gelten, aber infolge ihres Zusammenhanges von der Bank als eine Person hinsichtlich der Haftung angesehen werden, so ist schon aus diesem formalen Grunde den aufgestellten Erfordernissen nicht entsprechen und die Bank bemühtigt, solche bloß mit diesen zwei Unterschriften versehene Wechsel abzuweisen.

Übernehmen dagegen die Centralcaßen seitens ihrer Untergenossenschaften Geschäftswchsel, also Wechselurkunden, die mit mindestens zwei Unterschriften (Privatperson und Genossenschaft) versehen sind, um diese an die Österreichisch-ungarische Bank weiter zu begeben, so müssen sie nach den bestehenden Bankeinrichtungen über die Censur der Wechsel ihren Wechselverkehr auf jene Recepte beschränken, deren Unterschriften als bankficher gelten. Nur Geschäftswchsel erscheinen dadurch begebar.

Aber auch in diesem Falle wird die Creditfähigkeit der einzelnen Centralgenossenschaftscasse nur nach jenen materiellen Unterlagen beurtheilt werden, welche für den Markt zunächst in Betracht kommen und die es der Centralcaisse ermöglichen, im Falle des Regresses sofort mit ihren Mitteln einzutreten. Es sind das die Geschäftseinlagen und der Reservefond.

Wohl bietet die Haftung der Untergenossenschaften eine sehr sichere Creditgrundlage, doch fehlt denelben die Liquidität und dieser Mangel kann nur durch Anlehnung an eine Bankstelle behoben werden.

Auch die Geldeinlagen der Raiffeisencassen bieten in dieser Richtung keinen Ersatz, da sie dem Geldmarkte gegenüber nicht als Vermögensrechte, sondern als Schuldverpflichtungen erscheinen.

Die Genossenschaften müssen sich eben bei der Frage des Wechselcomptes mit jener Auffassung des Geldmarktes abfinden, welche die Grundlage der Creditwürdigkeit und Creditfähigkeit der genossenschaftlichen Organisationen nur in der Vermögenskraft der einzelnen Genossen gelegen sieht.

Infolge dieser wirtschaftlichen Beurtheilung erscheint der Centralverband nur als die Zusammenfassung aliquoter Theile jener Haftungen, welche sich in den Mitgliedern der Untergenossenschaften verkörpern. Allerdings umfasst die Centralstelle diese Theile in einer Form, welche durch die Vereinigung vieler Einzelhaftungen zu einem Ganzen auch gegen den Ausfall des Einen durch die Haftung vieler Anderer Sicherung bietet.

Weil aber im Laufe der Geschäftsbewegungen alle Untergenossenschaften und durch sie alle Einzelhaftungen an dem Geschäftsergebnisse der Centralstelle betheiligt sein können, wird auch durch Errichtung der Centralstelle keine neue selbständige Vermögenskraft geschaffen, sondern bleiben vielmehr beide Organisationen, Centralstelle und Untergenossenschaften, nur Trieben ein und derselben Wurzel, welche aus der Einzelhaftung, aus der Vermögenskraft des einzelnen Genossenschafters gebildet wird. Spätere Ausführungen werden zeigen, in welcher Weise hier Abhilfe möglich ist.

b) Geldbeschaffung durch Lombard.

Aulangend bei der Frage, ob im Wege des Lombards eine Geldbeschaffung möglich wäre, ergibt sich, dass für den Effectenlombard die nötigen Wertpapiere nicht zur Verfügung stehen, für den Warenlombard aber in den genossenschaftlichen Lagerhäusern wohl genügende Unterlagen vorhanden wären, die formalen Voraussetzungen aber fehlen, um auf diesem Wege Betriebsmittel zu beschaffen.

Zur Flüssigmachung dieser illiquiden Werte müssten die Lagerhäuser zunächst im Sinne des Gesetzes vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64, concessionirt sein.

Nur die von diesen Lagerhäusern ausgestellten Warrants erscheinen auf offenem Markte escomptirbar.

Die genossenschaftlichen Lagerhäuser sind aber durchwegs Privatlagerhäuser und deshalb die von ihnen ausgestellten Lagercheine nicht übertragbar, so dass nach der heutigen Gestaltung der Dinge auch dieser Weg der Centralcasse verschlossen ist.

Es zeigt sich somit, dass ein directes Herantreten der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse an den Geldmarkt keine nennenswerten Erfolge verspricht.

Die Centraleassen durch eine Mittelbank in Verbindung mit dem offenen Markte.

Es bleibt den Genossenschaftscentralassen daher nur der Weg der Anlehnung an eine sogenannte Mittelbank übrig, die einerseits in der Lage ist, eigene Mittel zur Verfügung zu stellen, andererseits aber durch ihr Dazwischenreten die von der Centralcasse gebotenen Unterlagen flüssig zu machen vermag.

Ist diese Bank eine Privatbank, die die Creditgewährung nur vom geschäftlichen Standpunkte aus betrachtet, so erscheint hiervon der Zweck, für die Genossenschaften günstige Zinsfüllstellungen auszunützen, deshalb erschwert, weil sich durch das Dazwischenreten einer Erwerbsbank das gebotene Geld naturgemäß vertheuert, und eine derartige Creditstelle auch auferstanden ist, ihre Geschäftsbewegungen den Bedürfnissen der Genossenschaftscentralcasse unterzuordnen.

Es bleibt daher den genossenschaftlichen Centraleassen nur übrig, ihre Anlehnungen dort zu suchen, wo sie vom Standpunkte gemeinwirtschaftlicher Creditaufpflege das entsprechende Entgegenkommen und Verständnis finden können und müssen: bei ihren Landes-Hypothekenanstalten.

Unsere österreichischen Genossenschaften haben allerdings mit dieser Ausgestaltung ursprünglich nicht gerechnet.

Bei den Agrartagen, bei den Vollversammlungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften, ebenso wie bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses wurde wiederholt der Gedanke auf Schaffung einer eigenen landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank ventiliert. Auch die Sitzungen des allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich bewegen sich insoferne in dieser Richtung, als sie im §. 2, Alinea g), die Errichtung einer auf selbständiger rechtlicher Grundlage aufzubauenden, das ganze Vereinsgebiet umfassenden Centralgenossenschaftscasse ins Auge lassen.

Um in dieser Frage die wesentlichsten, hiebei ausschlaggebenden Umstände zu erwägen, haben wir in Betracht zu ziehen, dass es zur Herstellung der Verbindung der genossenschaftlichen Produktionskreise mit dem offenen Markt einer Bankstelle bedarf, welche nicht nur rechtlich, sondern auch finanziell auf selbständiger Grundlage fußt. Es bedarf des Zutrittes einer neuen Creditunterlage zu der genossenschaftlichen Vermögenskraft, um den illiquiden genossenschaftlichen Werten die erforderliche Liquidität zu verschaffen.

Nicht nur der Zusammenschluss aller österreichischen Genossenschaften zu einer großen Bankstelle, sondern die Ausstattung derselben mit einem **namhaften Betriebsfonde aus Staatsmitteln** wäre hiezu erforderlich.

Dass bei der heutigen innerpolitischen Lage eine derartige Action auf bedeutende Schwierigkeiten stößt, bedarf keiner näheren Erörterung.

Abgesehen von den nationalen Strömungen, welche bis nun dem Zusammenschluss aller österreichischen Genossenschaften zu einem großen genossenschaftlichen Verbande entgegenstanden, ergeben sich aber auch wirtschaftliche Bedenken.

Weil die gesamte genossenschaftliche Thätigkeit in letzter Linie auf einer zweckentsprechenden Creditgewährung fußt, diese aber vor allem bestimmt wird von dem Umfang und dem Preise der bereit-

stehenden Geldmittel, liegt das Schwerpunkt der genossenschaftlichen Action auf der Geldpolitik.

Berufen, die gewerbliche Production des Mittelstandes auf landwirtschaftlichem Gebiete zu fördern, haben die Genossenschaften deshalb ein lebhafte Interesse daran, die Mittel ihrer Sparbezirke den Productionsbedürfnissen derselben wieder zuzuwenden. Dass die überzähligen Geldbestände hiebei den kürzesten Weg zurücklegen, muss umso mehr stete Sorge der genossenschaftlichen Creditstellen sein, als auch bei einer genossenschaftlichen Vermittlung des Leihgeldes dessen Kosten durch Mehrung der Zwischenstellen sich erhöhen.

Auch der relative Wert spielt hier keine unbedeutende Rolle. Bei der Ungleichheit der wirtschaftlichen Lage unserer Kronländer, bei der Verschiedenheit der Erwerbs- und Productionsverhältnisse in den einzelnen Vierteln, Kreisen und Bezirken derselben, erscheint es geboten, einer localen Geldpolitik nachzugeben.

Eine Reichsgenossenschaftsbank wird diesen Besonderheiten umso weniger zu entsprechen in der Lage sein, als sie über die nothige Führung mit den einzelnen Wirtschaftsgebieten nicht verfügt, jedenfalls aber diese nicht in dem Maße besitzen kann, wie die Landescreditstellen der einzelnen Kronländer.

Auch wird es leichter sein, die Structur der letzteren der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Länder anzupassen und für deren finanzielle Fundirung die Zustimmung der einzelnen Landesvertretungen zu gewinnen, als eine umfassende Regelung dieser Frage im Wege der Reichsgesetzgebung zu erzielen.

Allerdings wird hiebei mit jenen Stromungen gerechnet werden müssen, welche die österreichischen Landes-Hypothekenanstalten mit den genossenschaftlichen Entwicklungen in keine Verbindung bringen wollen.

Erfüllt von dem Bestreben, die Hypothekarcredithandlung in Form und Wesen vollständig rein zu erhalten, und beeinflusst von verschiedenen ungünstigen Eindrücken, welche bei Ausgestaltung der neuen genossenschaftlichen Organisationen hie und da sich boten, erblickten maßgebende Kreise in der Vereinigung des Hypothekar und Personalcredites zu einem Creditsysteme eine Gefährdung der Zwecke des ersten.

Auch jener genossenschaftlichen Richtung müssen wir hiebei gedenken, welche in der Angliederung ihrer Organisationen an die Landescreditstellen eine Beeinträchtigung der genossenschaftlichen Selbständigkeit erblickt, und einer wirtschaftlichen Vortheile aufgeben, als auch einem großen Creditefuge einordnen will.

So streng geschieden sich die Vertreter dieser beiden Gedankenkreise auch gegenüberstehen, so finden sie sich doch in jenem Vorschlage, der auf die Errichtung eines eigenen genossenschaftlichen Landescredit instituts unter Haftung aller Steuerträger des Landes abzielt.

Wird hiwdurch auch den beiderseitigen Absichten Rechnung getragen, so erscheinen durch die geplante Lösung doch jene Grundprincipien nicht verwirklicht, welche bei dieser Frage in erster Linie in Betracht kommen.

Gemeinsame Ziele erfordern ein geeintes Vorgehen und eine Concentration aller Mittel und aller Kräfte. Das, was bis nun die Erzielung nennenswerter Erfolge verhinderte, die Arbeit neben und nicht miteinander, wäre durch Verwirklichung dieses Vorschlagess in Permanenz erklärt. Die Verbindung des Personalcredites mit dem Hypothekarcredit, diese erste Voransetzung einer planmäßigen Entschuldung, wäre vereitelt, die Berücksichtigung des Darlehenszweckes bei Gewährung der bauerlichen Darlehen wäre verhindert, die wechselseitige finanzielle Förderung des gemeinsamen Zwecks dem Spiele des Zufalles überlassen.

So wichtig auch die Berücksichtigung des Darlehenszweckes für die Entschuldungsfrage selbst erscheint, so wird sie doch noch überboten durch das Gewicht jener Argumente, welche in Ansehung der Führung einer einheitlichen Geldpolitik der Landesvertretungen sich in den Vordergrund drängen.

Der auf breiter Basis aufgebauten Organisation des Capitalismus, welche in zahllosen privaten Interessen mächtige Förderung findet, vermag nur jene gemeinwirtschaftliche Creditgewährung Raum zur Entfaltung abzugewinnen, welche ihr mit gleicher Kraft gegenübertritt.

Das alte Gleichnis von dem Bündel mit den Stäben hat auf dem Gebiete der Geldpolitik längst seine wissenschaftliche Fassung in dem Satze gefunden: Die Qualität des Geldes liegt in seiner Quantität. So alt ist diese Erfahrung, dass ihre Formulirung wie eine Banalität erscheint.

Im Wirtschaftsleben des producirenden Mittelstandes hat sie sich aber noch immer nicht in die Praxis umgesetzt. Unbekümmert um die Noth des Nachbars hästet der einzelne vorwärts und fühlt sich nicht als ein Glied des großen Wirtschaftsgefüges, sondern als den erwerbsbedürftigen Concurrenzen, der nur in der wirtschaftlichen Schwäche der anderen seine Stärke findet. Hat auch der Zwang der Verhältnisse gemeinwirtschaftliche Institutionen geschaffen und genossenschaftliche Vereinigungen veranlaßt, das Gefühl der Solidarität, die Einheit der Gesinnung hat er bis heute nur in geringem Maße zu wecken vermocht.

Zu dieser Richtung erziehlich einzuwirken und derartige Einflüsse mit allem Nachdrucke der öffentlichen Verwaltung geltend zu machen, erscheint deshalb als beste und vornehmste Aufgabe der öffentlichen Factoren. Ihre Verwirklichung findet diese aber in dem Zusammenschluß beider Creditordnungen zu einem großen Creditsysteme.

Die Landes-Hypothekeanstalten als Mittlerbanken.

Zit aus diesen Gründen die Auseinandersetzung der Genossenschaftscentralcassen an ihre Landes-Hypothekeanstalten als nächstliegende Lösung der genossenschaftlichen Creditangelegenheit anzusehen, so erwächst uns hieraus die Aufgabe, die rechtliche und finanzielle Natur einer derartigen Angliederung näher zu untersuchen.

Diese Prüfung wird übrigens auch durch den Umstand nahegelegt, daß auch die Postsparkasse erklärt, ihre Gelder nicht den Genossenschaften, sondern nur den Landescreditinstituten als Vermittlungsstellen bieten zu wollen, und hiernach ebenfalls die genossenschaftliche Organisation auf jenen Weg wies, der allein bei Heranziehung der Mittel des großen Marktes gangbar erscheint.

Ob nun die Genossenschaften seitens des offenen Marktes oder lediglich seitens der Postsparkasse die benötigten Gelder durch Vermittlung ihrer Landes-Hypothekeanstalten erhalten, in beiden Fällen werden diese letzteren durch die neue Mittlerrolle in eine neue Schuldnern- und Gläubigerstellung eingeführt.

Zufolge ihrer Zwecke und ihrer statutarischen Bestimmungen sind die österreichischen Landes Hypothekeanstalten, welches Kronlandes immer, auf der Garantie des Landes basirte zur gemeinwirtschaftlichen Creditpflege heraufsegende Institute. Ist das von denselben erworbene Vermögen einerseits mit dem Cautionsbaude zu Gunsten ihrer Gläubiger (Pfandbrief- und Communalabschuldbesitzer) beschwert, so hästet das betreffende Land anderseits für alle aus der Landescreditstelle auf welche Art immer eingegangenen Verbindlichkeiten.

Die Bebarungsergebnisse der Hypothekar- und Communalgeschäfte dürfen deshalb ebenso wenig durch genossenschaftliche Creditgewährungen beeinträchtigt werden, als ohne ausdrückliche Genehmigung der Landesvertretungen die Garantie aller Steuerträger auf diese Geschäftsabwicklungen ausgedehnt werden darf.

Soll sich aber der Landtag bereit finden, diesen genossenschaftlichen Creditgewährungen seine Haftung zuzuwenden, soll er seine Zustimmung dazu ertheilen, daß dieser neue Geschäftszweig in entsprechend gesuchter Weise von seinem Landescreditinstitute verwaltet wird, dann muss der Landesvertretung der Umfang der hierdurch übernommenen Belastung aller Steuertrager klar erkennbar sein.

Dies führt zur Erörterung der Frage, welche Zwecke die genossenschaftlichen Organisationen bei ihrem Anschluss an die Landescreditinstitute verfolgen und ob und in welcher Weise diesen genossenschaftlichen Bedürfnissen seitens der Landescreditinstitute entsprochen werden kann.

Als einziger Zweck erscheint die Heranziehung der Mittel des großen Geldmarktes für die Bedürfnisse der Genossenschaften.

Die illiquide Vermögenskraft des Einzelgenossen, der Untergenossenschaft und des Verbandes soll durch das Landesinstitut auf den offenen Markt gebracht und dort in Verkehr gesetzt werden.

Dass die Landescreditinstitute, gestützt auf die Garantie ihrer Länder, den genossenschaftlichen Organisationen derselben bei sachgemäßer Ausgestaltung den sie hierdurch auch neuen Zwecken zugeführt, die weit über den Rahmen ihrer heutigen Geschäftsbewegungen hinausreichen, so stehen sie doch schon heute mit dem großen Anschluss an den offenen Markt zu bieten vermögen, steht außer Frage. Werden Geldmärkte in steter Füllung und wissen dessen Regeln zu beachten.

Anders steht es bei den Genossenschaften. Diese sind bis heute aus jenem schützenden Bannkreis, den sie durch ihre gemeinwirtschaftliche Organisation sich selbst gezogen haben, noch nicht herausgetreten.

Schließen sie sich, wenn auch unter Vermittlung ihrer Landescreditinstitute, dem großen Markte an, dann müssen sie sich selbst und mit ihnen ihre Genossen, die den Regeln desselben fügen und mit der Kunst und Ungunst der Marktverhältnisse rechnen.

Vermögen auch die Landescreditinstitute die Schwankungen des Geldpreises abzuschwächen, sie aufzuheben, sind sie außerstande.

Mag auch heute den landwirtschaftlichen Genossenschaften dies als ein geringer Erfolg erscheinen, so werden doch die kommenden Entwicklungen sie zu der Erkenntnis bringen, daß gerade in diesem Wenig ihnen jenes Viel geboten wurde, das sie auf eigene Füße stellte und sie zu wirtschaftlichen Unternehmern mache, welche vollwertig den übrigen gewerblichen Berufen an die Seite traten.

e) Der Geschäftsverkehr zwischen Landescreditinstitut und Centraleasse.

Erblicken wir deshalb nicht in der Umgestaltung der Landescreditinstitute, sondern in dem wirtschaftlichen Ausbau unserer genossenschaftlichen Organisationen das Ausschlaggebende der erforderlichen Neuordnung, so haben wir uns in erster Linie mit der geschäftlichen Structur der Genossenschaften zu befassen.

Um in dieser Richtung einen klaren Überblick zu gewinnen, ist es angezeigt, sich abermals die heute auf dem Gebiete der wirtschaftsgenossenschaftlichen Creditpflege bestehenden Verhältnisse zu vergegenwärtigen.

Greifen wir zu diesem Behufe aus der Reihe der bestehenden wirtschaftsgenossenschaftlichen Organisationen ein niederösterreichisches Lagerhaus mit vollem Betriebe heraus.

Das Getreidelagerhaus Sch. in Niederösterreich ruht auf nachstehender wirtschaftlicher Basis:

I. Haftung der einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft (Sch.).

Zahl der Genossenschaftsmitglieder	Zahl der Geschäftsantheile à 10 K	Betrag der Geschäftsantheile	Die Geschäftsantheile repräsentieren eine Haftungssumme des 20fachen jeden Geschäftsantheiles	Die Haftungssumme erscheint so lange sie unbelastet ist belehnbar bis zum Betrage von [§. 8 der Geschäftsordnung der Centralcasse]
752	1171	K 11.710	K 234.200	K 156.133

An die niederösterreichische Genossenschaftscentralcasse angeschlossen, hat sich das Lagerhaus Sch. an der Haftung der ersten für ollfällige Geburungsabgänge der Centralcasse in nachfolgender Weise beteiligt:

II. Haftung der Genossenschaft (Sch.) für die Verbindlichkeiten der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse.

Bahl der Geschäftsantheile à 10 K §. 6 der Geschäftsordnung der Centralcasse	Betrag der Geschäftsantheile	Die Geschäftsantheile repräsentieren eine Haftungssumme von
187	K 1870	K 37.400

Die niederösterreichische Genossenschaftscentralcasse hat nun, um dem Lagerhaus Sch. den Geschäftsbetrieb zu ermöglichen, demselben auf Basis der von ihm gebotenen Creditunterlagen nachfolgende Credite zur Verfügung gestellt.

Creditbemessung durch die niederösterreichische Genossenschaftscentralcasse.

Landwirtschaftliche Genossenschaft in Sch.

Datum der Creditfeststellung	Ausgewiesene Creditgrundlagen					Gesamtsumme	
	nach der Geschäftsordnung der Centralcasse belehnbar						
	bis zur Hälfte	bis zu zwei Dritteln und darüber			Aufrechte Forderungen		
	Investitions- summe unbelastet	Hafungssumme der Mitglieder	Wert der eingelagerten Waren				
			R i o n e n				
	a	b	c	d			
13. November 1902	163.897	234.200	553.863	* 73.500 136.710		1,162.170	

* Die curativ eingezogenen Beträge betreffen Forderungen an das f. f. Arar, die mit dem vollen Betrage belehnbar sind.

Geschäftsordnungsmäßig zulässiger Belehnungsbetrag		Demnach wurde die Belehnungs- grenze festgelegt mit	Die Gesamthälfte der Credit grundlagen überschreigt die Belehnungs- grenze um	Der eingeräumte Credit wurde tatsächlich in Anspruch genommen		
zu 4 Procent a	zu $4\frac{1}{2}$ Procent (b, c, d)			am	bis zum Betrage von	
M r o n e n					K	h
81.949	690.015	771.964	390.206	25. November	738.930	50

Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse können, wie wir schon früher ausgeführt haben, genossenschaftliche Baulichkeiten einschließlich der maschinellen Einrichtungen bis zur Hälfte, eingelagerte Waren und aufrechte Privatforderungen bis zu zwei Dritttheilen, Forderungen an das Årar bis zum vollen Betrage des ausgewiesenen Wertes belehnt und die genossenschaftlichen Haftsummen der Einzelgenossen bis zu zwei Dritteln mit Contocurrentdarlehen bewert werden.

Bei einer ausgewiesenen Belehnungsgrenze des Lagerhauses Sch. von 771.964 K waren am 25. November 1902 tatsächlich beansprucht: 738.930 K 50 h und boten hiefür

die Baulichkeiten mit	81.949 K
" Haftsummen mit	156.133 "
" Waren mit	369.242 "
" Privatforderungen mit	91.140 "
" Årarforderungen mit	73.500 "

771.964 K

die nötigen Unterlagen.

Bringen wir von dem beanspruchten Contocurrent-darlehen per 738.930 K 50 h die Kosten der Investitionen an Baulichkeiten und Maschinen mit 163.897 " — "

in Abzug, so verbleiben an Creditsummen übrig 575.033 K 50 h welche in den Warenvorräthen per . . . 553.863 K — h und den ausstehenden Forderungen per 210.210 " — "

764.073 K — h

belehrbar, und zwar

die Waren mit	369.242 K
" Privatforderungen mit	91.140 "
" Årarforderungen mit	73.500 "

Summe . . . 533.882 K

ihre hauptsächliche Deckung gefunden haben.

Nun soll den Creditunterlagen, welche der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse seitens des Lagerhauses gewährt wurden, durch Mindestwendung des Landescreditinstitutes die nötige Liquidität verliehen werden, um im Darlehenswege die gebundenen Werte der Untergenossenschaften schon vor Realisierung derselben in Verkehr zu setzen.

Zu diesem Behufe ist es aber erforderlich, die Form der genossenschaftlichen Creditgewährung auch jenen Darlehensformen anzupassen, welche der Geldmarkt seit langem hiefür sich geschaffen hat.

Bedienen sich heute die Genossenschaftscentralcassen ihren Unter-genossenschaften gegenüber nur des Darlehens in laufender Rechnung, so wählen sie hiebei eine Darlehensform, welche zum marktgängigen Verkehr sich nicht eignet.

Soll die neue geschäftliche Verbindung der Landescreditstellen mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften beide Theile befriedigen, so muss sie beiden Theilen den Zutritt zum offenen Markte in Ansehung ihres ganzen Geschäftsumfangs ermöglichen.

Die geschäftlichen Abwickelungen der Genossenschaften müssen daher in einer Form sich vollziehen, welche marktgängig ist und durch ihre Creditunterlagen volle Sicherheit gewährt.

Nur im Wege des Wechsel- oder Warrantescomptes können derartige Darlehensforderungen flüssig gemacht werden.

Die Verbindung mit dem Geldmarkt durch den Wechsel für

1. Die Warenbelehnungen,
2. die Vorschüsse auf Privatsforderungen,
3. die Vorschüsse auf Forderungen an das Kvar.

Da die Lagerhäuser der Genossenschaften zur Ausstellung von belehbaren Warrants nicht berechtigt sind erübrigts nur die Form des Escomptes von Wechselfn, welche seitens der Genossenschaftscentralcasse ausgestellt, auf die Untergenossenschaft gezogen, von dieser acceptirt und von dem Landescreditinstitute als Remittenten weiter begeben werden müssen.

Selbstverständlich muss hiebei dem Landescreditinstitute die sichere Gewähr dafür geboten werden, dass die belehnten Waren während der Laufzeit des Wechsels der Gewahrsame des Lagerhauses nicht entzogen werden, oder gleichzeitig mit der Abgabe der Waren an den Käufer entsprechende Deckung für die ausbezahlten Vorschüsse eingeht. Der Betrieb der Lagerhäuser muss sich kaufmännisch entwickeln.

In jenen Ländern, in welchen Landesrevisionsstellen die fortlaufende Revision der Wirtschaftsgenossenschaften besorgen, wird eine entsprechende Organisation der Controlsorgane die erforderliche Sicherung zu bieten haben.

In den anderen Kronländern wird durch Bereitstellung von entsprechenden Specialsicherungen (Depotwechsel) den Landescreditinstituten die nöthige Creditunterlage gewährt werden müssen.

Auch die Forderungsbelehnungen lassen sich nur in der Form des Escomptes der über den vollzogenen Warenverkauf gezogenen Geschäftswechsel dem Marktverkehre überweisen. Müssen einerseits die Verwaltungen der Lagerhäuser ohnedies im Interesse ihrer Clienten dafür sorgen, dass nur zahlungsfähigen Käufern Credit eingeräumt wird, so können diese gegen eine wechselseitige Verpflichtung zur Zahlung der creditirten Kaufsumme umso weniger Einspruch erheben, als diese Form den kaufmännischen Übungen entspricht. Für die Marktgängigkeit des Wechsels aber werden gegenüber dem offenen Markte die Wechselunterschriften der Genossenschaftscentralcasse und der Landescreditstelle genügende Garantie bieten.

Greifen wir, um die vorgeschlagene Flüssigmachung der Waren und Forderungsredite an einem Beispiele zu demonstrieren, auf die Geschäftsgebarung des Lagerhauses Sch. in Niederösterreich zurück, so würde sich diese nunmehr in folgender Weise zu entwickeln haben.

Über das Ansuchen des Lagerhauses Sch. um Belehnung der einlagernden Waren im Werte von 553.863 K und der aufrechten Privatforderungen von 136.710 K gewährt die Centralgenossenschaftscasse zwar die zulässigen Contocorrenteredite von 369.242 K und 91.140 K, zieht aber gleichzeitig auf das Lagerhaus Sch. einen Wechsel an die Ordre des Landescreditinstitutes, welcher von dem Lagerhause acceptirt werden muss. Diesen Wechsel versilbert die Landes-

Hypothekenanstalt auf dem offenen Markt und behändigt die Escompte valuta der Centralcaisse.

Hiedurch in Ansehung ihres Contocurrenteredites befriedigt, ist diese nunmehr in der Lage ihrer Untergenosenschaft auch den Zinsfuß des offenen Marktes zu bieten, der heute erheblich niedriger sich bemisst, als der 4 procentige Contocurrentzinsfuß der Raiff- eisenkassen.

Allerdings kann auch das umgekehrte Verhältnis eintreten und der Wechselzinsfuß sich wieder über jenen des Contocurrentzinsfußes der Raiffeisenkassen erheben. Dann wird es Aufgabe der Centralgenossenschafts casse sein von der Flüssigmachung der Waren und Forderungscredite im Wege des Wechtelescopatz nur Gebrauch zu machen, wenn der eigene Bedarf des Personalcredites dies erheischt.

Die landwirtschaftlichen Producenten werden sich damit zufrieden geben müssen, ihre Leihgelder wie früher bei dem billigen Stande so auch jetzt bei dem theueren zu den gleichen Bedingungen wie Handel und Industrie zu erhalten. Denn nicht die Unterbietung der allgemeinen Leihgebühr sondern die Ausgleichung ungleicher Leihsätze ist bei Verbindung der Landwirte mit dem offenen Markte das erstrebenswerte Ziel.

Wenden wir nun die vorgeschlagene Form der wirtschaftsgenossenschaftlichen Creditgewährung auf unser Schulbeispiel, das genossenschaftliche Lagerhaus Sch. an, scheiden wir hiebei die Beitz- und Investitionscredit vorläufig aus, weil wir eine anderweitige Deckung derselben im Auge haben und untersuchen wir, in welcher Weise sich dann die Geldbeschaffung für diese genossenschaftlichen Zwecke gestalten würde, so ergibt sich folgendes Bild:

Ausgeschaltet aus dem reducirten Darlehenscontocorrente per
575.033 K 50 h würden hiendurch:

1. Die Warenbelehnungen mit	369.242 K
für welche im Wege des Wechselescomptes unter Intervention der Landescreditstelle die Mittel auf dem offenen Markte zu suchen wären.	
2. Die Bevorschussung der Privatsforderungen mit	91.140 "
(welche sogar nicht nur mit diesem Theilbetrage, sondern mit ihrer ganzen Summe von 136.710 K durch den Wechselescompte, die Bonität der Acceptanten vorausgesetzt, auf offenem Markte flüssig gemacht werden könnten).	
3. Die Belehnung der Forderungen an das Åtar	73.500 "
Summe	553.882 K

(Diese Belehnung der ärarischen Forderungsausstände durch Contocorrente der Genossenschaftscentralcasse liegt zwar durchaus im Rahmen dieser Creditvermittlungsstelle. Sie basiert auf einem gefundenen Contocurrentverhältnisse und kann auf den baldigen Rückfluss der Belehnungssummen mit Bestimmtheit rechnen. Der Bedarf an Betriebsmitteln kann jedoch im Laufe der genossenschaftlichen Entwicklungen solche Dimensionen annehmen, daß es sich als notwendig erweist, auch die zur Belehnung der ärarischen Raumschillingausstände verwendeten Beträge flüssig zu machen. Dies wird umso weniger auf Schwierigkeiten stoßen, als auch die ärarischen Forderungen per 73.000 K gegen Nachweisung ihres Zurechtbestandes auf gleiche Weise wie die Warenbelehnungen im Wege des Wechselverkehrs dem offenen Markte überwiesen werden können.)

Bon dem reducirten Darlehensconto per 575.033 K 50 h
erübrigst somit nach Abzug der vorerwähnten 533.882 " "

Hiedurch haben wir aber zweierlei erreicht; wir haben erstlich dem Landescreditinstitute Verhältnisse geschaffen, welche es zu überblicken in der Lage ist, für deren Geldausgleich es den offenen Markt im Wege des Wechselverkehrs in Anspruch zu nehmen vermag, wir haben damit aber auch bedeutende Summen der eigentlichen Personalcreditgewährung wiedergegeben, und ihr dadurch jene sichere Unterlage wieder eröffnen, welche ihr die Wirtschaftsgenossenschaften zu entziehen im Begriffe waren.

Allerdings ist der Übergang unserer Genossenschaften von den einfachen und bequemen Blankocrediten (Darlehen in laufender Rechnung) zu den an starre Formen und Fristen gebundenen Wechselcrediten nicht leicht zu nehmen. Namentlich das Heimischmachen des Wechsels in den Kreisen der Spar- und Darlehenscässen wäre im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung unserer ländlichen Bevölkerung nur zu beklagen. Häufig genug eher zu einer Überschreitung seiner Creditgrenzen geneigt als zu einer vorsichtigen Ausnützung der vorhandenen Creditunterlagen, würde dann der Landwirt bald durch die strengen Formen des Wechselverfahrens (Fälligkeitstag mit Protestlevirung) erfahren, wie vorsichtig das Wechselinstrument zu handhaben ist, und welche Gefahren eine unbedachte Anwendung desselben in sich birgt. Die Einfachheit der genossenschaftlichen Creditgewährung ginge gleichzeitig hiedurch verloren, auch die Willigkeit der Creditgewährung würde durch die Kurzfristigkeit der Wechsel (das Geschäftsdarlehen des Landwirtes erfordert Fristen über sechs Monate) sehr beeinträchtigt. Anders stellt sich aber diese Frage dann, wenn nicht der einzelne creditbedürftige Genossenschafter seinem kleinen Spar- und Darlehenscässenvereine, sondern die Wirtschaftsgenossenschaft ihrer Genossenschaftscentralrale als wechselverpflichtet gegenübersteht. In diesem Falle ist die wechselseitige Form des gewährten Credites durch die geschäftliche Natur des Unternehmens selbst gerechtfertigt und bedingt.

Einerseits haben wir es hier mit wirtschaftlichen Unternehmungen zu thun, welche die Banktechnik deshalb in den Dienst der Landwirtschaft stellen müssen, weil ihnen der geschäftliche Anschluß an den großen Wirtschaftsmarkt ihres Landes unentbehrlich ist.

Andererseits bietet sich in der Form des Wechsels das einzige Mittel die Geldbevorräte der Genossenschaftscentralcasse beständig flüssig zu erhalten. Durch das Giro des Landescreditinstitutes wird diese Liquidität vermittelt, die Unterschriften der Wirtschaftsgenossenschaft und der Centralcasse bilden lediglich die Basis, auf welcher dieses Giro ruht, und hiedurch den Zutritt zum großen Geldmarkte erschließt. Dass gleichzeitig die Fälligkeitsfristen der Wechsel die Wirtschaftsgenossenschaften mahnen, keine ungünstigen Geschäftsdarlehen zu führen, dass durch sie sowohl für die Abstoßung der Warenbestände als für die Entreibung der ausstehenden Forderungen (den Eingang der Kundenwechsel) gesorgt wird, vermag die vorgeschlagene Form des Wechselverfahrens gewiss nur zu empfehlen.

Nicht um unseren Ausführungen neue Argumente hinzuzufügen, sondern nur um zu zeigen, dass in der genossenschaftlichen Entwicklung selbst diese Ausgestaltung des Geldverfahrens gelegen ist, verweisen wir auf die Beschlüsse des achtzehnten deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftstages, der im Jahre 1902 in Kiel zusammentrat.

In Ansehung des 14. Punktes der Tagesordnung: Der Wechselverkehr der Centralcässen mit der preußischen Centralgenossenschaftscasse, sowie der Einzelgenossenschaften mit ihren Mitgliedern beschloß derselbe über Antrag des Berichterstatters des Genossenschafts-Bankdirectors Dr. Rabe Halle:

- Der kurzfristige Wechsel ist als geeignetes Mittel zur Befriedigung des ländlichen Personalcredites innerhalb der ländlichen Spar- und Darlehenscässen nicht anzusehen.

2. Die Einführung des Wechselverkehrs in die landlichen Spar- und Darlehenscässen im Verkehre mit ihren Mitgliedern ist daher im allgemeinen nicht zu befürworten und erscheint nur dort zulässig, wo besondere Verhältnisse dies erheischen.

3. Den preußischen Verbandsrässen wird empfohlen, sich zur Beschaffung der seitens der preußischen Centralgenossenschaftscässe geforderten Wechsel, soweit Kundenwechsel nicht ausreichen, in erster Linie an die größeren kaufmännisch geleiteten Genossenschaften zu wenden.

Allerdings erfordert bei der gewählten Construction ein Moment unsere erhöhte Aufmerksamkeit.

Der Umstand, dass nur durch die Intervention des Landes creditinstitutes der Zutritt der Landwirte zu dem offenen Markt sich vollzieht, dieser Zutritt das Landescreditinstitut aber in wechselseitliche Fassung bringt, erfordert die Prüfung jener Sachlage, welche durch Nichteinlösung des präsentirten Wechselfs seitens der Centralgenossenschaftscässe sich ergibt.

In erster Linie möchten wir darauf verweisen, dass entweder durch genaue Revision und Überwachung der Wirtschaftsgenossenschaften seitens des Landes-revisionsbüros die genossenschaftlichen Wechselerediten des Landescreditinstitutes materiell gesichert werden müssen, oder an Stelle dieser revisionellen Deckung eine Hundierung durch Depowechsel treten muss. Ausgestellt von der Centralcasse, gezogen auf alle Functionare der Wirtschaftsgenossenschaft, lautend auf den Höchstwert der lagerungsfähigen Wirtschaftsprodukte bietet der Depowechsel erstens eine solidarische Schuldverpflichtung in Ausicht aller Waren- oder Forderungsbelehnungen und übt zweitens einen wohlthatigen wirtschaftlichen Druck auf alle verpflichteten Functionäre dorthin aus, ihre genossenschaftlichen Obliegenheiten auch ernst und gewissenhaft zu erfüllen kann es sich daher mit Rücksicht auf diese Unterlagen immer nur um eine vorübergehende Illiquidität der Centralcasse handeln, so ist es doch geboten, unter allen Umständen dem Landescreditinstitut die Mittel zur Einlösung des von der Centralcasse nicht honorirten Wechselfs zu sichern.

Da derartige Eventualitäten nur dann eintreten werden, wenn die Centralcasse über keine überschüssigen Spareinlagen der Raiffeisencässen verfügt, kann das Landescreditinstitut auch nicht auf derartige Bestände greifen. Die schon einmal zu Gunsten der Raiffeisencasseneinlagen empfohlene Sicherung durch Betriebsreserven, aufgebracht durch Emission von Communalshuld-scheinen, infolge eines von dem Lande zu Gunsten der Genossenschaften aufgenommenen Landesanlehens, wird auch hier Aushilfe bieten. Nur im Falle der Darlehens weisen Geldbeschaffung durch die erwähnenden Lombardzinsen beichwert, sonst aber bei Außerdienststellung ohne Zinsenlast bedarf dasselbe nur der $\frac{1}{2}$ prozentigen Annuitätentilgung, die im Wege der Subvention seitens der öffentlichen Factoren aufzubringen ist. Das Eigenthum dieses Fonden verbleibt dabei denjenigen, welche für die Bezahlung der Tilgungsquoten Sorge tragen. Einer finanziellen Gefährdung nicht ausgesetzt, kommen sie hiernach in die Lage, für gemeinwirtschaftliche Zwecke Fonde anzusammeln.

d) Die Freimachung der Investitionserediten.

Haben wir nun durch Anschluss an den offenen Markt schon bedeutende Summen des Centralcässenconcorrentes frei gemacht, so bleibt doch noch immer eine Creditart, auf das Centralcassendarlehen in laufender Rechnung verwiesen, deren Darlehenszweck der gewählten Creditform geradezu widerpricht, die Zwecke der Raiffeisencässen aber zugleich ernstlich gefährdet.

Der Creditconto unserer centralen Geldausgleichstellen erscheint noch immer durch die Investitionscredite der Wirtschaftsgenossenschaften belastet, und ihn auch in dieser Richtung flott zu machen, erscheint als die wichtigste zugleich aber auch schwierigste Aufgabe der Creditororganisation.

Bei ihren wirtschaftsgenossenschaftlichen Gründungen beinahe ausschließlich auf die genossenschaftlichen Geldmittel angewiesen, denn die Subventionen der öffentlichen Factoren bewegten sich stets in engen Grenzen, haben die österreichischen Genossenschaften bedeutende Bestände an Raiffeisen-cassengeldern in Investitionen festgelegt. Escheint nach den Summen derselben gemessen, heute zwar nur Niederösterreich in bedeutender Weise derart verpflichtet (mit Ende des Jahres 1902 waren dortselbst circa 3 Millionen Kronen in Investitionen veranlagt), so muss das Princip, welches dieser Creditgewährung zugrunde liegt, unser gerechtfertigtes Bedenken erregen und uns veranlassen, nach anderen Grund sätzen dieser Darlehensgewährung Umschau zu halten.

These Folgerungen, welche sich aus dem Zwecke der Personalcredite und aus der Beschaffung der Mittel zu diesem Zwecke von selbst ergeben, weisen uns auch hier den Weg.

Der Zweck des Personalcredites liegt in der Ergänzung der wirtschaftlichen Kraft des Creditnehmers, in der Verhinderung der dauernden Verschuldung seines immobilen Vermögens bis an die Grenzen des Wertes desselben, in der Freihaltung eines aliquoten Theiles des unbeweglichen Vermögens zur Sicherung der Existenz, in der Erziehung des bäuerlichen Wirtes zur rationellen Geschäftsführung, zur Erwirtschaftung des Geschäftsdarlehens innerhalb der Betriebsperiode, in der Pflege der persönlichen Tüchtigkeit und Vertrauenswürdigkeit, in der ethischen Hebung des Bauernstandes. Als Mittel zum Zweck bietet sich das Einlagengeld der Raiffeisenkassen, welches als Sargroschen der ländlichen Bevölkerung jederzeit zur Rückzahlung bereit stehen muss.

Dieses alleinige Mittel zum Zweck, denn andere Gelder stehen den gemeinwirtschaftlichen Personalcrediten heute nicht zur Verfügung, entfremden nun unsere Genossenschaftscentralcassen seiner Bestimmung durch Gewährung von Investitionscrediten.

Dadurch, dass sie im Wege des Darlehenscontocorrentes Besitz und Investitionscredite der Untergenossenschaft mit den Spargeldern der Raiffeisenkassen zur Befriedigung bringen, vollziehen sie auch zugleich eine Belehnung, die zufolge der Eigenart ihrer Unterlagen selbst bei den Landescredit-instituten nicht ohneweiters Befriedigung finden könnte.

Nun gehört es zu dem Wesen des Darlehens in laufender Rechnung, dass seine Gelder tatsächlich hin- und herfließen, nicht aber dass sie jahrelange festliegen. Tritt dies ein, dann entwickelt sich nicht nur ein ungesundes Verhältnis auf Seite des Schuldners, sondern viel mehr noch auf Seite des Gläubigers, weil die Darlehensform ihn der Möglichkeit beraubt, seine Darlehensbestände im Bedarfsfalle auf dem Geldmarkte flüssig zu machen.

Die Creditororganisation der civilisierten Welt hat sich für Besitzercredite das Grundbuchsdarlehen geschaffen, der steigende Bedarf nach entsprechenden Mitteln zur Befriedigung derselben hat die Pfandbriefform entstehen lassen: zur Mobilisierung der Hypothek durch den Pfandbrief hat sich im Interesse des Realbesitzes der selbstlose Darlehensdienst gestellt, wie er durch die Landescredit-institute vertreten wird. Es liegt also nahe, auch die von den Wirtschaftsgenossenschaften benötigten Besitzcredite im Wege der Landes-Hypothekenanstalten zu beschaffen.

Bei näherer Prüfung dieser Frage stellen sich ihrer anscheinend einfachen Lösung jedoch mancherlei Schwierigkeiten entgegen.

Satzungsgemäß sind bei den österreichischen Landescredit-instituten Gebäude und Grundstücke in der Regel nach ihrem Ertrag-

Die Befriedigung der Investitionscredite durch die Landes-Hypothekenanstalten und ihre Schwierigkeiten.

werte zu beleben und kann nur ausnahmsweise deren Verkehrswert berücksichtigt werden. Gebäude, welche ausschließlich oder zum größten Theile Industrialzwecken dienen - Fabriken, Mühlen, erscheinen von der Belebung überhaupt ausgeschlossen.

Nun fallen die Lagerhäuser der österreichischen Genossenschaften zwar nicht unter die ausschließenden Belehnungsbestimmungen, werden aber doch durch jene Normen getroffen, welche den Ertrags- oder Verkehrswert der angebotenen Hüttenbauten berücksichtigt wissen wollen.

Ertragswert bieten diese rein kommerziellen Zwecken der Genossenschaften dienende Baulehnen nur so lange, als die Genossenschaften sich ihrer bedienen; fällt diese Verwendung aus wie immer gearteten Gründen weg, dann ist ihnen damit auch der Ertragswert genommen; Verkehrswert aber benötigen sie an und für sich nur unter besonderen Umständen, falls ihrer anderweitigen Verwendung keine Hindernisse entgegenstehen Umwandlung in Frachtenmagazine, Arbeiterwohnhäuser etc.

Keinesfalls bieten demnach die Lagerhausbauten der Genossenschaften, trotz der in ihnen investierten Werte, jene hypothekarische Sicherheit, welche an und für sich eine hypothekarische Belehnung rechtfertigt.

Die finanzielle Deckung der zu gewährenden Darlehen liegt aber auch nicht in diesen Gebäuden allein, sondern vor allem in jenen Haftsummen der genossenschaftlichen Unternehmen, welche wiederum in der wirtschaftlichen Kraft der Einzelgenossen ihre Rücklage finden.

Weil auch die vereinigten Genossenchafter ohne wirtschaftliche Schwächung oder Schädigung ihrer Einzelbetriebe die Mittel zur Errichtung der Lagerhausbauten aufzubringen außerstande waren, hat ihnen auf Basis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Genossenschaftscentralen aus den Einstagsgeldern der Raiffeisencaßen die nötigen Gelder vorgestreckt.

Hiedurch hat diese nicht etwa eine unsichere Creditgewährung vollzogen, sondern lediglich eine Darlehensform gewählt, welche nur auf die Gläubigerstellung zugeschnitten ist.

Dass sie nicht damit rechnete, auch heute schon als Schuldnerin den Raiffeisencaßen verpflichtet zu sein, dass sie nicht dafür sorgte, die ihr gebotenen Haftungssummen auf dem offenen Markt flüssig machen zu können, erscheint bei der raschen Ausbreitung der genossenschaftlichen Entwicklungen als jenes Moment, das in erster Linie Beachtung verdient, und zur Neuregelung der genossenschaftlichen Credite Veranlassung bietet.

Da nun den Wirtschaftsgenossenschaften andere Creditunterlagen nicht zur Verfügung stehen, als die in den Haftsummen gebundenen Vermögenswerte der Einzelgenossen, sowie die in den Investitionen festgelegten Summen, der offene Markt aber diesen beiden Vermögenswerten in ihrer heutigen Form eine Marktqängigkeit nicht zuerkennt, bedarf es des Zutrittes eines dritten Creditsfactors zur Erwirkung der sonst nicht zu erzielenden Liquidität.

Es ist unabdinglich auch hier vor allem an die Förderung der genossenschaftlichen Bewegung durch die einzelnen Kronländer selbst zu denken.

Seit Jahren haben österreichische Landesvertretungen, jene des Kronlandes Niederösterreich allen voran, der systematischen Pflege des Genossenschaftswesens ständige Fürsorge gewidmet.

Geleitet von dem Gedanken, dass Staat und Land in gleicher Weise davon betroffen sind, wenn wichtige Berufszweige sich wirtschaftlich nicht zu halten vermögen, haben diese Landesverwaltungen es für ihre Pflicht gehalten, im Interesse des landwirtschaftlichen Gewerbes die Entwicklung der Raiffeisencaßen, sowie bei Entstehung der Wirtschaftsgenossenschaften fördernd einzugreifen.

Mehr oder minder haben sie hiedurch auch den Staat zu ähnlichem Vor gehen veranlasst, zugleich aber auch in den ländlichen Kreisen die Überzeugung

wachgerufen und gefestigt, dass die genossenschaftlichen Organisationen der besonderen Führung der öffentlichen Factoren sich erfreuen.

Unter nimmt es die bäuerliche Bevölkerung, durch organisierte Selbsthilfe ihrem wirtschaftlichen Niedergang entgegenzutreten, versucht sie hiervon neuordnend in das ganze Wirtschaftsleben einzugreifen, findet sie hiebei verständnisvolle Förderung und Unterstützung bei den Factoren der öffentlichen Verwaltung, dann kann sie auch erwarten, dass dieselben vor einer praktischen Betätigung der Wohlfahrtspolitik nicht zurückstehen werden, wenn es gilt, im Gefüge des genossenschaftlichen Creditsystems jene Lücke zu füllen, welche die Genossenschaften selbst nicht zu schließen vermögen.

Soll die ganze Lagerhausbewegung über die Phase des Experimentirens mit den Spargeldern des Mittel- und Kleinbauernstandes hinaus sich entwickeln, sollen die bis heute bei den Wirtschaftsgenossenschaften investirten Einlagsgelder der Raiffeisenkassen nicht einer stets anfechtbaren Verwendung unterzogen bleiben, sollen in Zukunft nicht Jahr für Jahr steigende Summen einer gleichen Veranlagung zugeführt werden, soll überhaupt die Entwicklung der Wirtschaftsgenossenschaften auf breiter und fester Basis sich vollziehen, dann müssen die Mittel zu deren Investitionen durch Ausehnung an den offenen Markt und durch ergänzende Mitwirkung von Staat und Land beschafft werden, dann gibt es keinen anderen Weg als die Ergänzung der wirtschaftlichen Kraft der Genossenchafter durch die Hilfe der Allgemeinheit.

Die ganze Entschuldungsfrage bewegt sich nach einer Richtung. Die Vermittlung außer Productionserlöse ist für alle landwirtschaftlichen Betriebe allein ausschlaggebend. Darum gehört nicht nur die Creditororganisation, sondern auch die Wirtschaftsgenossenschaftsbewegung in den Kreis ihrer Erörterung.

Nur eine systematisch ausgebaute Organisation von Lagerhäusern vermag auf dem allgemeinen Marte bei der Preisbestimmung mitzuwirken. Die Entwicklung dieses wirtschaftsgenossenschaftlichen Baues erfordert aber bedeutende Mittel. Soll nun der einzelne Landwirt, der selbst des baren Geldes zur inneren Wirtschaftsführung immer dringender bedarf, entweder seiner Betriebsgelder sich entblößen, oder jene Quellen, aus denen er im Bedarfsfalle diese schöpft (die Raiffeisenkassen), selbst zum Verzieren bringen, um die erforderliche große Wirtschaftsorganisation zu schaffen? Was er auf diese Weise auf der einen Seite zur Vermehrung seiner wirtschaftlichen Kraft aufwendet, wird auf der anderen Seite ihm mangeln, er wird genötigt sein, eine Lücke mit der anderen zu schließen, er wird für theuere Leihgelder zur Führung seines Privatvertriebes das ausgeben müssen, was er durch bessere Körnerpreise eingenommen hat, der Nettoerlös seines Betriebes wird sich nicht erhöhen, seine Vermögenskraft aber wird sich vermindern, weil er mit nicht unbedeutenden Haftsummen bei den genossenschaftlichen Unternehmungen betheiligt ist.

Zugleich werden aber auch die Spargroßchen vieler ländlicher Sparer zu wirtschaftlichen Unternehmungen herangezogen, welche der finanziellen Rücklagen entbehren; nur wenige Misserfolge auf wirtschaftsgenossenschaftlichem Gebiete werden hinreichen, um nenerliche Schwankungen in der bäuerlichen Wirtschaftslage hervorzurufen und bedauerliche genossenschaftliche Rückbildungen zu veranlassen. Und warum sollen all diese Wirkungen die ohnedies geschwächten landwirtschaftlichen Betriebe treffen? Weil die öffentlichen Factoren, die Träger der staatlichen und wirtschaftlichen Macht in in ihrem Verwaltungsbereiche, zaudern, die Consequenzen ihres Vorgehens gegenüber den genossenschaftlichen Entwicklungen zu ziehen?

Das anzunehmen sind wir nicht berechtigt, umso weniger, als gerade die Vertretungskörper der einzelnen Länder seit Jahren durch Errichtung und Führung von gemeinwirtschaftlichen Landescreditstellen sich bemühen, mittels Zuzug billiger und zweckentsprechender Leihgelder die

Nettoerlöse der Landwirtschaft zu erhöhen und auf diesem Wege die Wirtschaftslage derselben zu verbessern.

Nichts liegt näher, als diese beiden Bewegungen, jene der Preiserhöhung durch Förderung der Wirtschaftsgenossenschaften, und jene der Erwirtung guter Nettoerlöse durch Zufuhr billiger Leihgelder mit ordnender Hand nach einem Ziele hinzutun: nach der wechselseitigen Unterstützung bei Vermittlung entsprechender Productionserlöse überhaupt.

Die Schlussrechnung wird dann aber ein dem Landwirte günstiges Resultat ergeben, wenn nicht nur die Lagerhausorganisation sich bemüht, die Bruttoerlöse der Produkte zu heben, sondern auch das Landescreditinstitut, deren Maßnahmen durch Zufuhr billiger Leihgelder unterstützt, und gleichzeitig dem ländlichen Wirt zum Eigenbetriebe genügende Leihgelder bietet.

Und dieses Hand-in-Hand-gehen erscheint heute, trotz der zahlreichen Gegner der geforderten Cooperation sogar schon angebahnt, nicht etwa seitens unmarkeblicher Kreise, sondern in Gemäßheit des Regierungsprogrammes zur Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Wenn das hohe k. k. Ackerbauministerium mit Erlass vom 9. August 1899, §. 17400, außer dem niederösterreichischen Landesanschluß auch die niederösterreichische Landes Hypothekenanstalt unter Mittheilung des auf die umfassende Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens abzielenden Programmes zur Mitwirkung bei der Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens im Lande einlädt, wenn sie weiters in die locale Begutachtungskommission eintlangender Subventionsgesuche der Lagerhäuser auch einen Vertreter dieses Landescreditinstitutes entsendet wissen will, dann hat die landwirtschaftliche Centralstelle des Reiches damit angedeutet, daß auch die gemeinwirtschaftliche Creditgewährung in Frage der Lagerhäuser eine Rolle zu spielen hat. Wenn anderseits die autonome niederösterreichische Landesverwaltung in Gemäßheit dieser Einladung der niederösterreichischen Begutachtungskommission einen Vertreter der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt stimmberechtigt zugesellt, hat auch sie damit anerkannt, daß Wirtschaftsgenossenschaftsbewegung und Landescreditorganisation keine getrennten Wege wandeln sollen.

Ist aber der Wille zu einem geeinten Vorgeben vorhanden, dann lassen sich auch die Babnen unzweifelhaft finden.

Nur darum handelt es sich, jenen in den wirtschaftsgenossenschaftlichen Realitäten gebundenen Werten, welchen eine weitauß genügende Sicherung in den genossenschaftlichen Haftsummen zukommt, durch **Zutritt der Landesgarantie** den offenen Markt in der Weise zu erschließen, daß sie durch Pfandbriefe belehnbar werden, und hierdurch die Gelder der Raiffeisencässen abzustossen imstande sind. Nicht die Vermögenskraft, nur die Liquidität derselben soll die Garantie des Landes beschaffen.

Die Errichtung der Lagerhäuser würde im Falle der Belehnung derselben durch die Landescreditinstitute nicht nur von dem Rotum der Begutachtungskommission, sondern auch von der Vorentscheidung des Curatoriums der Landescreditstelle abhängig zu machen sein, welches sich prinzipiell über die Zulässigkeit einer Pfandbriefbelehnung im speciellen Falle auszusprechen hat.

Alle für die Errichtung eines genossenschaftlichen Lagerhauses maßgebenden Voraussetzungen wären auch von dem Curatorium des Landescreditinstitutes einer genauen Prüfung zu unterziehen. Im Belehnungsfalle hätte die Buzählung der „Pfandbriefdarlehen“ zu dem niedrigsten Binszate dieser Darlehensbriefe unter Zulässigung von Zuflusssdarlehen zu erfolgen, und wären die Belehnungsfälle alljährlich einzeln unter Angabe der gewährten Darlehenssummen im Tätigkeitsberichte auszuweisen. Diese abgeonderte Berichterstattung über zugebilligte Wirtschaftsgenossenschaftshypothekendarlehen ermöglichte nicht nur der Allgemeinheit einen genauen Einblick in die diesfälligen Gebarungen des Landescreditinstitutes, sondern setzte auch die Landesvertretung in die Lage,

Die Landesgarantie und ihre Voraussetzungen.

diefer nur durch Beihilfe der Landesgarantie ermöglichten Hypothekardarlehensgewährung ihr besonderes Augenmerk zu widmen.

Der Einwurf, daß die Landescreditstelle im Falle der Zahlungssäumnis mit einer executiven Einziehung ihrer Ausstände nicht vorzugehen in der Lage ist, weil hiernach der Bestand der wirtschaftsgenossenschaftlichen Unternehmung in Frage gestellt wird, wäre dadurch zu begegnen, daß als weitere Bedingungen und Voraussetzungen der geplanten Action erstens die Prüfung der Vertretbarkeit der seitens der einzelnen Genossenschaften der Wirtschaftsgenossenschaft gegenüber übernommenen Haftungen, zweitens die Führung der „Buch- und Geldcaisse“ der Landesgenossenschaftscentralcasse durch die zuständige Landeshypothekenanstalt auszubedingen wäre.

Die Prüfung der Vertretbarkeit der Haftsummen, auf welche wir später noch zurückkommen müssen, ist im Interesse der Steuerträger des Landes deshalb unerlässlich, weil der den Wirtschaftsgenossenschaften gewährte Hypothekarcredit in den genossenschaftlichen Haftungen jene weitere Unterlage finden soll, welche die genossenschaftlichen Baulichkeiten eventuell nicht voll gewähren.

Die Landesvertretung hat darum nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, durch ihre Organe darüber genau zu wachen, daß die Vermögenskraft des einzelnen Genossenschafters ausreicht, um den übernommenen Haftungsverbindlichkeiten entsprechen zu können.

Aus diesem Grunde erscheint es auch uns von Bedeutung, daß die mit der Belehnung wirtschaftsgenossenschaftlicher Baulichkeiten betrauten Landescreditinstitute zugleich die Führung der Buch- und Geldcaisse der betreffenden Landesgenossenschaftscentralcassen übernehmen, um hiernach einen fortlaufenden Einblick in die Creditverhältnisse und Geldbewegung der Wirtschaftsgenossenschaften zu gewinnen.

Würden auf diese Art ganz bedeutende Summen der Investitionscredite der Personalcreditgewährung wieder zugeführt (wir glauben, daß in Niederösterreich von den auf diese Art veranlagten 1.621.650 K. 50 li. mindestens 1.400.000 K. als reine Hypothekardarlehen freigemacht werden könnten), so wäre es aber auch möglich, durch diese Action den Wirtschaftsgenossenschaften 3½ procentige Darlehen zu vermitteln und gleichzeitig eine Amortisationsquote von 1½ Prozent einzuhaben. Die Tilgung der Investitionsverschuldung wäre biennach wenigstens in absehbarer Zeit zu erwarten.

Freilich bliebe noch immer ein bedeutender Theil an Investitionscrediten durch Contocorrendarlehen der Centralcassen gedeckt. Diese Incongruenz zwischen Schuldnerpflicht und Gläubigerrecht der Centralcassen* vermag nur eine umfassende Hilfsaktion von Staat und Land aus der Welt zu schaffen.

Wohl hat das k. k. Ackerbauministerium in seinem bereits citirten Genossenschaftsförderungsprogramm den grundsätzlichen Standpunkt vertreten, daß die Lagerhausgenossenschaften als Schöpfungen genossenschaftlicher Selbsthilfe entstehen sollen. Die landwirtschaftliche Centralverwaltungsstelle verlangt deshalb von den landwirtschaftlichen Genossenschaften des betreffenden Gebietes, daß sie durch entsprechende materielle Leistungen und Haftungen ihre genossenschaftliche Solidarität werthätig bekunden, daß sie durch die Mitgliedsanteile der Genossen einen beträchtlichen Theil des Anlagecapitales schaffen. Sie erachtet gleichzeitig die Voraussetzungen für Errichtung großer Lagerhäuser, welche eine Einwirkung auf den Weltmarktpreis haben sollen, nicht als gegeben, und vertritt die Errichtung kleiner localer Kornhäuser, welche imstande sind, die örtlichen Missstände des Getreidehandels zu beseitigen und den örtlichen Getreideabfuß zu fördern. Eine immer intensivere Heranziehung der flüssigen Mittel des landwirtschaftlichen Gewerbes liegt demnach im Sinne dieses Programms.

**Dur vollständigen Freimachung
der von den Centralcassen ge-
währten Investitionscredite ist
Staatshilfe nötig.**

* Siehe Seite 270, 271, 272 II. B.

Niederösterreich, das in zwei Vierteln eines Landes bedeutende Flächen dem Körnerbau widmet, hat, wie die schon früher beigegebene graphische Darstellung zeigt, nur in wenigen Bezirken Lagerhäuser errichtet, und doch an die 3 Millionen Kronen Spargelder hiedurch investirt. Welche Summen sollen noch aus den Spargeldern der Raiffeisencaissen diesen Zwecken zugewendet werden?

Daran, dass die Mitgliedsanteile der Genossen einen beträchtlichen Theil des Anlagekapitals beisteilen, wie die Grundzüge des Regierungsprogrammes es verlangen, konnte weder Regierung noch Landesverwaltung und Begegnungskommission im Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung festhalten, weil es dieser ja an und für sich an den nothigen Mitteln zur intensiveren Führung ihrer Eigenwirtschaften gebreit und die ganze Lagerhausbewegung nur darum eingeleitet wurde, um bessere Productionserlöse zu erzielen, grössere Einnahmen der Landwirtschaft zuzuführen.

Au und für sich auf eine mächtige, die Länder der Krone mit einem gleichmässigen Netz umspannende Ausbreitung der Wirtschaftsgenossenschaften angewiesen, würde die ganze Action des gemeinsamen Abiages sich als direkter Widerspruch der Entschuldungsbestrebungen erweisen, wollte man auf dem grundsätzlichen Standpunkte der Regierung verharren. Bezirk um Bezirk, Landstrich um Landstrich müsste seine in den Einzelbetrieben nicht gebundenen Gelder in genossenschaftlichen Lagerhäusern festlegen oder sich zur Gewinnung solcher Mittel neuerlich verschulden, um gegen eine Organisation zu Felde zu ziehen, die nicht der produzierende Mittelstand, sondern der Weltverkehr und der Capitalismus sich geschaffen haben. Ebenso wie es der beste und höchste Zweck des wirtschaftlichen Lebens ist, ein Mittel zur Erfüllung der sittlichen Lebensaufgaben zu werden, sind auch die öffentlichen Factoren, die Träger der Macht im Staate berufen, jene zur Wohlfahrt unerlässlichen Umwandlungen der Wirtschaftsordnung herbeizurühren, welche einzelne Wirtschaftskreise zu bewirken nicht imstande sind.

Umfasst die Vermittlung guter Productionserlöse die ganze Entschuldungsfrage, hängt die Erzielung guter Preise von der Organisation des Verkehrslebens ab, das wiederum beherrscht wird von den Interessen des Capitalismus, wie soll dann der Landwirt, dieser wirtschaftlich am wenigsten geachtete Producent, es aus eigenen Kräften zu stande bringen, einen wetterfesten Bau zu fügen, der dem Anprall des großen Geschäftsverkehrs mit seinen vielfachen Sonderinteressen zu widerstehen vermag.

Nur die Allgemeinheit in ihrer politischen Gestaltung von Staat und Land kann und muss da helfend eingreifen, sei es, dass sie aus den laufenden Jahresbudgets jene wirtschaftsgenossenschaftlichen Investitionssummen zur Deckung bringt, welche durch die Creditgewährung der Landes-Hypothekenanstalten keine Befriedigung finden, sei es, dass sie durch Schaffung von eigenen Fonden ein- für allemal die nothigen Mittel für diese Zwecke bereitstellt.

Ein derartiges Vorgehen würde aber nicht nur die Raiffeisencaissenbestände der Personalcreditgewährung vollständig wiedergeben, es würde auch die Saurierung einer zweckwidrigen Geldpolitik anbahnen.

Wie die Karte I erweist, vertheilen sich die Raiffeisencaissen Niederösterreichs dant einem glücklichen Zusammentreffen verschiedener Umstände ziemlich gleichförmig auf das ganze Gebiet dieses Kronlandes. Die überflüssigen Bestände aus reichen und armen Landesteilen, aus Gebieten, in welchen die Münzeinheit der Kronenwährung einen sehr verschiedenen Wert besitzt, einen sich in der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse, um, wie wir aus der Karte II entnehmen, Wirtschaftsgenossenschaften zuzuströmen, die wie ein Band sich quer durch das Kronland hinziehen. Siehe die kartographischen Beilagen, I. B., S. 340.)

Den ersten Regeln der Geldpolitik widerstreitet aber dieser Vorgang.

Die Errichtung von Lagerhäusern ist an gewisse wirtschaftliche Vorbedingungen geknüpft, die zu bieten nicht alle Theile unserer Monarchie imstande sind. Die Verkehrsverhältnisse spielen hiebei eine ebenso große Rolle wie die landwirtschaftliche Production selbst. Weinbaudistrikte haben keine Veranlassung, den Weizenbau zu fördern und umgekehrt. Soll nicht bei weiterer Entwicklung unserer Wirtschaftsgenossenschaften in den Reihen der Raiffeisencassen selbst Unzufriedenheit über die Verwendungszart ihrer Spargelder entstehen, so muß gerade dieses Moment ernste Berücksichtigung finden.

e) Die Haftungscredite und ihre Befriedigung.

Vermag die von uns gewählte Construction die Raiffeisencassenbestände von den Warenforderungs- und Investitionscrediten freizumachen, somit dieselben in Anschlag jener Contocorrendarlehen zu entlasten, welchen die sogenannten „Specialsicherheiten“ zur Unterlage dienen, so bleiben doch noch jene Creditbedürfnisse unbefriedigt, welche in den Haftsummen der Genossenschaften ihre Deckung finden, und die wir der Kürze halber als Haftungscredite bezeichnen wollen. Diese bilden mit ihren Creditunterlagen zugleich das einigende Band zwischen Wirtschafts- und Creditgenossenschaft. In gleicher Weise, wie den Raiffeisencassen, die alle eigenen Einlagsgelder in Personaldarlehen angelegt haben, kann es den Wirtschaftsgenossenschaften, deren Specialsicherungen zur Deckung der benötigten Credite nicht hinreichen, widerfahren, daß sie auf die persönliche Haftung ihrer Einzelgenossen greifen müssen. Sind auch die Raiffeisencassen heute noch durch ihre überschüssigen Spareinlagen vor einer solchen Alternative bewahrt, so sehen sich die Wirtschaftsgenossenschaften beinahe regelmäßig in die Lage versetzt, ihre Investitionen nur durch Ausnützung des Haftungscredites bewerkstelligen zu können.

Vom Standpunkte der Creditpolitik aus soll hiедurch die an persönliche Tüchtigkeit gebundene, im landwirtschaftlichen Betriebe aufgespeicherte wirtschaftliche Kraft durch sie aus ihrer Illiquidität herausgehoben und in marktgängiger Form ebenso dem offenen Markt als Creditunterlage geboten werden, wie der Kaufmann seine mercantile Tüchtigkeit und Reellität als Creditquelle täglich verwendet.

Damit sind wir bei jenem Punkte angelangt, in dem sich bei Führung der Genossenschaftscentralcasse die Interessen von Raiffeisen- und Wirtschaftsgenossenschaft berühren, in dem sich zugleich das Wesen der Centralcassen am deutlichsten zum Ausdrucke bringt.

Jene Stelle, welche „überall und in jedem Winkel ihres Landes befriedend einwirken und aller Orten Thätigkeit und reges Leben schaffen soll“ muss, wie Raiffeisen selbst im Jahre 1813 ausgeführt hat, den Behälter abgeben, welcher im Bedarfsfalle das befriedende Geld auch von außen herauszuziehen vermag.*.) Soll sie aber dieser Aufgabe entsprechen können, dann muss sie sich des Wechselverfahrens bedienen.

Eine Creditgewährung, welche sich auf die Form des Darlehenscontocorrentes beschränkte und es verschmähte, die Grundlagen dieser Darlehenszufuhr dem großen Geldmarkte mundgerecht zu machen, müßte mit großen Fonden rechnen können, aus denen im Bedarfsfalle die unzureichenden eigenen Mittel der Genossenschaften ihre Ergänzung finden.

Fehlen diese Fonde (die von uns verlangten Betriebsreserven haben diese Functionen nicht zu erfüllen, dürfen nicht im laufenden Darlehenscontocorrente Verwendung finden und haben lediglich als Deckung der Einlagsgelder

*.) Vergleiche Raiffeisens Buch: „Die Darlehenscassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Noth der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter.“ Zweite Auflage. Seite 304.

und zur Sicherung des Wechselverkehrs zu dienen, dann muß der Genossenschaftscentralcasse die Möglichkeit offen stehen, aus dem großen Geldreservoir des offenen Marktes zu schöpfen und die rollende Ware, dasbare Geld, dem landwirtschaftlichen Gewerbe zugänglich zu machen; **das Mittel hierzu** bietet nur der von der Genossenschaftscentralcasse auf die Untergenossenschaft gezogene, von dieser acceptierte und dann von der Landescreditstelle weitergegebene **Genossenschaftswechsel**.

Dass es sich hier nicht um die Begebung der verpönten „Finanzwechsel“ handelt, geht aus dem Zwecke des **Genossenschaftswechsels** hervor, welcher nicht der Beschaffung von Mitteln zur Gewährung von Genossenschaftskrediten, sondern zur Flüssigmachung der in Contocurrenten der Genossenschaften gebundenen Gelder zu dienen hat, und dem daher nicht ein zukünftig einzugehendes Darlehensgeschäft, sondern tatsächlich vollzogene Darlehensgewährungen zugrunde liegen.*

Als Basis der eingegangenen Wechselverpflichtung ist demnach die Vermögenskraft anzusehen, welche in den Haftsummen der Genossenschaften gebunden erscheint, als Factor, welcher die Flüssigmachung derselben bewirkt, das Landescreditinstitut mit seiner Landesgarantie.

Tabei wird es sich vor allem fragen, wie weit das Landescreditinstitut mit seiner Creditgewährung an die Genossenschaften gehen kann, ohne die Steuerträger des Landes zu gefährden.

Die Landescreditstellen knüpfen ihre geschäftlichen Contocurrentbeziehungen nur mit den Genossenschaftscentralcässen und nicht mit den an diese angegliederten Untergenossenschaften an. Als vertraglichende Theile erscheinen lediglich Landescreditinstitute und Landescentralcässen; nicht die Haftsummen, welche den Untergenossenschaften seitens ihrer Genossenchafter zur Verfügung stehen, sondern nur die Haftsummen, mit welchen sich die Untergenossenschaften an den Geschäften der Centralcässen beteiligen, bilden die finanzielle Sicherung des eingegangenen Darlehenscontocorrentes.

Entsprechend den allgemeinen genossenschaftlichen Grundsätzen können daher nicht die seitens der Centralcässen gewährten Credite, sondern nur jene Haftungen die Basis der geschäftlichen Beziehungen zu den Landescreditinstituten bilden, welche die den Centralcässen angeschlossenen Untergenossenschaften übernommen haben.

Um wieder auf unser Schulbeispiel des genossenschaftlichen Lagerhauses in Sch. zurückzugreifen, so besitzt dasselbe für seine Geschäftsabwicklungen in den Haftungen seiner Einzelgenossenchafter folgende Vermögenskraft:

I. Haftung der einzelnen Genossenchafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft Sch.

Zahl der Genossenschaftsmitglieder	Zahl der Geschäftsantheile	Betrag der Geschäftsantheile	Die Geschäftsantheile repräsentieren eine Haftungs- summe von	Die Haftungssumme erscheint solange sie unbelastet ist belastbar bis zum Betrage von §. 8 (3) D. der Centralcasse
R o n e n				
752	1.171	11.710	234.200	156.133

*) Siehe Seite 286, 287, II. B.

Die Haftsumme von 234.200 K wird demnach der creditgewährenden Genossenschaftscentralcasse für die Verbindlichkeiten dieses Lagerhauses aufzutreten haben; die Verbindlichkeiten der Centralcasse einem dritten Factor gegenüber erscheinen aber bie durch nur insofern fundirt, als sie auf geschäftlichen Abwicklungen mit eben diesem Lagerhaus Sch. fußen, wobei noch zu erwägen ist, daß diese Haftung auch noch durch andere Verpflichtungen in Anspruch genommen werden kann, die dann mit jenen der Centralcasse concurrenzen.

Für Geschäftsverbindungen der Centralcasse mit anderen Genossenschaften treten nicht die 234.200 K der Sch. Einzelgenossen, sondern nur jene 37.400 K ein, mit welchem das Lagerhaus Sch. sich an den anderweitigen Unternehmungen der Centralcasse beteiligt.

II. Haftung der Genossenschaft Sch. für die Verbindlichkeiten der niederösterreichischen Genossenschaftscentralcasse.

Zahl der Geschäftsantheile §. 6 der Geschäftsordnung der Centralcasse	Beitrag der Geschäftsantheile	Die Geschäftsantheile repräsentiren eine Haftungssumme von A r o n e n
187	1870	37.400

Tabelle II zeigt uns, daß trotz seiner 752 Genossen, daß das große Lagerhaus in Sch. nur mit 187 Geschäftsantheilen à 10 K, somit in Summa mit 1870 K seine Centralcasse ausstattet, und nur mit dem zwanzigfachen dieser Summe bereit ist, für die Verbindlichkeiten derselben aus anderen Creditgeschäften aufzukommen.

Ebenso sehr aber als das Lagerhaus in Sch. seine Haftung an den fremden genossenschaftlichen Contocurrentdarlehen auf geringe Haftsummen beschränkt, treten auch die übrigen angegeschlossenen Untergenossenschaften nur verhältnismäßig wenige Geschäftsantheile der Centralcasse und sezen diese nicht in die Lage, im Falle eines geschäftlichen Verlustes mit bedeutenden Haftungssummen rechnen zu können.

Der Centralcasse stehen also nicht die Summen der in den Untergenossenschaften gebundenen Haftungen sämtlicher Einzelgenossen, sondern nur die Summen jener Haftungen zur Deckung bereit, mit welchen ihre Untergenossenschaften für die Geschäftsbüchslüsse der Centralcasse auftreten wollen, abgesehen von der Haftungssumme der im speziellen Falle verpflichteten Genossenschaft.

Macht also ein wirtschaftlicher Misserfolg die Haftung dieser einzelnen speziell verpflichteten Genossenschaft illusorisch, dann hat die Centralcasse als Rückendeckung verhältnismäßig geringe Beträge zur Verfügung, wie der angeführte Fall zeigt, in welchem das große Lagerhaus mit nur 37.400 K an dem allgemeinen Geschäftsgange der Centralcasse interessirt erscheint.

Das Landescreditinstitut tritt zwar durch Escomptierung des Genossenschaftswechsels nicht nur mit der Genossenschaftscentralcasse, sondern auch mit der Untergenossenschaft in wechselrechliche Beziehung, es haften ihm in erster Linie für die übernommene wechselmäßige Verpflichtung nicht nur die genossenschaftlichen Vereinigungen, sondern auch der einzelne Genossen, selbst, je nach dem Umfange der von ihm übernommenen Haftung.

Vom finanztechnischen Standpunkte aus wird aber das Landescreditinstitut bei Gewährung von genossenschaftlichen Haftungssrediten doch über die Haftungssummen der Centralcasse nicht

hinausgehen dürfen, will es allgemeine Haftungen zur Basis seiner Geschäftsabwicklungen machen, weil seinem Vertragsteile, das ist der Genossenschaftscentralcasse, selbst keine anderen allgemeinen Deckungen zur Verfügung stehen.

Nur diese vermögen die üchere Gewähr dafür zu bieten, daß auch bei dem Fehlschlagen des einzelnen genossenschaftlichen Unternehmens durch die Haftung der Allgemeinheit der wirtschaftliche Misserfolg des einzelnen Geschäftsvertrages wenigmehr und nicht auf das Landescreditinstitut übertragen wird.

Beruht bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung, als welche die Centralcassen sich darstellen, die Einrichtung der Geschäftsanteile mit ihrem Vielfachen als Haftungsgrenze auf der Verwirklichung des Gedankens, daß der einzelne Genossenchafter durch seine Heranziehung für Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht einer schweren wirtschaftlichen Schädigung ausgesetzt werden darf, so tritt diesem wirtschaftlichen Schutze des Genossenchafters bei einer Verbindung der Genossenschaften mit den Landescreditstellen gegenüber das Verlangen nach Sicherung der Landes-Hypothekenanstalten selbst.

Soll die genossenschaftliche Centralcasse ihre Credite als realisierbar ansehen können, dann muß sie die Überzeugung haben, daß dieselben in der Vermögenskraft des einzelnen Genossenchafters auch jederzeit ihre Deckung finden. Ist es hiebei dem genossenschaftlichen Centralorgane gestattet, auf Grund der zahlreichen genossenschaftlichen Anknüpfungen und Verbindungen bei der Geschäftsführung eine innere Überzeugung (*conviction intime*) von der wirtschaftlichen Güte und Zuverlässigkeit der einzelnen Untergenossenschaften walten zu lassen, so ist einem dritten creditgewährenden Factor dies benommen.

Das Landescreditinstitut kann sich mit dieser inneren Überzeugung nicht begnügen, es muß zur Wahrung der Rechte aller Steuerträger die Beantwortung der Frage verlangen, inwieweit die von den Genossenchaftern ihren Untergenossenschaften gegenüber übernommenen Haftungen in dem Vermögen der erzielen ihre Deckung finden.

Die Feststellung der Vertretbarkeit der Haftsummen wird deshalb auch hier Voransetzung jeder Creditgewährung. Das liegt auch nahe genug.

Soll das Landescreditinstitut zur Förderung des Genossenschaftsweins im Wege des Wechselverfahrens jene in den Haftsummen der Untergenossenschaften liegende Vermögenskraft auf dem offenen Markte verwerten, dann muß es die Gewissheit haben, daß diese Vermögenskraft tatsächlich vorhanden ist.

Dabei wird immerhin die Prüfung der Vertretbarkeit der an den Untergenossenschaften der Centralcasse gegenüber eingegangenen Haftungspflichten sich darauf beschränken können, ob im einzelnen Falle, greifen wir wieder das Lagerhaus Sch. heraus, die 187 Geschäftsanteile desselben im Betrage von je 10 K mit ihrer Gesamthaftsumme von 37.400 K in der Haftsumme von 234.000 K, mit welcher die einzelnen Genossenchafter des Lagerhauses Sch. diesem haften, jederzeit ihre Deckung finden. Das Hauptmerkmal des Landescreditinstitutes wird sich daher darauf richten müssen, die Hereinbringlichkeit dieser Summe von 37.400 K gesichert zu sehen.

Anders wird sich die Sache stellen, wann das Landescreditinstitut auf genossenschaftliche Realitäten Investitionsdarlehen gewähren soll, welche zugleich in den Haftsummen der einzelnen Mitglieder des darlehenswerbenden Wirtschaftsunternehmers ihre Deckung finden müssen.

Hier tritt die Landescreditstellen nicht mit der Genossenschaftscentralcasse, sondern mit der betreffenden Untergenossenschaft in ein Vertragsverhältnis, für welches die Haftsummen dieser Untergenossenschaft selbst belangreich sind. Die Prüfung der Vertretbarkeit der Haftsummen wird darum, in diesem Falle das Schulbeispiel Sch. wieder herausgegriffen, sich nicht auf die Einbringlichkeit von 37.000 K, sondern von 234.000 K ausdehnen müssen.

Doch nicht die Investitionscredite, sondern die von uns als Haftungscredite bezeichneten Contocorrente stehen hier in Verhandlung.

Findet nun die Landescreditstelle die Haftsummen der Centralcasse durch die Leistungsfähigkeit der angegeschlossenen Untergenossenschaften geichert, dann steht der Flüssigmachung der Haftungs-Creditforderungen der Centralcasse im Wege des Wechselcomptes durch das Landescreditinstitut ein materielles Hindernis nicht mehr entgegen.

Der Geldausgleich mit dem großen Markte ist dadurch angebahnt, die Zuleitung ist geschaffen, durch welche das befruchtende Geld auch von außen her der Landwirtschaft zufließen kann.

Freilich ist diese ganze Action, welche sowohl die Forderungs- und Warencredite als die Haftungscontocorrente im Wege des Wechselverfahrens dem offenen Markte zuweist, an eine Voraussetzung gebunden, auf welcher jedoch das ganze Genossenschaftswesen überhaupt basirt. Nur gesunde Geschäftsabwicklungen vertragen die frische Lust des offenen Marktes. Wer nur vorsigt, ohne an das Rückzahlen denken zu wollen, erscheint auch im localen Geschäftsverkehre nicht creditwürdig.

Wir zweifeln nicht, daß gegen den Aufbau der geplanten Creditordnung sich manche Einwendung geltend machen wird, am lauesten wohl jene, welche in dem Anschluß der Genossenschaften an die Landes-Hypothekenanstalten eine Ausnützung der allgemeinen Haftung zu Gunsten lässiger Landwirte erblickt.

Auch in Deutschland hatte man die Raiffeisencaffen Pumpgenossenschaften genannt und die preußische Centralgenossenschaftscasse als ihren Schutz und Schirm bezeichnet.

Gerade diesem Anwurfe begegnen wir aber am leichtesten durch die gewählte wechselseitige Form.

Das Landescreditinstitut, durch sein Giro selbst der wechselseitlichen Strenge unterworfen, hat gar nicht die Möglichkeit, mit ungesunden Geschäftsunterlagen zu arbeiten. Es ist im Interesse der Steuerträger des Landes gehalten, auf ordnungsgemäße Abwicklungen zu sehen und seine Geschäftsmaximen auch auf seine Clienten zu übertragen.

f) Zusammenfassung.

Fassen wir unsere Ausführungen zusammen und vergegenwärtigen wir uns noch einmal die leitenden Gedanken der vorgeschlagenen Construktion.

Die wirtschaftliche Lage unserer Produzenten zu heben, bemühen sich heute zwei mächtige genossenschaftliche Strömungen. Suchen die Wirtschaftsgenossenschaften die Verkaufspreise der landwirtschaftlichen Produkte günstiger zu gestalten, so bestreben sich die gemeinwirtschaftlichen Personalcreditstellen, die Betriebspesen des Landwirtes durch Zufuhr billiger Leihgelder herabzudrücken.

Greifen gleichzeitig die Wirtschaftsgenossenschaften durch Organisation des gemeinsamen Bezuges von Betriebsmitteln auch auf das Gebiet der Verbilligung der Betriebspesen hinüber, so spielen anderseits die genossenschaftlichen Creditstellen auch bei der Ausgestaltung des gemeinsamen Absatzes eine wichtige Rolle, weil gerade dieser Zweig genossenschaftlicher Organisation auf die Zufuhr fremder Geldmittel angewiesen ist.

Dadurch gelangen wir zu jener wichtigen Analogie zwischen den Entwicklungen des Wirtschaftslebens selbst und jenen Ausgestaltungen, welche die systematische Förderung derselben bezwecken.

Wie in der Zeit des intensiven Wirtschaftsverkehrs die Lebensfähigkeit des landwirtschaftlichen Einzelbetriebes abhängt von der zweckmäßigen Zufuhr und Verwendung des Leihgeldes, so ist auch das Wedeihen der genossenschaftlichen Wirtschaftsunternehmungen bedingt durch die zweckentsprechende Organisation der

Creditfrage; nicht nur der kleine Bergbauer, auch die mächtige Lagerhansgenossenschaft kann nur dann bestehen, wenn sie richtig zwischen Bezug und Betriebseredit unterscheidet und das Hauptmerkmal auf die Erwirtschaftung des Betriebseredites, auf die gesunde Entwicklung ihres Creditverhältnisses selbst richtet. Weil aber die Creditgewährung vor allem an die Verfügbarkeit der nöthigen Geldmittel gebunden ist und das Geld als internationaler Handelsartikel nur den Regeln des Geldverkehrs sich unterwirft, müssen auch Gläubiger und Schuldner sich diesen Normen fügen. Der offene Markt verlangt für seine Leihgelder Sicherheit, Realisierbarkeit und Nutzbarkeit.

Nur wer besondere Zwecke hiedurch zu fördern sich bestrebt, gesteht Ausnahmen zu. Haben bis nun die landwirtschaftlichen Kreise die Einlagen der Raiffeisenkassen den wirtschaftsgenossenschaftlichen Organisationen in anderen Formen geboten, so thaten sie es, um ihren Berufsgenossen besondere Hilfe ange-deihen zu lassen. Nun es sich zeigt, dass einerseits diese Unterstützung nicht hinreicht, dass andererseits aber die gebotenen Mittel den näher liegenden, eigentlichen Zwecken dienen müssen, heißt es, andere Wege suchen.

Der letztere Umstand, die Unentbehrlichkeit der Raiffeisenkassenbestände bei der landwirtschaftlichen Entschuldung, weist als erstes Ziel die Freimachung der Raiffeiseninlagengelder von der wirtschaftsgenossenschaftlichen Verwendung und die Flüssigmachung der in den Centralcassencorrenten gebundenen Mittel derselben. Bei dem Fehlen anderer geeigneter Geldbestände erscheint hiezu die Schaffung einer breiten Construction erforderlich.

Die Basis derselben liegt in der Vermögenskraft der einzelnen Genossenschafter, ihren Ausdruck findet sie in den von diesen übernommenen Haftsummen; die Sicherheit dieser Haftsummen muss eine Prüfung ihrer Vertretbarkeit feststellen, die Realisierbarkeit aber, das ist ihre unbedingte Liquidität, jener dritte Factor gewähren, welcher an dem aufrechten Bestande der landwirtschaftlichen Betriebe das größte Interesse hat, das Kronland als politische Einheit.

Entschließt sich die Landesvertretung, dem genossenschaftlichen Credite seine Garantie zu bieten, dann hat zur Vermittlung derselben die Landescreditstelle die Prüfung der Creditunterlagen zu übernehmen und auf Grund der vertretbaren Haftsummen, sowie der gebotenen Specialsicherheiten die Creditgewährung durch Anschluss an den großen Geldmarkt zu vollziehen.

Je nach Art der Specialsicherheiten wird hiebei die Wechselbegebung oder die Pfandbriefbelehnung eintreten.

Damit ist aber der wirtschaftsgenossenschaftliche Credit noch immer nicht voll gedeckt. Auch die zweiten drei Sechstel der Investitionen sind durch Raiffeisenkassengelder beschafft; sollen diese Spareinlagen völlig ihren Zwecken wieder-gegeben werden, so müssen auch diese Credite zur Tilgung kommen. Nur staatliche Subventionen bieten in dieser Richtung Abhilfe.

Die Freimachung der Raiffeisenkassenbestände und die Flüssigmachung der Centralcassencorrente erfordert demnach:

I. In Ansehung der zweiten drei Sechstel der Investitionen die ausgiebige Subventionirung der Wirtschaftsgenossenschaften durch den Staat zur Tilgung dieser genossenschaftlichen Beträgercredite.

II. In Ansehung der übrigen Credite:

A. Die Bereitstellung der Landesgarantie zur Erzielung der den landwirtschaftlichen Creditverpflichtungen fehlenden unbedingten Liquidität.

B. Die Ausgestaltung der genossenschaftlichen Organisation

1. zur Nachweisung der in ihren Crediten liegenden Sicherheit (Vertretbarkeit der Haftsummen, Bonität und Richtigkeit der Waren und Forderungsbestände),
2. zur Flüssigmachung ihrer Creditummen (Aufnahme des Wechselverkehrs zwischen der Genossenschaftscentralcaisse und ihren Untergenossenschaften).

Trennung der Verwaltung
von der Controle.
Genossenschaftliche Leitung.
Landescontrole.

C. Die Ausgestaltung der Landescreditstellen zur Vermittlung der Landesgarantie: 1. Durch Belebung genossenschaftlicher Realitäten, 2. durch Begebung von Wechseln der Genossenschaftscentralcässen (Waren, Forderungs- und Haftungscreditwechsel) auf Basis der gebotenen Sicherheiten.

Wird dennach der Austritt unserer Genossenschaften an den offenen Markt und somit die zielbewusste Entwicklung des bäuerlichen Personalcredites in erster Linie davon abhängen, ob die Landesvertretungen sich dazu bereitfinden, die Haftung ihrer Steuerträger den Creditunterlagen der Genossenschaften als Träger der Liquidität derselben zur Verfügung zu stellen, so wird dennoch das richtige Einandergreifen von Landesgarantie, genossenschaftlicher Selbsthilfe und Vermittlungstätigkeit der Landescreditstellen bedingt sein durch die Construction des zu schaffenden Creditapparates.

Je gewissenhafter die Landesvertretungen bestrebt sind, die Interessen ihrer Steuerträger hiebei zu wahren, desto näher liegt die Gefahr, daß hierdurch einerseits die freie genossenschaftliche Entwicklung unterbunden, anderseits die einzelnen Kronländer in Haftungsverhältnisse verstrickt werden, welchen zu entgehen sie sich bemühen.

Nur die Verwirklichung des Grundsatzes, daß die genossenschaftlichen Vereinigungen Schöpfungen der Selbsthilfe sind und bleiben müssen, kann über diese Schwierigkeiten hinwegführen.

So sehr die Landesvertretungen daher berechtigt und verpflichtet sind, zur Wahrung der Haftung der Steuerträger des Landes die genossenschaftlichen Gebarungen einer eingehenden Controle zu unterziehen und deshalb jene Einflussnahme zur Geltung zu bringen, welche im Wesen der Sicherstellung der Landeshälfte gelegen ist, die Leitung der Genossenschaften wird doch immer Sache der genossenschaftlichen Centralorganisation bleiben müssen.

Andernfalls würde das Land selbst zum Verwalter der genossenschaftlichen Unternehmungen und käme in die Lage, diese seine administrative Thätigkeit durch seine Organe selbst zu controlliren.

Die grundzählig Trennung der Verwaltung und Controle ergibt sich hieraus. Die Landeshälfte kann und darf den Genossenschaften nicht mehr bieten als eine Hilfe zur selbständigen Entwicklung, zur freien Einordnung in das große Wirtschaftsleben, in dem die Landwirte ebenso ihren Platz sich erringen müssen, wie die anderen Factoren des Erwerbslebens.

Speciell in Ansehung dieser Frage gewinnen die Verhandlungen des 18. deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftstages in Kiel über den sechsten Punkt der Tagesordnung für uns besonderen Wert.

Die Ausführungen des Reiterenten (Verbandsdirector Landeskonomierath v. Mendel-Steinfels, Halle), welche die Förderung des Genossenschaftswesens im allgemeinen zum Gegenstande hatten, behandelten aus diesem Anlaß auch die Unterstützung der genossenschaftlichen Bewegung durch Factoren der öffentlichen Gewalt.

Aus der schwierigen Lage, in welcher sich die Landwirtschaft befindet, vermöge sie nur das vernünftige Zusammenarbeiten von Selbsthilfe und Staatsförderung zu befreien.

Müsste auch das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in wirtschaftlicher und ethischer Beziehung vor allem durch Selbstzucht erstarken, könne der genossenschaftliche Geist nicht durch fremde Organe von außen hineingetragen werden, der staatlichen Förderung vermöge das Genossenschaftswesen auch nicht völlig zu entbehren.

Das zeige sich, abgesehen von anderen Verhältnissen, vor allem in der Kornhausfrage. Vorläufig in dem Stadium des Experimentes hätten die Kornhäuser bis nun nur eine locale Wirkung und vermöchten nur dann bei der Preisbestimmung mitzuwirken, wenn sie als ein großes Netz über die ganzen Provinzbezirke sich ausbreiteten. Müßten die Genossenschaften auch das größte Gewicht darauf legen, daß sie in der Gesellschaft sich

ganz unabhängig vom Staate entwickelten, sei es auch eine unglückliche Idee in die genossenschaftliche Verwaltung irgend einen Einfluss des Staates hineinzuziehen, ohne staatliche Förderung vermöge das Genossenschaftswesen nicht zur mächtigen Gutfaltung zu gelangen.

Auch wir in Österreich können keine anderen Waben wandeln.

Die Ziele der österreichischen Genossenschaften.

Haben darum die Genossenschaften im eigenen Wirkungskreise dafür zu sorgen, dass eine Prüfung der Vertretbarkeit ihrer Hoffnungen und Spezial Sicherheiten erfolgen kann und die Voraussetzung zur Entwicklung geunder Creditverhältnisse geschaffen wird, so wird es Saare der Landesverwaltungen sein, im Wege ihrer Landescreditinstitute durch Anbringung der genossenschaftlichen centralen Buch- und Verdräss durch Verwaltung der überschüssigen Einlagsgelder der Raiffeisenkassen und durch Überleitung der genossenschaftlichen Credite auf den großen Geldmarkte die Selbständigmachung der Genossenschaften zu fördern, ohne hiebei die Controle über deren Thätigkeit zu verabiaumen.

Einleitende Schritte sind in dieser Richtung schon gethan.

Der vorjährige Vereinstag des „Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich“ vom 14. December v. J., auf welchem neun Landesorganisationen mit 2008 Genossenschaften aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg vertreten waren, hat unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse über Anregung des Referenten einstimmig folgende Resolutionen beschlossen:

„1. Der Vereinstag erklärt neuerlich mit Rücksicht auf die Gewährung von Investitionscrediten durch die genossenschaftlichen Centralcassen die Schaffung von Betriebsreserven als unbedingt nothwendig und stellt an die hohe Regierung die dringende Bitte, diese Angelegenheit einer baldigen Schlussfassung zuzuführen.

2. Die Landesverwaltungen werden erucht, eine Änderung der Statuten der Landes-Hypothekarcreditinstitute in der Richtung in Erwägung zu ziehen, dass denselben die Belehnung von Grundstücken und Gebäuden, welche zur genossenschaftlichen Einlagerung landwirtschaftlicher Producte dienen, gestattet wird.

3. Der Vereinstag ist der Ansicht, dass den Genossenschaftscentralcassen direct oder durch Vermittlung der Landes-Hypothekaranstalten oder der Landesbanken aus den überschüssigen Beständen der Postsparscasse niedrig verzinssliche genossenschaftliche Betriebscredite gewährt werden können. Da es sich hiebei hauptsächlich um Credite auf eingelagerte Waren handelt, welche eine durchaus sichere Grundlage für die Creditgewährung bilden, scheint dem Vereinstage auch vom Standpunkte der genannten Landesanstalten kein Anstand gegen die Übernahme der Postsparscassengelder und Weiterbegebung derselben an die genossenschaftlichen Centralcassen zu bestehen. Sollten sich hingegen aus den Statuten der Landesanstalten Bedenken ergeben, so wäre auch in dieser Hinsicht eine Änderung zu befürworten.

4. Der Vereinstag empfiehlt für den Fall, als die Verwendung der Postsparscassengelder auf Schwierigkeiten stoßen sollte, die Benützung des Wechselcomptes befußt Belehnung der in genossenschaftlichen Lagerhäusern zum Verkaufe eingelagerten Bodenproducte, beziehungsweise der für die Mitglieder eingekauften landwirtschaftlichen Bedarfssartikel.“

Sieht der allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich zwar noch immer auf dem Standpunkte, in erster Linie niedrig verzinssliche genossenschaftliche Betriebscredite anzustreben, so erklärt er aber doch nicht nur die Schaffung von Betriebsreserven als unbedingt nothwendig, sondern denkt auch an eine entsprechende Befriedigung der genossenschaftlichen Besitzcredite durch langfristige, unkündbare Belehnungen, sowie an die Einführung des Wechselcomptes. Freilich soll der Wechselverkehr nur dann aufgenommen werden, wenn die Verwendung der Postsparscassengelder auf Schwierigkeiten steht.

Gegen diese Auffassung muß eingewendet werden, daß gerade die Heranziehung der Postsparkassengelder für Genossenschaftszwecke die Einführung des Wechselverkehrs unbedingt erfordert.

Wir wissen, dass diese Bestände, wenn sie den genossenschaftlichen Crediten im Wege der Landescreditinstitute zugewendet werden, niemals als dauernde Betriebsmittel anzusehen sind, sondern ihrem Ursprunge gemäß zur jederzeitigen Rückgabe an die Postsparkasse, beziehungsweise an die Einleger derselben bereit sein müssen. In welcher Weise soll nun die Landescreditstelle die in Genossenschaftscontocorrenten angelegten Postsparkassengelder zur Rückzahlung frei machen, wenn nicht durch Übertragung dieser Credite auf den offenen Markt? Wäre das Landescreditinstitut in der Lage, seine eigenen Gelder oder jene der Raiffeisencafassen bis zu dem Momente des Rückflusses der Postsparkassenbestände zu guter Verzinsung und in sicherer Veranlagung bereit zu halten, um sie dann den Wirtschaftsgenossenschaften zu bieten? Welche Veranlagungen wären hiezu wohl geeignet?

Sollte die Anschaffung von Wertpapieren oder die Lombardierung derselben die erforderliche Verzinsung bieten?

Ersparnisse oder namhafte Betriebspesen wären die unausbleibliche Folge eines derartigen Vorgehens. Nur jene von dem Geldverkehre längst geschaffene Form des Wechselcomptes weist auf den richtigen Weg. Dass durch ihn die Genossenschaften zugleich gezwungen werden, aus ihrer Isolierung herauszutreten, dass sie hiedurch auch die Landwirte aus ihrer Abgeschlossenheit herausheben, ist ein weiteres bedeutsames Moment der neuen Entwicklungsphase, zumal dieselbe den bäuerlichen Wirtten den finanziellen Schutz der Landescreditstellen erwirkt.

Freilich weist die erweiterte Funktion der Landescreditinstitute diese an, in weit größerem Umfange als früher sich der bankmäßigen Ausgestaltung zuzuwenden und dabei stets ihrer gemeinwirtschaftlichen Ziele eingedenkt zu bleiben.

Wirtschaftlicher Schutz des Schwachen, systematische Förderung kleiner und mittlerer Betriebe, Ausgleichung und Milderung finanzieller Strömungen lassen sich aber nur dann in vollem Umfange vertreten, wenn die mit diesen Aufgaben betrauten öffentlichen Creditanstalten im Gefüge der öffentlichen Verwaltung auch jene Stellung einnehmen, welche die ihnen obliegenden Funktionen ihnen zuweisen.

Vergnügt, ohne Absicht auf Erwerb ihres Amtes zu walten, veranlaßt, jede Gelegenheit, durch Erzielung bedeutender Überschüsse sich eine finanzielle Position zu schaffen, von sich zu weisen, dürfen sie nicht in Ansicht der Steuerpflicht den industriellen und kommerziellen Unternehmungen gleichgestellt werden, weil sie sonst die Möglichkeit verlieren, ihren Aufgaben entsprechend zu können.

Nicht nur die landwirtschaftlichen Genossenschaften müssen staatliche Subventionierung erfahren, sondern auch deren Centralereditstellen jener Steuerbefreiung oder doch Steuererleichterung gewürdigt werden, welche ihren öffentlich-rechtlichen Funktionen entspricht.

Berücksichtigung der Vertretbarkeit der Haftsummen als Bedingung staatlicher Förderung.

§. 5.

Fragen wir nach der veranlassenden Ursache der Entstehung unseres Genossenschaftswesens, so tönt uns stets die Antwort entgegen, daß die in den Einzelbetrieben gebundenen Vermögenskräfte durch dasselbe dem offenen Martte zugeführt werden sollen.

Um kaufmännisch zu sprechen, findet man keinen Zweck in der Escamptirung der illiquiden Vermögenstruktur des Einzelwirtes.

Weil dem Geldmarkte gegenüber weder der ländliche Einzelbetrieb noch die genossenschaftliche locale Vereinigung stark genug erscheint, weil beide den Anforderungen der kaufmännischen Geldwirtschaft nicht zu entsprechen vermögen, finden sie sich zu genossenschaftlichen Centralverbänden zusammen und bilden hiervon eine Organisation, die als Basis der vielen einzelnen Genossenschaften, als Zwischenglied die lokalen Genossenschaften und als schließendes Ring den centralen genossenschaftlichen Verband aufweist.

Durch ihre oberste Centralstelle stehen diese genossenschaftlichen Organisationen der Landwirtschaft mit dem übrigen Erwerbsleben des Landes in Verbindung und finden durch sie ihre Vertretung.

In den Haftsummen der Centralcasse bietet sich der Extract jener Vermögenskraft, die in den Einzelbetrieben sich verkörpern, während zugleich die Untergenossenschaften zu jenen Zwischenstellen sich ausgestalten, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie die vermögensrechtliche Verpflichtung sammelnd und ausgleichend der Centralstelle zuführen.

So lange nun die genossenschaftlichen Organisationen innerhalb ihrer eigenen Mauern, lediglich mit eigenen Mitteln ihren Aufgaben nachgingen, war es ihnen unbenommen, sich ihre geschäftlichen Normen nach Bedarf und Eigenart zu bilden.

Weit die Entwicklungen des Wirtschaftslebens den Genossenschaften es nahe legen, auch mit den Factoren des großen Marktes Fühlung zu suchen, und hiebei nach der schützenden Hand staatlicher Förderung zu greifen, tritt die Genossenschaftsorganisation in ein anderes Stadium.

Wie unsere Umfragen (siehe den Abschnitt über Geldpolitik der Raiffeisenkassem) ergeben haben, behandeln heute die österreichischen Genossenschaftscentralcassem bei ihren Creditgewährungen die Frage nach der Vertretbarkeit der Haftsummen nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten.

Die statutarischen Creditbemessungsvorschriften der Centralcassem.

Wir finden wohl Vorschriften, welche die mit unbeschränkter Haftpflicht gebundenen Raiffeisenkassem je nach der örtlichen und wirtschaftlichen Lage in bestimmte Creditklassen einordnen und darnach für jedes Cassenmitglied den festgesetzten Credit Höchstbetrag auswerfen, so dass das Creditmaximum der Raiffeisencassem gleichkommt dem Producte an Mitgliederzahl und Creditklassensatz, wir sehen aber auch, dass die beschränkten Haftpflichten der Wirtschaftsgenossen mit zwei Dritttheilen ihrer Haftsumme belehnt werden dürfen.

Es ist aber nicht festgesetzt, dass die zu belehnende Vermögenskraft der Genossenschaften nach Intensität und Umfang erhoben werden muss, noch dass bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung das Creditmaß durch Festsetzung der Höchstzahl der Geschäftsanteile stets an bestimmte Grenzen gebunden bleibt; auch dem Zueinandergreifen von beschränkten und unbeschränkten Haftungen ist keine Bedeutung geschenkt.

Stehen auch die Centralgenossenschaften durch ihre revidirenden Organe in enger Fühlung mit ihren Untergenossenschaften, sind sie auch in der Lage, täglich sich Berichte über den wirtschaftlichen Stand der kaufmännischen Unternehmungen der Wirtschaftsgenossenschaften vorlegen zu lassen, wird hiervon auch in Anlehnung der Specialsicherheiten eine genaue Evidenz ermöglicht, die persönliche Leistungsfähigkeit der verhafteten Einzelgenossen ist hiervon nicht festgestellt.

Und doch ist auf die Prüfung der Vertretbarkeit der genossenschaftlichen Haftungen nicht nur dann das Schwergewicht zu legen, wenn die illiquide Vermögenskraft des Einzelgenossen dem offenen Markt unter Mithilfe öffentlicher Factoren überantwortet werden soll.

Die zur Creditgewährung verwendeten Mittel sind ja auch dann fremden Geldern entnommen, wenn nicht der große Geldmarkt, sondern der ländliche Einleger sie zur Verfügung stellt, und die Creditregeln von Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit gelten in Ansehung der darlehen suchenden Genossenschaft in gleicher Weise wie bezüglich des bauerlichen Wirtes. Oder soll nur dieser betreffs seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der genauen Prüfung der Raiffeisenkassenfunktionäre unterliegen, während Wirtschaftsgenossenschaft wie Raiffeisencaisse durch ihre Genossenschaftszentralen die begehrten Darlehen ohne diese Controle zugebilligt erhalten?

Darf wirklich die wesentlichste und wichtigste Aufgabe unserer Genossenschaftsbewegung — die wirtschaftliche und ethische Erziehung unserer Landwirte — gerade an der Stelle keine Berücksichtigung finden, an welcher sie am wirksamsten vertreten werden könnte?

Fallen nicht die gesammten anwaltschaftlichen Pflichten von der Erweckung und Pflege des genossenschaftlichen Geistes zusammen mit den Fragen nach Creditfähigkeit, Creditwürdigkeit und Verwendungszweck?

Die Centraleasen werden darum sich ihres ersten und vornehmsten Rechtes schon darum nicht begeben dürfen und werden die Vertretbarkeit der angebotenen Creditunterlagen schon deshalb erheben müssen, um sich die Gewissheit zu verschaffen, dass sie durch ihre Darlehensgewährungen in der That jene bedeutsame Ethisierung des Credites vollziehen, welche ihren Daseinszweck bildet.

Erachten sie aber bei der Verwirklichung ihres Creditprogrammes die Mithilfe der öffentlichen Factoren für unerlässlich, dann werden sie umso mehr Veranlassung haben, sich der sorgfältigen Prüfung der Vertretbarkeit ihrer Creditunterlagen hinzugeben.

Die Thätigkeit der Genossenschaften ist heute noch weiten Kreisen unverständlich und in ihrer Wirksamkeit fragwürdig.

Je weniger die Allgemeinheit sich mit der Wichtigkeit und Bedeutung der genossenschaftlichen Agenden vertraut gemacht hat, desto lauter erheben sich die Stimmen derjenigen, welche durch das Erstarken der genossenschaftlichen Richtung ihre privatwirtschaftlichen Zwecke beeinträchtigt glauben. Zu leicht sind diese mit dem Vorwurfe bei der Hand, es handle sich den Genossenschaften viel weniger darum, durch die Garantie der Allgemeinheit die Vermögenskraft der Einzelwirte marktgängig zu machen, als darum, die zweifelhaften Creditunterlagen durch zweifelose und widerstandsfähige zu ersetzen.

Diesen unbegründeten Einwendungen, welchen wir überall begegnen, wo Genossenschaften in gemeinwirtschaftlicher Weise thätig sind, können die Genosschafter am leichtesten dadurch Siegreich begegnen, wenn sie jederzeit an der Hand ihrer Beihilfe den Nachweis zu erbringen in der Lage sind, dass ihre Thätigkeit sich völlig in dem rechtlich zulässigen und wirtschaftlich erprobten Rahmen genossenschaftlicher Wirksamkeit hält, dass eine gefährdende Überspannung des Risicos und des Credites nicht besteht, und dass alle ihre Verhältnisse klar durchsichtig und wohlgeordnet erscheinen.

Umso leichter werden auch dann die öffentlichen Factoren, Staat und Land, beruhigt ihre Hilfe diesen genossenschaftlichen Organisationen zuwenden und dem Klein- und Mittelbetriebe hierdurch die Flüssigmachung und Ausnützung seiner latenten Vermögenskräfte ermöglichen.

Dass es bis nun bei den einzelnen Genossenschaftszentralasen zu einer solchen actuermässigen Feststellung der Vertretbarkeit der genossenschaftlichen Haftsummen nicht kam, dass diese vielmehr auf eine Reihe von indirekten Nachweisen ihre Urtheile über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Genossenschaften stützten, liegt in dem kurzen Bestande der österreichischen Genossenschaftsbewegung begründet. Vor die Alternative gestellt, durch ein zu pedantisches Vorgehen die Landwirte kopfschütteln zu machen oder durch Rücksichtnahme auf die

Abneigung vor der Declarirung der eigenen wirtschaftlichen Lage weite Kreise der genossenschaftlichen Bewegung zu gewinnen, zogen die Centralgenossenschaftscassen es vor, nur durch unauffällige Erhebungen ihrer Inspectoren die wirtschaftliche Kraft der angeschlossenen Genossenchafter festzuhalten. Dies ist gewiss viel, aber es gibt noch ein mehr.

Deutschland zeigt, in welchem Maße die preußische Genossenschaftscentralcasse dem Umstände der Vertriebbarkeit der den landwirtschaftlichen Genossenschaften seitens ihrer Mitglieder gebotenen Haftsummen Beachtung schenkt.

Mahggebend bei der genossenschaftlichen Haftungsverwertung erscheint der preußischen Centralgenossenschaftscasse hiebei das Bestreben, wirtschaftliche Misserfolge auf genossenschaftlichem Gebiete nicht zur finanziellen Katastrophe der einzelnen Genossenschaften sich entwickeln zu lassen. Ist es dem Wirtschafter auch unbenommen, sein ganzes Vermögen an der Entwicklung eines einzigen Unternehmens theilnehmen zu lassen, die genossenschaftliche Vereinigung soll nicht die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Genossenchafter vollständig in Anspruch nehmen.

Aber nicht nur die preußische Centralgenossenschaftscasse, auch die einzelnen Centralcassen selbst nehmen bei ihren Creditgewährungen an ihre Untergenossenschaften den gleichen Standpunkt ein.

Den Ausführungen des äußerst instructiven Handbuches für die genossenschaftliche Praxis von Dr. Moriz Ertl und Dr. Steian Licht, Wien 1899, verdanken wir in Ausziehung der Creditgewährung und des Verfahrens in laufender Rechnung seitens der Centralcassen mit ihren Untergenossenschaften folgende Mittheilungen.

„Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht haben eine vom Vorstand beglaubigte Einschätzungsliste (Formular der Landesgenossenschaftscasse) ihrer Mitglieder einzureichen. Nach diesem Ausweis wird vom Vorstand die Höhe des Credites bemessen.“

„Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht kann der Vorstand einen Credit nur bis zu 5 Prozent des eingeschlagenen freien Vermögens bewilligen. Zur Bewilligung höherer Credite ist die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen.“

„Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht kann vom Vorstand ein Credit nur bis zur Höhe von zwei Dritteln ihrer Gesamtsumme gewährt werden. Sie haben außerdem durch Hinterlegung eines Acceptes oder sonst Sicherheit zu stellen. Zur Bewilligung höherer Credite ist die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen.“

„Der Vorstand ist verpflichtet, für Credite oder Darlehen über 60.000 Mark die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen; diese Genehmigung gilt nur dann als ertheilt, wenn zwei Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung erklärt haben.“

„Auf je 10.000 Mark Credit muss je ein Geschäftsantheil erworben werden.“

„Der gewährte Credit kann jederzeit, wenn Vorstand und Aufsichtsrath es bezeichnen, aus Gründen der Sicherheit von der Landesgenossenschaftscasse geändert oder zurückgezogen werden. In letzterem Falle hat die Rückzahlung der betreffenden Summen innerhalb vier Wochen vom Tage der Kündigung an zu erfolgen.“

„Die Genossenschaften dürfen ohne Einwilligung der Landesgenossenschaftscasse mit keinem anderen Geldinstitut in Verkehr treten.“

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres die in ihrem Mitgliederstande eingetretenen Veränderungen anzugeben und ihre Bilanz einzureichen. Ebenso sind sie gehalten, jeden Wechsel im Personal des Vorstandes alsbald der Landesgenossenschaftscasse mittels des vorgeschriebenen Formulares mitzuteilen.“

„Die Landesgenossenschaftscasse hat das Recht, jederzeit durch ihre Beamten sämtliche Bücher der ihr angeschlossenen Genossenschaften einsehen zu lassen.“

„Die Landesgenossenschaftscasse hat das Recht, bei den Generalversammlungen der ihr angeschlossenen Genossenschaften sich durch ihre Beamten vertreten zu lassen; diese Beamten haben nur eine berathende Stimme.“*)

Sehen wir demnach schon bei den einzelnen Centralcassem das Bestreben vertreten, nicht nur durch eine Einschätzungsliste den Vermögensnachweis der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung sich zu beschaffen, sondern auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftspflicht die Haftungsredite durch Hinterlegung von Accepten oder sonstigen Sicherheiten weiter zu fundiren, so tritt diese Richtung bei der Preußischen Centralgenossenschaftscasse noch deutlicher hervor.

Sie steht zwar bei Prüfung der Haftsummenvertretbarkeit auf dem Standpunkte, dass die Verbandscassem und Einzelgenossenschaften im eigenen Wirkungskreise und ganz unabhängig vom Creditinstitute den Untergenossenschaften, beziehungsweise den Mitgliedern Darlehensredite nach Maßgabe der Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit gewähren sollen, prüft aber denn doch bei Festsetzung der Creditgewährung an die Centralgenossenschaften, ob die, welche Credit nehmen, neben dem eigenen Vermögen sich durch bindende Haftungen verpflichten, und in welchem Betrage diese Haftungen vertretbar sind.**) Sie nimmt hiebei darauf Rücksicht, dass bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftspflicht eine gemeinsame Verbürgung aller Genossen mit ihrem Gesamtvermögen besteht, und betrachtet das Gesamtvermögen der Genossen als die Haftunterlage der einzelnen Genossenschaften.

Und doch erachtet die preußische Centralgenossenschaftscasse nur den zehnten Theil des Gesamtvermögens der Genossen als eintreibbare und verlässlich vertretbare Grundlage, und lässt nur dort Ausnahmen von dieser Durchschnittsregel eintreten, wenn die Gesamtsumme des ermittelten Vermögens dies gestattet.

Weil bei unbeschränkter Haftspflicht es nur erforderlich ist, die Summe des Gesamtvermögens, des vorhandenen Vermögens, beziehungsweise Einkommens festzustellen, erfolgt die Ermittlung derselben durch Ergänzung der Mitgliederliste jeder Genossenschaft seitens des Vorsitzenden der Steuerveranlagungskommission. Dieser bescheinigt gemäß Verfügung des Finanzministers vom 16. Juni 1897 und 7. Juli 1897 die Summe der Steuern durch Datum und Unterstrich. Der Vorstand der Genossenschaft übermittelt sogleich diese Bescheinigung sowie den auf Grund derselben ausgefüllten Fragebogen, der den Betrag des nach dem maßgebenden Tarife (nach Ergänzung- und Einkommensteuer) ermittelten Vermögens und Einkommens enthält, der Verbandscasse. Diese entnimmt aus den bekanntgegebenen Daten für jede Einzahlungsgenossenschaft jene Punkten, welche das Centralinstitut für erforderlich erachtet, und teilt mit, nach welchen Grundsätzen die Einschätzung des Vermögens nachweises erfolgt ist.

Nachdem im Gesamteinkommen des Einzelgenossen auch dessen Einkommen aus dem Vermögen enthalten ist, muss unter der Annahme, dass aus dem Vermögen ein 3½ prozentiges Einkommen herrührte, ein gleich hoher Betrag in Abzug gebracht werden, um eine doppelte Bewertung derselben Unterlage zu vermeiden.

* Siehe Seite 166, Band I. „Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland“. Dr. Moriz Ertl und Dr. Stefan Licht.

**) Siehe Ertl Licht, I. Band, Seite 539 und folgende, außerdem die Bestimmungen der preußischen Centralgenossenschaftscasse über den Geschäftsverkehr. Als Manuscript gedruckt. Berlin 1898. B. Weber, die preußische Centralgenossenschaftscasse von Dr. Karl Heiligenstadt. Zena, Gustav Fischer 1897.

Der Modus der Creditbemessung bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung.

Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht werden zwar auch nach der Durchschnittsnorm behandelt, dass nur der zehnte Theil des Vermögens des Genossen als vertretbar gilt, jedoch kommen hierbei noch folgende Einschränkungen zur Anwendung.

Weil bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung die Haftpflicht des Einzelgenossen nur durch das eigene Vermögen und nicht auch durch jenes der Mitgenossen vertreten wird, erfährt die Haftpflicht des Einzelgenossen bei der Crediteinschätzung eine besondere Beurtheilung.

Die Preußische Centralgenossenschaftscasse nimmt an, dass jedes Mitglied $10 \cdot 300 = 3000$ Mark Vermögen habe. Deshalb ist in jenen Fällen, in welchen schon die einzelne Haftsumme 300 Mark überschreitet, aber ein Einzelter mehrere Geschäftsantheile und damit mehrere Haftsummen übernommen hat, ein Vermögensnachweis zu erbringen.

Dieser Nachweis gilt für erbracht, wenn der Vorstand der Genossenschaft durch seine verantwortliche Unterschrift becheinigt, dass die Mitglieder, bei welchen ein Vermögen von mehr als 3000 Mark zur Vertretung der Haftsumme erforderlich ist, dieses Vermögen nach Angabe der dem Vorstande vorgezeigten Steuereinschätzungen oder Steuerzettel besitzen.

Übernimmt auch der Vorstand keine Verantwortung für die Richtigkeit der Steuerveranlagung, so hat er doch für die richtige Bekundung aus dem Steuerzettel aufzukommen.

Wo diese erforderlichen Nachweiszüge zur Creditbemessung, insbesonders die behördlich becheinigten Listen, nicht vorliegen, wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass in den angeflossenen Genossenschaften jeder einzelne Genosse 100 bis höchstens 300 Mark Haftsumme, je nach den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verhältnissen vertreten kann.

Schwierigkeiten, welche für die Feststellung der Vertretbarkeit der Haftung dadurch entstehen, dass dieselben Personen bei mehreren Genossenschaften betheiligt sind, werden dadurch leicht überwunden, dass von dem Vorsitzenden der Steuerveranlagungskommission die Bestätigung eingeholt wird, dass das Vermögen dieser Mitglieder den zehnfachen Betrag der Haftsumme übersteigt.

Wenn es sich um grössere Summen handelt, ist die volle Angabe der Vermögensverhältnisse unter allen Umständen erforderlich.

Von dem Gesamtbetrage der derart überprüften Haftsumme der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht wird außerdem ein Viertel der Gesamthaftsumme zur Sicherheit in Abzug gebracht.

Wir sehen also, dass die preußische Centralgenossenschaftscasse eben so sehr darauf achtet, dass bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung die Anzahl der Anteilscheine des Einzelgenossen im angemessenen Verhältnisse zu dessen Vermögenskraft steht, als sie berücksichtigt, dass ein und derselbe Einzelgenosse nicht gleichzeitig bei Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung doppelte Crediteinschätzung erfährt. Auch der Umstand erscheint der preußischen Centralgenossenschaftscasse von Bedeutung, dass bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung das Gesamtvermögen aller Genossen als Haftunterlage dient, somit ein Ausfall bei dem einen gedeckt wird durch eine entsprechend grössere Leistung der übrigen, während bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung die Haftpflicht des Einzelgenossen nur durch das eigene Vermögen vertreten wird, daher auch bei Zahlungsunfähigkeit einzelner Genossenschaften die übrigen nie zu grösseren Nachlässen verhalten werden können, als das Vielfache ihrer Geschäftsantheile bedingt. Die Credithäufigkeit und Würdigkeit dieser Genossenschaften wird darum geringer bemessen, als jene der erstenen.

Zur ständigen Überprüfung dieser Vertretbarkeit verlangt sie auch von den Untergenossenschaften die „Ausführlichkeitserklärung“ nur bei der

preußischen Centralgenossenschaftscasse Credit zu nehmen und zu geben) gewinnt hiervon einen fortwährenden Einblick in die Creditverhältnisse und Geldbewegung derselben und erhöht auf diese Weise ihre Sicherheit.

Richtung gebend ist aber immer für sie der Grundsatz, dass als Creditunterlage ihr zu dienen hat: **Die Zusammenfassung aller Haftsummen der Untergenossenschaften, beschränkt auf die Haftsumme der Verbandskassen.**

Und fragen wir nach den Erfolgen der preußischen Centralgenossenschaftscasse, so können wir feststellen, dass diese im Jahre 1901 (Berichtsjahr 1. April 1901 bis 31. März 1902), 5.862.292.108·52 Mark umfasste und von dieser Summe

auf den Kostenverkehr	2.033.309.564·96 Mark
" Verkehr in Zins scheinen	9.877.375·29 "
" Wechselverkehr	384.064.061·84 "
" Verkehr in Wertpapieren (einschließlich der eigenen)	588.633.964·80 "
" Lombardverkehr	30.907.407·41 "
" Verkehr in "laufender Rechnung"	667.238.189·14 "
" Depositen- und Checkverkehr	525.940.076·90 "
" sonstigen Verkehr	1.622.321.466·18 "
	5.862.292.108·52 Mark

entfielen.

An diesen Geschäftsverbindungen beteiligten sich im Staatsjahr 1901:

I. 53 (1900 : 51) Vereinigung und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Gesetz vom 31. Juli 1895, §. 2, Ziffer 1a und 2),

II. 6 (1900 : 6) Landschaftliche (ritterliche) Darlehenskassen (Gesetz vom 31. Juli 1895, §. 2, Ziffer 1b und 2) und

4 (1900 : 4) von Provinzen (Landes-Communalverbänden) errichtete Institute (Gesetz vom 31. Juli 1895, §. 2, Ziffer 1c und 2),

III. 326 (1900 : 281) öffentliche Spar- und Communalkassen, } Gesetz vom 198 (1900 : 117) einzelne Genossenschaften, Firmen, } 31. Juli 1895, sowie Personen u. s. w., } §. 2, Ziffer 3.

155 (1900 : 125) öffentliche Cassen verschiedener Art, einzelne Personen, Bormünder u. s. w.

War trotz der anscheinend strengen Creditbemessungsgrundlage der preußischen Centralgenossenschaftscasse deren Geschäftsumfang ein imposanter, hatten sich in steigender Zahl nicht nur genossenschaftliche Verbandskassen und Vereinigungen, sondern auch circa 600 andere öffentliche Cassenstellen an den geschäftlichen Abwicklungen derselben beteiligt, so war anderseits auch deren Gebarungsgegenstand ein erfreuliches.

Die preußische Centralgenossenschaftscasse hat laut Ausweise tatsächlich verdient:

	Bruno	Nach Abzug der Handlungskosten
1895:	4·25 %	2·59 %
1896:	3·66 %	2·92 %
1897:	4·23 %	3·52 %
1898:	4·06 %	3·51 %
1899:	4·53 %	4·13 %
1900:	4·63 %	4·18 %
1901:	4·61 %	4·08 %

Zwar sind diese Nettogewinne an den Staat nicht abgeführt worden, da in den Jahren 1895 bis 1899 buchmäßige Verluste auf Effectenconto einstweilen zu decken waren, die dadurch entstanden, dass ein erheblicher Theil des Betriebs-

capitales der preußischen Centralgenossenschaftscasse vom preußischen Staate in 3 prozentigen preußischen Consols zum Paricurse 190 Procent überwiesen wurde.
Rostet dem preußischen Staat dennoch das Betriebscapital der preußischen Centralgenossenschaftscasse thatfächlich auch 3 Procent (als Verzinsung der Einlage des Staates seit 1895 bis 31. März 1903 sind erforderlich rund 8,270,000 Mark), so sind bierauf doch bereits abgeführt: an den
Nicetus 4,598,000 — Mark
an den Reservefonds, der Eigenthum des Staates ist . 2,113,000 — "
Da weiters zum 31. März 1903 der Staat wiederum
3 Procent auf 50 Millionen Mark erhalten wird . . 1,500,000 — "
und auf den Reservefonds mindestens 500,000 — "

Summe bis 31. März 1903 . 8,711,000 — Mark
enthalten dürften, hat somit der preußische Staat für die preußische Centralgenossenschaftscasse keine pecunären Opfer gebracht.

Die mächtige Förderung, welche er gleichwohl dem Genossenschaftswesen und damit auch der Allgemeinheit durch dieses staatliche Institut zutheil werden ließ, drückt sich in jenen Milliardenumsätzen aus, die der geschäftlichen Abwicklung derselben unterzogen wurden.

Könnte der preußische Staat dem deutschen Genossenschaftswesen dann in dieser Weise zur Seite stehen, wenn er nicht die Gewissheit hätte, nur leistungsfähigen, gesunden Genossenschaftsbildungen die Dienste seines Bankinstitutes zu bieten?

Wollen darum unsere österreichischen Genossenschaften die Hilfe der Allgemeinheit in Anspruch nehmen, dann werden auch sie daran denken müssen, die Klarheit und Durchsichtigkeit ihrer Verhältnisse, das Wohlgeordnete ihrer geschäftlichen Abwicklungen, die Fundirtheit ihrer Creditunterlagen in ähnlicher Weise actenmäßig festzustellen.

§. 6.

Geld- und Creditpolitik.

Bei Prüfung der die landwirtschaftliche Production beeinflussenden Verhältnisse drängt sich unwillkürlich immer wieder der Gedanke an jenen Factor in den Vordergrund, welcher, wie überhaupt im Wirtschaftsleben, so auch im Gefüge des landwirtschaftlichen Betriebes, dessen Entwicklung nahezu unmöglich beherrscht.

Verlangt Raiffeisen schon im Jahre 1873 von der zu schaffenden Genossenschaftsbank, dass sie eine Bewässerungsanstalt bilden und den Behälter darstellen soll, der das befruchtende Geld nicht nur von außen heranzuziehen, sondern der auch zu entzumpfen vermag, um durch viele kleine Canäle das Geld in die dürren Steppen, in die mageren, geldarmen Gegenden hinzuleiten, so wählt Dr. H. Thiel (Menzel und B. Lengerkes landwirtschaftlicher Kalender 1901, Berlin, Paul Parey) im Jahre 1901 ein ganz anderes Bild.

Zwar vergleicht auch er das flüssige, überallhin dringende Geld mit dem Wasser; aber nicht als das belebende, erquickende Mais erscheint es ihm, wenn er Seite 79 schreibt:

„Gewiss hat die Befruchtung der Landwirtschaft mit dem Capital dieser die grössten Dienste geleistet, allein das Capital gleicht darin dem Wasser, welches, sorgsam geleitet und beherrscht, der Wiese und dem Felde von ungemeinem Nutzen sein kann, wenn es aber die Dämme und Deiche durchbricht und zügellos alles überschwemmt, nur versandete und verwüstete Felder zurücklässt. Es gilt daher, diese vielfach verloren gegangene Beherrschung des Capitals wieder zu gewinnen und das Capital aus einem

Herrn wieder zu einem Diener der Landwirtschaft zu machen. Wer aber in der Noth des Tages keine Stimmung mehr haben sollte für solche weitgehenden Reformen, die vielleicht nicht ihm, sondern nur seinen Nachkommen zugute kommen würden, der möge sich daran erinnern, dass es Pflicht des Staates wie der Beteiligten ist, wenn irgendwo ein Deich gebrochen und eine große Überschwemmung eingetreten ist, nicht nur für Abhilfe der momentanen Noth durch Spenden aller Art, sondern auch durch umfassende Neubauten und wenn nötig, durch Änderung des ganzen Systems der Bedeckung dafür zu sorgen, dass solche Unglücksfälle in Zukunft nicht wieder vorkommen können."

Es ist die Quantität des Geldes, deren sorgsame Hüt Dr. Thiel so warm empfiehlt.

Erscheint aber ihm, als dem Bewohner des nordischen Tieflandes, der Capitalismus als die brausende See, gegen die der Landwirt seine Wiesen mit Deichen schützt, so erblicken wir, den Bergen nahe, in ihm den sturmenden Wogenwall, der aus ungezählten und unzählbaren Tropfen, aus feinen, dünnen Wasserfäden, aus kleinen, harmlosen Wiesenbächen und rauschenden Bergwässern sich gebildet hat, weil keine sorgsame Hand dem sturmenden Nass andere Wege wies.

Unbehütet ließ man es dahinsließen, an den dürrtigen Feldern und Wiesen vorbei, und keine Zuleitung öffnete sich, um die Wasser ihren heimischen Boden bereichern zu lassen; dort aber, wo die vielen kleinen Quellen zum Strome sich geeint haben, der gefährlich wird sich einherwälzt, dort sucht man mit kleinen Gefäßen das befruchtende und belebende Nass zur Stätte des Ursprunges zurückzutragen, damit diese nicht vertrocknet und verdorrt. Als ob das einherstürmende Gewässer sich in seiner Bahn aufhalten ließe durch solches Beginnen. Nur bei kleinen Quantitäten wirken kleine Mittel, und wer über große Aquädukte nicht verfügt, muss achten, den Wasserfaden in seinen Becher rinnen zu lassen, will er reinen Trunk genießen.

In den fünfunddreißig Jahren deutscher Genossenschaftsentwicklung haben auch die deutschen Raiffeisencaissen ihre Wandlungen erfahren. Nicht alle Zeit blieben sie ihrer Aufgabe eingedenkt, sich zu jenen Factoren zu entwickeln, welche die Spargelder des Sprengels diesem solange bewahren, als er sie benötigt.

Aber immer mehr veranlassten die Verhältnisse selbst der Führung einer weiterausblickenden Geld- und Zinsfußpolitik erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Der Verbandsdirector Johannsen aus Hannover war es, welcher bei dem landwirtschaftlichen Genossenschaftstage zu München (1901) die Aufgaben dieser Richtung charakterisierte.*)

Die Berücksichtigung der ortsüblichen Zinssätze, die Pflege eines gleichbleibenden Zinsfußes, die Betätigung einer den Wirtschaftsverhältnissen des Bezirkes entsprechenden Zinspolitik, die Gewinnung genügender Reserven durch Einhaltung hinreichender Zinsspannungen zwischen Einlags- und Darlehenszinsfuß stand in seinen Ausführungen sachgemäße Vertretung.

Auch ein Appell der hannoverschen Landwirtschaftskammer an die Spar- und Darlehencaissen des Landes gewinnt bezüglich der darin vertretenen Geldpolitik unser besonderes Interesse. In einem Rundschreiben hebt die Kammer hervor, dass in neuerer Zeit kleinere Provinzbauern auf dem flachen Lande Filialen errichteten, um das Geld in den Bezirken an sich zu ziehen.

Dieser Vorgang sei volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, weil die dem Verbande hannoverscher Genossenschaften angehörenden Raiffeisencaissen mit Rücksicht auf ihre unbeschränkte Haftpflicht und solide Geschäftsführung eine außergewöhnlich gute Sicherheit gewährten. Weil es aber dennoch immer Leute gebe, die sich durch das Anbieten eines scheinbar besseren Zinsfußes bestimmen lassen, mit derartigen Filialen in Geschäftsverbindung zu treten, bringe die

**Das Verlangen nach
einer richtigen Geldpolitik in
Deutschland.**

*.) Siehe den Abschnitt über Geldpolitik S. 199, I. Band.

hannoverische Landwirtschaftskammer in Erinnerung, dass das jederzeit abhebbare Geld niemals jene Verzinsung gewähren könne, wie ein in Hypotheken oder mündelicher Papieren angelegtes Capital.

Handle es sich um kleine Beträge, dann empfiehle sich, das Geld der Spar- und Darlehenscasse zu belassen, weil der geringe Gewinn, der sich durch eine höhere Verzinsung ergibt, auf das ganze Jahr gerechnet, verschwindend wenig Nutzen bringt. Wölle man aber grössere Beträge fruchtbringend anlegen, dann solle man sich daran erinnern, dass die Spar- und Darlehenscassen in Verbindung mit der Landesgenossenschaftscasse in Hannover in der Lage sind, alle Bankgeschäfte zu vermitteln.

Sie besorgen ebenso den An- und Verkauf von Wertpapieren, die Controle der Verlösung der Wertpapiere, die Aufbewahrung offener und geschlossener Depots, wie den An- und Verkauf von Wechseln, Checks u. s. w., und die Auszahlung von Geldern in Amerika und anderen Ländern; sie gewähren Darlehen und eröffnen Conten für laufende Rechnung und Spareinlagen.

Der Rückhalt, welchen sie an der Landesgenossenschaftscasse in Hannover finden, leistet die sichere Gewähr dafür, dass alle vorkommenden Geschäfte in sachgemäßer Weise und auf das vortheilhafteste besorgt werden.

Wir sehen, dass es die Raiffeisencaissen Hannovers schon heute verstehen, die wirtschaftliche Erziehung ihrer Genossenshafter zur Ausnützung der erworbenen Spargelder auf eine hohe Stufe zu bringen, diese Resultate aber nur dadurch erzielen, dass sie sich mit der Technik jenes Geschäftes, welchem das Geld Ware geworden ist, vertraut machen und dieselbe in den Dienst der producirenden Kreise stellen.

Das Wiederpiel dieser gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik zeigt uns die **Organisation englischer Banken**. Eine Mittheilung des „Internationalen Volkswirtes“ vom 1. Juni 1902, XII. Jahrgang, Nr. 35, lässt sich hierüber folgendermaßen aus:

„Man findet dort in den kleinen Städtchen zahlreiche Banktablissements, die nur an bestimmten Wochentagen, meistens an den Markttagen geöffnet sind. Von den 6203 Depositenbanken Hauptbank, Zweiganstalt und Depositencassa sind circa 5000 alle gleichmäigig offen, während der Rest nur zeitweise zu Bankgeschäften bereit ist. Die zahlreichsten ambulanten, oder richtiger gesagt, periodischen Depositencassen befinden sich in Irland, das nur in dieser Weise steigende Bankfacilitäten genießen kann . . .“

Die Zunahme der Bankstellen im Vereinigten Königreich ist eine bedeutende; sie stieg von 2924 im Jahre 1872 auf 3554 1878, 4460 1886 und 5627 im Jahre 1896 und 6203 im abgelaufenen Jahre 1901; diese Stellen haben sich somit in den letzten drei Jahrzehnten um 3000 vermehrt.“

Spricht dies einerseits für die außerordentliche Rührigkeit der betreffenden Bankleitungen, die sich übrigens, wie wir gezeigt haben, schon vor 200 Jahren in Schottland bemerkbar machte, so befindet die Existenz dieser zahlreichen Banknebenstellen wohl einen hohen Grad wirtschaftlichen Sinnes bei der Bevölkerung selbst. All diese Bankfilialen und Depositencassen müssen auf einen nachhaltigen Zuspruch rechnen können, weil sie andernfalls ihre Thätigkeit einstellen würden.

Zugleich zeigt sie aber, dass die Geldpolitik dieses Landes nach einer durchaus falschen Richtung hin sich entwickelt.

Nicht darum kann es sich handeln, den durch Consumbeschränkung erzielten Vermögenszuwachs Unternehmungen zuzuführen, welche dem Wirtschaftsleben der Sparbezirke völlig fremd gegenüberstehen, sondern erst dann erfahren die Ersparnisse ihre beste Anlage, wenn sie jene Productionen befruchten, aus denen sie entstammen.

Damit ersteht aber unsern Raiffeisencaissen jene schöne und große Aufgabe, nicht nur den Sparzinn im Volke zu heben, sondern auch die richtige Verwendung der ersparten Gelder herbeizuführen.

Englische Organisationen.

Die Vertretung einer richtigen Geld- und Creditpolitik ist eine der wichtigsten Aufgaben der Raiffeisencaissen und vor allem ihrer Centralstellen.

Wird die Berücksichtigung der ortszublichen Zinssätze die Betätigung einer den Wirtschaftsverhältnissen des Bezirkes entsprechenden Zinspolitik, die Gewinnung genügender Reserven, die Erleichterung der Spargelegenheit durch tägliche Annahme der Spareinlagen dem ersteren Zwecke dienen, so wird die Pflege eines gleichbleibenden Zinsfußes allen jenen zugute kommen, die nicht als Sparer, sondern als Entlehrner Clienten der Raiffeisencaffen geworden sind.

Führen die Spar- und Darlehensvereine ihre Spargelder den örtlichen Unternehmungen zu, bemühen sie sich, den Sinn und das Verständnis für intensiven und rationellen Wirtschaftsbetrieb dadurch zu wecken und zu stärken, dass sie dem Tüchtigen und Strebisamen auch die Mittel hiezu bieten, dann fördern sie nicht nur den Sinn für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sie erziehen ihre Gemeindeangehörigen auch zu werthätiger Nächstenliebe.

Auf dem Gebiete des Darlehenswesens liegt der Schwerpunkt der genossenschaftlichen Wirksamkeit, hier haben die Raiffeisencaffen einzuziehen, wenn in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung sich einheimide Änderungen in Ansicht der Lebensweise und des Wirtschaftsbetriebes vollziehen sollen. Nur sie sind imstande und eben deshalb berufen, durch Erziehung unserer Landwirte zur Ordnung, Pünktlichkeit, Sparsamkeit und Betriebsamkeit jenen festen Untergrund zu schaffen, auf welchem weitauftgreifende Entschuldungsaktionen durch große Mittel sich vollziehen lassen.

Damit aber eine solche Erziehung stetig und einheitlich wirken kann, ist es nöthig, die vielen einzelnen Raiffeisencaffen nicht nur von dem Gesichtspunkte ihrer Geldausgleichung und Darlehensversorgung zusammenzufassen, sondern die hohen ethischen Ziele der Creditgewährung immer und immer wieder seitens einer anwaltschaftlichen Stelle zu betonen und für deren Realisirung in den einzelnen Fällen zu sorgen.

Je inniger der Zusammenhang der Darlehenscaffen mit ihren Gemeinden sich gestaltet, desto wichtiger ist die Pflege dieses genossenschaftlichen Geistes; nicht die Ausbreitung von Raiffeisencaffen über das ganze Land, über alle Theile der Monarchie wird allein die Voraussetzungen für eine rationelle Wirtschaftsführung unserer Landwirte schaffen, sondern vielmehr der innere Ausbau, die sorgfältige Pflege, die Führung und Leitung der bestehenden Organisation.

Soll sich die Entwicklung derselben aber einheitlich vollziehen, wollen die Genossenschaften auch in ihrem Geuge die hohe Bedeutung der Vereinigung aller Kräfte verwirklicht sehen, dann müssen sie sich in ihren Kronländern zu anwaltschaftlichen Landesverbänden, für das Gebiet des Reiches aber zu einem genossenschaftlichen Reichsverbande organisiren.

Schon sind biezu die Wege geebnet. In den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird sich jene Interessenvertretung schaffen lassen, die auch den Fragen der Geldpolitik und der Creditororganisation ihre besondere Aufmerksamkeit zuwendet.

Hängt die Entwicklung der Production von der genügenden und zweckentsprechenden Zufuhr des Leihgeldes ab, dann werden nicht nur die Landes-Berufsgenossenschaften, sondern auch die centrale Zusammenfassung derselben sich darum kümmern müssen, welche Wege die Spargelder der einzelnen Gemeinden wandern, zu welchen Zwecken und unter welchen Bedingungen sie den Darlehensbedürftigen zustreichen. Der Geld- und Creditpolitik wird jene Berücksichtigung nicht vorenthalten werden können, welche ihr längst kommt, sie wird endlich als das gelten müssen, was sie immer war, als was sie bis nun aber nicht erschien, als der bedeutsame Ausdruck des ethischen Gehaltes ihrer Organisationen.

Damit hängt aber innig zusammen die Frage nach der richtigen Darlehensform.

Die Bedeutung der Darlehensform.
Der Contocurrentcredit.

Dass das Darlehen des täglichen geschäftlichen Bedarfes nicht als grundbücherliche Schuld erscheinen kann, welche zur unbeweglichen Last des Betriebes wird, dass die Vertriebsgelder nur in jenen Formen sich bieten dürfen, welche der Natur des Betriebes entsprechen, welche in den Rückzahlungsfristen den Wirtschaftsperioden sich anpassen, welche das Herauswirken des Betriebs aufwandes veranlassen, welche durch ihre Darlehensbedingungen den Wirtschafter selbst darauf führen, Brutto und Nettoerlös von einander zu halten und den ersten nicht als Wirtschaftsrente anzusehen, weil er das Wirtschaftscapital mit enthält, wird richtunggebend sein. Damit wird aber auch die Sicherstellung der gewährten Credite von selbst sich regeln.

Hat das Personaldarlehen mit seinen den Betriebsperioden angepassten Fristen endlich die gebührende Anerkennung gefunden, dann wird auch die grundbücherliche Sicherstellung derselben nur in jenen Fällen verlangt werden, in denen sie zur Fundierung des Personaledredits unerlässlich erscheint, weil durch das wirtschaftliche Verhalten des Schuldners das Vertrauen in seine persönliche Tüchtigkeit verloren ging.

Nie aber wird die Personaledredittitelle den Charakter des gewährten Credites als **Betriebsschuld** preisgeben, und als Hypothekendarlehen aushaften lassen, was aus dem Wirtschaftsvertrag in der Wirtschaftsperiode sich tilgen muss.

Sie wird nie die erziehliche Wirkung der Personaledreditverpflichtung unterschätzen, die Einflussnahme in dieser Richtung vernachlässigen und stets die Wichtigkeit der entsprechenden Befriedigung von Besitz- und Betriebscredit vertreten.

Allmählich wird, den guten Beispielen folgend, der bauerliche Wirt dann selbst seinen Stolz darein setzen, ohne grundbücherliche Sicherstellung, auf seine persönliche Tüchtigkeit hin den nöthigen Credit zu erhalten, wie anderseits die Functionäre der Raiffeisencaffen immer mehr es sich angelegen sein lassen werden, die Verhältnisse ihres Cassensprengels genau kennen zu lernen, die Creditwürdigkeit ihrer Clienten zu erfassen, die hypothekarischen Sicherstellungen, wo es irgend angeht, zu vermeiden und ihre Darlehen mit Kopf und Herz zu gewähren. Die gegenseitige Förderung der wirtschaftlichen Existenz wie der ethischen Entwicklung wird immer mehr den Raiffeisencaffen als Aufgabenkreis erscheinen, der seine Vertretung verlangt und mit dem Fortschreiten auf diesen Bahnen wird sich endlich das **Personalcontocurrentdarlehen** als Darlehensform der Raiffeisencaffen entwickeln.

Jeder freie Groschen wird zur Tilgung der Schuldverpflichtung verwendet oder dem Guthaben zinstragend zugefügt. Der Bedarf aber wird aus dem offenen Credit des Wirtschafters gedeckt, wenn er unabsehbar wurde. Die vielgerühmte segensreiche Institution des schottischen Cash-Credites hat sich auf diese Art auch in unseren Ländern eingebürgert, nur dass nicht die Großbanken sie geschaffen haben, weil sie für ihre flüssigen Gelder keine andere Verwendung mehr wüssten, sondern dass die landwirtschaftliche Bevölkerung aus eigener Kraft sich diese Institutionen schuf, und die Gelder hiezu sich selbst beschaffte, ohne sie auf großen Umwegen durch Erwerbsbanken sich zuführen zu lassen.

Als leitender Gedanke wird aber in der großen genossenschaftlichen Creditororganisation die Ethisierung der Creditgewährung alle Verhältnisse derselben bestimmen.

Die bis nun so störenden Formen des directen und indirekten Hypothekardredites, der Communal- und der Meliorationsdarlehen werden durch sie langsam schwinden. Die Cassen werden selbst erkennen, dass sie ihre Mittel, dem hochbedeutsamen Personaledredit gewidmet, nicht zerplittern dürfen, dass sie ihres erziehlichen Einflusses auf ihre Cassenmitglieder sich begeben, wenn sie den Darlehenswerber nicht nach persönlicher Creditfähigkeit und Würdigkeit prüfen und ohne Zaudern ihre Mittel Zwecken zuwenden, die außerhalb ihres Wirkungskreises liegen.

Der enge Anschluss an die Landescreditinstitute ist eine Voraussetzung für die Verwirklichung einer richtigen Geld- und Creditpolitik.

Der Anschluss an ihre Landescreditinstitute, der rege Verkehr mit diesen Creditstellen wird ihnen das Nützliche und Schädliche der Creditverwendung immer näher bringen, und ohne Zwang und Röthigung wird sich allmählich jener feste Zusammenschluß von Hypothekar- und Personalcredit zu dem großen Creditsysteme vollziehen, das uns als sichere Basis für weitere Maßnahmen gilt.

Es wird nicht des pecuniären Anreizes seitens der Landescreditinstitute bedürfen, um die Raiffeisenkassen zu bestimmen, sich zu jenen Creditstellen zu entwickeln, welche sich bemühen das ganze Creditwesen ihres Sprengels nach einheitlichen Gesichtspunkten auszugestalten. Die Einbringung der Pfandbriefdarlehensgesuche, sowie die Begutachtung derselben, die Intervention bei den Realschätzungen der Landescreditinstitute, die Vertretung der Interessen dieser gemeinwirtschaftlichen Landescreditstellen werden sie deshalb als ihre Pflicht erachten, weil es ihnen zukommt, die wirtschaftliche Kraft ihrer Gemeindeangehörigen im Creditwege auf solche Art zu verwerten, welche diesen wirtschaftlichen Nutzen bringt, nicht aber sie schädigt. Ungenaue Schätzungen, den Verhältnissen nicht entsprechende Gutachten sind vielleicht in einzelnen Fällen geeignet, eine ungerechtfertigt höhere Beleihung der betreffenden Creditverber herbeizuführen, beeinträchtigen aber auf die Dauer die ganze Gemeinde, weil sie das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Cassenfunctionäre erschüttern.

Die Einhebung der Annuitäten des Landescreditinstitutes, die Einführung der fälligen Pfandbriefcoupons wird den Cassenfunctionären nicht darum wichtig erscheinen, weil sich damit ein kleiner finanzieller Vorheil für die Casse verbindet, sondern weil aus diesen Amtshandlungen allmählich jene Entwicklungen der Raiffeisenkassen sich ergeben, welche sie in den Stand setzen, die Geschäftstechnik des Geldverkehrs nach dem Beispiel Hannovers selbstlos in den Dienst der producirenden Kreise zu stellen.

Als letztes Ziel aber dieser systematisch und consequent vertretenen Geld- und Creditpolitik wirkt die Entschuldung unserer Landwirte.

So gewiss es in erster Linie Sache jedes einzelnen Wirtes ist, die seine Betriebsführung beeinflussenden Verhältnisse selbst zu beurtheilen und nach eigenem Erwagen und Ermessens jene Maßnahmen zu treffen, die seiner individuellen Lage entsprechen, als ebenso schwierig erweist es sich, im Wege der Gesetzgebung durch allgemeine Normen diesen Entscheidungen vorzugreifen.

Was umsichtige Fürsorge auf diesem Gebiete auch zu schaffen sich bemühte, es wurde von dem jeder Einschränkung widerstrebenden Sinne unserer bäuerlichen Bevölkerung immer wieder zurückgewiesen, weil sie die Gefahren jeder Bevormundung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit fürchtet.

Mit dem letzten Mittel, jenem der zwangswiseen Beschränkung der grumbücherlichen Verschuldungsfreiheit vorzugehen, tragen wir aber selbst Bedenken, da hiervon eine Creditminderung veranlaßt wird, die nur durch gleichzeitige Eröffnung neuer Creditquellen wettgemacht werden kann.

Weil diese nur der persönlichen Creditsfähigkeit und Creditwürdigkeit entspringen, bemühen wir uns, die Unterlagen des persönlichen Credits auszubreiten und die ihnen entsprechenden Darlehenstellen zu fördern.

Wir erhoffen von den letzteren jenen Einfluß auf den wirtschaftlichen Geist unserer Landwirte, der diese bestimmt, bei Stärkung ihrer Kapitalkraft im Wege der Darlehensaufnahme Formen zu wählen, die nicht zur wirtschaftlichen Abhängigkeit von Capital führen, sondern dieses in seine dienende Stellung als Mittel zum Zwecke zurückzuverweisen.

Um dies erreichen zu können, müssen aber jene Darlehenstellen, welchen wir diese Ausgaben zuweisen, sich derselben vor

allein selbst bewusst werden. Sie müssen erkennen, dass es nicht genügt, ihren auf Freiwilligkeit und Selbstverantwortung gegründeten Charakter zu betonen, sie müssen einsehen, dass ihnen durch ihre großen sozialpolitischen Aufgaben auch bedeutsame öffentlich-rechtliche Pflichten erwachsen.^{*)}

Der legitime Personalcredit und seine Berücksichtigung.

In breiten Ausführungen haben wir dargelegt, welchen Übelnungen unsere Landescreditinstitute in Ansehung des legitimen Personalcredites gegenüberstehen. Wir haben darauf verwiesen, dass die Befriedigung desselben von den meisten Landeshypothekenanstalten heute noch abgelehnt wird, und haben uns deshalb bemüht, für die Deckung dieses Creditbedürfnisses die unabsehbaren Voraussetzungen zu schaffen. So schwierig dies auch mit Rücksicht auf alle hier in Frage kommenden Verhältnisse ist, so erscheint die Lösung dieser Aufgabe leicht gegenüber jener Frage, welche in Ansehung des legitimen Personalcredites sich entrollt.

Dass diese aber ernst zu nehmen ist, und ihre zufriedenstellende Beantwortung verlangt, bevor an die Feststellung von grundbürgerlichen Einschuldungsgrenzen gedacht werden kann, erscheint unzweifelhaft.

Es ist ein unbestreitbares Verdienst Dr. Walter Schiff's in seinen Besprechungen der Grabmayschen Entschuldungsanträge auf diese nothwendige Consequenz derselben verwiesen zu haben.

Wie wäre es auch möglich, dem Landwirte jenen Credit einzureden, der auf dem Werte seines immobilen Besitzes ruht, ohne ihm nicht nur hiefür anderweitige Creditquellen zu eröffnen, sondern auch diese zu verpflichten, unbeeinflusst von Gunst und Misgung, von persönlichen und parteipolitischen Momenten der Tüchtigkeit des Wirtschafters, der Realität und Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsbetriebes jenes Ausmaß an Credit einzuräumen, das diesen Unterlagen entspricht.

Was Grabmayr an legitimen Credit der unbeweglichen Vermögensstruktur zugebilligt wissen will, fordert Ausgleichung und Ergänzung auf dem Gebiete des Wirtschaftsbetriebes selbst.

Bei unseren Ausführungen über die Ausgestaltung unserer Landes-Hypothekenanstalten im Sinne einer gemeinwirtschaftlichen Geld- und Creditpolitik hatten wir Veranlassung, jenem schwierigen Probleme des legitimen Personalcredites näher zu treten und die Frage einer Fundierung derselben durch das Mittel der Landesversicherung zu erörtern. Wir gelangten zu dem Schlusse, dass sich auch diesen Bestrebungen bedeutende Hindernisse finanzieller Natur entgegenstellen, welche heute nicht zu überwinden sind.

Dadurch ergibt sich folgende Sachlage.

Einerseits vermögen wir nach dem Stande der Dinge nicht im Versicherungswege die persönliche Creditunterlage des bürgerlichen Wirtes zu stärken, andererseits müssen wir doch daran denken, jene reale Sicherung derselben, welche in dem letzten Wertdrittel des grundbürgerlichen Vermöges ihre Deckung findet, dem Personalcredit deshalb zu entziehen, weil sonst auf dem Umwege des executiv einverleibten Personaldarlehens jene volle Verschuldung des bürgerlichen Anwesens sich vollzieht, die wir vermeiden wollen. Als Ausweg aus diesem Dilemma ergibt sich für uns nur die systematische Pflege des Personalcredites bei den Darlehensstellen und deren Clienten.

Es kommt darauf an durch nachhaltige Verfolgung dieses Ziels festzustellen, ob wir in den Kreisen der Raiffeisencassenfunctionäre jene Männer zu finden vermögen, welche imstande sind, vor allem diese Erziehung zur Befriedigung des legitimen Personalcredites an sich selbst zu vollziehen und sohin bei ihren Clienten das Verständnis für die Bedeutung dieser Creditart zu entwickeln.

Die Anregung hiezu muss von jenen Factoren der öffentlichen Verwaltung ausgehen, welche überhaupt berufen erscheinen der Organisation

*. Dr. Walter Schiff über Grabmays Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

des gesamten gemeinschaftlichen Creditsystemes ihr besonderes Augenmerk zu widmen.

Bielangen wir durch stete Vertretung dieser Gedanken dazu, dass unsere Raiffeisencassen es als eine selbstverständliche Consequenz ihres Bestandes ansehen, nicht nur den creditfähigen und creditwürdigen bäuerlichen Wirt zur Finanzierungnahme des Personalcredites zu erziehen, sondern auch das legitime Creditbedürfnis desselben nach Umfang und Leistungsfähigkeit seines Wirtschaftsverriebes pflichtgemäß zu befriedigen, erreichen wir in gleicher Weise die Finanzierungnahme dieser Darlehensform bei unseren Landwirten selbst, dann benötigen wir nicht mehr das erziehbliche Zwangsmittel der Einschuldungsgrenze.

Zeigt sich aber, dass auch diese Bemühungen an dem Mangel an geeigneten Männern scheitern, dann wird es an der Zeit sein, nochmals der Frage nach Schaffung einer Verschuldungsgrenze gegenüberzutreten, und unter Berücksichtigung aller einflächigen Verhältnisse neuerlich die Sachlage zu prüfen und nach Mitteln zur Abhilfe Umschau zu halten.

§. 7.

Förderung des Genossenschaftswesens.

In den Märztagen des Jahres 1902 sprach im niederösterreichischen Gewerbevereine der Präsident der statistischen Centralcommission, Geheimer Rath Professor Dr. v. Inama-Sternegg, über sociale Politik:

„Sei wie alles menschliche Leben, so auch der Staat, aus der Natur des Menschen entstammend, in beständiger Bewegung, erfülle und erfasse ihn alles Denken und Empfinden der Menschen mit unwiderstehlicher Gewalt, so müsse doch gegenüber diesem beständigen Ringen der Massen um Ordnung, Gestaltung und Macht der Staat seine Eigenart behaupten.“

Diese liege darin, den socialen Körper zu einer höheren Einheit zusammenzufassen, einerseits mit dem Dimensionalen der großen Massen zu rechnen, anderseits die großen Ideen der Zeit zu erfassen und ihrer kategorischen Notwendigkeit zu folgen.

Die moderne Zeit unterscheide sich von der vorangegangenen durch ihren Bruch mit den individualistischen subjectiven Anschauungen, durch ihre Ansätze zu einer collectivistischen Richtung. Die mächtige Entwicklung des Verkehrs und der Technik habe die Interessen weiter Kreise zusammengeführt, das Individuum mit seinen Einzelnebstrebungen hinter diese zurücktreten lassen. Landwirte, Handwerker, Arbeiter, Unternehmer erwarteten von den Associationen ihr Heil. Die ganze geistige Arbeit des Volkes hier auf ein gemeinsames oberstes Ziel zu richten, eine praktische sociale Ethik inauguriert, erscheine nunmehr als das Ziel der Politik. Mangel an Initiative, Unterdrückung momentan unbedeuternder Strömungen würde als politischer Fehler sich fühlbar machen. Sei es demnach Aufgabe der Politik, die socialethische Strömung im Volle so zu beeinflussen, dass sie immer mehr sociale Werte schaffe, so liege es auch innerhalb dieses Pflichtenkreises, auf die neuen Organe des socialen Wirkens, die Coalitionen und Associationen eine fördernde Einwirkung zu nehmen.“

Ziehen wir aus den wissenschaftlich abgeklärten auf der Höhe socialer Wirtschaftspolitik sich bewegenden Ausführungen Inamas unsere Schlüsse für die praktische Wirklichkeit.

Aufgabe staatlicher Verwaltungskunst wird es demnach sein, auch im landwirtschaftlichen Genossenschaftsleben Richtung gebend einzugreifen, die geistige Arbeit desselben, dort wo sie sich zu zerplittern droht, wieder auf das gemeinsame oberste Ziel der socialen Ethik zu richten, es dabei aber nicht bewenden zu lassen, sondern auch materielle Förderung im

genügenden Umfang dann zu bieten, wenn die eigenen Kräfte der Landwirte nicht auslangen, um den gestellten Aufgaben nahezukommen.

Sind auch die genossenschaftlichen Organisationen unserer Landwirte Schöpfungen der Selbsthilfe, kann auch gerade diese niemals durch fremde Förderung erweitert werden, so wird es sich doch oft genug darum handeln, die latente wirtschaftliche Tüchtigkeit und Schaffenslust des Volkes zu beleben, die ersten Wege zu bereiten, damit dieses selbst dann weiter zu bauen vermag.

Dass es hiezu einer breitangelegten Action bedarf, dass auch durch Bereitstellung bedeutender Mittel eine Förderung der genossenschaftlichen Bewegung nicht zu erzielen ist, wenn die Voraussetzungen derselben mangeln, zeigt uns das Beispiel Frankreichs.

Kann dieser Staat auch nach den Mittheilungen des österreichischen Generalconsulates in Paris vom 21. April 1902, S. 3731, über circa 500 „Caisses Rurales“ verfügen, die zu einer „Union des caisses rurales et ouvrières françaises à responsabilité illimitée“ mit dem Sitz in Lyon sich zusammenschlossen, steht diesen an der Seite eine Zahl von circa 150 „Caisses agricoles cooperatives“ mit einer „Centre fédératif“ zu Marseille, so funktioniert trotz Gründung dieser zahlreichen Creditgenossenschaften das landwirtschaftliche Creditwesen doch nicht in der gewünschten Weise.

Die Regierung beschloß daher landwirtschaftliche Credittablissements auf neuer Basis zu errichten und denselben „Caisses Regionales de credit mutuel“ zur Gegenüberstellung von Wechseln der Localgenossenschaften und zur Errichtung von Betriebsfonds bis zum Vierfachen des eingezahlten Capitales einen unverzinslichen Vorschuss von 40 Millionen Francs und einen jährlichen Zinsdienst von wenigstens 2 Millionen Francs (Gez. vom 17. November 1897 und 31. März 1899) zur Verfügung zu stellen.

Ungeachtet dieser Bemühungen der Regierung konnte aber der landwirtschaftliche Credit in Frankreich bisher eine praktische Bedeutung nicht erlangen.

Bis nun sind, wie Professor Maurice Duformelle (Collège libre des sciences sociales) uns bekanntgab, von diesen vielen Millionen erst fünf Millionen an die Regionalcässen abgegeben worden. In vielen Fällen nahmen die Cässen, so auch der „Centre fédératif“ an der unverzinslichen Darlehensgewährung Annoz und erklärten freiwillig 1 bis 1½ Procent an Zinsen bezahlen zu wollen. Von einschneidender Wirkung war trotz der gebotenen großen Mittel diese genossenschaftliche Regierungsförderung nicht, weshalb die Regierung auch eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen beabsichtigte.

Das genossenschaftliche Leben Österreichs steht auf einer anderen Stufe. Zu unserem zu den Verhandlungen der landwirtschaftlichen Abtheilung des Landwirtschaftsrathes vom 11. Juni 1902 über die Organisation des genossenschaftlichen Credits erstatteten Referate konnten wir unter Vorlage der Tabellen A und B feststellen, dass die deutschen Raiffeisencässen Österreichs allein im Jahre 1900 sich auf 1836 vermehrten und in neun Landesverbänden ihren Zusammenschluss fanden.

Ziehen wir die Darstellungen unserer genossenschaftlichen Gesamtstatistik zurate, so ergibt sich uns auch hier ein freundliches Bild.

Stand und Ansätze

bei den deutschen Räffelgewaffen nachgeordneten Ländern.

Tabelle A.

L a n d	Ende des Jahrs	G u l a h l e r		S t a n d e r		Gesamt- Umlauf	G u n n e d e r	
		Vereine	Mitglieder	Gesellschafts- anteile	E p a r c i l a g e n	F a r t i c h e n	N e v o n n e n	R e i n g e p i n n e
1. Böhmen	1899	384	22,677	436,160,00	13,697,570,00	10,11,514,090	31,801,176,00	39,068,00
	1900	358	—	51,730,99	17,939,184,59	15,942,074,97	41,156,217,87	51,348,14
2. Württemberg	1899	183	15,255	50,265,00	12,677,705,52	10,425,981,10	26,955,584,26	42,428,30
	1900	215	—	40,023,34	15,284,133,83	13,252,350,49	29,167,266,75	43,310,46
3. Sachsen	1899	113	9,084	148,161,78	4,820,226,20	3,733,250,11	9,415,988,60	18,052,20
	1900	121	—	169,321,92	5,791,581,80	4,510,439,21	11,094,230,67	45,861,00
4. Niedersachsen	1899	450	40,700	622,193,26	23,612,790,48	15,769,356,88	45,761,232,00	83,338,00
	1900	479	—	660,034,00	27,206,135,60	18,072,765,00	50,148,322,00	90,987,00
5. Oberösterreich	1899	165	15,408	381,268,00	11,726,318,00	8,224,158,00	20,243,258,00	56,485,00
	1900	190	—	423,175,00	14,418,539,00	9,617,050,00	27,548,911,00	65,574,00
6. Steiermark	1899	170	13,805	285,308,22	5,323,511,42	3,401,496,85	9,587,271,70	33,531,48
	1900	185	18,951	337,690,22	7,103,835,21	5,817,558,19	15,058,110,90	42,046,12
7. Kärnten	1899	37	4,123	78,640,00	2,076,075,84	2,012,314,22	4,957,388,19	18,376,51
	1900	42	—	86,082,00	2,374,797,04	2,250,700,34	4,914,131,77	15,511,00
8. Tirol	1899	181	14,415	238,458,00	16,971,054,95	9,240,860,25	33,000,806,41	47,449,00
	1900	193	16,842	249,000,00	20,382,557,28	11,089,897,74	33,987,115,28	45,396,07
9. Vorarlberg	1899	61	7,740	79,190,00	5,448,973,27	4,906,423,70	15,819,754,27	24,828,97
	1900	63	8,554	86,070,00	6,524,011,18	6,133,581,08	17,761,748,63	25,030,71
3. n n o h n e i m S a b r e	1899	1653	113,337	2,309,951,26	96,358,421,68	69,064,393,11	187,361,039,46	35,9,500,52
	1900	1836	167,81	2,593,127,47	117,024,795,93	86,666,297,92	25,816,054,90	40,112,91
3. n n o h n e i m S a b r e	1899	—	—	—	—	—	—	—
	1900	183	21,244	283,176,21	20,610,579,25	17,601,354,81	38,505,015,44	41,562,31
								336,561,66

Tabelle B.

Stand und Umfänge

bei den dem allgemeinen Verband landwirtschaftlicher Gemeinschaften angehörenden Centralstellen.

N a m e	Jahre	Anzahl der Gemeinschaften*)		Z a n d d e r		S t o c k u n g	Stein- gewinn	Betriebs- fond
		der Centralstellen ange- hörend	nicht an- gehörend	B e s t ä t i g - a n h e i d e	S p a r - e i n l a g e n			
1 Centralverband	1899	189	40	341	13,60	1,895,- 90,24	1,545,198,60	22,342,219,46
	1900	301	48	415	18,520	3,321,45,75	2,525,664,42	32,037,067,60
2 Centralverband	1899	187	.. .	187	7,640	2,841,837,76	1,488,121,76	23,498,676,24
	1900	205	.. .	205	8,780	3,270,688,66	1,887,840,90	25,796,515,24
3 Berband	1899	113	14	127	22,480	1,006,620,12	413,109,18	3,193,205,60
	1900	121	16	137	23,730	1,118,344,70	549,760,82	3,775,373,02
4 Gemeinschafts- centralstelle	1899	501	1	502	21,140	8,391,932,00	2,388,328,01	21,430,169,00
	1900	552	1	553	29,760	9,860,935,00	4,892,1299,01	26,362,222,00
5 Gemeinschafts- centralstelle	1900
6 Central der land- wirtschaftlichen Gemeinschaften	1899	150	41	191	6,170	2,635,216,75	3,01,946,55	11,268,588,60
	1900
7 Landesverband	1899	65	.. .	65	.. .	209,343,38	30,400,00	479,486,74
	1900	76	.. .	76	.. .	267,841,61	46,200,00	646,083,22
8 Immobilienverband	1899	113	.. .	113	49,630	1,542,106,42	134,227,58	7,933,94,96
	1900	122	.. .	122	53,200	1,804,060,78	227,796,78	9,186,224,10
9 Berband der Spar- und Darlehens- genossenschaften	1899	55	.. .	55	9,410	575,232,00	134,800,00	4,923,224,40
	1900	58	.. .	58	11,210	495,162,00	546,820,00	6,775,922,84
10 GuVammun.	1899	1,336	55	1,391	123,870	16,462,261,92	6,134,785,02	83,801,017,42
	1900	1,651	106	1,757	151,670	22,783,037,25	10,957,327,47	115,847,996,62
11 GuVamm im Jahre 1900		315	51	366	27,800	6,320,775,33	4,822,512,45	32,045,979,20
								20,873,87
								35,005,53

* In diesen Ziffern sind hauptsächlich Gemeinschaften enthalten, die in dem betreffenden Lande bestehen, sowie mit denselben verbündete Gemeinschaften, welche nicht mehr bestehen.

Nicht darum kann es sich also in Österreich fragen, wie die genossenschaftliche Bewegung in Fluss zu bringen ist, sondern nur darum, ob sie in jener Richtung sich bewegt, welche dem obersten Ziele, der sozialen Ethik, zusteuert, ob sie imitante ist, die ihr neuerlich gewiesenen Wege nach diesem Ziele ohne nachhaltige und ausgiebige staatliche Förderung auch einzuhalten.

Zeigt die österreichische Genossenschaftsentwicklung, dass in allen Kronländern sich einerseits ein reges genossenschaftliches Leben entfaltet, welches die Hebung der landwirtschaftlichen Wirtschaftserlöse anstrebt, erweist sich, dass die Erzielung höherer Wirtschaftseinnahmen vor allem bedingt ist durch die Zuflöfe zweckentsprechender Leihgelder, dann wird anderseits auch die Geld- und Creditfrage die Ausmeiskamkeit der Regierungskreise fesseln.

Wird bei Untersuchung derselben deutlich, dass in erster Linie der Personalcreditorganisation erhöhte Bedeutung beizumessen ist, weil die wirtschaftliche Erziehung der Landwirte durch sie allein zu bewirken ist, weil die Einleitung einer planmässigen Entschuldung ohne sie undeutbar erscheint, weil der Ausbau der Wirtschaftsgenossenschaften vor allem von der zweckmässigen Gewährung der unentbehrlichen Betriebscredite abhängt, dann ergeben sich die zur Förderung des Genossenschaftswesens erforderlichen Maßnahmen der öffentlichen Factoren von selbst.

Neben der Schaffung von Betriebsreserven wird die Zubilligung der Mündelsicherheit von Raiffeisenkassen die Möglichkeit bieten, in immer grösserem Umfange den Betriebscredite die entsprechenden Gelder zuzuführen.

Durch Beistellung der nothigen Fonde zur Deckung der im Darlehenswege nicht aufgebrachten Investitionskosten der Wirtschaftsgenossenschaften wird das Einlagengeld der Raiffeisenkassen vor zweckwidriger Verwendung und gefahrdrohender Festlegung bewahrt. Durch Errichtung der Landescreditinstitute für den genossenschaftlichen Belehnungscredit und Wechselcompte wird die Verbindung der landwirtschaftlichen Kreise mit dem grossen Geldmarkte hergestellt, und damit die Einordnung wichtiger Berufszweige in das Geschäftsleben des Staates vollzogen. Eine entsprechende Verstärkung der genossenschaftlichen Betriebsreserven wird auch den Landescreditinstituten den erforderlichen finanziellen Rückhalt bieten. Die Zuwendung der Einlagenbestände der Postiparacasse eröffnet die Möglichkeit, wenn auch nicht zu allen Zeiten so doch während längerer Termine mit billigen Geldern arbeiten zu können, und damit wäre der genossenschaftlichen Entwicklung die sichere Fundirung geboten.

Dass damit noch nicht die Reihe der Förderungen des Genossenschaftswesens sich schliesst, liegt in dem Zwecke seines Bestandes. Es sind seine sozial-politischen Functionen, welche ständige Berücksichtigung erheischen.

Nicht nur die genossenschaftlichen Kreise sondern auch die öffentlichen Factoren der europäischen Culturstataaten erkennen, dass das Schwergewicht der genossenschaftlichen Entwicklung in der Creditfrage liegt.

Jene Richtung welche den Standpunkt vertritt, dass die staatliche Förderung vor allem der Revision der genossenschaftlichen Geschäftsgewerbe sich zuzuwenden hat, ist nunmehr hinter jene Auffassung zurückgetreten, welche neben die staatliche Revision gleichwertig die Zuwendung von Betriebsmitteln setzt.

Dies liegt ja auch in der Natur der Dinge.

Nur dort wird staatliche Revision nachhaltige genossenschaftliche Förderung bewirken, wo hinreichende Betriebsmittel die Entwicklung eines entsprechenden Geschäftsbetriebes ermöglichen.

Andernfalls wird wegen Abganges der nothigen Betriebsfonde auch die staatliche Revision kein Aufblühen der Genossenschaften herbeiführen können.

Eine Reihe von Beispielen zeigt uns, in welchem Maße fremde Regierungen diesen Erwägungen Rechnung tragen.

Staatliche Maßnahmen zur Förderung des Genossenschaftswesens.

Die staatliche Stellung der Genossenschaften in anderen Ländern:

a) In Ungarn.

In Ungarn ist der Staat als gründendes Mitglied der Landes-Centralcreditgenossenschaft aufgetreten, und hat auf Grund des §. 78 des Gesetzesartikels XXIII vom 11. Juli 1898 zu dem Stammeigentum der Landes-Centralcreditgenossenschaft ein Tausend Stück Gründungsanteile zu je tausend Kronen beigetragen.

Der Landes-Centralcreditgenossenschaft wurde außerdem die Berechtigung zur Emission verzinslicher und tilgbarer Schuldverschreibungen ertheilt, und der Finanzminister ermächtigt, zur Schaffung des nöthigen Garantiefondes von drei Millionen Kronen einen gleich hohen Betrag in Schankfregalablösungsbölligationen der Centralgenossenschaft zu überlassen. Zugleich wurde ein staatlicher Beitrag von hunderttausend Kronen zu den Gründungs- und Organisationskosten der Centralcreditgenossenschaft genehmigt.

b) In Deutschland.

Dass in Deutschland selbst die conservativen Landschaften dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen ihre Contocorrente eröffneten, entnehmen wir aus den Tabellen über die gemeinwirtschaftlichen Creditororganisationen.

Den preußischen Sparcassen wurden mit Beringung des Ministers des Innern vom 31. October 1901, IV c 2183, Grundätze bekanntgegeben, durch welche die Gewährung von Darlehen seitens der kommunalen Sparcassen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften neuerlich geregelt wurde.

Die umfassende und großartige Förderung des dänischen Genossenschaftswesens durch die Preußische Centralgenossenschaftscasse mit ihrem staatlichen Betriebsreservefond von fünfzig Millionen Mark datirt uns schon an anderer Stelle beschäftigt.

Auch Frankreichs Bemühungen weisen einen großen Zug aus. Der unverzinsliche Vorschuss von 40 Millionen Francs und der jährliche Zuschuss von wenigstens zwei Millionen Francs siehe Seite 321 II B erweisen dies hinlänglich.

Dänemark hat sich gleichfalls einer zielbewussten Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens hingegeben.

Die Regierung hat dort durch das Gesetz vom 26. März 1898, betreffend Begünstigungen für landwirtschaftliche Vorschussvereine zur Hebung des landwirtschaftlichen Personal-, beziehungsweise Betriebscredites viel beigetragen; nach diesem Gesetze sollen in Dänemark landwirtschaftliche Vorschussvereine unter Mitwirkung der Behörde Amtsraad organisiert werden, welche den Zweck haben, mit Auschluss jeder Gewinnbestrebung an ihre Mitglieder Betriebsvorschüsse bis zur Höhe von 3000 K, zahlbar binnen längstens 9 Monaten zu einem Zinsfuße von höchstens 4½ Prozent, zu gewähren.

Die zur Darlehensgewährung erforderlichen Mittel werden den landwirtschaftlichen Vorschussvereinen seitens des Staates bis zur Höhe von 5,000.000 K gegen 3prozentige Verzinsung creditirt.

Die Vereine sind auf genossenschaftlicher Basis errichtet, für die Verbindlichkeiten des Vereines, insbesondere für die Verbindlichkeiten dem Fiscus gegenüber haften in erster Linie die Reserven und Hauptfonds, dann die Mitglieder nach Maßgabe der Höhe ihrer Darlehen.

Der Vorstand des Vorschussvereines, dessen Mitglieder unbefoldet sind, aber für ihre Theilnahme an den Vorstandssitzungen ein geringes Entgelt nicht über 2 K beanspruchen können, wird durch die Vereinsmitglieder in der Hauptversammlung gewählt. Landwirte werden als Vereinsmitglieder durch vom Vorstand mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss aufgenommen; kein Landwirt darf mehr als einem dieser Vorschussvereine beitreten. Bei der Aufnahme in den Verein wird der Darlehenswert der Wirtschaft des betreffenden Mitgliedes durch den Vorstand ermittelt, und zwar nach Maßgabe des zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Bestandes an großem Vieh. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Zahlung von mindestens 1 K für jedes veranschlagte Stück Vieh an den Reservesond

c) In Frankreich.

d) In Dänemark.

des Vereines zu entrichten. Jedes Mitglied hat das Recht, im Laufe eines jeden Geschäftsjahres nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel Betriebsvorschüsse bis zur Höhe von 50 K für jedes veranschlagte Stück Vieh vom Vereine zu beanspruchen. Die Höhe der Darlehen und des Zinsfußes, welcher für alle Mitglieder gleich sein muss, wird vom Vorstande bestimmt. Der Gesamtwert der Darlehen eines Vereines darf ohne Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft nicht kleiner sein als 1000 und nicht größer sein als 10.000 Stück Vieh.

Die Begünstigungen, welche den Vorschussvereinen seitens der Regierung gewährt werden, sind folgende:

1. Die von Mitgliedern ausgestellten Schuldverschreibungen sind stempelfrei.

2. Das von den Vorschussvereinen benötigte Betriebscapital wird denselben seitens der Regierung gegen eine dreiprozentige Verzinsung creditirt, und zwar höchstens 30 K für jedes veranschlagte Stück Vieh. Diese Credite werden fällig, wenn der Verein seine Thätigkeit einstellt, spätestens aber nach Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten des eingangs erwähnten Gesetzes. Jeder Verein hat der Regierung jenen Theil des creditirten Betriebscapitales zurückzuzahlen, welcher am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Betrag von 30 K für jedes veranschlagte Stück Vieh übersteigt.

3. Die landwirtschaftlichen Vorschussvereine stehen unter Controle des Ministeriums für Landwirtschaft; der Minister für Landwirtschaft ist befugt, die Thätigkeit des Vereines zu prüfen, das Guthaben des Fiseus nach näher festgelegten Regeln rückzufordern, die Abwicklung des Darlehensgeschäfte des Vereines zu veranlassen und über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, wenn derselbe den Vorschriften des Gesetzes nicht mehr entspricht oder in sagungswidriger Weise verwaltet.

Neben diesen landwirtschaftlichen Vorschussvereinen dienen auch Banken und Sparcassen zur Befriedigung der Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Personal- und Betriebscredites.

In Schweden ist der Reichsbank (Staatsbank) das Recht eingeräumt, Bürgschaftsdarlehen bis zu einem Betrage von **12,500,000 K** zu gewähren, welche im Laufe von $2\frac{1}{2}$ bis 5 Jahren in halbjährigen Amortisationsraten zurückgezahlt werden müssen.

Auch die übrigen Banken und Sparcassen gewähren Bürgschaftsdarlehen, die Sparcassen mit einer Amortisationszeit von höchstens zehn Jahren.

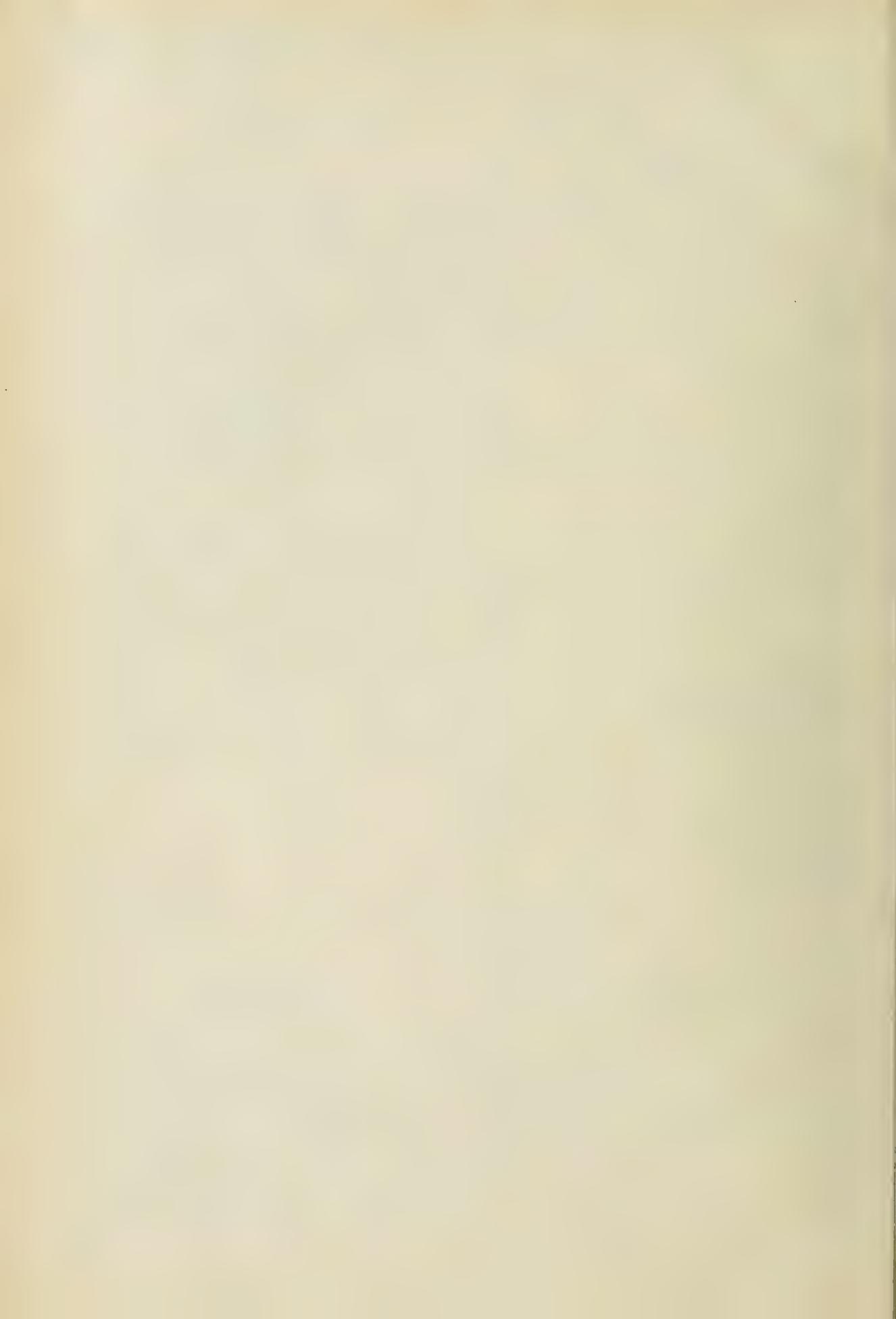
Der jährlich in steigendem Umfange erfolgenden Zuwendung der Spareinlagen der belgischen Postsparcasse haben wir bereits in dem Abschritte über Geldpolitik aussführlich Erwähnung gethan.

Vergleichen wir damit die österreichischen Verhältnisse, so finden wir zwar das Prinzip der Förderung des ländlichen Genossenschaftswesens aus öffentlichen Mitteln auch vertreten. Den Umfang dieser Richtung erweist die im Anhang folgende tabellarische Darstellung. Sie zeigt uns aber auch gleichzeitig, was auf diesem Gebiete noch zu thun erübrigts.

e) In Schweden.

Förderung der ländlichen Genossenschaftsorganisation aus öffentlichen Mitteln.

Name des Bundeslandes	Gewährte Unterstützungen				
	seitens des Staates oder des Landes	an die Personalkreditorganisationen	an die Zentralkassen	an die Wirtschaftsgenossenschaften	an die Centralverbände der Wirtschaftsgenossenschaften
Deutsche Gebietsteile					
Niederösterreich	Staat	Keine Subvention.	Keine Subvention.	1901: Subventionen 74.000 OK; unverzinsliche Darlehen 69.000 K.	1901: keine Subvention.
	Land	Unentgeltliche jährliche Revision. Intervention bei Gründung und anwaltsschaftlichen Angelegenheiten. 1901 Subventionen bei Errichtungen: 5473 K.	Unentgeltliche Revision. Buchführung seitens der Landeshypothekenanstalt. Keine Subvention.	Unentgeltliche Revisionen. 1901: Subventionen 32.280 K; unverzinsliche Darlehen 10.000 K.	Unentgeltliche Revisionen. 1901: Verband ländlicher Genossenschaften: Subvention 6600 K; „Niederösterreichisches Winzerhaus“: unverzinsliches Darlehen 20.000 K.
Oberösterreich	Staat	Keine Subvention.	Subvention an die oberösterreichische Genossenschaftszentralkasse in Linz.	Subvention und unverzinsliches Darlehen an die Verkaufsgenossenschaft der Kartänenbauer.	Subvention an die Molkereizentrale in Schärding.
	Land	Begleichung der Revisionskosten. Niedrig verzinsliche Darlehen zu je 4000 K; unverzinsliche Darlehen zu je 200 K.	1901: Subvention 5000 K.	Teilweise Bezahlung der Revisionskosten. Klaufgenossenschaft der Kartänenbauer erhält ein unverzinsliches Darlehen.	Keine Subvention.
Steiermark	Staat	Keine Subvention.	Im ersten Jahre Subvention von 5000 K; im zweiten Jahre 4000 K. An den Verband.	Von Hall zu Hall subventioniert.	Eigene Verbände bestehen nicht.
	Land	Bestreitung der Revisionskosten. Vom Verbande jede Raiffeisenkasse 400 K unverzinsliches Darlehen auf 5 Jahre zur Deckung der ersten Einrichtungskosten.	Im ersten Jahre Subvention von 5000 K. Darlehen von 400.000 K zu 3 Prozent aus Landeskond. An den Verband.	Von Hall zu Hall subventioniert.	Eigene Verbände bestehen nicht.
Kärnten	Staat	Keine Subvention.	Einzelne Subventionen (An den Landesverband)	Keine Subvention.	Einige Verbände bestehen nicht.
	Land	Subventionen für die ersten Einrichtungskosten.	Einzelne Subventionen. (An den Landesverband)	Einzelne Subventionen.	Einige Verbände bestehen nicht.
Deutsch-Tirol	Staat	Keine Subvention.	Keine Subvention.	Keine Subvention.	Zentralverbände Zusamm. und Bozen subventionieren (ersterer 1900 noch 1000 K, für 1901 noch nicht ausbezahlt).
	Land	Subventionen von je 300 K zur Deckung der ersten Einrichtungskosten.	1895: Gründungsbeitrag 3600 K; 1896: Unverzinsliches Darlehen 3600 K 1899 abgeschrieben. Landesausschuss Raiffaisenverein zu 3 Prozent jährlich beworben dermaßen 1724,1 K.	Einmalige Subventionen von 400 K bei Gründung.	Zentralverbände Zusamm. und Bozen subventionieren (ersterer 1900 3000 K; 1901 ebenfalls 3000 K).
Borarlberg	Staat				
	Land	Eine einmalige Subvention per 200 K			
Böhmen (deutsch)	Staat		Für Revision und Belehrung 2000 K jährlich.	Bisher 135.184 K Subventionen unverzinsliche Darlehen 63.712 K	Eigene Verbände bestehen nicht.
	Land	Unverzinsliche Darlehen, beziehungsweise Subventionen von je 300 K bei Gründung.	Beitrag zur Revision und zum Jahresberichte 3000 K. (An den Verband.	Bisher 158.220 K Subventionen: unverzinsliche Darlehen 101.513 K.	Eigene Verbände bestehen nicht.
Mähren (deutscher Anteil inklusive der mährischen Enklaven im Schlesien)	Staat	Keine Subvention.	Keine Subvention (Anfang erst 1902 gestellt).	Subventionen in verschiedener Höhe je nach Bedarf.	Zentral-Molterer: 20.000 K Gründungsbeitrag, 1500 K jährl. Belehrungsbeitrag.
	Land	Gründungsbeitrag von je 100 K jährlich aber nur für 18 Raiff. (Landesbeitrag von 4000 K (seit 1900) zur Deckung der Revisionskosten an den Zentralverband.	Subventionen in verschiedener Höhe je nach Bedarf.	
Schlesien	Staat				
	Land				
Anderersprachige Gebietsteile	Staat				Gospodarska zolza 15.000 K. subventioniert im 1900, 1901
	Land				1902.
Steiermark	Staat				
	Land				
Kroatien	Staat				
	Land				
Zyrien	Staat				
	Land				
Görz und Gradisla	Staat	Keine Subvention	Keine Subvention	Keine Subvention	Einige Verbände bestehen nicht.
	Land	Keine Subvention	Keine Subvention	Keine Subvention	Eigene Verbände bestehen nicht.
Böhmen	Staat		Alljährlich Subvention zur Deckung der Rentabilitäts- und Revisionskosten. Ab dem Zentralverband	Subventionen von Hall zu Hall, so dass letztere Darlehen zum Gleichstand und Jura stehen.	Eigene Verbände bestehen nicht.
	Land	Unverzinsliches Darlehen von je 300 K bei Gründung.	Jahrläufige Subventionen zur Deckung der Rentabilitäts- und Revisionskosten. Ab dem Zentralverband.	Subventionen von Hall zu Hall, so dass letztere Darlehen zum Gleichstand und Jura stehen.	Eigene Verbände bestehen nicht.
Mähren und Schlesien	Staat	Keine Subvention.	Subventionen von 100 K zur Rebelerfahrung.		Eigene Verbände bestehen nicht.
	Land	1891 Landesbeitrag von je 100 K.	Landesbeitrag von 4000 K zur Revision und Belehrung.		Eigene Verbände bestehen nicht.
Galizien	Staat	Keine Subvention.	Eine Zentralkasse besteht nicht.	Landesbeitrag wird noch nicht entrichtet.	Eigene Verbände bestehen nicht.
	Land	Landesausbildungspflicht an Spar- und Darlehenstaken. 20000 K später erhoben) im 1899 für Berichts- und Gründungskosten, Lehrtarife. Landesbeitrag zur Bildungswährung an Spar- und Darlehenstaken in der Höhe von 2500000 K.	Eine Zentralkasse besteht nicht.		Eigene Verbände bestehen nicht.



III. Abschnitt.

Übersicht über die vorgeschlagene Organisation und Zusammenfassung der Anträge des Referenten.

Die Ausgaben einer systematischen Entschuldungsaction.

Zu den einleitenden Worten des ersten Theiles unserer Darstellung verwiesen wir darauf, dass jegliche gewerbliche Production heute vor der Aufgabe steht, bei Erzeugung und Verwertung ihrer Produkte mit den Einwirkungen des Capitalismus und Weltverkehrs zu rechnen.

Zum Verlaufe unserer Ausführungen zeigten wir, dass im Concurrenzgetriebe des Marktes nur wirtschaftliche Stärke standzuhalten vermag, diese aber in dem Besitze der entsprechenden Betriebsgelder liegt. Fehlende Betriebsmittel beschafft der Darlehensvertrag. Aber nur zweckentsprechende Zufuhr der Leihgelder verleiht wirtschaftliche Kraft; irrationelle Anspruchnahme, falsche Verwendung derselben schwächt den Producenten, weil sie seine Production vertheuert, seinen Productionserlös mindert und neue Verschuldung verursacht. In gleicher Weise wirken ungünstige Leihbedingungen, herbeigeführt durch mangelhafte Creditororganisation.

Von diesen Gesichtspunkten aus haben wir die Ende des Jahres 1898 ausgewiesene grundbürgerliche Verschuldung Österreichs von 10 Milliarden Kronen zu beurtheilen.

Dass sich unter diesen 10 Milliarden noch 6 Milliarden Individualhypotheken befinden, während nur 4 Milliarden auf den organisierten Anstaltscredit entfallen, erscheint daher ebenso bedeutungsvoll und Richtung gebend wie der Umstand, dass von den letzteren 4 Milliarden nur 0'9 von dem selbstlosen unkundbaren Rentencredit vertreten werden.

Die grundbürgerliche Verschuldung Österreichs steht im Zeichen des lucrativen Hypothekargeschäfts und die Landwirtschaft erscheint als jenes zinspflichtige Gewerbe, dessen Wirtschaftsbetrieb das geeignete Exploirungsfeld bietet.

Als erstes Ziel der Entschuldungsaction zeigt sich daher die konsequente und systematische Verdrängung des unorganisierten Individualcredites durch den organisierten Hypothekarcredit öffentlicher Creditstellen. Hierdurch werden die Leihbedingungen verbessert und stabilisiert, die Production erleichtert, der Productionserlös gehoben. Zweckdienliche Convertirungsgesetze haben diese Action zielbewusst zu fördern.

Die Hypothekenanstalten selbst aber er scheinen berufen, eine Erleichterung der Convertirungen durch zweckmäßige Einrichtungen (Darlehensvorschüsse) herbeizuführen.

Der organisierte Anstaltscredit wird aber nur dann den wirtschaftlich schädigenden Individualcredit beseitigen können, wenn die öffentlichen Creditstellen die berechtigten Creditbegehren befriedigen. Entsprechen die Darlehensbewilligungen denselben trotz zureichender Deckung den Bedürfnissen nicht, dann erscheint der Individualredit abermals im Grundbuche als *Nachhypothek*.

In dieser Form ist er noch gefährlicher denn als erste Beleihung, weil er durch Speisen und Risikenprämien sich unverhältnismäßig vertheuert und jederzeit bereit ist, seine Position zu wechseln. Soll demnach die Nachhypothek mit ihren drückenden Bedingungen vermieden werden, dann müssen die öffentlichen Creditstellen den legitimen Credit befriedigen. Die Erfüllung dieser Bedingung erscheint somit als zweiter Punkt des Programmes.

1. Die Verdrängung des unorganisierten Individualcredites durch den organisierten Hypothekarcredit öffentlicher Creditstellen.

2. Die Beseitigung der Nachhypothek durch Befriedigung des legitimen Credits.

Da ihre Verwirklichung es mit sich bringt, dass die creditirenden Anstalten den Wert der Creditunterlage in vollem Maße berücksichtigen, müssen entsprechende Änderungen des Schätzungsverfahrens hierfür die nötige Grundlage schaffen. Auch eine rege Verbindung der öffentlichen Creditstellen mit den ländlichen Kreisen wird dazu beitragen müssen, um den ersteren eine genaue Kenntnis von den Bodenwerthen zu vermitteln.

Wird hiernach sowohl das Verständnis für zweckmäßigen Hypothekarcredit in weite Kreise getragen, als auch dem legitimen Creditbedürfnisse Vorschub geleistet, so wird es sich doch auch darum handeln, die Hypothekenanstalten zu veranlassen, bei Ermittlung der Belehnungsgrenzen nicht zu große Abzüge für Wertschwankungen zu machen.

Daher muss ihnen eine Deckung dafür geboten werden, dass vorübergehende Wertminderungen sie nicht schädigen.

Die Änderung einiger Vorschriften im Zwangsversteigerungsverfahren (geringstes Gebot), die Einführung von Rentengütern in der von uns vorgeschlagenen Form werden die gewünschte Sicherung gewähren.

Im Wesen des Credites liegt die Erfüllung des Leistungsversprechens. Der Landwirt, welcher seine Grundbuchsschuld nicht zurückzahlt, ist als ein Rentenverkäufer anzusehen. Als Rentenschuldner erscheint sein Gut, als Rentengläubiger der Darlehensgeber.

Will der bäuerliche Wirt nicht zum Pächter werden, dann muss er aus den Wirtschaftserträgen seine Grundbuchsschulden tilgen.

Der Amortisationszwang wird deshalb von uns als dritter Punkt des Entschuldungsprogrammes vertreten, und zwar verlangen wir die Zwangstilgung aller von öffentlichen Creditstellen gewährten Hypothekardarlehen.

In erster Linie wichtig für unsere Landwirte, wird der Tilgungszwang auch bedeutsam für die Ziele einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik, weil durch ihn alljährlich bedeutende Summen neuerlich der Production zufließen. Einfach in seiner Durchführung vermag er, wie die Beispiele zeigen, selbst bei kleinen Waisencaissen sich Eingang zu verschaffen.

Doch ist es auch nötig, in der bäuerlichen Bevölkerung selbst das Verständnis für seinen Wert wachzurufen.

Die Popularisierung der Zwangstilgung durch Beweglichkeit der Tilgungspläne (die nach einheitlichen Gesichtspunkten berechnet sind) durch Erleichterungen bei Annuitätenzahlungen ist deshalb erforderlich.

Unter den 4 Milliarden Kronen organisierten Hypothekarcredites des Jahres 1898 befinden sich, wie wir schon erwähnten, nur 0'9 Milliarden der gemeinwirtschaftlichen Creditstellen, während 3'076 Milliarden von den Anlage suchenden Geldsammelstellen beansprucht werden.

Nicht ein Zehntel der Gesamtverschuldung, nicht ein Viertel der Anstalts-hypotheken entfällt somit auf ielbstlose Creditgewährung.

Berufen, das Leihgeld zu den jeweiligen Bedingungen des Marktes dem Darlehenswerber zu bieten, bedienen sich die Landes-Hypothekenanstalten, welche allein die gemeinwirtschaftliche Realcreditgewährung in Österreich vertreten, zur Beschaffung der Leihgelder des Pfandbriefes.

Dies bedeutet, dass sie unter Garantie ihrer Länder durch ihre Pfandbriefe den Käufern derselben die pünktliche Bezahlung der laufenden Zinsen, und für den Fall der Verlosung des Pfandbriefes die pünktliche Einlösung derselben zu dem vollen Nennwerte zusichern und gleichzeitig den Schuldern unkündbares Leihgeld zu unveränderlichem Zinsfuß gewähren. Hiernach steht die Jahresleistung des letzteren für die Tilgungsdauer des Darlehens fest. Die

3. Die allgemeine Durchführung der Zwangsamortisation bei den öffentlichen Creditstellen.

4. Die allgemeine Einführung der Pfandbriefhypothek als der praktischen Vereinfachung der unländlichen Rentenschuld.

unkündbare Rentenschuld, das Ideal des Landwirtes, ist auf diese Art geboten.

Bücherliche Darlehen, welche aus kündbaren Einlagsgeldern zur Auszahlung gelangen, müssen dagegen in ihrem Zinsfuß den Schwankungen des Marktes folgen, und können nicht unkündbar gewährt werden, weil die Spar-einleger weder zu unveränderlichem Zinsfuß noch zu unkündbaren Einlagen sich verstehen.

Bezwungen aus den geringen Erträgen von Grund und Boden in kleinen Raten die Grundbuchschild zu tragen, fürchtet jeder Landwirt die Räundigung seiner Sazpost, weil ihm hiendurch stets bedeutende Auslagen erwachsen, zumeist auch eine Steigerung der Zinsenlast widerfährt.

Diese Veränderungen der Leihkosten des Geldes treffen ihn hart, föhren seine Wirtschaftsrechnung, vermindern seine Productionserlöse.

Die landwirtschaftliche Verschuldung nicht nur aus den Händen des Individualeredites in jene der organisierten Creditstellen, sondern weiters in die Hüt des unkündbaren Rentendarlehens der Pfandbriefhypothek hinüberzuführen, erscheint demnach als das vierte Erfordernis einer anzubahnenden Entschuldung.

Gewähren heute ausschließlich unire Landes-Hypothekenanstalten selbstlose Pfandbriefdarlehen, so vermögen doch auch Sparcassen und Waisencassen, wie das Beispiel der Centralbank deutscher Sparcassen in Prag zeigt, das Pfandbriefinstem an und für sich zu acceptiren und hiendurch ihrerseits unkündbare Rentendarlehen zu bieten. Den letzteren bleibt es hiebei unbenommen, entweder im Wege einer centralen Vereinigung am Siege der Centralstelle oder durch Landesverbände das Pfandbriefdarlehen zur Geltung zu bringen.

Ausschlaggebend für diese Neuordnung des öffentlichen Creditwesens ist die Notwendigkeit, der Landwirtschaft auf möglichst breiter Basis die Unkündbarkeit des Leihcapitales, die Unveränderlichkeit des Zinsfußes zu bieten. Die neue Creditorganisation darf sich nicht darauf beschränken lediglich von einer Centralstelle des Landes aus das Rentendarlehen mit Zwangstilgung der Landwirtschaft zu gewähren, alle öffentlichen Real creditinstitute müssen sich dieser alleingültigen Form des bauerlichen Beizycredites bedienen. Ihre Popularisierung ist erst hiendurch gesichert; die Concurrenz der gemeinwirtschaftlichen Landesinstitute bewirkt, dass hiebei die Geldanlagsstellen ihre Darlehen-vermittlungsspesen in angemessenen Grenzen halten.

Aber all dieie Creditgewährungen wirken nur dann fördernd, wenn sie sich bemühen, durch einen billigen Darlehenzinsfuß die Productionsspesen zu mindern, die Productionserlöse zu heben.

Als Marktartikel hat auch der Pfandbrief seinen Preis; dieser schwankt je nach der Marktlage des Geldes. Ist diese ungünstig, dann entsteht das Disagio, jene Differenz zwischen Nenn- und Geldwert des Pfandbriefes.

Der Darlehensnehmer, an die Barzuzählungen der Sparcassen gewöhnt, fürchtet das Disagio und erblickt in ihm unter allen Umständen eine finanziell, Schädigung, während doch gerade dieses ihm in den meisten Fällen einen billigeren Zinsfuß vermittelt. Nach zweifacher Richtung hat darum die Creditpolitik einzutreten. Nicht nur durch Verzicht auf die Anticipativzins- und Einführung einer decurssiven Zinsenpflicht sind deshalb die Pfandbriefdarlehen der Bevölkerung nahezubringen, sondern auch durch entsprechend. Curspolitik die Leihgebüren der unkündbaren Rentendarleben zu verbilligen.

Der vom Staate in Ansehung der landwirtschaftlichen Beleihungen zugelassigte Anlagzwang, zufolge welchen bestimmte Procenthäfte der Mündelgelder, Stiftungen und Cautionen in Pfandbriefen der Pfandbriefcreditstellen angelegt werden müssen, wird die Hebung des Curses normal verzinslicher Pfandbriefe zu bewerkstelligen haben.

Prämienpfandbriefe aber, durch welche der Pfandbriefbesitzer im Verlöhnungsfalle eine prozentuale Aufzahlung auf den Nennwert erhält, müssen den niedriger verzinslichen Pfandbrieppapieren im Interesse der Landwirte Eingang auf den Geldmarkt verschaffen und hiedurch diesen billigeren Leihgeld sichern. Als noch wichtiger wird sich jedoch die Einführung der Zuschusdsdarlehen erweisen, weil hiedurch auch zu Zeiten größeren Disagios dem landwirtschaftlichen Gewerbe der niedrigere Zinsfuß erschlossen und der aleatorische Charakter des Pfandbriefes nutzbar gemacht wird.

5. Die staatliche Anerkennung und Förderung der gemeinwirtschaftlichen Creditstellen und ihrer Bestrebungen.

Kann Prämienzusicherung und Zuschusdsdarlehen von allen Pfandbriefanstalten in gleicher Weise vertreten werden, so findet der gemeinwirtschaftliche Darlehensdienst doch nur bei den Landes-Hypothekenanstalten seine Pflege. Sie sind berufen, die Selbstlosigkeit der Darlehensgewährung in allen Phasen der Creditverwaltung zu verwirklichen.

Hiedurch werden sie Organe des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Als Factoren der öffentlichen Verwaltung kommt ihnen darum staatliche Berücksichtigung und Förderung zu, weil andernfalls öffentliche Interessen geschädigt, die Verwirklichung staatlicher Zwecke gehemmt und vereitelt werden.

Als fünften Punkt unserer Creditorganisation müssen wir darum die Anerkennung dieser exceptionellen Stellung der Landescreditinstitute im Gefüge der Staats- und Landesverwaltung bezeichnen. Die Steuerfreiheit der gemeinwirtschaftlichen Landescreditstellen erscheint durch deren Aufgaben und Ziele nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten.

Dr. v. Grabmayrs Entschuldungssystem und dessen Durchführbarkeit bei den bestehenden Verhältnissen.

Ohne sich auf den Standpunkt der unkündbaren Rentenschuld zu stellen, hat Grabmayr in seinen Entschuldungsanträgen für Tirol die Darlehensgewährung durch die Landes-Hypothekenanstalt zum Ausgangspunkte für sein Entschuldungssystem gewählt. Er will nur der Landes-Hypothekenanstalt das Recht ertheilen, Pfandrechte an geschlossenen Höfen Tirols zu erwerben, und stellt dem hiedurch der Anstalt zugebilligten Monopol deren Verpflichtung, geschlossene Höfe bis zur Pupillarisiertheit zu belehnen, gegenüber.

Walzende, das heißt dem Hofe nicht zugeschriebene Grundstücke und dem neuen Creditrechte nicht unterworfen. Die auf diese Art für den geschlossenen Besitz geschaffene Einschuldungsgrenze durchbricht Grabmayr nur für Meliorations- und Notheredite.

Zwecks Durchführung der geplanten Action werden nach seinem ursprünglichen Programme

1. Darlehen an geschlossene Höfe von der Landesanstalt nur gegen gleichzeitige Löschung aller anderen Hypotheken gewährt;

2. in allen Fällen der Besitzübertragung (Execution, Kauf, Erbgang) die Höfe dem neuen Rechte unterworfen;

3. bürgerliche Eintragungen des Eigenthumes an geschlossenen Höfen bei allen Besitzveränderungen nur vollzogen, wenn auf dem Hofe lediglich Forderungen der Landesanstalt lasten oder sich die Gesuchsteller über die unter einem zu bewirkende Löschung aller anderen Hypotheken ausweisen.

Zur Milderung der gezogenen Creditshranken bleibt dem Personalcredit, der durch die plamäufig auszugestaltenden Raiffeissencassen zu vertreten ist, die Möglichkeit der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung erhalten.

Markant tritt an diesem Vorstellung das Monopol der Landesanstalt als alleiniger Hypothekarcreditstelle hervor, welche die Werte der Höfe zu erheben, hiedurch die Grenze der Einschuldbarkeit festzustellen, und die Bedingungen für die unkündbaren Rentendarlehen zu normiren hat.

Um die angestrehte Entschuldung rasch herbeizuführen, wird

1. bei den bis zu oder über zwei Dritteln ihres Wertes eingeschuldeten Höfen die Neuaufnahme von Hypothekarcredit nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sowohl alle innerhalb der Einschuldigungsgrenze dem neuen Darlehen entgegenstehenden Hypotheken, als auch alle über der Wertgrenze eingetragenen Forderungen sich in nicht sichergestellte Personalschulden verwandeln;

Nachhypotheken, durch Nachziehung hinter das Anstaltsdarlehen bewirkt, sind ausgeschlossen;

2. auch die Convertierung der innerhalb der Einschuldigungsgrenze haftenden zinsentloien oder billiger verzinslichen fremden Hypotheken in Anstaltsdarlehen verlangt;

3. die Forderung der Zwangsliquidirung auch dann zur Durchführung gebracht, wenn ein über zwei Dritteln bis zur vollen Werthöhe verschuldetes Anwesen von dem tüchtigen und leistungsfähigen Erben übernommen werden soll, dessen Mittel oder dessen persönliche Creditfähigkeit nur zur Ausbringung des nötigen Betriebscapitales, nicht aber gleichzeitig zur bürgerlichen Depurierung des dritten Wertdrittels hinreichen.

Die gleitende Einschuldigungsgrenze, vermittelst und vertreten durch das Belehnungsmonopol der Landescreditanstalt, bringt Grabmayr durch seinen Einschuldigungsantrag zur Anwendung.

Um der freien Arbeit auf eigenem Grund und Boden ihren vollen Arbeitsvertrag als Arbeitslohn zu erhalten, um die werterzeugende Kraft des Menschen vor der Zequestration zu bewahren, soll durch Festsetzung einer Einschuldigungsgrenze der Landwirt im Wege des gesetzlichen Zwanges daran gehindert werden, den vollen Extrakt seines Wutes dem Saugläbiger zu verpfänden.

In der den preußischen Landschaften von Friedrich dem Großen ertheilten ausschließlichen Besitzniss, Grundbesitz zu beleihen und hiebei eine Beleihungsgrenze festzusezen, finden wir die ersten seinerzeit auch praktisch verwirklichten Vorläufer der Grabmayr'schen Anträge.*)

In dem Vorichtage des Ökonomierathes Kraaz (Tagung des deutschen Landwirtschaftsrathes vom Jahre 1896., an diese längst aufgehobenen Bestimmungen von Creditmonepol und Beleihungsgrenze anzuknüpfen und eine große Centralereditstelle mit dem Rechte des Creditmonopols auszustatten,**) treten sie in breiter Form neuerlich vor uns.

Nach Grabmayrs Einschuldigungsplan soll nicht eine Reichscentralstelle, sondern die mit den Landesverhältnissen vertraute Tiroler Landescreditanstalt für die geschlossenen Höfe Tirols in der von ihr festgestellten Höchstbeleihung nach genauer Würdigung und Prüfung der speciellen Verhältnisse des einzelnen Hofes die gleitende Einschuldigungsgrenze ermitteln.

Es liegt nahe, den Grabmayr'schen Antrag auf seine allgemeine Durchführbarkeit zu prüfen, und dabei die Heranziehung der österreichischen Landeshypothekenanstalten zu gleichen Functionen ins Auge zu fassen.

Als springender Punkt zeigt sich uns hiebei vor allem die von Grabmayr vertretene Beschränkung der Einschuldbarkeit von Grund und Boden.

Einig darüber, dass der Mangel an Betriebscapital die hohe Verschuldung bewirkt und dass umgekehrt infolge der hohen Zinsentlasten die Wirtschaftserlöse keine Betriebsmittel bieten, ist man seit Jahren zu dem Vorichtage gelangt, die Beleihung landwirtschaftlicher Anwesen nur bis zu einem Höchstbetrage (Verschuldungsgrenze) zuzulassen.

Die gesetzliche Röthigung soll bei dem bäuerlichen Werte an Stelle der Überzeugung treten, dass ein Verschuldungsübermaß den wirtschaftlichen Ruin bedeutet.

* Siehe Zusammenstellung Seite 137 des I. Bandes.

Das ineinandergreifen von Hypothekar- und Personalcredit, die Voraussetzung jeder bürgerlichen Einschuldungsbegrenzung fehlt heute noch in Tirol wie in den übrigen Kronländern.

Die Zwangserziehung kommt in der gesetzlichen Verschuldungsbeschränkung ebenso zum Ausdrucke wie in der Amortisationspflicht.

Dass in einer Zeit, welche mehr als alle vorangegangenen Wirtschaftsepochen, die intensivste Wirtschaftsführung verlangt, die klügste Ausnutzung der wirtschaftlichen Kraft erheischt, der Credit des Landwirtes nicht verkürzt werden darf, ist selbstverständlich. Was dem bürgerlichen Wirt an Reater credit durch Einführung einer Einschuldungsgrenze genommen werden soll, muss ihm in besserer Form, das ist als Personalcredit zur Verfügung stehen. Andernfalls bedeutete die Einschränkung des Grundbuchscredites nur seinen wirtschaftlichen Niedergang.

Nun erachtet wohl Grabmayr dieses Creditbedürfnis durch den Credit der Raiffeisenkassen und durch den unorganisierten Personalcredit hinlänglich befriedigt, er weist den Personalcreditstellen nach Raiffeisenischen System sogar eine maßgebende Vermittlerrolle bei der Bewährung des Hypothekarcordes zu. Mit ihm liegt auch der Tiroler Landesausschuss: Die „besonderen Sendboten“ und tauglichen Hilfsorgane dieses Werkes (der Schuldentilgung) sollen die Raiffeisenkassen sein; durch ihre Vermittlung soll eine planmäßige gemeindeweise vorbereitende Action ins Werk gesetzt werden.*

Und Grabmayr ergänzt dies mit den Worten: „Um so gewisser finden wir in den Raiffeisenkassen taugliche Hilfsorgane der Anstalt, die uns bei richtiger Verwendung die Aussicht eröffnen, unser ideales Ziel — die unter einheitlicher Centralleitung durchgeföhrte möglichste Vocalisirung des Creditverthebres — in geradezu vollendeteter Art zu erreichen. Nur eine Creditquelle sei im Lande, nur ein einziges Reservoir, aber in jeder Gemeinde ein Auslauf!“ **)

In Wirklichkeit hat aber die grünbücherliche Verichldung Tirols seit dem Jahre 1871 um 187 Prozent zugenommen und weist statt 186 Millionen Kronen (1870) nun 536 Millionen Kronen (1899) auf. Bieten auch speciell in Tirol diese Daten nur ungenaue Bilder, eine erhebliche Zunahme der grünbücherlichen Verichldung Tirols ist doch aus ihnen zu entnehmen.

Jede Tiroler Raiffeisenkasse verfügt weiters über freie Einlagsgelder, ja mancher Darlehensverein sogar über sehr bedeutende, welche im Personalcreditgeschäfte keine Verwendung finden.

Die Tiroler Genossenschaftscentralcasse hat auf unsere Frage, welche Schlüsse sie aus dem Überwiegen der Einlagen über die gewährten Darlehen ziehe und welchen Erklärungsgrund sie hierfür anzugeben wisse, eine Antwort nicht ertheilt.***)

Mag nun auch die Centralleitung der Tiroler Raiffeisenkassen diese geringe Anspruchnahme des Personalcredites bei gleichzeitiger ansteigender hypothekarischer Verichldung einer Prüfung nicht unterziehen, für uns wird dieser Umstand bedentsam und maßgebend.

Verhält sich weiters die Tiroler Landes-Hypothekenanstalt der Befriedigung des legitimen Credites gegenüber ablehnend, erklärt die Tiroler Centralgenossenschaftscasse, dass eine wechselseitig sich ergänzende Verbindung zwischen der Landes-Hypothekenanstalt und der Personalcreditorganisation zur Befriedigung des legitimen Credites in Tirol nicht besteht und sich auch bis heute ein solches Bedürfnis nicht fühlbar gemacht hat, so liegen auch hierin für uns Symptome von großer Tragweite.

Gehen nun sogar in Tirol trotz der vom Landesausschusse propagirten Richtung Personal und Hypothekarcredit neben- und auseinander und nicht miteinander, bemüht sich die Landes-Hypothekenanstalt ebenso wenig, den legitimen

* Bericht des Tiroler Landesausschusses, Beilage 39 zu den stenographischen Berichten, VIII. Periode, III. Session, 1898.

** Dr. v. Grabmayrs Bodenentwicklung und Verichldungsgrenze. Innsbruck, 1900.

*** Siehe die Beantwortung des Aragonchemas über Personalcreditorganisation im I. Bande, Seite 392 bis 393.

Credit zu befriedigen und zu diesem Behufe sich jene genaue Kenntnis aller maßgebenden Verhältnisse durch geeignete Vertrauensmänner zu erwerben, wie es die Centralgenossenschaftscasse und mit ihr die Raiffeisencafassen des Landes verabsäumen, im Interesse der Landwirtschaft ihre Vertrautheit mit den localen und personalen Wirtschaftslagen in den Dienst des Landescreditinstitutes zu stellen, dann ist auch für Tirol dessen Entschuldung bis zu jenem Zeitpunkte vertagt, in welchem das von Grabmayr selbst als Basis jeder Creditororganisation geforderte **Zueinandergreifen von Personal- und Hypothekarcredit** sich vollzogen hat.

Ähnliche Verhältnisse finden wir aber, unser Raiffeisencafassenmateriale zeigt dies deutlich genug, in allen übrigen Kronländern. Dass in dem sach- und zielbewussten sich wechselseitig ergänzenden Zusammenarbeiten von Hypothekar- und Personalcreditstellen der Angelpunkt der Entschuldung liegt, findet auch dort keine Berücksichtigung.

Die Organisation des Personalcredites ist noch maßgebender als die des Hypothekarcredites.

Unsere fünf Programm punkte des Hypothekarcredites treten darum weit zurück hinter das Verlangen nach umsichtiger Organisation des Personalcredites, sollen überhaupt gesetzliche Einichuldungsgrenzen der fortschreitenden Verschuldung von Grund und Boden Einhalt thun.

Aber auch dann, wenn wir davon absiehen und die Organisation des Personalcredites nicht als Vorbereitung der kommenden Einichuldungsgrenze behandeln, haben wir Veranlassung gerade diesem Zweige des Creditwesens ganz besondere Beachtung zu schenken.

Die bestehenden Verhältnisse und die sie verursachenden Momente.

Die gegenwärtige Wirtschaftsepocha verlangt intensiveren Wirtschaftsbetrieb; reichen die eigenen Gelder nicht, dann muss der Wirtschaftsmann sie borgen, fehlt die reale Creditanlage, dann muss er trachten, seine persönliche zu verwerten. Das ist der eine Gesichtspunkt.

Die Nöthigung zur intensiven Wirtschaftsführung hat steigendes Verlangen nach Leihgeldern gezeitigt, weil die eigenen Mittel sich erschöpften; der verhältnismässig billigere Zinszug des Realcredites gegenüber jenem des Personalcredites hat die fortschreitende Hypothekarverschuldung bewirkt. Das ist das zweite Moment.

Die durch die Billigkeit der Leihgebühren verursachte ausschliessliche Finanzpruchnahme des Hypothekarcredites erwies sich als irrational und gefährlich, weil der Landwirt durch ihn vergaß, seine **Grundbuchschulden zu bezahlen**. Sie drängten nicht, sie hielten sich ruhig, nie lagen still auf ihren Zinsen. Wie anders die Personaldarlehen. Die fürchteten den Verlust, drängten auf Rückzahlung, wurden dadurch unbequem. War die zweite, dritte Hypothek vielleicht auch theurer als der Personaleredit, ruhiger erschien sie immerhin. **Der Landwirt stützte auf die faule Brücke der Hypothek.**

Das ist das dritte Moment.

Der Socialpoliker aber sagt, jeder Darlehenszweck hat seine Creditform. In einer Wirtschaftsperiode muss sich erwirtschaften, was nur für diesen einen Umlauf dient. Auf mehrere Perioden darf sich verteilen, was erst in mehrfachen Wirtschaftsläufen sich amortisieren soll. In langen Jahren erst kann sich verdient machen, was zur Erwerbung von Grund und Boden selbst verwendet wurde.

Das ist der vierte und wichtigste Punkt.

Und damit ist die Scheidung von Besitz und Betriebscredit gegeben, ist nahe gelegt, diese beiden Creditarten streng auseinander zu halten, weil nur in der gewissenhaften Sonderung derselben der Kernpunkt einer rationellen Wirtschaftsführung liegt.

Die Fragen I a bis d unseres an die Raiffeisencafassen hinausgegebenen **Fragebogenschemas*)** waren der Feststellung der auf diesem Gebiete der Creditpflege bestehenden Verhältnisse gewidmet.

*1 Siehe Beilage 2 des Abschlusses: Die Raiffeisencafassen, S. 353, I. Band.

Dem aufmerksamen Leser des Fragebogens und seiner Beantwortungen ist es nicht entgangen, dass die systematische Scheidung von Besitz und Betriebscredit noch nicht einmal zum wirtschaftlichen Axiom unserer Raiffeisenkassen, geschweige denn unserer Landwirte wurde, dass nicht zu selten auch deren unruhig gewordene Personalcredite nicht nur die hypothekarische Deckung, sondern die grundbücherliche Stabilisierung suchen, und sogar in $\frac{1}{2}$ prozentigen Annuitäten gleich Realcrediten ihrer Tilgung zustreben (Ländliche Creditorganisation in Deutsch-Tirol, I. Band, Seite 392).

Wir aber kommen zu dem Schlusse, dass in der richtigen Creditverwendung, in der richtigen Einschuldung der Beginn zur Entschuldung liegt.

Wer es sich angelegen sein lässt, nur seine Besitz- und Familien- und Notheredite durch Hypotheken zu decken, alle Betriebsschulden aber auf den Wirtschaftsbetrieb selbst zu legen und durch ihn auch abzustatten, dem bietet sich das Glück des Columbus.

Wird eingewendet, dass die landwirtschaftlichen Betriebe heute die Betriebsschulden nicht mehr erwirtschaften lassen, so antwortet darauf die Verschuldungsstatistik, dass sich unter den 3225 rein bäuerlichen Belehnungen der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt 674, das sind 20,9 Prozent lastenfreie Grundwirtschaften befanden, dass von den 2551 belasteten Anwesen bei Beleihung durch die Landesanstalt 920, das sind 36,1 Prozent, nur bis zur Hälfte des Catastralwertes, und 792, das sind 30,8 Prozent über die Hälfte bis zum vollen Werte des katastral Reinertrages belastet waren. Erst das letzte Drittel dieser Darlehensfälle, das sind 844 Grundwirtschaften = 33,1 Prozent, erschien über den katastral Wert verschuldet. Bei Berechnung all dieser Einschuldungsverhältnisse war aber auf den Wert der Baulichkeiten keine Rücksicht genommen. (Siehe Tabelle 27 und 28.)

Die tatsächliche Verschuldung der 3225 bäuerlichen Wirtschaften gestattete somit zweifellos die Bezahlung der Betriebsauslagen.

Das hier ausgewiesene Verschuldungsverhältnis stellt sich noch weitauß günstiger, wenn man zu dem Werte der Grundstücke jenen der Baulichkeiten hinzufügt.

Nicht nur 22 Millionen Catastralwert (Tabelle 9), sondern auch 12 Millionen Versicherungswert sind dann in Rechnung zu ziehen, eine Einschuldbarkeit von 18 Millionen steht den 15 Millionen hypothecirter Darlehen gegenüber.

Dass nach durchgeföhrter Anstaltsbelehnung diese 15 Millionen sich auf 23 Millionen erhöhten, kann uns nur die irrite Verschuldungsart und nicht die Zahlungsunfähigkeit der Betriebe erweisen, weil die Tabelle 11 unserer Statistik zeigt, dass aus den ländlichen Belehnungen der niederösterreichischen Anstalt im Jahre 1901 41 Prozent, und von den bäuerlichen Darlehensfällen dieses Jahres 29,9 Prozent die Hypothecirung von unverbücherten Schulden bezeichnen, und hiendurch nach der Actenlage zumeist Betriebsschulden in Grundbuchsdarlehen umwandeln. Den deutlichsten Nachweis aber bietet unser Schulbeispiel, Seite 263, 264, das uns schildert, in welcher Weise aus Betriebsschulden (Taglohn und Verpflegungskosten der Taglöhner) schwer lastende Hypotheken wurden.

Wird aber geagt, dass die wirtschaftliche Kraft des Gewerbes und des Wirtschafters nur belehnen kann, wer beide kennt, so hat unsere Genossenschaftsbewegung *) die Entgegnung bereit, dass gerade diese wichtige Aufgabe den Raiffeisenkassen zukommt und von ihnen vertreten werden soll.

Die Beschränkung auf kleines und kleinste Gebiet, die Vertrautheit mit den localen und personalen Verhältnissen, der selbst-

*) Siehe die Ausführungen von der Wolg' und Raiffeisens im Abschnitte über die Raiffeisenkassen, I. Band, Seite 321 u. f.

lose Darlehensdienst machen die Spar- und Darlehenscassen zu jenen Personalcreditstellen, welche Creditfähigkeit, Creditwürdigkeit und Darlehenszweck in jedem einzelnen Falle zu prüfen und zu berücksichtigen haben.

Besteht eine Organisation solcher Cassen, dann erübrigt nur ernstlich ihnen die Mittel zur Bewährung der Personalcredite zuzuführen und zweitens den richtigen genossenschaftlichen Geist bei ihnen rege zu erhalten.

Einlagsgelder werden ihnen zufließen, wenn bei ihnen ihre Einleger die begehrte Sicherheit, Realisierbarkeit und Nutzbarkeit der hinterlegten Gelder finden.

In Personalarlehen festgelegt, vermögen diese nicht jederzeit den Einleger zur Verfügung zu stehen. Ihr Verwendungszweck steht der verlangten Realisierbarkeit im Wege.

Deshalb verlangen wir vor allem von Staat und Land die Bereitstellung von Betriebsreserven für die Raiffeisencafäsen.

Forderungen auf dem Gebiete des Personalcredites:
1. Betriebsreserven für die Raiffeisencafäsen.

2. Puppärsicherheit der Raiffeisencafäseninlagen.

3. Die Freimachung der in Wirtschaftsgenossenschaftscrediten festgelegten Raiffeisencafäsen gelder.

4. Die Beobachtung einer richtigen Creditpolitik durch Berücksichtigung des Darlehenszweckes und der Darlehensform.

Die geforderten Betriebsreserven ermöglichen die Zulassung der Mündelsicherheit, durch welche sich die Einlagsbestände erhöhen.

Mit diesem staatlichen Zeugnisse unbedingter Sicherheit ausgestattet, gewinnen die Raiffeisencafäsen gegenüber ihren Einlegern an Bedeutung, gegenüber ihren Darlehenswerbern an Wichtigkeit. Sie werden die öffentlich anerkannten Sparstellen ihrer Gemeinden.

Als zweites Postulat tritt uns deshalb entgegen: Das Zugeständnis der Puppärsicherheit für die Geldeinlagen der Raiffeisencafäsen.

Aber diese Geldeinlagen dürfen sich dem Personalarlehen nicht durch andere Veranlagungen entziehen. Sie müssen selbst Veranlassung bieten, den guten — nicht den faulen — Personalarlehen zu pflegen.

Als dritter Punkt in dem Programme der Personalarleitororganisation erscheint deshalb die Freimachung der Raiffeisencafäsen gelder. Diese vollzieht sich durch Verbindung der Wirtschaftsgenossenschaften mit dem offenen Markt im Wege des Wechselcomptes und der Investitionscredite, sowie durch Bereitstellung der nötigen Betriebsreserven für die Landescreditinstitute.

Da auch durch Beleihung der genossenschaftlichen Liegenschaften nicht alle Investitionsbedürfnisse der Wirtschaftsgenossenschaften befriedigt werden können, heute aber nur die Raiffeisencafäsen gelder für diese Zwecke zur Verfügung stehen, erscheint es auch nötig, durch hinreichende Subventionirungen der Wirtschaftsgenossenschaften zu Investitionszwecken durch Staat und Land diese Einlagsgelder vor einer dauernden Festlegung zu bewahren.

Hiedurch wird zugleich dem genossenschaftlichen Abziale eine sichere Basis geschaffen.

Dass aber die Landwirte ihre persönliche Tuchtigkeit und Kraft, die Leistungsfähigkeit ihres Gewerbes wirklich zu Märkte tragen und dafür Betriebsmittel eintauschen, die sie aus und durch ihre Wirtschaftsführung im Betriebsumlaufe zur Tilgung bringen, haben die einzelnen Genossenschaftsorganisationen selbst zu bewirken. Das erziehliche Moment muss bei ihnen die Oberhand gewinnen.

Beispiel und Aufklärung, Berücksichtigung der vorhandenen Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit, Bedachtnahme auf den Darlehenszweck bieten die erstrebenen Erfolge.

Von selbst erhalten sich Hypothekar-, Communal- und Meliorationsdarlehen aus, wenn die Centralgenossenschaftscassen und die einzelnen Raiffeisenvereine mit Umücht ihr Amt versehen. Nicht nur der Contocorrenteredit erweist sich schließlich als beste Form der Darlehensform, auch der feste Zusammen-

schluss der genossenschaftlichen Creditororganisation mit der Landescreditstelle für Hypothekarcredit erscheint als die einzige Möglichkeit, dem Darlehenszwecke wirklich gerecht zu werden.

Als vierter und wichtigster Punkt macht sich deshalb geltend die zielbewusste Pflege des bäuerlichen Personaldarlehens als **Geschäftscredit**.

Haben die Darlehennehmer sich gewöhnt, ihre Wirtschaftsbetriebe kaufmännisch zu führen, erwägen sie selbst, daß nicht den Bruttovertrag der Wirtschaft verzeihen darf, wer gut bauen will, nehmen sie Bedacht darauf, aus dem Wirtschaftsvertrag zuerst die Wirtschaftsspesen zu decken, trachten sie darum, ihre Leihgelder sich billig und zweckentsprechend zu beschaffen, dann meiden sie selbst die faule Hypothek und suchen das kurzfristige Geschäftsdarlehen, den **Cassencontocorrent**.

Damit ergibt sich für Hypothekarcreditinstitute und Personalereditstellen auch die Bedachtnahme auf die Verwendung der ländlichen Spargelder überhaupt.

Dass diese nicht ungerechtfertigt und zweckwidrig dem produzierenden Mittelstand entzogen und anderen Interessen dienstbar gemacht werden, dass deren Flüssigmachung zur rechten Zeit sich vollzieht und auch mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln unter angemessenen Bedingungen das Auslangen gefunden wird, liegt in der Aufgabe des ganzen gemeinwirtschaftlichen Creditsystems.

Dieses entsprechend auszubauen und auf die Ziele einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik zu verweisen, erscheint als **fünftes Postulat** unserer Organisation.

Durch Erfüllung derselben festigt sich der enge Zusammenschluß von Hypothekar- und Personaleredit.

Die Sorge für die Verwendung der Spargelder im Sparbezirke, das Bemühen in wechselseitig ergänzender Action durch richtige Einschuldung Besitz und Betriebscredite zweckentsprechend zu befriedigen, führt Darlehensgeber und Nehmer auf den Weg der **Entschuldung**.

Dann — erst dann wird es an der Zeit sein, an die Festsetzung einer Einschuldigungsgrenze zu denken, wenn sich dies überhaupt als nötig erweist.

Die Bedingungen einer Einschuldungsbegrenzung.

Einig darüber, dass der Landwirt nur dann entschuldet werden kann, wenn er selbst seine Schulden bezahlt, können wir darüber nicht im Zweifel sein, dass der Rückzahlungstermin mit der Rückzahlungsfähigkeit im Einklang stehen muss.

Zwingt die Annuität zur Tilgung der Besitzercredite, dann muss auch das Personaldarlehen zur Bezahlung der Betriebschulden zwingen. Das ist seine Aufgabe und sein Zweck, und darin liegt seine Bedeutung für die Entschuldungsfrage.

Ohne intensive Pflege des gemeinwirtschaftlichen Personalcredites gibt es keine Einschuldung unserer Landwirte. Die Kurzfristigkeit seiner Darlehen muss den Tilgungzwang der Hypotheken ergänzen.

Die Personalereditstellen selbst müssen verhindern, dass Betriebschulden in Hypotheken sich verwandeln.

Seit Jahrzehnten gefesselt durch das Bild einer steigenden Grundverschuldung hat nur diese unsere Aufmerksamkeit erregt.

Das Symptom sollte verschwinden, die Auhebung oder Einschränkung der Verschuldungsfreiheit erschien als geeignete Arznei. Lassen wir auch außer Betracht, dass durch Beseitigung der Krankheitsercheinung noch nicht der Krankheitserreger unbedenklich gemacht wird, so verhehlen wir uns doch nicht, dass jede Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit gleichkommt einem Eingriff in

1. Personaleredit.

private Wirtschaftsführung und deshalb als wirtschaftlich gerechtfertigt sich erweisen muss.

Auch bei Festsetzung einer Einschuldigungsgrenze ist es dem betreibenden Personalgläubiger mög'lich, sich eine grundbücherliche Sicherstellung seiner Forderung über die Vereschuldungsgrenze hinaus zu erzwingen.

Zum Schutze des Executens, um den Execution führenden Gläubiger zur Sistirung der Zwangsversteigerung geneigt zu machen, gestattet ihm §. 208 der Executionsordnung bei Einstellung des Versteigerungsverfahrens seine vollstreckbare Forderung durch ein executives Pfandrecht in dem Range der Anmerkung der Zwangsversteigerung sicherzustellen.

2. §. 208. Executionsordnung.

Eine grundbücherliche Einschuldigungsgrenze ohne Beseitigung des §. 208 der Executionsordnung erscheint daher undenkbar, desgleichen aber auch die Aufhebung dieser Gesetzesbestimmung des §. 208 der Executionsordnung ohne umfassende Organisation des Personalcredites.

Was Fürsorge für den Schuldner geschaffen hat, kann nicht dieselbe Fürsorge beseitigen, sie biete denn besseren Schutz. Nur in dem Ausbaue des Personalcredites durch öffentlich rechtlich gesicherte Organe der Selbsthilfe kann dieser liegen. Vor Erreichung dieses Ziels darf aber auch §. 208 der Executionsordnung nicht schwinden.

In einer kurzen Skizze über Bodenentschuldung, Einschuldigungsgrenze und Hypothekenmonopol haben wir vor zwei Jahren den Antrag Dr. v. Grabmayrs auf Entschuldung der Tiroler Höfe in seiner Anwendung auf die übrigen Kronländer Österreichs einer Besprechung unterzogen und sind dabei, einem gleichen Gedankengange folgend, dazu gelangt, eine Reihe von vorbereitenden Maßnahmen zum Zwecke der Entschuldung unserer Grundwirtschaften mit landwirtschaftlichem Betriebe zu verlangen.

Als solche bezeichneten wir:

A. Auf dem Gebiete des Hypothekarcredites:

1. Die Zwangstillgung aller von öffentlichen Creditstellen auf ländliche Realitäten ausgegebenen und auszugebenden Hypothekardarlehen;
2. die Pfandbriefdarlehen der Sparcassen eventuell der Waisencassen neben jenen der Landes-Hypothekenanstalten;
3. die Sicherung des legitimen Besitzcredites durch Schaffung einer Art von Rentengütern;
4. die Änderung der Bestimmungen des Convertirungsgesetzes und der Bestimmungen der Executionsordnung über das geringste Gebot.

B. Auf dem Gebiete des Personalcredites:

1. Die Schaffung von Betriebsfonden und Betriebsreserven für unsere landwirtschaftlichen Wirtschaftsgenossenschaften und Raiffeisencassen;
2. die Einschränkung des Geschäftsbetriebes unserer Personalcreditstellen auf die Pflege des Personaldarlehens unter Ausschluß der Hypothek;
3. die Schaffung und Ausgestaltung von gemeinwirtschaftlichen Geldausgleichsstellen in den einzelnen Kronländern;
4. die Änderung des §. 208 der Executionsordnung.

Diese Anträge empfahlen wir durch folgende Ausführungen:

„Durch keine der vorgeschlagenen Maßregeln werden wirtschaftliche Entwicklungen gestört — jede der ins Auge gefassten Maßnahmen ist für sich allein geeignet, den Wohlstand der gesamten ländlichen Bevölkerung und daher auch den unserer eigentlichen Landwirte zu heben.“

Zu ihrer Gesamtwirkung aber versprechen sie die Herabminderung der heute jährlich anwachsenden Grundschulden um bedeutende Summen, die Annahme einer rationellen Wirtschaftsform, die ethische Festigung breiter Schichten des Volkes.

Können wir nach zielbewußter Verwirklichung des aufgestellten Programmes und gewissenhafter Erhebung die gewonnenen Erfolge unserer wirt-

ischen Erziehung von Kronland zu Kronland feststellen, dann brauchen die einzelnen Länder kein Bedenken zu tragen, den letzten Schritt zu thun und durch **Monopolisierung des Pfandbrieddarlehen für alle Grundwirtschaften mit landwirtschaftlichem Betriebe** die geschaffenen Organisationen zu einem Entschuldungssysteme zusammenzufassen."

Erschien uns damals, wie heute, als letztes Ziel aller Entschuldungsmaßnahmen die Monopolisierung der unkündbaren Rentenschuld mit Zwangsstilgung für alle landwirtschaftlichen Anwesen, so verlangten wir als Vorbedingung derselben auch seinerzeit die umfassende Organisation des gesamten Creditwesens, vor allem des **Personalcredites**.

4. Die Berücksichtigung der ethischen und öffentlich-rechtlichen Momente der Creditgewährung.

Bauten wir damals die gesamte Creditorganisation auf das breite Netz aller mit dem Wirtschaftsleben des Volkes verwobener öffentlichen Creditstellen auf, so wollen wir auch heute keine andere Entwicklung empfehlen. Alle Creditorgane, welche bis heute das Vertrauen der Landwirte besitzen, sollen auch in Zukunft berufen sein, ob mit, ob ohne Erwerbsabsicht der Darlehensvermittlung nachzugehen.

Ausschlaggebend wird hiebei nur die Ermägung sein, daß in der Creditgewährung nicht nur privatrechtliche, sondern auch ethische und öffentlich-rechtliche Momente sich bergen. Weil das öffentliche Interesse die Verwirklichung der beiden letzteren verlangt, müssen alle, auch die nicht gemeinwirtschaftlichen Creditstellen sich diesem Gebote fügen.

Wird hiwdurch eine ausgedehnte Basis der Creditorganisation geschaffen, so erwächst anderseits den gemeinwirtschaftlichen Creditorganen (Landesanstalten und Raiffeisencaffen) die Pflicht, die Ethisierung des Credites zu vertreten, die Berücksichtigung des Darlehenszweckes herbeizuführen, die organische Gliederung und den festen Zusammenschluß der einzelnen Theile zu einem Ganzen zu bewirken, und durch Propagierung der bestmöglichen Vermittlung der Leihgelder die übrigen Darlehensstellen zu gleichem Vorgehen zu veranlassen.

Hat diese neue Organisation mit Zwangsstilgung der Pfandbrieddarlehen und Befriedigung des legitimen Credites für Besitzcredite, mit Personaldarlehen für Betriebscredite sich eingelebt, haben die Verständigen den Wert der persönlichen Creditfähigkeit und Würdigkeit erkannt, und bemühen sie sich auf dieser neuen Basis ihr Wirtschaftsleben zu ordnen und zu entwickeln, dann ergibt sich die Möglichkeit, je nach Fortschreiten dieser Ausgestaltung, in den einzelnen Kronländern sich darüber schlüssig zu werden, ob durch **Monopolisierung des Pfandbrieddarlehen für alle Grundwirtschaften mit landwirtschaftlichem Betrieb** den willensschwachen bäuerlichen Elementen der feste Halt des Zwanges geboten werden soll.

Wir sagen je nach Fortschreiten dieser Ausgestaltung.

In dem Pfandbriedmonopol liegt nicht nur die gleitende Entschuldungsgrenze sammt dem unkündbaren Rentendarlehen und der Zwangsstilgung, sondern auch die erzwungene Beschränkung wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit.

Nur wenn die Mehrheit der bäuerlichen Wirthen den erziehlichen Einflüssen der gemeinwirtschaftlichen Creditorganisation sich unzugänglich erweist, wenn also öffentliche Interessen die Beschränkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung nöthig erscheinen lassen, sind wir berechtigt zu dem letzten Mittel zu greifen, sind wir befugt im Wege der gesetzlichen Beschränkung grumbücherlicher Verschuldung die bäuerliche Wirtschaftsordnung zwangsweise zu regeln.

Mit diesem beanspruchten Rechte auf Zwangserziehung ersteht der Allgemeinheit aber auch eine ernste Pflicht.

Darf eine Grundwirtschaft landwirtschaftlichen Betriebes sich nur mit Pfandbrieddarleben einschulden, dann sind hiwdurch die Grumbücher allen anderen Hypotheken verchlossen.

5. Die Belehnungspflicht.

Weigern sich die Pfandbriefereditiellen Pfandbriefbelehnungen durchzuführen, dann entziehen sie den Darlehenswerbern den erstreuten wirtschaftlichen Schutz, die benötigte wirtschaftliche Kraft.

Mit dem **Einschuldungsverbot** verbindet sich daher die Belehnungspflicht.

Eine Stelle im Lande muss deshalb der Aufgabe sich unterziehen, dem Darlehensbedürftigen jene Leihgelder zu bieten, die er nach Creditfähigkeit und Würdigkeit zu verlangen berechtigt ist.

Dass für den Hypothekarredit in Ausicht dieser Frage nur die Landescreditstelle in Betracht kommen kann, ist unabdingbar; dass aber auch für den Personalcredit eine ähnliche Lösung gefunden werden muss, soll nach Schäffles und Buchenbergers Vorschlag die Sicherstellungshypothek hinter dem Pfandbriedarlehen den genossenschaftlichen Darlehenscassen allein vorbehalten sein, erscheint desgleichen unzweifelhaft. Steht mit diesem schwierigen Thema die Regelung der Bestimmungen des §. 208 der Executionsordnung in enger Verbindung, so sind wir nicht berechtigt, uns in Constructionen und Combinations zu ergehen, welche auf unbekannten Verhältnissen fußen.

Sowenig wir heute in der Lage sind, beurtheilen zu können, welche wirtschaftlichen Consequenzen die systematische Durchführung der Zwangstilgung, die allgemeine Anwendung des Pfandbriedarlehens, die bewusste Berücksichtigung des Darlehenszweckes und die sorgsame Pflege des Betriebspersonaldarlehens nach sich ziehen, ebensowenig haben wir heute die Legitimation, jenen Entwicklungen vorzugreifen und durch Pfandbriesmonopol und Aufhebung des §. 208 der Executionsordnung Verhältnisse zu schaffen, die wir in ihren wirtschaftlichen Folgen nicht zu überblicken vermögen.

Zenen Männern, welchen es in kommenden Zeiten obliegen wird, die gemeinwirtschaftliche Creditpolitik ihrer Länder zu vertreten, ist es vorbehalten, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Gestützt auf zureichende statistische Erhebungen, fügend auf den Maßnahmen einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik, werden sie nicht nur die allgemeine wirtschaftliche Lage der einzelnen Wirtschaftssprengel ihrer Länder zu beurtheilen imstande sein, sie werden auch Einblick gewinnen in das regelmäßige Zu- und Abströmen der Spargelder, in die Verwendung dieser Mittel bei den einzelnen Produktionszweigen, in die Bedürfnisse derselben nach fremden Geldern, in die wechselseitige Förderung und Beeinflussung der einzelnen Wirtschaftsgebiete, in das Heranziehen der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu intensiver und kaufmännischer Wirtschaftsgebarung.

Die Kenntnis all dieser Verhältnisse wird es ihnen möglich machen, jene Entscheidung zu fällen, deren Unterlagen uns heute mangeln.

Wohl aber steht es uns zu, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche nach den vorliegenden Verhältnissen sich ergeben.

Als diese Maßnahmen bezeichnen wir:

I. Auf dem Gebiete des Hypothekarredites.

1. Die systematische Verdrängung des unorganisierten Individualredites durch den organisierten Hypothekarredit.

Als Mittel zum Zwecke bieten sich: entsprechende Änderungen der Convertirungsgesetze und Convertirungserleichterungen seitens der Hypothekainstitute (Darlehensvorrichüsse).

2. Die möglichste Befriedigung des legitimen Credites.

Als Mittel zum Zwecke erscheinen: Ausbildung des Schätzungsweisen, Änderungen der Executionsordnung, Einführung der Rentengüter.

Die in erster Linie nothwendigen Vorkehrungen.

3. Die Einführung der Zwangstilgung aller von öffentlichen Creditinstituten gewährten Hypothekdarlehen.

Als Mittel zum Zwecke sind anzusehen: Die Popularisirung der Zwangstilgung durch Beweglichkeit der Tilgungspläne sowie durch Aufstellung allgemein günstiger Berechnungsgrundzüge, die Erleichterung der Annuitätenzahlung bei unverschuldeten Nothständen.

4. Die Einführung der unkündbaren Rentenschuld (Pfandbriefdarlehen bei Sparcassen und Waisencassen).

Als Mittel zum Zwecke empfiehlt sich: der Anlagezwang, die Einführung von Decurssivzinsen, die Emission von Prämienpfandbriefen, die Gewährung von Zuschussdarlehen.

5. Die staatliche Berücksichtigung und Förderung der Landeshypothekenanstalten als Organe des öffentlichen Dienstes.

II. Auf dem Gebiete des Personalcredites.

1. Die Bereitstellung von Betriebsreserven für die Spar- und Darlehenscassenvereine nach System Raiffeisen.

2. Das Zugeständnis der Pupillarsicherheit für die Geldeinlagen der Raiffeisenkassen.

3. Die Freimachung der Raiffeisenkassengelder aus den Crediten der Wirtschaftsgenossenschaften.

Als Mittel zum Zweck erscheinen: Die Verbindung der Wirtschaftsgenossenschaften mit dem offenen Markt im Wege des Wechselcomptes und der Investitionscredite seitens der Landeshypothekenanstalten, die Bereitstellung der nöthigen Betriebsreserven für die letzteren. Hinreichende Subventionen von Staat und Land zur Deckung der nicht beleihungsfähigen Investitionen.

4. Die zielbewusste Pflege des bäuerlichen Personaldarlehens als Geschäftscredit.

Als Mittel zum Zwecke sind anzusehen: Bedachtnahme auf den Darlehenszweck, Zusammenschluss der Hypothekar- und Personalcreditorganisation zu einem sich ergänzenden Creditsysteme.

5. Ausgestaltung dieses Creditsystems als Organe einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik.

Als Mittel zum Zweck stellt sich dar: Die Veranlagung der Spargelder im Sparbezirke, die Verhinderung einer zweckwidrigen Veranlagung, die Ausgestaltung der Hypothekaranstalten und Raiffeisenkassen zu banktechnischen Organisationen auf gemeinwirtschaftlicher Basis.

Auch diese Maßregeln stören die wirtschaftlichen Entwicklungen in keiner Weise, jede der einzelnen kann, je nach Eigenart des Kronlandes, unbeirrt von dem anderen, früher oder später zur Durchführung gelangen.

Trotz ihrer Konkurrenz fügen sie sich zu einem Creditsysteme, das der Herabminderung der wachsenden Grundschulden, der Abnahme rationeller Wirtschaftsformen, der ethischen Festigung der landwirtschaftlichen Kreise dient.

Ihre Wirkungen aber werden wir nur dann beurtheilen können, wenn eine umfassende Statistik uns einigermaßen zuverlässige Daten bietet.

Indem wir auf die Vorschläge verweisen, welche wir auf diesem Gebiete über Anregung des hohen Landwirtschaftsrathes gleichzeitig erstatte und im dritten Bande dieses Referates denselben zur Beschlussfassung unterbreiten, bemerken wir, dass nach unserer Auffassung eine Statistik des gesamten Geld- und Creditverfahrens unter Berücksichtigung der Sparsprengel und Verwendungszwecke auch jenes Material bieten soll, welches zur Beurtheilung des legitimen Personalcredites unentbehrlich ist.

Gelingt es in dieser wichtigen Frage zu entsprechenden Ergebnissen zu gelangen, dann wird auch die Regelung der Bestimmungen des §. 208 E. O. keine Schwierigkeiten bieten.

Dann wird aber auch der Zeitpunkt gekommen sein, in welchem durch Monopolisierung des Pfandbriefdarlehens für alle Grundwirtschaften mit landwirtschaftlichem Betriebe der schleichende Ring über alle Entschuldungsmaßnahmen gelegt werden kann, wenn anders es dann überhaupt noch eines solchen Zwangserziehungsmittels bedarf.

Denn nicht um einiger Weniger willen, die allen erziehlichen Einflüssen Widerstand entgegensetzen, sondern nur der Mehrheit halber, die auch dann noch des Zwanges bedarf, kann der Gesetzgeber der wirtschaftlichen Freiheit im Interesse der Allgemeinheit Schranken setzen.



